

al,
ste
ian
Helsen
adelndem
den moos
bild bey
u mächtige
sries

Bibliotheca



*Palatino
Düsseldor-
piensis.*

Donné à la Bibliothèque Electorale
Par

M. Borquis comme Procureur et
Notaire Legal à Mettmann &c.

Dusseldorf le 28. Febre 1787.

Comme à la Bibliothèque de la Cour

de

la Bibliothèque de la Cour de la Bibliothèque de la Cour

de la Bibliothèque de la Cour de la Bibliothèque de la Cour

Or
Zuff
Die
Leuf
von Di
BIBLIOTHECA
17

BIBLIOTHECA
17

INSTITV-
tiones Impe-
riales.

Des Aller- durchleuchtigste

Groszmechtigsten/Christlichsten Fürsten vnd Herren/Herren
Iustiniani Römischen Keyfers ic. Vier Bücher der Institutten vnd vnderweisung.
Mit einfärung Natürlicher / beschribenen Geystlichen vnd Wellichen Rechten vnd billicheit.
Teutscher Nation Constitution vnd gebräuchen/ Aller derselben Landen Herrschafften vnd vndertha-
nen/dienlich/vund hochnötig zuwissen. *Jetzt new auffss artlichst in gemeine Teutsche Sprach bracht
vnd außgelegt.* Durch den Hochgelehrten Herrn Iustinum Göbler von
Sanct Gewere / der Rechten Doctom vund
Bürgern zu Franckfort am
Meyn.



Mit Keyserlichen Gnaden vnd Privilegien auff acht jar.

Zu Franckfort am Meyn Bei Christian Egenolffs Erben.

20 R. R. T 14
2^o Be. 1316

(20)

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, possibly a list or index of entries.]



149948904

Den
herm
Kassa
D

F
stehen/v
anfengli
zu gutem
schreiben
sie darin
volgend
vnd orten
gebrauch
wann ma
lernet/wa
lesen/fort
derung/p
rechtigke
vnd eyng
spruch gen
ministrent.
Gerechtig
halten/vn
Keyser/K
gieren/Am
Denen alle
Gerechtig
gegeben/d
wie alle M
dern hand
vnd gehal
schaffen ha
vnd herzu
werck sein/
handhaber
weil sie nit a

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd
Herz/Herz Wilhelmen/Princen zu Oranien/ Grauen zu
Massawe/Cazenelebogen/Dianden vnd Diez/ıc. Herrn zu Breda/
Dieft/Arley/Warreston/Kumpst/vnd Grymbergen/Vice-
graffen zu Bysanz vnd Antioff/ıc. meinem
gnedigen Herren.

Durchleuchtiger/Hochgeborner Fürst/Gne-
diger Herz/ Der Hochlöblich Keyser Justinian/
gibt in seiner Vorrede diser vier Rechts anfangs
vnd vnderweisungs Bücher/vnder andern zuuer-
stehen/vñ zeigt an/das er die selbige der Jugent/ so das Recht
anfänglich lernen/vnd darnach in der Regierung brauchen sol/
zu gutem/gantz einfältiger schlechter weise/hab stellen vnd be-
schreiben lassen/der meynung/vñ herlicher vertröstung / wañ
sie darin wol vnderwiesen/vnnd geübt seien/das sie als dann
volgendts inn seinem vnd ganzem Römischen Reich an enden
vnd orten/da irer von nöten/ zu der Regierung gezogen vnnd
gebraucht werden sollen. Dañ es zwar ein geringer nutz were/
wann man der Rechtsbücher schon vil hette/schreibe/lese / vnd
lernet/wann sie zu dem/darumb sie geschriben/gelernet vnd ge-
lesen/fortan nit auch gebraucht werden soltē/ nemlich zu befür-
derung/pflanzung/vnd erhaltung des Rechtens vnd der Ge-
rechtigkeyt / darauß dann volget vnnd erwächst rüwe/ frid
vnd eynigkeyt/wie solches fürnemlich mit disem feinen Rechts-
spruch gemeynet wirt/Parum est ius in Ciuitate esse, nisi sint qui ad-
ministrant. Nun ist aber offenbar/das niemand das Recht vnd
Gerechtigkeyt zugebrauchen/zubefürderen/zupflantzen/zuer-
halten/vnd zuhandthaben / so hoch gebürt / als der Oberkeyt/
Keyser/Königen/Fürsten vnd Herrn/ so Land vñ Leut zu Re-
gieren/Ampt zubestellen/vnd die Gericht zuerwalten haben.
Denen allen ist sonderlich vnd fürnemlich das Recht vnnd die
Gerechtigkeyt von Gott benolhen/vertrauet/vñ in die hand
gegeben/das sie es wissen/verstehen vnd brauchen sollen / Vnd
wie alle Menschen auff Erden/ein jeder etwan zu einem beson-
dern Handtwerck oder Kunst von der Jugent auff erzogen
vnd gehalten wirt/damit er sein lebenlang vmbgehet vnd zu-
schaffen hat / sich des beflisset vnd helt / Also sol der Fürsten
vnd Herrn/so Land vnnd Leut zu Regieren haben / fürnemst
werck sein/das Recht vnd Gerechtigkeyt vben / schützen vnnd
handthaben/ die Ampt vnnd Gericht dermassen besetzen(die
weil sie nit alles selbs aufrichtē können) das meniglich Recht

Vorrede.

widerfaren möge/ vñnd sich niemandts vnrechtens oder ver-
gwaltigung zubeklagen habe / Disem Fürstlichen Ampt vñnd
werck zu dienst vñnd gutem / hat der löblich Keyser Justinian
die vier Büchlin Institutionum auß grosser wolmeynung vñnd
sonderlicher vorbetrachtung der jugent vñnd Regierung zu nutz
durch seinen fürnembsten geleertesten Rath Tribunianum stel-
len/ vñnd in das ganz Römisch Reich Publiciern vñnd aufgehen
lassen/ den anfang vñnd grund der Fürstlichen Kunst/ des Rech-
tens vñnd Gerechtigkeit / als von der Wiegen her darauß zu-
schöpffen vñnd zulerne/ Darumb zwar niemandt die selben für
geringe ansehen/ oder verachten/ Sondern vil mehr vmb irer
sonderlichen gaben/ vñnd nutz willē / sie billich hoch vñnd werdt
halten sol / Dann vil guter Rechts lere vñnd Regel darinn be-
griffen vñnd angezeyget seind / Als/ daß die Enckeln den An-
hern in die Stämme/ vñnd nit in die Häupter Erben/ vñnd der-
gleichen vil andere mehr/ hiezulang zuerholen. Dieweil dann
der Keyser Justinian an statt einer sonderlichen verehrung vñnd
trefflichen Kleynots / dise seine vier Büchlin / das Fürstliche
Ampt/ werck vñnd kunst des Rechts vñnd der Gerechtigkeit
darauß zulerne vñnd fassen / der Jugent anfenglich fürgelegt
vñnd geschenckt hat / Desgleichen nachuolgendts der Keyser
Lotharius Saxo / ein besonderer liebhaber vñnd befürderer
des Rechts/ die selben Büchlin Institutionum / so etliche jar
durch die vorgehende Krieg vngeacht verlegen waren/ zu sei-
ner zeit auch wider herfür bracht/ vñnd der jugent fürgelegt
hat/ als zuerhaltung Rechts vñnd der Gerechtigkeit dienlich/
nützlich/ vñnd notwendig / Wer wolt dann so grob vñnd vnuer-
stendig sein/ vñnd sagen/ daß dise Büchlin / ob sie wol klein vñnd ge-
ringe anzusehen/ als der jugent vñnd Regierung vñnd dienlich / zu
uerachten oder zuuerwerffen seien? Ja es sol jederman billich/
vñnd sonderlich die jungen Fürsten vñnd Herrn/ so zu der Regie-
rung geboren vñnd verordnet / dem hochlöblichen Keyser Justi-
nian für solich edel geschenck vñnd Kleynot grossen danck sagen/
vñnd seiner vermanung folgen/ daß sie in studierung vñnd fassung
diser Rechts Vnderweisung/ vñnd Fürsten kunst/ sich also fleis-
sig vñnd willig erzeygen vñnd anschicken/ daß sie dardurch von
jugent auff zu der Regierung / als irem von Gott befolhenem
Ampt vñnd werck tüglich vñnd geschickt werden/ das Recht vñnd
Gerechtigkeit pflanzen/ befürdern/ vñnd erhalten helfen / wie
sie vor Gott schuldig seind/ vñnd ihnen zum höchsten aufserlegt
vñnd bevolhen ist/ wöllen sie anders der bedrawten straffe ent-
fliehen / vñnd des Segens theylhafftig werden/ welche Gott
beiz

Vorrede.

beide den Fürsten vnd Heren durch den mund des weisen Königs Salomonis verkündigen vñ anzeygen läßt/ Nemlich/ da er spricht: Ein Fürst/ welcher seinen Vnderthanen das Recht auffrichtig vnd warhafftig mitteylet/ vñ widderfaren läßt/ Des stüle vnd sig sol fest bestehen/ vñ als je mehr zunemen/ Aber hinwiderumb den Fürsten/ welcher vnrecht thüt/ betrug/ vnd gewalt übet/ wirt der Herz von seinem Regiment verstoffen/ Vnd kompt also ein Reich von einem volcke zu dem andern/ &c. Darumb hat zwar der Keyser Justinian nicht allein als ein mächtiger weltlicher weiser Fürst/ sondern auch als ein Gots fürchtiger Christlicher Keyser/ diese Anleytung vnd Vnderweisung des Rechts der jugent zubereyten lassen/ auff daß sie zu solcher Fürstlichen Tugent/ Ampt/ Kunst/ vñ Werck erzogen/ vnd in Verwaltung Rechts vnd der Gerechtigkeit/ in diesem eusserlichen gemeynen leben/ die Gotseligkeit gefördert/ fride vnd rüwe/ vnd eynigkeit erhalten werden möcht/ Umb welches willen ich dann auch diese arbeyt fürgenommen/ solche vier Büchlin Institutionum zuuertuschen/ vñ mit kurzen gründtlichen Summarien der Titel vñ Paragraphen aufzulegen/ wil solches mit der zeit/ wo ich lebe/ verbessere/ Jezundt aber diese meine arbeyt/ Ewer f. Gnaden/ als einem Jungen angehenden regierenden Fürsten zu Ehren/ in sonderheytt Dedicirt vnd zugestellet haben/ mit vnderthäniger bitt/ Ewer f. Gnade wolt solchs Büchlin in Gnaden annehmen/ vñ etwan zu gelegener müßiger zeit lesen/ werden Ewer f. G. darinn fürnemlich dreierley befinden/ Erstlich/ was bei den alten Keysern im Römischen Reich recht/ vnd im brauch gewesen. Zum andern/ was darnach geändert/ abgeschafft vnd verbessert worden ist. Zum dritten/ was nun hin für Recht sein/ gebraucht/ erkandt/ vnd gehalten werden sol/ Wo solcher dreier puncten hierinn fleißig acht genommen/ ist die ganz materi diser vier Büchlin desto leichter zuverstehen vnd zubegreifen. Thü Ewer f. Gnaden mich hiemit in vnderthänigkeit beuelhen. Datum Dillenburg am ersten tage Septembris/ Anno/ &c. L I.

Ewer f. Gnaden
vnderthäniger

Justinus Gobler von Sances
Gewere / der Rechten Do
ctor/ &c.

**Titel der Vier Bücher Keyfers Justiniani/
Von Vnderweisung in Keyserlichen
Rechten:**

Des Ersten Buchs.

j. Von Gerechtigkeit vnd Rechten.	folio ij	rv. Von rechtmessiger vormündtschafft der Stamm freunde.	rx
ij. Von Natürlichen/der Völker/vñ bürgerlichem Rechten.	iiij	rvj. Von verzingierung des standts	ibidem.
iiij. Vom Rechten der Personen.	v	rvij. Von vormündtschafft der Patronen / so das Recht ordenet.	rx
iiij. Von den jenigen/ so freigeborn seind.	vj	rviiij. Von vormündtschafft der Eltern/so das Recht ordenet.	rxj
v. Von freigebenen der Leib eygenschafft.	vij	rxj. Von trewhältlicher vormündtschafft	ibidem.
vj. Auf was vnd welchen vrsachen sich nit gezimpt freizulassen.	viiij	rx. Vom vormünder/den Atrilius / vnd das Gesetz Julia vnd Titia ordnet	rxj
vij. Das das Recht Fusia Canina abgeschafft / vñ außgehabt sein sol.	ix	rxj. Von der vormünder vnd Pflegnögt gewalt.	rxiiij
viiij. Von denen / welche ihrer selbst eygenen / odder eines andern Rechtens oder gewalts seind.	ibid.	rxiiij. Auf was weise vnd maß sich die vormündtschafft endet.	rxiiij
ix. Vom Väterlichen Gewalt.	x	rxiiij. Von Sorgtragern vnd Treupflegern	rxiiij
x. Von der Ehe vnd Heyrathen.	xj	rxiiij. Von sicherheyt / odder Bürgschafft der vormünder oder sorgetrager.	rxv
xj. Von Annemung ankinds statt.	xiiij	rxv. Von der vormünder vnd sorgetrager entschuldigung.	rxvj
xij. Wie vnd wann mann auß väterlichem gewalt kompt.	xv	rxvj. Von verdächtigen vnd argwönigen vormündern vnd sorgetragern.	rxviiij
xiiij. Von Vormündtschafftten.	xvij.		
xiiij. Welche durch geschafft vnd Testament zu vormündern geordnet werden mögen	xviiij		

Titel des Andern Buchs.

j. Von vnderscheyd vnd teylung	
--------------------------------	--

Register.

- | | |
|--|---|
| <p>lung der Güter / vnnnd wie
der selben eygenthumb zu-
erlangen xxx</p> <p>ij. Von leiblichen begreiflichen
vnd von vnleiblichen vnbe-
greiflichen Gütern / vñ Ge-
rechtigkeyten. xxxvij</p> <p>iii. Von Dienstbarkeyten der
feldbawe / felder vnd Ge-
lände. ibidem.</p> <p>iiii. Vom Nießbrauch odder
Leibzucht. xxxviij</p> <p>v. Vom Branch vñ Wohnung.
xxxix</p> <p>vj. Von Brauchname oder ge-
were / vnd langerzeit verjā-
rung. xl</p> <p>vij. Von Auffgiffen vñ vber-
gaben. xliij</p> <p>viii. Welche ire Güter vereus-
fern mögen / oder nit. xliij</p> <p>ix. Durch welche Personen
ein jeder Güter bekommen
mag xlv</p> <p>x. Von Auffrichtung der Te-
stamenten. xlvij</p> <p>xj. Vñ der Kriegfleut geschest
vnd letzten willen. l.</p> <p>xij. Welchen nit zūgelassen ist /
Testament zumachen vnnnd
auffzurichten, li</p> <p>xij. Von Enterbung der kind-
er. liij</p> <p>xiiij. Von einsetzung der Er-
ben. lv</p> <p>xv. Von gemeyner Nacherb-
setzung. lvij</p> <p>xvj. Von der Weysen vñ Min-
derjährigen Auffererbsatz-
ung. ibidem.</p> <p>xvij. Auff welche weise die
Testament geschwächt vnd</p> | <p>vnkräftig werden. liij</p> <p>xvij. Von einem vnbedächtli-
chen vnniltten Geschäft o-
der Testament. lx</p> <p>xix. Von mancherley art vnd
vnderfcheyd der erben. lxj</p> <p>xx. Von Besatzung vñ beschey-
denen Gütern. lxiiij</p> <p>xxj. Von entziehung der Be-
satzten Güter. lxix</p> <p>xxij. Vom gsatz falcidia. ibid.</p> <p>xxiiij. Von Erbschafften auß-
trewem beuelch zuentrich-
ten / vnd vom Kathys gebot
Trebelliano. lxx</p> <p>xxiiij. Von besondern vnd ein-
zeln Gütern / so durch ver-
trewlichē beuelch verschafft
seind. lxxiiij</p> <p>xxv. Von Codicillen. ibid.</p> <p style="text-align: center;">Titel des Dritten Buchs.</p> <p>j. Von Erbschafften / welche
on vnnnd außserhalb Testa-
ments gegeben werde. lxxvj</p> <p>ij. Von Ererbung der näch-
sten Blutsfreunde / welche
die Recht ordnen. lxxx</p> <p>iiij. Von dem Kathys gebot Ter-
tylliano. lxxxiiij</p> <p>iiij. Von dem Orphitianische
Kathys gebot. lxxxiiij</p> <p>v. Von Ererbung vñ Succes-
sion der Gesipten. lxxxv.</p> <p>vj. Von den Graden der Sip-
schafft. lxxxvj.</p> <p>vij. Von Leibeigener knechtli-
cher Sipschafft. lxxxviij</p> <p>viiij. Von Ererbung vnd Suc-
cession derē / so auß Leibeig-
nē freigemacht seind. lxxxix</p> <p>ix. Von zueygnung der Liber-
ten. xcj * iiij</p> |
|--|---|

Register.

- | | |
|--|---|
| <p>x. Von den Pretorischen Rechten/ dadurch die Erbschafften auch mögen erfordert vnd erlangt werden. xcj</p> <p>xj. Von Bekömung der güter durch Arrogation/ oder annehmung an kindtsstat. xciiij</p> <p>xij. Von dem / welchem vmb freiheyt willen güter zügegeben werden. ibidem.</p> <p>xiiij. Von abgeschafften Erbenemungē / welche geschahē durch Verkaufte der Güter/ vñ auß dem Claudianischen Rathsgeset. xcv.</p> <p>xiiij. Von obligation/ oder verpflichtung. xcvj</p> <p>xv. Wie durch verhandlung des güts verpflichtunge geschehe. ibidem.</p> <p>xvj. Von verpflichtungen / so durch wort beschehē. xcviiij</p> <p>xvij. Von zweyen oder mehr Personen / in verspruch begriffen. xcix</p> <p>xviiij. Von verspruch der Leib eygnen. c</p> <p>xix. Von theylung der versprüche. ibidem.</p> <p>xx. Von vnbindigen vntüchtigen verspruchen. cj</p> <p>xxj. Von Bürgen vñd vorstand. ciiij</p> <p>xxij. Von Schrifftlicher verpflichtung. cv</p> <p>xxiiij. Von verpflichtungen / so auß verwilligung geschehen. cvj</p> <p>xxiiij. Von Kauffen vñd verKauffen. ibidem.</p> <p>xxv. Von verleihen vñd bestehen. cviiij</p> | <p>xxvj. Von gesellschaft. cx</p> <p>xxvij. Von volmachtgebung. cxj</p> <p>xxviiij. Von verpflichtungen / welche erwachsen auß handlungen / die sich einem Contract vergleichen. cxiiij</p> <p>xxix. Durch was Personē wir verpflichtüg bekömen. cxv</p> <p>xxx. Welcher massen verpflichtung auffhört vñd auffgehoben wirt. ibidem.</p> |
|--|---|
-
- ### Titel des Vierdten Büchs.
- | | |
|---|--|
| <p>i. Von verpflichtungen / welche auß Malefiz vñd vbelthaten erwachsen. cxviiij</p> <p>ij. Von gewaltsamen nament vñd geraubten Gütern. cxxiij</p> <p>iiij. Von dem Gesetz Aquilia / das ist / vñ zügefügtē schaden. cxxiij</p> <p>iiij. Vñ schmachē / beleidigüg / vñd Injurien. cxrv</p> <p>v. Von verpflichtungen / welche sich Malefizē vergleichen / vñd als auß Malefizē erwachsen. cxrvij</p> <p>vj. Von Rechtliche ansprachē / forderungē vñ klage. cxrviiij</p> <p>vij. Was mit dem / so in eines andern gewalt ist / gehandelt wirt. cxrvv</p> <p>viiij. Von klagen erlittener beschädigung halbē. cxrviiij</p> <p>ix. So ein vierfüßiges thier jemandts schaden gethan het. cxrxix</p> <p>x. Von denen Personen / durch welche</p> | |
|---|--|

I N D E X:

welche wir klage vñ Rechtlich handeln mögen. <i>ibid.</i>	VIII. De his, qui sunt sui, uel alieni iuris. 9
xj. Von Bürgschafften/ von vorstand/ vñnd genügthün zu Recht. <i>cxl</i>	IX. De patria potestate. 10
xij. Von ewigen vñnd zeitlichen klagen/ vñ welche auff die Erben beyderseits des klägers vñnd beklagten kommen. <i>cxlij</i>	X. De nuptijs. 11
xij. Von Aufzügen/ Gegenweh/ oder Einreden. <i>cxliij</i>	XI. De Adoptionibus. 13
xiiij. Von Replikken oder Gegenreden. <i>cxliiij</i>	XII. Quibus modis ius patriæ potestatis soluitur. 15
xv. Von Interdicten/ von Richterlichen gebottē vñnd verboten. <i>cxlv</i>	XIII. De Tutelis. 17
xvj. Von straff deren/ so freuenlich krieg vñnd rechtfertigung vben. <i>cxlvij</i>	XIII. Qui Testamento Tutores dari possunt. 18
xvij. Von des Richters ampt. <i>cxlvij</i>	XV. De legitima Agnatorum tutela. 19
xvij. Von Halsgerichten/ vñnd peinlichen rechtfertigungen. <i>cl</i>	XVI. De Capitis diminutione. 19
	XVII. De legitima Patronorum tutela. 20
	XVIII. De legitima Parentum tutela. 21
	XIX. De fiduciaria tutela. <i>ibid.</i>
	XX. De Attiliano Tutore, & eo qui ex lege Iulia & Titia datur. <i>ibidem.</i>
	XXI. De Autoritate tutorum. 22
	XXII. Quibus modis Tutela finitur. 23
	XXIII. De Curatoribus. 24
	XXIII. De Satisfactione Tutorum uel Curatorum. 25
	XXV. De Excusationibus Tutorum uel Curatorum. 26
	XXVI. De suspectis Tutoribus uel Curatoribus. 28

TITVLI SEV RVBRI
cæ quatuor librorum Institutio-
num Imperatoris Iustiniani.

LIBRI PRIMI:

I. De Iustitia & Iure.	folio 2
II. De Iure naturali, gentium, & civili.	3
III. De Iure Personarum.	5
III. De Ingentis.	6
V. De Libertinis.	7
VI. Quibus ex causis manumittere non licet.	8
VII. De Lege Fusia Canina tollenda.	9

TITVLI SECVNDI
Libri.

I. De rerum diuisione, & acquirendo ipsarum dominio.	30
II. De rebus Corporalibus & Incorporalibus.	37
III. De seruitutibus Rusticorum prædiorum.	<i>ibid.</i>
III. De Vusufructu.	38
V. De Vsu & habitatione	39
VI. De	

I N D E X.

VI. De Usucapionibus & longi temporis præscriptionibus.	40	III. De Senatusconsulto Tertulliano.	83
VII. De donationibus.	42	III. De Senatusconsulto Orficiano.	84
VIII. Quibus alienare licet, uel non.	44	V. De Successione cognatorum.	ibidem.
IX. Per quas Personas nobis acquiruntur.	45	VI. De Gradibus cognationum.	86
X. De Testamētis ordinandis.	47	VII. De Seruili cognatione.	88
XI. De Militari Testamento.	50	VIII. De Successione Libertorum.	89
XII. Quibus non est permittum facere Testamentum.	51	IX. De Assignatione Libertorum.	91
XIII. De Exhæredatione libertorum.	52	X. De Bonorum possessionibus.	ibidem.
XIII. De Hæredibus institutis.	55	XI. De Acquisitione per Arrogationem.	94
XV. De uulgari substitutione.	57	XII. De eo, cui libertatis causa bona adiunguntur.	ibid.
XVI. De pupillari Substitutione.	ibidem	XIII. De Successionibus sublatis, quæ fiebant per bonorum uenditiones, & ex Senatusconsulto Claudiano.	95
XVII. Quibus modis Testamenta infirmantur.	59	XIII. De Obligationibus.	96
XVIII. De inofficioso Testamento.	60	XV. Quibus modis re contrahitur Obligatio.	ibid.
XIX. De Hæredum qualitate & differentia.	61	XVI. De Verborum Obligationibus.	98
XX. De Legatis.	63	XVII. De duobus reis stipulandi & promittendi.	99
XXI. De Ademptione & translatione Legatorum.	69	XVIII. De Stipulatione seruorum.	100
XXII. De Lege Falcidia.	ibid.	XIX. De Diuisione Stipulationum.	ibid.
XXIII. De Fideicommissarijs Hæreditatibus, & ad Senatusconsultum Trebellianum.	70	XX. De inutilibus Stipulationibus.	101
XXIII. De singulis rebus per Fideicommissum relictis.	74	XXI. De Fideiussoribus.	104
XXV. De Codicillis.	ibid.	XXII. De literarū obligatione.	105
		XXIII. De obligationibus ex consensu.	106
		XXIII. De Emptione & Venditione.	ibid.
			XXV.

TITVLI TERTII
Libri.

I. De Hæreditatibus quæ ab intestato deferuntur.	76
II. De Legitima agnatorum successione.	80

XXV. De Locatione & Conlocatione.
 XXVI. De Societate.
 XXVII. De Mandato.
 XXVIII. De obligationibus quæ ex qualitate personarum scuntur.
 XXIX. Per quas Personas obligatio nascitur.
 XXX. Quibus modis obligatio nascitur.
 TITVLI C
 Libri
 I. De obligationibus ex delicto nascitur.
 II. De Vi bonorum ratorum.
 III. De Lege Aquilia.
 IIII. De Iniurijs.



I N D E X.

XXV. De Locatione & Condu	V. De obligationibus, quæ
ctione.	ex quali delicto nascun
108	tur.
XXVI. De Societate.	127
110	VI. De Actionibus
XXVII. De Mandato.	128
111	VII. Quod cum eo qui in alie
XXVIII. De obligationibus	na potestate est, negoti-
quæ ex quali cōtractuna	um gēstum esse dicitur.
scuntur.	135
113	VIII. De noxalibus actionib.
XXIX. Per quas Personas no	138
bis obligatio acquiritur	IX. Si quadrupes pauperiem
115	fecisse dicatur.
XXX. Quibus modis tolli	139
tur obligatio.	X. De his per quos agere pos.
ibid.	sumus.
	ibid.
TITVLI QVARTI	
Libri.	
I. De obligationibus quæ ex	XI. De satisfactionibus
delicto nascuntur.	140
118	XII. De perpetuis & tempora
II. De Vi bonorum raptō	libus actionibus.
rum.	141
122	XIII. De Exceptionibus.
III. De Lege Aquilia.	142
123	XIII. De Replicationibus.
III. De Iniurijs.	144
125	XV. De Interdictis.
	145
	XVI. De pœna temerè litigan
	tium.
	147
	XVII. De Officio Iudicis.
	148
	XVIII. De Publicis iudicijs.
	150



Sapient. Cap. VI.

Wann der Weisen vil ist / das ist der
welt heyl / Und ein klüger Kö-
nig ist des volcks
glück.



I

Die vier Bücher Institutionum

Keyfers Justiniani / Der Jugend / im Keyserlichen Rechten zum anfang vnd vnderweisung geschrieben.
Durch Doctorem Justinum Gobler von sanct Gewere / auff's new verteutsch vnd aufgelegt.



Die Vorrede.

In dem namen vnser Herrn Jesu Christi / Keyser Justinianus / ein vberwinder vnd Triumphirer / alzeit ein mehrer des Reichs / der begirigen Jugend Keyserlicher Gesatz / vnsern gruß vnd gnad.

Summa Inhalts.

Der Keyser Justinian schreibt diesen sendbrieff an die studierend Jugend / vnd zeyget darin vrsachen an / warumb er inen zu gutem diese vier Rechten vnd vnderweisungs bücher / so einfeltig vnd kurz hab stellen vñ

Vnderweisung in Keyserlichen

aufgehen lassen/ Nämlich/ Dieweil inn allen andern künsten/ einer ersten anleytung vnd vnderweisung der Jugent von nsten sei/ dardurch sie zu dem Rechten verstand der selbigen nachmals kommen möge/ So hab er auch in beschreibung des Rechte in disen vier büchern der Jugent ein anleytung geben/ vnd wegweisen wollen/ dardurch sie kützlich vnd leichtlich zu erlernung vnd verstand des Rechten kommen werde. Vnd ist zwar zu der zeit von nöten gewesen/ nach dem der Rechts bücher so vil/ vnd deren auflegung so weitleufftig/ daß der Jugent/ so darinn mit nutz vnd fruchtbarlich studieren solt/ ein kurzer vnderricht als in einer Sum des ganzen Rechts beschehe/ Wie dann dise vier bücher von gemeltem Keyser zu dem fürhaben sonderlich zugericht sein/ vnd diser sendbrieff oder voredesolchs gnügsam anzeygt vnd mit sich bringet/ Darumb dan auch der selbig brieff auß beuelch ermelts Keyfers einer vollentomlichen Keyserlichen Constitution vnd sartzung krafft haben/ vnd dise vier bücher gleich andern gesarzen im Rechten gelten/ gehalten vnd angenommen werden sollen/ wie solchs im selben brieff/ schier amende/ vnd im dritten gesatz/ Codice de Legibus, klärlich gemelt wirdet.

Ampt Keyserlicher Maiestat in frieds vnd Kriegszeiten.

E Sol vnd muß Keyserliche Maiestat irem ampt nach/ nit allein mit kriegsrüstung vnd waffen geziert/ sonder auch mit dem Rechten vnd gesarzen gewapnet sein/ auff das sie beyderley zeit/ krieges vnd frids/ recht vnd wol regieren möge/ vnd als ein Römischer Keyser überwinder sei vnd bleibe/ nicht alleyn gegen die feinde/ sonder auch durch billiche wege die bosheyt der freueln vnd mitwilligen zäncker abwende/ vnd also dardurch eben so wol ein getrewer handthaber des Rechts vnd der Gerechtigkeit/ als ein treflicher Siger vnd überwinder der feinde genent werden möge. Welche beyde wir dann durch höchste mühe vnd fürsichtigkeit mit Gottes hilff außgericht haben/ wie onzweifel solcher vnser kriegs arbeyt die außländische frembde völker/ so wir bezwungen vnd vnder vnser joch gebracht haben/ wol seind innen worden/ Vnd Africa so wol als andere vnzelige land/ nach so langer zeit durch vnsern sig/ vns von Gott geben/ widerumb zum Römischen vnd vnserm Reich gebracht/ bezeugen/ Dan es werden jetzo alle völker durchs Recht vnd Gesarze so wir geben vnd gemacht haben/ regiert.

Vnd dieweil wir das heylig Recht vnd Sarzungen/ so vorhin zustrewet gewesen/ in ein feine ordnung gebracht/ haben wir nicht vnderlassen/ sondern auch vnsern fleiß vnd sorge auff die vile vnd mancherley bücher voriger alter weisheit gelegt/ vnd das werck/ so sunst vnmöglich geacht/ als ob wir mitten durchs tieffe Meer giengen/ mit Göttlicher hilff nun mehr vollenbracht vnd erfüllet.

Vnd

Vnd nach dem solchs durch Götliche verleihung vollendet ist/mit zuthun vñ rath des herlichen fürtrefflichen mans Tribuniani/vnsers Kamermeysters/ auch der erleuchten menner Theophili vnd Dorothei/vnserer lerer vñ beisitzer/welcher aller geschickligkeyt vñ erfahrung der Recht/ auch trewe vñ glauben vnserer befelch/wir jetzo in vil wege befunden/haben wir sie zusamen beruffet / vñnd inen sonderlich aufferlegt das sie auß vnserm befelch/rath/vñ geheiß/dise vier Vnderweisungs bücher machen solten. Auff das jr (jungen Knaben)dise erste Rechts lere als von der wiegen her/nit auß altē fabeln lernen/sondern von der Keyserlichen ehz vnd herligkeyt begeren/vñ ewer ohren vñ gemüte nichts vnnützliches oder vngeschickts/sondern wie die dinge an ime selber seindt/fassen vnd begreifen möget / Vñnd das in voriger zeit kaum nach vier jaren/denjenigen so dazumal gewesen seindt/widerfaren kundt/das sie die ersten anweisungen der Keyserlichen Recht lasen/das kundt jr als bald thun/vnd auß solchē weg kommen/als die würdig seind sollicher grossen ehz vnd glückseligkeyt/welchen beides der anfang vnd das ende rechtlicher vnderweisung von Keyserlicher stimm herkompt / vnd gegeben würdet.

Tribunianus / Theophilus vnd Dorotheus / Schreiber dieser Keyserlichen Instituten.

Darumb nach den fünffzig büchern Digestorum oder Pandectarum (in welchen alle alte Recht vnd gesetze zusamen getragen seind) welche wir durch den selbigē herlichen hochberümpften man Tribunianum/vnd die andern erleuchte wolberedte männer volendet/haben wir in dise vier bücher die selben Institutiones vnd erste vnderweisungs lere / zutheylen beuolhē/ also das sie der ganzen Rechts kunst vnd lere der erst anfang weren/ In welchen dan auch kürzlich dargethan vnd aufgelegt ist/was hiebvor in Übung gewesen/vñnd was nachmals in abgang vnd mißbrauch kommen / vñnd durch Keyserliche hilff verbessert/erklärt vnd erleuchtet ist.

Alte Rechte erklärt vñ verbessert.

Welche auß allen anweisungen der alten/vñ sonderlich auß den büchern vnseres Caij der vnderweisungs so wol als der taglichen handels/vnd anderer vil mehr bücher zusamenbracht vnd gemacht seind/vnd was die drei obgemelten weise verständigemänner vorgelegt/vñnd wir sie gelesen vnd verstanden/auch vnser vollkommenen gewalt vnd befestigung disen vier büchern gegeben haben.

Keyserbeskrefftiger der Rechten bücher.

Derhalben wöllet mit höchstem ernst vñnd fleiß/dise vnserer Rechtsätze annemen/vnd euch selbs dariñ also geschickt erzeygen/das jr grosse hoffnung haben möget / so jr die ganze lere des Rechtens gefasset/vnd vollbracht habt/das jr auch vnsern gemeynen nutz/an enden vñ orten/da euch der beuolhē wirdet/verwalten vnd regieren möget.

Vnderweisung Keyserlichen

Keyserliche Maiestat bevilhet die Regierung den Rechts gelertē vermanet darumb die Jugend/das sie/ vmb solchs nutz willen sich diser kunst fürnemlich befließ vnd anneme.

Von Gerechtigkeyt vnd Rechten.

De Iustitia & Iure. Titulus I.



Summa.

In diesem ersten theyl / vnd beschreibung der Gerechtigkeyt / sol das wort Gerechtigkeyt / von außwendiger vnd Burgerlicher Gerechtigkeyt verstanden werden / welche allein in diesem leben / zu befürderung guter sitten / erbarkeyt inn eufferlichem wandel / zu erhaltung ihwe / fridens vnd eynigkeyt / in der gemeyn dienlich vnnnd nötig ist. Dise gerechtigkeyt ist zweyerley / Allgemein / vnd Besondere. Die Allgemein ist der gehorsam gegen alle gesatz / vnd das mann sich aller ehlichen ding / werck vnd sachen befließiget vnd annimpt. Daher dann der Theognis sagt / das alle tugent inn der Gerechtigkeyt verfaßt vnd begriffen werden. Die besondere Gerechtigkeyt ist aber dauon mann hie redet / die nurein stuck der tugent allein begreiffet / vnd der Inurien / das ist / der vngerechtigkeyt zuwider ist / Dise ist nun auch zweyerley / auftheylbar vnd wandelbar. Die auftheylbare gerechtigkeyt gehört dahin / das mann die verdienst nach gestalt vnnnd manigfaltigkeyt der selbigen / vnd nach dem sich ein jeder wol vnd übel darinn helt / vergilt / bels-

belohnet vñ straffet/ Die wandelbar/ zu Latein commutatiua genant/ erhelet sich/ vñ ist bei den contracten ein wechsel/ laut/ vñ verglichung der selbigen/ Vñ dise beyde gerechtigkeitē sollenzugleich die Oberkeyt vñ vnderthanen halten/ dieweil sich die Oberkeyt der wandelbaren Gerechtigkeit auch gebraucht/ wann sie das Recht spricht von zügefügtem schaden zuerstaten/ So gebraucht sich der gemeyn man der aufsteylbarē gerechtigkeit/ zu Latein diitributiua genant / wann er sich der gebüre helt gegen seinen ältern/ kinder/ freunde/ vñ nachbahren/ Vñ haben dise beyde gerechtigkeitenein mittel/ nämlich die gleicheyt/ Aber dise gleicheyt sol inn der aufstheyl *Aequitas.* barē gerechtigkeit nach der proportz vñ aufstheylung der Messkunst genommen werden. In der wechsel vñ wandelbaren gerechtigkeit/ nach der proportz vñ größe der Rechenkunst. Vñ würt dis genant die proportz der Messkunst/ wann wir achtung haben/ vñ messen die grade nach iren umbstenden/ es betreffe die person oder güter an/ vñ wann allein die gleicheyt der proportion vñ größe gehalten würedt/ vnangesehen oder geacht/ der zale oder rechnung/ Als zum Exempel/ Zwischen diser zweyer zale/ eins/ zwey/ vñ vier/ acht / ist ein gleicheyt nach der Messkunst/ dann beyderseits ist ein proportz dupel oder gezwifacht. Diser volget nach die wechselbar proportz/ wann sich das volgendt in der zal verwandelt/ Also/ wie zwey gegen eins sich halten/ also halten sich vier gegen acht/ Darumb/ wie sich zwey gegen acht halten/ also helt sich eins gegen zwey/ Gleicher gestalt sprechen wir/ daß in der aufsteylbaren gerechtigkeit/ alleyn auff die gleicheyt der proportion soll achtung geben werden/ vngeacht der zale/ dieweil hie die güter vñ personen gegen einander gehalten werden. Vñnd wie der tugent vñnd vberfarung/ als auch werden der belonung vñ straff mancherley grad gesetzt/ auff daß ein jeder nach rechter proportion vñ größe empfangen/ vñnd neme was er verdient hat.

Solches klärlicher anzuzeygen vñ zuuerstehen/ nimme dis Exempel/ Zu Hofe muß man haben einen Canzler vñ Rentmeyster ic. zu welchen Ampten man geschickte/ tägliche personen suchen sol/ Wie sich nun nach proportion vñ größe der Messkunst halten acht gegen vier/ also halten sich zehen gegen fünf/ Daher nach solcher art auff dise weiß zuschliessen/ wie sich helt der Canzler vñ Rentmeyster/ also helt sich der Mercurius vñ Salzburger/ Aber der Mercurius ist täglich zum Canzler Ampt/ Darumb ist der Salzburger täglich zum Rentmeyster ampt / Vñnd ferier/ wie sich halten tausent gülden gegen hundert / also helt sich das Canzler ampt gegen das Rentmeyster ampt/ Aber dem Rentmeyster werde hundert gülden geben/ darumb sollen dem Canzler tausent gülden geben werden / Vñnd wie sich diser proportion nach/ die disputation oder erkantnis des Conclij erhelte gegen das Rentmeyster ampt / also helt Roterodamus als ein geleerter Doctor / vñ der Salzburger / Aber es ist der Salzburger täglich / vñnd geschickt zum pfenningsmeyster ampt/ darumb ist Roterodamus zur verhandlung des Conclij täglich. Daher dan der fürtrefflich weise man Plato sagt/ daß in der regierung nichts bessers/ noch feiner standt sei/ dann wo die proportz der Messkunst gehalten/ vñ den ampten ire tägliche personē zugeordnet/ vñ die personen nach irem stande vñ ampten/ wie sich gebürt/ gehalten werden.

Aber in der commutatiua vñ wechselbaren gerechtigkeit/ würt die gleichheit nach der Rechenkunst gesucht/ das ist/ daß schlecht die zal oberein kommen / Dann würt hie der proportion odder größe nicht geacht / sondern schlecht ein ding/ ein güte gegen das ander ding oder güte verglichen one ey-
nig ansehē oder verglichung der person oder schetzung der umbstende/ Wie

Vnderweisung in Keyserlichen

In contracten alleyn der schad vnd gewin gegen einander gehalten vñ vergliechē würdet/2c. Dieweil dann das ende des Rechten ist/erhaltung der gerechtigkeit/so redet der Keyser erstlich von der Gerechtigkeit vñ vom Rechten/was dasselbig sei/wie im text zu sehen.

Die Gerechtigkeit ist ein beständiger/ für vñnd für werender wille/ einem jeden zugeben/ was im von rechtes wegen züsteht vñnd gebürt. Des Rechten weißheit oder kunst/ist ein wissenheit/oder erkantnuß Göttlicher vnd menschlicher dinge/ vñnd was Recht oder vnrecht sei. So man diß in der gemeyn weyß/ wöllen wir ansahen die Römische Keyserliche Recht/ wie es am bequembsten geschehen mag/ erstlich auffss schlechtest vñ einfeltigst/darnach auffss fleissigst jedes in sonderheit dargeben vñ auflegen/ Sonst wo wir als bald von anfang die vngeübte schwache jugēt mit vilen vñ mancherley dingē würdē beladen/ volget vnder disen beyden eins/das sie eintweder von diser leere vñ studieren ablassen/oder mit grosser arbeit/auch wol mit verzagung dauon abgewendet würden/vnd wir sie also langsamer zu dem Rechten/ darzu wir sie one grosse mühe vnd arbeit wol zeitlicher one verzagung hetten bringen mögen.

Drei fürnehmliche gebot des Rechts.

Des Rechts gebot seind dise/ Ehrlich leben/niemandt beleidigen/vnd einem jeden geben vnd lassen/ was sein ist. Diß stehet auff zweyen stücken/ erstlich in dem/das in gemeyn alle menschen betrifft. Zum andern/das ein jede person in sonderheit angehet/vnd zu eines jeden nutz gereychen mag.

Das offen gemeyn Recht gehört zum gemeynen nutz/ Aber das besonder Recht gehet eines jeden einzeln nutz vnd person an.

Darumb so wöllen wir von disem/der einzeln vnd sondern personen Rechten/ zum ersten handeln/ welches dreierley ist/nemlich zum erstē/auf der natur herzuführen/ Darnach was alle völker für recht vnd billich gehalten haben/ Zum dritten das geschriben Recht/ vñnd was auß burgerlichen sätzen gemacht worden ist.

Von Natürlichem/der Völker/vnd Burgerlichem Rechten.

De Iure naturali, gentium, & ciuili. Titulus II.

Summa.

Drey ding seind der menschlichen natur eingepflanzt/dardurch sie getrieben würt et was zuthun/nemlich die natürliche neygunng/sich selb vñ die seinen zubeschützen/Vnd der verstand oder vernunft/welche dahin sicht vnd bedencket/ was dem menschen von nöten sei/ vnd befließt sich in disem

sem leben / die gemein vnd burgerliche gesellschaft zuerhalten. Das erst / nemlich die natürliche affection vnd neygun / ist allen thieren gemein / Das ander aber gehört allein den menschen. Aus disen zwey vrsachen entsprunget zweyerley Recht der natur / Das erst ist / wie gesagt / allen thieren gemein / für vñ bringet mit sich ein natürliche rechte neyglicheyt / als daß die gethier sich gegen ire verfolger weren / Die vnheyl vnderstehen von sich zuwenden / daß sie geben / vnd ire jungen neren. Das ander ist das Recht menschlicher natur / oder der vöcker Recht genant / des sich natürlich alle menschen / so vernunfft haben / gebrauchen / Vnd ist solliches ingepflantz / vnd würt erkent auß aller menschen gemüte vnd sitten / darvon vil geschriben ist in *Ethicis* vnd *Moralis Philosophia* / Auß disem Rechten der menschliche natur / oder der vöcker Rechten / ist entsprunget / vnd als durch einen samen erwachsen das burgerlich Recht / vnd des selben auffszung vnd gebott / welche nach mancherley umbstend der sachen vnd handel / zu gemeynem nutz gegeben / fürgenommen vnd verstanden sollen werden / wie in disem titel ferner nach der lenge vnderschiedlich angezeygt würt.

Das natürlich Recht ist / welches die Natur alle gethier geleret hat / Dann dis recht / mit des menschlichen geschlechts eygenthumblich allein ist / sondern aller gethier / welche im lufft / welche auff der erde / welche im Meer / vnd wasser wachsen / Daher kompt mans vnd weibs vergaderung oder zusamenfügung / welches wir die Ehe nennē. Daher kompt auch die kinderzeugung vnd aufferziehung / dann wir sehen daß auch die andere gethier solchs rechtens erkantnus vnd erfahrung haben.

Was die natürliche neygun vnd einpflanzung alle gethier geleret hat / dasselbig nennet man das natürlich Recht / Darumb daß Man vnd Weib einander begirig seind / kinder zeugen / die gezeugten erziehen (welchs auch die vnvernünfftige thier von natur an sich haben) kompt auß disem natürlichen rechten her.

Aber das burgerlich Recht würt vom Vöcker rechten vnder scheyden / dieweil alle vöcker / welche durch gesetze vnd sitten regieret werden / zum theil ires eygen / zum theil des gemeinen rechten aller menschen sich gebrauchen / dann was im ein jedes volck selbs für ein Recht setzt vnd ordnet / das ist der selben Statt eygen recht / vnd würt genent ein burgerlich recht / als ein eygen recht der selben stat.

Was aber die natürliche vernunfft vnder allen menschē setzt vnd ordnet / das selb würt bei allē zugleich bewart / vnd heyßt das vöcker Recht / als welches Rechtens alle vöcker sich gebrauchen / Vnd gebraucht sich derhalben das Römische volck zum theyl seines eygenen / zum teyl aller menschē gemeines Rechten / welche stück / wie sich ein jedes in sonderheyt erhelt / wollen wir an seinem ort darthun.

Aber das Burgerlich Recht / würdt zwar von einer jeden Statt genent / als der Athenienser / Dann so einer wolt die ge-

Vnderweisung in Keyserlichen

sage Solonis oder Draconis nennen das burgerlich Recht der Athenienser/würde er mit daran iren/ Dann also nennen wir auch das Recht/welches die Römer sich gebrauchen/das Burgerlich Recht der Römer/oder der Quiriter Recht/des sich die Quiriter gebrauchen. Dañ die Römer werden vom Romulo/ vnd die Quiriter vom Quirino genent / So wir aber den namen nicht hinzu thun/wellicher Statt es sei/ so verstehet vnd meynt mann das Römisch Keyserlich Recht/ eben als so mann von einem Poeten sagt / vnd den namen nicht hinzu thut / so wirt bei den Griechen der herrlich man Homerus/ bey vns Römern vnd Lateinischen Vergilius gemeynet vnd verstanden.

Völckerrecht

Aber das völcker Recht ist dem ganzen menschlichen geschlecht gemein / Dann dieweil es der gebrauch erfordert / vnd die menschen von nöten gehabt / so haben die völcker etliche Recht vnd Gesatz/inen selbs gemacht vnd geordnet / Dann es seind Kriege entstandē/gesäncknus vñ leibeigenschafftē dienst barkeyten gefolgt/ welche dem natürlichen Rechten zuwider seind / Dann nach dem natürlichen Rechten seind alle menschen von anfang freigeborne / vnd auß disem völcker rechten seind beinahe alle contract eingefürt / Als da ist kauffen vnd verkauffen/ausleihung / vnd bestehung oder entleihung/ gesellschaft/hinderlegung/wechslung/vnd andere vnzellige / Vnd stehet vnser Römisch Keyserlich Recht / des wir vns gebrauchen/eintweder in schriften/ oder on schriften/wie dañ auch bei den Griechen die geseze zum teyl beschriben/zum teyl nicht beschriben seind / Vnd ist das beschribē Recht das gesatz/ Item was das Römisch volck/ odder der Rath daselbst verordnet/ Item was den Keysern vnd Fürsten gefällig / Item was die Oberkeyt gebent oder verbent/ Item was die Weisen auff für gelegte fragen antworten.

Beschriben
Rechtens
sechs teyl.

Gesatz.

Das gesatz ist/ was das Römisch volck auff frage vnd fürhalten des Raths vnd Burgermeyster setzet vnd ordnet/ Des volcks wissen ist/was das gemeyn volck durch irē Sunftmeyster setzet/vnd ist das wörtlin plebs vom wörtlin populo/ welche beyde auff Teutsch volck heysen / zu vnderseyden/wie das wörtlin species vom genere. Dann vnder dem wörtlin populi, volck/ werden alle Burger bedeutet/ darin auch die von den geschlechten vnd Katherin seind begriffen / Vnder dem wörtlin aber plebis werden andere Burger/ on vnd aufgescheyden die von den geschlechten vnd Katherin/ bedeutet/ Vnd haben diser Burger meynung durch das Orientisch gesatz nicht weniger golten/dann auch die andere gesatz.

Der

Der ältisten Rath/Senatusconsultum genant/ ist/was die ältisten gebieten vñnd setzen. Dann als das Römisch volck der massen zügenommen/vñnd gemehrt ist/das schwerlich war/alles bei einander vmb der gesetzgebung vñnd ordnung willen zubringen/so ist für billich geacht/vñnd angesehen worden/das die ältisten an des volcks statt gerathfragt würden/So hat auch/was einem Keyser/als dem obersten Fürsten gefellet/die krafft eines gesetzes/Dieweil durch das Königlich oder regierend recht vñnd gesetz/das volck ihme/vñnd auff iue/alle seine macht vñnd gewalt wendet vñnd verhenget.

Darumb alles was ein Keyser durch ein sendbrieff setzet/oder sunst wissentlich erkendit/oder gebotsweise außgehen läßt/das ist ein Gesetz oder Recht/vñnd dise werden sayungen zu Latein Constitutiones/genant/auf deren etliche auff die Personen gehen/welche zu keinem exempel oder beispil gezogen werden/dieweil solchs nicht des Keyseris will noch meynung ist/Dañ was er einem vmb verdienst willen zu güt thät/oder so er etwann straffet/oder so er jemandts zu hilff vñnd stewart kompt/one Exempel/darinn überschreit er die Person nicht/Aber die andern sayungen/darumb das sie gemein seind/so betreffen sie one zweifel jederman.

So haben auch der Pretoren/Schultheys vñnd Richter befehl vñnd gebot nit ein kleins ansehen vñnd würdigkeyt des Rechts/welches recht wir dann auch von der ehr vñnd würdigkeyt wegen/Honorarium/das ist/ehlich vñnd würdig/pflegen zunennen/darumb das die jenige/so ehr getragen/das ist/ämpter vñnd Oberkeyt verwalten/disem Recht die ehre vñnd würdigkeyt gegeben haben. Es haben auch die Bawmeyster Curules etlicher vrsachen halbē befehl gethan vñ fürgelegt/welchs auch ein stück dises ehr rechtens ist.

Ferner so seind der Weisen gegeben antwort/deren bericht vñnd meynungen/welchen zügelassen ist/von Rechten/vñnd nemlich was Recht sei/so sie gefragt werden/zuantworten/Dann es von alters her also geordnet ist/das leut weren/welliche das Recht öffentlich außlegten/nemlich denen/welchen vom Keyser zügelassen ist/zuantworten/vñ werden die selben Rechts gelerten genent/welcher aller bescheyd vñnd meynung das ansehen hattē/das dem Richter von irer gegebenen antwort abzuweichen nit gebüren wolt/wie dan solchs verordnet ist.

Das vngeschriben Recht stehet in bewertter übung/Dann alle sitten vñnd weise durch verwilligung der/die sie gebrauchet vñnd geübt haben/bewert vñnd angenommen/volgen einem gesetz nach/vñnd haben krafft eines gesetzes.

Vñnd

Vnderweisung in Keyserlichen

Vnd ist das Burgerlich Recht sein in zwey stuck geteilt/
Dann sein vrsprung kompt her/vnd ist geflossen auf den einsa-
zungen der zweyer stätt/nemlich Athen vnd Lacedemon. Die
weil es in disen stätten also gehalten ward/das die Lacedemo-
nier zwar mehr die ding in gedechtnus hettē/welche sie für ge-
sätz hielten/Die Athenienser aber die ding hielten/welche sie
für gesatz beschriben/vnd in schrifften verfaßt hettē.

Natürlich
recht vnwan-
delbar.

Aber das natürlich Recht/welches bei allē völkern zugleich
gehalten wirt/durch sonderliche Göttliche vernehmung geord-
net/besteht vñ bleibt allwege fest vñ vnwandelbar/das Recht
aber welchs ein jede Stat jr selbst gesetzt vñ geordnet/pflegt
offtmals verwandelt zu werden/eintweder durch stillschwei-
gende verwilligung des volcks/odder durch ein ander gesetz
nachuolgendts geben. Vnd betrifft alles Recht/des wir vns
gebrauchen/eintweder die Personen/oder die Güter/oder die
Klagen/Darumb wir erst von den Personen handeln wollen/
Dann das Recht wissen wenig nuzet/so die Personen/vmb
welcher willen es geordnet ist/vnbewußt weren.

Vom Rechten der Personen.

De lure Personarum. Titulus III.

Summa.

DJeweil der Almechtig Gott haben wil vnd gebet/das die Ältern
geehret werden sollen/so ist je darauff genügsam abzunemen/vnd zu
schliessen das vndercheid vnder den Personen/vnd das Oberkeyt inn heuß-
licher verwaltung vnd regierung gesetzt sei/welcher der Son/der Knecht/
oder Vnderthan gehorsam sein sol/Sonst zwar würde kein hauß/oder hauß
stat/wie auch ein Gemein one Oberkeyt/nit lange bestehn/Sonder wie dz
hauß zuuor ist/ehe die Statt wardē vnd die statt sonder heuser nit ist/also ist
nötig das die gemein Oberkeyt/durch die besondere vñ heußliche regierung/
als durch einen Püuat Gerichtszwang erhalten/vnd die beide zugleich auff
einerley weise beschuzet vnd gehandhabt werdē. Der heylig Paulus zu den
Ephes. am vj. Capit. beweist vñ verthedingt der Herin Gerechtigkeit vnd
gewalt auß der ältern gebot/vnd wil das die knecht auffrichtig vnd von her-
zen iren Herin gehorsam sein sollen. Desgleichen in der erstē Epistel an Ti-
motheum am vj. Capit. vermanet er fleißig der knecht vngheorsam vñ wi-
derspenigkheit zubezwingē/auff das der Herin gewalt nit betrübet/vñ den
Christen der wegen vbel nachgeredt/vnd das Euangelium geschmähet wer-
de/als ob sie die weltliche Ordnung vnd Policey zustoßen vnd zureissen wol-
ten/Darauff wol abzunemen/das der heylig Paulus der jrigen vnd auffrü-
rigen geyster sich besorgt gehabt/Wie wir gesehen haben in den Widertäuf-
fern/welche ein newe feine freihet fürgaben vnd jederman darzu berieffen
vnder dem schein des Euangelij. Diser titel aber setzt dargegen von vnder-
scheid der Personē/vnd der knecht gehorsam den sie ire eigenthumbs Herin
als die kinder iren ältern/die vnderthanen irer Oberkeyt/schuldig seindt.

Es sagen die Historien/wie vorzeiten einer in Syrien gewesen sei/Eu-
nus genant/hab sich vnfinnigkheit angenommen/vñ dieweil er der Syri-
schen Göttin eh/vnd opfferhand thet/hab er vnder des die knecht vnd leib
eygene

eygene leut zur freiheyt vnnnd aufffür/ als obs jm die Göttin eingeben het/ beweget/ Vnd damit er solchs als ein Götliche sach beweiset/ so hette er im maul ein nuss darinn schwefel vnd feror war/ bließ vnder dem redengemach darinn/ daß ein flamme gebe/ welches sie für ein wunderwerck hielten/ versamlet also über die vierzig tausent knecht zum aufffür. Solcher vnfinnig keyt seind vorzeiten mehr gewesen/ vnd jezund noch/ wöllens mit falschem schein des Euangelij bedecken

Es würt zwar im Euangelio freiheyt allen Christen verheissen/ aber die selb ist Geystlich/ gehöret nicht zu disem eusserlichen Burgerlichen leben/ sondern zu dem innerlichen Geystlichen/ das gewissen vor den schrecken des tods/ vnd ewiger dienstbarkeyt/ vnd Tyranei des Teuffels/ vñ der sünden zubezidigē vnd freizumachen durch Chustum. Solcher brauch vnd frucht diser freiheyt verhindert die Burgerliche gewalt nicht/ Welcher nun zwischen leib vnd seele/ zwischen disem gegenwertigen sterblichen leben/ vnnnd dem zukünfftigen ewigen/ vnderscheid weyßzumachen/ der verstehet baldt wie weit die beyde von einander seind/ das Geystlich reich Christi/ vnnnd die weltliche Burgerliche ordnung/ vnd daß ein Jüdischer vnnützer aberglaub sei/ das Reich Christi vnder den Elementen diser welt suchen.

Darumb sol mann die Euangelische freyhейt/ welche denen/ so Christo glauben vnd vertrauen/ verheissen würt/ also verstehen/ daß die Burgerliche ordnung vnderscheid der Personen/ one welche diß eusserlich gemeyn leben nicht bestehē mag/ für sich bleibe. Wie solchs der heylig Paulus an die Galater auch meynet/ da er schre. bt/ daß vnder denē/ welche in Chustum getaufft seind/ weder knecht noch frei sei/ Danner nicht von der Burgerlichen eusserlichen knechtschafft oder freihейt redet/ sondern von der Geystlichen/ Wie auch der Keyser Justinianus in Nouella constitutione 5. spricht/ So vil die eh: Gottes betrifft/ ist weder frei noch knecht/ sondern werden alle in Christo gleich gehalten/ Vñ nach dem die Galater nach empfangnem Euangelio nit glaubten/ sie hielten dann auch/ wie die Juden/ das Gesatz Mose/ darmit dann der heylig Paulus solchen irthumb von jnen neme/ leret er sie/ daß zu erlangen vergebung der sünden nichts gelegen/ es sei ein Griech oder Jude/ ein knecht oder freier/ Dann es werde die vergebung der sünde durch Chustum/ nicht durch vnser würdigkeyt geben vnd erlangt/ Wil aber darumb nicht/ daß derwegen die eusserlich ordnung vnd regiment der Policiey/ vnd burgerlichen gesellschaft/ oder vnderscheid der Person/ so der vernunft gemess sein/ sollen abgethan vnd auffgehoben werden/ 2c. Darauff dann nun diser titel/ sampt den nachuolgenden von vnderscheid der Person/ desto besser vnd gründlicher mag verstanden werden.

Es ist aber die gröste teylung vom Rechten der Personen dise/ daß alle menschen eintweder frei seind/ oder knecht/ Vnnnd ist die freihейt zwar (von welcher her auch freien genent werden) ein natürliche gewalt vnnnd verhencknus des/ was einem jeden zuthun gefelt/ es werde ihm dann durch gewalt oder durchs Recht verboten.

Die knechtschafft aber vnd dienstbarkeyt/ ist ein sätzung des Völcker Rechtēs/ dardurch jemand's einer andern herschafft/ wider die natur/ vnderworffen würt. Vnd sein aber die knechte
daher

Vnderweisung in Keyserlichen

serui. daher zu Latein Seruigenent / das die Keyser vnd Obersten Kriegsherren die gefangnen zuverkauffen / vnd also dardurch zubehalten / vnd nicht zuertöden pflegen / welche auch zu Latein Mancipia genant worden / darumb das sie von feinden mit der hand gefangen werden.

*Leibeigens
schaft dreier
ley vndscheid.* Vnd werden eintweder die knecht geborn / oder werde sonst gemacht. Geboren werden sie auf vnsern leibeigenen dienstmägten / Gemacht werden sie entweder durch Völckerrecht / das ist / auf gefencknus / oder durchs Burgerlich recht / wann ein freier mensch / so vber zwentzig jar seines alters ist / für ein angenehmes Kauffgelt / sich selbs zuverkauffen gibt.

Vnd ist kein vnderscheid vnder den Knechten / aber inn den freien sind vil vnderscheid / dan sie eintweder frei geborn / oder auf knechten frei gemacht seind.

Von den jenigen / so frei geborn seind.

De Ingenuis. Titulus IIII.

Summa.

Welcher frei geborn würt / der ist Ingenuus, auff Teutsch Edel / vnd so vil zu der Ingenuitet gebüig / würt der Mütter gelegenheit angesehen / Vñ ist gnüg / das die Mütter zur zeit der empfengnus / oder geburt / oder mitler zeit frei gewesen sei / auff das der geborn / Ingenuus, frei geborn / oder Edel genent werde / Von solchem vnderscheid redet diser titel.

Der würt geacht vnd genant / das er frei geborn sei / welcher als bald / so er geborn / frei ist / er sei eintweder von zweien freien in der Ehe geboren / oder von zweyen / so auf der knecht oder Leibeigenschaft frei worden / oder von einem frei gemachten / vnd dem andern frei gebornen.

So auch jemand von einer freien Mütter geborn / aber der Vatter ein Leibeigener Knecht were / der würt gleichwol frei geborn / Wie dann auch der / welcher von einer freien mütter / aber von einem vngewissen Vatter geboren ist / dann der selbig in gemein empfangen ist / Vnd ist aber genüg / das die mütter frei gewesen ist / zu der zeit / als er geboren ist / ob sie wol als ein Leibeigne Dienstmagd / ine empfangen hat / Vnd hinwiderumb / so sie / als sie empfangen hat / frei gewesen / nachmals Leibeigen worden / geborn het / solder jenig / so geborn würt / freigeborn sein / Dan es sol dem seiner mütter plage oder vnfall keinen schaden bringen / welcher noch in jrem leib oder bauch ist.

Hierauf

Hieraus ist ein frage entstanden/ so ein Leybeygene Dirne schwanger frei gelassen würde/darnach wider Leibeygē würde/vnd gebirt/ob sie ein freien/ oder Leibeygnen Menschen geberet/Vnd läßt jme Martianns gefallen/das der selb Mensch frei geboren werde/Dañ es sei dem genüg/welcher in seiner mütter leib ist/das er mitler zeit ein freie mütter gehabt hab/auff das er frei geboren würde/welches dan auch recht vñ war ist.

Wann auch jemandts frei geboren ist/ so schadet jme nicht ob er in Knechtschafft vnd dienstbarkeyt gewesen/ vnd nachmals frei worden were / dann es offtmals rechtmessig gesetzt vnd geordnet ist/das die freimachung an der geburt niemands hindernuß oder nachtheyl bringen sol.

Ein vermeinte Leibeygenschafft soll der Edeln oder freigeburt vnschädlich sein/wann schon die freilassung darauff wirklich geuolgt were.

Von Freigebnen der Leibeygenschafft.

De Libertinis. Titulus V.

Summa.

WAs Libertini, was von der hand freilassen / vnd durch was Recht solliches einge führt sei / würt alles in disem titel erkläret.

Die heysen zu Latein Libertini, welche auß rechter ^{Libertini.} warer Knechtschafft / von der handt gegeben / das ist / frei worden seind. Manumissio zu Latein / ist ein gebung von der hand / Dann so lang einer in der Knechtschafft ist / so ist er der hand vnd gewalt vnderworffen / Vnd so einer von der handt gelassen / würt er von der gewalt gefreiet vnd erlediget / Welches vom Völckerrecht seinen vrsprung hat / als da jederman auß natürlichem rechten frei geboren ward / vñ die Manumissio, von der handt ledig lassung / vn bekandt / vñ auch die Knechtschafft vn bewusst war / Aber nachdem auß dē Völckerrecht die Knechtschafft eingefallen / ist die wolthat des freigebens vñ von der hand lassens geuolget / Vnd als mit einem gemeinen namen Menschen genent waren / seind durchs Völckerrecht dreierley geschlecht vnd art der Menschen worden / nemlich / Freien / vñ disen zugewen Knecht / vnd dan das drit geschlecht / zu Latein Libertini, welche auffgehört haben Knecht odder Leibeygne zusein.

Vnd geschicht die von der hand vnd lediglassung auff man-

Vnderweisung in Keyserlichen

cherley weise / eintweder nach den Heyligen satzungen in den heyligen kirchen / oder mit einem stäcklin / oder zwischen freunden / oder durch ein sendbrieff / oder durch ein Testament / oder etwann einen andern letzten willen.

Stecklin / zu Latein Vindicta genent. Diß war des Richters stecken / mit welchem des Leibeygnen Knechts haupt angerürt / vnnnd also dardurch der leibeygenschaft ledig vnd frei ward.

So kan auch auff andere vilerley weise vñ maß / einē knecht oder Leibeygenē freiheytt widerfaren / welche weise beyde auf den alten / vnd vnsern satzungen eingefürt seind.

Vnd mögen Leibeygene / oder Knecht / von den Herren allwege ledig geben werden / also / daß sie auch wol in einem fürzug überzug oder gang von der hand gelassen werden / als wann der Pretor / Schultheyß oder Richter / Landtuogt oder Oberster zum Bade / oder Gericht / oder zu Rath gehen.

Freihung vñ lediglassen der leibeygenen / mag überall an allen orten vnd jederzeit (dieweil es in des freigebers wilkür stehet) geschehen.

Vnnnd ist der freigelassenen standt vorhin dreierley gewesen / Dann welche von der handt gegeben odder frei gelassen worden / erlangten jetzt ein grosse vnnnd rechte freiheytt / vnnnd wurden Römische Bürger / Jetzt ein geringere / vnd wurden Lateinischen durch das Gesetz Iunia Norbana, Jetzt ein nidrigere / vnnnd wurden auß dem Gesetz Aelia Sentia / ergebene / Dieweil aber der ergebene standt zwar der aller ärgste standt war / so ist er nun von langer zeit her in abgang kommen vnd vngewöhnlich worden / So ward der Latiner name auch nicht gebrucht / Derhalben wir vnser miltigkeytt nach / alles zu mehreren vnd in bessern standt zubringen / begerend / haben solches mit zweien satzungen verbessert / vnd in den alten standt gebracht / Dañ auch von anfang der statt Rome her / ein eynige vnd einfache freiheytt war / nemlich / die selb welche d lediggeber hat / es were dann nemlich der ein freigegebener / welcher von der handt gelassen ward / ob schon der freilasser ein freigeborner were / Wir haben auch die ergebene durch vnser satzung verworffen / welche satzung wir vnder vnd mit sampt andern vnsern beigelegten entscheydenen sachen eröffnet / vnd an tag geben haben / durch welche wir mit Rath vnd züthün vnser Camermeysters / des fürtrefflichen Mans Tribuniani / die häder vñ gezänck des alten Rechts versünnet vñ beigelegt habē / Aber die Latiner / Junianer / vñ alle andere weise / welche bei dē selben pflag ghaltē werden / habē wir mit einer andern satzung durch eingeben vnnnd züthün gemelts vnser Camermeysters geendert

geendert vnd verbessert / welche vnder andern Keyserlichen
sagungen erscheinet / vnd sich auch ansehen läßt / Vnd haben alle
freigegebene allen vnderseydt des alters des freigeben /
oder des eygenthums Herrn so frei gibt / noch auch weise od-
der vnderseyd des freilassens / wie mans zuuor darinn zu hal-
ten pflege / gehalten / sondern von dann gesetzt / vnd mit der
Burgerschaft der Statt Rome geziert / vnd sie zu Römischen
Burgern gemacht / mit anhang viler maß vñ weise / dardurch
den Leibeygenen vnd Knechten / mit der Statt Rome / welche
alleyn zu diser zeit ist / die freiheyt gegeben werden mag.

**Auß was vnd welchen vrsachen sich nit gezimpt
freizulassen.**

Quibus ex causis manumittere non licet.
Titulus VI.

Summa.

Devonder handt freilassung / so vnder den lebendigen zu nachtheyl
der glaubiger geschicht / hat im Rechten keinen bestandt. Doch mag
der eygenthums Herr / wie hoch er auch mit schulden beladē / seinen
Leibeygnen Knecht frei vnd zum erben machen / wo anders sunst auß dem
Testament kein erbe vorhanden sein würde / nach fernere außführung dieses
titels / darinn von mancherley freigebung gemelt würt.

Doch so würt nicht einem jeden verhengt noch ge-
stattet jemandts seines gefallen freizulassen /
Dann der / welcher zu betrug seiner glaubiger je-
mandts freiließ / handelt vmb sunst vñ vñ vergeb-
lich / dann das Gesetz Aelia Sentia verhindert die
freiheyt.

Es würt aber gleichwol dem Herrn / welcher nicht zu beza-
len hat / zügelassen / in seinem Testament den Leibeygnen oder
Knecht mit freiheyt zum erben zusetzen / auff daß er frei / vnd al-
so sein eyniger vñ notturstiger erb werde / wo sunst kein ande-
rer Erbe auß solchem Testament vorhandē / oder so kein ande-
rer gesetzt were / oder so der / welcher eingeschribē vnd gesetzt /
von eynicherley vrsachen wegen / sein Erbe mit were / oder sein
künd / welches durch das selb gesetz Aelia Sentia recht vñ wol ver-
sehen ist / Dann je solches zuerkommen war / damit bedürfftig
geleut / welche keinen andern Erben hetten / jr en Knecht vnd
Leibeygnen zum not Erben hetten / welcher die glaubiger ent-
richtet / oder so er solchs nicht thet / die glaubiger die Erb-
schafft in des Knechts odder Leibeygnen namen verkaufften /

IIIIV Vnderweisung in Keyserlichen

Damit dem abgestorbenen kein schmach vnd vnrecht widerfäre.

Welches gleichfals im Rechten stat hat / ob auch one freihayt der Leibeygne oder Knecht zum Erben gesetzt würdt /
Welches vnserer sagung nit allein in dem Herrn / welcher nit zu bezalen hat / sondern in gemein ordent / auß newer sonderlicher leutseligkheytt / also / das auch auß der selben schrift des Erbsetzens im die freihayt gebürē sol / dieweil nit wol glenblich / das der den / welchen er ime zum Erben erwelet / ob er schon der freigebung nicht gedacht hat / wolt einn Leibeygnen Knecht bleiben / vnd keinen Erben haben.

*Annemung
zum erben be-
greiffet auch
die freihung.*

Wann der Leibeygnen schlecht zum Erben gesetzt ist / ob schon auch der freihayt nicht gedacht würdt / sol es doch dafür geacht vnd gehalten werden / das ime die freihayt geben sei.

So würdt nun der geachtet / das er zu nachteyl seiner glaubiger frei laß / welcher eintweder jetzmal in der zeit / da er frei laßt / nit zu bezalen hat / oder welcher / nach dem er die freihayt gegeben hat / als bald nun mehr bezalen kundt / doch ist diß fürnemlich angesehen worden (es were dan das der freilasser ein betrieglichen fürsatz gehabt) das der freihayt vnnachttheylig sein solt / ob auch seine güter nit genügsam werē / die glaubiger zubefridigen / Dan es wol oftmal beschicht / das sich die leut reicher achten / dan sie seind / Darum so wollen wir verstanden haben / das dan zumal die freihayt verhindert werde / wann vff beyde weise die Glaubiger betrogen werden / das ist / zugleich durch fürsatz des freilassers / vñ durchs werck selbs / also / das seine Güter nicht gnügsam seindt / die Glaubiger zu entrichten.

*Wann freihayt
zu nach-
teyl d' Glau-
biger gesche-
he.*

*Rechte billi-
che vrsachen
d' freilassung.*

Vnd würdt durch das selb Gesatz Aelia Sentia dem Herren / so noch vnder zwentzig jaren seines alters ist / anders nicht von der handt zulassen gestatt / dann so durchs stecklin vor dem Rath die vrsach der freilassung / des der von der handt gelassen ist / bewert vnd für genügsam geachtet würdt / Vnd seindt aber diß die rechte billiche vrsachen der freilassung / nemlich / so jemandes seinen Vatter / oder Mütter / seinen Son oder Tochter / seine natürliche Brüder oder Schwester / oder Zuchtmeyster / oder Seugamme / oder den / der ihne erzogen hat / oder den / oder die / welche er erzogen hat / oder seinen Mitseugling von der handt läßt / oder einn Leibeygnen / damit er ime zu seinem vorsteher hab / oder einn Dien vnd Leibeygne Magt / auff das er sie zur Ehe hab / Doch also das er sie innwendig sechs Monaten zum Ehe weib neme / es were dann ein rechtmessige vrsach der verhindernus da / Vnd soll der Knecht / so zum Vorsteher von der handt gelassen würdt / nicht vnder sibenzehen

*Alter eines
freigelassene
Knechts.*

Jaren

Jaren seints alters sein/wann er von der hand gelassen/vnnd frei gegeben würt.

Vnd wann die vsach ein mal bewert vnnd angenomien ist/sie sei gleich war oder vnwar / sol sie nicht zuruck oder hinder sich gehandelt werden.

Darumb als ein besondere weise von der hand zulassen denen Herren/ so noch vnder zwenzig Jaren waren/ durch das Gesatz Aelia Sentia gegeben war / geschachs vnnd begab sichs/ das/ welche vierzehen Jar erfüllet hetten / ob sie wol Testament machen/vnd darin jnen Erben setzen/vnnd Besatzungen andern thun möchten / doch so er noch vnder zwenzig Jaren seines alters war/mocht er einem Leibeygenen die freihelt nit geben / welchs also nicht zuleiden war / dann welcher alle seine Güter inn vnnd durch sein Testament verschaffen mocht/ warumb solten wir gleichfals dem nicht auch / wie andere seine Güter/also auch von seinen Knechten vnd Leibeygnen leuten/nach seinem willen vnd gefallen zubescheyden zulassen/damit er jnen auch die freihelt geben möcht/ die weil dan die freihelt ein solcher schatz ist/der nicht zubezalen / vnd darumb vnd vmb des willen von alters her verbotten war/ einem Leibeygnen vorzwenzig Jaren seines alters die freihelt zugeben/ darumb so haben wir den mittlen weg erwelet/das wir anders nicht einem/ so noch vnder zwenzig Jaren / gestatten / durch Testament seinem Knecht die freihelt zugeben / er hab dann das sibenzehendest Jar erfüllet/ vnd das achzehendest eingangen/Dan nach dem in voriger zeit disem alter auch vor andern vor Gericht zustehen verhenget worden / warumb solten sie dann nit macht haben/für sich selbs jre eygen leut vnd Knecht frei zugeben:

**Das das Recht Fusia Canina abgeschafft vnd
auffgehoben sein sol.**

De Lege Fusia Canina tollenda. Titulus VII.

Summa.

Der Keyser Augustus hat ein gewis maß frei zulassen bestimpt/vnnd nicht allein mit schwerhelt vil Leibeygene von rechter freihelt abgewisen/sondern auch vil von der anzal/ Condition/vnd vnder scheyd deren so freigelassen werden solten/sorgfeltiglich geordnet/darauf dan erscheinet/das diser Fulus Caninus,er sei gewesen wer er wöl / nit alleyn den freihelten gram vn gehässig gewesen ist/ Darumb hie sein Gesatz/ als der freihelten nachtheilig vnd widerwertig/zu nicht gemacht vnd abgeschafft würt.

Vnderweisung in Keyserlichen

Durch das Gesetz Fusia Canina war ein besondere weise von den Leibeignen geordnet/ wie die durch gschafft vnd Testament von der hand vñ freizulassen sein soltē/ welches Gesetze/ dieweil es der freihet hinderlich vnd vngüttig/ wir abgeschafft haben/ nach dem es gar vnfreundtlich were/ daß einer in seinem leben nit macht vñ gewalt het sein ganz hauffgesind freizumachē/ es weren dan andere vrsachen der freihet hinderlich vorhanden/ Im absterben aber solt jme solche macht vnd gewalt benomien sein.

Von denen/ welche iren selbseignen/ oder eines andern Rechtens oder gewalts seind.

De his qui sunt sui, uel alieni iuris. Titulus VIII.



Summa.

Dieser titel bringet mit jme den zweyten vnderscheyd oder theylung der personen/ vñ sagt in Summa/ daß die personen/ so vnder fremder gewalt seind/ etliche ding gemein/ vnd etliche für sich alleyn vnd eygen haben/ wie im Titel zusehen.

Folgt von der Person Rechten ein andere theylung vnd vnderscheid/ dann es seind etliche personen ires eygnē Rechtens oder Gewalts/ etliche andern Rechten vñnd Gewalt vnderworffen. Widerumb/ der selben/ welche anderm Gewalt vnderworffen/ seind etliche

liche vnder dem Gewalt der ältern/die andern in dem Gewalt der Herren / Darumb so wollen wir von denen besehen/ welche anderem Gewalt vnderworffen seind/ dann wann wir verstehen vnd wissen/welchs die selben Personē seind/so verstehen wir zugleich auch/welche ires eygen Rechtens vnd Gewalts seind/ Erstlich wollen wir anmercken welche vnder dem Gewalt der eygenthumbs Herren seind.

Vnd seind vnder dem Gewalt der Herren die Knecht vnd Leibeygenen/welche Gewalt zum Völcker Rechte gehörig ist/ Dann bei allen völkern zugleich man mercken vnd abnemen kan / daß die Herren Macht vnd Gewalt gehabt haben die Knecht vnd Leibeygene zu tödten vnd lebendig zulassen/ vnd alles was vom Knecht erobert vñ erwunnen würt/das selbig dem Herren zükompt/Aber diser zeit würt keinem Menschen/welche vnd vnserm Reich vñ gebiet seind / gestattet/ on rechtmessige vrsach gegen seine Leibeygnen oder Knecht vnmässiglich zu wütē/ Dann nach der Sazung des Heyligen Keyfers Antonini/welcher one vrsach seinen Knecht ertödtet het/ nit weniger zu straffen beuolhen würt/ dan als ob er einen frembden Knecht ertödtet het.

Zu dem würt auch ein grösser schärpff vnd härtigkeyt der Herren/durch des selben Keyfers Sazung bezwungen/ vnd gemiltert/ Dan der selbig Keyser Antoninus/von etlichen seinen Stathaltern vñ Verwaltern der Land gerathfragt / wie es mit denen Knechten oder Leibeygenen/ welche in ein Tempel oder Gotshaus/ oder zu des Keyfers Bildtnus ihre züflucht hetten/ gehalten werden solt/ hat er darauff beuolhen vnd gebotten/wo der Herren wütung vnd grüñ vnträglich were/ solten sie dahin gehalten vnd gezwungen werden/ ires Knecht vñ Leibeygnen durch güte mittel vnd weg/ zumerkauffen/vñ das kauffgelt den Herren züzustellen/ Vnd solches ist recht/dann es ist dem gemeynen nutz/ vnd einer ganzen Statt darangelegen/ daß keiner seines güts übel gebrauch/ Welches befelchs an den Aelium Martianum außgangen/ seind eben dise wort: Es soll zwar der Herren Macht vnd Gewalt gegen ires Knecht vnd Leibeygene vnuerfert vnd vngeschmälet sein/ vñ keinem menschen auff erden sein Recht entzogen werden/Aber doch ist dem Herren auch daran gelegen / daß denen die hilff gegen das wüten / oder hunger/oder vnträglich vnrecht vnd schmach nicht versagt noch geweygert werde / welche billich darfür bitten/Darumb so höre vnd erkenne deren Klag vnd bit/welche vom haufgesind Julij Sabini zu des Keyfers Bildtnus

Vnderweisung in Keyserlichen

zūflucht gesucht haben/vnd so du befindest/das sie eintweder härter gehalten/oder mit grossen vnrecht vnd schmach beleydiget worden seind/dan sich gebürt oder billich ist/so benehme sie zuuerkauffen/also/das sie in ihres Herren Gewalt nicht widerkommen/Wo er diser meiner Satzung zuwider handelt/sol er wissen/das solche vberfarung von mir mit ernst gestraffe werden sol.

Vom Vom Väterlichen Gewalt.

De Patria potestate. Titulus IX.

De Patria potestate



Summa.

Es daher ist gesagt vom Gewalt der Herrn/ gegen ihre Knecht vñ Leib eygen leut. Nun wollen wir weiter schreiten zum Väterlichen Gewalt/ vnder welchem seind die Kinder/ so eintweder auß rechter Ehe geborn/ oder an Kindes statt nach Rechtlicher ordnung angenommen seind.

Unsere Kinder seind in vnserm Gewalt/ welliche wir in rechter Ehe erzilet haben/ Dann die Eh/ zu Latein Nuptia/ oder Matrimonium/ ist ein zusamenfügung mans vnd weibs/ so für vñ für vnabgetheylet beieinander lebē. Aber das Recht des Gewalts/ welchs wir zu den Kindern haben/ gehört eygentlich den Römischen Burgern zu/ Dann sunst kein ander

Welche Kind
vnd nachkom
meins Vaters
Gewalt.

andere leut solchen Gewalt über ihre Kinder haben/ als wir/
 Darumb welcher von dir vnd deiner Hausfrawen geboren
 würt/ ist in deinem Gewalt/ Desgleichen welcher von deis
 nem Son vnd seinem weib geboren würt/ das ist/ dein Enckel
 oder Dichtern/ es sei ein Knäblin oder Mägdlin/ ist auch in
 deinem Gewalt/ vnd der selbigen Kinde/ vnd kindts Kind/ &c.
 Welche aber von deiner Tochter geboren werden/ die seind in
 deinem Gewalt nicht/ sondern in jres Vatters Gewalt.

Von der Ehe vnd Heyrathen.

De Nuptijs. Titulus X.



Summa.

Es ist oben gehdit/ das die jenigen/ welche auß rechter Ehe geboren/ vn
 der dem Vätterliche Gewalt seind/ Das nun solchs volkömmlicher auß
 gelegt vnd verstandē werde/ so nimpt im der Keyser Justinian hie für
 von der Ehe/ vnd dem Ehestand zuhandeln/ darauff wir verstehn mögen/
 was die rechte Ehe vñ der Ehestand sei/ Vnd ist zwar dem gemeinen nutz/ vñ
 meniglich vil darangelegen/ das mann disen Punct vnd Artickel oder Ti
 tel vnd Materi/ welche sich so weit als die ganze welt ist/ erstreckt klar vnd
 verständtlich fürgebe vñ auslege/ Derwegen habē auch die alten Rechts
 gelerten vil fleiß vnd arbeyt daran gewendet/ als die wol verstanden vnd
 gesehen haben/ das solche Tractation von der Ehe/ allen Völkern vnd zu
 allerzeit dienstlich vnd nützlich sei/ Vnd das wir nicht alleyn von den alten
 Rechtsgebern/ vnd was im Bürgerlichen leben von der Ehe geschriben ist/
 sagen/ So hat auch die Heylig schrifft vil damit vmbgangen/ vnd sich des
 Ehestands angenommen.

Dan v

Vnderweisung in Keyserlichen

Dannerstlich als bald der Mensch geschaffen ist / hat Got den Ehestand ingesetzt. Darnach seind von Mose die grad fleissiglich beschriben / vnd was ein recht Ehe sei / eygentlich angezeigt worden. So ist der Herr Christus offtmals von der Ehe gfragt worden / welche er auch mit seinem ersten wunderwerck geehrt vnd geheyligt hat / Desgleichen so handelt der heylig Paulus in seinen Episteln vil von der Ehe / als in der ersten an die Couthen am vij. Capitel zusehen.

Nachvolgends hat die Kirch mit der Ehe vñ Ehesachē vil zuschaffen gehabt. Vnd würt schier kein Concilium befunden / darauff nit auch von der Ehe gehandelt worden sei / vnd haben die Eltisten Concilia den Ehestand höchlich verthediget / sonderlich das Nicenisch vñ Gangrense / Dann es seind alweg etliche erfunde / welche auß eygner sonderlicher Heyligkeit / dem Ehestandt zuwider gewesen / vñ angefochten haben / Als Tertullianus vnd Hieronymus / ich wil geschweigen der Marcioniter / Tacianer / Encrattiter / Hieraciter / Manicheer vnd dergleichen Ketzer / welche die Ehe vnd den ehestand verdampt / vñ also on zweifel / wie Paulus zum Timotheo schreibt / des Teuffels lere geuolgt haben / Es hat Augustinus auch vil von der Ehe geschriben / vnd mit Ambrosio vnd Chrysostomo darvon disputiert. Darnach die Bischöffe vnd Päpst zu Rome haben die ganze sach die Ehe vnd Ehestandt betreffend / zu sich gezogen / vil vnd mancherley Gesetz darinn geben vnd außgehn lassen.

Das Römisch Volck macht vnd hat vnder sich rechte Ehe / welche nach inhalt vñ außweisung der Recht sich zusamen thun / Die Mans personen / wann sie Manbar / vnd die Weibs personen / wann sie auch Manbar worden seind / es seien gleich Hausvätter oder hausföne / Doch wann sie Hausföne seindt / daß sie jrer Eltern verwilligung haben / in welcher Gewalt sie seind / daß solches geschehen sol / vñ billich sei / so erfordert beyde die Burgerliche vnd Natürliche Erbarkeit vñ vernunft / also hoch / daß der befehl der Eltern vorgehen sol.

Ein Männlin das sein fünffzehende Jar erreycht / vñ ein Weiblin von dreizehen Jaren / mögen mit verwilligung des Vatters / so sie in des gewalt seind / ein Rechte Ehe machen / wo anders der Vatter dermassen geschaffen ist / daß er seine verwilligung darzu geben kan.

Daher ein frage entstanden / ob ein vn Sinnigē Tochter sich verehlichen / oder ein vn Sinnigen Son ein Ehe weib nemen möge: Vñ ob es wol des Sons halben mancherley bedenckens gehabt / so hat doch vnser beschluß fürgegangen / dadurch zügelassen ist zum beispil vñ Exempel der Tochter eines vn Sinnigen / daß auch der Sone eines vn Sinnigē möge on züthun vñ bewilligung des Vatters zur Ehe greiffen / nach weise vnd maß / wie den vnserer Satzung gibt.

Darumb so gebürt vns allen nicht weiber zunemen / Dann von etlichen mann sich enthalten sol / dieweil zwischen denen Personen / welche an der Eltern oder Kinder stat seind / kein
Eh

Ehe fürgenommen werden sol noch kan/ als nemlich zwischen Vatter vnd Tochter / oder zwischen dem Anherm vnd Enckeln/ oder zwischen Mütter vnd Sone/ oder zwischen der Anfrawen vnd Enckeln/ vnd also fortan vnendtlich/ Vnd wo solche Person sich fleischlich zusamen vermischten/ were es schändliche vnd verbottene vermischung vnd Brautlauff/ Vnd dis ist also war/ das auch / ob es schon angenommne ältern oder Kinder weren/ möchten sie doch sich vndereinander nicht Ehlichen/ also weit vnd ferne/ das so die annemung (zu Latein Adoptio genant) auffhört oder zuschlagen würde/ dannoch das selb recht bliebe vnd weret/ Darumb so kanst du die/ welche durch annemung deine Tochter odder Enckeln worden ist/ mit zur Ehe nemen/ ob du sie schon wider auß deinem Gewalt vnd ledig lassest.

Die in auffsteigender Linien mögen mit denen in absteigender Linien natürlich oder ankinds stat angenommen verwandten kein Ehe machen/ vnd bleibt das selb Recht/ ob schon die kinds annemung/ zu Latein Adoptio/ durch die freilassung auffgelöst würt.

Also auch ist es zwischen den Personen/ welche durch seitlichen oder vberzwerchen Grad verwandt seindt/ gleicher gestalt zuhalten/ aber doch nicht so hoch. Dann zwar zwischen Brüder vnd Schwester die Ehe verbotten ist/ sie seien gleich von einem Vatter vnd einer Mütter geborn/ oder von der selben einem. Aber so du ein Schwester durch die Adoption vnd annemung bekommen hettest/ so lang dann die annemung weret / so mag zwar zwischen dir vnd jr kein Eh bestehen/ So aber durch ledig gebung die annemung auffgelöst were / als dann magstu sie zum Ehe weib nemen.

Zwischen Brüder vnd Schwester von beyden oder einem Vatter vnd Mütter geborn/ mag die Ehe nicht bestehen/ Welchs recht auch zu den angenommenen Brüdern (so lang das selbig band bleibt) gezogen würt/ Wan aber solchs auffgelöst / so hindert nit das sie zur Ehe greiffen.

So du auch ledig geben werest/ solchs mag der Ehe kein hindernuß thun/ Darumb so ist Recht/ so jemandts einen zum Eyden odder Tochterman annemen wolt/ soll er vorhin seine Tochter ledig geben/ Vnd so einer ein Schnür wolt annemen/ sol er vorhin seinen Son ledig zelen.

Auch magst du deines Brüders oder Schwester Tochter nicht zum Ehe weib nemen / darzu auch nicht deins Brüders oder Schwester Enckeln/ ob sie schon im vierdtē Grad seindt/ Dann welches Tochter du nicht magst zur Ehe haben/ der selben Enckeln würt dir auch nicht zügelassen.

Aber

Vnderweisung in Keyserlichen

Aber des Weibs/ welches dein Vatter Adoptiert vnd angenommen hat/ Tochter/ ist dir nicht zur Ehe zunemen verboten/ dieweil sie dir weder durch natürlich oder burgerlich recht verwandt ist.

Es mögen aber zweyer Brüder oder Schwester Kinder/ oder eins Bruders vnd Schwester/ sich mit einander verhelichen.

Nach Päpstlichem Rechten/ welchem etliche wollen daß man in diesem anhangen sol/ sollen zweier gebrüder Kinder nicht zur Ehe geben werden/ nach der meynung Accursij/ hie/ vnd etlicher andern.

Desgleichen deines Vatters Schwester/ ob sie wol Adoptiert vnd angenommē/ magst du sie doch nicht zum Eheweib haben/ Also auch deiner Mütter Schwester nicht/ dieweil sie anstatt der Eltern gehalten werden/ Daher dan auch volget vnd war ist/ daß du auch deines Anherren/ vnd Anfrawen Schwester nicht magst Ehelichen.

Es ist die Eh
mit vnser
Stieffoch
ter/ Sons
fraw/ Swi
gerfraw vnd
Stieffmütter
vns verbot
sen.

Zu dem so ist von nöten/ daß vmb ehe willen der sipschafft/ mann sich von etlichen Ehen enthalten sol/ als nämlich gebürt es sich nicht ein Stiefftochter oder Schnür zur Ehe nemen/ dann die beide seindt anstatt der Tochter/ Welches also zuuerstehen ist/ wo es deine Schnür oder Stiefftochter were/ Dan wo sie noch jezundt deine Schnür were/ das ist/ so sie noch jetzt deines Sons Eheweib were/ magst du sie anderer vrsachen halben nicht zur Ehe nemen/ Dann eine mag nicht zweyen vermählet sein/ Desgleichen/ so sie noch jetzt deine Stiefftochter were/ das ist/ so jr Mütter dein eheweib were/ magst du sie derhalben zur Ehe nicht haben/ Dann es sich nicht gezimpt noch gebürt/ zu einer zeit/ zwey Eheweiber haben.

So ist auch verboten ein Schwigerfrawe vñ Stieffmütter zur Ehe haben/ dann sie seindt anstatt der Mütter/ Welches auch nach dem die verwandnus vnd Schwagerschafft auffhört/ gleichwol seinen furgang hat/ Sonst wo sie noch ein Stieffmütter ist/ das ist/ wo sie noch deinen Vatter zur Ehe hat/ verbent vnd weret jr das gemeyn Recht/ daß sie dich Ehelich/ dieweil ein weib nit sol oder mag zweien verehlicht sein/ Also ist es auch mit der Schwigerfrawen/ wan du ire Tochter noch zur Ehe hast/ würst du sie zur Ehe zuhaben verhinert/ dieweil du zwey Eheweiber nicht haben solt/ noch magst.

Doch vermählen sich wol zusammen des Mans Son von einem andern Eheweib/ vnd seines Eheweibs Tochter von einem andern Ehemann/ ob sie wol darnach auß volgender Eh Brüder oder Schwester bekommen.

Wo dein Eheweib/nach dem sie von dir gescheiden ist / von einem andern ein Tochter gebirt / die ist zwar nicht deine stieff tochter / Doch spricht Julianus / das man von solcher Ehe sich enthalten sol / Dann es war ist / das deins Sons gespons / weder deine Schnür ist / weder des Vatters gespons sein des Sons Stieffmütter / Es thün aber die recht vnd wol / welche sich von solchen Ehen vnd brautlauffen enthalten.

Zu öffentlicher gemeyner Ehr / sol man sich auch von etlichen Ehen enthalten / ob schon auch kein ver hindernus der Sipschafft oder Schwager schafft vorhanden / vnd im weg ligt.

So ist das gewis / das auch die verwandt nus der Anechtschafft od Leibeygenschafft der Eh hinderlich ist / so villeicht Vatter vnd Tochter / oder Brüder vnd Schwester / von der handt gelassen / vnd frei geben weren.

Es seind auch noch andere Personen / welche von mancher ley vsachen wegen sich nicht mit einander vermählen können / welche wir in den fünffzig Büchern Digestorum oder Pandectarum genant / so auß dem alten Rechte zusammen getragen seind / erzelen haben lassen.

So jemandts dem zuwider / wie wir gesagt / sich verehelicht / sol nicht verstanden noch dafür gehalten werden / das da ein Eheman / oder Ehefrau / oder Ehe / oder Heyrath güt sei / Darumb seind auch die / welche auß solcher vermischung geboren werden / nicht in der gewalt des Vatters / sondern seind solche (so vil den Väterlichen Gewalt belanget) als die seind / welche die Mütter inn der gemein oder auß der banck empfangen hat / dann die selben werden auch gehalten / das sie keinen Vatter haben / dieweil ihr Vatter auch vngewis ist / daher sie dann pflegē benckling oder Bastart genent zu werden / als die Kinder seind one Vatter / Darauf dann volget / das nach auß hözung solcher vermischung / weder hey rath güt / noch widergabe zu fordern statt hat.

Verbotten
Ehe vntüchtig / schmähtlich vnd strafbar.

Welche sich aber zu verbotner Eh geben / die müssen auch andere straffen leiden / welche in den heyligen Satzungen begriffen seindt.

So geschicht es auch wol / das die Kinder so bald sie geboren / nit seind inn dem Gewalt irer ältern / aber nachmals kommen sie in des Vatters Gewalt / wie der ist / welcher erst ein natürlicher Son ware / darnach durch gnad vnd gunst des Keyserlichen Hofs / ist dem Väterlichen Gewalt vnderworffen worden.

Hofene des
quädigung.

Wie auch der / welcher von einer freien weibs Personenge

Vnderweisung in Keyserlichen

boren/deren Ehe durchs Recht nicht verbotten/sondern mit welcher der Vatter gemeinschaft gehabt/nachmals durch vnser Sazung vnd auffrichtung der Heyraths brieff/ist er in des Vatters Gewalt kommen/Welches auch den andern Kindern/welche auß der selben Ehe nachmals geboren werden/vnser Sazung gleichfals züläßt.

So natürliche Kinder ans Keyserhoffbracht/werden sie Ehelich/vnd kommen in des Vatters Gewalt/welche auch von dem Weib geboren werden/mit welcher ein rechte Ehe hat gemacht werden mögen/so darnach die Ehe volget/vnd Heyrathsbrueff auffgericht/werde die selben Kinder eben so Ehelich geachtet/als ob sie auß der Ehe geboren weren.

Von Annemung an Kindes statt.

De Adoptionibus. Titulus XI.



Summa.

Nach anzeig des Väterlichen Gewalts/welcher auß Rechter Ehe kompt/schreitet der Keyser Justinianus zu dem andern stuck/nämlich zu der Annemung an Kindes statt/welche auß dem Burgerlichen Rechten herfleußt/Vnd zeygt an/das die Adoption vnd Annemung an Kindes statt/alleyn das Recht Väterlichen Gewalts gebe/welche von dem blutsuerwandten geschicht/Oder so einer an Kindesstatt angenommen würt/welcher seins selbs vn eignen rechtens ist/Setzt auch hinzu/wie solches beyderseits zügehe/mit vermeldung etlicher anderer gesage/Vnd das solchs ein alter brauch sei/zeigt das an/das Moses von des Königs Pharaonis tochter an Kindesstatt angenommen worden ist/vnd der Theseus von Aegeor

Aegeo/darvon er auch den namen bekommen hat/Dann die Griechen The-
sin nennē/an Kindtsstat annemen/Also schreibt auch Plutarchus/das Aege-
us selbst des Pandionis Theros/das ist/sein angenommener son gewesen seie.

Also ist auch des Pauli Aemylj Macedonici Sone/vorzeiten bei den Rö-
mern/in das geschlecht vñnd Erbe der Scipionen kommen/so Aphricanus
Minor genent ward/vñ die Statt Carthago vertilgt hat/Desgleichen hat
der Keyser Nerva den Traianum/vñnd der Traianus Hadrianum/Darnach
der Keyser Justinus den Keyser Justinianum Adoptiert vñnd an Kindtsstat
angenommen/darauff dann klärlich erscheint/das diß ein altlöblich Recht
nicht alleyn bei den Juden vñnd Griechen vorzeiten/sondern auch bey den
Römern vñnd andern völkern/fast gemeyn vñnd bräuchlich gewesen ist/Vñ
solchs die jenigen fürnemlich gepflegt haben/welche eintweder selbst im
Ehestand nicht gewesen/oder darinn keine Kinder erzeuget haben.

So sind nicht allein natürliche Kinder nach dem
wie wir gesagt haben/in vnser Gewalt/sondern
auch die jenigen/welche wir an Kindtsstat an-
nemen/Vñnd geschicht die annemung auff zweyer-
ley weise/eintweder durch Keyserliche nachlas-
sung/oder beuelch der Oberkeyt. Auf Keyserlich-
er verhängnis/vñnd zulassung/mag einer die (es seien Mans
oder Weibs Personen) an Kindtsstat annemen/welche jres
Rechters vñnd Gewalts sind. Vñnd heyst dise annemung vff
Latein Arrogatio. Auf macht vñnd beuelch des Magistrats *Arrogatio.*
oder Oberkeyt/nemen wir die an (es seien mans oder weibs
Personen)welche im Gewalt der Eltern sind/sie sein eintwe-
der im ersten Grad der Kinder/wie da ist/Son vñnd Tochter/
oder im vñdern/als da sind Enckeln vñnd Vrenckeln.

Aber zu diser zeit werden nach vnser Satzung/wann ein
Hausvatters son von seinem natürlichen Vatter einer fremb-
den personen zu Adoptirn vñnd anzunemē geben würt/des na-
türliche Vatters recht keins wegs aufgelöst oder abgeschafft/
vñ kompt nichts zu dem annemende Vatter/ist auch in seinem
Gewalt nit/ob im wol/so er one geschafft vñnd Testament ver-
stürbe/die Succession vñnd Erbnehmung von vns gegeben ist.

Wann aber der natürlich Vatter seinen Son nicht einem
frembden/sondern dem Anherin von der Mütter wegē/oder
so der natürlich Vatter selbst von der hand freigelassen were/
auch dem Anherin/oder grossen Anherin gleicher gestalt/er
were von Vatter oder Mütter her/zuadoptirn vñ an Kindts-
statt anzunemen gebe/In disem fall/dieweil in einer Person
beiderley/die natürlich vñnd Adoption Recht zusammen kom-
men/so bleibt des angenommenen Vatters Recht stedt vñnd
fest/zugleich durchs natürlich band vereyniget/vñ auch durch
die rechtmessig annemungs weise verordnet/das der Son al-

Vnderweisung in Keyserlichen

so beiderseits zugleich im geschlecht / vnnnd Gewalt dieses angenommenen Vatters sei.

Wann aber der / so noch nicht manbar / durch ein Keyserliche schrift an eins Sons stat angenommen würt / so mag nach erkandter sachen / solche annemung zügelassen werden / vnnnd soll die vsach der annemung erkündiget werden / ob sie Ehlich vñ dem Weisen fürträglich vnd nützlich sei / Vnd sol solche annemung an Kindtsstat / mit vndersheyd beschehen / als nemlich / das der Annemer der Oberkeyt versicherung thue / so der weyße vnder seinen vnmanbarn jarn mit tod abgieng / das er die Güter denen / welchen sie / so kein kindts annemung geschehē were / auß vnd nach der Succession vnd Sipschafft gebürten / widerumb züstellen wolt.

So kan auch der Annemer jne anders nit von der hand vñ freilassen / er werde dann nach erkantter sachen der freigebung würdig geacht / vnd als dann sol er jne seine Güter geben.

Wo auch der Vatter mit tod abgieng / vnnnd in enterbt / oder beim leben on rechtmessig vsach von der hand vnnnd freiließ / so soll er jne den vierten theyl seiner güter verlassen / nemlich vber die güter / welche er zu seinem angenommenen Vatter gebracht / vnd welcher güter nuzung vnd fromen er nachmals bekommen vnd erworben hat.

Vnnnd ist versehen / das der jünger den ältern nicht kan an kindts statt annemen / Dann die kindts annemung sol der natur ähnlich sein / vnd were ein vngewers ding / das der Son älter sein solt / dann der Vatter. Darumb so sol der / welcher jne einn Son an kindts statt annemen wil / manbar / vnd von achtzehen jaren sein.

Was in der natur nicht geschehen mag / das kan auch durch kunst nicht geschehen / Dann die kunst volgt der natur nach.

Vnd würt zügelassen / das einer an statt eins Enckels / Vrenckels / oder fernere jne Adoptier vnnnd anneme / ob einer auch keinen Son het.

Vnd mag einer ein frembden Son an Enckels statt sowol als einn Enckeln an Sons statt annemen.

Aber so einer an Enckels statt annimpt / er halt jne eintweder für seinen Son / den er jez angenommen hat / oder für den / den er natürlich in seinem Gewalt hat / in solchem fall / sol der Son bewilligen / auff das jne zuwider kein eygner erbe angeboren werde. Hinwiderumb / wann der Anherz seines Sons kindt (das ist sein Enckeln) an kindts statt anzunemen ver gibt / da ist von vnnöten das der Son bewilligt.

Vnd

Vnd würt auß vilen vrsachen der / welcher an Kindts statt angenommen ist/ verglichen dem/ welcher auß rechter Eh geborn ist/ Vnd darumb so einer durch zülaf Keyserlicher Maiestat/ oder vor dem Richter oder Stathalter vnd Verwalter des Landts / keine frembden an Kindts statt annimpt/ mag er den selben einem andern zum Kind anzunemen geben.

Vnd ist diß auch inn Kindts annemung gemein/ daß auch die jenigen/ welche keine Kinder erzeugen mögen (als da seind die vnfruchtbar) andere an Kindtsstatt annemen mögen / aber die verschnittnen mögen solchs nicht thun.

Welche nach der natur nicht Kinder zeugen können/ die mögen auch nach der kunst jnen keine zeugen/ noch erlangen.

So mögen auch die weiber an Kindtsstatt nicht annemen/ dieweil sie auch die natürliche Kinder nicht in ihrem Gewalt haben/ Aber doch auß Keyserlicher begünstigung vnd zülaffung zu erquickung vnd trost ihrer abuerstorbenen Kinder / mögen sie andere an Kindtsstatt annemen.

Weiber haben die Kinder nit in jrem Gewalt/ Darumb sie auch des rechten vätterlichen gewalts sich nicht gebrauchen.

Diß gehört sonderlich zu d Kindts annemung/ welche durch Keyserliche zülaffung beschicht / daß der jenig / welcher Kinder in seinem Gewalt hat / so er sich selbst zum Kindt anzunemen begibt/ nicht allein dem Gewalt seins annemers/ sich selbst vnderwirfft / sondern auch seine Kinder in des selben Gewalt als Enckeln seind / Dann also hat der Keyser Augustus den Tiberium ehe vnd zuuor nicht an Kindtsstatt angenommen/ er het dann vorhin Germanicum zum Son angenommen/ daß/ so bald die Kindts annemung geschehen/ Germanicus anfieng des Keyser Augusti Enckeln zusein.

Vnd melden die alten / daß vom Catone wol geschriben sei/ die Knecht/ vnd Leibeygne/ wo sie von jren Herrn an Kindtsstatt angenommen/ daß sie dardurch eben frei gemacht werden mögen/ Daher wir dann auch vnderwisen vnd gelernt/ daß wir in vnserer Sazung den Knecht vnd Leibeygnen/ welchen sein Herz kündtlich seine Son genent hat/ freigesprochen haben / ob solchs wol / daß dardurch einer zum Son werden sol / nicht gnüg ist.

Wie vnd wann mann auß vätterlichem Gewalt kompt.

Quibus modis ius patriæ potestatis soluitur.

Titulus XII.

C ij

Vnderweisung in Keyserlichen

Summa.

Weder Keyser Justinian gesagt hat vom Gewalt der Herren / wie der selbig gegen ire Knecht vnd Leibeygne erstlich gesetzt / darnach durch frei ledig gebē widerumb auffgelöst werde / Also hat er auch vom Väterlichen Gewalt gemeldet / vnd nun solcher ordnung nach hennet er fermer hie in disem titel an / wie der selbig Gewalt auffgelöst vñ abgeschafft werde / nemlich durch den Burgerlichen so wol / als durch den natürlichen todt / durch gefängnis / würdigkeit des Raths standts / so die selb dem Hausvatters Son gegeben würt / durch frei von der hand lassung / vnd annemen an kindtsstatt.

Ir wöllen nun sehen / auff was weise die jenigen / welche frembder Gewalt vnderworffen seindt / von der selben Gewalt vnd Rechten erlediget vnd gefreiet werden / vnd zwar wie die Knecht vnd Leibeygnen von dem Gewalt der Herren erlediget werden / mag man auff dem nemen vnd verstehen / was obē von ledig geben der Knecht vnd Leibeygnen gesagt ist. Die aber / welche in der Gewalt ires Vatters seindt / wann der selb verstorben / seind sie ires eigen Rechtens vñ Gewalts / Doch hat es ein vnderscheyd / Dañ nach absterben des Vatters / werden zwar die Sön vnd Töchter / gänzlich ires eygenthums vnd Gewalts / Aber nach absterbē des Anherin / werdē die Enckeln / es seien Mans oder Weibs Personen / nit gar ires eygenthums vnd Gewalts / sondern also / wo sie nach absterben des Anherrens nit widerumb inn des Vatters Gewalt fallen wüden / Derhalben so nach dem der Anherz verstorben / ihr vatter noch in leben / vnd in der Gewalt seins Vatters ist / als dann kömen sie nach absterben des Anherin in des Vatters Gewalt / wo er aber zur zeit / da der Anherz stirbt / oder jetzt verstorbē were / oder durch freilassung des Vatters Gewalt entgehet / als dan werden die jenigen / welche in seinem Gewalt nit fallen können / ires eygnen Gewalts vnd Rechtens.

Bald nach absterben des Vatters würt der Son frei seines eygenthums vnd Gewalts / Wann aber der Anherz stirbt / so würt dann erst das Enckeln frei / wo der Vatter nicht inn leben ist / inn des Gewalt das Enckel widerfelt.

Wann aber der / welcher einer begangnen vbelthat halben in ein Insel verdampt ist / die statt vñ Burger schafft verleurt / volget / das der jenig / welcher der gestalt / auß der Römischen burgerzal gethan würt / eben als ob er verstorben were / die Kinder auff hören in seiner Gewalt zusein.

Gleicherweise auch so der / welcher in des Vatters Gewalt ist / in ein Insel verdampt würde / höret auch auff in des vatters

ters

ters Gewalt zusein/Wo sie aber auß gnad vnd zülaffung Keyserlicher Maiestat widerumb begnadiget vnd eingesetzt werden/so empfangen vnd nemen sie ganz vnd gar ihren vorigen standt wider/Die Vätter aber/so inn ein Insul verweist werden/behalten gleichwol in irer Gewalt ire Kinder / Vnd hinwiderumb die verweistete Kinder bleiben auch in der Gewalt irer Eltern.

Verweisung des Vatters oder Sons/ löset das bandt Väterlichen Gewalts auff/Wann aber der Keyser jne wider zu gnaden nimpt / vnd in vorigen standt kommen läßt/so ist es widerumb wie vor.

Einer der ein Knecht der straff würt / das ist/ welcher zur straff verdampt ist/der hat nit mehr seine Kinder in seiner Gewalt/Die werden aber Knecht der straff/ welche zu Erz oder in die Erz grüben verdampt / vnd welche den wilden thieren fürgeworffen werden.

Ein Hausvatters Son / so er in den Krieg zuecht/ oder so er zum Rathern oder Burgermeyster worden were/ bleibt in des Vatters Gewalt/Dann der Krieg/oder ander des Raths oder Burgermeysters standts würdigkeyt entnimpt oder freiset den Son nit von des Vatters Gewalt/ Aber durch vnser Satzung befreiet die höhe des Raths standts würdigkeyt als bald nach gegebenem Keyserlichen Brieff den Son von des Vatters Gewalt/ Dann wer wolt das leiden oder gestatten/ daß ein Vatter möcht durch freihungs weise/ den Son von banden seines Gewalts erledigen / vnd aber die Keyserliche hoheit vnd Maiestat/ solt nicht mögen dene/ welchen jne der Vatter erwelet hat/ von frembder gewalt zuerledigen?

Alleyn die würdigkeyt des Rathstandts nimpt den Sone dem Väterlichen Gewalt.

So ein Vatter von feinden gefangen würt/ ob er wol der feind eygen vnd Knecht würt/ doch so hanget vnd weret sein Recht vñ Gewalt noch zu den Kindern/vmb des Rechtens willen/daß er wider ledig werden mag/Daß dise/welche von feinden gefangen seind/so sie widerkömen/so nemen vñ empfangen sie alles vorig Recht widerumb/Darumb der jenig / so widerkömpt/hat auch seine Kinder widerumb in seiner Gewalt/ die weil das widerkömmed Recht heltet vnd achtet den/so gefangen ist/darfür/als ob er alweg in der stat/im lande/oder da heym gewesen were / So er aber daselbs verfürbe / so würt der Son von der zeit an / da der Vatter gefangen worden ist / seins eygen Rechtens vnd Gewalts zusein geachtet vnd gehalten.

Des gleichen auch der Son oder Enckeln/so er von den feind

Vnderweisung in Keyserlichen

den gefangē würde/ sprechen wir/ daß vmb des widerkommenen
Rechtens willen/ das recht Väterlichen Gewalts auch noch
hanget vnd weret/ Vnd würt das widerkommen zu Latein
Postliminium, à limine & post, genent / Daher wir den / welcher
von den feinden gefangen ist/ vnd nachmals wider zu vns in
vnsere grenz kompt/ recht reden vnd sagen/ daß er widerkom-
men sei/ Dann wie thür vnd schwel im hauf sein end vnd be-
zirck hat/ Also auch haben die Alten des Reichs ende sein thür
vñ schwel sein wöllē/ Daher zu Latein Limen die schwelle/ als
ein ende vnd termsteyn oder mal/ vnd dauon Postliminium ge-
nent ist/ dieweil er zu der selbigen thür vnd schwelle/ so er ver-
lor hat/ widerkommen war / So würt der auch geachtet / daß
er zu seinem vorigen Rechten wider kommen sei / welcher gefan-
gner den feinden/ so sie überwunden / widerumb abgegriffen
vnd also errett würt.

Postliminium.

Ferner so hören auch auff die Kinder in Gewalt der El-
teren zu sein / durch die freilassung auß der handt / zu Latein
Emancipatio, genant. Aber solche freigebung geschach zwar
vorhin eintweder durch die weise / wie es das alt Recht ge-
sagt vñ geordnet hat/ welche ebē als durch ein Kauff vñ ein ge-
flochte von der handlassung gehalten ward / oder auß Keyser-
lichem beuelch. Welches aber wir durch vnsere verfehung vnd
Satzungen besser geordnet haben/ Also daß die Alte angenom-
mene weise von dannen gesetzt/ die Eltern stracks den rechten
weg zu den gebürlichen Richtern vnd Oberkeyt gehen / vnd
also ire Sön oder Töchter/ oder Enckeln/ vñ ferners von irer
hand vnd gewalt freilassen/ Vnd als dan sollen auß des Rich-
ters beuelch in den Gütern solcher Sön oder Töchter oder
Enckeln/ welche von den Eltern freigeben sind / den Eltern
ihre Rechte vnd Gerechtigkeyten gegeben werden / welche
werden geben dem Patron in den Gütern des / den er freige-
macht hat.

Zu dem/ wo der Son noch vnmanbar were/ oder die Tocht-
er/ oder die andern / so bekompt der Vatter auß der freilas-
sung die Tutel vnd Vormündtschafft seins sons:

Die freilassung/ so vor einer jeden Oberkeyt / auch sonder alle zierlicheyt
beschicht/ löset die bande des Väterlichen Gewalts auß/ Vnderlangt der
vatter auß des freigelassenen Gütern sein gebürend teyl / darzu/ wo er noch
vnmanbar/ die rechtmessige vormündtschafft.

Hiebei sollen wir erinnert sein / daß im freien willen stehe
des / welcher seinen Son / vnd von dem das Enckeln (es sei
Männlin oder Weiblin) in seinem Gewalt hat/ den Son auß
seinem Gewalt zulassen / Das Enckeln aber (es sei Männlin
oder

oder Weiblin) in seinem Gewalt zubehalten/ Vnd hinwider
rumb den Son im Gewalt zubehalten/ vnd aber das Enckeln
vonder hand zulassen/ oder sie alle jres eygen Rechtens vnd
Gewalts zumachen. Solches soll auch von dem Vrenckeln/
Männlin oder Weiblin verstanden werden.

Wo aber auch ein Vatter den Son / welchen er in seinem
Gewalt hat / dem natürlichen Anherin oder grossen Anher.
ren/nach inhalt vnd aufweisung vnser sagung darüber auff
gericht/an Kindtsstat anzunehmen geben würde/ das ist so vil
gesagt/ wo er solches öffentlich vor dem gebürlichen Richter
anzeigt / vnd in des gegenwertigkhey / welcher an Kindts
statt angenommen würt/ Vnd der selb nichts darwider redet/
auch in des gegenwertigkhey/welcher das Kind annimmt/Als
dann zwar würt auffgelöst vnd entbunden das Recht Vät
terlichen Gewalts/vnd geht zu solchem angenommenen Vat
ter / in welches Person auch die Annemung vollkomlich ist/wie
wir oben gesagt habett.

Der Ado
ption wider
sprechen.

So soll mann auch das wissen/wann dein Schnür von dei
nem Son schwanger worden ist/ vnd du gibst nachuolgendts
den Son auf der handt ledig/ oder gibst in an Kindts statt an
zunemē/so deine Schnür schwanger ist/würt gleichwol/was
von jr geboren würt/ in deiner gewalt geboren/ Was aber nach
der ledig gebung oder annemung an Kindtsstat / empfangen
würt/ das würt dem Gewalt seines freigelassenen Vatters/
oder angenommenen Anherrens vnderworffen.

Gebornē
nach der freis
gebung.

Vnd es mögen zwar weder die natürlichen Kinder/ noch
auch die an Kindtsstat angenommen / beinahe einicherley
weise die Eltern zwingen/das sie von jrer Gewalt sie lassen.

Von Vormündtschafften.

De Tutelis. Titulus XIII.

Summa.

Bisher hat der Keyser Justinian von denen gesagt/welche andern
vnd frembdem Rechte oder Gewalt vnderworffen seind/ Nun schreit
er zu denē/welche/ob sie wol jres eygenthumb vnd Rechtens seind/
doch noch von andern regiert werden / nämlich von den Vormündern vnd
pflegern/Vnd zuuorderst handelt er nach ordnung der natur/ von den Vor
mündtschafften/leret erstlich in diesem Titel/was Vormündtschafft sei/Vnd
auff was geschäfte oder Testament die selb gegeben werde/ Das vberig dar
nach handelt er fleissig in den folgende andern Titeln/auff dz er der schlüp
ferigen vnnersorgten Jugend ein gewisse statliche hilf beweise/Dann es ha
ben zwar alwege die Rechtsgelehrten vnd Gesetzegeber/auff die weysen sorg
gehabt/wie dann an vilen orten der Rechts bücher zubefinden / vnd noch
vber.

Vnderweisung in Keyserlichen

vber all in wolgeordneten Regimenten vnd Policeien gehalten werden sol wie auch solchs fürnemlich der Oberkeit vnd Magistrat zuthin gebürt/ vñ gemeynē nutz sonderlich vil daran gelegen ist/ daß die Weysen vnd Minderjârigen mit trewē Vormündern vnd Pflegern an allen ortē in Stätten/ vnd auff dem lande/ in Flecken vnd Dörffern/ wol versorget vñnd versehen werden/ Darumb auch der Keyser in vil nachgehenden Titeln darvon so fleißig vñnd ernstlich handelt/ welches einem jeden/ sonderlich die inn der Regierung seind/ wol zumercken ist.



W Ir wöllen nun schreiten zu einem andern vñnderscheyd vñnd theylung der Personen/ Dann auß denen Personen/ welche nit vñnder der Gewalt/ seindt etliche eintweder in Vormündtschafft/ oder Pflegsorge/ Etliche seind mit deren keinem behafft. Darumb so wöllen wir besehen von denen/ welche in der Vormündtschafft oder pflegsorge seindt/ Dann also werden wir die anderen Personen erkennen/ welche mit deren keinem behafft seind/ Vñnd erstlich wöllen wir von denen handeln/ welche in Vormündtschafft seind.

Vñnd ist aber vormündtschafft (wie sie Seruius beschreibet) ein Macht vñnd Gewalt zu einem freien Haupt oder Menschen/ dene zu beschirmen vñnd zuuertretten/ welcher Alters halben sich nit beschirmen mag/ durchs Bürgerlich Recht gegeben vñnd zügelassen.

Pfeger vñnd
Vormünder
Ampt.

Aber Vormünder seind die/ welche Macht vñnd Gewalt haben/

ben/ vnd hat jnen das werck selbs den namen geben/ Dann darumb werden sie zu Latein Tutores, als Beschirmer vñ Vertretter genent/ als auch Aeditui genent werden/ welche die Gots Häuser verhalten vnd beschirmen.

Vñ ist den Eltern zugelassen/ ihren vnmanbaren Kindern/ welche in jrer Gewalt seindt/ durch Geschafft vñ Testament Vormünder zugeben/ Vnd diß hat in Sönen vnd Töchtern allenthalben statt. Den Enckeln aber/ Männlin/ vñ Weiblin/ mögen die Eltern lezlich also auch durch Geschafft vñ Testament Vormünder geben/ wo die nach irem todt in jres Vatters Gewalt nicht widerumb fallen oder kommen würden. Darumb wo dein Son zur zeit deines absterbens in deiner Gewalt were/ mögen seine Enckeln auß deinem Geschafft vñ Testament nicht Vormünder haben/ ob siewol in deiner gewalt gewesen/ nemlich/ darumb/ dieweil sie nach deinem absterben widerumb in Gewalt jres Vatters kommen.

Vatter setze
seine Kindern
vñ Enckeln
Vormünder.

Dieweil auch auß vilen andern Ursachen die Kinder/ so nach ihres Vatters todt geborn/ zu Latein Posthumi genant/ dafür als ob sie jetzt geboren weren/ gehalten werden/ Vñ dann für güt angesehen ist/ daß hierinn nicht weniger dem selben nachgebornen/ dan den jetzt gebornen durch Geschafft vñ Testament Vormünder gegeben werden/ wo es sich anders dermassen mit jnen erhelt/ daß sie/ als ob sie in leben der Eltern geboren weren/ rechte Erben/ vñ in jrem Gewalt weren.

Kind in mñ
terleib Vorr
münder ver
ordnen.

Auch so einem freigelassenen Son ein Vormünder vom vatter/ durch Geschafft vñ Testament gegeben würt/ derselb sol durch den Landpfleger in alle wege/ das ist/ one weiter nachfragens oder erforschung bestetigt werden.

freigelassne
Son Vorr
münder setze

Welche durch Geschäfte vñ Testament zu Vormündern geordnet werden mögen.

Qui Testamento Tutores dari possunt.
Titulus XIII.

Summa.

Der Hausvatters Son mag von Rechts wegen auch durch Geschäfte vñ Testament zum Pfleguogt oder Vormünder gegeben werden/ Desgleichen ein eygenthumblicher Knecht/ sampt der freiheyt/ vñ ob auch der freiheyt nit gedacht/ vñ er zum Pfleguogt geben were/ so würt es doch dafür geacht/ die freiheyt were stillschweigendts gegeben/ es were dann durch irthumb geschehen.

Vnderweisung in Keyserlichen



S mag aber nit allein ein Hausvatter/sonder auch ein Hausson/vnd auch wol ein Leibeygner Knecht mit freigebung recht vñ wol zum Vormünder durch geschäft vñnd letzten willen gesetzt vñnd geordnet werden/Doch ist hiebei zu wissen/Wo der Knecht/auch on freiheit zum Vormünder gegeben were/würde es doch darfür geacht/das er die freiheit gestracks stillschweigendt bekommen het/vnd dardurch recht zu einem Vormünder worden were/So er aber durch irthum/als ob er frei were/zum Vormünder gesetzt/Als dann hat es ein andere meinung.

Aber ein frembder Knecht würt gantz vntreffig oder vn nützlich durch geschäft vñnd letzten willen zum vormünder gesetzt/Aber also würt er nützlich gesetzt/so er frei würt/Vñnd würt der eygen Knecht vnnützlich auff die weise zum Vormünder gesetzt.

Ein vnsinniger/oder der vnder fünff vñnd zwenzig Jaren ist/so er durch Geschäft vñnd Testament zum vormünder gesetzt/würt dann zumal ein vormünder/wann er zu seiner vernunft/vñnd vber seine fünff vñnd zwenzig Jar kompt.

So ist kein zweifel/es mög zu einer benantenzzeit/oder von einer benantenzzeit/oder mit vnderscheyd/oder ehe einer zum Erbnem gesetzt werde/zum einem Vormünder geordnet werden/Aber zu einem sonderlichen gewissen oder benantent ding
oder

oder sachen kan kein Vormünder gegeben werden/dieweil ein Vormünder der personen/ vnnnd nicht der sachen oder güt geordnet vnd gegeben würt.

So einer seinen Töchtern oder Sönnen Vormünder setzt/ der würt geacht/ als hab er auch den selben nach des Vatters todt gebornen Weiblin oder Männlin vormünder gesetzt/die weil ein solcher nachgebormer/ es sei Männlin oder Weiblin/ auch vnder des Sons oder Tochter namen gemeint vnnnd begriffen würt.

Wann mann Kinder nennet/ so meynet mann auch die jenigē/so nach ihres Vatters absterben geboren werden (zu Latein Posthumi genent) Jmersten grad/ vnd weiter nicht/ aber der Kinder name begreiffet auch inn sich die Enckeln vnd andere absteigender Linie/ vnd das wort oder name Posthumi begreiffet in sich alle grade der Kinder.

Wo es aber Enckeln weren / ob denen auch / als vnder dem Kindts namen begriffen/ vormünder zusetzen sei / Darauff ist zusagen vnd zuantworten/ das es darfür geacht / das den selben auch vormünder gegeben seien/ wo sie anders freie Kinder/ Liberi genent/ seind/ Sonst wo sie Filij, Sön genēt / werden sie damit nicht begriffen/ Dann es werden Filij, die Sön auff ein ander/ vnd die Enckeln auff ein ander weise genent/ aber so er den nachkömlingen Vormünder gibt/ werden darunder Filij posthumi, die Sön nach ihres Vatters todt geboren / so wol/ als Liberi, begriffen.

Von rechtmessiger Vormündtschafft der Stamme Freunde.

De Legitima Agnatorum Tutela. Titulus XV.

Summa.

Wann die pflege oder vormündtschafft durch ein Testament verordnet auffhört/ oder nicht vorhanden ist/ als dann hat die im Rechten verordnet ist/ stat/ welche an die nächsten blüts oder stamme freund/ vnd nicht an die gesipten oder schwäger gereycht/ Es seind aber diß die blüt vnd stamme freunde (zu Latein Agnati genent) die nechsten von mänlichem geschlecht gefreundten vnd verwandten/ aber die schwäger (zu Latein Cognati) seind die personen/ durchs weiblich geschlecht verwandt.

Welchen aber in oder durch gschafft vnd Testament oder letzste willen/ kein Vormünder gegeben ist/ der Vormünder seindt nach dem gesatz der zwölff tafeln/ die nechste stamm oder blüt freunde/ welch zu Latein Legitimi, das ist/ rechtmessige/ genent werden.

Vnderweisung in Keyserlichen

Vnd seind die stam vnd blutsfreund / zu Latein Agnati / genannt / die jenigen / welche vns durch männlichs geschlechts sipschafft verwandt seind / als vom Vatter angehörige / wie der brüder von einem vatter geboren / des brüders Son / oder Enckeln vom selbigen / Desgleichen des vatters brüder / vnd des vatters brüder son / oder der Enckel vō ime / aber welche durch die personen weibs geschlechts vns verwandt vnd zügethan / seind nit stam noch blutsfreunde / sondern werde sonst durchs natürlich recht vns verwandt / vnd zu Latein Cognati gnant / Darumb ist deines vatters schwester son / nicht dein stam noch blutsfreunde / sondern schwager / zu Latein Cognatus / vnd bist du im mit dem selben band oder rechten widerumb verwandt vnd zügethan / Dann die jenigen / welche von ihr geboren werden / volgen des vatters / vnd nit der mütter geschlecht.

Das aber das gesatz der zwölff tafeln / die stam vnd blutsfreund berüfft zu deren Kinder vormündschafft / welcher vatter on geschafft vñ letzten willen verstorben ist / hat nicht diese meynung oder bedeutung / so der gar kein geschafft noch letzten willen gemacht het / welcher vormünder geben mocht / sondern so er / so vil die Vormündschafft belangt / on Testament verstorben were / welches dann auch verstanden würt geschehen sein / wann der / welcher zum vormünder gesetzt ist / bei leben des Testamentmachers verstorben were.

Sovil die pflegschaft belangt / so würt der geacht / daß er one geschafft vñ Testament abgangen sei / welcher ob er wol ein Testament gemacht / hat er doch im Testament keinen pfleguogt oder vormünder gesetzt / oder hat die setzung ire wirkung nicht erreicht.

Vnd würt zwar die stam vnd blutsipschafft in vil wege / durch des stands verkleynung offtmals verderbt vnd abgeschafft / Dan stam vnd blutsfreundschaft / zu Latein Agnatio genannt / ist ein name burgerlichs rechtës / aber das recht v̄ schwagerschafft / Cognationis zu Latein / würt nicht allenthalben verwandelt / Dieweil der burgerlich verstand vnd meynung wol die Burgerliche Recht schwächen oder verändern mag / aber die natürliche Recht mag es nicht ändern noch schwächen.

Das Recht der stam vnd blutsfreundschaft / dieweil es ein burgerlich band ist / würt durch die stands verringerung hinweg genommen / Aber das Recht der Cognation nicht dergleichen.

Von Verringerung des Standts.

De Capitis diminutione. Titulus XVI.

Summa.

Dieser Titel ist für sich selbs klar / alleyn daß die wort / haupt / stadt / stand /

standt/verringerng/zu Latein Caput, Status, Diminutio, recht verstanden werden/ Dann das wort Caput würt hie pro statu, vnd status pro familia & iure libertatis, familiae, uel ciuitatis genommen / wie auß dem Text leichtlich zumercken.

Verringerng des Haupts/ ist verandlung des Standts / welche auß dreierley weise geschicht. Dannes ist eintweder die allergröſſest verringerng des Haupts/oder ein kleinere (welche sie die mittelst nennen) oder die allerkleinest.

Die gröſſest verringerng des haupts ist/ wann einer zugleich die statt (oder Burgerſchafft / oder burgerliche gemeynſchafft) vnd die freiheytt mit einander verleurt / welches denē widerfert/welche durch gestrenge vrtheyl/ der straf knecht werden/ Oder so die/welche frei worden/ als vndanckbare gegen ire Patron vnd freigeber / verdampft seind/oder die / welche sich für ein summ gelts haben verkauffen lassen.

Die kleiner oder mittelst verringerng des haupts ist / wann einer die statt vnd burgerſchafft verleurt / Aber doch die freiheit behelt/welches dem widerfert/welche wasser vnd weyd/ das ist / die gemeinſchafft verboten / oder in die Acht gethan würt/oder dem/so in ein Insel verweist ist.

Die geringest vnd kleinest verringerng Haupts ist / wann die statt / oder burgerſchafft / vnd freiheytt behalten / aber des Menschen standt verändert vnd verwandelt würt / welches geschicht mit denen/welche/ob sie wol ires eygen Rechtens/gewalts vnd thuns gewesen / werden sie doch nu einem andern rechten vnd gewalt vnderworffen / oder hinwiderumb/ als so ein hauffson von seinem Vatter freigelassen würt / der ist des Haupts verringert/das ist / er hat seinen standt verändert.

Aber ein freigelassner knecht oder leibeygner / würt haupts nicht verringert/dann er kein haupt oder standt gehabt.

Denen aber/welchen die würdigkeytt mehr dann der standt verändert würt/die werden haupts nicht verringert / vnd darumb wann sie auß dem Rath geworffen / ist gewis / das sie Haupts nicht verringert werden.

Das aber gesagt ist / das schwagerschafft recht bleibe / auch nach der Haupts verringerng / dem ist also / so die kleinest Haupts verringerng geschicht / dann die schwagerschafft bleibt/geschicht aber die gröſte Haupts verringerng/so würt als dann auch das schwagerschafft Recht verlorn / nemlich/ durch Knechtschafft eines schwagers odder geschwägerten

Vnderweisung in Keyserlichen

freundes / vnd erlangt nicht wider die selbige sipschafft / ob es auch von der hand freigelassen würde.

So auch einer in ein Insul verwiesen würde / zurgehert die Schwager sipschafft.

Dieweil aber die Vormündschafft dem stam vnd blüt freunden zugehört / gehört sie doch nicht in allen / sondern denen alleyn / welche die nechsten im grad seind / Oder so jrer vil seindt eins grads / gehört sie in allen zü / als da vil brüder weren welche einen grad hetten / die selben werden zugleich alle zur Vormündschafft berüffen vnd gestattet.

Von Vormündschafft der Patronen / so das Recht ordnet.

De Legitima Patronorum Tutela. Titulus XVII.

Summa.

Die Patronen werden nach der meynung des Gesatz der zwölff Tafeln zu der freigemachten Pflegschaft gefordert / nach dem sie den Liberten / das ist / den freigemachten / wo die one geschafft oder Testament versterben / Succediern / vñ in der Erbnemung nachgehen / Daher es dann auch billich ist / daß der die bürde vnd last der Pflegschaft auff sich neme / an welchen der erbschafft nutzbarkeit gelanget.

Auf demselben gesatz der zwölff tafeln / gehört die Vormündschafft deren / so auß Knechtschafft freigegeben / es seien Mänlin oder Weiblin / den Patronen (das ist / denen / welche sie freigegeben haben) vnd jren kindern zü / welche auch ein rechtmessige Vormündschafft genent würt / nicht daß im selben gesatz außtrücklich vñ namhaftig von diser Vormündschafft verfehung gethan were / sondern dieweil sie eben also durch die auflegung verstanden ist / als ob sie im Gesatz mit worten außgetruckt stünd vnd eingefürt were / Dann eben auß demselben / daß das Gesatz wil vnd befilhet / daß die erbschafften der freigegebenen (es seien Mänlin oder Weiblin) wo sie on geschafft vñ letzten willen versterbē / auß die Patron vnd jre Kinder gefallen sein sollen / haben die Alten glaubt vñ gehalten / das Recht vnd Gesatz wölle / daß jnen auch die vormündschafft zugehören sol / dieweil es auch die stam vnd blüt freunde / welche das Gesatz zur Erbschafft berüfft / zu vormündern befördert / Dann gemeynlich da der nutz der erbnemung ist / daselbst sol auch die bürd vñ last der Vormündschafft sein / Darumb aber haben wir gemeynlich oder vilmals / gesagt / Dañ so ein vnmanbarer durch ein weib von der hand gelassen / würt

würt die selb zur Erbschafft beruffen / ob wol ein anderer Vormünder ist.

Von Vormündschafft der Eltern / so das Recht ordnet.

De Legitima Parentum Tutela. Titulus XVIII.

Summa.

Derz zuvor ist gesagt / daß auß des Pretoris gebott das selbig Recht dem Vatter geben werde / welcher von der handt freigelassen hat / welches Recht vnd Gerechtigkeit dem Patron in den Gütern des Liberten / das ist / der auß einem Leibeignen frei worden ist / gegeben würt / Darumb hat darauff geuolget daß auch die Pflegschafft gegeben würt / welche weil sie mehr auß dem Richter Rechten / dan auß dem Gesatz der zwölff tafeln herkompt / so würt gesagt vnd geacht / daß sie fürnemlich an statt der rechtmessigen Pflegschafft stehe / Daruon diser Titel meldung thut.

Der Gleichnus vnd Exempel der Patronen / ist auch noch ein andere Vormündschafft angenommen vnd zugelassen / welche auch rechtmessig / oder ein Rechtliche Vormündschafft genent würt / Dann so einer seine Son oder Tochter / Enckeln / Mänilins oder Weiblin geschlechts / vom Son her geboren / vnd weiter / in ihren vnmanbaren jarn / von der handt lief / würt er derselben rechtmessiger Vormünder.

Von Trewhelchlicher Vormündschafft.

De Fiduciaria Tutela. Titulus XIX.

Summa.

In Vatter so vber seine fünfß vñ zwenzig jar / ist seines Sons / der von einem andern seines Gwalts gelassen / nach absterben des Anherin ein trewhelcher Pfleguogt. Desgleichen ein Bruder des Emancipierten büders / Aber der Son des verstorbenen Patrons / mag werden ein rechtmessiger Pfleguogt des vnmanbaren Liberten / Vnd ist vorzeiten der ein trewhelchlicher Vatter genent worden / welchem der natürlich Vatter seinen Sone / durch einnscheinkauff in die handt vnd zu eygen gabe / daß er dar nach jne von der handt frei ledig gebe / vnd wardt der selb ein trewhelchlicher Pfleguogt oder Vormünder des von der handt freigelassenen / Daher das wort vnd name der trewhelchlichen Pflegschafft / zu Latein Fiduciaria tutela / kompt / Daruon hie diser Titel saget.

Der ist auch ein andere Vormündschafft / welche Vertrant / oder trewhelchlich genant würt / Dann so der Vatter seinen Son oder Tochter / Enckeln / oder nachfolgende vnmanbare von der handt läßt / be-

Vnderweisung in Keyserlichen

Kompt er derselben rechtmessige Vormündschafft / vnd so nach seine absterben die Kinder manlichs geschlechts seind / werden sie trewheltliche Vormünder / eintweder des Brüders odder der Schwester. Aber so der Patron / als Rechtmessiger Vormünder verstorben were / so seind auch seine Kinder rechtmessige Vormünder. Dann zwar des verstorbenen Son / so er in leben des Vatters nicht von der hand gelassen / würt er nach seinem absterben doch seines eygen Gewalts / thuns / vnnnd rechts / vnd felt oder kompt nicht widerumb in der gebüder Gewalt / vnd also auch nicht in ire vormündtschafft. Der aber so auß der Knechtschafft freigegeben / so er ein Leibeygner vnd Knecht bliben were / blib er auch im selbigen Rechten / bei des Herren Kindern / nach des selben absterben. Vnd werden doch dise anders nicht zur Vormündtschafft berüffen / sie seien dann eines vollkommenen alters / welches vnserer sazung in allen Vormündtschafften vnd Pflugschafften / also in gemeyn zu halten gebent vnd erfordert.

Vom Vormünder / den Attilius / vnd das Gesetz Julia vnd Titia ordnet. Das ist / von denen Vormündern / so von der Oberkeyt außserhalb der freunde / gesetzt vnnnd gegeben werden.

De Attiliano Tutore, & eo qui ex Lege Julia & Titia dabatur. Titulus XX.

Summa.

Wann die Pflugschafft / so auß einem Geschäft oder Testament / vnnnd auß dem Rechten gegeben würt / auffhörit / vnd nicht vorhanden ist / als dann hat die stat / so der Richter gibt / in Latein Datus genent / Von welcher diser Titel vermeldet.

So jemandts vor zeitten gar keinen Vormünder het / dem ward zu Rom vom Pretor / Schultheyß oder Richter / vnnnd mehrer theyl der Junfftmeyster / auß dem Gesetz Attilia ein Vormünder gegeben / Aber in den Prouincien vñ Landen vmbher / von den Landtpflgern auß dem Gesetz Julia vnd Titia.

Wo auch durch geschäft vnnnd letzten willen mit vnder scheyd / mit bedinge / oder auß bestimpter zeit ein vormünder geben ward / so lang dan der vnder scheyd oder zeit hienge vnd noch nicht vollendet war / mocht auß den selben Gesetzen ein Vormünder gegeben werden. Dergleichen so on bedinge ein

Voro

Vormünder geben ward/so lang dann von Geschafft oder Testament wegen kein Erbe vorhanden war/so lang mocht man nach aufweisung der selben Gesetz vnd Recht einen vormünder begeren/welcher auffhört vormünder zusein/wann das gedinge oder vnderscheid/oder die zeit kommen/oder ein erbe vorhanden ware.

So der im Testament gesetzt Pfleguogt sein ampt vnd beuelch vnderließ vnd nicht braucht/auf ver hinderung die auß dem Testament selbs/oder anderstwoher fürfiel/so ward mitlerzeit ein pfleguogt vom Richter gebē/welches Ampt vnd Verwaltung nach abgeschaffter ver hinderung verlöschen thet vnd sein endeschafft name.

So auch ein vormünder von feinden gefangen/wardt auß disen Gesetzen ein vormünder begert/welcher auffhört vormünder zusein/so der/welcher gefangen war/widerumb gen Rom vnd zuhauß kame/Dann so er widerkame/nam er wider an sich die vormündtschafft durchs recht des widerheym kommens/zu Latein Postlimini genant.

Aber nach inhalt diser Gesetz/hort man auff den weysen vormünder zu setzen/nach dem erstlich die Burgermeyster den weysen beiderley geschlechts vormünder auß erforschung vnd erkündigung zugeben/angefangē haben/Darnach die Schultheyß vnd Richter auß den Satzungen/Dann in vorgemelten Gesetzen ward weder von versicherung/so von vormündern erfordert würt/der weysen Güter vnschädlich zuuerwaren/noch auch von der Vormünder bezwang die verwaltung der vormündtschafft anzunehmen/eynige ver sehung gethan.

Aber gleichwol ward diß Recht gebraucht/daf zu Rome der Oberst Richter oder Schultheyß/so weit sich sein Recht zwang erstreckt/Aber in Landen vmbher die Landtpfleger auß erkündigung vormünder machten/oder der Magistrat vnd Oberkeyt/sonst auß beuelch der Landtpfleger/woder weysen vermögen vnd Güter nicht groß waren.

Aber wir wöllen durch vnserer Satzung solche schwacheyt der menschen abschneiden/vñ vnerwarts befehls der Landtpfleger/ordnen vñ setzen/wo das vermögē vnd güter des weysen oder erwachsenen sich biß in fünffhundert güldē erstreckt/sollen die vorsteher der Stett zusamt mit der selben statt an dechtigen Bischoff/eintweder andere offenbaren Personen/das ist/Oberkeyt/oder den Richter vñ Rechtsprecher der statt Alexandria zu Vormündern oder Pflegschaffern setzē/mit vorgehender rechtmessiger versicherung/nach Inhalt vnd aufweisung der selben Satzung/Nemlich/daf es auß der selben gefahr vnd schaden/welche solchs annemen/geschehe.

Nach dem neue geordneten Rechten / so des Weysen vnd Minderjari-
gen vermögen sich vber fünffhundert goltgülden nicht erstreckt / ward von
ein jeden Richter zugleich mit dem Bischoff der Stat ein Pfluguogt geben/
Doch daß der selb versicherung thet / daß er des Weysen fromen vnd nutz
schaffen / vnd sein hab vnd güter vnuernachtheylet halten wolt / welcher ver-
sicherung gefahr zu dem auffnemenden gehort.

Vormünder
rechenschaft.

Vnd ist zwar dem natürlichen Rechten gemess / daß vnman-
bare in Vormündtschafft seien / auff daß der jenig / welcher
nicht eins vollkommenen Alters ist / durch eins andern schutz vnd
beschirmung regiert vnd versorgt werde / Darumb weil die
Vormünder der Weysen / Männlin vñ fräwlin geschlechts / ge-
schafft vñ handel tragē / sollē sie nach dem sie manbar worden /
von irer Vormündtschafft vor Gericht rechenschaft geben.

Nach volendter Pflugschafft / soll rechenschaft der verwaltung gethan
werden / Es sol auch der Pfluguogt ehe mit der pflugschafft halben für Ge-
richt gefordert werden / sein Ampt vnd beuelch sei dann zuuor auß vnd er-
löschen.

Von der Vormünder vnd Pfluguogt Gewalt.

De Autoritate Tutorum. Titulus XXI.

Summa.

Der Vormünder Gewalt ist groß / vnd den Weysen vnd Pflugin-
dern hoch von nöten / dieweil on den selben Gewalt sie nichts thun/
oder handeln mögen / Vñ ist diesem Gewalt so vil zugegeben / daß ein
Vormünder / so er sein ampt recht füret / an Herins statt gehalten werden
sol / wie dann auch vorseitten bei den Atheniensen eins Weibs Vormün-
der / des Weibs Herz genent ward / Vnd ist das wort Gewalt / hie also zuuer-
stehen / daß alles was von wegen des Pfluginnds oder Minderjari-
gen gehandelt werden sol / der Vormünder (sonderlich so es dem pfluginnd zum be-
sten gereyche) macht vnd Gewalt hat / zu bewilligē / zuverhandlen vnd zu-
bestetigen / &c.

Nach ist aber des Vormünder Gewalt inn etli-
chen sache den Weysen vnd Minderjari-
gen von nöten / In ettlichen nicht von nöten / als nemlich /
wann sie handeln das jnen gegeben werden soll /
Als dann ist des Vormünder Gewalt darzu nit
nötig / Wann aber sie die weysen / andern etwas
zusagen vnd verheysen / so ist des Vormünder
Gewalt hierzu nötig / Dann zwar zugelassen ist / ire sach besser
zumachen auch on Gewalt des Vormünder / aber nicht böser
noch ärger zumachen / dan mit vorwissen / willen vnd Gewalt
des Vormünder.

Darumb

Darumb so werden in den Sachen vnnnd Contracten/ auß
wellichen verbindungen gegen einander erwachsen / als inn
Kauffen/ Verkauffen/ Verleihen / Entlehenen/ Beuelch/ hin
derlegtem güt / wo des vormünder gewalt nit darzu komit/
die jenigen/ welche mit inen marcken vnnnd handeln vnder ein
ander verbunden / aber die Weysen werden nicht verbunden:

Ein Weyse vnd minder-järlig mag wol auch on züthün vnnnd verwilligung
des Pfleguogts seine sach besser machen / aber nicht ärgern/ Daher kompt/
daß er denen / so mit ihm Contrahirt/ Kauffschlagt vnd handelt / ihme ver
pflicht macht/ aber er selbs würt dem selben nicht widerumb pflichtig oder
verbunden.

Doch mögen sie nicht Erbnemens sich anmassen/ noch den
besetz der güter fordern vnnnd begeren/ noch die erbschafft auß
trewlichem beuelch annemen/ anders dan auß gewalt vnd vor
wissen des Vormünder (ob es inē wol zu gewinn reycht) auß
daß sie keinen schaden empfangen.

Vnd sol der vormünder als bald in werendem handel gegen ^{Vormünder}
wertig darbey sein / vnd ja sagen / wo ers achtet dem Weysen ^{deß gegen}
nützlich vñ fürträglich sein / aber nach verlauffner zeit / oder so ^{wertigkeit.}
der Gewalt durch einen Sendtbrieff einkäme / schaffts nichts.

Der Pfleguogt sol gegenwertig vnd inn werender handlung sein volwort
vnd macht geben/ Dan nach beschehener handlung / oder daß er durch einen
Sendtbueff seinen gewalt darzu thün wolt/ solchs gilt nicht.

So zwischen dem Vormünder vnnnd weysen sich recht ferti
gung zütrüge oder begeben / dieweil der vormünder zu seinem
nutz in seiner eygen sach nicht kan verwalter noch machtgeber
sein/ so würt nit ein rechtlicher Vormünder/ wie vorzeiten/ ge
setzt/ sondern ein Pflegsorger vnd handler an seine statt gege
ben/ Wann solcher Pflegsorger vñ handler / zu Latein Curator
genant/ verordnet ist / als dan würt die Rechtfertigung voln
für / vnd verhandelt/ Vnd wann die ihre endtschafft erreicht/
ist er auch kein Pfleguogt oder verwalter mehr.

Der Pfleguogt mag in selbs nicht volwort / oder gewalt geben/ Dann
solches würt keinem zu seinem nutz zugelassen.

Auff was weise vnd maß / sich die Vormünde
schafft endet.

Quibus modis Tutela finitur. Titulus XXII.

Summa.

HJe würt die alte vnshamhaftig weise / die jugent an frem blossen lē.
bezu besehen / durch den Keyser Justinian abgeschafft / vnd geordnet /
daß

Vnderweisung in Keyserlichen

daß die Pflegschafft/so ein Knäblin vierzehen jar/vnd ein Mägdlin zwölff Jar erreicht/vnd alt worden ist/ire endtschafft haben soll.

Wann Weyßen oder Minderjârigen Mânliches vnd Weibliches geschlechts/anfahen manbar zu werde/Als dan werden sie der vormündtschafft enthaben vnnnd erlediget / Vnd haben die alten zwar die manbarschafft nicht allein auß den jâren/sondern auch nach gelegenheyt vnd geschickligkeyt des leibs inn den Mân personen zuschetzen gewolt/ Aber vnser Maiestat acht der zucht vnserer zeit würdig vnnnd gemess sein/welchs in den Weibs personē / auch bei den Alten für vnshamhaftig gehalten worden / das ist/ die anschawlichheyt / vnnnd besehung des leibs gestalt vnnnd gelegenheyt/ das selbig auch in den Mân personen zuerweitern. Darumb ist durch vnser heylige Satzung außgangen vnnnd verordenet/ daß die manbarkeyt in den Mân personen nach außgang des vierzehenden jârs/ als bald iren anfang haben sol/lassen die alte Regel in den Weibs personen gegeben vnnnd gesetzt/in irer ordnung bleiben / nemlich daß sie nach außgang der zwölff jâren Manbar gehalten werden.

Sie facht der Keyser an mancherley weise / wie sich die Pflegschafft endet/ biß zu ende dises Titels zuerzelen / welches wol kürzer nicht begriffen werden kan.

Wann vnnnd wie jede vormündtschafft sich endet.

Vnd endet sich die vormündtschafft/ so die an Kinds statt angenommne noch vnmanbar / oder verwisen seindt / auch so der Weyße oder Pflegson zur Knechtschafft gebracht / oder so er von den feinden gefangen würt.

So auch ein Vormünder mit vnderseydt vnd gedinge durch geschafft vn̄ letzten willen gegeben were/ geschicht der gleichen/daß er auffhört vormünder zusein/ wann das geding vnd der vnderseydt sein endtschafft erreicht hat.

Dergleichen endet sich die Vormündtschafft durch absterben eintweder der Weyßen vnd Pflegkind/ oder Vormünder.

Zu dem vergehet all Vormündtschafft auß vnnnd durch des Vormünder haupts verzingering/durch welche die freiheyt oder burgerschafft verloren würt / Aber durch des Vormünder kleinste haupts verzingering/als da er sich einē ankinds statt begeben/ vergehet vnd verdirbt allein die rechtliche Vormündtschafft / Die andern vergehen nicht / aber des Weyßen vnd Pflegkindts / Mânlin odder Weiblin haupts verzingering/ ob es auch die kleinste were / nimpt alle vormündtschafften hinweg. Ober

Vber das/ welche biß zu einer bestimptē zeit durch geschafft vnnnd Testament zu vormündern geben werden / wann solche zeit vmb vnd auß ist / legen sie die vormündschafft von sich.

So hören auch auff vormünder zusein / welche eintweder von der vormündtschafft abgesetzt werden / vmb des willen/ daß sie verdecktig seind/ oder welche sich auß rechtmessigen vrsachen entschuldigen / vnnnd die bürde oder last der verwaltten Vormündschafft von sich legen/ auff die weise wie hernach volgen würt.

Von Sorgetragern vnd Trewpflegern.

De Curatoribus. Titulus XXIII.

Summa.

Was in sonderheyt zu den Vormündern vnnnd kindtspflegern gehödig/ daruon hat der Keyser Justinian hievor erzeigt vnnnd meldung gemacht. Nun gehet er vnd kompt weither der rechten Ordnung nach/ auff die Sorgetrager vnd Pfleguogt/ zu Latein Curatores genant / welche jres amptes/ natürlicher liebe vnd neygligkeyt halben/ gegen die Jugent/ ire Pflegkinder seindt/ als nachuolger der Vormünder/ an welcher statt sie geordnet werden / Darumb er dann auch ein sollichen Curatorem nennet ein Verweser der zweyten jugent oder alters / in Nouella sua Constitutione 155. Vnd ist kleiner vnderscheyd/ wie Modestinus sagt/ zwischen jne beyden/ Vñ mögen die Sorgetrager zugleich mit den vormündern / wie Vlpianus helt/ angenommen werden / Vnd ob wol der Curator vil vnd mancherley seind/ so würt doch in disem Titel von denē fürnemlich gehandelt/ an welchen man gel vnnnd gebrechen erscheinet / daß sie iren eygen Sachen selbs nicht vorstehen können. der gebrechen vnnnd mangel erhalt sich gleich an verstand/ oder Leib/ &c.

Die manbare Manns vnnnd Weibs personen/ nemen Sorgetrager oder Trewpfleger/ zu Latein Curatores genant/ biß so lang sie ire fünff vñ zwē zig jar erfüllet haben/ dann ob sie wol manbar/ seind sie doch solches alters noch/ daß sie ire geschafft vnnnd händel selbs nicht vertreten/ noch beschirmen / odder vertedingen können. Es werden aber die Sorgetrager vnnnd Trewpfleger eben von dem selben Magistrat vnnnd Oberkeyt geben/ von welchem auch die Vormünder geben werden / Aber gleichwol würt ein Sorgetrager/ Curator zu Latein genant/ durch geschafft vñ letzten willen nit gesetzt noch gegeben/ Doch wo er gegeben vnd gesetzt/ würt er durch den Pretor vnd Schultheiß / Richter oder landpfleger bestetiget/ So nemen auch junge gesellen vber iren willen nit

Vormünder vom Magistrate geben.

Sorge.

Vnderweisung in Keyserlichen

Sorgetrager/on allein zu rechtfertigung vnd kriegs sachen/
Dann es kann auch ein Sorgtrager oder Trewpfleger/zu ei-
ner benannten sachen gegeben werden.

Denen die ire fünfß vnd zwenzig jar erreycht haben / werden Sorgetra-
ger oder vormünder / zu Latein Curatores genant / geben / von dem selbē Ma-
gistrat vnd Oberkeit / von welchem auch die Pfleguögt / Tutores genant / ge-
ben werden / Vnd würt der Curator durch geschäft vnd Testament nicht
Recht geben / Doch so er gegeben / würt er vom Richter bestetigt / So mag
auch einem willigen / aber nicht einem vber seinen willen (one alleyn zum
Krieg) ein Curator gegeben werden.

So seind auch vnsinnigen vnd verschwender / ob sie wol
vber ire fünfß vnd zwenzig Jar seind / doch inn der Sorge vñ
Pfleghafft der stam vnd blüt freunde / nach dem Gesaz der
zwölff tafeln / aber zu Rome pflegt der Statt Regent oder die
Richter / vnd in den Landen sonst die Landtpfleger jnen nach
gehabter erkündigung Sorgtrager zuuerordnen / also auch sol
denen / so irer Sinn beraubt / den Tauben vnd Stummen / vnd
die stetigs für vnd für schwach vñ krank sein (die weil sie jren
Sachen selbs nicht obligen können) Trewpfleger vnd Sorg-
trager gegeben werden.

Die Sorge oder Versorgung eines vnsinnigē vnd verschwenders / sie seien
von waserley alters sie wöllen / würt nach dem Gesaz der zwölff tafeln den
nächsten blüts vnd stam freunde zübracht / Wo die selben nicht vorhanden /
würt ein Curator vom Richter geben / Desgleichen den andern / so vber ire
fünfß vnd zwenzig jar seind / vnd jren sachen selbs nit vorsein können / wir-
det eben auch vom Richter ein Curator erkennt vnd geordnet.

Die Weysen vnd Pupillen nemen auch zu zeitten Sorgtra-
ger / als nemlich so der rechtlich Vormünder vntüglich vnd vn-
geschickt ist / Dann welcher einen vormünder hat / dem sol kein
vormünder gegeben werden.

Desgleichen so durch geschäft vnd letzten willen ein Vor-
münder eintweder durch den Schultheys oder Landpfleger
gegeben / were aber zu der verwaltung vnd dienlich vnd vnge-
schickt / doch gebraucht er in verrichtung der Geschäft keinen
betrüg noch böse stuck / dem selben pflegt man ein Sorgetra-
ger züzuordnen / Auch pflegen an statt der vormünder / welche
nicht alwege / sondern zur zeit nur von der Vormündschafft
entschuldiget werden / Sorgetrager gegeben werden.

Dem Tutor
ein Verwal-
ter setzen.

Wo es sich begibt / daß ein vormünder durch leibs schwach-
heyt vnd krankheyt / oder auf anderer khafft verhindert /
daß er die geschäft des Weysens vnd Pupills nit verwalten
noch verrichten möcht / vñ der Pupill abwesend / oder noch ein
kindt were / so sol der Richter oder Landtpfleger wen er wil
zum schaffner auff gefahr vnd schaden des vormünder setzen.

Von

Von sicherheyt oder bürgschafft der Vormünder
oder Sorgeträger.De Satisfatione Tutorum uel Curatorum:
Titulus XXIII.

Summa.

In dem / was den Vormündern vnd Sorgetragern jederseits in sonderheyt zústehet / vnd zúthun gebürt / ist daher vnder schiedlich gehandelt worden / Nun volget hernach / was inen beyderseits gemein vnd zugleich gebürt / Darumb solchs auch zugleich vnd in sampt hie verhandelt würt / Vnd ist zwar genügsam auß den oben gesagten zuuerstehen / was für ein freie vnd grosse gewalt die vormünder vnd sorgeträger haben / welche durch Recht fertigung der pflichtigen Rechenschafft (dauon oben etwas gemelt) nicht ganz vnd gar mag bezwungen werden / damit dem Weysen oder Minderjårigen pflegkind darinn kein nachtheyl geschehe / dieweil solche Recht fertigung vor endung der vormündtschafft nicht gebürt / Derhalben so würt nun hie ein andere vorsehung gethan / welche einem vnkommenen Vormünder alle hoffnung der sichern vnstraffbarkeit abstrickt / vñ dem schaden des Weysen vnd Vnmündigen zeitlich begegnet / dann es würt hie dem Vormünder / welches trewe vnd glauben noch nicht beständiglich genügsam befunden vnd erkent ist / auffgelegt / genüg vnd sicherheyt zúthun / vnd zuuerbürgen / daß dem Weysen oder Pflegkinde seine hab vnd güter bei einander auffrichtig bleiben / vnd nicht beschädiget noch vernachtheilt werden / Es wil auch der Keyser Justinian / daß zúdem auch der Vormünder ein Eyd thün / vnd schweren sol / daß er alles was seinem Ampt gebürt / auffrichtig thün vnd aufrichten wolt / Sol auch ehe nicht zur verwaltung gestattet werden / er hab dann zuuor solchen Eyd seiner Oberkeyt geschworen. Leglich sol er auch vber das ein rechtmessige glaubwürdige verzeichnuß machen aller habe vnd güter / dem Weysen oder Minderjårigen zústendig / vnd dauon (wie oben gedacht) zu seiner zeit gebürliche rechnung thün / wie dauon weiter in Nouella Constitutione 72. zu finden.

Auß daß aber der Weysen / vnd deren / es seien Männlin oder Weiblin / welche in der Trewe od der Pflegsorge seind / geschafft vnd hendel durch die sorgeträger oder vormünder nit zur innē / verbracht oder geschmälert werdē / so sol Schultheys vnd Richter fleiß darauff wenden / vnd verschaffen / daß die Vormünder vnd Sorgeträger der wegen genüg thün vnd bürgen setzen / Doch würt diß nit stedt vnd allwege gehalten / Dann die Vormünder / so durch geschafft vnd letzten willen gegeben seind / werden nit gezwungen genüg zúthun vnd bürgen zúsetze / dieweil jr trew / glaub vnd fleiß vom Testamentmacher selbs bewert vnd angenommen ist.

Zúdem werdē die vormünder oder sorgeträger / so nach gehabter erkündigung gesetzt seind / mit genügthung vnd Bürgschafft nit beschwert / noch beladen / dieweil sie als tügliche vñ geschickte erwelet seind.

VXX Vnderweisung in Keyserlichen

Die Tutores vnd Pflēguōgt so allein in einem Testament vnd außkündi-
gung gegeben seind/ sollen mit der gnügthūng oder bürgschafft nicht bela-
den werden. Die andern aber sollen gnügthūn / daß dem Weysen an seiner
habe vnd gütern kein nachteyl geschehe.

Welcher vns
der vilen zum
Vormünder
erweler wer-
den soll.

Aber so durch geschäft vnnnd letzten willen oder vorgehen-
de erkündigung zwen oder mehꝛ gegeben werden / mag einer
die gnügthūng oder bürgschafft anbieten den Weysen oder
Jüngling schadlos zuhalten/ vnnnd also seinem Mituormün-
der/ oder Sorgtrager fürgezogen werden/ daß er allein ver-
walte/ oder aber daß sein Mituormünder oder Mitsorgtra-
ger/nach dem er genüg gethan vnd bürgen gesetzt/ jhenem für-
gezogen werde/ daß er auch selbs allein verwalte / Derhalben
kan er für sich selbs die gnügthūng vnd bürgschafft von sei-
nem Mituormünder oder Mitsorgtragern nicht fordern noch
begeren/ sondern soll sichs erbieten / auff das er die wahlē gebe
seinem Mituormünder oder Mitsorgtrager / ob er wölle die
gnügthūng vnnnd bürgschafft annemen / oder die selbs thūn.
Wo sich aber jhzer keiner zur gnügthūng vnd bürgschafft er-
beut/ wo dann der Testamentmacher geschrieben vnnnd geord-
net hat/ welcher die sorg tragen/ vnnnd verwalung haben sol/
der solle es auch thūn/ Ist es aber nit verzeichnet oder beschri-
ben/ welchen dann der mehꝛer theyl erwelet / der selb soll die
sorge vnd verwalung tragen / wie dann solches der Schult-
heÿß vnd Richter beuolhen / Wo es aber sach were / daß die
Vormünder selbs vneinig weren in der erwelung vnd kur/ des-
sen oder deren/ welche die sorge vnd verwalung tragē sollen/
da soll der Schultheÿß vnd Richter seines ampts pflegen vnd
gebürlich einsehens thūn.

Desgleichen sol es gehalten werden/ so vil auß vnd nach ge-
habter erkündigung vnnnd erforschung gesetzt würdē/ nemlich
daß der merer theyl die kur haben/ vnd erwelen mögen/ durch
welchen die verwalung geschehen vnd verichtet werden sol.

Auch ist zu wissen/ daß Vormünder vnd Sorgetrager/ nicht
allein den Weysen/ Pupillen oder erwachsenen/ vnnnd andern
Personen durch verwalung der Güter vnnnd geschäft ver-
pflicht vnd schuldig werden/ sondern auch gegē die welche die
gnügthūng annemen/ als die behülflliche fürschübliche klage
vnd ansprach haben/ welche jnen lezlich hilff vnnnd zūflucht zū-
bringen mag.

Von wegen böser verwalung der pfleguōgt/ würt die Oberkeit vñ Ma-
gistrat schuldig an der behülfllichen klagen/ wann sie eintweder kein oder ein
vntügliche gnügthūng vnd versicherung angenommen haben/ welche kla-
ge sich auch auff des Magistrats erben erstreckt.

Vnd

Vnnd würt solche hilffliche klage gegen die geben / welliche eintrweder von Vormündern odder Sorgtragern keiner genüghung vnd bürgschafft geacht / vnnd genommen haben / oder nit gestattet / das die rechtsschaffen vnnd wie sich gebürt / geschehen were / welche zwar so wol auß der Weisen gegebenen antwort / als auß den Keyserlichen Satzungen / sich auch auff ihre Erben thüt erstrecken / In welchen Satzungen das auch außtrücklich stehet / wo die Vormünder vnnd Sorgetrager nicht genüghün vnnd sich verbürgen / das sie mit dargebung der pfande bezwungen vnnd angehalten sollen werden.

Doch sol weder Stathalter noch Schultheyß odder Richter noch Landtpfleger / noch sonst einiger ander / so Vormünder zusetzen macht hat / diser anspruch oder klage pflichtig odder verhasst sein / on allein die jenigen / welche die gnüghung vnd bürgschafft zuerfordern haben / vnnd dieselb zuerfordern pflegen.

Vonder Vormünder vnd Sorgetrager entschuldigung / Das ist / auß was vrsachen sie sich der Vormündschafft / so man inen wil aufflegen / entschlagen vnd erwerben mögen.

De excusationibus Tutorum uel Curatorum.
Titulus XXV.

Summa.

Jeweil es so ein schweres vnnd fehliches Ampt ist / das Vormünder vnnd Pflegsorgiger Ampt / erfordert die billigkeyt. das ire entschuldigung von der Oberkeyt gehört / vnd deren / wo sie rechtgeschaffen ist / statt geben werde / Wann aber eins jeden schlechte vnerhebliche entschuldigung angenommen / vnnd solchs Ampts erlassen werden solt / würden zwar wenig befunden / die solliche notwendige auff sich nemen / welliches dann nicht allein den Minderjährigen zu nachteyl / sondern auch dem gemeinen besten zuschaden gereicht. Darumb der Keyser Justinian in diesem Titel von solchen entschuldigungen handelt / vnnd der etliche / so rechtmessig vnd erheblich seindt / erzelet / als nemlich / das einer selbs drei Kinder hat / drei Vormündtschafften treget / Ist in verwalting des gemeynen nutz / odder ist von wegen des gemeynen nutz abwesend / vnnd nicht anheymisch / Ist arm / krank / vnvermöglich vnnd gebrechlich / Kan weder schreiben noch lesen / Ist ober sibenzig Jar alt / oder ist vnder fünff vnnd zwenzig Jaren / Item von wegen grosser feindschafft / bossheyt / oder seiner Profession / das er die Grammatic / Rhetoric / Arzenei vnnd dergleichen andere künstleret / ic.

Vnderweisung in Keyserlichen

S werden aber auch die Vormünder vñnd Sorgetrager auß mancherlei vrsachen entschuldigt / doch etwann vmb der Kinder willen / sie haben sie entweder in irem Gewalt / oder darauß gelassen / Dañ so einer zu Rome drei lebendiger Kinder hat / oder in Welschland vier / oder inn den vmbliegenden landen fünff / mag er von der Vormündtschafft vñnd Sorge entschuldiget werden / zum exempel vñnd beispil der andern Ampter / dieweil beide die Vormündtschafft vñnd Sorge für öffentliche Ampter gehalten werden / Aber angenommene Kinder seind darzu nicht nütz / oder fürträglich / sondern welche an Kindts stat anzunemen gegeben / seindt dem natürlichen Vatter fürträglich / desgleichen seind darzu nützlich vñnd fürträglich die Enckeln / vom Son herkommen / welche an jres Vatters statt stehen / Die von der Tochter geboren / seindt darzu auch kein nutz / vñnd seindt allein die lebendigen Söne zu der entschuldigung der Vormündtschafft oder Sorge Ampts nütz vñnd dienlich / die verstorbenen aber nicht.

Dile der Ein
der entheben
der vormünd
schafft.

Im Krieg eh:
lich sterbē ist
leben

Die im Krieg vñntommen seind / ist gefragt ob sie hierzu nützlich seint: Vñnd ist war / das die allein nütz seindt / welche in der schlacht bleiben vñnd vñntommen / Dann dise so von gemeyns nutz wegen fallen / werden geachtet / das sie durch die eh: vñnd glori ewigklich leben.

Desgleichen hat der Keyser Marcus in Semestribus von sich geschriben / das der jenig / welcher die Fiscalischen sachen vñnd händel verwaltet / so lang er in der selben verwaltung stehet / von der Vormündtschafft vñnd sorge sich möge vñnd könne entschuldigen.

Semestre ist ein zeit von sechs Monaten / in welcher zeit etliche Gesatz vñ Constitution geschriben vñnd gemacht seind worden. vñ pflag Labeo im Jar sechs Monat zu Rome in geschäftzen zu sein / vñ die andern sechs Monat da heym in rühe zubleiben / vñd bücher zuschreiben.

Wie auch die / so von gemeynes nutz wegen / abwesend / vñnd nit einheimisch seind / von der vormündtschafft vñnd sorge entschuldiget werden / Vñnd ob auch vormünder vñnd sorgetrager gebē weren / darnach aber müsten sie von gemeynes nutz wegen aussen vñnd abwesend sein / als dann werdē sie auch von der vormündtschafft vñnd sorge entschuldiget / so fern sie gemeines nutz halben aussen seind / vñnd würt bei der zeit ein Sorgetrager oder Trewpfleger an ire statt geben / wann sie wider anheimisch kommen / nemen sie der vormündtschafft bürde vñnd last wider an sich / dann sie haben nicht jars frist / wie Papinianus im fünfften Büch der Antwort geschriben hat / welliche
zeit

zeit vñnd jars frist haben die jenigen / so zu newen Vormündt
schafftten beruffen werden.

Welcher gemeines nutz halben abwesend ist / dem Pflugschafft vñnd
Sorg newlings zugewendet / würdt entschuldiget / hat ers aber angenom-
men / So lang er abwesend ist / mag es verbleiben / aber soer widder anhey-
misch kompt / muß er als bald den vnderlassenen last wider an sich nemen.

Vñnd welche gewalt vñnd oberkeyt haben / mögent sich auch
entschuldigen / wie der Keyser Marcus von sich geschriben /
vñ geant wort hat / wo sie aber die vormündschafft auff sich ge-
nommen vñnd geladen hetten / mögen sie die selb nit verlassen.

Welcher einn offnen beuelch hat / der würt pflugschafft entschuldiget / hat
ers aber auff sich genommen / so darff ers nicht wider von sich legen.

Es mag auch der vormünd oder sorgtrager recht fertigung
halben / welche er mit dem Weyßen odder erwachsenen Pflug-
kind hat / sich nicht entschuldigen / es were dann der zantck vñnd
hader vmb alle güter vñnd erbschafft.

So geben auch erledigung drey bürden vñnd last der Vor-
mündschafft oder forge / wo sie nicht willigklich vñnd für sich
selbs angenommen seind / so lang er in verwaltung der selben
stehet / Doch also / das viler Pupillē vormündschafft vñnd forge
der selben güter / als der gebrüder / für ein vormündschafft ge-
rechnet werde.

Der drei Pflugsbürden tregt / sol von andern gefreihet sein.

So mag mann sich auch armuts halben entschuldigen / wie
die Keyser gebrüder / so wol als der Keyser Marcus von sich
geschriben hat / so einer darthün kan / das er dem auffgelegten
last zuschwach sei.

Auch hat die entschuldigung statt / schwacheyt des leibs vñ
franchheyt halben / vmb welcher willen er auch seiner eigen ge-
schafftten vñnd handel nit obsein kan.

Des gleichen hat der Keyser Pius von sich geschriben vñnd
geant wort / das die jenigen / so vngelert seind / weder schreiben
noch lesen können / seien entschuldiget zunemen / wiewol der
Schriffte oder Schreibkunst vnerfarne / doch auch wol zu ver-
waltung der geschafft tügklich vñnd dienlich sein können.

Armüt / schwacheyt des leibs / vñnd vnwissenheyt des schreibens zusampt
der einfeltigkeyt / befreien vñnd erledigen auch vom last der Pflugsorge.

Wo auch ein Vatter durch geschafft vñnd letzten willen vñ
feindschafft willen einen zum vormünder gegeben hat / das sel-
big gibt ime entschuldigung / wie hinwiderumb die nicht ent-
schuldiget werden / welche der Weyßen Vatter zugesagt vñnd
verheysen haben / die vormündschafft zuverwalten.

IVXX Vnderweissung in Keyserlichen

Das aber dessen entschuldigung nicht anzunehmen sei / welcher das allein für sich hat / das er der Weysen Vatter vnbe-
kant sei / solches haben die Keyser gebrüder von sich antwort
weise geschrieben.

Feindschafftē / welche einer mit der Weysen oder erwach-
sen Kindern Vatter geübt vnd gehabt / wo sie peinlich gewe-
sen / vnd das leben betroffen hetten / vnd keine versünung dar-
zu kommen were / pflegen von vormündschafft vnd Sorge zu
entschuldigen.

Welcher im Testament von einem todt oder hauptfeinde zum Pfleguogt
geben were / der ist entschuldiget / dann man helt es dar für / das er darü
geben sei / auff das er mit den schulden behafft vnd mit den Geschäften verwi-
ckelt werde.

Des gleichen würt der von der Vormündschafft entschuldi-
get / welcher von der Pupillen Vatter des standts halben (das
ist ob er ein Knecht oder freier were) beklagt worden ist.

Sibenzigjā.
rige.

fünff vnd
zwenzig jār
ge.

Pupillen.

Einer vber seine sibenzig Jar alt / mag sich von der Vor-
mündschafft vnd sorge entschuldigen / vnd die / so vnder fünff
vnd zwenzig jaren ires Alters seindt / warden vorzeien ent-
schuldiget / aber durch vnser sätzung / würt jnen die vormünd-
schafft vnd Sorge gar verbotten / also das sie auch nicht dar-
nach sehen dörfen / vnd keiner entschuldigung von nöten ha-
ben / Durch welche sätzung verbotten würt / das auch kein Pu-
pill zu rechtlicher vormündschafft berüffen werde / noch der er-
wachsen darzu / dieweil es vnhöflich vnd vngeschickt were / die
jenigen / welche frembder hilff zu verwaltung ierer eygen sache-
n bedürffen / vnd von andern regiert werden / sich mit ande-
rer vormündschafft vnd sorge zobeladen.

Welches gleichsals in Kriegsleuten zuhalten ist / das sie
auch ob sie gern woltē / zur bürde vnd last der vormündschafft
nicht genommen noch gelassen werden sollen.

Irem welche zu Rome die Grammatic / Rhetoric / vnd Ar-
znei andere vnderweisen vnd leren / vnd welche in irem Vat-
terlande dise Kunst üben / vnd in der zal begriffen seind / diesel-
ben seind von vormündschafft vnd pflegsorg gemässiget vnd
entlediget.

Welcher sich aber wil entschuldigē / so er vil entschuldigung
het / vnd etliche nit darthün noch beweisen kündt / ist jme nicht
verbotten / sich der andern bei benanter zeit zugebrauchen.

Welche sich auch entschuldigen wollen / die Appelliern nit /
sondern sollen innwendig fünffzig tagen nach einander / von
dem tage an / da sie gewußt haben / das sie zu vormündern oder
pflegsorgern gegeben seind / sich entschuldigen / sie seien wafers

ley art sie wöllen/ das ist/ sie seien zu vormündern geben wie sie wöllen/ wo sie anders innwendig hundert steynsätze/ das ist/ hundert welscher meil seind vō dem ort/ da sie zu vormündern gesetzt seind/ Wo sie aber weiter dann hundert meil wonen/ sollen nach gethaner abzelung zwentzig meilen für ein tagreyse gezelet/ vñnd vber dreissig tage/ welche doch (wie Sceuola sprach) also gerechnet werde/ das es weniger nicht seien dann fünffzig tage.

Vñd aber ein gesetzter Vormünder/ soll verstanden vñd gehalten werden/ das er zu dem ganzen Patrimonio vñd Erbe gesetzt sei.

Welcher jemandts Tutel vormündschafft getragen hat/ der sol nicht gezwungen werden/ das er vber seinen willen dessen Curator/ Sorg oder Pflegtrager auch sein muß/ so fern/ das/ wiewol der Hausvatter/ welcher durch geschafft vñnd Testament ein vormünder gegeben hat/ darzu gesetzt hat/ das er auch Sorgtrager sein soll/ Doch soll er vber seinen willen die sorg auff sich zuladen nit gezwungen werden/ wie solches die Keyser Seuerus vñd Antoninus von sich geantwort vñd geschriben haben.

Vormünde
schafft freiet
von der Cur
ratoris.

Welche dann auch gleichsals von sich geschriben haben/ so ein Ehemann seinem Eheweib zum Vormünder gegeben würde/ möcht er sich entschuldigen/ ob er wol sich darmit vermischet het.

So einer aber durch falsch vnwarhafftigs fürgeben entschuldigung der Vormündschafft erlangt het/ darmit ist er nit von der bürde vñd last der Vormündtschafft entledigt.

**Von verdächtigen argwönigen Vormündern
oder Sorgtragern.**

De suspectis Tutoribus uel Curatoribus,
Titulus XXVI.

argwönigen
vormünder
sorgen
trager

Summa.

WJe nun etliche seind/ welche wider iren willen zur vormündtschafft nicht gezwungen werden/ also seind auch/ welche/ ob sie es wol gern annemen/ doch nicht darzu gelassen werden/ als nämlich/ welche nit darzu geschickt seind/ vñd wo sie auch zugelassen würdē/ er fordert doch des Weyen oder Pflegkinds frommen vñd notturfft/ das sie wider daruon abgesetzt würden/ Vñd sol hierinn desto fleissiger zügesehen werden/ darumb das die jenigen/ so am meysten verdecktig sein/ sich zum fordersten einbringen/ dieweil vberall vil gefunden werden/ die mit anderleut schaden gern iren nutz vñd fortheyl suchen.

Vnderweisung in Keyserlichen

So leret nun der Keyser Justinian in diesem Titel/ woher der argwon vnd verdächtigkeit komme/ vor welchen Richtern/ gegen welchen Vormündern/ von weme/ vnd auß was vrsachen die selbig fürgenommen werden sol/ vnd wie es sich vmb diese rechtfertigung erhalt/ vnd kan aber einer auff mancher ley weyse in verdacht vnd argwon kommen/ Darumb sol dariñ nach gestalt der vmbstende/ nach dem sich der betrug am vormünder erfunden/ vnd nach gestalt der sachen gehandelt werden/ wie diser Titel mit sich bringt.

S ist zu wissen/ daß das laster des argwons vñ verdachts auß dem gesetz der zwölff tafeln herkompt/ vnd hat zu Rome der Oberstrichter/ vnd in landen die Landpfleger vnd der Legat des künfftigen burgermeysters macht gehabt/ die argwönigē verdächtigen vormünder abzusetzen.

Verdächtige argwönige pfleguögt sollen von der pflegschaft abgesetzt werden/ welcher ding vnd sachen wissenschaft vnd erkandtnus ist der Ober keyt hie in schufften gegeben.

Jetzundt haben wir angezeygt/ wer vber den verdächtigen argwönigen zu erkennen hab/ wöllen nun besehen/ welche verdächtig vnd argwönig werden mögen/ Vnd können zwar alle vormünder argwönig vnd verdächtig werden/ sie seien eint weder durch geschäft vnd letzten willen verordnet/ oder nit/ oder seien auff ein ander weis zu vormündern wordē/ darumb ob auch einer ein Rechtlicher vormünder worden were/ möcht er doch beklagt werdē. Was aber/ so er ein Patron were: von dem würt eben dasselb gesagt/ allein daß mann gedencē/ daß des Patrons güten leumuts vnd namens zuuerschonen sei/ ob er schon als ein verdächtiger abgesetzt würt.

Das Laster vnd Vbelthat des verdachts/ mag gegē allerley pfleguögt Rechtlich fürgenommen werden/ doch so der Patron ein pfleguögt were/ vnd würde als ein verdächtiger abgesetzt/ ist es jm an seinen Ehren nicht verweislich.

Verdächtige
Vormünder
mag jederman
beklagen.

Ferner wöllen wir sehen/ wer die verdächtigen möge beklagen/ Vnd ist zu wissen/ daß dis/ als ein öffentliche gemeyne klage sei/ das ist/ welche jederman thun möge/ Vber das werdē auch die weiber zügelassen/ auß verhengnus der beiden Keyser Seueri vnd Antonini/ doch allein die/ welche nottürfftiglich/ auß gütem milten hertzen/ dahin bewegt werden vnd kommen/ als nemlich die Mütter vnd Nererin/ oder Sengamme/ vnd Anfraw/ vnd mag es auch die Schwester thun/ Vnd wo sunstetwan ein ander weib were/ welche der richter durch milte neyglichteyt vermercēt/ daß sie jres weiblichen geschlechts vnd art/ zucht vnd scham nicht vbertrit/ sondern auß milter beweglichteyt das vnrecht der Pupillen/ nicht dulden noch vertragen kan/ soll er sie zu der klage gestatten vnd kommen lassen.

Die

Die vnmanbaren, mögen ire verdächtigen Vormünder nit beklagen/aber die so manbar wordē seind/mögen mit rath irer freunde ihre verdächtige vormünder beklagen / wie dann solches die beyde Keyser / Severus vnd Antoninus von sich zur antwort geschriben haben.

Vnd ist aber der verdächtig vnd argwönig / welcher nicht trewlich die vormündtschafft verwaltet / oder schon zubezalen hat/wie auch Julianus beschriben hat/Auch ehe vnd zuuor der Vormünder anfahet die vormündtschafft zuuwalten/mag er als verdächtig darvon abgetriben werden / hat der selb Julianus geschriben/vnd ist auch der selbē seiner meynung nach/also gesetzt vnd verordnet.

Veruntrewß
d̄ pflegudgt
oder vormün-
der.

Vnd wann der verdächtig abgesetzt/ wo es betrugs halben geschehen/so istes ime ehrenrürig vnd verweiflich/Ist es aber versaumnus oder vnfleiß halben/so ist nicht zuuil.

Eh:lose Vor-
münder.

So einer auch verdachts beklagt würt/ dem sol/bis so lang darüber erkandt worden ist / die verwaltung verbotten sein/wie Papiniano gefallen hat/ So aber die erkandtnus des verdachts fürgenommen were/vnd der Vormünder vnnnd Sorgtrager darnach mit todt versiele/ so würt die erkandtnus des verdachts auch aufgelöscht.

Verdächtige
pflegudgt.

So ein Vormünder sich nicht wil finden lassen/vnd dahin begeben/das dem Pupillen seine narung vnnnd fürung erkandt vnd gehandreycht werde / ist durch Schrifft beider Keyser Severi vnd Antonini versehen / das der Pupill vnd Weyse in Besitz des Vormünder's güter gelassen/vnd eingesetzt werde/Vnnnd welche güter mit der zeit arge werden möchten / sollen dieselbigen durch einen gesetzten Curator oder Sorgetrager vereussert werden. Derhalben so mag der als verdächtig abgesetzt werden / wellicher die leibs narung weygert vnnnd nicht handtreicht.

Vnd so einer gegenwertig versagt vnnnd weygert die leibs narung/kündt oder möcht die armüts halben nicht geben noch gereichen / vnd redt solchs mit lügen/den selben soll mann für den Stathalter oder Oberkeyt bringen / auff das er gestrafft werde wie jener auch / welcher durch geschencck vnnnd gelt die verwaltung der vormündtschafft an sich bracht/ oder aber sich deren entlediget hat.

Straff vers-
dächtiger/vn-
trewer Vor-
münder vnd
pflegudgt.

So auch ein Libert / das ist / ein Freigebner / vberzeugt würt das er seines Patronen vnnnd Freigebers kinder oder Enckeln vormündtschafft betrüglich verwalten het / sol gleiches fals für die Oberkeyt bracht werden zur straff

Letzlich

XIXX Vnderweisung in Keyserlichen

Letzlich soll mann auch wissen/ daß die jhenigen welche die Vormündtschafft betrieglich verwalten/ ob sie auch zur gnügthüung vnd bürgschafft sich erbieten/ doch auch von der Vormündtschafft abgesetzt sollen werden/ dieweil die gnügthüung vnd bürgschafft des Vormünder boshaftigen fürsatz nicht verändert/ sondern ime vil mehr verhengt/ daß er desto lenger in des Pupillen Gütern seinen willen vnd vorteil schaffen möge.

So achten wir auch den verdächtigt/ welcher sich in geberde vnd wandel also erzeigt vñ helt/ daß er argwönig vnd verdächtigt sei/ So ist auch ein Vormünder oder Sorgtrager/ ob er schon arm/ doch so er trewe vnd fleissig ist/ nicht als ein verdächtiger abzusetzen.

Ende des Ersten Buchs.

Keyfers

Keyfers Justiniani Zweyt

Buch/ der Rechts anführung vnd
vnderweisung.Von vnderscheid vnd theylung der Güter/ vnd
wie der selben eygenthumb zuerlangen.De rerum diuisione, & acquirendo ipsarum dominio.
Titulus I.

Summa.

Als vnderscheid vnd theylung der Güter in diesem Burgerlichen leben von nöten vnd Recht sei / müssen alle vernünfftige fromme menschen bekennē / Doch werden etliche auffrörer vnd lügner befunden / welche fürgeben dürffen / es sollen bei den Chrusten alle ding gemein sein / vnd schemen sich nicht solche ire träume mit dem Euangelio zubeschönen / als ob dasselbig alle haushaltung / Regiment / vnd Policey ordnung zuruffe vnd abthet / Solchen irthumb der Widertäuffer soll sich niemandt anfechtē noch ärgern lassen / sondern gänglich dafür haltē / es möge ein Chrust mit gutem gewissen wol eygne Güter besitzen / erlangen vnd innhaben / Dann solliches gaben Gottes seind / vnd mit der natürlichen Erbar vnd Billigkeyt wol vberlein kommen / Wie nun vnd auff waserley maß nach erlaubter Rechtlichen weise Güter zuerlangen / vnd deren eygenthumb an sich zubringen sei / das leret vnd handelt der Keyser Justinian in diesem Titel /

Vnd

XXV Vnderweisung in Keyserlichen

Vnd wie er oben von der Personen Rechten vnderſcheydlich gelert vnd geſaget hat/ alſo lert er hie nun auch von dem Rechten der Güter/ wie die nach außweiſung vnd zülaffung der Recht getheylt vnd erlangt mögen werden.

SBen im Erſten Buch haben wir von der Personen Rechten außlegung vnd bericht gethan/ Jetzo wollen wir von den Gütern beſehen/ welche eintweder für vnſer Patrimonium vnd Väterlich Erbgüt/ oder außſerhalb vnſers Erbgüts geachtet vnd gehalten werden/ Dann etliche ſeind auß natürlichem Rechten jederman gemein/ etliche offen/ frei vnd gemein/ etliche der gemein/ etliche keines/ vnd vil eins jeden/ welche von mancherley vrsachen wegen ein jeder an ſich bringen mag/ wie hernach erſcheinen würt.

Was gemeine vnd beſondere Güter ſeien.

Vnd zwar auß natürlichem Rechten ſeind diſe jederman gemein/ als nemlich die luſt/ das für fließend waffer/ vñ das Meer/ vñ das vfer vnd geſtadt am Meer/ darun würt niemands verbotten/ an das vfer vnd geſtadt des Meers zugehen/ wann er ſich nur der Dorff/ Hütten/ Häuser vnd Gebewe enthelte/ dann die ſelben ſeind nicht dem Völckerrechten zugehörig/ wie das Meer iſt.

Aber alle fließende waffer vnd haſen oder anſarten/ ſeindt offen frei gemein/ Darumb auch allen menſchen in haſen vnd fließenden waffern zu fiſchen gemein iſt/ vñ macht haben/ Vnd iſt des Meers geſtadt vñ vfer/ ſo weit vnd fern es winterzeit am allermeiſten außlauſt oder ſich außſchlegt.

Vnd iſt der brauch der Bäche/ vnd vfer am Meer/ nach der Völckerrecht frei gemein/ wie auch des fließenden waffers/ darumb jederman daran mit ſchiffen faren/ ſeile an die daſelbs gewachſnen bäume anlegen/ heſſten vnd binden/ laſt vñ bürden dahin legen mag/ wie ein jeder auch vber daſelb fließende waffer faren vnd ſchiffen mag. Aber gleichwol iſt der vfer eygenthumb deren/ an welcher länderey vñ ligenden Gütern ſie hangen/ der vrsachen halben dann auch die daſelbs gewachſne bäume den ſelben züſtändig ſeind.

Gebrauch der Bäche iſt offen gemein/ aber der eygenthumb gehört denen zü/ welche der nächſt anſtoſſenden Ländereyen eygenthumbs Herren ſeind.

Ob wol der geſtadt vnd vfer gebrauch offen gemein iſt/ ſo iſt doch der ſelben eygenthumb niemands allein.

So iſt auch der gebrauch der Geſtadt frey offen gemein/ vñ des völckerrechts/ wie auch des Meers ſelber/ vnd darumb ein jeden frei nachgelaffen iſt/ ein hütten daſelbs hinzubawē/ darin

Darinn er sich begeben vnd enthalten mög/ wie dann auch seine netze vnd fischgarn trüeknen/vnd auß dem Meer ziehen/Vnd mag der eigenthumb wol gehalten vnd verstanden werden/das er niemands / sondern des selben Rechtens sei / des auch das Meer/vnd was am Meer gelegen sei/als Land vnd sand.

Der gemein vnd menigklichs seind nicht eines jeden in sonderheit was in den Stätten ist/als Rath/Spil vnd Tanzhäuser/Kenne vnd stechplätz / vnd was mehr in Stätten gemein ist.

Welche güter gemein / vnd nit eines jeden eygen seind.

Aber Heylige geweihte ding/gehören niemands noch keinem allein zu/ Dann was Göttlichs rechtens ist / das sol jme niemands für sein güte zueignen.

Heylige ding vnd Güter seind die / welche / wie sich gebürt/ durch die Bischöff Gott geweiht vñ geheyliget seind/als die geweihte Gotshäuser/vñ andere stätt/darinn man Gott geschenck vnd verehrung thut/welche zu Gottes dienst/ wie sich gebürt/auffgericht seind / welche wir auch durch vnserer Sazung zuueressern vnd zuuersetzen verbotten habē/ auffgenommen die gefangnen dar durch zuerlösen.

Heylige Güter mögē vercußert werden/ allein zu erledigung der gefangnen.

So einer aber für sich selbst auß seinem eygē gewalt/ jme et was heyligs machen wolt / das ist nit heylig / sondern vnheylig/Vnd bleibt der platz/darauff die geweihten Häuser oder Kirchen gebawē seind/wann schon das gebawe umbfelt vnd verwüßtet würt / noch gleichwol heylig vnd geweiht / wie auch Papinianus geschriben hat.

Ein jeder macht jhme nach seinem willen vnd gefallen ein heyliges ort oder platz/so er einen verstorbenen auß sein stat begrebt/ Aber auß ein gemein reine statt mag er in / so es seinem gesellen zuwider were/ nit legen oder begraben / Aber auß ein gemein begrebnusstet/mag man auch/ob es den andern zuwider were/begraben.

Dis ist nach Jüdischer vnd Heydnischer weise gebräuchlich gewesen/ Aber bei den Christen/vnd in Teutschlandē hat es jert einē andern brauch/vnd würt nicht einem jeden ein besonder platz seines gefallens zu begraben gestattet.

Defgleichen so ein ander die nutzung vnd gebrauch hat/mag der eygenthumbs Herz/ es bewillig dann jener darinn/den ort oder platz nicht weihen/ oder zur geweihten statt machen/Auß ein frembden platz / wo es der Herz bewilligt/mag man begraben/Vnd ob ers darnach für geneme vnd bewilliget nit halten würt / nachdem der verstorben dahin begraben worden ist/so würt doch/vnd bleibt der ort geweiht.

Vnderweisung in Keyserlichen

Pforten vnd
maure sind
heylig.

So seind auch die Maurn vnd Pforten der Stet heylig/
vnd etlicher massen Göttlichs Rechtens/vnd darumb von nie
mandts als für seine güter zuachten/Darumb aber nennen wir
die Mauren heylig/ dieweil ein leibs straff gegē die gesetzt ist/
welche sich mit etwas daran vergreiffen/ Der wegen wir auch
die stück vñ theyl der gesatz/ durch welche wir straff gegen die
fürgenommen vnd gesetzt haben/ welche den gesätzen zu wi-
der handeln/zu Latein Sanctiones genent.

Hie fahet er nun an die theylung der Güter / welche durch diß ganz
zweit büch gehet/ nemlich/ daß ein jeder mensch der Güter eigenthumb/eint
weder durchs natürlich/oder bürgerlich recht erlangē mög vnd fahet hie an
zu leren/welcher maß die Güter durchs natürlich Recht vnser eigē werden.

Aber die einzeln Menschen bekommen vnd erwerben auff
vilerley weise Güter/Dann den eygenthumb etlicher Güter
erlangen vnd bekommen wir durchs natürlich Recht/welchs/
(wie wir gesagt haben) würt genent das Völckerrecht/ etli-
che aber durchs Bürgerlich Recht/Vnd ist bequemer vnd bes-
ser von dem Eltern Rechten anzufahen/Kündig ist aber/
vñ offenbar/daß das natürlich Recht das ältest ist/welches die
natur selbs mit dem menschlichen geschlecht herfür bracht vnd
an tag geben hat.Aber die Bürgerliche Recht haben dazumal
angefangen/ als die Stett gebawen / vnd die Oberkeyt ge-
setzt / vnd die Gesatz zubeschreiben angefangen worden seind.

Wild zu land
vnd wasser

Darumb so seind die wilden thier/ die vögel/ die fisch/vnd
alle gethier so im Meer/lufft vnd auff der erden wachsen/als
bald das sie von jemandts ergriffen werden/durchs Völcker-
recht als bald des selben/ der sie ergreiffet / Dann was vorhin
niemandts ist/ das würt durch natürlich vernunfft vndrecht
des/ der es ergreiffet vnd fahet/vnd ligt nicht daran/ hat auch
keinen vnderscheid/ob jemandts die wilden thier auff seinem
grund vnd boden / oder auff eins andern vnd frembden fahet
vnd ergreiffe.

Nach der Völcker Recht seind die wilden thier deren eigen/die sie zum er-
sten fahen/vnd so ein wild auff eines andern bodē gefangen würt/bleibt es
dem selbigen.

War ist es / welcher auff eins andern grundt vnd boden
weydwercks halben/es betreff gethier oder vögel / zeuget/der
selb mag von dem eygenthumbs Herren/ wo ers ersicht / abge-
halten / vnd darvon getriben werden/ auff das er nit hinauff
ziehe oder stelle/Was aber/vnd wie vil du der selben fahest/
das würt als dann dein/vnd dir züstendig sein geacht/so lang
du es in deiner gewarsam beheltest/Wann es aber auß deiner
gewarsam vnd behältnuß entkompt / vnd zu seiner natürli-
chen freiheytt sich wider begibt/als dan ist nit mehr dein/vnd
wäre

würt widerumb dem züstendig vnnnd angehörig / der es fa-
het / Vnd würt verstanden / das es als dann die natürliche frei-
heyt wider bekomme / wann es eintweder auß deinem gesicht
kompt / oder also in deinem gesicht ist / das es schwerlich zube-
kommen vnd zuerlangen ist.

Vnnnd ist die frage / wann ein wildes thier dermassen ver-
wundet ist / das es gefangen werden mag / ob es darumb als
bald dein sei / vnd haben etliche gewölt / es sei als bald dein / vñ
so fern dein / so fern du jme naheilest / Wann du jme aber nicht
volgest / sei es nit mehr dein / vnnnd werde widerumb des / wer
es fahet vnd greißt. Die andern aber / haben gemeint / es sei
dein / anderer gestalt nicht / dann so du es fahest. Vnnnd wir be-
stetigen die lezst meinung / dieweil sichs vilfältig zutrage kan /
das du es nicht fahest.

So haben die Binen auch ein wilde Art vnnnd Natur / da-
rumb so seind die Binen / welche sich auff deinen Baum gesetzt
haben / ehe vnd zuvor du sie in stock gefast hast / nicht eher dein /
dann wie auch die vögel / welche auff deinen baum genistet ha-
ben / Darum wo sie jemand anders fasset / der ist auch jr herz /
Also mag auch den Roßhonig / den sie gemacht haben / ein je-
der hinnenemen / Das ist aber war / wann noch nichts geschehen
vnnnd angefangen ist / vnd siehest einen auff deinen grundt vnd
boden ziehen / magst du im billich verbieten / das er nicht dar-
auff ziehe oder gehe. Also auch der schwarm / welcher auß dei-
nem Binenstock entfleucht / bleibt so lang dein / so lang er in dei-
nem gesicht ist / vnd die nachuolge nicht schwer ist / sonst würt
er des / der in auffahet.

Binen vnnnd
Honig.

Wann Binen auff eins andern Baum gefast werden / behelt sie der fas-
ser / vnd mag ein jeder den Roß vnd Honig daselbs hinweg nemen / Wann
auch Binen auß dem Binenstock hinweg fliegen / wo jnen schwerlich nach-
zufolgen ist / seind sie des / der sie bekompt.

So ist auch der Pfawen vnd Tauben art vnd natur wild /
vnnnd thüt nichts darzü / das sie gewonlich außfliegen vnd wi-
der kommen / dann die Binen thün solchs auch / welcher natur
doch wild ist.

Pfawen vnd
Tauben seind
wild.

Es haben auch etliche also gezame Hirtz / das sie in die wald
gehen / vñ wider heym / vnd kan doch niemandts leugnen / das
jre natur nicht wild sei / aber in denen gethieren / welche auß ge-
wonheit pflegen hinweg zugehen / vnd wider zukommē / ist di-
se Regel zuhalten / das sie geacht werden / als dann dein sein /
wann sie sich stellen wider zukommen / Dann wo sie das gemüt
wider zukommen nicht haben / vnd dauon ablassen / so seind sie

zame Hirtz
schen.

ILXXX Vnderweisung in Keyserlichen

auch nicht mehr dein / vnd werden des / der sie fahet / Dann aber werden sie geacht / das sie das gemüt wider zukommen ver-
lassen / vnd nicht haben / wann sie die gewonheyt wider zukom-
men vnderlassen.

Hüner / Gese

Der Hüner vnd Gens natur ist nicht wild / welches wir da-
rauff abnehmen mögen / dieweil etliche hüner seind / die wir wild
nennē / desgleichen auch seind etliche Gens / welche wilde gens
heissen / Darumb so deine Gens oder Hüner etwan gescheicht
vnd gejagt entfliehen / ob sie wol auß deinem gesicht entpflie-
gen / doch wohin sie kommen / so werden sie für die deine geacht
vnd gehalten / vnd welcher solche thier ihm zu nutz auff fäs-
het vnd behelt / der würt geacht / das er ein diebstal begehe.

Feinden ab-
gefangen.

Desgleichen werden die / was wir den feinden abfangen /
nach de Völckerrecht / als bald vnser / zwar also / das auch freie
leut in vnser knechtschafft vnd dienstbarkeit gebracht werden /
welche doch / wo sie auß vnserm Gewalt vnd widerumb zu den
jren kommen / nemen sie wider an sich jren vorigen standt.

Edel gestein vnd anders / welche am vser vnd gestadt des
Meers gefunden / werden auß dem natürlichen Rechten als
bald des / der sie findet vnd bekompt.

Was auch auß dem gethier / so deinem eygenthums Herrn
zugeschick / geboren / würt durch das selb Recht dir zugeschick.

Alluio.
Wassers an-
furt.

In dem / was ein fließend wasser durch den anfluß deinem
acker züwirfft / das gehört / nach dem völckerrechten / dir zü /
Vnd ist aber der züwurff ein verborgener züwachs / Vñ würt
durch den züwurff das zügeworffen geacht / welchs also allge-
mach vnd einzelich zügeworffen würt / das nicht vermerckt
noch verstanden werden mag / wie vil eines jedē augenblicks /
vnd in der aller kürzsten zeit / an vnd zügeworffen werde. Wo
des Wassers Gewalt vnd flüt etwan ein stuck von deinem A-
cker abzüge / vñ deines nachbaurn länderey oder acker züferet /
ists gewiß vnd offenbar / das sollichs stuck dir züstehet / vnd
dein bleibt / Vnd wo dasselb durch längere zeit deines nach-
baurns grundt vnd bodem anhangt / vnd die Bäume / welliche
es mit sich gezogen hat / würt auß dein grundt wurzeln / so
würt es darfür geacht / das es von der zeit an des nachbaurns
grundt zugeschick worden seie.

Was durch ein anfluß / verstehe so allgemach / vnd verborgenlich zünimpt /
vnserm grund vnd boden angeworffen würt / das selbig gehört vns zü / Was
aber durch vngestüm vnd mit gewalt des wassers der nachbaurlichen län-
derey abgerissen / vnd vnsern zügethan würt / das bleibt des nachbaurns /
Welche Baum aber sich vnserm bodem angehenckt / vnd darnach eingewur-
gelt haben / die werden vnser.

Ein Insel welche im Meer gewachsen ist (welches doch ^{Wasser} selten geschicht) wann sie im mittel des wassers oder flusses ^{werdt.} ist/so ist sie deren gemein / welche auff beiden seitten des wassers am vfer vnd gestadt Ecker vnd Ländereyen haben / nemlich nach der breyt eines jeden grundts vnnnd bodems/welche weitte vnd breyte nahe beim vfer vnd gestadt ist / Ist sie aber einer seitten näher / so ist sie deren alleyn / welche auff der selben seitten nächst dem vfer vnd gestadt ire Länderey vnd Güter ligen haben/vñ besitzen. So aber das fließend wasser auff einer seitten geteylt were/vnd käme darnach vnden zusammen/vnd macht also jemandts Acker zur gestalt vnd form einer Insel/so bleibet dem solcher Acker/des er gewesen.

So sich ein Insel/oder werdt/im mittel des fließenden wassers erzeyget/die kompt denen zū / welche von beyden seitten des wassers ihre Länderey der nächst daran ligen haben/ nach größe/länge / vnnnd breite / sich die selben Ländereyen erstrecken/vnd fomen daran stossen/ Wo sie aber im mittel nit erwachsen ist / so kompt sie dem nechsten bach vnd vfer / wie vorsteht/ zū/ Wo aber jemandts Acker am fließendē wasser zur Insel gemacht würt / so bleibet sie dem welches sie vorhin gewesen ist.

Wo es sach ist/das der natürlich stram vnd flus gang vnd zumal vergehet / vnd auff die ander seitten fleussset / so bleibet ^{Wasser auß} zwar der erst stram derē / welche nechst dem vfer vnd gestadt ^{fluß.} Länderey haben/nemlich so weit vnd breit sich jres jeden Acker erstreckt/wendet/vnd keret/am vfer vnd gestadt gelegen/ Vnd würt aber der newe stram vnd flus dem zugehörig/des das fließend wasser ist/das ist/er ist frei gemein/Wan sich nach etlicher zeit das fließend wasser widerum zum vorigen stram vnd flus keret vnd wendet/so gehört der newe stram vnd flus widerumb denen zū/welche an seinem vfer vnd gestadt ire Ecker vnd Länderey ligen haben / vnd besitzen.

Wann sich der vorig flus vom wasser verleurt/so kompt er denen zu/welche die nächsten Ecker vnd Ländereyen daran stossend ligend haben/ Aber der newe flus würt jederman gemeyn. Wo sich auch das wasser zum vorigen alten flus widerumb keret/vnnnd der newe flus verlassen würt/als dann gehöret er denen zū/welche am bach vnnnd vfer Länderey vnnnd Ecker ligen haben.

Vnd hat zwar ein ander meynung / wann einem der ganz Acker im wasser erseufft vnd verflöset würt / Dann die erseuffung oder verwässerung verendert des grundts vnnnd bodems gestalt nicht/ Vnnnd darumb wo das wasser wider abgehet / so ist gewiß/das der bodem des bleibet / des er gewesen ist. ^{Verflöset} ^{acker.}

Ein Acker so durch ungestümme des fließenden wassers erseufft würt/bleibet gleichwol des nach/welches er vorhin gewesen ist.

Wann jemandts auf einer andern vnd frembden materien

Vnderweisung in Keyserlichen

ein gestalt gemacht het / würt gefragt / welcher vnder denen von Recht vnd natur wegen / der eygenthumb's Herz sei / eint / weder der welcher's gemacht hat / oder jener des die materi gewesen ist / als nemlich / So einer auß eines andern Traubē oder der Olinen / oder ähern / wein / oder oly / oder frucht vñ getreide machet / oder auß eines andern Goldt oder Silber oder Erz ein gefes oder geschirz macht / oder vñ eines andern wein vnd honig ein Mett oder süß getränk vermenget / oder auß anderer artzney ein pflaster oder salben macht. Oder von eines andern woll ein kleid. Oder von eines anderen bretteren oder thielen ein schiff / odder zenghaus / oder ein gestülz zimert. Vñ nach langem vñ zweifel der Sabinianer vñ Proculianer / ist die mittel meinung angenommen / deren die da halten / Wann die gestalt widerumb zu der vorigen rohen materien gebracht werden möge / daß der es haben vnd der Herz sein sol / welches die materi gewesen ist. Wo es aber nicht zur vorigen gestalt gebracht werden könt / soll der ehe der Herz sein / der es gemacht hat / Als zum Exempel / Eingegossen geschirz / vñ gefes / kan widerumb zu roher materi Erzes / oder Silbers / oder Goldes gebracht werden / Aber der Wein / Oli / oder Getreid / kan nicht wider zu Trauben / Olinen oder ähern gemacht / wie zwar auch Mett vñ süß getränk nicht wider zu wein vnd honig von einander gescheyden werden kan.

Inn diesem fall / so auß eines andern materien ein newe gestalt gemacht würt / sol bedacht vnd angesehen werden / ob die gestalt zu der selben materien vnd vorigem anfang widerumb gebracht werden mög / oder nicht / Im ersten fall / wellicher der materien eygenthumb's Herz ist / der selb würt auch der neuen gestalt eygenthumblicher Herz. Im andern fall aber / wellicher die newe gestalt eingefürt vnd gemacht hat / der bekompt der selben eygenthumb.

Mett / zu Latein Mulsam, ist ein tränk auß Wein vñ Honig gemacht / des sich vorzeiten der Pollio gerümp / daß er damit seinen leib vñ gemüß / biß in die hundert jar auffrichtig vnd gesund erhalten hab.

Vñ wann einer zum theyl auß seiner eygen materi / zum theil von eines andern / etwas das ein gestalt hat / macht / als wann er von seinem wein vnd von eines andern honig / mett vnd süß getränk / oder von seiner vñ eines andern Artzney ein pflaster oder salben / oder auß seiner vñ frembder wollē / ein kleid macht / da ist kein zweifel / daß in dem fall der Herz der sei / welcher's gemacht hat / dieweil er nicht allein seine arbeit darzu gethan / sondern auch ein theyl der selben materi / daran gewendet vnd gegeben hat.

So jemandts aber ein frembde Purpur in sein kleid nähet / ob die Purpur wol köstlicher ist / doch weicht sie an statt eins zu
sags

sags dem Kleid/ Vnd welcher der Purpur Herr gewesen / mag den/ welcher ihm entwendet/ diebstals beklagen / es sei ein weder der selb/ welcher das Kleid gemacht hat/ oder ein anderer/ Dann verbrachte verloschene Ding/ ob sie wol nicht wider erlangt werden/ mögen sie doch den Dieben vnd anderen besitzern oder Inhabern mit Recht abgefordert werden.

Was einem jeden dinge geschmuckswise zügethan würt/ da weicht der zusatz dem hauptgüt/ ob auch der zusatz köstlicher were/ dann das güt oder ding selbs/ dem es zügesetzt würt.

Wo zweyerley materien mit willen oder auß verwilligung der Herren vnder einander geschüt oder vermengt würden / so ist der selb ganz leib / der auß der vermengung worden ist / deren beiden zugleich/ Als wo sie ire Weinzusamen schütten/ oder kuchen/ Silber oder Goldt vnder einander schmälzten/ Wo es mancherley materi weren / vnd darumb ein besondere gestalt darauß worden/ als villeicht von Wein vnd Honig/ Mett vnd ein süß getränk/ oder von Goldt vnd Silber Electrum/ so hat es eben die meynung/ Dann in dem fall würt nit gezweifelt/ es sei die gestalt irer sampt vnd gemein / so es von vngesähr/ vnd nicht mit verwilligung der Herren vermengt würde/ es were ein weder einerley materi/ oder mancherley/ so ist eben dasselbig Recht auch.

Vermengung der materi/ so die mit der eygenthumb's Herren willen/ oder sonst vñ vngesähr geschicht/ macht das jenig/ so auß der vermischung kompt/ gemein/ Aber so einzel stück vermischet/ werden als dann die selbigen gemein/ so der vermischenden eygenthumb's Herren will vnd meynung darzu kompt.

Electrum schreibt Plinius/ sei ein Gold/ welches der fünfft theyl Silber sei/ Suidas aber sage/ es sei ein Goldt mit glase vnd steyn vermischet/ hab ein hüpschen schein/ &c.

Wo es sach wer/ daß Diegens Getreide mit deinem Getreyde vermischet würde/ so es mit ewerem willē geschehe/ ist es ewer sampt/ Dann jede leib/ das ist/ jede kornlin / welche jedes eygen gewesen/ seindt durch ewre verwilligung beyder gemein worden/ Wo es von vngesähr vermengt worden were / oder Diez het es on deine verwilligung vermengt/ als dann würt es nit für sampt / vnd gemeyn geacht/ Dieweil jede leib in irer substanz vnd Gestalt bleiben/ Vnd ist in solchen fellen das Getreyd mehr noch weiter nit sampthaft/ oder gemein/ Dann auch ein herd vihes gemeyn ist/ wann Diezen Vihe vnder dein Vihe vermischet würt. Wo aber ewer einer die ganz frucht vñ Getreyd behelt/ so mag der ander auff die frucht vnd Getreyd nach gestalt der selben klagen/ vnd aber der Richter erkennen vnd schätzen/ welches eins jeden frucht gewesen sei.

Vnderweisung in Keyserlichen

Bälcken ein-
legen.

De tigno iniun-
cto.

Grund vnd
bodem.

Wann jemandts auff seiner erden vnd bodem mit eines andern materi bawt/so würt er gehalten des baws Herz/ Dann alles was auff vnd in die erde gebawet würt / weicht dem bodem/Darumb aber der nicht/welcher der materien Herz gewesen/der selben Herz zu sein auffhört/aber so lang kan er sie nicht wider bekommen / noch zu erstattung derselben/ vmb des Gesages willen der zwölff Tafeln / klagen / dardurch gebotten würt/das keiner einn frembden oder eins andern Bälcken inn seinen Bawe gelegt/getrungen werden sol abzuthün/sondern sol ime zwifach vnd doppel bezalen/nach der klage / welche genent würt/ Vom eingelekten bälcken/ Vnnd würt aber durch das wort Bälcken/zü Latein Tignum, alle materi verstanden/darauff gebewe auffgericht vnd gemacht werden/Welches darumb also versehen ist / damit vnnnd auff das die gebewe nicht wider zurissen werden / Wo etwan auß vrsachen die gebewe zubrochen wüorden/ so mag der materien Herz / wo es im nicht doppel erstatt were/darauff klagen/vnd es wider ersordern.

Hinwider so einer auff eines andern erden vnd bodem von seiner materien ein hauf bawet/ würt das hauf dem zügeeeygnet/des der bodem ist/Vnd auff den fall verleurt der materie Herz dessen eygenthumb/Dann es würt geacht/das es mit seinem willen veruuffert sei/gewislich wo ime nicht vnbeuust gewesen/das er auff frembde erde vnd bodem gebawen hat/Vñ darumb ob wol das hauf abgebrochen/mag er doch die materi nit wider fordern / noch an sich bringen.

Aber das ist war / So der jenig der da bawet/inn besitz ist/vnd des grundts Herr fordert sein hauf/ vnd legt das Kauffgelt für die materi nit auß/ oder bezalt auch nicht die Zimmerleut /so kan er durch den außzug bösen betrugs/ abgetriben werden/on zweifel/wo der jenig/so gebawet hat/ Besitzer güten glaubens gewesen were/ Dann einem/der da weiß das der boden eines andern ist/mage die schuldt gegeben vnd fürgeworffen werden/das er vnbedacht vnnnd freueler weise auff den boden gebawen hab/welchen er gewußt eines andern sein.

So Dietz eines andern pflanzbaum auff seinen boden setzet/ist er sein/Vnd hinwiderumb / so Dietz seine Pflanzbaum auff Nebessen grundt setzet/ so ist der pflanzbaum Nebessen/so er anders in beiden fellen gewurzelt hat/ Dann ehe vnd zu vor er gewurzelt/bleibt er des/welches er gewesen/Also aber würt verendert des Pflanzbaums eygenthumb von der zeit an/das er wurzeln gewonnen hat / das / wo des nachbauren baum also Dietzen erde eingenommen hat/das er in seine grundt
vnd

vnd bodem gewurzelt/so sprechen wir/das der baum Diegen sei/Dann es laßt die vernunft nit zu/das der baum eines andern sei/dann des/in welches grundt vnd bodem er sich gewurzelt hat/Vnd darumb so würt ein baum der an den grenzen stehet/ob er sich auch in des nachbarn grundt vnd bodem wurzelt/samptlich vnd gemein.

Auff die weise aber die gepflanzten Bäume/welliche dem Erdrich angewachsen/dem bodem weichen/auff die selbige weise werden verstanden/das auch die frucht/welliche gesehet seind/dem grund vnd bodem weichen. Ferner/eben vnd zugleich wie der/welcher auff eines andern Erde gebawen/so der Herr ime das gebawe abfordert/sich schützen mag durch den außzug/bösen betrugs/der gestalt/wie wir gesagt haben/Also mag durch des selben außzugs hilff/der sicher sein/wellicher eines andern bodem auff seinen kosten mit gutem glauben beschwert hat.

Was gepflanzt vnd gesehet ist/kompt dem jenigē zu/des der bodem ist/so es anders gewurzelt hat/Doch welcher in gutem glauben eines andern acker besetzt/so er den außzug bösen betrugs fürwirfft/kan er den auffgewendten kosten dardurch erlangen.

Vnd büchstaben/ob sie wol güldin weren/weichen sie der massen dem Papyr oder Pergament/wie dem bodem die Gebäwe/so darauff oder darinn gesetzt werden/weichen. Darumb wo Dietz auff dein Papyr oder Pergament ein gedicht/Histori/oder Oration schreibe/were Dietz solchs leibs nicht/sondern du ein Herr. Aber so du deine Brieff/Papier/oder pergament von Dietz forderst/vnd wilt den Schreiblon nit entrichten/mag sich Dietz durch den außzug/bösen betrugs/verthedigen/sonderlich wo er der selben brieff/charten/oder pergament besetz mit gutem glauben bekommen hat.

Welcher auff eines andern bret oder tafel malet/meynen etliche die tafel oder das bret sol dem gemälde weichen/die andern das gemälde (es sei wie es wölle) soll dem bret oder tafel weichen/Aber wir lassen vns diß besser gefallen/das die tafel oder bret dem gemälde weiche/Dann es were schimpflich/das Apellis oder Parhasü gemälde/solt zu gewinn einem geringen vnachtsamen Bret weichen.

Ein Geschufft wie löflich sie ist/weicht dem darauff sie geschriben ist/doch weicht die tafel dem gemälde.

Darumb so von des Brets Herren/der die Bildtnus hat/der jenig/wellicher sie Gemalet hat/fordert/vnd die Tafel oder Bret nit bezalt/mag er durch den außzug/bösen betrugs/abgehalten werdē/aber so der Maler sie besitzt/volgt das des

Vnderweisung in Keyserlichen

Brets Herzen gegen ine ein nützliche klage gegeben werde / inn welchem fall / wo er nicht bezalt des gemäldes kosten / mag er durch den aufzug bösen betrugs abgehalten werden / sonderlich wo der ihenig sie in gutem glauben besessen / welcher sie gemalet hat / So ist das auch kündtlich vnnnd offenbar / das / so eintweder der / welcher gemalet / oder ein ander die Bretter oder Taffeln entwendt het / dem Herzen der bretter / die klage des diebstals gebürt.

So einer in gutem glauben ein Grundt kaufft von einem der nicht desselben Herz ist / vnd er aber meint das er der Herz sei / oder auf gabe / odder anderer sachen halben in gutem glauben annimmt / so bleiben im von natur wegen die empfangne frucht für seine handthabung vnd angewendten fleiß. Vnd darumb wo nachmals der Herz hinzu kompt / vnd den bodem fordert / mag er doch der frucht halben / so ihener verbracht hat / nicht klagen. Dem aber / welcher eins andern bodem wissentlich besitzt / würt def gleichen nicht verhenget noch zügelassen / sondern muß zusamt dem grundt vnd bodem die frucht vnnnd abnutzung / auch ob sie schon verbracht weren / erstatten / vnnnd wider geben.

Der eins andern grundt vñ bodem mit titel vñ gutem glaubē besitzt / dem gehört die frucht vnd nuzung zü / aber welcher mit bösem glauben besitzt / muß auch die empfangne frucht vnd nuzung wider geben vnd erstatten.

Der aber / welche des bodems nießbrauch zü gehört / mag anderer gestalt der frucht Herz nicht werden / dan so er die selbs empfangen vnd genossen hat / Vnd darumb ob er wol / wann die frucht zeitig / aber noch nicht empfangen weren / verstorbe / gehörten sie doch seinen Erben nicht / sondern gebürten dem eygenthumbs Herzen / Def gleichen beinahe würt von dem bawman / zu Latein Colonus genant / gesagt.

Die frucht so vom grundt vnd bodem abgesondert / seind des nießbrauchers / aber nicht die hangenden / Darumb so bringet er die nicht auff die erden / der er noch nicht genossen hat.

Vihes frucht Zur frucht des Vihes gehören auch die Jungen / vnnnd was darvon kompt / als die milch / haar vnd wolle / Darumb seind die Lemmlin / Böcklin / Kälblin / Füllin vnd Spenfercklin als bald nach natürlichem Rechten des Herzen / des die frucht vnd nutz ist.

Dienst magt geburt. Aber die geburt der Dienstmagd ist kein frucht / darumb gehört dem eygenthumbs Herzen zu / Dann es ist nicht für billich geachtet worden / das ein Menschen zur frucht sein solt / die weil die natur alle frucht vmb Menschen willen geben vnnnd geschaffen hat. So

So aber einer des Viehes frucht inn brauch hat / soll der frucht niesser an statt der abgehndē Häupter auß der Jungen zucht erstattung thun (wie dem Juliano auch gefallē hat) vnd an statt der erfrorenen weinstöck vnd bäume / andere setzen vnd pflanzen / Dann ers im rechten bawe halten / vnd wie ein rechter frommer haußuatter gebrauchen soll.

Den Schatz / welcher einer auff dem seinen findet / läßt der ^{Schatz} Keyser Hadrianus auß natürlicher billigkeit dem / welcher ine funden hat / Dergleichen hat er gesetzt / so jemandts ein schatz auff einer heyligen odder geweihten stett von vngefähr fünde.

Aber so einer ein schatz auff ein andern Güt / sonder angewendten fleiß / sondern von vngefähr fünde / hat er das halb theyl dem grundt Herren gelassen / vnd den halben theyl dem finder. Vnd folgendts so einer ein schatz auff dem ort dem Keyser züstendig / fünde / hat er geordnet / daß der halb theyl des finders / vnd der halb theil des Keyfers sein soll / Welchem ähnlich ist diß / So jemandts ein schatz am ort / dem fiscal / oder freien offen ort der Statt oder gemeyn züstendig / fünd / sol er des finders zum halben teyl / vnd zum halben theyl des fiscals / oder der Statt sein.

So bekommen wir auch Güter auß natürlichem Rechten durch Auftrag vnd Übergabe. Dannes ist der natürlichen billigkeit nichts so ähnlich / als eines Herren willen / welcher seine Güter einem andern züwenden wil / angemen halten / Vnd darumb so mag ein leiblich Güt / wasserley art das were / auffgetragen vnd vbergeben werden / Vnd wann es vom Herren vbergeben / so würt es verendert vnd vereussert. Also werden auch die Zinsbare güter vnd Länderen / gleichsals vereussert vnd verändert.

Auftrag vnd vbergab leiblicher Güter / so vom eygenthumbs Herren geschicht auß vrsachen / die zu verwendung des eygenthumbs dienlich ist / machet den / der sie empfahet / zum eygenthumbs Herren.

Vnd werden die Zinsbare Güter genent / welliche in den Prouinzen seindt / vnder welchen dann auch / vnd vnder den Welschen Gütern nach vnser sagung kein vndercheid ist / Wo sie aber zwar als für ein gab / oder heyrath güt / oder auß einer andern vrsach außgetragen vnd vbergebē / werden sie on zweifel auch verändert.

Verkauffte vnd außgetragne güter / werden anderer gestalt dem Kauffer nicht zügewendet / dann so er dem Verkaufser das Kauffelt zalet vnd erleget / odder stellet ihne sonst zufrieden /

Vnderweisung in Keyserlichen

zufrieden/als so er jme bürgē/oder pfandt gibet/welches ob es wol durch das Gesage der zwölff tafeln versehen vnnnd geboten / doch redet mann recht/ so mann spricht / das es nach der völkerecht/das ist/nach natürlichem rechten geschicht.

Wann aber der / welcher verkauffet / des kauffers glauben volget/sagt mann/das das güt als bald dem kauffer züfstehe/ Dann kein vnderfcheyd darinn / ob der Herz selbs einem seine gütter vbergebe vnnnd züfstehe/oder ein anderer mit seinem willen/welchem der Besiz des selbigen güts zügelassen ist.

Der vrsachen halben auch / so einem freie verwalting aller güter durch den Herren zügelassen ist/ vnd der selbige das güt auß solchem geschäft/vnd verwalting/ verkauffet vnd vbergibet/so ist es des/der es empfalet/vnd annimpt.

Der Kauffer würt erst durch Vbergab des verkaufften güts ein eygentumblicher Herz / so eintweder das kauffgelt dem verkauffer bezalt /oder sonst in vergnügung geschehen/oder glaub vnd versicherung für das kauffgelt gethan ist/Vnd was wir durch einen andern thün/ das werden wir geachtet/ als ob wir es selber gethan hetten.

Zuzeiten ist auch der bloß will des Herren on aufftrag genüg ein Güt zuuerwendē/als so einer ein güt/welches dir einer gelihen oder bestandts weise ingethan/ oder zu trewer handt hinderlegt hat / das selbig nachmals dir eintweder verkaufft oder schencket/oder an statt einer Heyraths giffet züfset/ Wie wol er nun dir dasselb auß solcher vrsachen nit zügestelt / doch durch dasselb/das er leidet vnd geschehē läßt/das es dein werde/so bekomst du als bald dein eigenthumb eben als ob es des selben halben dir vbergeben vnnnd zügestellet were.

Welcher sein güt vor langest einem auß vrsachen/die zu dem eigenthumb bequem vnd dienstlich ist/gegeben/ auffgetragen vnd zügestellet het/ vnnnd darnach dem selbigen auß rechtmessigem Titel verließ/der wendet vnd bringet auß jme den eigenthumb sonder einigen neuen aufftrag/ oder besondere züfstellung.

Defgleichen so einer ein Wahr in einer Schewer hinderlegt/verkauffet/So bald er dem kauffer die schlüssel zur schewren vberreicht vnd züfset/so wendet er auch darmit den eygenthumb der wahr auß den kauffer.

Vnnnd noch weiter/ zuzeiten wendet auch des Herren will den eygenthumb des güts auß ein vngewisse Person/ als zum Exempel/wann die Richter vnd Burgermeyster gelt oder anders vnder das gemein werffen / wissen sie nit / welcher des et was bekomme/vnd doch/ dieweil jr vil ist/ welliches ein jeder bekompt/das es sein sei vnd bleib/machen sie jhne als bald zum Herren. Auß der vrsachen würt geachtet/ das war sei/So jemandts

mandts ein ding oder güt/welches von einem Herrn verlassen vnd verachtet were/ bekäme vnd anneme/das der selb als bald des selben güts eygenthumlicher Herr sei / Aber das würt für verlassen geacht vnd gehalten/ was der Herr auß solcher meynung vnd gemüt von sich wüsst / das er nit wil / das es mehr für sein güt gerechnet werde/ Darumb er auch als bald des selben Herr zu sein auffhöret/vnnd nicht mehr ist.

Es bringet auch vnnd wendet eins eygenthums Herren vnuersehenlicher aufftrag den eygenthum auff ein vngewisse Person/ Darumb was vnder das gemeyn volck geworffen / vnnd güter die willigklich verlassen/werden des der sie annimt/Welche aber die güter seien/ so verlassene güter genannt / oder nicht seien/solchs volgt im Text.

Dieser brauch ist vorzeiten bei den reichen Herren zu Rom gewonlich gewesen/das sie gelt vnd gaben vnder das gemeyn volck geworffen/gestrewet vnd außgespreitet haben/welches hie zu Latein *Milsilia* genant werden.

Vnd hat zwar vil ein andere gestalt mit denen gütern/welche in grossen vngewitter auß einem Schiff/dasselbig zu erleichtern/geworffen werden/ Dann die selben güter bleiben dem eygenthums Herren/Dann es ist am tag/ das sie nit der meynung außgeworffen werden / als ob sie einer nit haben wolt/ sondern auß dz er destomehr mit sampt dem schiff des Meers fährlichkeyt entfliehen möcht. Derhalben wo jemandts die selben güter/so durch die wasserwellen vñ bulgē außgeworffen/oder auch noch im schiff weren / bekäme/vnd vmb nutz vnd gewins willen hinweg neme / der begienge ein diebstal / Welchen auch nicht fast vngleich geacht werden die Güter/ so vnwissend der Herren/von den pack oder roll wagen fallen.

Von Leiblichen begreiflichen / vnnd von vnleiblichen vnbegreiflichen Gütern/vnnd Gerechtigkeyten.

De rebus Corporalibus & Incorporalibus.
Titulus II.

Summa.

Sesetzt der Keyser die dritt theylung vñ vnderscheydte der Güter/nemlich das deren etliche leiblich/ etliche nicht leiblich seien.

Q

Der das seind etliche Güter leiblich begreiflich/ etliche vnleiblich/vnd vnbegreiflich/ Die leibliche begreifliche seind die / welche angerürt/ angetastet / vnnd gegriffen werden mögen/ als ist grundt vnnd bodem / ein Mensch/ ein Kleid/

6

Vnderweisung in Keyserlichen

Goldt / Silber / vnd fortan andere vnzalbare ding oder G^üter. Die vnleiblichen vnbegreifliche seind / welche nit angerürt / getastet noch angegriffen werden mögen / als da seindt die j^enigen / welche im Rechten bestehē / nemlich / die Erbschafft / der nießbrauch / der brauch / vnd verbindungen / wie vñ welcherley weise die geschehen mögen / Vnd thüt nichts darzü / das in der Erbschafft leibliche begreifliche güter seind / Dann auch die frucht / welche auf grundt vnd boden genommen / genützt vnd empfangen werden / seind leiblich vnd begreiflich / vñnd das j^enig / welches vns von wegen einer verbindung oder pfl.icht gebürt / ist vilmal leiblich vnd begreiflich / als grundt vnd bodem / ein Mensch / Gelt / dann auch das Erbrecht / vñnd das nießbrauch Recht / vñnd das verbindungs Recht selbs ist begreiflich / vnd leiblich / In der selben zal seindt die Recht der Stett vnd Feldtbäwe / welche auch Seruitut vñnd Dienstbarkeyten genennet werden.

Von Dienstbarkeyten der Feldtbäwe / Felder vñnd Geländ.

De seruitutibus Rusticorum Prædiorum.

Titulus III.

Summa.

Natürlichlich seind alle Erbe vnd Bäwegüter natürlicher weise frei gewesen / darnach hat der gebrauch vnd notturfft erfordert / das gemeynlich vnd allenthalben Dienstbarkeyten darauff gesetzt vnd angenommen seind worden / die weil die natürliche freih^eyt vil zancfs vnd haders zwischen den nachb^auren het geberet / vnd on das geschehen were / die weil der Mensch sö bald zu vnwillen bewegt würt / das auß solchen geringen vrsachen vnd zw spalt / grosser zancf vnd auffrür in Stetten erwachsen kündt / Darumb so hat der Keyser Justinian in diesem Titel daruon etliche fürname hauptstück anzeygen vnd vermelden wollen / Vnd erstlich was dise Dienstbarkeyt / vñnd wie sie zuuerstehen sei / Zum andern / das es ein solche dienstbarkeyt sei / dardurch wir verbunden werden / etwas zuleiden / oder etwas zu vnderlassen / Vnd ist also ein abbruch oder verringerung der freih^eyt / welche sonst der eygenthums Herr het in eins andern G^üt / Vnd seind solche dienstbarkeyten / wie Martianus sagt / eintrweder an den Personen / als da ist der nießbrauch / vnd leibzuht / oder an den gütern / als da seind die dienstbarkeyten in den Feldtbäwen / vnd wonungen / &c. So redet nun der Keyser hie von den dienstbarkeyten / welche auff den feldt oder Bäwegütern ligen / vnd von denselben sich gebüren.

Merck hie das der dienstbarkeyten etliche von wegen des G^üts / dem G^üt gebüren / welche man darumb zu Latein Reales nennet / Etliche aber vom G^üt gebüren den Personen. Von den ersten sagt diser Titel / von den andern würt in folgenden Titeln gehandelt.

Der

Der feldtbawe Recht vnnnd Gerechtigkeit seind dise / der weg oder füsspfad / der farweg / die gemeyn wander straf / das wasser leyten. Der weg oder füsspfad / zu Latein Iter genant / ist ein Recht ^{Iter.} vnnnd Gerechtigkeit dahin ein Mensch gehen vnnnd wandern mag / Aber kein vihe dahin treibē / noch faren mag. Der fahr oder treibweg / (Actus zu Latein genant) ^{Actus.} ist ein Recht vnnnd Gerechtigkeit / eint weder Vihe dahin zutreiben / odder mit wagen zufaren / also das der / welcher den füsspfad / hat den trib oder für nicht / Welcher aber den trib vnnnd farweg hat / der hat den pfad oder füssweg auch / vnnnd mag sich des gebrauchē / auch on vnnnd sonder Vihe. Die straf (zu Latein Via genant) ist ein gerechtigkeit zugehn / zu treiben vnnnd zu ^{Via.} wandern / Dann die straf begreiff in sich beide / den füsspfad vnnnd vieheweg / oder trifft. Wasser leytung (zu Latein Aquæ ductus) ist gerechtigkeit das wasser zuleyten / durch eins andern grundt vnnnd bodem. ^{Aqueductus.}

Die dienstbarkeiten der Statgebawe vnnnd Erbe / seind die / welche den gebawen anhangen / vnnnd darumb Statgebawe oder stettische Flecken genant / dieweil wir alle gebawe Statgebawe oder stettische Flecken nennen / ob sie auch auffm Dorff stünden oder gebawen weren. Dergleichen seind der statgebawe vnnnd Erbs dienstbarkeyten / das ein nachbawr des andern nachbawrn bürde vnnnd last tragen vnnnd leiden muß / Vnnnd das einem nachbawrn gestatt würt / in des andern wand vnnnd mawr ein balcken zulegen / auff das einer ein Trauff oder wasser in sein hauf / oder in sein ern / oder in sein heymlich gemach bringe / vnnnd sein gehauf nicht höher auffür / damit er dem nachbawrn das liecht verbawe / oder verhinder.

Etliche meynen das zu den dienstbarkeitē der feldtgebawe das wasser schepffen billich gerechnet werde / Desgleichē den Vihe trib zum wasser / die weide / das kalckbrennen / vnnnd sandt graben.

Vnnnd werden dise dienstbarkeyten darumb des Erbs oder gebaws genent / dieweil sie on Erbe nicht sein können / Dann es kan keiner dienstbarkeyt Statt oder feldt Erbs oder gebaws an sich bringen oder erlangen / er hab dann Erbe vnnnd bawgüter.

So einer dem nachbawrn wolt ein Gerechtigkeit machen / das sol er durch geding vnnnd verspruch thun. Vnnnd kan einer durch geschafft vnnnd letzten willē seinen Erben dahin verdammen / das er sein hauf nicht höher auffür / damit vnnnd auff das

Unterweisung in Keyserlichen
er des nachbarn hauses liecht kein hinderung thun / oder daß
er gestatt ein balcken in sein wandt zulegen / oder ein trauff ge-
gen jme zuhaben / oder leide / daß er jme durch seinen grundt
vnd bodem gehe / treibe / fahr / oder das wasser leyte.

Vom Nießbrauch oder Leibzucht.

De Vsufructu. Titulus III.

Summa.

Nießbrauch oder Leibzucht ist ein persönlich Dienstbarkeit / welche
vom Gut der Personen pflichtig ist / wie sie hie vom Keyser Justini-
an beschriben / vnd aufgelegt / würt vnder den lebendigen so wol als
durch letzten willen gemacht / Vnd ist der Nießbrauch vom eygenthumb
abgesondert.

Der Nießbrauch oder Leibzucht ist ein Recht vnd
Gerechtigkeit anderer Güter zuniessen vnd zu-
brauchen / vnuerletzt vnd vnabbrüchlich der Gü-
ter Substanz vn wesen / wie die an jm selbs sein /
Vnd ist aber die Gerechtigkeit am Leib / welcher
Leib / wann der hinweg vnd abgethan würt / so würt von not
wegen der Nießbrauch vnd Leibzucht auch hingegenommen.

Der Nießbrauch vnd Leibzucht würt vom eygenthumb
abgetheilt / vnd solches geschicht auff vilerley weise / als näm-
lich / So jemandts den brauch im Testament hinweg legiert
vnd besetzt / Dann der Erbe hat den blossen eygenthumb /
Der aber dem die besetzung geschehē / hat den Nießbrauch vnd
Leibzucht. Vnd hinwiderumb / so er den grundt vnd bodem
besetzt het / den Nießbrauch darvon abgezogen / so hat der /
dem besetzt ist / den blossen eygenthumb / vnd aber der Erbe den
Nießbrauch vnd Leibzucht / Dergleichen mag einem andern
der Nießbrauch / dem andern grundt vnd bodem / abgezogen
des Nießbrauchs oder leibzucht / durch Testament besetzt vnd
bescheyden werden.

So jemandts aber wolt on geschafft vnd letzten willen
einem anderen ein Leibzucht machen / soll er das selb durch ge-
dinge vnd verspruch thun. Auff das aber der eygenthumb
nicht ganz vnd zumal vergeblich vnd vnnütz were / so der
Nießbrauch alwege darvon käme / so ist bedacht vnd für gut
angesehen daß auff besondere weise vnd maß der Nießbrauch
vnd Leibzucht sich verlöschen / vnd widerumb zum eygen-
thumb kommen.

Vnd

Vnd aber würt der Nießbrauch oder Leibzucht nicht allein auff grund/bodē vnd häusern gesezt/sondern auch auff Leib eygenen leutē vnd vihe/ auch andern dingen vnd gütern/ auffgenomien denen/welche durch den brauch selbs vergehen vnnnd verbracht werden/ Dann die selbigen ding vnnnd güter weder durch natürliche oder bürgerliche meynung ein Nießbrauch oder Leibzucht/an oder auff jne habē/ in welcher zal ist Wein/Oly/Frucht/Getreyd/Kleyder/vnd den selben zu nächst Bargelt/Dann solches durch den brauch vnd stettige umbwechslung etlicher massen vergehet vnd verkompt. Aber gleichwol vmb nutzēs willē hat der Römisch Rath geacht/ es möge auch in den selben Gütern ein Nießbrauch vnd Leibzucht fürgenomien werden/Doch daß dem Erben derhalben nüzliche versicherung geschehe. Darumb wo ein Nießbrauch oder Leibzucht gelts im Testament besazt were/so würt es auff die weise/dem es besazt/gegeben/daß es sein würt/vnd bleibt/Vnnnd der/dem es besazt ist/verbürgt dem Erben so vil gelts wider zu lifern/wo er verfürbe/oder haupts verringert wüde.

Es ist offensbars Rechten/daß der Nießbrauch oder Leibzucht in jedem vnd allerley güteren gemacht kan werden/ allein die auffgenommen/welche durch den brauch vergehen/ die weil des güts Substanz da nicht ganz noch vnuerlegt bleibet/Doch würt in den selben als vergleichnusweise Leibzucht gemacht/ In welchem fall der Leibzuchter dem eygenthumbs Herren versicherung thüt(welche an statt des eygenthumbs volget) so vil gelts oder den werdt der verbrachten Güter nach aufgang der Leibzucht/wider umb zuerstaten.

So werdē auch andere güter dermassen dem im Testament gegeben ist/auffgetragē vnd vberliffert/ daß sie jme züstendig werden/ Aber wann die selben auch auff ein summa gelts geschezet seindt/verbürgt er die/ wo er verfürbe oder haupts verringert wüde/daß er so vil gelts/wie hoch jenes geschetzt worden ist/erstaten wolt/Darumb so hat der Römisch Rath der selben güter brauch zwar nicht zur Leibzucht gemacht(dañ er hats nicht thün können)sondern durch versicherung hat er als ein neben Leibzucht gemacht.

Welcher maß vnd gestalt/ auch in welchen gütern der nießbrauch vnnnd Leibzucht gemacht vnd gesezt werde/hat mann oben gehät/nu volget welcher maß er sich endet vnd verlöschet.

Vñ endet sich aber der nießbrauch vñ Leibzucht durch absterben des Leibzuchters/vnnnd durch die zwo haupts verringering/die grōste vnnnd mittelst/vnd so mann sich deren nicht nach gebürlicher weise vnd zeit gebraucht/wie von dem allem vnser sazung ordnet. Des gleichen endet sich die Leibzucht/wann

Vnderweisung in Keyserlichen

Der Leibzucher dem eygenthumb's Herren weicht (dann so er einem frembden oder andern wiche/ thet es nichts) oder hinwiderumb/ so ein Leibzucher des gûts eygenthumb bekommt/ welchs ein zusamē fûgung vnd vereynigung (zu Latein Consolidatio) genant wûrt. Vnd ist weiter war/ wann ein behausung durch brandt verkâme/ odder auch durch ein Erbdidem oder von jm selbst verfiel/ hat die Leibzucht ein ende/ vnn̄d gebûrt zwar dem Ern/ hoffstat oder bodem die leibzucht nicht/ So aber auch die ganze Leibzucht oder nießbrauch auß ist/ vnd ihr endtschafft hat/ als dan̄ kompt sie widerumb zum eygenthumb/ Vnd von der selben zeit fahet des blossen eygenthumb's Herz an/ im gût vollkommenen gewalt zu haben.

Vom Brauch vnd Wohnung.

De Vsu & Habitatione. Titulus V.

Summa.

Die dienstbarkeyt des Brauchs/ ist auch Personlich/ welche vom gûte der Personen gebûrt/ Dergleichē mag gesagt werden/ von der dienstbarkeyt der wonûg/ Was aber der vnderscheyd sei vnder dem brauch vnd leibzucht/ dasselbig ôffnet vnd erklârt der Keyser im Text.

Auff die selb maß vñ weise / dar durch der nießbrauch vñ leibzucht gemacht vnd geordnet wûrt/ pfleget auch der bloß brauch gemacht vnd geordnet zu werden/ vnn̄d endet sich auch auff die selbig maß wie die leibzucht / Aber weniger rechtens vnd gerechtigkeit hat man im brauch/ dann im nießbrauch oder leibzucht/ Dan̄ der jenig/ welcher grundts vnd bodem blossen brauch hat/ der wûrt geacht/ daß er weiter nit hab/ dann daß er des krauts/ Kpffel/ Blûmen/ Hews/ Strohes/ vnd Holz/ tûglich zugebrauchen hab/ vñ mag auff dem selben grund vnd bodem so ferne verziehen vnd harren/ daß er eintweder dem Grundherren vnuerdriefflich sei/ oder denen/ welche feldtbawung vnd arbeyt thûn/ vnuerhinderlich/ vnn̄d mag auch keinem andern sein Recht vnd Gerechtigkeit/ die er da hat/ weder verleihē/ oder verkauffen/ oder vmbsonst nachlassen oder schencken/ Vñ aber der/ welcher den nießbrauch vñ leibzucht hat/ mag solches alles thûn.

Desgleichē wûrt der jenig/ welcher den brauch eines hauses hat/ geacht/ daß er so vil gerechtigkeit hab / daß er das allein bewone/ vnd solche gerechtigkeit nit auff einē andern wende/ vñ ist kaum so vil nachgebē oder zûgelassen worden/ daß er ein

Gast

Gast zu sich nemen möge / Vnd die gerechtigkeit mit sampt seinem weib vnd kindern / auch den freigegebenen / vnd andern freien Personē / welcher er an knechts statt / vnd nit weniger dann als knecht vnd leibeygnen gebraucht / Vnd dergleichen / so der brauch vnd behausung dem weib züfständig / mag sie die selb behausung mit sampt irem Eheman bewonen.

Also auch mag der jenig / dem der brauch eines knechts oder leibeygenens züfstehet / allein dessen arbeyt vnd diensts gebrauchen / aber seine gerechtigkeit keins wegs einem andern züwenden / Vnd ist dasselb Recht auch an einem Thier / Wo aber auch der brauch Vihes oder Schaff durch ein lezste willen bescheidē vnd besetzt were / soll der braucher weder der Milche / noch der Lämmer / noch der Wolle gebrauchē / dieweil die selben zur frucht gehören / Vnd mag zwar den acker zutüngen / des vihes sich gebrauchen.

Aber so jemand ein wohnung oder behausung besetzt / oder auff andere weise were verordnet / würt es weder für brauch noch für leibzucht geacht / sondern als ein eygene gerechtigkeit / wiewol wir die jenigen / so ein behausung haben / vmb der güter nutzbarkeit willen / nach der meynung Marcelli / sampt vnserem darüber gesprochen erkantnis / zügelassen haben / nit allein darinn zu wonen / sonder auch anderen aufzuthun vnd zuuerleihen.

Die dienstbarkeit des brauchs ist enger vnd schmähler dann der wohnung / Dann welchem ein wohnung gegeben ist / der hat nicht alleyn gerechtigkeit darinn zu wonen / sondern auch die selb einem andern zuuerleihen / vnd mitzutheylen / Dem aber der brauch gelassen ist / der müß sich des alleyn halten.

Dis ist von Dienstbarkeyten / Leibzucht / Brauch vnd Wohnung genüg gesagt / Von Erbschafften aber vnd Verbindungen wollen wir auch an seinem ort handeln / vnd habens nun in einer Summ aufgelegt / auff welche maß vnd weise nach dem vöckerrecht / mann güter bekomme vnd erwerbe / Jetzt wollen wir sehen / auff was maß vnd weise sie Rechtlich vnd durch burgerlich Recht zu erlangen seien.

Von Brauchname oder Gewere / Vnd langer zeit Verjährung.

De Vfuscapionibus, & longi temporis præscriptionibus. Titulus VI.

Vnderweisung in Keyserlichen

Summa.

Der Ursprung des Brauchnams (zu Latein Vlcupio genant) kompt von den alten Römern her/ bei welchen zeitten/ so jemand einen Acker wüßt vngearbeyt ligen ließ/ ward der selbig für vnehlich gehalten/ vñ straffbar/ Wie dann auch solches der groß König in Persien Cyrus im brauch gehabt hat/ vñnd für hochnützlich angesehen ist/ daß die Acker nicht wüßt vñnd ledig ligen/ sondern fleißig gebawet würden/ dardurch dann auch verschafft vñnd zügelassen/ daß ein jeder seiner Acker vñnd bawgüter eygenthumbts Herz/ vñnd der innhabend besitz gewiß vñnd vnzweifelhaftig worden ist. Dann wer wolt sonst ein Acker mit allem fleiß bawen / wann er allwege in der gefahr sitzen solt/ daß er darvon getrieben würde/ vñnd was er gepflanzt/ gesehet/ vñnd erarbeyt/ solches ein ander darnach abschneiden/ mehen vñnd hinweg nehmen solt? Wer wolt auch mit einem andern handeln/ vñnd etwas von jm kauffen/ wann ers nicht gewiß innhaben vñnd sicher besitzen solt? Wie kündt auch aufferden frid sein vñnd bleiben/ wann auff eines andern Güt jederman seines gefallens/ zügreiffen solt? Auß disen vñnd dergleichen grossen vrsachen / hat das Recht geordnet/ daß die besitzer der güter eygenthumbts Herzen werden/ durch den Brauchname vñnd die verjährung/ wie in diesem Titel fermer angezeygt würt/ Vñ ist zumerckē als in einer Summ/ daß der/ welcher in gutem glauben habe vñnd güt von dem/ der sein kein eygenthumblicher Herz ist/ kauffet/ oder sonst durch rechtmessigen Titel erlangt/ das selbig wo es beweglich Güt ist/ vberal in dreien Jaren/ Wo es vnbeleglich ist/ in zehen Jaren zwischen den gegenwertigen/ vñnd zwischen den abwesenden in zwenzig Jaren brauchnimpt/ vñnd erßizet.

Ist durchs Bürgerlich / Keyserlich vñnd Weltlich Recht vorzeiten gesetzt vñnd geordnet gewesen/ daß der jenig/ welcher mit gutem glauben von dem/ der des Güts eygenthumbts Herz nicht war/ vñnd er doch meynet daß er der Herz were / ein güt kaufft / oder durch gabe/ oder eynige andere weise vñnd billiche vrsachen bekam/ der selbig bekam vñnd name dasselb güt/ wo es beweglich vñnd farend hab war / an allen orten vñnd enden in einem Jar/ War es aber vnbeleglich vñnd ligend güt / in zweyen Jaren/ allein auff Italischem Welschem bodem in seinen brauch/ auff das der güter eygenthumb vñnd herzschaft nicht vngewiß were Vñnd als solches nach der alten meynung also gehalten worden/ daß den eygenthumbts Herzē die gemelt zeit zu erlangung der güter genüg were / haben wir auff ein besser meynung gedacht/ darmit die eygenthumbts Herren nicht so bald vñnd zeitlich vmb die güter kämen / noch solche wolthat an ein gewiß ort nur verschlossen würde/ Vñnd darumb so haben wir ein satzung darüber öffentlich außgehen lassen / darinn versehen ist/ daß bewegliche güter oder farend habe in dreien Jaren / aber vnbelegliche vñnd ligende güter/ durch den beses langer zeit (das ist zwischen den gegenwertigen inn zehen Jaren / zwischen

schen den abwesenden in zwenzig Jaren) in wehr vnd brauch genommen werden/ vnd auff solche weise nicht allein in Italia/ sondern auch an allen enden vnd landen / welche durch vnser Keyserthumb regiert werden/ der güter eygenthumb / auß vorgehender rechtmessigen vrsach des beses/ bekommen vnd erlangt werden.

Welcher inn gutem glauben ein Gut von dem der des eygenthumbs Herr nicht ist/ erkauft/ oder sunst durch ein rechtmessigen Titel innhat/ dasselbig Gut/ wo es farend oder beweglich Gut ist/ brauchnamt vnd ersizt ers alenthalben in dreien Jaren / Wo es unbeweglich Gut ist/ ersizt ers vnder gegenwertigen in zehen/ vnd vndern abwesenden in zwenzig Jaren/ Vnd ist solches Recht darumb erfunden vnd geordnet/ auff das der güter eygenthumb nicht lang vngewiß bleibe.

Doch geschicht es auch wol/ das / so einer ein Gut mit gutem glauben besitzt/ doch der Brauchnam vnd gewehr nicht alzeit volget vnd fortgeheth / als so jemandts einn freien Menschen/ oder ein heylig/ geweiht Gut/ oder ein flüchtigen Leib eygnen knecht besitzt.

Des gleichen gestolne güter / vnd welche mit gewalt eingenommen seindt/ ob sie auch in obuermelter langen zeit mit gutem glauben besessen würden/ mögen sie nicht Gebrauchnampt werden/ Dieweil das Gesetz der zwölff tafeln/ vnd das Gesetz Atilia der gestolnen güter gewehr/ vnd das Gesetz Julia vnd Plautia/ der mit gewalt inngenommen güter brauchnam vnd ersizung verbieten. Das aber gesagt ist / das der gestolnen/ vñ mit gewalt inngenommenen güter gewehr vñ ersizung durch die Gesetz verbotten sei / soll dahin nicht gezogen noch verstanden werden/ das der Dieb selbs / oder der mit gewalt besitzt/ nicht brauchnemen vnd ersitzen möge (Dann disen anderer vrsachen halben die gewehr vnd ersizung nicht gebürt/ nämlich dieweil sie mit bösem glauben besitzen) sondern auch kein anderer/ ob er auch mit gutem glauben von jnen gekauft/ oder auß anderer vrsachen empfangen/ Recht oder gerechtigtigkeyt der gewehr vnd ersizung haben mag / Darumb hat es nit bald fürgang noch statt inn beweglichen farenden gütern/ das den besitzern gütes glaubens die ersizung vnd gewehr gebürt vnd zügelassen werde/ Dan welcher wissentlich ein frembde oder eins andern gut verkauft / oder auß anderer vrsachen vbergibt/ der begeheth daran einn diebstal.

Diebstal od
raub verfähret
sich nicht.

Das laster des diebstals vñ der austreibenden gewalt / wirrt dermassen dem gut eingeleibt / das ein gestolnen/ vnd durch gewalt besessen gut auch durch verlauffung langer zeit von dem besitzer gütes glaubens nit gebrauchnampt werden mag/ Wie vil weniger mag es dann von dem dieb selbs/ oder dem gewaltfamen einnemer erfessen werden?

Doch

Vnderweisung in Keyserlichen

Doch erhelt sich diß zu zeitten anders / Dann so ein Erbe meynet/das jenig güt/so dem verstorbenen gelihen oder versetzet/oder ime in trewehandt hinderlegt/ Erbgüt sein/vnd verkaufft es in gutem glauben einem andern/ oder verschenckets/ oder gibts zu Heyrathgüt/da ist kein zweifel/das der/so es empfähet vnd annimpt/solches in gewehr vnd brauch nemen/vnd ersitzen möge/nämlich dieweil solich güt dem diebstal nicht vnderworffen / vnd der Erbe/welchers mit gutem glauben als sein Güt vereussert/zwar daran keinen diebstal begehet.

Welcher ein frembd güt mit gutem glauben besessen/ vnd das keinn fehl hat/auff vrsachen zum eygenthumb gehözüg einem/der es in gutem glauben empfähet vnd annimpt/auffregt/vñ vbergibt/da hat die Brauchnehmung iren fürgang/ ob schon der aufftrager oder vberlasser in der geschicht odder im Rechten sich irret.

Desgleichen so der / welchem der nießbrauch einer leibeygenen Dirne züstehet / vnd meynet die geburt sei sein/vnd verkauffts/oder verschenckets/der begehet daran keinen diebstal/ Dann diebstal würt on neygung / meynung vnd fürsatz zustellen nicht begangen / So kan es auch auff andere weise geschehen/dz einer on diebstal/eins andern vñ frembd güt jemandts züwendet/ vnd macht/das es von dem besitz in brauch vnd gewehr genommen würt.

Welcher ein ledigen beses einem/ der jne in gutem glauben empfähet vñ annimpt/auff rechtmessiger vrsachē vbergibt/der verwendet damit auff jne auch die klage vnd ansprach des brauchnamts vnd ersitzung.

Was aber die güter/welche der bodem begreiffet / belanget/ da hat das Recht diser gestalt seine fürgang/das/wo jemandts eines ledigen orts oder platz beses / durch abwesen oder versäumen des eygenthumbs Herrn/oder wo er one Erben verstorben were / sonder gewalt ansich bracht / ob der selb schon mit bösem glauben besitzet (dieweil er weyß/ das er sich frembd den grundts vnd bodems vnderzogen) doch wo er solches einem andern/welchers in gutem glauben empfähet / vbergibt/ mag der selb durch langen beses solchs güt erlangen / Dann er weder gestolens / noch mit gewalt besessens empfangen/ Vnd ist damit etlicher Alten meynung auffgehabē vnd abgeschafft/ welche hielten/das an grundt vnd bodem/vnd an plätzen auch diebstal begangen würden/vnd würt denē zu nutz vnd gutem/welche ligend güter besitzen / durch Keyserliche satzung versetzung gethan/auff das niemadts sein langer vnd vngewisselter beses entzogen werde.

Es mag zu zeitten auch diebstal/ oder geraubt güt in brauch vnd gewehr genommen vnd eressen werden / als wann es in

Des eygenthumbs Herren gewalt widerumb kompt / Dann wann es also seinen fehl vnd mangel abgelegt / vnd gereymiget / so hat die ersizung vnd gewehr statt.

Die güter vnser Keyserlichen Fisci / mögen nicht im brauch vnd wehr genommen werden / Doch aber hat Papinianus geschrieben / wann die güter erledigt dem Fisco noch nicht angezeygt seind / mög der Käufer güts glaubens das güte / so ihme auß den selben gütern zügestelt were / in brauch vnd gewehr nemen / Vnd also haben auch der Keyser Pius / vñ die beyde Keyser Seuerus vnd Antoninus von sich geschrieben.

Lezlich ist zu wissen / daß das güte dermassen geschaffen sein sol / daß kein fehl oder mangel daran sei / damit vnd auß daß es vom Käufer güts glaubens / im brauch vnd gewehr genommen vñ erfessen werden möge / oder welcher auß anderer rechtmessiger vrsachen besitzt.

Ein Güte ist anders nit brauchnemlich / es sei dann vnmangelhaftig / vnd sein brauch nicht verbotten.

Dann jrthumb falscher vnrechter vrsachen / gebirt odder macht kein ersizung / Als da einer / so er nit kauft het / meynet er hette kauft / besitzen wolt / oder so ime nit gegeben noch geschenckt were / wolt von Giff vnd geschencks wegen besitzen.

Ein langer beses / welcher dem verstorbenen het angefangen nützlich zusein / würt auß den Erben vnd besitzer der güter vollenstreckt / ob er schon wüß / daß das Erbe eins andern were. Wo er keinen rechtmessigen anfang gehabt hat / so bringt der beses dem Erben vñ besitzer des güts / ob ers schon nit weyß / kein nutz / Welches wir also der gleichē auch in gewehren vnd ersizungen zuhalten geordnet haben / daß die zeit vollenstreckt werde.

Vn anbegin soll der güte glaub in der Brauchnehmung bedacht werden / Darumb so entschuldiget des verstorbenen güter glaub / den bößenglauben eines gemeinen Erbnemers / Dann es würt des verstorbenen possess continuirt. Vnd hinwiderumb dargegen ist der böß glaub des ersten / dem Erben / wie güten glauben er hat / nachtheylig. Des gleichē des ersten anhebers zeit kompt / seinem nachvolger die brauchnehmung zuerfüllen zügüt / vñ würt continuirt.

So haben auch die beyde Keyser Seuerus vñ Antoninus von sich geschrieben / daß zwischen dem Verkäufer vñ Käufer die zeit soll an einander gehenckt / vnd zusammen geben werden.

Vñ ist durchs Keyfers Marci befehl versehen / daß der / welcher ein fremd güte vmb den Fiscum kauft / wann nach dem Verkauf fünf Jar verlauffen seindt / so mage der eygenthumbs Herz des güts durch aufzug abgewisen werden.

Aber

Wane odder leichtfertige meynung eines Trolls / bringet oder firt nicht ein die Brauchnehmung.

Vnderweisung in Keyserlichen

Aber die sätzung seliger gedechtnus des Zenonis hat denen wol für gesehen/welche er was vom fisco durch verkauff oder gabe/ oder einen andern Titel empfahe/ das sie zwar als bald versichert werden/vñ vberwinder seien / sie klagen eintweder selbs/ oder werden beklagt. Aber gegen den Keyserlichen Chamerschatz mögen die jenigen bis in das vierd jar klagen/welche vmb den eygenthumb oder vnderpfand deren güter/ so vereusfert seind/etliche klagen zu haben vermeynen.

Welcher ein frembd güte vom fisco mit waserley tüglichen Titel bekompt/ der ist als bald sicher vnd würt der eygenthumbs her. Welche aber gerechtigkeit am güte oder zum güte vermeynen zu haben/ sollen solchs inwendig vier jaren gegen den fiscum fürbringen.

So gibt auch vnser Keyserliche sätzung/ welche wir nächst eröffnet haben/ solchs nach/ auch vber die / welche von vnserm oder vnser würdigen Keyserin hoff/ etwas empfangen haben/ vñnd in fiscalischen vereusserungen der bemelten Zenonianschen sätzung begrieffen werden.

Von Auffgiffen vnd Vbergaben.

De Donationibus. Titulus VII.



Summa.

W Je oben im nächsten Titel auß stillschweigendem willen des eygenthumbs Herren / güter erlangt werden/ also hie in diesem Titel mit auß.

außerlichem gegenwertigem willen des eygenthums Herren/vnnd geschicht beides nach burgerlichem Rechten/Doch daß hie für das erst/ ein zü sage oder verheysung sei/ welche hierinn genügsam ist. Handelt fürnemlich von vierlei Giffung vñ Gaben. i. Von Gaben absterbens halben. ij. Von der den lebendigen. iij. Von Heyrathgüt oder Brautschatz. iiii. Von widerlege güt. mit anhang vom Rechten des Züwachs.

So ist auch noch ein andere art Güter zuerlangen/ als giff vñ vbergabe / Vñ seind der giff vnnd vbergaben zweierley art/nemlich sterbens halben/ vñ nicht sterbens halben/ Die giff vñ vbergabe sterbens halbē/ist die/welche geschicht auß verdacht vnnd argwon des todts oder absterbens/ wann jemandts also gibt/das/ so es sich begeben daß er stürbe/ des were/der es empfangē het/Wo er aber leben blieb / der es/ welches geben hat/wider neme/oder so in der giff vñ vbergabe berewet / oder vorhin der verstürb / dem gegeben were/ Solche giffen vñ vbergaben versterbens halben/seind vber all den besatzungen gleich geachtet / Dann als es von den weisen vñ verstandigen inn ein zweiffel gezogen/ob solche für ein giff oder besatzung zuhalten/vñ het von beyderseits etliche anzeygungen/ vñ etliche zogen es zu einer andern art/ Haben wir geordnet/das sie beinahe allenthalben den Legaten vnnd besatzungen verglichen vnnd zügerechnet werden sollen/ vñ dermassen jren fürgang habē / wie vnser Satzung mit bringt/ Vñ inn einer Summa zu reden/ So ist ein giff vñ vbergabe sterbens halben/ wann einer lieber selbs haben wil / dann daß er wil/das es der habe / dem ers vbergibt/ vñ lieber den/dem ers vbergibt / dann seinen Erben/ wie dann auch bei dem Homero Telemachus dem Pireo vbergibt.

vbergabe
von todts wegen.

Das würt ein gabe todts halbē genent / welche auß argwon vorstehends oder zükünfftigs todts geschicht/welche (hindangesezt des altensweiffels) den Legaten vñ besatzungen beinahe durch auß verglichen ist/ Würt aber widerrißfen/so der Giffter wider zu gesundheyt kompt / vñ in der beschehenen giffe bereuwet/ Desgleichen so der / dem da gegeben ist/vorhin mit todt abgehēt.

Aber die andere vbergiff seindt / welche on eynige gedanken oder meldung des todts oder absterbens geschehen/welche wir nennen vñ der den lebendigen/welche nit gar den besatzungen verglichen werden / wann sie vollenbracht seind / mögen sie nit leichtlich widerrißfen werden. Sie werden aber vollenbracht/wann der Giffter vnnd vbergaber seinen willen in Schrifften oder on Schrifften entdeckt vñ eröffnet/Vñ zu einer verglichung eines Verkaufss wil vnser Keyserliche

IIIIX **Udterweisung in Keyserlichen**

Satzung/ das sie auch mit aufftrag geschehē sollen/ vnd ob sie schon nicht auffgetragen würden/ haben sie doch die vollkommenheyt vñ krafft/ das auch der giffter den aufftrag thān soll vnd müß/ Vnd nach dem die vorigen Keyser die selben haben wollen öffentlich angezeygt vnd verkündiget werden/ wo sie vber zwey hundert gülden betreffen/ so haben wir aber geordnet/ das es in die fünff hundert güldē sein sol/ vnd erweiteret/ welche auch on verkündigung odder anzeyge bestendig vñnd bündig sein sol/ haben darzü etliche begiffung erfunden/ welche gar keiner verkündung os anzeyge bedürffen/ sondern für sich selbst vollkommen vnd bestendig genüg sein/ haben vber das vil andere mehr zu vollkommenlichem aufgang der begiffung erfunden/ welche alle auf vnsern Satzunge/ welche wir darüber fürbracht vnd auffgericht haben/ bei einander zubringē seindt.

Die gabe vnd begiffung vnder den lebendigen ist/ welche auß keinem argwon des todes geschicht/ sondern auß lauter reynem bunnē der freiwilligen gebigkeyt hergehēt/ vnd beschicht/ Welche/ wo sie alleyn auß bewilligung volbracht ist/ würt sie nicht lieberlich widerrißfen/ Vnd soll öffentlich angezeygt werden/ wo sie die summ fünffhundert goltgülden vbertriffet/ Doch hat sie in etlichen nāmlichen fellen auch ire wirkung vñnd krafft/ sonder Insinuation oder anzeygung.

Doch ist zuwissen/ wo auch die Begiffung ganz vollkommen seind/ vnd aber vndanckbare leut vorhanden/ welchen die begiffung vnd wolthat beschehen ist/ das wir den gifftern durch vnserer Satzung erlaubt vnd zügelassen haben/ die selbigen auß gewissen nāmlichen vrsachen zuwiderrißfen/ auß das die nicht/ welche ihre güter andern züwenden/ von dem selben eynigen nachtheyl oder schaden leiden/ nach gestalt vnd weise in vnserer Satzung erzelet.

So ist auch ein ander art einer begiffung vnder den lebendigen/ welche zwar den alten Weisen ganz vnbewußt gewesen/ aber nachuolgendts von den Jungen Keysern eingefürt worden/ welches ein begiffung vor der Ehe vnd hochzeit genant/ vñ hat in jr ein besondere stillschweigende meynung vnd vnderseyd/ nāmlich das sie dann zumal erst krefftig vnd bündig were/ wann die Ehe gefolget vñnd vollenzogen/ Vñnd ward darumb vor der hochzeit vnd Ehe genant (zu Latein ante Nuptias) das sie vor der Ehe geschach vñ vollbracht ward: Vñnd hat solche begiffung nach der Ehe nicht mehr stat noch fürgang/ Vnd es hat aber zwar erstlich der Keyser Justinus vnser Vater/ als die heyraths giffte zügelassen/ auch nach dem Ehelichen beilager/ zuermehren/ wo sich ein solches zütrüge vnd begeben/ auch vor dem ehelichen beilager/ vnd in stehender Ehe

Ehe die begiffung zuvermeren/in seiner Satzung zügelassen/
vnd bleib aber doch der vngereimpt name/das es hieß ein Bes
giffung vor der Ehelichen hochzeit oder beilager / vnd aber
nach dem beilager ward solcher züfatz vnnnd vermehrung gege
ben. Als wir aber in willens die Satzungen zu volkornlicherm
ende zubringen/vñ vns befließen bequemere namen den Sach
en vnd dingen zugeben/haben wir geordnet/das solche begiff
tungen nicht allein gemehrt / sondern auch in stehender Ehe
ihren anfang nemen / vnd nicht von der Ehe/sondern vmb der
Ehe willen genent werden/vnd der Morgengabe vnd Braut
schatz oder Heyrathgüt / inn dem vergliechen werden / das/
wie die Morgengabe vnnnd brautschatz in werender stehender
Ehe nicht alleyn gemehrt / sondern auch geschehen/ also auch
dise begiffungen/welche vmb der Ehe willē eingefürt seind/
nicht alleyn vor der Ehe hergehn/sondern auch wañ der Con
tract gemacht vnnnd verhandlung geschehen/ gemehrt vnd ge
setzt werden.

Die Gabe vnd Begiffung vmb der Ehe willen (welche vor zeiten die Ga
be vor der Ehe genent ward) mag nicht allein nach beschlofner Ehe gemeh
ret/sondern auch gesetzt/vnd genommen/vnd angefangen werden.

Vñ war vorzeiten auch ein andere weise güter bürgerlich zu
erlangen/durch das Recht des züwachsens / zu Latein Adres
cendi genant / welches also zügienge / Wann einer einn Leib
eygnen Menschen mit Dierzen in sampt odder in gemeyn het/
vnnnd er allein macht in frei / eintweder mit dem stecklin/oder
durch geschäft vnd letzten willen/ in solchem fal verlor er sein
theyl/vnd dasselb wüchs seinem gesellē zü/ Aber die weil es ein
böf Exempel odder beispil war / erstlich den Leibeygnen der
freiheyt zuberauben / vnd dardurch den milttern güten eygen
thumbs Herzen schaden züwenden/ aber den strengen/harten
eygenthumbs Herzen gewinn schaffen / Haben wir für nötig
geacht / solchs als ein verhafts ding / durch vnserer Satzung
zumilttern vnnnd zuverbessern/ vnnnd haben einn weg funden/
durch welchen beyde der freigeber/vnd auch sein gesel/vñ der/
welcher die freiheyte empfächt / sich vnserer wolthat haben zu
gebrauchen/vnd die freiheyte gleichwol wircklich jren fürgang
habe (vmb welcher gunst willen die altē Gesatzgeber vil ding/
auch den gemeinen Regeln zuwider/ wie offentlich am tag ist/
gesetzt haben) Vnd der/welcher solche freiheyte auffgesetzt/sich
der bestendigkeyt seiner frei vñ miltgebens erfrewen / vnd sei
nen gesellen schadlos halten möge/ so er den lon des Knechts
nach antheyl des eygenthumbs/wie wirs erkläret vnd erkandt
haben/empfächt.

Vnderweisung in Keyserlichen

Zie hat man einen fall, inn welchem einer gegen das gemein beschriben Recht vnd Regel/ob ers auch vngern thüt/ gezwungen würt/ sein Güt zu verkauffen.

Welche ihre Güter vereuffern mögen/ oder nicht.

Quibus alienare licet, uel non. Titulus VIII.

Summa.

Sie binget der Keyser Justinian ein newe vnd widerwertige lere für/ in dem da er spricht/das der/so der eygenthumbs Herz sei/nicht vereuffern möge/vñ hinwiderumb/das der/ so nit der eygenthumbs Herz sei/das Güt zu vereuffern macht habe/Solches erklärt er durch das Exempel/das ein Eheman seines eheweibs heyrath ligend Güt (ob er desselben gütts wol nach bürgerlichem Rechte der eygenthumbs Herz ist / vñ ob sie es auch schon bewilliget) nicht vereuffern mag / Mit einem pfandt aber / welches doch er der eygenthumblicher Herz nicht ist / mag anders vmbgangen werden / wie nach der lenge im Text volgt / So mögen auch on des Vormünders Gewalt / den Pflögkindern ire güter nicht vereuffert werden / wie auch oben gedacht ist.

Zweitten begibt es sich/das der/welcher der eygenthumbs Herz ist/das güt nicht vereuffern noch verändern mag / Vnd hinwiderumb / welcher der eygenthumbs Herz nicht ist / doch macht hat das güt zu erwenden vnd zu vereuffern / Dann einem Ehemann würt durch das Gesetz Julia verbotten/das Erb/so im sein Ehe weib zur Heyraths gabe zugebracht / on ire verwilligung nit zu vereuffern / ob es im wol der heyraths giffte halben gegeben/welches wir/das Gesetz Julia zu ändern/inn ein besfern standt gebracht haben / Dann nach dem das Gesetz alleyn in denen gütern/welche in Italia waren / stat hat / vnd die vereuffierungen verbot / welche dem weib zuwider / on ire verwilligung geschahen / aber die vnderpfand der selben güter / auch ob sie solchs bewilliget / so haben wir beydes verbessert / das auch die vereuffierung oder verbindung in denen gütern / welche in Prouincien vnd landen vmbher gelegē vnd verbotten ist / das deren keins / ob auch die weiber darinn bewilligten / einen fürgang habe / auff das nicht die schwacheyt des weiblichen geschlechts zu schaden vnd verderben irer güter gereiche.

Wann schon auch des Ehe weibs bewilligung da ist / so ist doch die vereuffierung vnd verpflichtung des ligenden Heyrathgüts dem Eheman (ob er wol nach bürgerlichem Rechten des Heyrathgüts eygenthumblicher Herz ist) verbotten.

Dargegē aber mag der glaubiger das pfand auf geding / ob schon

schon das güt nit sein ist/ veruuffern/ Doch geschicht velleicht solches daruñ/ das geacht wirt/ das pfand werd mit verwilligung des schuldners veruuffert/ dieweil es erstlich im cōtract vorbehalten ist dem glaubiger / das er das pfand verkauffen mög/ wo das gelt nicht erlegt vnd bezalt werde. Damit aber die glaubiger ihre Recht zu erlangen nit verhindert wüden/ noch auch die schuldiger den eygenthum ierer güter vnnützlich verlurē/ so ist durch vnser Satzung für rathsam angesehen/ vñ eygene weise vnd maß gesetzt/ dardurch die pfandveruuffierung vnd verwendung geschehen mag/ nach welcher inhalt beiden theilen/ den Glaubigern vñ schuldigern/ genügsam vernehmung geschehen ist.

Ein pfand mag nicht alleyn auß des Schuldners gedinge vom Glaubiger distrabiert vnd veruuffert werden/ ob er wol der eygenthums Herz nit ist/ Sondern auch/ ob schon kein gedinge oder vored / das pfand zuverkauffen/ beschehen ist/ wann nur die vorgeschrieben form des Rechtens darin gehalten würt.

Jetzund sollen wir erinnert sein/ das weder Pupill oder weyße/ Männlichs oder Weiblichs geschlechts / einig güt on züthün vnd gewalt des vormünders verwenden noch veruuffern möge/ Darumb/ ob sie auch gelt on des vormünders volwort/ jemandts verlihen/ machts keine verbindung/ dann solches gelt würt des nit/ der es empfächt oder annimpt/ daruñ so kan zü gelt geklagt werdē/ an welche ort es befunden würt. Wo aber das gelt/ welches der minderjährig außgeliehen hat/ von dem/ welches angenommen/ außrichtig verthan vnd verbracht ist/ kan man darauff klage/ wo es vbel verthan vñ zübracht were/ kan dahin gehandelt werdē/ das es heraußer gegeben werde.

Einem Weysen vnd vnmündigen ist veruuffierung seiner güter one züthün vnd verwilligung seines vormünders/ verboten. Darumb wo er gelt außleihet/ ist es des nicht/ der es empfecht vñ annimpt/ Sondern wo es noch vorhanden / fordert ers wider/ Wo es in gütem glauben verthan/ klagt er darauff/ oder so es mit bösem glauben zübracht were/ handelt er dahin/ das es wider her für komme vnd erstattet werde.

Vnd aber herwiderumb mögen wol alle güter dem Pupillen vnd Weysen (Männlin odder Frewlin geschlechts) on züthün vnd volwort des vormünders gegeben werden/ Daruñ wo ein schuldner dem Pupillen vnd weysen bezalung thät / so ist dem schuldner nötig des vormünders volmacht vñ verwilligung/ sonst würt er nicht erlediget noch gequitiget/ Welches dann auch auß ganz erheblichen vrsachen geordnet ist/ in der Satzung/ welche wir an die Cesarienser Anwälde/ auß ingebung des fürtrefflichen manns Tribuniani/ vnser Keyserli

chen hoffs Cammermeysters/offentlich an tag bracht vnd auß
gehen haben lassen/darinn geordnet vnd versehen ist/daf eins
Weyßen schuldner also dem Vormünder oder Pfleguogt/oder
Sorgtrager bezalung thun möge/wo vorhin der Rechtlich be
scheyd on allen schaden ergangen/solches züläuft/Wann das al
so erfolget ist/wo dann der Richter erkennen/vnd der schuld
ner zalē würde/so ist er solcher bezalung ganz volkōmlich ver
sichert. Wo aber anders/dan wir geordnet habē/die bezalung
geschehe/es sei der Pupill vnnnd Weyße seines gelts eintweder
vnnverfürzt/oder dardurch reicher worden/vnd noch die selb
summe gelts fordert/mag er durch den aufzug bösen betrugs
abgehalten werden/Hat er aber das gelt vbel zūbracht/oder
ist sein durch diebstal oder gewalt abhendig worden/sonust
dem schuldner 8 aufzug bösen betrugs nichts/sondern würt
gleichwol verdampft/dieweil er vnbedacht vnd thörllich on zū
thun vnd volwort des Vormünders/vnd nicht nach vnserer
ordnung bezalt hat.

So einem vnnmündigen/oder seinem Vormünder bezalung geschehen we
re/erlange der Schuldner dann erst vollkommene quitigung/wan es mit wif
sen/vñ auß beuelch des Richters geschicht/Wo es aber allein dem Weyßen
bezalt würt/vnd er das gelt noch bei einander bei ihm het/oder dauon ge
bessert worden were/ist er der Exception vnd aufzugs erledigt/vnnnd frei/
Sonst aber were er der nicht frei.

Vnd aber hinwiderumb mögen Pupillen vñ Weyßen/Mān
lin vnd Frāwlins geschlechts/on volmacht vnd verwilligung
des Vormünders nicht zalen/dieweil das ihenig/was sie za
len/dem/der es empfāhet/nit bleibt/vnnnd jnen nemlich keins
dings oder güts verußerung on volwort vñ zūthun des Vor
münders zūgelassen vnd gestattet würt.

Durch welche Personen ein jeder Güter be kommen mag.

Per quas personas nobis acquiritur. Titulus IX.

Summa:

Dieser Titel erzelt die Personen/durch welche güter zuerlangen seind/
vnd erstlich durch vns selb/darnach durch vnserer kinder vnd knecht/
so in vnserm gewalt seind/darumb er sein Summari im anfang selbs
mit sich bringt.

Der vberkompt güter nicht allein durch euch selbs/
sondern auch durch die/welche ihr in exōrm gewalt
habt/Des gleichen durch knecht vnnnd leibeygne/an
welchen ihr den niesbrauch habt/auch durch freie
leuth

leuth vnd leibeygene andern leuten züfendig / welche jr in gü-
tem glauben besizet / von welchen allen in sonderheyt wir mit
fleiß handeln wöllen.

Darumb ewer Kinder beiderley geschlechts / welche in ewe-
rer gewalt seind / haben vorzeiten was jnen zükame (aufge-
nommen jre eygen gewonnen güclin) jren Eltern erworben
vnd vberkommen / on eynigē vnderscheyd / vñ das selb ward der
Eltern eygen / also / das jnen auch zügelassen ward / das jenig
was sie durch ein Son oder Tochter vberkamen / dem andern
Son / oder einem frembden vbergeben / oder verkauffen / oder
auff welche weise sie wolten / züwenden mochten / Welchs vns
bedunckt vnfreundtlich sein / haben derhalbē durch ein gemeyn
aufgangne Satzung beyde der Kinder verschonen / vñnd den
Eltern doch auch jre gebürliche Ehr erhalten wöllen / vnd ge-
ordnet / das / wo der Son etwas auß des Vatters güte be-
kompt / das selb soll nach alter gewonheyte alles dem Vatter er-
winnen vñnd vberkommen sein / Dann wer wolt dem Vatter
das vergünnen / das das jenig / was von des Vatters wegen
herkompt / jme nit auch widerumb solt zügewendet werden.
Was aber jme der Hausson auß anderer vrsachen erlangt vnd
vberkompt / des selben Nießbrauch vnd Leibzucht vberkompt
er zwar dem Vatter / aber der eygenthumb bleibt jme / auff
das / was er durch seine arbeyt oder güte glück erworben / wo
das selb einem andern zügewendet würde / jme nicht verdrieß-
lich vnd schmerzlich were.

Es würt hie die alte vnfreundtlichkeyt abgeschafft / das nunmehr zu die-
serzeit / dem Vatter alleyn der Nießbrauch / oder Leibzucht in des Sons an-
fälligen Gütern / aber in denen gütern / so vom Vatter herkommen seind /
auch der eygenthumb zügekert würt.

So ist auch diß in der selben gestalt durch vns geordnet / Da
ein Vatter in freigebung seiner Kinder auß denē gütern / welche
der vberkommung entflohen waren / jme den dritten teil (so er
wolt) behaltē / solchs auß den vorigen alten Satzungen macht
hat / als zum theyl für ein lon der freilassung / Vñnd doch vn-
freundtlich war / das der Son seiner güter eygenthumb durch
dise freilassung zum dritten theyl enteuffert vñ betrogen wer-
den solt / vnd was jme zur ehrauß der freilassung zükame / das
er seins eygen Rechtens vñ gewalts wordē / das selbig sol jme
wider durch verringering der Güter entzogen werden / Da-
rumb so haben wir gesetzt vnd geordnet / das der Vatter zum
dritten theyl des eygenthumbs / welchen er behaltē mocht / den
halbē theil / mit der güter eygenthumb / sondern den nießbrauch

Vnderweisung in Keyserlichen

vnd leibzucht behalten sol/ Dann also bleiben die güter vnner-
legt bei dem son / vnd geneuht der Vatter einer grössern sumi/
dann das er das halb für das dritteyl sol gebrauchen.

Ein Vatter / welcher den Son von der hand freigibt / erlanget den halben
teyl des Nießbrauchs oder Leibzucht der anfelligē güter des Sons / an stat
der danckbarkeyt vñ widergeltung / welchs an statt des vierdten theyls der
Erb schafft oder eygenthums / so er vorzeiten hatt / geordnet ist.

Des gleichen vberkompt jr / was ewer knecht vnd Leibeyg-
nen durch aufftrag erlangen / es werde eintweder jnen etwas
versprochen / oder durch vber giff / oder auß besatzung / oder ey-
niger andern vrsachen halben zügewendet / Dann solches vber-
kompt jr / ob ihr es schon nicht wisset oder gern habt / Dieweil
ein knecht vnd leibeygner / welcher in eines andern gewalt ist /
mag oder kan nichts eygens haben / Wo er aber zum Erben ge-
setzt würde / kan er die Erbschafft anderer gestalt nicht / dann
auff ewer geheys vnd befelhe annemen / Vnd wo er sie auff ew-
ern beuelch annimpt / so erlangt vñ vberkompt er euch die Erb-
schafft inn aller massen / als ob jr selbs weret zu Erben einge-
setzt / Vñ dergleichen vberkompt jr auch durch sie besatzung im
Testament / Vnd vberkompt nicht allein durch sie den eygen-
thumb derē / so jr in ewer gewalt habt / sonder auch den besitz.
Dan alle güter / welcher besitz sie erlangen / die selbigen besitzet
jr / daher dan euch auch durch sie der brauchnam vnd gewehr /
oder der besef langer zeit züfelt.

Von denen Knechten aber vnd Leibeygnen / an welchen jr
nur allein den Nießbrauch vnd Leibzucht habt / ist also geord-
net / das alles / was sie auff ewerm Güt / oder durch jr arbeyt
vberkommen vñ erwerben / das selb sol euch zügeret wer-
den / Was sie aber außserhalb solchs erlangen vnd bekommen /
das soll zu der herrschafft des eygenthums gehören / Darum
so der knecht oder leibeygner zum Erben gesetzt / oder jme et-
was im Testament vermacht / oder gegeben were / das selb be-
kompt nit der Nießbraucher oder Leibzuchter / sonder der ey-
genthums Herr.

Eines andern Leibeygner / des Nießbrauch wir haben / Des gleichen der /
welchen wir mit gutem glauben besitzen / er sei ein freier oder leibeygner / wo
er etwas auß vnserm güt / oder mit seiner arbeit erlangt / das selb würt vns
erlangt / Was er aber außserhalb diser vrsachen erlangt / das würt dem rech-
ten eygenthums Herren / oder ihme dem freien Menschen selbs erlangt.

Desselben gleichen beschicht auch mit dem / welcher von euch
mit gutem glauben besessen würt / er sei frei oder eins andern
Leibeygner . Dann was inn einem Nießbraucher vñ Leib-
zuchter geordnet / das selb hat auch stat in einem besitzer gütes
glau-

glaubens/ Darumb was außserhalb deren zweyen vrsachen vberkommen würt/ das gehört eint weder im selb zu/ oder dem eygenthumbs Herren/ wo er ein Leibeygner ist/ aber wann der besitzer gûts glaubens den Leibeygnen in Gewehr bekommen vnd erfessen hat (dann auff die weise würt er der eygenthumbs Herr) so mag er ihne auß allen vrsachen vberkommen. Aber ein fruchtnemer (zu Latein Fructuarius genent) mag nicht brauch oder gewehr nemen vnd ersitzen / Erstlich darumb / daß er nit besizet / sondern hat nit brauches vnd nutztes Gerechtigkeit. Zum andern / dieweil er weyß daß der Leibeigen eines andern ist / Dann jr bekompt nit alleyn den eygenthumb durch die Leibeygenen / an welchen jr den nießbrauch vnd leibzucht habt / oder welche jhr inn gûtem glauben besizet / oder durch ein freie Person / welche in gûtem glauben euch dienet / sondern auch den beses / aber wir reden in beyder Personen nach dem vndercheid / welchen wir nächst oben außgelegt haben / das ist / wo sie ein beses von jhrer gûter / oder jhrer arbeyt wegen erlanget vnd bekommen hetten.

Darauf dann erscheinet / daß jhr durch freie leut / welche jhr weder ewerm Gewalt vnderworffen habt / odder mit gûtem glauben besizet / Dergleichen durch frembde Leibeygnen / an denen jhr weder den Nießbrauch vnd Leibzucht / oder rechtmessigen beses habt / keins wegs etwas erlangt oder vberkommen möget / Vnd das ist daß man spricht / daß durch ein frembde Person nichts vberkommen / noch erlanget werden möge / außgenommen des / was durch ein freie Person / als durch ein Procurator vnd Sachwalter / durch welchen euch nicht allein wissentlich / sondern auch vnwissentlich der beses erlanget würt / nach der Satzung des Keyfers Severi / vnd durch disen beses auch der eygenthumb / wo der der eygenthumbs Herr gewesen / welcher außgetragen vn vbergeben het / oder die gewehr / oder die lange zeit verjörung / wo er der eygenthumbs Herr nicht were.

Es mag vns nichts erlanget werden durch ein Person / die gar außwendig ist / außgenommen den Procurator / durch welchen der beses / eygenthumb / vnd anspruch des Brauchnams vns erlanget würt.

Also fern habē wir bis daher erinnerung thun wollen / wie vnd welcher gestalt wir ein jedes Gût erlangen vnd vberkommen mögen / Dann die Gerechtigkeit der Testament Besatzung / dardurch wir auch ein jedes Gût vberkommen mögen / Dergleichen der gûter / die durch beuelch vnd auß vertrauen beuolhen werden / dardurch euch auch ein jedes Gût verlassen werden

IVVIX Vnderweisung in Keyserlichen

werden kan / wöllen wir hernachmals an gelegenerm ort sagen / Wöllen darumb jetzt besehen / welcher maß jr vber all in gemein / Güter erlangen vnd vberkommen mögt / Derhalben wo jr jemandts Erben worden seit / oder jemandts güter besitz fordert / oder jemandts an kindtsstatt annemen würdet / oder jemandts güter euch zügestelt werē / deren freiheyten zu erhalten / des selben Güter alle kommen euch zü / Wir wöllen aber erst von den Erbschafften besehen / welche sich auff zweyer ley weise erhalten / Dañ sie eintweder durch geschäft vnd letzten willen / oder on geschäft vnd letzten willen euch angehörig werden / Vnd für das erst sollen wir von denen besehen / vñ vnderschiedlich reden / welche güter euch durch geschäft vnd Testament zukommen / darinn von nöten ist / anfenglich / wie die geschäft vnd Testament auffgericht / gemacht vñnd geordnet werden sollen / zusagen vnd aufzulegen :

Von auffrichtung der Testameten.

De Testamentis ordinandis. Titulus X.



Summa.

Ergend handlung ist wol betrüblich / aber doch nötig / vnd nit allein den lebendigen / sondern auch den sterbenden dienlich vñ fürreglich / Dann die lebendigen vberkommen dardurch die Güter der absterbenden / vnd wissen die absterbenden wem sie nach irem leben ihre Güter verlaßsen /

sen/haben auch also freihēy vñnd macht/wem sie wöllen/ire güter zuverlassen/vñnd ob wol beiden Alten auß allerley vrsachen vil zweifels fürgefallen/der Testament geschäft vñnd letzten willen halben/das die von kleiner krafft vñnd würcklichkeyt seyen/dieweil der krank vñ sterbend Mensch/ auß wehetage /schmerzen/ vñnd forcht des todts / auch blödigkeyt des verstands / zu mehmalen nicht weys / was er mach vñnd fürneme / wie dann der Keyser Justinian selbs sagt/ das die Menschen inn ansechtung vñnd betrübung des sterbens am meysten geengstigt werden/ So ist doch von den Rechtsetzern geordnet vñnd geschlossen/ das rechte warhafftige Testament vñnd letzte willen / darinn kein falsch oder betrüg gefunden / steht / fest gehalten / vñnd vollenzogen werden sollen / Neben dem ist inn auffrichtung Testaments / achtung zu haben auff des lands vñ orts gebrauch/darinn das Testament auffgericht / Vñnd soll ein jeder vernünfftiger Testator dahin sehen/ das er in verlassung seines Testaments vñnd letzten willens/ den Erben keine vrsach gebe zu hader vñnd zank/ Darumb dann auch die Rechtsetzer wöllen/ das einer/ so ein Testament auffrichten wil / solches nicht seiner thorechten meynung nach / sondern wie es das Recht erfordert/ fürnemen sol/ Wie darvon in disem/ vñnd andern folgenden Titeln vñnderschiedlich gehandelt würt.

Testament ist ein rechtmessige meynung vñnd anspruch vñnders willens von dem / das einer wil/ das nach seinem todt geschehen / vñnd auffgericht werden soll.

In Geschäfte vñnd letzter will würt darinn auff Latein Testament genant / das es ein gezeugnis des sinns vñnd gemüts ist / aber auff das / wie es von alters darmit gehalten worden / nicht verborgen sei/ Ist zu wissen / das vorzeiten zweyerley art der geschäfte vñnd letzten willen im brauch gewesen seindt/ welcher eins sie inn fridens zeitten gebraucht/vñ auß beikunfft vñ versamlung/zu Latein Calata Comitia, genant haben.

Dieses gieng also zu/ das der jenig/ so ein Testament auffrichten wolt / das volck durch ein Hornbläser ließ zusamen ruffen / vor welchem er gegenwertig seinen letzten willen anzeyget/mit bezeugung vñnd bit/ sie wolten solchen krefftig vñnd bestendig sein lassen vñnd halten.

Das ander / wann sie solten in krieg vñnd feldt ziehen / welches Procinctum, als auffgeschürtzt vñ zum streit gerüst/ genant ward. Darnach ward noch die dritt art der geschäfte vñnd letzter willen hinzu gesetzt / auff Latein genant Per æs & libram, welliches nemlich durch freylassung / das ist / durch ein angenommen odder gesebten Verkauf verhandelt warde/mit fünff Zeugen vñnd einem wagetrager / so Römische mannbare Bürger gegenwertig waren / zusampt dem / der des geschlechts kauffer genant ward/aber die ersten zwey art vñnd weise der geschäfte vñnd letzten willen seind zwar in alten zeitten in abfal vñnd vnbrauch komen/ Das aber Per æs & libram zügienge/ vñnd

Vnderweisung in Keyserlichen

vnd geschach/ ob es wol lenger bliben vnd gewehit hat / so ist es doch auch auß dem brauch kommen vnd vergangen.

Per as & libram) Vorzeiten war bey allen verkäuffen einer mit einer wagen/dieweil die Alten das gelt mehr pflagen zu weigen dann zu zelen / vnd diser brauch war also gemein/ daß on den selbigen schier kein veresserung geschach oder fürgenommen / vnd darumb auch inn Testamentsachen gebraucht ward.

Aber die ermelten namē der geschäft vñ Testament sein in das bürgerlich Recht bracht worden/Darnach ist auß beuelch Prætoris, des Richters/ein ander form der geschäft vnd Testament auffzurichten eingeführt worden. Dann durchs verehrte Recht (Ius honorarium genant) ward kein lediglassung begert/ sondern war die verzeychnus der sibben Zeugen genüg/dieweil im Bürgerrechten der Zeugenzeychen von vnnöten war.

Aber nach dem allgemach/nicht allein der leut gebrauch/sondern auch durch verbesserung der gesatz/ das burgerlich vnd richterlich Recht angefangen hat in einen gleichen Inhalt vñ verstandt gebracht zu werden / so ist geordnet worden/ daß zu einer zeit (welches dann das burgerlich Recht dermassen also erfordert) in beisein sibben Zeugen / vnd der selben vnderzeychung (welchs durch die besatzung vnd beuelch des Richters erfunden war) die geschäft vñ Testament verzeychnet wurden/ also/ daß solches Recht dreierley gehalten worden ist / vnd die Zeugen/vnd ire gegenwertigkeyt eines Inhalts vmb auffrichtung willen der Geschäft vnd Testaments vom bürgerlichen Rechten herkommen. Aber die vndersreibung des Testament makers vnd Zeugen werden von wegen vnd haltung der Satzungen hinzü gethan/die zeichen aber oder Sigel/vnd anzahl der Zeugen/ auß beuelch Prætoris, des Richters oder Schultheysen.

Die zierlichkeyt eines Testaments/ so in Schufften verfaßt wirt/ bestehet zum theyl durchs burgerlich Recht/zum theyl inn Keyserlichen Satzungen/vnd Richterlichem ampt. Es würt aber solch Testament vollenbracht durch sibben Zeugē/ so zu einem mal bei auffrichtung des selbē seind / vnd das auffgericht Testament vndersreiben/ vnd lezlich auch mit ihren Sigeln befestigen.

Aber disem allem ist noch durch vnser verordnung / vnd damit die Geschäft vnd Testament desto auffrichtiger weren/vnd kein betrug darzü käme/ angehefft/ daß durch des Testament makers / oder der Zeugen handtschufft / des Erben name außtrücklich benent/vnd alles nach Inhalt der selbst Satzungen fürgenommen vnd verhandelt werde.

Somögen auch die Zeugen alle das geschäft vnd Testament

Zierlich Testament.

Erben

ment

ment mit einem ringe verzeichnen vñ besigeln. Wie aber / wann es sibem ringe vnd ein geschriffte were / wie es dem Papiniano gefallen hat: Vnd mag das Testament auch mit einem andern oder frembden ringe verzeychnet vnd besigelt / Vnd aber die zu gezeugen gegeben werden / welche auch Testament machen vnd auffrichten mögen.

Es mögen aber weder Weib noch vnmanbare / noch Leibey gener / noch Wansinniger / noch Stumm / noch Tauber / noch der inn der Acht ist / noch die jenigen / welche die Recht für Erloß / vnredlich / vnd vnzeugbar halten / inn die anzahl der Zeugen genommen werden.

Zeugen im
Testament

Welcher auß einem Testament empfahen mag / der mag eines Testaments Zeuge sein / aber die Person / so hie erzelet werdē / ob sie wol ein Testament machen mögen / werden sie doch zu Testaments Zeugen nit angenommen noch zugelassen.

Aber so der Zeugen einer / oder jemandts auß den Zeugen zur zeit / da das Testament auffgericht / für frei gehalten worden / vnd aber nachmals befunden / daß er ein Leibeygner gewesen / haben so wol der Keyser Hadrianus dem Catoni / als dar nach die beide Keyser Seuerus vnd Antoninus von sich geschrieben / sie kommen dem Testament durch ire miltigkeyt zu stewart / daß es also fest vnd bündig gehalten werden sol / als ob es / wie es sich gebürt / gemacht vnd auffgericht were / dieweil zu der zeit / da das Testament verzeichnet vnd besigelt worden ist / diser zeuge von allen frei gehalten worden / vnd keiner were / der ihne seines standts halben (ob er frei oder Leibeygner were) angefochten / oder gerechtfertiget hette.

Ein Vatter / vnd der jenig / welcher in seinem gewalt ist / des gleichen zwen gebrüder / welche in des selben Vatters gewalt seind / mögen zwar in einem Testament Zeugen sein / dieweil nichts daran gelegen / so auß einem hauf vil Zeugen einem frembden geschäft vñ Handel zugewendet werden / doch sol der jenig nicht bei denen Zeugen sein / oder zum Zeugen genommen werden / welcher in des Testamentmachers Gewalt ist / So aber der haufson von seinem eygen gewonnen gelt vñ gültlin nach der freilassung ein Testament macht / so sol weder sein Vater / noch der / welcher in des selben seines Vatters gewalt ist / sein Zeuge sein / Dann in solchen sachen das heymisch Zeugnis verworffen ist.

Die mögen mit Testaments Zeugen sein / welche in des Testamentmachers Gewalt seind / vnd der jenig / so den Testamentmacher in seinem Gewalt hat / Desgleichen der benent vñ eingeschubene Erbe / vñ die im zügethan seind / auch die gebüder / so gleicher gestalt / wie der Erbe / dem Vatter verbunden seind / c. vnd was fermer hierin bei den Alten gehalten worden ist.

Vnderweisung in Keyserlichen

Welche zeu-
gen in Testa-
menten sein
mögen.

Es mögen auch weder der geschriebenen Erbe / noch der jenig / welcher in seinem gewalt ist / noch sein Vatter / welcher jne im gewalt hat / noch die gebrüder / welche in des selben Vatters gewalt seind / zu gezeugen geben werden / dieweil der selb ganz handel / welcher zu auffrichtung des Testaments ist für genommen / zu diser zeit geacht vnd gehalten würt / daß er zwischen dem Testamentmacher / vnd dem Erben gehandelt werde. Wiewol nun solchs Recht ganz vnstedt vnd vngeuiff gewesen / vnd die Alten zwar den kauffer des Erbgüts / Emptorem familiae genant / vnd die / so jne durch den gewalt zügethan vnd verwandt waren / vom zeugnis der Testament abtriben / Dem Erben aber / vnd denen / welche ihm durch gewalt zügethan vnd verwandt waren / ward verhenget vnd gestattet / inn Testamenten zeugnis zugeben / ob wol die / welche solchs züliessen / riethen / daß sie solchs rechtens gar nit mißbrauchen solten / So haben wir doch solchs geändert vnd verbessert / vnd was von jnen für rathsam angesehen / vnd gerathen worden ist / haben wir gesetzt / daß es also gehalten werden solt. Zu einer nachuolge des Alten kauffers des Erbgüts / wir billich weder dem Erben / welcher an statt des Altisten kauffers der erbgüts stehet / noch andern Personē / welche jne / wie gesagt / zügethan vnd verwandt seind / erlauben / daß sie jnen selbs zeugnis tragen oder geben / Darumb haben wir auch nicht nachgeben oder zügelassen / daß solche alte Satzungen in vnser Bücher geschriben würden.

Denen aber / so in Testamentē besetzt vnd vertrawet würt / dieweil sie nicht nachuolger vñ Erbnemen des Rechten seind / vnd andern Personen / so jnen verwandt / weigern noch versagen wir nicht / daß sie zeugnis geben / sondern haben vil mehr in vnser Satzungen einer / dasselbig sonderlich jnen nachgelassen / vnd lassen solchs am meysten nach / denen / welche in ihrem gewalt seind / oder welche sie in gewalt haben.

Welchem besetzt oder etwas in besonderheyt durch trewe beuelch / im Testament verlassen würt (dieweil er sonst der Erbschafft halben keinen schaden oder nutz hat) der mag im selben Testament wol einzeuge sein.

Vnd ist nicht daran gelegen / ein Testament werde auff tafeln / oder in brieff / oder auff pergament / oder auff andere materi geschriben.

So mag auch ein Testament einer in vil Bücher schreiben / doch daß er eine weise im ganzen handel halt / oder daß es auff ein weise geschehe / Welchs zu zeitten auch von nöten ist / als so einer vber Meer reysset / vnd zugleich seins willens zeugnis
mit

Rechten / Das Ander Buch.

[L

mit im nemen / vnd auch daheym verlassē wolt / oder anderer vnzalbarer vrsachen halben / welche den Menschen anstehen vnd widerfahren können.

Vnd diß ist zwar genüg von denen geschäftten vnnnd Testamenten / welche in Schrifften verfaßt werden. So jemand aber on Schrifften nach dem Bürgerlichen Rechten / Testament machen vnd auffrichten wolt / der sol wissen / daß in gegenwertigkeyt sibē Zeugen / vor denen er seinen willen außtrüeklich anzeygt / solch auffgericht geschäft vnnnd Testament nach Bürgerlichem rechten ganz vollkommen / stedt vnnnd vest gemacht vnd auffgericht ist.

Testamentum
nuncupatiuū.

Das würt zu Latein Nuncupatiuum Testamentum genent / wann der Testamentmacher seinen lezsten willen mit lebendiger stimme vor sibē erbetenen Zeugen erkläret vnd anzeygt.

Vonder Kriegsleut Geschäfte vnd lezsten willen.

De Militari Testamento. Titulus XI.

Summa.

Zuzeiten bei den Römern waren alle Burger / eintweder Kriegsleut / oder Zünfftige / diser / so in die Zünfft gerechnet waren / Testament wurden nach gemeynem burgerlichem Rechten gemacht / Aber jener / der Kriegsleut / wurdē nach eygenem / sonderlichem / Privilegierten vñ gefreitem Rechten gemacht / vnd solches hieß das Kriegrecht / Dann nach dem mehr Zünfftiger / als Kriegsleut warē / so ward das / was nit der Kriegsleut eygen sonderlich Recht war / das gemein Burger Recht genent / oder je das gemeyn Recht / welche nach auch die Kriegsleut / so es in gesiel / ire Testament machen vnd auffrichten mochten / Warens aber nit / wie die andern Burger oder Zünffter getrungen / sondern stünd jnen frei / dieweil sie (wie gesagt) ein eygen besonder Recht hettē / vnd in dem der Zierlicheyt halben / ob die in iren Testamenten nicht gehalten ware / gefreiet waren / vnd gleichwol golten / vnd vor krefftig gehalten wurden / Daruon dan sonderlich diser Titel meldet vnnnd anzeygt / woher solchs Recht kommen / vnnnd was die vrsachen gewesen seien / den Kriegsleuten zu der zeit solche sonderliche freiheit zugeben vnd nachzulassen.

Die obermelt fleißige achtnehmung in auffrichtung der geschäft vnd Testament / ist in den Keyserlichen Satzunge den Kriegsleuten vmb ihrer grossen vnwissenheyt willen nachgelassen / Dann ob sie auch weder die Rechtmessige anzal der Zeugen / noch andere zierliche / herliche vnd gebürliche stück der Testament halten / so gelten doch destoweniger nit ihre Testament / sonderlich wann sie zu feld vnnnd in krieg ziehen / wie vnser Satzunge billich geordnet hat / Dann es werde der Kriegsleut

Vnderweisung in Keyserlichen

letzter will gefunden welcher gestalt er wolt / eintweder geschriben / oder nicht geschriben / so gilt doch jr Testament nach irem willen vnd gefallen.

Aber zu denen zeitten / darinn sie nicht zu feld vnd Krieg ziehen dürfen / an andern orten / oder zu hauff seindt / als dann mögen sie sich solcher freihelt nicht anmassen / ist jnen auch zum wenigsten nicht fürträglich / sondern würt jnen vergifft Testament zumachen / Vñ wo sie hauffsone seind / vmb des Kriegs vnd Feldzugs willen / doch nach gemeynem Rechten / sollen sie solche weise in jren Testamenten halten / wie wir nächst oben beidero Testamentē / so kein Kriegsleut seind / dargethan vnd fürgelegt haben.

Ein Kriegsmann / ob er auch noch ein Hausvatters Son ist / hat so lang macht vnd freihelt nach dem Kriegsrechten / zu Testiren / so lang er im zug ist vnd zu feld ligt / Welcher aber außserhalb des ist / der sol nach dem gemeinen Rechten / wie alle andere / Testirn.

Vnd hat der Keyser Traianus dem Catilio Seuero von der Kriegsleut Testamentē also geschriben / Die freihelt / welche den Kriegsleuten geben ist / das / welcher massen vnd gestalt sie ihre Testament machen / die selben fest vnd bündig seien / soll also verstanden werden / das zwar vorhin gewiß vnd am tag sein sol / das ein Testament gemacht sei / welches beide on Schrift / vnd von denen / so keine Kriegsleut seind / gemacht vnd auffgericht werden möge. Darumb so ein Kriegsmann / von welches gütern bei dir nachfragens oder ansuchung geschicht / inn erforderung vnd berüffung etlicher leut darzu / auff das er seinen willen anzeyge / also redet / mit erklärang wen er zum Erben haben wil / vnd welchen er freigebe / der soll vnd mag dafür gehalten werden / das er on Schrift mit der weise sein Testament gemacht hab / vnd sol sein wille stedt vnd vest gehalten werden.

Ob wol Kriegsleut der zierlichkeyt halben zu Testiren gefreiet vnd erlebige seind / so sollen sie doch jren letzten willen allein vorzweyen darzü gebetenen Zeugen / eröffnen vnd an tag geben / auff das jr willen nachmals erweisert werden möge.

Ferner so er (als offtmals sich die reden zütragen) zu jemandes gesprochen het / Ich mach dich zum Erbē / oder / Ich verlass dir meine güter / solchs sol man nit für ein Testament halten / Vñ ist niemands so vil daran gelegen / als jne selbs / den solche freihelt gegeben ist / das solch exempel vñ beispil nit zügelassen werde / Sonst möchten leichtlich nach eines Kriegsmans tod Zeugen sein / welche sagten / sie hetten einen hören reden / der seine güter verlassen demes gefallen het / vnd würden dar durch warhelt vnd auffrichtigkeyt vmbgetert. In

Zu dem mögen beyde/ ein Stumm/ vnd Tauber kriegsman auch Testament auffrichten/ aber doch würt es in von Keyserlichen Satzungen/ so weit gestattet vnd zügelassen/ so fern sie kriegsleut seind vnd zu feld ligen.

Nach dem aber das die alten kriegsleut beurlaubt/ oder andere nicht zu feld ligen/ wann sie/ dieweil sie noch kriegen/ ihre Testament machen/ sollē sie das selbig nach gemeinem aller Römischer Bürger Rechten machen vnd auffrichten/ Vnnd welches Testament sie zu feld ligen dt/ vnnnd nicht nach gemeinem Rechten gemacht/ sondern wie sie gewolt/ vnnnd jnen gefallen/ gemacht haben/ dasselb sol nur nach der beurlaubunge innerhalb jars krafft haben/ vnnnd gelten. Wie aber/ so einer innerhalb jars verstürbe/ vnd der Erb erst nach dem jar/ dessen verbig vnd gewertig were/ solt das als eines kriegsmans Testament krafft haben/ vnd gelten: Vnnd haltens/ das es als eines kriegsmans Testament gelte.

So auch jemandts vor dem krieg odder feldzug ein Testament nicht dem Rechten gemess auffgericht het/ vnd als er ein kriegsman worden vnd zu feldt gelegen/ das selbig eröffnet/ vnd et was hinzu gesetzt/ oder darvon gethan het/ odder sonst eines kriegsmans will an tag gethan vnd eröffnet were/ der da wolt/ das solchs gelten vnd krafft haben solt/ Ist zusagen/ das solch Testament gelt/ als durch des kriegsmans neuen willen. Letzlich/ wo auch ein kriegsman ankindsstatt gegeben were/ odder als ein hauffson freigelassen/ gilt sein Testament auch/ als von wegē des kriegsmans neuen willen/ vnd würt nicht geacht/ das es durch Haupts verzingung abgeschafft oder vernichtiget werden mög.

Doch ist zu wissen/ das nachdem zum Exempel vn̄ vergleichnus des eygen erwunnen gelts oder gütlins die alten Gesetze so wol als die Keyserlichen Satzungen etlichen als jr besonder eygen Güt (Castrensia peculia genant) gegeben haben/ vnnnd den selben etlichen verhengt vnd zügelassen war/ auch ob sie in anderer gewalt lebten/ geschäft vnnnd Testament auffzurichten/ das solches durch vnser Satzung erweitert vnd vermehret/ vnnnd allen zügelassen hat/ von solchem eygnen gewunnen gelt vnd gütlin nach gemeinem Rechten zuuerschaffen/ vnnnd Testament auffzurichten/ auf welcher Satzung/ Inhalt vnnnd meynung/ so die ersehen/ mag man leichtlich wissen/ was zu ermeltem Rechten gehört/ vnnnd welche stück sonst darzu dienlich seien.

Vnderweisung in Keyserlichen
Welchen nicht zügelassen ist/ Testament zuma-
chen vnd auffzurichten.

Quibus non est permissum facere Testamentum.
Titulus XII.

Summa.

Di gemeyn oben hat der Keyser Justinian von ordnung der Testa-
ment gehandelt/ als ob jederman zügelassen were Testament zuma-
chen/ Damit sich aber niemands darin irre/ so schleußt er nu hie die jeni-
gen auß/ welchen nicht verhengt noch zügelassen würt/ Testament zuma-
chen/ Wer die nun kennet vñ weyß/ der weyß zugleich auch die/ welche Testa-
ment machen mögē/ als nemlich denē solchs außtrücklich mit benomen noch
verbotten würt/ Vnd damit die kürzlich angezeygt vnd benent werden/ wel-
chen nit zügelassen ist/ Testament zumachen/ so sol man disen vndercheid
mercken/ daß etliche nicht mögen Testieren/ dieweil sie anderm gewalt vn-
derworffen seind/ als da seind/ Hausvatters Söhne/ Leibeygene Knecht/ Ge-
fangen/ Einleister. Etliche dieweil es ihnen am verstand mangelt/ als vn-
manbaren/ wanwizigen/ verschwender. Etliche mangels vñnd gebrechens
halben/ als Tauben/ Stummen/ Blinden/ sie mögen dann solchen mangel
der natur sonst durch ihre geschicklichkeyt erstatten/ Ober das mögen nicht
Testiern/ welche ire Burger freihayt vnd gerechtigkeit verwirckt haben/ od-
der sonst einer vbelthat halben verdampt/ oder vntüglich gemacht seind.

Welche noch inn Väterlichen gewalt seind (ob auch die Väterliche be-
willigung da were) können sie doch im Rechten nicht Testirn/ außgenom-
men deren/ welche in kriegshändlen vnd dergleichen/ oder inn gütten künften
durch ire geschicklichkeyt etwas erworben habē/ vom selben mögen sie wol/
ob es auch dem Vatter nicht zuwillen/ vnd als ob sie ires eygenen Rechtens
weren/ Testirn.

Doch gezimpt nicht jederman geschäft vñnd Testa-
ment auffzurichtē/ Dann die jenigen als bald/
welche anderer gewalt vnderworffen seind/ ha-
ben kein Recht noch Gerechtigkeit/ Testament
auffzurichten/ also auch/ daß ob wol ire Eltern
solchs jnen gestatten vñnd züliessen/ möchten sie
doch desto mehr nicht im Rechten Testiern/ außgescheiden die/
welche wir vorhin erzelet haben/ vñnd fürnemlich derē kriegs-
leut/ welche in der Eltern gewalt seind/ welchen von dem/ das
sie zu feld vñnd im krieg erworben haben/ von wegen der Key-
serlichen Satzungen/ Testament zumachen zügelassen ist/ Wel-
ches Recht zwar von anfang alleyn den kriegsleutē vergünt
vñnd nachgelassen ist/ so wol auß gewalt vñnd verhengnus des
Keyfers Augusti/ als des Keyfers Nerue/ vñnd auch des für-
trefflichen frommen Keyfers Traiani/ nachmals aber durch
vnderreibung vñnd bestetigung des Keyfers Hadriani/ ist
dasselb auch denen/ so kriegs erlassen (das ist/ den Alten wol
verdiens

verdienten befreiten Kriegsleuten) zügelassen. Derhalben wo sie von ihren in Kriegsläuffen erwunnen vnd eroberten gütern Testament auffrichten würden/ gehört solches demjenigen zü/ welchen sie zum Erben lassen/ Wo sie aber on Testament verstorben/ vnd keine Kinder oder Brüder in leben vorhanden / soll es auff die Eltern nach gemeynem Rechten fallen. Darauf wir verstehen mögen / was ein Kriegsmann zu Feld vnnnd Kriege erworben/ welcher in des Vatters gewalt ist/ daß es der Vatter selbs jm nicht entwenden/ noch auch des Vatters glaubiger verkauffen / oder sunst verunthwigen mögen/ noch auch/ so der Vatter verstorben / mit den Brüdern gemeyn sein muß / sondern daß es nämlich sein eygen sei/ vnnnd bleib/ welcher solchs zu Feld vnnnd Kriege erworben/ Ob wol nach Burgerlichem Rechten aller deren/ welche in der Eltern Gewalt seindt/ erwunnen Kriegsgelt / gleich zü der Eltern Güter gerechnet worden / wie auch der Leibeygenen erwunnen vnnnd eroberte gütlin zü vnnnd vnder ihrer Herren Güter gerechnet werden/ außgescheyden deren/ nemlich/ welche nach den Keyserlichen Satzungen/ vnnnd fürnämlich vnserer/ von wegen vngleicher vnnnd mancherley vsachen / nicht vberkommen werden. Derhalben / so vber die / welche im Krieg eroberte gütlin / odder dergleichen haben / etwan ein anderer Kaufson ein Testament macht/ ist vnnütz / vnd vergeblich / ob er schon seins eigen thüms vnnnd gewalts worden/ vnnnd verstorben were.

Ferner so mögen vnmanbare kein Testament machen / die weil sie noch keinen rechten verstandt haben / Desgleichen vnfinnigen/ die weil jnen ansinnen vnd verstandt mangelt / Vnd thüt nicht zur Sach / wo ein vnmanbarer nachmals manbar/ oder ein vnfinniger nachmals sinnig würde / vñ verstorb/ So aber die vnfinnigen innwendig der zeit geschäft vnnnd Testament machten/ in welcher zeit ire vnfinnigkeyt nachbliben ist/ so werden sie geacht/ daß sie wol Testirt haben / Vñ gilt zwar das Testament/ welches sie vor der vnfinnigkeyt auffgericht haben. Dann es zurbricht die nachmals eingefallen vnfinnigkeyt nicht ein Testament / welches recht vnnnd wol gemacht ist/ noch auch ein ander geschäft vnd handel/ welcher recht vnnnd wol zügangen/ vnd volbracht worden ist.

So kan auch ein verschwender/ dem die verwaltung seiner güter verbotten ist/ kein Testament machen/ aber das/ welches er vorhin/ eh jm die verwaltung seiner güter verbottē ward/ gemacht hat/ ist fest/ vnd bündig.

Vnderweisung in Keyserlichen

Dergleichen mag ein Tauber vnd Stumm nit allzeit ein Testament machen/ Aber wir redē hie von dem Tauben/ welcher gang vnd gar taub ist / vnd nichts hört/ vnd nicht von dem/ welcher langsam hört/ Vnd solchs sol auch von dem stummen verstanden werden/ der nichts reden kan/ nicht von dem/ der langsam redet/ Dann es wol geschicht/ daß auch die jenigen/ so gelet vnd der Schrifft erfahren seind/ durch mancherley felle/ beyde das hören vnd reden verlieren/ Daher dann vnser Sazungen disen auch zuhilff kompt / auff daß sie in gewissen fellen vnd weise nach deren Regel vnd Inhalt Testament auffrichten/ vnd anders machen mögen / was ihnen zugelassen ist. Aber so jemandt nach auffgerichtetem Testament durch krankheyt oder andern vnfall stumm oder taub würde/ bleibt gleich wol sein Testament stedt/ vest vnd krefftig.

Ein Blinder aber mag kein Testament machen/ on alleyn nach außweisung/ welche das Gesetz des Keyser Justin/ vnser Vatters/ eingefürt hat.

Dessen Testament/ welcher bei den feinden ist/ vñ dasselb alda gemacht hat/ gilt nit/ ob er schon widerkäme / sondern welches er gemacht hat/ als er noch in der statt oder burgerschafft gewesen ist/ Vnd so er eintweder widerkompt/ gilt es von des Rechten wegen des widerkommens/ Postlimini genant / oder so er daselbs verfürbe / gilt es von wegen des gesetzes Cornelia.

Dann welcher von den feinden widerumb anheymisch kompt/ der würt geacht als ob er vorhin allwege in der Statt gewesen sei/ Welcher aber bei den feinden stirbt/ der würt nach dem gesetz Cornelia geacht / daß er in der vorgehenden stund seiner gefengnus (vnd also in der freiheyt) verstorben sei.

Von enterbung der Kinder.

De Exhæredatione liberorum. Titulus XIII.

Summa.

Vnder andern stücken/ welche zu auffrichtung der Testament von nöten ist das fürnemst/ daß die Kinder zu Erben eingesetzt/ oder aber enterbt/ vnd außgeschlossen werden / Von welchem stück der Keyser fürnemlich in diesem Titel handelt. Wann nun Kinder vermeynen irer Elterlichen güter sicher vnd gewiß zu sein/ vnd die Eltern beleydigen / vnd vbel tractirn/ so mögen sie von ihnen widerumb wol gewertig sein / daß sie in ir em Testament/ sie als vndanckbare enterben / vnd außschließen mögen / Dann die Kinder den Eltern vnderworfen seind / vnd nicht die Eltern den Kindern. Es haben auch die Eltern mehr macht vnd gewalt gegen die Kinder/ dann die Kinder gegen die Eltern. Darumb die beleydigung der Kinder vnd vndanckbarkeit weniger zugestatten vnd härter zu straffen/ ob wol auch die natur die Eltern leret/ daß sie on redliche grosse vrsachen ihre Kinder leichtfertiglich nit enterben / noch außschließen sollen/ oder können/ wie solchs auch das Recht/ on in besondern fellen/ nit gestattet.

Welcher

Welcher einn Son in gewalt hat/ vnd rechtschaffen Testiren wil / ist von
nthen/ daß der jne eintweder zum Erben einsetze / oder mit namen enterbe/
Dañ wo er vor jm vbergehet/ würt das Testament dermassen vernichtiget/
daß es auch/ wo er beides Vatters leben verfürbe / nicht zu krefftigen kompe.
Aber inn den Töchtern/ vnd andern/ so in absteigender linien von mans ge-
schlecht geboren werden/ haben die Alten vil ein andere weise gehalten/ wie
auff diesem Text zumercken ist.

Doch ist mit solcher vermelter weise vñ haltung/
daß ein Testament ganz krefftig sei/ nit genüg/
Sonder welcher ein Son in gewalt hat/ soll zū
sehen/ daß er ihne zum Erben setze/ oder außtrū-
cklich mit namen enterbe / Sonst wo er in still-
schweigend vbergehet/ ist son nuz daß er testirt
vnd ein Testament macht/ also / wo innwendig des Vatters
leben der Son verfürbe / were inn solchem Testament kein
Erbe/ nämlich dieweil es von anfang für ein Testament nicht
bestanden het/ aber auff die weise / ist es nit mit den Töchtern
vnd andern durch manlich geschlecht absteigenden Kindern
beyderley geschlechts / von alters her gehalten worden/ son-
dern so die Erben (es weren Mannlichs oder Weiblichs ge-
schlechts) nit eingeschriben oder enterbt waren / so ward das
Testament dardurch nit geschwächt / Doch ward ihnen das
Recht des zūwachsens auff ein gewis reyl gegeben/ vñnd be-
durfften noch müßten die Eltern nicht die selben Personen mit
namen außtrücklichen enterben / sondern mochten solches vn-
der den andern thun. Vnd würt mit namen also einer enter-
bet / Mein Son Diez sol enterbt sein / oder also: Mein Son
sol enterbt sein/ Daß der name nicht hinzu gesetzt werde / son-
derlich wo kein anderer Son vorhanden.

Es sollen auch die Kinder/ welche nach des Vatters abster-
ben geboren (zu Latein Posthumi genant) eintweder zu Erben
gesetzt oder enterbt werde/ Vñ ist in dem ein ganz gleiche mey-
nung/ daß/ wo ein solcher nachgeborener Son/ oder jemandts
auf den andern Kindern (sie were Weibs oder Mans geschle-
chts) vbergangen würt/ das Testament doch krefftig were /
aber nachmals durch die stamm vnd blätsnerwandtnus des
nachgeborenen Kindts / Mänlins oder Weiblins/ gebrochen/
vnd mit der weise ganz geschwecht würt.

So der nach des Vatters todt geboren fürüber gangen/ vñnd vergessen/
würt als bald von anfang das Testament nicht geschwächt / Sondern daß
erst/ wann der Posthumus geborn würt/ Wo er nicht geborn würt/ so bleibe
des Testamentmachers letzter will bestendig.

Darumb wo ein Weib / von der ein solliches nachgeborens
Kind verhofft/ vñnd erwartet were / des Kindts vberkame
vnd

Vnderweisung in Keyserlichen

vnd mißgebüre/ thät solchs den eingeschriebnen gesetzten Erben die Erbschafft anzunehmen/ kein ver hinderung/ Aber es pflagen die Personen weibliches geschlechts/ eintweder mit namen außtrücklich/ odder vnder andern enterbt zu werden/ doch also/ daß/ wo sie vnder andern enterbt wurden/ inen etwas im Testament besagt ward/ auff daß sie geacht würden/ als ob sie durch vergeß vbergangen weren.

Vns hat auch gefallen/ daß die nach Vatters absterben geborne Männlin/ das ist/ Son/ vnd weitters/ billich anders nit sollen enterbt werden/ sie werden dann namhaftig enterbt/ nemlich auff dise weise/ Welcher Son mir geboren würt/ der sol enterbt sein.

So seind auch an der nachgeborenen statt/ die/ welche dadurch/ daß sie an jres Erben statt volgen/ als durch die stamm vnd blätuerwandtnus der Eltern/ Erben werden/ als nemlich/ so einer den Son/ vñ von dem selbē das Enckel mänlich oder Weiblich geschlechts/ inn gewalt hat/ dieweil der Son ein Grad vorgehet/ so hat der selb allein die gerechtigkeit des rechten Erbens/ ob wol das Enckeln auch auß jm (es sei Männlin oder weiblin) im selben gewalt seind/ Wann aber sein Son bei seinem leben stürbe/ oder durch eynig ander weise auß seinem gewalt käme/ als dann fahet an das Enckeln (es sei Männlin oder Weiblin) in sein stat zu folgen/ vnd auff solche weise bekommen sie als durch die stamm vnd blätuerwandtnus/ vñnd Sipschafft die Gerechtigkeit der nächsten rechten Erben.

Derhalben/ auff daß durch die weise sein Testament nit zu brochen werde/ wie dann der Testirer den Son/ eintweder zum Erben setzen/ oder mit namen enterben sol/ auff daß er das Testament/ wie Recht ist/ mache vnd auffricht/ also sol er auch das Enckeln (es sei Männlin oder weiblin) vom Son geboren/ eintweder zum Erben setzen/ oder enterbē/ auff daß nit bei seinem leben/ so der Son ver stürbe/ vñ das Enckeln (Männlins oder Weiblins geschlechts) an sein stat käme/ vñ als durch die stamm vnd blätuerwandtnus vnd Sipschafft das Testament zubreche/ vñnd solchs ist durch das Gesatz Julia Velleia versehen/ in welchem dergleichen weise zu enterben zur gleichnus der nachgeborenen angezeygt würt.

Das Enckeln vom Son ist bei des Vatters leben des Anherren rechter nächster Erbe nicht/ ob es wol vnder desselben Gewalt ist/ Wann aber bei des Anherren leben der Vatter stirbt/ so trit es an seines Vatters statt/ vnd würt der recht nächst Erbe/ Darumb so soll das Enckeln zum Erben gesetzt/ oder enterbt werden/ auff daß/ so seiner vergessen/ des Anherin Testament nicht geschwecht vnd vntreffig würt.

Die von der handt freigelassene Kinder ist nicht nötig nach dem Bürgerlichen Rechten/ eintweder zu erben zusetzen / oder zuenterben/dieweil sie nicht die nächsten rechten Erben seind/ Aber der Pretor Richter/wil vnd gebeut alle / so weibs geschlechtes so wol als mänlichs geschlechts seind/wo sie nicht zu Erben gesetzt werden / zuenterben/ die mänlichs geschlechts mit namē außtrücklich/ die weiblichs geschlechts aber / vnder vnd sampt den andern/Dann wo sie weder zu Erben gesetzt/ noch also (wie wir gesagt haben) enterbt werden / läßt der Pretor Richter sie gegen das Testament zum beses der Güter.

Es sollen auch die von der handt freigelassene Kinder zu Erben gesetzt/ oder enterbt werden/Sonst wo sie fürüber gangen vnd vergessen werden/ ob in wol durchs bürgerlich Recht nicht geholffen / so würt in doch auß dem richterlichen Rechten vnd Ampt die einsetzung der güter/wider das Testament / mitgetheylt vnd gegeben.

Die angenommene Kinder/ so lang sie in der gewalt des an ^{Angenomme} genommen Vatters seind / werden desselben Rechtens gehalten ^{ne Kinder.} / welches die seind/ so auß rechter Ehe erzeugt worden/Darumb sie seindt zu Erben zusetzen / oder zuenterben / nach der weise vñ meynung/wie wir von den natürlichen Kindern gesagt habē. Die aber/ so von der hand eines angenommenen Vatters gelassen / werden weder durchs Bürgerlich Recht / noch das recht zu des Richters gebot gehörend / vnder die Kinder gezelet/daher kompts/das hinwiderum (welches den natürlichen Vater belangt) als lang sie in dem an Kindtsstat angenommen geschlecht seind/für frembde gehalten werden/ das von vnnöthen / sie eintweder zu Erben einzusetzen / odder zu enterben. Wann sie aber von dem angenommen Vatter von der handt gelassen / als dann fahen sie an inn dem standt zusein darinn sie sein würden / so sie vom natürlichen Vatter von der handt gelassen weren.

Die jenen / so ann Kindts statt angenommen / so lang sie in des Annemers verstrickung/seind sie nicht anders als die natürliche Kinder/zü Erben zusetzen/oder zuenterben/ So aber die angenommene Kindtschafft außgelöst were/ so mögen sie on straff von dem angenommenen Vatter wol fürüber gangen werden / fahen doch wider an also zum natürlichen Vatter/ als ob sie von dem selben freigelassen weren/zukommen.

Vnd dis haben zwar die Alten also eingefürt/ aber vnser Satzung macht dises Rechten halben zwischen Mänlin vnd Fräwlin keinen vnder scheyd/ dieweil beyde Personen zu geberung vnd pflanzung der Menschen gleichs Ampt vnd wirkung der natur haben/vnd im alten Gesetz der zwölff tafeln alle zugleich zur Erbnemung des / so on Testament verstarbe/ gelassen

Vnderweisung in Keyserlichen

gelassen wurden / welchs nachuolgendts auch die Richter vnd Schulteissen gehalten haben / Darumb das einfeltig vnnnd gleichmessig Recht beyde in den Sönnen vnnnd Töchtern / vnnnd den andern Personen / so durch Mänlichs geschlecht daruon kommen / nicht allein die jetzgeborenen / sondern auch die nachs Vatters absterben geborn werden / eingefürt hat / das alle / sie seien die nechsten rechten / oder von der handt gelassen Erben / eintweder zu erben gesetzt / oder mit namen außtrücklich enterbet werden / sollen auch die selb wirckung jrer Eltern Testament zuschwächen / vnnnd die Erbschafft hinzunemen haben / welche jre Sönn / oder die von der handt gelassen / haben / sie seien eintweder jetz geborn / oder noch in der Mütter Leib / vnnnd werden hernach geborn. Mit denen Sönnen aber / so an kindts statt angenommen / sol der vnderseyd in vnser Satzunge / welche wir von vnd vber die an kindts statt angenommen werden / eingefürt vnnnd gemacht / gehalten werden.

Wo aber ein Kriegsman / der im zug vnnnd Krieg ist / ein Testament macht / vnnnd seine Kinder / oder nachgeborenen mit namen vnnnd außtrücklich nit enterbt / sondern stillschweigend für über gehet / ist nicht vnwissen ob er Kinder habe / soll sein stillschweigen für außtrückliche namhaftige enterbung gelten / wie solches in Keyserlichen Satzungen versehen ist.

So ist auch von vnnnöten das die Mütter / oder der Mütter Vatter / jre Kinder eintweder zu Erben setzen / oder enterben / sondern sie mögen solches vnderlassen. Dann das stillschweigen der Mütter vnnnd mütterlichen Anherrens / vnnnd der andern / so von der Mütter in absteigender Linien kommen / thüt vnnnd wircket eben so vil als die enterbung des Vatters thüt vnnnd wircket.

Das ein Mütter / oder andere von mütterlicher Linien absteigende / für über gangen vnnnd vergessen werden / das selbig hat krafft der enterbung / Dar umb so kan der für über gangen Sönn zu der selben Personen Succession vnnnd Erbschafft sonder klage nicht schreiten oder kommen.

Dannes weder der Mütter / den Sönn oder Tochter / noch dem Mütterlichen Anherren / das Enckeln (es sei Mänlin oder Weiblin) wo sie es nit zum Erben setzen / von nöten ist zu enterben / Es betreffe gleich das Bürgerlich Recht / oder des Pretoris vnnnd Richters gebott / durch welches der Richter / so die kindt der vbergangen weren / dem Testament zuwider den beses der güter zuläßt / doch behelt er ihnen ein andere hilff vor / welche bald hernach euch eröffnet werden sol.

Rechten / Das Ander Buch.
Voneinsetzung der Erben.

LV

De Hæredibus instituendis. Titulus XIII.

Summa.

Nachdem der Keyser Justinian von einsetzung der Kinder zu Erben/ oder enterbung der selben oben gesagt hat/ nemlich daß von not wegen die selben eintweder zu Erben eingesetzt/ odder namhafftig enterbt werden/ So kompt er nun fort auff die/ welche wir nit müssen/ sondern mögen zu Erben setzen/ vnd erstlich setzt er/ daß alle die jemigen/ welche nit verbotten seind/ zu Erben gesetzt werden mögen/ es seien freien oder Leibeigenen/ hindere auch daran nit/ ob ein vnmöglicher vnderscheid/ oder besondere zeit daran gehentt werde/ Vnd wo der Testirer nit wil/ daß alle die/ so er zu Erben benent vnd eingeschriben hat/ zu gleichen theylen gehen sollen/ da ist von nöten/ daß ein gewisse theylung gemacht werde.

Sist zügelassen Erben zusetzen/ Freie Menschen so wol als Knecht/ vñ eygene Leut so wol als frembde/ vnd welche andern angehörig seind/ Aber die eygene würdē vor zeitten nach viler meynung anders nit dann mit begabung der freiheyt zu Erben recht eingesetzt/ Aber diser zeit nach vnser Satzung ist zügelassen/ sie auch on freihait zu Erbē einzusetzen/ Welchs wir nit durch ein vernewerung eingefürt habē/ sondern dieweil es billicher war/ vnd dem Utilicino also gefallen/ wie Paulus in seinen büchern/ welche er an Masurium Sabinum so wol als an Plautium geschriben/ angezeygt hat/ Vnd würt aber gemeynt vnd verstandē/ daß der ein eygener Knecht sei/ an welchem der Testamentmacher den blossen eygenthumb hat/ vñnd ein ander den Vießbrauch vnd Leibzucht.

So ein angehöriger Leibeygener zum Erben geschriben vñnd eingesetzt würde/ sonder beschehene meldung der freihait/ so würt geacht daß auch die freihait geben sei.

Doch ist ein sal/ vnd begibt sich/ in welchem der Knecht auch mit begabung der freihait von seiner eygentumbs frawen nit mag nützlich zum Erben eingesetzt werde/ wie in der Satzung der beyden Keyser Seueri vñ Antonini versehen ist/ welcher wort dise seind: Der leibeygē Knecht/ so sich durch ein ehebruch besleckt hat/ würt von rechts wegē durch ein Testament vordem vritheil nit von der hand gelassen/ noch frei/ vñ dem weib/ welche des selbē lasters halben beklagt gewesen/ wie solchs die vernunft gibt/ darauff volget/ daß/ wo solcher Knecht von der frawen zum Erbē eingesetzt würde/ solchs gar kein krafft het.

So würt auch gemeynt vñ verstandē/ daß der ein frembder Knecht sei/ an welchem der Testamentmacher den Vießbrauch vnd leibzucht hat.

K

VII Vnderweisung in Keyserlichen

Ein Knecht aber / der von seinem eygnen Herren zum Erben eingesetzt ist / wo er im selben handel bleibt / würt er durchs Testament frei / vnd seines Herren notwendiger Erbe. Wo er aber bei leben des Testators von der hand frei gelassen würt / de / mag er nach seinem wolgefallen die Erbschafft annemen / dann er würt kein notwendiger gedrungener Erbe / dieweil er die beyd auß seines Herren Testament nicht bekompt noch erlangt. Wo er aber in frembde hände gestelt vnd veruuffert würt / sol er auß geheys vnd benelch des neuen Herren / die Erbschafft annemen / vnd mit der weise / würt der Herr durch in ein Erb / Dann wann er veruuffert vnd in andere hand gestelt würt / so mag er weder frei noch ein Erb sein / Ob er auch mit begabung der freiheyt zum Erben eingesetzt were / Dann es würt der eygenthums Herr geacht vnd gehalten / daß er von der begabung der freiheyt abgelassen vnd abgestanden sei / darumb daß er in veruuffert / vnd in eins andern gewalt gegeben hat.

So auch ein frembder Knecht zum Erben eingesetzt / in der selben Sach verhart vnd bleibt / sol er auß geheys seines Herren die Erbschafft annemen / Wo er aber veruuffert were von dem selbē / eintweder bei leben des Testators / oder nach seinem tod / ehe vnd zuuor er die Erbschafft angenommen / so sol er sie auß geheys des neuen Herren annemen. Wo er aber von der handt vnd frei gelassen were bei leben des Testators / oder nach seinem tod / ehe er sie angenommen het / so steht es in seinem wolgefallen / die Erbschafft anzunemen.

Es mag auch ein frembder Knecht nach des Herren tode wol zum Erben eingesetzt werden / dieweil auch mit erbenden Knechten ein Testament mag auffgericht werden. Dañ wann die Erbschafft noch nicht angenommen / so stehet er an statt des verstorbenen Person / vnd mit des zukünfftigen Erbens / Dann auch ein Knecht des / welcher noch in Mütterleib ist / rechter Erb wol sein / vnd eingesetzt werden kan.

Aber ein Knecht der vilen züfthet / so Testament machen mögen / wann er zum Erben gesetzt ist / der erlangt einem jeden der selben Herrn die Erbschafft nach anteyl des eygenthums des / so jm die Erbschafft anzunemen beuolhen hat.

Vnd man mag einen Menschen / odder mehr / so vil einer wil / bis on ende zu Erben machen.

Die Erbschafft würt offtmals in zwölff vngen oder stück getheylt / welche auff Latein vnder dem wort Allis begriffen / vnd die ganz Erbschafft dardurch bedentet würt / Vnd haben

haben die theyl auch ihre eygentliche besondere namen / von der ungen an / bis auff den Alsem, vñ nãmlich dise / Sextans, das ist / zwo ungen / odder den sechsten theyl. Quadrans, den vierten theyl / das ist / drei ungen. Quincunx, den dritten vnd zwölfften theyl / das ist / fünff ungen. Semis, den halben theyl / das ist / sechs ungen. Septunx, den halben mit dem zwölfften theyl / das ist / siben ungen. Bes, zwey teyl von dreien / oder acht ungen. Dodrans, zwey teyl von dreien mit dem zwölfften / macht neun ungen. Dextans, zwey teyl von dreien mit dem sechsten / das ist / zehẽ ungen. Deunx, zwey theyl von dreien / mit dem vierdten / das ist / eylff ungen. As, zwölff ungen. Doch müssen nit allwege zwölff ungen sein / Dann es machen so vil ungen ein Alsem, so vil der Testator wil / Vnd so jemannds nur allein einen (als zum Exempel / vñd gleichnus) ex Semisse, zum halben teyl / das ist / in sechs ungen / zum erbemacht / So ist der ganz As / vñ erb schafft in Semisse, das halb teyl / oder sechs ungen / Dann einer nit zu gleich eins teyls mit Testament / vnd eins teyls on Testament versterben kan / es were dann ein Kriegsmann / welches will allein in auffrichtung Testaments angesehen würt / Vñd hinvnderumb mag einer seine Erbschafft in so vil ungen als er wil theylen.

Wo vil Personen zu Erben gesetzt werden / da soll in dem fall also die auftheylung der stück oder theyl fürgenommen werden / so der Testator nicht wil / das die Erben zu gleichen theylen gehen sollen / dieweil es klar genüg ist / wo die theyl nit benent werden / das die Erben alda zu gleichen teylen gehen sollen. So aber die theyl in etlichen Personen außtrücklich benent / wo dann ein ander on theyl benent were / wo dann ein theyl am Alle (das ist an der ganzen Erbschafft) mangelt / in dem selben würt er der Erbe. Vnd wo vil on ein theyl zu Erben gesetzt seind / die gehören alle zum selben theyl. Wann auch der ganz As erfüllt vnd vol ist / werden die / welche namhaft außtrückliche theyl haben / zum halben theyl zugelassen / vñd der oder die alle zum andern halben teyl. Vñ ligt nicht daran / der erst / oder mittelst / odder lezst sei on ein theyl zum Erben gesetzt / Dann es würt darfür geacht / das der theyl gegeben sei / welcher ledig ist.

Welche zu Erben geschriben / vnd die theyl oder stück nit benent seind / die werden geacht / das sie zu gleichen teylen geschriben seien. Welche aber jetzt / nach dem etliche inn benenten theylen eingesetzet seind / einfaltiglich vnd schlecht zu Erben gesetzt werden / wie vil der seien / die selben werden im vberigen / was vom Alse vberig ist / Erben / Wo aber Alsis / das ganz Erbe / alles aufgetheylt were / welche dan on teyle zu Erben geschriben seind / die selbẽ erlangen den halben teyl der Erbschafft.

Vnderweisung in Keyserlichen

Wir wollen besehen/so ein theyl ledig were /vnnnd doch kei-
ner on theyl zum Erben gesetzt were/ was darumb Recht sei/
als wann drei in oder zu vier theylen zu Erben gesetzt weren/
Vnd ist gewis/das das ledig teyl jrem jeden stillschweigende
zum erbtheyl zukompt/vnnnd der gestalt gehalten werden soll/
als ob sie in vnnnd zum dritten theyl zu Erben gesetzt weren/
Vnnnd hinwiderumb / wo vil zu Erben in theylen geschrieben
weren / gieng einem jeden stillschweigend ab / als (zum Exem-
pel) so vier in dreien theylen zu Erben geschrieben weren/ sol-
len sie also vnd dermassen gehalten werden/ als ob jhrer jeder
inn vnnnd zum vierdten theyl zum Erben eingeschriben/odder
gesetzt were.

Vnnnd wo mehr vnzen als zwölff vertheilt weren / soll der
jenig/welcher on ein theyl zum Erben eingesetzt ist/ was dem
Dupondio, das ist / duppeln Assi abgeht vnnnd mangelt / ha-
ben / Des gleichen helt es sich / wo der doppel Assi erfüllet ist /
welche theyl alle zum Assi nachmals gebracht werden / ob sie
wol vil vnzen haben.

Dupondium nent er die Erbschafft so in vier vnnnd zwentzig vnzen odder
theyl getheilt ist/ als von zweien ponden/ das ist / zwo Asses/ Also sagt man
auch tripodium/ &c.

Es mag ein Erb schlecht on zusatz oder vnderseyd/ vnnnd
auch mit einem anhang oder bedinge eingesetzt werden / mag
aber nicht von benenter zeit/ oder bis zu oder auff ein benente
zeit gesetzt werden/ Als / Nach fünf Jaren/ wann ich verstor-
ben bin/ odder von anfang des Monats / oder/ bis zu anfang
des Monats/ solt du ein Erb sein. Leglich/ so tag vnd zeit hin-
zu gesetzt were/ sol es für überflüssig geacht werden / vnd eben
so vil sein/ als ob der erbe on zusatz/ anhang oder vnderseyd
eingesetzt were.

Ein vnderseyd oder anhang/ der vnmüglich were/ soll in
einsatzung der Erben/ vñ Testament besatzungen / auch in tre-
wen beuehlungen vñ freheiten/ als ob er nit geschriben were/
gehalten werden.

So der Erbeinsatzung/ oder dem das legiert vnd im Testament beschey-
den/ oder durch trewe befelhe verordnet ist / ein vnmöglicher zusatz oder vn-
dersheyd angehangen würt/ so würt sie vntüchtig vnnnd bleibt die verord-
nung so on zusatz oder anhang beschehen/ fest vnd krefftig.

Wann vil anhege vnnnd vnderseyd in den Erbeinsatzun-
gen beschriben vnnnd verzeychnet seindt/ wo sie samptlich/ als/
Wo das vnnnd das geschehen würt/ soll jnen allen volg gesche-
hen/ vnnnd gelebt werden/ Seind sie aber von einander abge-
sondert/ als / wo das oder das gethan vnd aufgericht würt/
so ist

so ist genüg/das einem jeden vnder scheydt gehörfamlich gelebet werde.

Es mögen die jenigen auch / welche der Testamentmacher nie gesehen / zu Erben eingesetzt werden / als so er seines Bruders Sön/welche in fremdden landen abheimisch/ vñ er sie nit kennet noch wüßt wer sie weren / zu Erben einsetzet / Dann die vnwissenheyt des Testamentmachers / macht kein vnnüz oder vergebliche einsetzung.

Von gemeiner Nacherbsagung.

De uulgari substitutione. Titulus XV.

Summa.

Die Ordnung nach/würt nun in diesem Titel von der nach oder vnder-
setzung der Erben geredt / welche ist als ein zweyte einsetzung / die nach der ersten pflegt zugeschehen / Daher dann auch die Alten / die jenigen haben genent die zweyten Erben / welche wir nachgesetzte nennen. Diese vnder oder zweyte setzung der Erben würt darumb gemeyn genent / die weil sie mehrertheyls im brauch / vnd jederman gemayn ist / Dann es mag sie ein jeder thun / welcher nur Geschäfte vnd Testament auffzurichten macht hat / vnd von einem jeden / zugleich auch einem jeden Erben / er sei ein außwendiger oder von den Kindern. Lezlich auch in waserley fall solchs nach wolge fallen des Testirers mag fürgenommen werden / Darauß dann auch volgt / die weil diese vnder / odder nachsetzung der Erben / so gemein vnd bräuchlich ist / wo dann ein Testator oder Testament auffrichter solcher nur mit einem blossen wort gedencet / soler verstanden vnd gehalten werden / daß er diese gemeine vndersetzung damit gemeint habe.

Iner mag auch in seinem Testament vil Grad der Erben machen / als nämlich / so der nicht Erb sein würt / so sei der Erb / vnd also fortan / so vil der Testator wil / daß einer zum aller lezsten auch seinen Knecht zum nottürfftigen gezwungen Erben einsetzen mag.

Vnd mögen vil an eines stat eingesetzt werden / oder einer an viler / oder ein jeder besonder / an des andern besonder stat / oder sie selbs vnder einander / einer vmb den andern wechsels weise / welche zu Erben eingesetzt seind.

Vnd so einer Erben wechsels weise einen dem andern auß vngleichen theylen inschriefften nachsetzet / vnd gedencet in der Nacherbsagung der teyl nicht / so würt er geacht / daß er in der Nacherbsagung die theil gegeben hab / welche er in der einsetzung mit namen außgetruckt hat / vnd also hat der Keyser Pius von sich zur antwort geschriben.

Vnderweisung in Keyserlichen

Aber so dem eingesetzten Erben/ dem ein Miterb nachgesaget were/ dem selben ein ander nachgesagt würde/ haben die beyde Keyser Severus vnd Antoninus on vnderscheid von sich geschriben/ das der nachgesagt zu beyden theylen sol zugelassen werden.

So jemandt eins andern/ oder ein frembden Knecht/ den er für ein Hausson hielt/ zum Erben schrieb/ vnd wo er kein Erb were/ im Mennium nachsetzt/ vnd der selb Knecht neme auf geheiß vñ beuelch des Herrn/ die Erbschafft an/ da würt der Affergesetz Mennius zu einem theyl zugelassen/ Dann die wort/ Wo er nicht Erb sein würt/ Swar in dem/ welchen der Testator weyß/ das er eins andern Rechten vñ gewalt vnderworffen ist/ werden also verstanden/ Wo eintweder er selbs mit Erb sein würt/ oder ein andern erben macht/ In dem aber/ welchen er meynet ein hausson sein/ bedeuten sie so vil/ so er die Erbschafft im/ oder dem/ welches Rechten vnd gewalt er nachmals anseheth vnderworffen sein/ nicht vberkompt/ Vnd solchs hat der Keyser Tiberius in der Person seines Knechts Parthenü geordnet.

Vonder Weysen vnd Minderjährigen Afferererbsetzung.

De Pupillari substitutione. Titulus XVI.

Summa.

S Jeweil die vnmanbaren Minderjährigen von rechts wegen nicht mochten Testament machen/ so lieffen die Römer zu/ das in dem teyl solcher jugent die getrewe Eltern zuhilff kamen/ als wann sie jnen selbs Testament machten/ so machte sie auch jren vnmanbarn kindern/ Vñ das ist dise der minderjährigen erbsetzung/ welche doch mehr ein erbsetzung geacht werden möcht/ Dañ es ist des vnmanbarn minderjährigen Testament/ dardurch der vnständig in allen des Vaters gütern ererbt würt. Also ist hie der erst vnderscheid zwischen diser/ vñ obgemelter gemeiner vndersetzung/ darnach ist auch ein ander vnderscheid/ welcher doch auß dem erste volget/ nämlich/ Das der minderjährigen nachsetzung der tod des mittel nachgesetzten hinderlich ist/ vnd wann der selb hingenommen/ so kan man darnach auß der lezsten nachsetzung nicht kommen zu der Erbnennung des ersten eingesetzten Erbens/ Zu dem/ so hat die Minderjährige nachsetzung anders nicht statt/ dann so der Minderjährig inwendig seinen vnmanbaren Jaren nach dem Testierer verstorbt/ Aber die gemeine nachsetzung hat auch statt/ so der benent Erbe vor dem Testieren verstorbt/ vnd hat anders nit statt/ dann so der selb Erbe mehr nit vorhanden ist. Lezlich so mag die gemeyn nachsetzung von einem jeden Testierer/ vnd weme er sie thun wil/ geschehen/ Aber die Minderjährige mag niemands sonst/ on den vnmanbaren kindern/ vnd alleyn von den Eltern/ vnd doch nicht von allen beschehen.

Welcher vnmanbare kinder vnder seinem gewalt hat/ der mag nit allein gemeyn.

gemeynlich/ das ist/ wo sie kein Erben werden/ sondern auch unmnündiger weise/ so sie Erben sein würden/ vnd innwendig jren vnnanbaren jaren verstorben/ jnen nach vnd vnder erbsetzen/ Darumb wo sich der erst fall zutrüg/ würt der nachgesetzte des Testators Erbe/ Aber im zweyten fall/ würt er des vnnanbaren Erbe.

S mag einer seinen vnnanbaren Kindern/ welche er in seiner Gewalt hat/ nicht alleyn also wie wir oben vermeldet haben/ nach Erben setzen/ das ist/ wo sie seine Erben mit sein würden/ das er ein andern Erbē hette/ sondern auch noch weiter/ als/ wo sie seine Erben sein würden/ vnd noch in jren vnnanbaren jaren verstorben/ das sie einen Erben hetten/ als so einer sprech auff diese weise/ Mein Son Dietz soll mein Erb sein/ vnd wo mein son mein Erb mit sein würt/ oder so er d Erb sein würt/ vnd ehe mit todt abgieng/ dann er zu seiner vormündtschafft oder mündigen jaren käme/ als dann sol Seins der Erb sein/ Auff welchen fall/ so der Son kein Erb sein würde/ als dann würt der nachgesetzte des Vatters Erbe/ Würde aber der Son Erbe sein/ vnd vor seinen vnnanbaren jaren mit tode abgehen/ so würt der nachgesetzte desselben Sons Erbe/ Die weil es also eingesetzt vnd herbracht ist/ das/ wo die Sön des alters seind/ darinn sie jnen selbs kein Testament auffrichten mögen/ so machen jnen die Eltern.

Auff welcher vrsachen wir bewegt worden/ das wir auch ein Satzung darauff in vnserem Codicē gestelt haben/ darinn verfehung gethan/ das/ wo jemand vnsinnige Sön het/ oder Enckeln/ oder Vrenckeln/ waserley Geschlechts oder Grads die weren/ sollen sie macht haben/ ob sie schon vnnanbar weren/ zum exempel der Weyselichen nachsatzung/ gewisse Personen zu Affer setzen. Wo sie aber wider zu ihrer vernunft kommen/ mögen sie die selbig Affer satzung schwächen vnd auffheben/ vnd das zum beispil vnd exempel der minder jārigen oder Weyselichen Affer satzung/ welche nach dem der Weyse manbar worden/ geschwecht würt.

Darumb so seindt in der weyfelichen Affer satzung nach ob erzelter weise geordnet/ beinahe zwey Testamēt/ eins des vatters/ das ander des Sons/ eben als ob der Son jme selbs ein Erben eingesetzt hett/ oder ist je ein Testament von zweyerley vrsachen/ das ist/ zweyer Erbschafften.

Wo aber jemandts also forchtsam were/ das er Sorge het/ das sein Son der Weyse daher/ dieweil er einen nachgesetzten het/ nach seinem todt der list vñ gefärlichkeyt vnderworfen were/ soll vnd mag er ein gemeyne nachsatzung thun/ vnd

III. Vnderweisung in Keyserlichen

die in den ersten teylen des Testaments ordnen / aber die Aff-
terfagung / durch welche / so der Erbe ein Weyse vnd vnmin-
dig were / vnd innwendig den vnmanbaren jaren verfürbe /
der nachgesagte gestattet würt / soll er besonderlich auff das
vndertheil schreiben / vnd das selb teyl mit einem besondern sa-
den vn besondern wachs bezeychnen / vnd am fordern teyl des
Testaments die versehenung thun / das der vnder Brieff odder
blat / so lang der Son lebt / vnd noch vnmanbar ist / nit eröff-
net / noch auffgethan werde / Das ist am tage / das darinn des
vnmanbaren Sons nachsagung nicht deßtominder gilt / das
im selben Testament geschriben ist / wie ein jeder jme ein Er-
ben eingesetzt / ob es wol dem Weyßen gefährlich vnd sorglich
ist.

Vnd mögen aber nicht alleyn / nach dem die vnmanbare Kin-
der zu Erben eingesetzt seindt / die Eltern also nachsetzen / als
wo sie jre Erben sein werden / vnd vor der manbarn zeit ver-
sterben / soll jr Erb der sein / welchen sie wöllen / vn jnen gefelt /
sondern auch denen / so enterbt seindt / Darumb auff den fall / so
etwas dem enterbten Weyßen auß der Erbschafft oder besaz-
ung / oder Übergabe vnd geschencck der nächsten vnd freunde /
erlangt vnd erworben were / das alles kompt vnd felt auff
den nachgesagten:

Ein Vatter mag auch seinem enterbten Son vnmin-
diger weise nach ob-
der vnder Erben setzen / In welchem fall was der vnmin-
dig allenthalben
bekommen vnd erlangt het / dasselbig alles gehört vnd felt auff den nach
oder vnder sagten Erben.

Vnd was wir alles von der nachsagung der vnmanbaren
Kinder / oder eingesagten Erben / oder enterbt gesagt haben /
dasselbig wöllt wir auch von den nachgebornen / de Posthumis,
so nach absterben vnd todt jres Vatters geboren werden / ver-
standen haben.

Vnd kan aber keiner ein Testament seinen Kindern machen /
er mach es ihm dann selbs / dann das Weyselich Testament
ist ein theyl vnd nachfolge des Väterlichen Testaments / als
so / das wo des Vatters Testament nit gilt / da gilt zwar auch
des Sons nicht.

Somag auch einem jeden Kind besonder / oder dem / wel-
cher vnder ihnen zum letzten vnmanbar verfürbe / nach gese-
zet werden / Einem jeden also / wo er wil / das deren keins on
geschafft vnd letzten willen abgehe / Dem letzten / so er wil / dz
der rechtlichen Erbschafft gerechtigkeit ganz vn sonder stuck
werck vnder jnen verwart vnd behalten werde.

Vnd

Vnd würt einem vnmanbaren zu Affererben gesetzt / eintweder namhaft vnd außtrücklich / als Diez / oder in gemeyn / als / Wer mein Erb sein würt / Durch welche wort werde auß der nachsagung beruffen / wo der Son vnmanbar verfürbe / die jenigen / welche für Erben eingeschrieben / vnd vorhanden seind / vnd zu was theyl sie Erben gemacht seind.

Darumb so mögen ein Mänlin biß in seine vierzehnen Jar Nacherben gesetzt werden / einem Weiblin biß in zwölf Jar / vnd wann sie solche zeit erreycht haben / als dann verschwindet vnd vergehet die Nacherbsagung.

Aber einem außwendigen / frembden / oder manbarn Son / so zu Erben ingesetzt ist / mag niemandts also nacherben setzen / daß / wo er Erb sein würde / vnd inwendig einer zeit verfürbe / er einen anderen zum Erben het / Sondern das ist alleyn verhengt vnd zügelassen / daß in der Testamentmacher durch ein trewe beuelch verbindet einem anderen seine Erbschafft eintweder gang odder zum theyl zuerstatten / welches Recht vnd gerechtigkeit / wie vnd welcher gestalt die sich erhalt / wollen wir an seinem ort anzeygen.

Auff welche weise die Testament geschwächet vnd vnkräftig werden.

Quibus modis Testamenta infirmentur.
Titulus XVII.

Summa.

SOn den fürnehmsten stücken eines rechtmessigen Testaments hat der Keyser Justinian biß daher gesagt / nun schreitet er weiter zu dem / was ein Testament schwächen vnd vmbkeren mag / Vnd zwar die Testament / welche nicht bestendig gehalten werden / seind eintweder von anfang vntüchtig / oder werdens nachmals / Der ersten art nach ist ein Testament vnrecht / wann im eintweder die Hauptstück Rechts gebreche / oder die vergessen seind / welche solten zu Erben gesetzt / oder enterbt sein worden / oder wann der Testirer selbs / odder der eingesetz Erbe kein Testament machen mögen / von welchem allem ist genügsam in vorgehenden Titel vermeldet / Der zweyten art ist solchs Testament / welches von anfang recht vnd wol gemacht / nachmals aber zubrochen vnd geschwächt würt / von welchem nun hie der Keyser in diesem Titel handelt / vnd spricht / solchs geschehe auff zweyerley weise. Erstlich wann der Testirer in seinem stande bleibt / als da ihm sein rechter Erbe angeboren würt / oder durch ein nachvolgend Testament / durch welche weise man sagt / vnd heit / daß das Testament zubrochen werde / Oder auch wann der Testator in seinem stande nit bleibt / als wann er seines stats vnd standts verringert vñ entsetzt würt. Desselgleichen so nach seinem absterben / seine Erbschafft nicht angenommen würt / als dann würt eygentlich das Testament für vnbestendig vnd vnkräftig gehalten.

Vnderweisung in Keyserlichen

Innenung
eins zum Er
ben / cassiert
vorgemachte
Testament.

In rechtmessig auffgericht Testament gilt so lang/
bis das es zubrochen vñ vnnütz gemacht würt. Vnd
würt ein Testament zubrochen oder zurrissen / wann
der Testamētmacher in seinem stand bleibt / vñ aber
die krafft vñnd gerechtigkeit des Testaments ge-
schwächt vnd vernicht würt / Dañ so einer darnach das er ein
Testament gemacht / einen zum Son / vnd an Sons stat / wel-
cher seins eygen Rechtens vñ gewalts ist / durch zülassung des
Keyfers / oder durch zülassung des Richters / nach vnser Key-
serliche Satzunge / den / welcher in seines Vatters gewalt noch
ist / annimt / desselbē Testament würt als durch ein angewan-
te Sipschafft seins Erben zubrochen vnd zurrissen.

So würt auch durch ein nachuolgendt Testament / welchs
rechtmessig gemacht ist / das vorige zurrissen / vñnd ligt nichts
daran / es sei ein Erbe darinn gesetzt vnd vorhanden / oder nit /
dieweil das allein angesehen würt / ob in einigem fall einer sein
möge / Darumb / so jemandts eintweder kein Erbe sein wil / o-
der dieweil noch der Testamentmacher lebt / oder nach seinem
tod / eh vnd zuuor das er die Erbschafft anneme / verfürbe / o-
der das gedinge vnd vnderscheidt / auff welche er zum Erben
gesetzt were / höret auff oder mangelt / Inn denen fellen stirbt
ein Hauptvatter ab one Geschafft oder Testament / dann auch
das vorig Testament nichts gilt / so es durch das nachuolgend
zurrissen würt / vnd dergleichen gilt auch das lezst nichts / vnd
hat kein krafft / wann kein Erbe darinn gesetzt ist.

Durch das nachgehend lezst Testament / darauß nach burgerlichem Rech-
ten etwan durch ein fall die Erbschafft het angenommen mögen werden /
(ob sie wol nicht angenommen worden ist) würt das vorgehend erst Testa-
ment zubrochen.

So aber auch jemandts nach dem er zum ersten ein rechtmes-
sig Testament auffgericht het / darnach auch ein rechtmessigs
lezlich auffricht / ob er auch darinn zu sonderlichen benenten gü-
tern einen Erben setzte / so sol doch das vorige Testament auff-
gehoben sein / wie die Keyser Seuerus vñnd Antoninus von
sich geschriben haben / welcher Satzunge wort wir hie dis orts
zusetzen beuolhen habē / dieweil noch darüber ein anders auch
in der selben Satzunge außgetruckt ist. Die Keyser Seuerus
vñnd Antoninus schreiben zu Cocceio Campano: Ein Testa-
ment das nach dem ersten auffgericht vnd gemacht ist / ob wol
darinn ein Erbe zu benenten gewissen gütern gesetzt were / sol
es eben so vil im Rechten gelten / als ob der güter nit gedacht
were / aber doch ist der benent Erbe schuldig vñnd pflichtig /
das

Daß er mit den vbergebenen Gütern zu friden sei / vnd genügend hab / oder nach erstattung des vierten teyls auß dem Gesetz Falcidia / die Erbschafft denen züstelle / welche im ersten Testament zu Erben benent gewesen / vmb der innerleibten wort willen des trewlichē befelchs / in welchen / auff dz das forderst Testament krafft het / außgedruckt zusein / kein zweifel ist / vnd kan also auff dise weise ein Testament zurissen werden.

So auch das nachgehend lezst Testament recht auffgericht worden / in welchem einer zu gewissen gütern ein Erbe gesetzt ist / würt das erst Testament / welchem ein gemeyner Erbe geben ist / auffgehoben vnd abgeschafft / Wo aber der Testamentordner in zweyten Testament wil vnd besilhet / daß das erst auch krafft haben sol / als dann welcher zu einem benentgen wissen Güte geschubē / ist schuldig die ganze Erbschafft dem Erben / welcher im Ersten Testament gesetzt vnd geordnet ist / züzustellen.

Es werden aber auch die Testament so rechtmessigklich gemacht seind / vff ein ander weise gschwächt / als wann der welcher ein Testament gemacht / seins stands entsetzt würt / welches / wie oft es geschicht / habē wir im erste büch erzelet / aber in disem sal werde die Testament für vnnüz gesprochen / wann sie eint weder on das nichts tügen / oder als bald vō anfang nit rechtmessig gemacht werde / also mögē wir die auch / welche wol rechtmessig gemacht seind / werde aber darnach durch veringerung des stands vnnüz / nichts weniger zubrochē nennen / Die weils aber nützlicher ist jede sachen mit sonderlichen namen zu vnderseyden / darinn so werden etliche Testament genant / daß sie nit rechtmessig gemacht seien / etliche so sie rechtmessig gemacht / aber gleichwol zurissen vnd vnnüz gemacht werden.

Doch seind nicht vberal die Testament vnnüz / welche von anfang rechtmessig gemacht / durch veringerung des stands vnnüz gemacht werden / Dann wo sie mit sibē Zeugen Sigeln besigelt seind / so mag der benent Erbe nach Inhalt des Testaments / den beses der güter annemen / wo anders der verstorben zugleich ein Römischer Bürger / vnd zur zeit seins absterbens seines eygen thāns vnd gewalts gewesen / Dann wo das Testament derhalben vnnüz vñ auffgehoben / dieweil der Testamentmacher der statt / oder auch der freiheyte entsetzt were / oder daß er sich einem andern an Kindtsstatt geben het / vnd zur zeit des absterbens in des angenommenen Vatters gewalt were / so mag als dann der benent Erb nach Inhalt des Testaments den beses der güter nicht fordern.

So der Testator seinen stand verringert / würt nach burgerlichem Rechten das Testament vntügllich / welches doch (so der Erb zur zeit des absterbens den vorigē stand wider erlangt) auß Richterlichem Rechten bestehet / vnd mag darauff von wegen des Testaments die einsatzung der güter begeret werden.

Vnderweisung in Keyserlichen

Aber allein von des wegen mag das Testament nicht geschwächt werden/ darumb dz der Testamentmacher darnach das selb nicht hat gelten wollen/ Also auch/ das/ so einer nach dem ersten vnd vorgemachten Testament/ darnach ein anders anfienge zumachen/ vnd eintweder daruor verstorbe/ oder des in berewen kame/ vnd also nit vollendet/ so were in des Keyseris Pertinax rede versehē/ das als dann das erst Testament rechtmessig gemacht/ ehe vnd zuuor nicht vernichtet werden solt/ es were dann das nachuolgend Testament rechtmessig geordnet vnd vollendet/ dieweil ein vnuollendet Testament on zweiffel nichts werd ist.

In der selben red stehet auch außtrücklich/ das er nit würde zulassen des Erbschafft/ welcher zanccks halben den Keyser zum Erben setzt/ noch auch das Testament/ welches nit rechtmessig gemacht/ für werd achtet/ in dem er vmb der selben vrsachen willen zum Erben gesetzt were/ noch würde auch des Erben namē auß blosser benennung zulassen/ noch auch von ey niger Schrift wegen/ welche kein rechtmessigs ansehen het/ et was zuerlangen/ Disem gemess haben die Keyser Seuerus vnd Antoninus offtmals von sich geschriben/ Dann ob wol (sprechen sie) wir an die Gesetz nicht gebunden seind/ so leben wir doch den Gesetzen/ vnd vmb der Gesetz willen.

Von einem vnbedächtlichen vnmiltten Geschäfte oder Testament.

De Inofficioso Testamento. Titulus XVIII.

Summa.

Ist ist nun auch ein weise die Testament zuvernichten/ als wann Kinder vnbillicher weise enterbt werden/ die mögen sich vnmiltten Geschafftes oder Testaments beklagen/ vñ also irer Eltern Testament anfechten vnd vernichten/ Welche Gerechtigkeit den Eltern auch zügelassen ist/ gegen ire Kinder/ wo sie von den selben enterbt weren/ zugebrauchen vñnd fürzuwenden. Desgleichen den Brüdern/ sonderlich wo einschnöde/ schandliche Person zum Erben gesetzt were. Aber den andern Gesipten oder freunden würt dise klag nit verhenget noch gestattet/ Wie solchs diser Titel fermer außfüret.

Dieweil offtmals die Eltern ire Kinder one vrsache enterben/ oder vnderlassen/ vnd nit bedencken/ so ist zügelassen/ das die Kinder gegen ein solch vnbedachtsam Testament Nichtlich handeln vñnd klagen mögen/ welche dann sich beklagen/

gen/das sie eintweder vnbillich enterbt/odder vnbillich vber-
 gangen seien/auff diese weise vnd gestalt/ als ob sie nit von gü-
 ter vernunft gewesen/da sie das Testament auffgericht habē/
 Vnd würt diß gesagt/nit als ob einer warhafftig vnfinnig
 were/sondern ob er auch das Testament wol gemacht/het ers
 doch nicht in betrachtung seiner schuldigen trewe vnd gebüre
 nach gemacht. Dann wo er warhafftig vnfinnig were/ so ist
 das Testamen: nichts. Vnd ist aber den kindern allein nicht zū-
 gelassen das Geschafft vnd Testament der Eltern/ als vn-
 bedächtlich/zuerklagen/sonderen ist auch den Elteren/ solchs
 gleichfals gegen die kinder zūklage zūgelassen/ So würt auch
 ein Schwester vnd Brüder/wo vnehliche Personen zu Er-
 ben genent/in den Heyligen Satzungen fürgezogen/ Darumb
 mögen sie nicht gegen alle Erben handeln/vnd also die Gesip-
 ten vber Brüder vnd Schwester mögen keins wegs/eintwe-
 der klagen/ oder so sie klagen/den sig im Rechten behalten.

Vnd es mögen aber so wol die natürliche Kinder/ als die/
 so nach vnser Satzung an Kindtsstatt angenommen seind/
 also lezlich gegen das vnbedacht Testament handeln/ wo sie
 durch kein ander Recht zu des verstorbenen Güter kommen
 mögen/ Dann welche zum ganzen Erb oder eins theyls durch
 andere gerechtigkeit kommen/die mögen gegen ein vnbedächt-
 liches Testament nicht handeln. Also auch die/so nach ires Vat-
 ters absterben geboren werden (Posthumi genant) welche durch
 kein ander Gerechtigkeit zur Erbschafft kommen/mögen ge-
 gen das vnbedachtsam Testament handeln.

Aber diß ist also zumerstehen/ wo ihnen gar nichts von den
 Testamentmachern im Testament verlassen/welches vnser
 Satzung zur schame der natur eingefürt hat. Wo ihm aber
 ein eynigs theyl der Erbschafft odder ein Güt verlassen/ so
 dann die klage des vnbedächtlichen Testaments nachbleibt/
 sol das jenig/ so jnen mangelt/bis zum vierdtē pflichtigē Erb-
 theyls erfüllt werden/ob schon nicht darzū gesetzt were/ daß
 es nach gefallen vnd erkandtnus eines Erbaren mans erfüllet
 werden soll.

So ein Vormünder inn namen des Pupillen odder Wey-
 sens/des Vormündschafft er tregt/auf sein des Pupillen Vat-
 ters Testament ein Besatzung empfähet/ da dem selben Vor-
 münder nichts von dem Vatter verlassen were/mag er nichts
 desto minder in seinem namen gegen das vnbedachtsam Testa-
 ment des Vatters handeln/ So er aber hinwiderumb in des
 Weyssen namen/ dem nichts verlassen were/gegen das vnbe-

Vnderweisung in Keyserlichen

dachtsam Testament handeln würde / vñ were also vberwunden / so verleurt der vormünder das nicht / das jm im selben Testament besetzt vnd verlassen ist.

Darum so sol einer das vierd pflichtig Erbteyl haben / auff das er gegen das vnbedacht Testament nicht handeln könne / jm sei eintweder durch Erbliche gerechtigkeit / oder durch die gerechtigkeit einer besatzung oder trewlichen befelchs / oder so ihm absterbens halben das vierdtheyl gegeben were / oder vnder den lebendigen / in denen sellen allein / welcher vnserer Satzungen gedencet / oder auff andere weise / welche in vnseren Satzungen begriffen seind. Das wir aber vom vierdte gesagt haben / ist also zuuerstehen / das ob schon einer ist / oder mehr / welchen zugelassen ist gegen das vnbedacht Testament zuhandlen / denen mag ein vierdtheil gegeben werden / das dasselbig nach eins jeden gebüre vnder sie geteilt werde.

Von mancherley art vnd vnderscheyd der Erben.

De hæredum qualitate & differentia.

Titulus XIX.

Summa.

Jeder gehet zu wissen / das dreierley form der Erben seindt / so auff Testament erbtschafft erlangen / vnd die selben erlangen doch nit auff ein weise / vñnd mocht wol die theylung vnd vnderscheyd in zweyerley weise gegeben werden / also / das einer ein notwendiger Erbe / der ander ein williger genent würde / vnd der notwendigen widerumb einer allein der notwendige / der ander der recht eygen nächster Erbe / wie dauon oben auch gemeldet worden ist / vnd in disem Titel weiter volget.

S werden aber die Erben genent eintweder Notwendige / odder Seine vñnd Notwendige / odder Frembden.

Der Notwendig Erb ist der Knecht vnd Leibeygener zum Erben gesetzt / vñ würt darumb also genant / dann er wölle oder wölle nit / so würt er gantzlich nach absterben des Testamentmachers als bald frei / vnd ein notwendiger Erbe / Daher kompt es / das die jenigē / denen jr vermögen selbs verdächtigt ist / pflegen jren Leibeygeneren Knecht im ersten oder zweyten / oder auch weitern Grad / zum Erben zu setzen / auff das / so die Glaubiger nicht entricht wülden / ehe dises Erben Güter / dann des Testamentmachers von den Glaubigern inngenommen vnd besessen / odder vereussert / oder vnder sie getheylt wülden / Doch so empfähet er für disen schaden

den/den nutz / daß er jm das jenig / was er nach absterben seines Patronen ihme erwirbt / selbs behelt / Vnnd ob auch des verstorbnen güter nit genügsam weren/die glaubiger zubezahlen / so werden doch der vrsachen halben zum andern mal seine Güter / welche er an sich bracht vnnd erworben / nicht verkaufft.

Aber seine vnnd notwendige Erben / seind dise / nemlich / der Son / die Tochter / das Enckeln (es sei Männlin oder Weiblin) vom Son geboren / vnd darnach die andern Kinder / welche nur in des verstorbnē gewalt gewesen seind. Daß aber auch die Enckeln (Männlin oder Weiblin) Seine Erben seien / so ist nicht genüg / daß sie in dem gewalt ihres Anherren zur zeit seines absterbens gewesen seien / sondern ist auch von nöten / daß sein Vatter bei leben seines Vatters auffgehört hab sein Erb zu sein / eintweder durch absterben hinweg genommen / odder durch ein andereweise von des Vatters gewalt erlediget / dan so tritt das Enckeln (Männlin oder Weiblin) geschlechts) an statt seines Vatters / Vnnd werden darumb Seine (zu Latein Sui heredes) Erben genant / dieweil sie hauffgenossen Erben seind / vnd noch bei leben des Vatters etlicher massen Herren geachtet werden / Daher dann auch kompt / so einer on Testament verstorbe / so seind die Kinder die fordersten vnnd ersten in seinem nachlaß. Darumb aber heysen sie notwendige Erben / die weil sie gantzlich vnd zumal / sie wöllē oder wöllen nit / so wol on Testament / als durch Testament nach dem Gesatz der zwölff tafeln zu Erben werden / Doch so gestattet ihn der Richter / wo sie wöllen / daß sie sich der Erbschafft enthalten mögen / auff daß irs Vatters Güter mehr / dann jr eygen güter zugleich von den glaubigern besessen werden.

*Sui heredes,
Seine Erbe/
woher die ge
nant werden*

Die andern / welche des Testamentmachers Gerechtigkeit nicht vnderworffen seind / werden aufwendige oder frembde Erben genant / Darumb so werden auch vnser Kinder / welche nit in vnserm gewalt / vnd von vns zu Erben gesetzt seind / für vnser frembde oder aufwendige Erben (zu Latein Extranei genant) gehalten / Auf welcher vrsachen auch die / so von der Mütter zu Erben gesetzt werden / inn der selben zal seind / nach dem die Weiber die Kinder in gewalt nicht haben / So würt auch ein Leibeygener Knecht / der vom eygenthumbs Herren zum Erben gesetzt / vnd nach dem auffgerichtem Testament von jm von der hand gelassen vnd ledig geben ist / vnder die selbig zal gerechnet.

In aufwendigen Erben würt hierauff gesehen / daß mit

Vnderweisung in Keyserlichen

inen das Testament auffgericht werd/ sie werden eintweder selbs zu Erben gesetzt/ oder die/ welche in ihrem gewalt seind/ Vnd solchs würt zu zweyen zeittē angesehen/ nemlich zur zeit/ wann das Testament gemacht würt/ das die Erbeinsatzung kundbar sei/ vñ zur zeit wann der Testamentmacher verstirbt/ auff das es wirklich sei vnd krafft habe/ Vnd vber das/ wann er die Erbschafft annimpt/ so sol mit im das Testament auffgericht werden/ er sei eintweder schlecht oder mit einer maß oder vnder scheyd zum Erben eingesetzt. Dann eins Erben gerechtigkeit soll am meysten der zeit angesehen werden/ wann er die Erbschafft annimpt. Aber mitler zeit zwischen machung vnd auffrichtung des Testaments/ vñ absterben des Testamentmachers/ oder so ein vnder scheyd der Erbeinsatzung were/ schadet die verenderung des Rechten dem Erben nicht/ dann (wie wir gesagt haben) so sollen die dreierley zeit angesehen vnd bedacht werden.

Es wöllen die Recht/ vnd erforderens/ daß ein außwendiger Erbe (sol er anders auß einem Testament die einge fallen Erbschafft erlangen) zu dreien zeitten vechig sei/ nemlich zur zeit da das Testament gemacht würt/ vnd zur zeit des Testators absterben/ Vñ zum dritten/ wann er die Erbschafft annimpt/ Aber die mittelzeit zwischen der vorgemelten die Erbschafft zu empfangen/ mag in nicht vntzglich oder vnuechig machen.

Vnd aber würt geacht/ daß der nicht allein ein Testament zumache hab/ welcher ein Testament macht/ sondern der auch/ welcher auß einem anderen Testament eintweder empfangen/ oder einem anderen erlangen mag/ ob er schon nicht mag ein Testament machen/ Vñ darumb so werden geacht vnd gesagt/ daß auch ein vnsinniger/ vnd Stummer/ vnd der nach seines Vatters tod geboren würt/ vñ ein Kind/ vnd Hausson/ vñ ein frembder Leibeygner knecht/ haben Testament zumachen. Dann ob sie nicht wol Testament machen mögen/ so mögen sie doch auß einem Testament inen/ oder andern erlangen vnd bekommen.

Aber die außwendigē Erben haben macht sich zubedencken/ ob sie die Erbschafft annemen/ oder nicht annemen wöllen/ So aber eintweder der/ der darvon abzustehen macht gehabt/ sich der güter der Erbschafft vndernimpt/ oder ein frembder vñ außwendiger/ dem sich zubedencken/ die Erbschafft anzunemen/ frei stehet/ annimpt/ dem würt darnach davon abzustehen nit gestattet/ er wer dann noch vnder fünf vñ zwenzig jaren/ dann solchem alter/ wie auch in andern fellen/ darinn sie betrogen/ also auch/ wo sie vnbedacht ein schädlich Erbschafft annemen/ kompt der Richter zuhilff/ Doch so ist auch zuwissen/ daß

das der Keyser Hadrianus auch denen so vber fünf vnd zwenzig Jar sein/erlaubt hat/wann sich nach angenommener Erbschafft ein grosse schuld/welche zur zeit der angenommenen Erbschafft verborgen war/befindet/welches der Keyser Hadrianus einem einzeln zu einer sonderlichen gnad gethan/Aber der Keyser Gordianus solchs darnach den Kriegsoluten allein nachgelassen hat.

Wir aber durch vnserer miltigkelt haben dise gemeyne wolthat allen vnserem Reich vnderworffenen gethan/vnd ein billiche edele Sazung darauff gemacht/wann sich deren die leut halten/so mögen sie Erbschafften annemen/vnd so fern schuldig vnd verpflichtet werden/so fern sich die Güter der Erbschafft thun erstrecken/das sie also diser vrsachen halben/weder der hilff des bedachts bedürffen/sie wolten sich dann vnser Sazung nit halten/das bedencken annemen/vnd sich der alten beschwerung inn der annemung der Erbschafft vnderwerffen.

Erbschaffe
on soige an
zunemen.

Welcher ein Inuentari der Erbliehen güter/recht macht vnd auffricht/der mag sicher/auch sonder bedacht/der Erbschaffe sich anmassen vnd vndernemen/Dann er den Glaubigern weiter nit schuldig noch pflichtig ist/dann so fern vnd weit sich das vermögen der Erbschaffe erstreckt.

Item ein aufwendiger Erb im Testament gesagt/oder so kein Testament vorhanden/zu der rechtmessigen Erbschafft berüssen/mag eintweder durch das er sich für einen Erben helt/oder durch blossen willen die Erbschafft anzunemen/zum Erben werden. Der würt aber geacht/das er sich für ein Erben halte/so er sich als ein Erb der Erbgüter gebrauchet/indem er die eintweder verkauft/odder die Eckter vnd Lendererey bawet/oder verleihet/oder wie er sonst darinn seinen willen anzeygt/mit wercken oder Worten der Erbschafft sich zu vndermassen/so er nur weys/das der/inn welches gütern er sich für ein Erben helt/mit Testament oder on Testament verstorben/vnd sich dessen Erben sein/Dann sich für ein Erben halten/ist sich für ein Herren halten/wie die Alten die Erben für Herren genent haben/Wie nun durch blossen willen ein aufwendiger zum Erben würt/also würt er auch durch widerwertigs fürnemen als bald von der Erbschafft abgetrieben. Dem/welcher Taub oder Stumm geboren/oder darnach worden/ist nicht verbotten noch geweret/das er sich für ein Erben halte/vnd die Erbschafft an sich bringe/vnd erlange/so er anderst verstehet/was er handelt.

INDEX
Bnderweisung in Keyserlichen
Von Besazung/vnnd Bescheydenen
Gütern.

De Legatis. Titulus XX:

Summa.

Auff daß die handlung von Testamenten / vnnd wie man in Gütern dars durch erlanget / nicht gestümpfft vnd mangelhaftig sei / so heccht der Keyser daran von Legaten / das ist von den Gütern / welche in Testamenten besetzt vnd bescheyden werden / von welcher materien dann auch weitläufftig in dreien Rechtsbüchern mit vilen worten von allerley art der Legaten gesetzt würt / Darumb läßt ers hie bei etlichen wenigen Regeln vmb geliebter kürze willen bleiben / Vnnd erstreckt sich das wort / besetzen oder bescheyden / zu Latein Legandi, so weit / als das wort / Testament machen / wiewol es nun etwas enger einzogen ist / also / daß allein (wie gesagt) zu denen gaben / giffren oder geschencken gehörig / vnd gebraucht würt / welche in Testamenten verlassen / vnnd vom Erben entricht werden / Vnd mögen die jenigen / welchen also besetzungen geschehen / solchs auff dreierley weise fordern vn̄ ansprechen / nemlich durch ein Personliche klage / oder auff s̄ güter / oder als auff ein vnderp sand / 2c.

Es mögen die jenigen / welchen in Testamenten besetzung geschehen ist / vnd zu Latein Legatarij genant werden / ire besetzung durch dreierley klage ansprechen vnd fordern / nemlich durch ein Personliche klage / durch die klage auff die habe oder güter vnd durch die Hypothecaria / das ist / durch die klage so auff ein p sandt gehet oder geben würt.

Dernach wollen wir sehen von Besazungen / welches stuck odder theyl des Rechten wol außserhalb der fürgenommenen Materien scheint sein / (nach dem wir von denen Rechtspuncten reden / durch welche wir in gemein vberal Güter an vns bringen vnd erlangen) Aber dieweil wir je von Testamenten / vnd von Erben / welche im Testament gesetzt werden / geredt haben / so kan nicht onvrsach an volgendem ort dise Rechts materi gehandelt werden.

Legatum. Darumb so ist die Besazung (zu Latein Legatum genant) ein geschenck oder gabe vom verstorbenen nachgelassen / vom Erben zu entrichten / Vnd seind vorzeiten der besazung viererley art gewesen / zu Latein genant / 1. Per uindicationem. ij. Per damnationem. iij. Sinendi modo. iiij. Per præceptionem. Vnd wurden einer jeden art der Besazungen / etliche besondere wort zügethan / durch welche ein jede art der bescheydenen vnd gesazten dinge / bedeutet ward / Aber solcher gebrauch der besondern wort ist durch die Keyserliche Satzunge gantzlich auffgehoben / vnd abgeschasset.

Vnd aber vnser Satzunge / welche wir mit grossem fleiß gemacht habē / als die wir d̄ verstorbenen willen begeren zubeneffigen

gen/vnd mit iren Worten/sondern willen günstig sein/Sat verordnet/das alle besatzungen einer art vnd natur seien/vnd mit wasserley Worten etwas nachgelassen ist/dasselbig mögen die/den es besetzt/erlangen/nicht allein durch Personliche Klagen/sondern auch durch Klagen auff die Güter vnd vnderpfande/wie dann der selben Satzung bedachte weise auf der selben Inhalt vollkommen genommen vnd verstanden werden mag/Doch halten wir das es bei der selben Satzung nicht gar erwinden sol/vnd darauff allein zustehn sei/Dann nach dem wir befunden haben/das von alters die Legaten vnd besatzungen zwar enge beschloffen worden/aber die trewe befehle/welche mehr auf der verstorbenen Willen herkommen/hetten einn weitern begriff/als denen mehr nachgeben ward/haben wir für notwendig geacht/alle besatzungen vñ Legaten/den trew befehlen zuergleichen/also/das kein vnderscheyd zwischen jnen sei/Sondern was den besatzungen mangelt/das solchs auf der trewe befehle natur erfüllet würde/vñ so etwas mehr vnd weiter in den besatzungen were/dasselbig durch der trewe befehlen natur wüchse vnd ermehrt würde/Aber auff dz wir im anfang vnd ersten vnderrichtung der Gesetze/so wir die im auflegen vnder einander mengten/der fleissigen jugent kein beschwerde machen/so haben wir für nütz vnd güt geacht vnder der hand vnderscheydlich erst von den Besatzungen/vnd darnach vonden trew befehlen zuhandlen/darmit nach beyder Rechtens erkantter natur/sie der selben vermischung vnderricht/die selbig leichtlich mit subtilen zarten oren fassen mögen.

Vnd erstlich mögen nit allein des Testamentmachers/oder des Erben güter/sondern auch frembde güter besetzt vnd bescheyden werde/also das der Erbe solche lösen vnd zalen müß/oder so er die nit lösen kan/das er den werd darfür gebe. Wo es aber ein solch güt ist/das man nicht verhandthieren/verhandeln/noch auch erlangen mag/so ist man den werd auch nit schuldig/als wann jemandts den Narzen platz zu Rom/oder die köstlichen Gebawe/Kirchen vnd Tempel/oder andere so zu gemeinem brauch geordnet seind/besetzt oder beschiede/solche besatzung were nichts werdt.

Das wir aber gesagt haben/es möge ein frembd güt Leert vnd besetzt werden/ist also zuuerstehen/wo es der verstorben gewüßt het/das ein frembd Güt gewesen/vñ nicht/so ers nicht gewüßt het/Dann villeicht so er gewüßt het/das es ein frembd Güt gewesen/würd ers nit besetzt haben/vnd als

Vnderweisung in Keyserlichen

so hat der Keyser Pius von sich geschriben / Vnd ist war / das der jenig / so da handelt vnd klagt / das ist / dem die Legierung vnd Besatzung geschehen ist / soll beweisen / das der verstorben gewüßt hab / das es frembd güt gewesen sei / vnd gebürt nicht dem Erben zubeweisen / das ers nit gewüßt hab / frembd güt sein / Dañ allweg dem den beweif zuthun gebürt / welcher handelt oder klagt.

So auch jemandts ein güt / das dem glaubiger verbunden were / besetzt / so gebürt das selbig dem Erben zu lösen / Vnd ist auch in disem fall zuhalten / wie in frembdem güt / das der Erbe solchs als dann lösen müß / so der verstorben gewüßt / das es einem andern verbunden vnd obligiert gewesen sei / vnd also haben die Keyser Seuerus vnd Antoninus von sich geschriben. Wo aber der verstorben wolt / das es der jenig / dem es besetzt ist / lösen sol / vnd solchs außtrücklich benolhen het / als dann sol es der Erb nit lösen.

Die Lösung eines versezten odder verpfändten Guts (welchs der Testator jemandts wissentlich vnd gern Besetzt hat) gehört dem Erben zuthun zu / es were dann das der Testamentmacher anders gemeint odder gewölt het.

So ein frembd Güt besetzt were / vnd der / dem es besetzt / were desselben gütts bei leben des Testamentmachers / der eygenthumblich Herr wordē / so es auß einem kauff were / mag er das Kauffgelt durch die klag auß dem Testament erlangen / dieweil gesagt vnd geordnet ist / das zwo gewinsachen bei einem Menschen / vnd einem Güt nicht zusammen lauffen sollen oder mögen / auß dise weise / so auß zweyen Testamenten ein Güt einem gebürt / da ist zu sehen vnd zu vnder scheyden / ob er das Güt / odder den werdt auß dem Testament erlangt vnd bekommen hab / dann so er das Güt hat / kann er nicht klagen / dann er hats von gewins wegen / Hat er den werdt / so mag er klagen.

Der Legatarius, das ist / der / dem etwas im Testament besetzt ist / so er den eygenthumb des Besetzten gütts / auß gewinnender vsachen erlangt / so mag er das besetzte güt mit nichten fordern / Ein anders aber ist / so er auß einer beschwerlichen vsachen solchs bekommen / Doch welcher auß gewinnendem Titel des gütts werdt vnd Aestimation erlangt hat / dem sol nie gewehrt noch verbotten werden / auß einem andern Titel dasselbig Güt zu fordern.

Ein Güt welchs niergent an keinem ort vorhanden ist / so es aber noch künsttlig zubekommen ist / mag es wol besetzt vnd bescheyden werden / als die frucht / welche auß jenem bodem gewachsen seind / oder das von jener Dienst vnd Leibeygnen Magd geboren ist. So

So ein Güt zweyen besetzt were/ es were samptlich oder vnder scheydenlich/ wo sie beyde zu der besatzung kommen/ sol die besatzung vnder sie getheilt werde/ Wo der ein abstände/ eintweder das er die Besatzung verachtet vnd verschmächet/ oder verfürbe/ dieweil noch der Testamentmacher lebt/ oder stünd sonst einer andern vrsachen halben abe/ so kompt es seinem mit gesellen gantz vnd zumal zu/ aber in sampt geschicht die besatzung/ also/ so einer sprech: Diezen vnd Seizen geb vnd besetz ich den menschen Strichum/ Vnd wann er den selben menschen Strichum außtrücklich nennet/ so würt gleichfals die Besatzung vnder scheydlich verstanden.

Wo ein güt zweyen Personē in sampt oder in sonderheyt besetzt were/ das selbig gehört beyden/ so es annemē zu gleichen theilen/ Wo aber eines theil gebrechen würt/ gehört dasselbig durch das Recht des zůwachs dem zů dem mit besetzt worden ist.

So jemandts ein frembder grund vnd bodem besetzt würt/ vnd kauffte den eygenthumb/ die nuzung darvon abgezogen/ vnd die nuzung oder Leibzucht käme an in/ vnd darnach klagt er von Testaments wegen/ so klagt er/ vñ fordert grund vnd bodem recht/ wie Julianus sagt/ dieweil die nuzung in forderung der dienstbarckeyt statt hat/ aber das Richterlich ampt vermag/ das er nach abgezogener nuzung oder leibzucht befelhe den werd zu lifern vnd aufzurichten.

So einer sein güt/ als ob es ein ander oder frembd güt were/ besetzt/ die Besatzung gilt/ Dann es gilt mehr das sich in der warheyt also erhelt/ dan das noch im wone oder meynung ist/ So er auch gemeynt hett/ das das güt des were/ dem es besetzt ist/ gilt es auch/ dieweil des verstorbenen will seinen aufgang haben kan/ Wann ein Testamentmacher sein güt besetzt/ vnd veruufferts darnach/ meynt Celsus wo ers nit verkaufft het/ der meynung abzuentwenden/ sei ers gleichwol schuldig/ vnd dasselb haben die Keyser Senerus vnd Antoninus von sich geschriben/ Dieselben haben auch zuruck geschriben/ das der/ welcher nach auffgerichtem Testament die ligende güter/ welche besetzt seind/ zu pfande geben hat/ sol nit darfür angesehen oder gehalten werden/ das er die Besatzung abgeschafft habe/ Vnd sol darumb der/ dem besetzt ist/ mit seinem Erben handeln/ das die ligende güter vom glaubiger gelöst werden. Wo aber jemandts ein theyl des Besetzten güts veruuffert/ so bleibt das theyl/ welches nicht veruuffert ist/ gantzlich schuldig/ vnd bleibt das veruuffert theyl so fern in der schuld/ wo es nit abwendungs halben veruuffert were.

Vnderweisung in Keyserlichen

So einer seinem schuldnere besetzt / die Schuld nachzulassen / ist die Besetzung nützlich / vnd mag sie der Erbe weder vom schuldnere selbst / noch von seinem Erbē fordern / noch von einem anderen / der an des Erben statt ist / sondern auch noch vom Schuldner angelangt werden / daß er in frei vnd ledig mache / Vnd mag auch einer wol auff ein zeit benelch thun / daß der Erb nicht forder. Hinwiderumb so der Schuldner dem Glaubiger / was er schuldig ist / besetzt / ist die Besetzung vnütz / wo die Besetzung nicht grösser ist / dann die schuld / Dañ er hat durch die Besetzung nicht weiters / Wo er ihm die Schuld besetzt auff ein zeit / oder mit einem vnder scheyd / so ist die Besetzung nutz / vmb der Representation / das ist / vmb gegenwertiger bezalung willen. Wo die zeit kompt / vnd der vnder scheyd sich endet / bei des Testamentmachers leben / hat Papinianus geschriben / die Besetzung vñ Legation sei gleichwol nütz / dieweil es sein endtschafft erreicht hat / welches dañ auch war ist / Vnd gefelt vns deren meynung nit / die da halten / die Besetzung sei verloschen / dieweil dahin gerathen ist / da es nit anfahen mag.

So ein Eheman seinem Eheweib das Heyrath güt besetzt / gilt die Besetzung / dieweil die Besetzung volkomlicher ist / dann die klag zum Heyrathgüt. Wo er aber das Heyrathgüt / so er nicht empfangen het / besetzt / haben die Keyser Seuerus vnd Antoninus von sich geschriben / wo ers schlecht eingefeltiger weise besetzt / were die Besetzung vnnütz / Wo aber ein benante Summ gelts / oder ein gewisser Körper oder Leib / oder ein gewisser Bezeug des Heyrathgüts inn der besetzung angezeygt seind / da gilt die besetzung.

Die für auß besetzung des Heyrathgüts so der Eheman dem Eheweib thut / ist im Rechten bestendig / vmb des nutz willen der Representation / (das ist / daß es scheint / daß es ein Heyrathgüt sei / vnd dafür gehalten würt) Darum so erlanget das Eheweib das Heyrathgüt / ob sie auch keins geben vnd mitbracht het / wann nur der Testator in der besetzung ein gewisse Summ außtrücklich meldet vnd anzeygt.

Wann das besetzt güt onzuthun des Erbens verdirbt / so verdirbt es dem / dem es besetzt ist / So auch ein frembder Leib eygner knecht besetzt onzuthun des Erbens frei gelassen würt / den ist der Erb nicht schuldig zu bezalen / So aber des Erbens Leibeygner Legiert oder besetzt were / vnd er ließ in frei von der hand / were er dafür verhasst / wie Julianus schreibet / vnd ligt nichts daran / er hab gewüßt / oder nicht gewüßt / daß er von ihm besetzt sei / Wo er auch einem andern ein Leib eygenen geschenckt het / vnd der / dem er geschenckt were / ließ
in

in ledig / so ist in der Erb schuldig / ob er schon nit gewüßt het / daß er von im besetzt sei.

Wo jemandts Leibeygene dienstMägde mit ihren Kinderen besetzt / ob auch dieselben dienstmägde verstorben / so weicher die geburt der besatzung / In gleichem ist's / wann die ordenlichen leibeygenen Knecht mit denen / so an jre statt treten / besetzt weren / dann ob wol die ordenliche verstorben weren / so weichen doch der besatzung / die so an jrer stat seind / So aber ein Leibeygener sampt seinem erwunnen Gütlin / besetzt würde / wo der Knecht verstorbe / oder ledig / oder vereuffert würde / so ist die besatzung des gütlin's oder gelts aufgelöscht / Dergleich ist's / so ein zübereiter grund vñ bodem / oder sampt seinem gezeuge / besetzt würde / dan wann der grund vereuffert würt / so verlöscht auch die besatzung des gezeugs vñnd Instruments .

Wann zwey oder vil stuck mit einander insampt besetzt seind / vñ eins davon verdirbt oder umtkompt / so bleibt das ander hauptstück gleichwol fest. Wo es aber einem anderen zügerhan oder angehenckt würt / vñnd das hauptstück verfelt / so muß das auch / das angehenckt vñnd zügerhan ist / verfallen.

Wo ein Herd Vihes besetzt were / vñnd käme darnach biß auff ein Schaff / so es vberblibe / mag es gefordert werden / Wann aber ein Herd besetzt were / so sollen auch die Schaff / welche nach auffgerichtem Testament der Herd zükommen / der besatzung weichen / wie Julianus sagt / Dann die Herd hat einen leib mit vnderchiedlichen köpffen / wie die gebaw vñ häuser einen leib haben / auß zusammen hangenden steynen. So auch häuser besetzt würden / so sagt man / daß die Seulen vñnd Mauer / welche nach auffgerichtem Testament darzü kommen / der besatzung weichen.

So ein Gütlin (zu Latein Peculium genant) besetzt würt / ist kein zweifel / was dem selben Gütlin zü oder abgehet / bei leben des Testament makers / daß solchs dem / dem es besetzt ist / zü oder abgehe / Wo es sach wer / daß ein Leibeygner nach absterben des Testament makers ehe vñnd zuuor er zur Erbschafft schreit / et was bekompt / hat Julianus gesprochen / wo dem ledig gelassenen selbs das gütlin besetzt were / so sol alles was vor annemung der Erbschafft erlangt were / dem weichen / dem es besetzt ist / dieweil die zeit solcher besatzung von angenommener Erbschafft her gilt. Wo aber einem aufwendigen das Peculium besetzt were / soll es nicht der besatzung weichen / es were dann solchs gütlin auß anderm dergleichen güt gemeht.

Peculium
ist das güt
lin / so ein
hauffen / od
leibeygener
im Briege / od
der sonst
durch seine
geschickliche
Feyt erwirbt.

Vnderweisung in Keyserlichen

Was einem besetzten Peculio noch bei des Testators leben zu oder abgehhet/ dasselbig gereicht dem Legatarien zu nutz vnd schaden/ Was ihm abenach des Testators absterben/ so die Erbschafft noch nit angenommen ist/ zugehet/ das bleibt dem Leibeygenen so er von der handt ledig geben ist/ Ist aber einem anderen/ vnd nit einem Leibeigenen besetzt/ was sich dann auff solchen dem Peculio zugehörigen Gütern gemehrt hat/ so vil alleyn/ vnd nit mehr bekommt der Legatarius, das ist/ der/ dem die besatzung geschehen ist.

Das Güttlin Peculium genant/ wo es nit besetzt were/ gebürt es nicht dem ledig gelassenen / ob es schon/ so er bei leben ledig würde/ genüg were/ wo es im nicht entwandt oder genommen würde/ Vnd also haben die Keyser Seuerus vnd Antoninus von sich geschriben Vnd haben die selben auch von sich geschriben/ so ein Peculium besetzt were/ sol nicht verstanden werden/ daß es verlassen sei/ auff daß er forderung des Geldts habe/ welches er zu des Herren rechenschafft angewendet hat / Die selben Keyser haben auch hinder sich geschriben/ daß als dann das Peculium vnd güttlin sol vor besetzt zusein geacht vnd gehalten werden/ wann er nach gehabter Rechenschafft die freyheit erlangt hat/ vnd auß dem auch anders volget.

So mögen auch so wol leibliche güter / als vnleibliche besetzt werden/ vnd darumb was einem verstorbenen gebürt/ mag einem andern besetzt werdē/ darmit der Erb seine forderungen dem züstelle/ dem besetzt ist/ es were dann/ daß der Testamentmacher bei leben das gelt gefordert het / in welchem fall die besatzung verlöscht.

So gilt auch ein solche besatzung / Damnas soll mein Erb sein/ jenes Haus auff zubawen/ oder/ jenen der Schuld zuerledigen.

Wo ein leibeygener in gemein/ oder ein ander gütt bescheiden vnd besetzt würde/ so hat der/ dem es bescheiden vnd besetzt ist/ die wahl vñ kur/ es hett dan der Testamentmacher ein anders beuolhen.

Die besatzung einer wahl odder kur / das ist / da der Testamentmacher befilhet/ auß seinen leibeygnen Knechten/ oder anderen gütern/ dem besetzt ist/ die wahl vnd kur zuhaben / war vorzeiten vnderschiedlich/ Vnd darumb/ wo der/ dem besetzt war/ selbs nit bei seinem leben die wahl vnd kur thet/ so fiel die besatzung nit auff den Erben/ Aber wir haben solchs in vnser Constitution vnd Satzung auch verbessert/ vnd ist dem Erben zügelassen ein leibeygenen zu wehlen/ ob schon der Legatarius bei seinem leben solchs vnderlassen vnd nicht gethan het. Vnd nach dem wir die dinge mit weiterm fleiß gehandelt/ ist in vnser Satzung dis auch hinzü gethan / es seien gleich mehr
oder

oder vil Legatarij vorhanden / welchen die kur vnd wahl zügelassen ist / vnd seien der kur vneynig / oder hab ein Legatarius vil Erben / vnd seien der wählung spaltig / da einer diß / der ander das Corpus zuwählen begert / Damit dann mit die Besatzung verdürbe (welchs vil Weisen der gütwilligkeyt zuwider ingefürt haben) so sol das glück der kur vnd wahl Richter sein / vnd das loß darumb geworffen werden / also / ^{Loß werffen} daß / zu welchem das loß kompt / des meynung soll in der wahl vnd kur den vorzug haben.

Die Gerechtigkeit einer wahl oder kur (vnangesehen was die Alten darinn gehalten haben) gereicht nunmehr zu diser zeit an die Erben / So aber vil / welchen die wahl odder kur gebürt / vnder sich in der wahl vneynig weren / soll des meynung in der wahl vorgehen / vnd die best sein / auff welchen das loß fellt.

Es mag aber allein denen besetzt werden / mit welchen man Testament auffrichten mag.

Aber vngewissen Personen mocht man vorzeiten weder Besatzung noch trewe beuelhe verlassen / Vñ mocht zwar auch ein Kriegsman einer vngewissen Personen nicht verlassen / wie der Keyser Hadrianus von sich geschriben hat / Vñ wardt das für ein vngewisse Person geacht / welche der Testamentmacher im in seinem gemüte inn vngewisser meynung fürnam / als wann einer also spreche : Ein jeder (der sei wer er wölle) der meinem Son sein Tochter zur Ehe geben würt / dem selben soll mein Erbe ihnen grundt vnd bodem geben / Das auch / welchs denen verlassen ward / die nach beschribnem Testament zum ersten Burgermeyster wurden / ward auch geacht / daß gleicher gestalt vngewisse Personen weren / vnd dergleichen vil andere mehr.

So ward auch geachtet / daß einer vngewissen Personen nicht mocht die freihet gegeben werden / dieweil die Leibeygenen solten mit namen freigemacht werden.

Aber bei einer gewissen anzeyge vnd bedeutung / das ist / auß gewissen Personen ward wol einer vngewissen Personen bescheyden / als : So einer auß meinen verwandte / die jezund leben / mein Tochter zur Ehe nimpt / dem soll mein Erbe jenes Güt geben.

Aber so vngewissen Personen Besatzung oder trewe beuelhe verlassen / vnd durch jrung bezalt were / ist in den Keyserlichen Satzungen versehen / daß solchs nicht wider gefordert werden mag.

So ward auch vorhin einem / der nach seines Vatters tode

IVXXI Vnderweisung in Keyserlichen

geboren (zu Latein Posthumus genant) so er ein aufwendiger vnd frembder war / kein nützliche Besazung gethan / Vnd ist aber das ein frembder Posthumus / wellicher vnder seinen geboren / des Testamentmachers Erbe nicht werden mag / Darumb so ein Enckeln auß einem ledig vnd freigemachten Son empfangen / were der selb ein frembder Posthumus seinem Anherren.

Doch ist auch dis stück nicht ganz on verbesserung gelassen / dieweil in vnserem Codice ein Satzung ingeleibt / durch welliche wir auch disem stück geholffen nicht alleyn inn Erbfällen / sondern auch in Besazungen vnd Trewe beuelhen / wie auß der selben Satzung inhalt vnd verlesung klärlich erscheinet.

Es soll auch durch vnser Satzung kein vngewisser Vormünder gegeben werden / dieweil einer vor Gericht seiner Vormündschafft seinen nachkömmlingen versicherung thun soll.

Aber es möcht vorhin / vnd auch noch ein aufwendiger frembder Posthumus zum Erben gesetzt werden / er were dann in dero leib / welche nach Keyserlichem Rechten nicht ein Ehe weib sein köndt.

Ob auch der Testamentmacher im namen / zünamen / vornamen / odder beinamen des Legatarij irret / wann sonst die Person vorhanden ist / so gilt die Besazung gleichwol / vnd würt das selb in den Erben auch recht gehalten / Dann die namen vmb bedeutung willen der Menschen erfunden / vnd ligt nichts daran / wie sie sonst auß andere weise verstanden werden.

Disem Regel des Rechten ist der nächst / daß auß falscher anzeygung die Besazung nicht getödtet noch abgeschafft werde / als wann einer also bescheydet: Stichum meinen Leibeygenen mir gebornen Knecht geb vnd besezich / Ob er wol nit im zu hauß geboren vnd erzogen / sondern erkauftt were / wann doch der Leibeygen Knecht kündig vnd gewis / so ist die Besazung tüglich / nützlich / vnd recht / Vnd hat auch statt / wo er also angezeygt würt: Stichum den Leibeygenen / welchen ich vom Seio gekauftt hab / Vnd ob er von einem anderen erkauftt were / ist die Besazung nützlich / wo der Knecht vorhanden vnd gewis ist.

Weit mehr so der Besazung ein falsche vsach zügethan / were die selb vnshädlich / als wann einer also sagt / Dem Dieben / dieweil er meins abwesens meine geschäftt versehen / gebe vnd

vnd besetz ich Stichum / Oder also: Dem Dietzen / dieweil ich durch seine hilff vnd beistand von einer gefährlichen thatlichen anklage oder beschuldigung errettet vnd erlöst bin / gebe vnd besetz ich Stichum / Dann ob wol Dietz des Testamentmachers Geschafft nie verwaltet / noch durch seinen beistandt erlöst / so gilt die Besatzung. Aber wo die vsach vnderchiedlich gesprochen were / so het es ein ander Recht vnd meynung / als auff dise weise: Dietzen / wo er meine Geschafft aufrichten würdt / so gebe vnd besetze ich ihm meinen grund vnd bodem.

Die Besatzung würt als dann durch anhang einer falschen vsachen gelaget vnd erlöset / wo sie vnderchiedlich benant vnd außgeredt würt.

Vnd würt gefragt / ob wir eins Erben Leibeygenem Knecht recht besetzen: vnd ist war / das ihm schlecht vnnütz vnd vergeblich besetzt würt / vnd nichts fürtreget / ob er bei des Testamentmachers leben auß des Erben gewalt käme / Dann das die besatzung vnnütz sein würde / wo der Testamentmacher bald nach auffrichtung des Testaments verstorben were / dann dasselb sol darumb nicht gelten / dieweil der Testamentmacher lenger leben würde. Es mag wol einem Leibeygenen Knecht mit vnderseyd besatzung geschehen / auff das wir erfragen / ob / zu welcher zeit der tag der besatzung erschinen / er nicht sei in des Erben gewalt / Hinwiderumb / so der Leibeygen zum Erben gesetzt / ist kein zweifel / das dem Herren auch on vnderseyd besatzung geschehen möge / Dann wo der Testamentmacher als bald nach auffrichtung des Testaments verstorbe / würde doch nicht geacht / das bey dem / welcher der Erbe sein würde / der tag vnd zeit der Besatzung die selb zu bezalen erschinen were / dieweil die Erbschafft von der besatzung abgesondert / vnd ein ander Erbe durch den selben Leibeygenen gemacht werden möcht / so er / ehe dann auß geheyß seines Herren / er die Erbschafft anneme / inn eins andern gewalt verändert / oder so er freigebē selbs zum Erben gemacht würde / in welchen sellen dann die Besatzung nützlich odder fürträglich ist. Wo er aber in der selben Sachen verharret / vnd auß geheyß des Legatarij die Erbschafft annimpt / so verschwindt die Besatzung.

Die Besatzung geschah etwann vnnützlich vor der einsetzung des Erben / nemlich dieweil die Testament auß einsetzung des Erbens kräftig werden / vnd darumb würt die einsetzung des Erben das Haupt vnd fundament des ganzen Testaments gehalten / Gleicher gestalt kundt auch kein

Einsatzung
des Erbens
ist das für
nemst stück
im Testamēt

Vnderweisung in Keyserlichen

freihert vor des Erben einsetzung geben werden / Diereit
wir es aber achten vnhöflich sein / die ordnung der Schrift
oder büchstabens zu folgen (welches die Alten selbs für ver-
ächtlich gehalten haben) vnd aber die meynung vnd willen
des Testamentmachers verachten / so haben wir durch vnser
Satzung auch solchen mißbrauch verbessert / vñ nachgelassen /
daß man beides thün mag / nemlich / vor der einsetzung des Er-
bens / vnd vnder odder zwischen der Erben einsetzung besa-
zung thün vnd verlassen mag / vnd am meysten die freihert /
welcher mehr zugünnen ist.

Nach des Erben / odder des dem besetzt war / absterben /
ward gleicher weise vnnützlich besetzt / als / wann einer also
sagt: Wann mein Erb verstorben sein würt / gebe vnd besetze
ich / Item / Den tag zu vor / ehe der Erb oder Legatarius ster-
ben würt / Aber gleicher weise haben wir solches auch verbese-
fert / indem dz wir solchen besetzungen die bestendigkeit gleich
wie den Treuebuehlen gegeben haben / damit die besetzungen
ringer noch ärger nicht / dan die Treuebefelhe befunden vnd
gehalten werden.

So ward auch vorhin von straff wegen vnnützlich besetzt /
vnd abgenomien oder verendert / Aber das würt von straff
wegen geacht besetzt werde / das zu bezwingung des Erbens
verlassen würt / auff daß er etwas mehr thü / odder nicht thü /
als wann einer also schreibe: Wo mein Erbe sein Tochter Diez
zur Ehe geben würt / Oder hinwiderumb / Wo er sie nicht
zur Ehe geben würt / so gib Seio zehen golt gülden / Oder so
er also schreibe würde / So mein Erb den Leibeigenen Knecht
Stichum vereussern würt / Oder hinwiderumb / Wo er ihn
nicht vereussern würt / so gib Diez zehen golt gülden / Vnd
ward vber diser Regel so fast gehalten / daß durch vil Keyser-
liche Satzungen angezeygt ward / daß auch der Keyser nicht
annahme / was im an straff statt besetzt ward / Vnd es galten
auch solche besetzungen nit in Testamenten der Kriegsleut / ob
wol sonst der Kriegsleut willē in auffrichtung der Testamēt /
fast vnd vil bedacht vnd erhalten wurden / Ober das auch lief-
sen sie nicht zü / daß an straff statt / freiherten gegeben würden /
Vnd darumb weiter auch Sabinus hielt / daß ein Erb von
straff wegen nicht hinzü gesetzt werden möcht / als wan einer
also spreche / Diez sei der Erbe / Wo Diez seine Tochter dem
Seio zur Ehe geben würt / so sei Seius auch der Erbe / dann
es war nichts daran gelegē / durch was weise Diez gezwungē
würde / eintweder auß züstellung vnd gifft der besetzung / oder
durch

durch zürwürffe des Erbens/ Aber wir haben vns solche verwickelung nicht gefallen lassen/ Vnd in gemein/ die dinge/ was verlassen würt/ ob sie wol an straffe statt verlassen/ odder abgenommen/ odder auff einn anderen gewendet werden/ geordnet/ daß sie von den andern besazungē nichts zu vnderfcheydē seien/ eintweder im geben/ oder im nemen/ oder im verwenden/ außgenommen denen/ welche vnmüglich oder im Rechten verbotten/ oder sunst verweiflich seind/ Dann daß solche verordnung der Testament gelten sollen/ würt diser zeit nicht gestattet/ noch zügelassen.

Von entziehung der Besazten Güter.

De Ademptione & Translatione Legatorum.

Titulus XXI.

Summa.

Die entziehung der Legaten geschicht von dem Testierer/ Dann was einem etwan in einem Testament bescheiden vnd verlassen ist/ das mag im selben odder einem anderen Testament/ mit wasserley worten solchs geschehe/ wider entzogen vnd abgenommen/ oder auff einen anderen gewendet werden/ wie solchs diser Titel weiter erklärt.

Die entziehung oder benennung der Legierten vñ Besazten güter (es beschehe eintweder im selben Testament/ odder andern Schrifften/ Codicill genant) ist stede vnd vest/ ob gleich auch die entnehmung durch widerwertige wort geschehe/ als wann jemand also besetzē würt: Ich gebe/ besetze/ Also würt entnommen: Ich gibe nicht/ ich besetze nicht/ Oder nit durch widerwertige/ sonder andere wasserley wort es dann seien. So mag auch ein Legatum vnd besazung von einem zum andern gewendet werden/ als wann einer also sagt/ Den Menschen Stichum/ welchen ich dem Diezen besazt habe/ gibe vnd besetz ich dem Seio/ Solchs geschehe eintweder in dem selben Testament/ oder in den Codicillen/ in welchem fall geacht würt/ daß zugleich Diezen entzoge/ vnd dem Seio gegeben werde.

Vom Gesaz Falcidia.

De Lege Falcidia. Titulus XXII.

Summa.

Nach dem jezund von entziehung der Legaten/ welche durch den Te

LXXII Vnderweisung in Keyserlichen

stierer selbst beschicht/gesagt ist/so fert der Keyser Justinian fort zu einer andern/welche auch on verwilligung des Testirers zugehet/nemlich durch das Gesetz Falcidia genant/durch welche Gesetz verboten ist/vber den neunten theyl der Güter hinwegzubescheyden. Dann der vberig drittheyl würt dem gesetzten Erben behalten / Vnnd diß gesetz hat Caus Falcidius ein Sunstmeyster zurzeit des Keyser Augusti geben/ auff das die Testament vnnd letzten willen / so die Erbschafft von niemandt angenommen wüde/ nicht verfielen / vnnd keinem verhenget noch zigelassen wüde / die Erbschafft bis in neunnten theyl/ wie gesagt/ durch die Legaten zerschöpfen/ Sonst wüde der drittheyl der ganzen Erbschafft durch das Gesetz Falcidia abgeschnitten/ vnnd bleibt bey einem oder mehr Erben/wie diser Titel weiter auffüret.

Auff das der jenigen/so Testament machen vnd auffrichten/ letzter will/ wo die Erbschafft nicht angenommen wüde / nit verfall / so ist durch das Gesetz Falcidia/ versehen vnd bevolhen worden/ daß keinem gegündt noch zigelassen sein soll / den neunten theyl der Erbschafft durch besatzungen zerschöpfen/ Sonst wüde der drittheyl der Erbschafft durch das Gesetz Falcidia abgeschnitten/ vnd bleibt bei einem oder mehr Erben.

Serner wollen wir vom gesetz Falcidia besehe/ durch welches letztlich den Besatzungen ein maß gegeben ist/ Dann als vorzeiten in dem Gesetz der zwölff tafeln/ die Besatzung frei erlaubt war/ als daß einer mocht alle seine Güter durch Besatzung hingeben (nach dem darinn also versehen war/ wie ein jeder Legiert / Besetzt vnnd Bescheyden het/ also solles Recht sein/ vnnd gehalten werden) so habē wir solche freiheydt des Legierens/bescheydens vnd besetzens enger spannen vnd machen wollen / vnnd das den Testamentmachern selbst zu güttem/darumb daß sie vil mals on Testament verstorben seind/ dieweil die gesetzten Erben der erbschafft vmbsonst/ für nichts oder so geringe gewin/ sich nicht anmassen/ noch vnderwindē wolten / Vnnd nach dem darauff das Gesetz Furia so wol/ als das Gesetz Voconia gegeben ist / welche beide zu verrichtung des handels/ doch nit genügsam zusein geacht/ ist letztlich das Gesetz Falcidia geben/ durch welches versehen/ daß keiner mehr mit Legier vnnd Besetz/ dann den vierdten theyl aller seiner Güter/ das ist / es sei eintweder ein Erb eingesetzt/ oder mehr/ so soll dem vnd inen der vierdte theyl bleiben.

Vnnd als gefragt ward/wann zwen Erben gesetzt wüden (als Titius vnnd Seius) so Diezen theyl eintweder ganz durch besatzungen erschöpfst / welche er nemlich gegeben het/ oder vber die maß beschwert were / Aber vom Seio weren eintweder kein besatzungen verlassen / oder welche sein theyl allein zum halben theil veringertē/ ob er/ dieweil er den vierdten theyl der ganzen Erbschafft oder mehr hat/ dem Diezen
nicht

nicht gebühren soll et was auß den besatzungen/welche von ihm verlassen seind/zubehalten/auff das ihm das vierdt theyl seines theyls ganz vnnnd vnabzuehlich bleibe / Ist für güt angesehen/er möge es behalten / Dieweil in einem jeden Erben in sonderheyt das Gesatz Falcidia angesehen vnd gehalten werden soll.

Ein jeder Erb mag den vierdten theyl/ so sein theyl durch die Legaten erschöpfft were/ abziehen/ ob auch schon des miterbens theyl gar mit beschwert were.

Aber die größe des Erbs/darauff das Gesatz Falcidia gericht/würt zur zeit des versterbens bedacht vnnnd angesehen/Darumb (als nim ein Exempel) so der/welcher hundert goltgülden wert an Gütern het/hundert goltgülden besetzen würde/solchs werden Legatarien nichts nütz/wo vor angenommener Erbschafft durch die Leibeigenen Erben/oder von der geburt der Erbenden dienstmägde / oder auß der Viehezucht/so vil der Erbschafft zuwechset/das/wo solche hundert goltgülden von Besatzung wegen außgeben weren/der Erb noch den vierdten theyl der Erbschafft behielt/sondern ist von nöten/das gleichwol noch der vierdt theyl den Legatis abgezogen werde.

Sol das Gesatz Falcidia statt haben odder nicht/so muß die größe des Erbgüts zur zeit als der Testator verstorben/ angesehen werden/Darumb wie die Güter nach absterben des Testators in ligender Erbschafft gemehret/dem Erben nit nachtheilig seind/damit er den vierdten theyl von den Legaten abziehen möge/also auch verhindern die verringerten nicht daran/das die ganze Legata pflichtig seien.

Sinwiderumb/wo er fünff vnd sibenzig besetzt/vnd ehe die Erbschafft angenommen/würden die Güter also sehr verzinngert (villeicht auß brand / Schiffbruch / odder absterben der leibeygnen) das vber fünff vnnnd sibenzig Goltgulden im ganzen Güt nicht/oder auch minder verlassen würde/da ist man die ganze besatzung zu entrichten schuldig / vnd solchs ist dem Erben nicht schädlich/wellicher wol mag von der Erbschafft abstehen/welchs dann macht/das die Legatarij müssen (wöllen sie anders auß dem Testament etwas haben) mit disem Erben ires theyls halben gedinge vnnnd handlung pflegen vnnnd annemen.

Wann man aber das Gesatz Falcidia vberlegt vnnnd ihm nachsetzen wil/soll vorhin die schuld / vnd was die begräbnus kostet hat / desgleichen das lösgelt der gefreiten leibeygnen abgezogen werden/vnnnd soll als dann im vberigen also vnnnd herauff die rechnung gemacht werden / das der vierdt theyl

Vnderweisung in Keyserlichen

dem Erben bleibe/ aber drei theyl sollen vnder die / den die besatzung geschehen ist/ getheylt werden/nach eines jeden anteyl wie es ihm besetzt ist/Darumb so wir setzen/es weren vier hundert goltgülden bescheyden oder besetzt/vnd das ganz Erbe/auf welchem die besatzung müß vnd soll entrichtt werden/wer vierhundert goldgülden wert/ so sol der vierdteyl jedem dem Legiert vnd bescheyden ist/ abgezogen werden/ Ich setz also/es weren drei hundert vnd fünffzig goltgülden Legiert vnd besetzt / davon sol der acht theyl abzogen werden. Wo auch fünffhundert goltguldē besetzt werē/sol anfenglich das fünffte theyl/darnach das vierde theyl davon abgezogen werden/Dann es sol vorhin / was aufferhalb dem ganzen Güt ist/ abgezogen werden/darnach das jenig / so auf den Gütern bei dem Erben bleiben soll.

Das Gesetz Falcidia sol also vberlegt vnd gerechnet werden / daß erstlich alle schuldt / vnd was die begräbnus gekostet/auch die belonung der dienstbotten / abgezogē/ So darnach etwas vberig vber das jenig das Legiert vnd besetzt ist/sollen dermassen eines jeden Legata geringert werden/ daß sie nach dem vermögen des Erbs odder Patrimoniums verglichen. Leglich sol der massen die Falcidia abgezogen werden / daß der Erbe den dritten theyl/ aber die Legatarij den neundren theyl hingziehen.

Von Erbschafften auß trewem beuelch zu entrichten/ vnd vom Rathsgesbot Trebelliano.

De Fideicommissarijs hereditatibus, & ad Senatufconsultum Trebellianum. Titulus XXIII.

Summa.

Diese bescheydungen oder Besatzungen werden daher Fideicommissa genant/ daß sie in des Erbens Trewe vnd glauben stehend / Vnd ob die wol vorzeiten durch keinen rechtliche zwang/ sondern allein auß schamhaftigkeit Trewe vnd Glaubens gehandreycht vnd außgericht wurden/ so müssen sie doch nun mehr zu diser zeit von Rechts wegen entrichtt werden.

Vn wollen wir schreiten zu den trewlichen beuelhen / vnd zuorderst von den Erbschafften so vntrewlicher weise einem anderen verzichtet werden sollen/besehen/vnd handeln/Dennach ist zu wissen/ daß alle trewliche beuelhe erstlich vnd angangs schwach seind / dieweil niemandts vnwilliglich gezwungen würt das zuthun vnd außzurichten / vmb welches er gebetten/Dann welchen sie nicht mochten Erbschafft oder besetzungen verlassen/wo sie inen die verliessen / bevolhen vnd ver-

trawt

traweten sie deren Glauben/welche die Erbschafft anssin Testament nemen mochten / Vnnd darumb seind es vertrewliche befelhe genant worden / dieweil sie in keinem Bande odder verknüpfung des Rechte/sondern allein in deren schame/welche gebetten worden/ständen vnd begriffen waren / Darnach ist der erst Keyser Augustus der Personen halben etlich mal be weget worden/er were eintweder vmb sein selbs heyls vnnnd wolfsart gebetten worden/odder vmb ander grosser vntrewe willen/hat er den Burgermeystern bevolhen/das sie gebot darauff legte/vñ gebürlichs einsehen hette/ Da es nun für rechtmessig geacht/vnd dem gemeynen Man nützlich war / so ist es mit der zeit in ein tägliche Rechtsübung vnnnd gebrauch kommen/vnd ist also hoch begünstiget worden/das aleinzeln auch ein eygen Prietor/Richter oder Schult heif darzu gesazt war/welcher auff die trewbeuelch Recht sprach / den mann zu Latein Fideicommissarium genant.

Darumb soll mann für das erst wissen / von nöten sein / das einer rechtmessiglich in einem Testament zum Erben gesetzt/vnnnd seinem glauben bevolhen vnnnd vertrauet werde/das er die Erbschafft einem andern züstelle / sonst ist das Testament vnnütz/in welchem kein erb gesetzt ist. Derhalbē wo jemandts geschriben het / Lucius Titius soll der Erb sein/mag er hinzü setzen / Ich bitt dich Luci Titi / das als bald du magst meine Erbschafft annemen / dieselb Caio Seio gebest vnd züstellest. Es mag auch ein jeder den Erben bitten ein theyl der erbschafft züzustellen/vnnnd ist frei den trewen beuelhe eintweder on züsatz/ oder mit einem vnder scheyd / oder auff ein gewisse zeit zuerlassen.

Nach zügestelter Erbschafft / bleibt gleichwol der Erbe/welcher sie zügestelt vnnnd vberantwort hat / Der aber/welcher die Erbschafft empfangen / würt zuzeiten für den Erben/zuzeiten für den/dem besazt ist / gehalten.

Wann die Erbschafft wider gegeben vnd zügestelt ist / so bleibt des Erben name vnauflöschlich bei dem widergebenden / Aber es werden auff die Trewebefolhene Erbschafft beiderseits wirkliche vnd leidliche Klagen gewendet.

Vnnd zur zeit des Keyseris Neronis / als Trebellius Maximus / vnnnd Anneus Seneca Burgermeyster waren / ist ein Rathsgebott gemacht / darinn bevolhen / so ein Erbschafft auß trewem befelhe vberantwortet würt / solten alle forderungen / welche im Keyserlichen Rechten dem Erben gegen vnd wider den Erben gebürten/dem vnd wider den gegeben werden/dem die Erbschafft auß trewem befelch zügestelt vnd vberant

Vnderweisung in Keyserlichen

vberantwortet were/nach welchem Rathsgebott/der Richter odder Schultheys anfienge nützliche Klagen vnd Forderungen dem vnnnd wider den /der die Erbschafft empfangen hat/als dem Erben vnd wider den Erben zugeben.

Aber nach dem die beschribene Erben/als sie eintweder das ganz Erbe/oder garnache ganz offtmals zu vberantworten gebetten wurden/weigerten sie sich/vmb keinen/oder ihe gar geringen gewin/die Erbschafft anzunemen/vnd warden also die trewliche befelhe verloschen/vnd außgetilget. Nachmals zu Keyfers Vespasiani zeit/als Pegasus vnd Pusio Burgermeyster waren/ordnet vnnnd setzt der Rath/daf der/welcher gebetten ward/die Erbschafft zu vberantworten/eben so wolden vierdten theyl behalten mocht/als das Gesetz Falcidia denen zubehalten auß den Legatis vnnnd Besatzungen nachgibt/So ist auch der selbig abzug zügelassen/von einem jeden sonderlichen Güt/welches durch vertrewlichen beuelhe verlassen würt/Nach welchem Rathsgedot der Erbe selbs/die erblichen bürde vnnnd last trüge/Der aber/welcher auß dem vertrewlichen befelhe ein theyl der Erbschafft zu sich name/der stünd an die statt eins Legatarij partiarij, das ist/eines sollichen Legatarij/welchem ein theyl der Güter besetzt war/welches stuck der besatzung ward zu Latein Partitio genant/dieweil der/dem besetzt war/die Erbschafft mit dem Erben theylet/Daher geschach/daf die versprüch/welche zwischen dem Erben vnd theylbaren Legatarien pflagen zuschehen/die selbten geschahen auch zwischen dem/welcher auß vertrewlichem befelhe die Erbschafft angenommen hat/vnnnd den Erben/das ist/daf gewin vnd verlust des Erbs nach eins jeden theyl zwischen inen gemein were.

Es war vorzeiten durch das Pegasianisch Rathsgedott eingefürt/daf der Erbe so die ganze Erbschafft wider zugeben sich beschweret/mocht den dritten theyl daruon abziehen/damit er allein nicht den blossen namen eins Erben het/Doch so bliben auff im beydersaits die wirkliche vnnnd leidliche Klagen vnd Forderungen/es were dann sach/daf er durch stipulation vnnnd versprüch sich verwaret het/daf im vnnnd dem trewebeuolhenen der verlust vnnnd gewin zugleich vnnnd in gemein gelten solt/Wo er aber auch innerhalb neunnden theyls die Erbschafft erstatten müst/als dann hat statt das Trebellianisch Rathsgedott/nach welchem der Erbe so wol als der Trewebeuelchaber den last vnd bürde nach anzahl der theyl trügen.

Darumb wo nicht mehr/dann den vierdten theyl der Erbschafft/der beschriben Erbe gebetten ware zu entrichten vnd zu vberantworten/als dann ward die Erbschafft nach dem Trebellianischen Rathsgedott vberantwort/vnd gegen sie beyde

beyde Erbliche Klagen vnnnd Forderungen nach eines jeden gebüre vnd antheyl gegeben/ Gegen den Erben/ auß Burgerlichem Rechten/ aber gegen den annemer der erbschafft/ nach dem Trebellianischen Kathsgébott/ als gegen den Erben. So er aber gebetten war/ vber den vierdten theyl/ odder auch die ganze Erbschafft zu vberantworten/ so hat statt das Pegasianisch Kathsgébott/ vnnnd der Erbe welcher ein mal die Erbschafft angenommen (wo er sie nur willigklich angenommen/ oder den vierdten theyl behalten hat / oder behalten hat wollen) der trüge selbs alle Erbliche bürden vnnnd läßt / Aber nach dem er das vierdt theyl behielt / geschahen versprüch des theyls / oder für das teyl/ als zwischen dem theylbaren Legatarien vnnnd Erben / So er aber die ganze Erbschafft vberantwortet / geschahen versprüche einer kaufften vnd verkaufften Erbschafft.

Vnd wann der beschriben Erbe sich weigert die erbschafft anzugehen odder anzunehmen / vmb des willen / daß er sagt/ sie were ihm verdächtigt / als schädlich / so war durch das Pegasianisch Kathsgébott versehen/ daß er/ wo es der begert/ dem er die erbschafft vberantworten soll/ sie auß befelhe des Richters anneme / vnd vberantwortet sie/ vnd ime also vnd gegen den/ welcher die erbschafft anneme/ forderung geben würden/ wie das Recht ist nach dem Trebellianischen Kathsgébott/ In welchem fall keiner versprüch von nöten/ dieweil zugleich dem / welcher sie vberantwort/ sicherheyt gegeben würt / vnd Erbliche forderung dem / vnnnd gegen den gewendt werden/ welcher die erbschafft annimpt/ mit vbereinstimmung beyder Kathsgébott in diesem stück.

Der sich beschwert die Erbschafft widerzustellen/ mag gezwungen werden die anzunehmen/ vnnnd widerzustellen/ in welchem fall alle forderungen vnd Klagen auff den trewe befelhaber gewendet werden.

Aber dieweil die versprüch / so auß dem Pegasianischen Kathsgébott herfließen/ den Alten selbs mißfallen haben/ vnd der herliche Man von fürträslichem hohem verstande/ Papinianus/ die selben inn etlichen fellen vorsehentlich vnd arglistig nennet / vnd dann vns auch die einfalt im Rechten mehr/ dann die schwerligkeyt gefellig / Darumb / nach aller gehabter erinnerung/ der vergleichung so wol als der vnderscheidt beyder Kathsgébott/ hat vns gefallen/ daß nach abschaffung des Pegasianischen Kathsgébotts/ welches nachmals zukommen ist/ alles ansehen vnnnd krafft/ odder bestetigung dem Trebellianischen Kathsgébott gegeben vnnnd zügestelt würden/

daß

Vnderweisung in Keyserlichen

daß nach vnd auß demselben die vertrewliche befehene Erbschafft vberantwortet würden / es hab gleich der Erb nach dem willen des Testamentmachers das vierdt theyl / odder mehr / oder minder / oder gar nichts / auff daß / so im eintweder nichts / oder weniger dann der vierdt theyl bleibt / möge ihm eintweder den vierdten theyl / oder was mangelt / von vnser macht wegen behalten / oder allein fordern / als von des Trebellianischen Rathgebots wegen / nach seinem antheyl / durch Klage vnd forderung / so im gegen den Erben so wol / als gegen den vertrewlichen beuelchhaberen gebüren.

Nach dem das Pegasianisch Rathsgelott abgeschafft / vnd alle seine inhalt vnd krafft dem Trebellianischen zügewendet ist / so dann nunmehr zu diser zeit ein Erbe beschwert ist / die Erbschafft wider zustellen / erlangt er den dritten theyl on vnderscheyd / vnd werden die forderungen vnd klagen / vnd den trewe beuelhaber nach anzahl der theyl getheylt / es were daß daß er eintweder die ganz Erbschafft willigklich widerstelt / odder die gezwungen anneme / in welchen fellen zwar alles was in der Erbschafft nutz vnd beschwert ist / das selbig würt ganz vnd alles auff den Trewe beuelhaber gewendet.

Wo er aber die ganze Erbschafft willigklich vberantwortet / so seindt alle Erbliche Klagen dem Trewebeuelhaber / vnd auch gegen in zügelassen / Daß auch / welches das fürnembst im Pegasianischen Rathsgelott war / als wann der beschriben Erbe weygert / die ihm gegebene Erbschafft anzunemen / vnd er die ganze Erbschafft dem willigen Trewebeuelhaber züstellen vnd vberantworten müß / vnd also alle Klagen im zü vnd gegen ihm bringen vnd wenden / haben wir daß selb auch zu dem Trebellianischen Rathsgelott gesetzt / daß auß dem allem der Erbe gezwungen werde / ob er nicht wolt / die Erbschafft anzunemen / daß als dann der vertraute Beuelhaber erfordern vnd begeren möcht / im die Erbschafft zu vberantworten / vnd also dardurch weder nutz noch schade bei dem Erben blibe.

Vnd ligt nichts daran / ob jemandts zur ganzen Erbschafft zum Erben gesetzt gebetten würt / eintweder die ganze Erbschafft / oder zum theyl zu vberantworten / Dann wir inn solchem fall dasselbig zuhalten beuelhen / welches wir inn vberantwortung des ganzen Erbs gesetzt vnd gesagt haben.

So jemandts nach dem er etwann ein Güt abgezogen / oder vorauf hingenommen het / welchs der vierdt theyl were (als grundt vnd bodem / oder ein ander Güt) vnd gebetten were die Erbschafft zu vberantworten / sol gleicher gestalt
nach

nachdem Trebellianischen Raths gebot die vberantwortung geschehen / eben als ob er den vierdten theyl behaltende gebetten were die vberige Erbschafft zu vberantworten.

Welcher sich beschwert die Erbschafft / nachdem er den vierdten theil davon abgezogen hat / widerzustellen / der tregt für dasselbig theyl den last vñ bürde so der Erbschafft anhangt / Wo er / nach dem er ein gewiß Güt / wie groß es sei / vorhin abgenommen vnd empfangen hat / widerzustellen gehes / würt er keins wegs mit der beschwerung der erbschafft beladen / sonder solichs alles felle auff den trewebefelhaber.

Aber das ist der vnderseyd / das im andern fall / das ist / wann ein Güt abgezogen / oder voraus hingenommen ist / vnd die Erbschafft vberantwort würt / so werden die Klagen vnd forderungen auß dem selben Raths gebott gang vñnd zumal verwendet / vnd das Güt / welchs bei dem Erben bleibt / bleibe bei im on einige Erbliche beschwerung / als ob ers durch Besatzung erlangt het / Aber im andern fall / das ist / wann nach anzug vñnd vorbehaltung des vierdten teyls der Erbe gebetten ist / die Erbschafft zu vberantworten / vnd vberantwort sie / so theylen vñnd spalten sich die Klagen vñnd forderungen / vnd werden zum vierdten theyl verwendet / an vñnd auff den Trewebefelhaber / vñnd zum vierdten theil bleiben sie bei dem Erben.

Vnd ferner / ob wol / nach dem etwan ein Güt abgezogen / oder voraus hingenommen / vnd jemandts gebetten were / die Erbschafft zu vberantworten / vñnd solches der grössest theyl der Erbschafft were / so werden gleichwol die Klagen vñnd forderungen ganz für all verwendet / vñnd sol bei ihm vberlegen vñnd bedencken der jenig / dem die Erbschafft vberantwort / ob nutz sei ihm die zu vberantworten / Vñnd ist gleichen vil / ob zwey oder mehr Güter abgezogen vñnd vorhin genommen weren / einer gebetten were die Erbschafft zu vberantworten. Wo aber ein gewisse Summa abgezogen oder vorhin genommen were / welche das vierdt / odder auch das grössest theyl der Erbschafft hielt / vñnd jemandts gebetten were / die Erbschafft zu vberantworten / ist eben dasselbig Recht / Das wir aber gesagt haben von dem / der zum ganzen Erbe eingesetzt ist / dasselbig wenden wir auch auff den / welcher nur zum theyl ein Erb gesetzt ist.

Über das / so einer on Testament verstirbt / mag er den bitten / dem er seine güter eintweder von Rechts / odder sunst gebürlicher weise / züsfendig zusein weys / das er sein erbschafft / oder ein theil desselben / oder etwan ein güt (als / einn Acker / Mensch / gelt) jemandts vberantwort / dieweil sunst die besatz

Vnderweisung in Keyserlichen

ungen vnd Legata / on allem auffm Testament nichts gelten/
So mag er den auch/dem et was vberantwortet wirt/bitten/
daber dasselb widerum ein andern/eintweder ganz oder zum
theyl/oder auch et was anders einantwort.

Welcher die zierligkeyt des Rechten nicht halten wil / dem Erben glau-
bet vnd vertrauet/vnd also ein Trewebefelhe läßt/ da würt der Erbe ge-
zwungen/bey seinem Eydzuerhalten/ob ein solchs verlassen sei/Wo er dann
solchs weigert/wirt er durch bezalung des trewebefolhenen getrungen / vnd
würt nicht gehört/so er anziehen würde/das der legst will on zierligkeyt be-
schehen were.

Und dieweil der erst anhab der vertrewlichē beuelhe an der
Erben glauben hangt / vnd danon den namen so wol als die
Substanz genommen / vnd empfangen / darumb so hat der
Keyser Augustus sie zum nottürfftigen Rechten gezogen/ Und
wir haben nechst zuuor den selbigen Keyser vberwinden wöl-
len/vñ auß der geschicht/welchs der fürnemlich herlich Man
Tribunianus/ vnser Hoffmeister/vns fürbracht/ein Satzung
gemacht / durch welche wir verordnet / so ein Testamentma-
cher seinem Erben vertrewlich befelhe / das er eintweder die
Erbshafft/ odder ein sonderlich vertrauet befelhe vberant-
wort/vnd künd weder durch Schrift / noch durch fünff Zeu-
gen (welche anzahl inn vertrewlichen befehlen / für rechtmessig
erkannt würt) solchs darthun vnd offenbaren / Sondern
es weren eintweder weniger dann fünff / odder gar kein
Zeugen darbei gewesen / als dann / so es eintweder des Er-
ben Vatter oder ein ander were / welcher die trewe zum Er-
ben gesetzt vnd begert het / das er et was vberantworten soll/
wo dann der Erbe mit vntrewe behafft / den glauben zuer-
füllen/sich weigert/ durch verneynen vnd versagen/das nicht
also zügungen/vnd erfolget sei / wo dann der Trewebefelha-
ber ihm den Eydt heymgibt oder züstelt / vnd er selbs vorhin
für geferde schwerē würde/so sol er eintweder den Eydt thun/
das er dergleichen nichts vom Testamentmacher gehört od-
der vernommen hab / odder so er sichs weygern würde / ih-
ne zu bezalung des gemeynen odder sonderen trewlichen be-
felchs anhalten vnd zwingen / damit vnd auff das der legst
will des Testamentmachers des Erbens trewe vnd glauben
benolhen / nicht verderbe vnd vndergehe. Dergleichen haben
wir gewölt gehalten werden/ wo auch von dem Legatario/od-
der Trewebefelhaber et was dergleichen verlassen were/Wo
es aber sach were / das der / von dem gesagt würt / das er et-
was verlassen habe/nach dem ers gelegnet het/bekennet/das
durch in et was verlassen were / aber es lieff vnd gereycht zu
subti

subtiligkēyt des Rechten/so sol er gētzlich angehalten vnd gezwungen werden zur bezalung.

Von besondern vnd einzeln Gütern/so durch vertrewlichen befelhe verschafft seind.

De singulis rebus per fideicommissum relictis.
Titulus XXIII.

Summa.

Nit alleyn mag ein ganze erbschafft/oder ein theyl der selbigen durch Trewebefelhe verlassen werden/ wie im nechsten Titel oben gesagt ist/ Sondern auch eingele habe vnd güter on vnd sonder beschwerde/ Welche Trewebefelhe sich dann mit den Besatzungen fast vergleichen/ vnd werden nicht allein von dem Erben verlassen/ sondern auch von dem/ dem die Besatzung geschehen ist/ In welchem dann die natur der Trewebefelhe etwas freundlicher vnd gütiger ist / dann der Besatzungen / wie der Keyser Justinian hie vnd in seinem Codice (da die Trewebefelhe den Besatzungen durch auß verglichen werden) solchs fermer anzeygt vnd erkläret.

Smag einer auch besondere vnd eingele Güter durch trewebefelhe verlassen / als ein grundt vnd bodem / Silber / einen Menschen / ein Kleyd / vnd bar Gelt / vnd eintweder den Erben selbs bitten / das ers jemandts vberantwort vnd züstelle / odder den Legatarium / ob es wol vom Legatario nicht besetzt werden mag.

Vnd mag der Testamentmacher nicht alleyn sein eygene güter durch vertrewlichē befelhe verlassen / sondern auch des Erben / oder des / dem Besetzt ist / odder des vertrewlichen befelhabers / oder sonst eines andern / Darumb beyde / der / dem besetzt ist / vnd vertrewlich befelhaber nicht alleyn vmb das selb Güt gebetten werden mögen / das sie dasselb jemandts vberantworten vñ züstellen / welches jnen verlassen ist / sondern auch von einem andern Güt / es sei eintweder sein selbs / oder eins andern.

Das ist alleyn zumercken / vnd zubehalten / das keiner gebetten werden soll / weiter oder mehr einem andern zu vberantworten / dann er selbs auffm Testament empfangen hat / Dan was darüber ist / würt vnnützlich verlassen / Wann aber ein frembd güt durch vertrewlich befelhe verlassen würt / ist notwendig / vnd müß der / welcher gebetten ist / eintweder dasselb lösen vnd geben / oder was es wert ist / dar für bezalen.

So mag auch die freihēyt einem Leibeygenen durch trewe

Vnderweisung in Keyserlichen

liche befelhe gegeben werden/das der Erbe oder Legatarin/ oder der trewebefelhaber gebetten werde/ jnen von der hand freizulassen/ vnd ligt nichts daran / ob der Testamentmacher für seinen eygnen Knecht bittet / oder für denen / welcher seines Erben oder Legatarij / oder auch eins frembden sei / Darumb daß auch ein frembder Leibeygener gelöst/ vnd von der hand gelassen werden sol / Wo jne der Herz nicht verkaufft/ wo der sunst nichts von des verschaffung/ welcher die freihait verlassen/ empfangē hat/ so würt die trewliche befolhene freihait nicht als bald außgelöscht/ sondern verlengert vnd auffgehalten/ dieweil die freihait in volgender vorgehender zeit/ wo sich die gelegenheyt den Leibeygenen zulösen begeben vnd zutragen/ kan gegeben werden.

Welcher aber von trewlichen befehls willen von der hand freigelassen würt/ der würt nicht ein freigegebener des Testamentmachers/ ob auch der Leibeygen Knecht des Testamentmachers were/ sondern würt des Libertus vnd freigegebener/ welcher jhne von der handt freilasset. Aber der / welcher stracks auffm Testament freigegeben würt / der würt des Testamentmachers Libertus vnd freigegebener / welcher dann auch zu Latein Orcinus genant würt/ Vnd mag kein anderer stracks auffem Testament freihait haben vnd bekommen / dann welcher zu beyder zeit dem Testamentmacher zügestanden hat/ als nämlich/ da er das Testament gemacht vnd auffgericht hat/ vnd da er verstorben ist/ Vnd würt geachtet/ daß als dann die freihait gestracks gegeben werde / wann der Testamentmacher bittet/ daß der Leibeygen nicht von einem andern von der hand vnd freigelassen / sondern wil vnd befilhet daß jm auß seinem Testament die freihait gedeihe / vnd gegeben werde.

Vnd seind dise wort der trewen befelhe fürnämlich vnd ammeysten im brauch/ Ich beger/ bitt/ wil/ befelhe/ Ich befelhe es deiner Trewe vnd Glauben / welches ein jedes besonder vñ für sich selbs die krafft vnd bestettigung hat/ als wo sie alle zusamen in einem hauffen gesetzt weren.

Von Codicillen.

De Codicillis. Titulus XXV.

Summa.

Codicillen seind als anhenge der Testament vnd letzten willen/ zwar mit gar weniger oder keiner zierheyt vnd herligkeyt zügericht/ des jentgens

Orcinus libertus, dicitur alii cuius defuncti, et iam ad Orcinus nisi.

gen/das wir wollen/das nach vnserem tod außgericht vnd gethan werden sol/on einsetzung eins Erbens/ Vnnd mag auch der/ so kein Testament gemacht/ vnd nicht Testiert hat/ vnd also ein jeder Codicillen machen/ Wo sie aber vor einem Testament gemacht vnd auffgericht würden/ bedürffen sie keiner bestetigung/nach außweisung newen Rechts dieses Titels.

Der zeit des Keyfers Augusti/ ist das Recht der Codicillen in keinem gebrauch gewesen/ sondern es hat Lucius Lentulus (durch welliches Person auch die trewebefelhe haben angefangen) erstmals die Codicillen eingefürt. Dann als er in Africam ziehen wolt/ schrib er Codicillen/ welche durchs Testament bestetiget wurden/inn welchen er vom Keyser Augusto begeret durch ein vertrewlich befelhe/ das er etwas thun möcht/ Vnd als der Keyser Augustus ime seins willens worden/vnd im den erfüllt hat/ haben darnach andere dem selben seinem ansehenlichen fürnemen nachgefolget/ trewliche befelhe gethan/ vnnnd hat die Tochter Lentuli die besatzungen vnd Legata/ welche sie von Rechts wegen nit schuldig war/bezalt.

Mann sagt aber das der Keyser Augustus weise Männer zusammenberufft habe/ vnder denen auch Trebatius/ welches ansehen der zeit sehr groß gewesen/ vnd sich befragt/ ob solches angenommen werden möcht/ vnnnd der Codicillen brauch dem Rechten nicht widerwertig were/ da hab Trebatius dem Keyser Augusto solches gerathen/ vnd gesprochen/ das es den Burgern fast nützlich vnd nötig were/ vmb grosser weiten reysen willen/ welche die Alten thäten/ das/ so einer kein Testament machen kündt/ das er doch Codicillen machen möchte/ Nach welcher zeit/ als der Labeo auch Codicillē gemacht het/ zweifelt niemands/ es würden die Codicillen ganz vnnnd gar von Rechts wegen zügelassen.

Vnd es mag aber jemandts/nicht allein nach auffgerichtem Testament/Codicillen machen/ sondern auch/ so einer on Testament verstorbe/mag er inn vnnnd durch Codicillen trewlichen befelhe thun. Wo aber vor auffrichtung Testaments/ Codicillen gemacht weren/ spricht Papinianus/ das die anders nicht krafft haben/ dann wo sie darnach mit vnnnd durch sonderlichen willen bestetiget vnd bekräftigt werden.

Doch haben die Keyser Seuerus vñ Antoninus von sich gescriben/ das auß denen Codicillē/ welche vor dem Testament hergehen/ möge das trewlich befelhe gefordert werden/ wo es erscheinet/ das der/ welcher das Testament gemacht hat/

VXXII Vnderweisung in Keyserlichen

von dem willen vnd meynung/welchen er in die Codicil hat setzen lassen/nicht abgewichen sei.

Vnd mag die Erbschafft in Codicillen weder gegeben/ noch genommen oder entwandt werden / damit vnnnd auff das die Gerechtigkeit vnd das Recht der Testament vnd der Codicillen nit durch einander vermengt vnd verwirret werd / Vnnnd darumb so mag auch darin kein enterbung geschriben werden/ Vñ mag demnach also die erbschafft in den Codicillen stracks weder gegeben noch genommen odder entwandt werden/ dieweil die Erbschafft durch trewlichen befelhe inn den Codicillen von Rechts wegen nachgelassen würt / Vnd mag keiner dem gesetzten Erben ein anhang oder vnderfcheyd in Codicillen machen/ noch auch stracks jm einn andern Erben nachsetzen.

Durch die Codicillen mag die Erbschafft stracks / weder gegeben noch entzogen werden/noch dem gesetzten Erben ein anhang / geding oder vnderfcheyd angehangen odder gemacht / noch auch stracks ihm ein ander Erbe nachgesetzt werden / welches doch durch trewe beuelhe wol geschehen mag.

So mag auch einer vil Codicillen machen/vnnnd bedarff keiner sonderlichen zierlich odder herzlicheyt vnnnd geprengs darzu.

Zierligkeyt / zu Latein Solennitatem, nennen wir ein gewiß obseruation vnd haltung der wort/Personen/oder zeit/vnd hat den namen daher/ daß alleyngehalten würt/on eynigen wandelbaren zusatz oder anhang/ıc.

Ende des zweyten Buchs.

Das

Das Dritte Buch der vnder- weisung im Rechten Keyfers Justiniani.

Von Erbschafften / welche on vñnd außserhalb
Testaments gegeben werden.

De Haereditatibus quæ ab intestato deferuntur.

Titulus I.

Summa.

Die rechtmessige Succession vñnd anfall der Erbgüter / ist bei menig-
lich geachtet / daß vñnder andern die fürnembste weise sei / der Gü-
ter eygenthumb dardurch zuerlangen / Vñnd solchs erstreckt sich bei
vns Teutschen dahin / sonderlich die wir kein andere Erben zulassen / dann
die rechtmessigen vñnd nächsten / nach den Graden / vñnd seiner ordnung / wie
die der Keyser Justinian hie vñnd sonst in seinen Constitutionen beschreibet /
vñnd wil / daß erstlich alle Kinder / was Grads / auch vñngeacht was ge-
schlechts / Mänlich oder Weiblich / oder was alters die seien / Erben sol-
len. Zum andern / wo dieselben nicht vorhanden / fordert er die Eltern / vñnd
läßt die selben zu / doch nach ordnung der Grade / die er gehalten wil haben.
Dann die Mütter würt dem Väterlichen Anherm fürgezogen. Wo aber
mehr Eltern eins Grads weren / da wil er daß sie die Erbschafft vñnder sich
zugleich theylen sollen / also / daß die Väterlichen die helfft / vñnd die Müt-
terlichen die ander helfft haben sollen. Ferner läßt er die Gebrüder von bey-
den banden mit den Eltern zu / auch der verstorbenen Brüder Kinder / auff
daß sie nur irer Eltern theyl bekommen. Zum dritten / gibt er die Succes-
sion denen / welche in nebendem Grade Gesipt sind / Erstlich den Brü-
dern von beyden Eltern verwandt / zugleich auch der selben Kindern / daß
die selben mit ihren Vätern / das ist / ihres Vatter Brüdern in die Stämme
Succedirn / Wann sie aber für sich alleyn sind / so Succedirn vñnd Erben
sie in die Häupter. Nach disen allen / so fordert er vñnd läßt zu die Gebrüder
einhalb / vñnd nur von einem bande verwandt / sie haben gleich einen Vatter /
oder eine Mütter gehabt. Darnach volgen die andern Gesipten nach ihrer
ordnung / biß in zehenden Grad / etc. Dise erzelte ordnung hat im der Keyser
Justinian gefallen lassen / vñnd gemeinglich gehalten in der Succession /
so einer on Testament abgeheth. Vñnd ist weiter zu gründlichem verstand
dieses Titels zu mercken / daß alle Erbschafft eintweder außm Testament
odder Gesatz deferiert vñnd gegeben würt / Von der Erbung vñnd Succes-
sion der Testament ist biß hieher in vorgehenden Titeln des zweyten büchs
gesagt / Nun aber hie in disem volget vñ würt gehandelt von der Erbung
vñnd Succession deren / da kein Testament vorhanden / welche zu La-
tein Legitima / das ist / rechtmessig vñnd nach dem Gesatz / od-
der Rechtlichen ordnung genent würt / wie dann
auß disem vñnd folgenden Titeln ge-
nugsam zu vernemen.

Vnderweisung in Keyserlichen

Der verstorbt on Testament / welcher eine-
weder gar kein Testament gemacht hat / oder nit
gemacht hat / wie es sich im Rechten gebürt / O-
der das / was er gemacht hat / ist zurißten vnd vn-
nütz gemacht / odder so darinn kein Erb benant
odder gesetzt ist.

Vnd gehören die Erbschafften deren / so on Testament ver-
storben / auß dem Gesaz der zwölff tafeln erstlich den Seinen
Erben zu.

Seine Erben / das ist angeborne / rechte / nechste / eygene Erben / Dann
durch die Seine Erben / werden die rechte angeborne natürliche vnd für-
nämbsste Erben verstanden / welche vor allen anderen Erben in der erbnes-
mung den vorzug haben / vnd die Nächsten seind / 2c.

Es werde aber die für Seine Erbē (zu Latein Sui gnant) ge-
halten (wie wir oben gesagt haben) welche im gewalt des ver-
storbenen seind / wie der Son oder die Tochter / das Enckeln
Mänlin oder Weiblin geschlechts / auß dem Sone / das Vren-
ckeln / Mänlin od weiblin geschlechts / auß dem Enckeln vom
Sone geboren / vnd irret nicht / ob es natürliche oder angenom-
mene Kinder seien.

Welchen mann die auch solzüelen / welche auß rechtmessi-
gem beilager vnd Ehe nicht geboren / seind aber doch zu Hoff
vnd im Rath angenommen / nach inhalt der Keyserlichen Sa-
zungen / welche darüber auffgericht seind / welche die Gerech-
tigkeyt der Seinen Erben erlangen / Also auch die / welche
vnserer Satzungen begriffen vnd angenommen haben / durch
welche wir beuolhē: So einer einem weib beiwonet / anfangs
nicht der neygligkeyt / daß er sie ehelichen wolt / vnd ist aber
ein solche / mit der er sich verhelichen mag / vnd gewinnet kin-
der mit jr / nachmals aber würt er jr dermassen geneygt / daß er
Eheliche Brieff mit jr auffricht / vnd hat Sōn odder Tōchter
mit jr / so seind die Kinder nicht alleyn / welche nach dem Hey-
rath güt geboren seind / rechte Eheliche Kinder / vnd in jres
Vatters gewalt / sondern auch die vorigen / welche auch denen /
so nachmals geboren seind / vrsach der Ehe vnd rechtmessigen
Ehelichen namens gegeben haben / Welches wir wöllen daß
gelten soll / ob schon keine Kinder nach auffrichtung des Hey-
rath Brieffs geboren weren / odder so sie geboren weren / von
diser Welt vnd Liecht hinweg genommen.

Vnd aber also ist das Enckel vnd Vrenckel / Mänlin odder
Weiblin geschlechts / in der anzal der Seinen Erben / wann die
vorige

vorige Person auffhöret / vnnnd nicht mehr in des Vatters Gewalt ist / das geschehe eintweder durch absterben / oder ein andere weise / als durch loß vnd freigeben / Dañ wo zu der zeit / da einer stirbt / der Son noch in desselben gewalt ist / so mag das Enckeln von dem selben geborn / nit Sein Erb sein / Das selbig wöllen wir darnach inn anderen Personen der Kinder auch lassen gesagt sein.

Die Enckeln vnd was abwertz / auch d. e. legsten / seindt dann erst des namens / Seiner Erben / würdig / so sie vnder dem Gewalt seind / haben auch den vorzug im Grad / welches geschicht / so der jenig / welcher inen vorgienge / auffhöret noch bei leben des Vatters im gewalt zu sein.

Des gleichen die Posthumi / wo die bei leben des Vatters geboren / in seinem Gewalt sein würden / seind sie Seine Erben.

Vnd werden Seine Erben auch die jenigen / so es nit wissen / vnnnd ob sie wanwitzig weren / mögen sie doch wol Erben sein / Dann auß welchen vrsachen wir vnwissend vns erlangen / vnnnd Güter bekommen / auß denen vrsachen erlangen auch die wanwitzigen / Vnd als bald nach absterben des Vatters gehet der eygenthumb für sich / vnnnd darumb ist auch den Vnmündigen / Pupillen odder Weysen keines Vormünders von nöten / dieweil auch den vnwissenden Seinen Erben die Erbschafft erlangt würt / vnd würt dem Wanwitzigen nicht durch mitnerwilligung des vormünders / sondern von rechts wegen erlangt.

In zeitten aber / ob wol Sein Erbe zur zeit des Vatters tod in des Vatters Gewalt nicht gewesen / würt er doch dem Vatter Sein Erbe / als so einer von den feinden gefangen / wider käme nach seines Vatters absterben / welches im das recht Postliminij gibt. Hinwiderumb geschicht das auch / daß / ob einer schon im Geschlecht vnnnd Sippschafft des verstorbenen zur zeit des todts wer / würde er doch Sein Erb nicht / als wann der Vatter nach seinem tod würde als ein verräter seines Vaterlands geacht / vnd verdampft / vnd dardurch sein Gedächtnus auch verdampft würde / Dann also mag er Seinen Erben nicht haben / dieweil der Fiscus sein Erb ist / doch möcht gesagt werden / daß er von Rechts wegen Sein Erbe gewesen / aber Sein Erbe zu sein auffgehört het.

Welcher von den feinden ergriffen / hört auß Sein Erbe zu sein / wann der auch nach absterben des Vaters wider kompt / würt er durch wolthat des Postliminij geacht / daß er vohin Sein Erbe alwege gewesen sei / Des gleichen so der Vatter auch nach dem tod des lasters beleydigter Majeestet verdampft / würt der Son des Rechts Sui tatis, das ist / daß er der nächst recht Erb sei / beraubt.

Vnderweisung in Keyserlichen

Wann ein Son oder Tochter/ vnnnd von dem Son ein Enckeln/ Mänlin oder Weiblin geschlechts/ vorhanden/ werden sie zugleich zu der Erbschafft des Anherren veruffen/ Vnnnd schlenft der im Grad der nechst ist/ den fernern nit auf/ dann es ist billich/ das die Enckeln/ Mänlin oder Weiblin/ an ihres Vatters statt treten.

Enckeln vom verstorbenen Son/ so an ihres Vatters statt treten, die er langen zugleich mit dem Vettern oder Basen die Succession vnd erbschafft in die Stämme/ vnd nit in die Häupter/ wo aber auß verstorbenen brüdern allein Enckeln vorhanden seindt/ Succediert ein jedes Kind allein in dem theyl/ welches der Vatter/ wann er noch lebt/ bekommen würde.

Gleicher gestalt / so Enckeln / Mänlin oder Weiblin geschlechts/ vom Son vnnnd vom Enckeln / Vrenckeln (Mänlin odder Weiblin geschlechts) vorhanden / werden sie zugleich auch berufft / Vnnnd nach dem es also gefallen vnnnd geordnet/ das die Enckeln vnnnd Vrenckeln (Mänlins vnnnd Weiblichs geschlechts) an ihres Vatters statt Erben / so ist für bequeme vñ dienlich angesehen/ das die erbschafft nicht in die häupter/ sondern in die Stämme getheylt werde / also / das der Son den halben theyl des Erbgüts hab / vnd die Enckeln/ ob irer zwey oder mehr weren/ vom andern Son geboren / den andern halben theyl/ Item/ wo von zweyen Söhnen Enckeln oder Kinder/ Mänlin oder weiblin vorhanden/ von einem / eins oder zwey/ vom andern/ drei oder vier/ sol dem einen oder zweyen der halb theyl/ den dreien oder vieren / der ander halb teyl zugehören.

Wann aber gefragt würt/ ob einer sein eygener Erb sein möge/ sol von der zeit gefragt werden / in welcher gewis ist / das einer on Testament verstorben/ welches geschicht auch / so das Testament vnderlassen / auff dise weise/ so der Son enterbt/ vnnnd ein aufwendiger zum Erben gesetzt würde / vnnnd nach des Sons absterbē kundbar würde/ das der im Testament gesetzter Erb/ kein Erb were/ eintweder das er nicht Erb sein wolt/ oder nicht sein kündt/ so würt das Enckel des Anherren Erb/ dieweil zu der zeit/ als der Vatter gestorben / allein das Enckeln befunden würt/ vnd solchs ist gewis/ Vnd ob es wol nach absterben des Anherren geborn/ were aber doch bei leben des Anherren empfangen/ würt es nach absterbē des Vatters/ vnd nach des Anherren verlassenen Testament/ sein eigener Erb/ Sonderlich aber wo das Enckeln beyde empfangen vnd geboren würt nach des Anherren tod/ so sein Vatter verstorben ist/ vnd nachmals so des Anherren Testament verlassen vnd auffgehaben/

gehabten / würt es des Anherren Erb nicht / dieweil es mit keiner Sippschafft dem Vatter seines Vatters zugehört.

Das einer Sein erb genent werd / so muß auch die zeit des verlassenen Testaments angesehen werden / dardurch geschicht / daß welches Enckeln zur zeit des Anherren absterbens mit Suus war / wo es doch nach verlassenen Testament den vorzug hat / so erlangt es die Gerechtigkeit Sui Heredis, das ist / daß es der war recht Erbe geacht würt / wo es nur bei leben des Anherren in mütterleib empfangen worden ist / Sonst würt es keins wegs zugelassen.

So ist der auch mit vnder des Anherren Kinder zuachten / welche der freigelassenen Son an Kindtsstatt angenommen hat / vnd dieweil dise nicht seine Kinder / so vil die Erbschafft belangt / sind / so mögen sie auch als die nächsten Gesipten den Besiz der Güter nicht fordern / Vnd diß sei von den seinen eygenthumblichen Erben gesagt.

Aber die freigelassene Kinder / vnd die auß ihres vatters gewalt kommen seindt / die haben nach Burgerlichem Rechten kein Recht (dieweil sie nicht Seine Erben / vnd nicht mehr inn des Vatters gewalt seind) werden auch nach keinem anderen Rechten durch das Gesetz der zwölff tafeln zu Erben berüffen / Aber der Richter oder Schultheiß auß natürlicher Billigkeit bewegt / gibt ihnen den Besiz der Güter durch das gebott / zu Latein Vnde liberi genant / eben als werē sie in des Vatters gewalt / zur zeit seines absterbens gewesen / sie seien einweder alleyn / oder lauffen mit den andern seinen Erben / Darumb / wo zwey Kinder vorhanden vnd eins auß dem Väterlichen gewalt ist / vnd das / welches zur zeit des absterbens inn gewalt ist / ist zwar des / in welches gewalt es gewesen / nach dem Burgerlichen Rechten / alleyn der Erbe / vnd allein Suus Sein Erbe. Dieweil aber der Emancipiert durch wolthat des Richters zum theyl zugelassen würt / geschichts / daß der Sein Erbe zum theyl Erbe würt.

Aber die welche vom Vatter gefreiet / sich einem andern an Kindtsstatt geben haben / werden zu des natürlichen Vatters gütern nicht als Kinder zugelassen / wo sie anders als der Vatter verstorben in dem an Kindtsstatt angenommen geschlecht gewesen weren / Dann wo sie bei seinem leben gefreiet werden / vom angenommenen Vatter / werden sie in aller maß zu des natürlichen Vatters Gütern zugelassen / als wo sie vom Vatter selbs ihrem gewalt gelassen / befreiet / vnd nie im Geschlecht der angenommenen Kindtschafft gewesen weren / vnd volgendts / so vil den angenommenen Vatter belangt / fahen sie an / an statt der aufwendigen zu sein / Aber wann sie nach absterben des natürlichen Vatters Emancipiert werden /

Vnderweisung in Keyserlichen

werden / vom angenommenen Vatter vnd so vil disen angenommenen Vatter belangt / Kommen sie zugleich auch an der aufwendigen statt / vnd so vil des natürlichen Vatters güter belangt / bekommen sie desto mehr nicht der Kinder Grad / Welches darumb also für güt angesehen / dieweil es vnbillich geacht / daß die inn des angenommenen vatters gewalt weren / denen des natürlichen Vatters Güter zugehörten / sie die Güter gehörten gleich seinen Kindern / odder den nächsten verwanten.

Die von der hand freigelassenen Kinder / (zu Latein genant Emancipati li) welche sich einem aufwendigen zu Kindern gegeben haben / die selben Succedierten dann erst vorzeiten dem natürlichen vatter / wann bei seinem lebē die Adoption geendet war / wo sie aber nach seinem tod auffgelöst war / mochten sie weder zu desselben / noch des angenommen Vatters Erbschafft mit eynigem Rechten kommen.

Darumb so haben die angenommene Kinder weniger Rechts vnd Gerechtigkeit / dan die natürlichen Kinder / Dieweil die natürlichen Kinder jrem gewalt gelassen / durch wolthat des Richters den Grad der Kinder behalten / ob sie ihn wol nach Burgerlichem Rechten verlieren. Aber die angenommene Kinder Emancipiert / verlieren beide nach burgerlichem rechten den Grad der Kinder / vnd werden vom Richter odder Schultheiß auch nicht zugelassen / vnd billich / Dann die Burgerlich weise / kan die natürliche Recht nicht tödten / noch abschaffen / dieweil sie nicht auffhören Seine Erben zusein / können sie auch nicht auffhören Sön oder Töchter / oder Enckeln zusein / Die aber an Kindtsstatt angenommen vnd gefreiet / sehen an / an der aufwendigen statt zusein / dieweil sie die Gerechtigkeit vnd namen der Sön vnd Töchter / welchen sie durch die Kindts annemung erlangt habē / durch andere burgerliche weise / das ist / durch die Emancipation vnd eygen gewalts erlangung verlieren.

Diß würt auch gehalten in solchem Besiz der Güter / welchen einsatz gegen des Vatters Testament / so die Kinder vbergangen / vnd nicht zu Erben gesetzt / noch auch wie sich gebürt / enterbt werden / der Richter verhengt / vnd zulasset / Dann die jenigen / welche im gewalt zur zeit des absterbens gewesen / vnd Emancipiert werden / die selben fordert der Richter zum selben Beses der Güter. Die jenigen aber / welche in dem angenommenen geschlecht gewesen sein / zu der zeit / als der natürlich Vatter starbe / weiset er abe vñ zuruck / Item die angenommene Kinder jrem gewalt gelassen vom angenommenen Vatter / wie er die / da kein Testament ist / nicht zuläßt / Also auch vil
weniger

weniger läßt er sie inn seine Güter / dem Testament zuwider / zu / dieweil sie in seiner Kinder zal nicht seind.

Welcher dene / so on Testament abgehert / nicht Erben kan / wo der selb auch im Testament vergessen / mag er gegen das Testament nicht klagen.

Doch sollen wir erinnert sein / daß die jenigen / welche im angenommenen geschlecht seind / vnd nach des natürlichen vatters tödliche abgang vom angenommenen Vatter Emancipiert / vñ ihres gewalts gelassen / so der natürlich vatter on Testament verstürb / ob sie wol in dem theyl des edicts oder gebots / darinn die kinder zum besitz der güter berüffen werde / nit zügelassen / werden sie doch am andern teyl berüffen / nemlich darinn die verwanten des verstorbenen berüffen werden / In welchem theyl sie der massen zügelassen werden / so weder ire Erben kinder / noch ires gewalts gelassene hinderlich seind / oder etwann ein nechster Gesipter darzwischen kompt / Dann der Richter oder Schultheiß berüfft zum ersten die Kinder / so erben / vnd ires gewalts gelassen seind / Darnach die rechtmessigen Erben / Letzlich die nechsten Gesipten vnd verwandten.

Ein Son / welcher zum außwendigen Vatter durch die kindts annemung gebracht würt / derselbig behelt alle Gerechtigkeit seines natürlichen Vatters vnuerseht / dermassen als ob er in ein ander frembd Geschlecht nit gegeben oder kommen were / Darumb so Erbt er in / er sterb mit Testament oder on Testament / Aber dem angenommenen Vater Succediert vnd Erbt er alleyn / so er on Testament verstürbt / Wo er aber nach auffgerichtem Testament fürüber gangen vnd vergessen würt / so bestreit er vergeblich des Testators letzten willen / er were dan einem auffsteigender Linien an kindtsstatt / oder zum kind gegeben.

Vnd diß alles hat also den Alten gefallen / Wir aber habens etlicher massen durch vnser Satzung verbessert / welche wir auff die selben Personen gemacht haben / welche durch ihre natürliche Väter andern an kindtsstatt geben werden / Dann wir haben etliche fäll funden / in welchen die Sön beydes den anfall der natürlichen Eltern vmb der annemung willen an kindtsstatt / verloren / Vnd so die annemung leichtlich durch den zügelassenen gewalt auffgelöst ward / wurden sie zu der beyder Väter Succession vnd Erbnemung nicht gelassen. Solchs haben wir vnser gewonheyt nach verbessert / vnd ein Satzung gemacht / durch welche wir anzeigen / wann ein natürlicher vatter seinen Son einem andern an kindtsstatt gibt / sol jm alle seine Recht vñ Gerechtigkeit also vorbehalten sein / als ob er in des natürlichen vatters gewalt bliben / vnd gar kein annemung an kindtsstatt erfolget were / on allein in disem fall / daß er mag seinen angenommenen Vatter / so er on Testa-

Vnderweisung in Keyserlichen

ment verfürbe/ Erben. Wo er aber ein Testament macht / so mag er weder nach Burgerlichem Rechten/ noch auf dem Pretorischen odder Richterlichem etwas von der Erbschafft erlangen/ noch gegen das Testament/ so er die Güter in Besefneme/ noch durch Klage/ daß er im Testament vbergangen/ vnd nicht bedacht were/ Dieweil der angenommen Vatter ine von not wegen nicht müß eintweder zum Erben setzen/ odder auch enterben/ als der im mit keinem natürlichen band zügethan/ Noch auch/ so er nach dem Sabinianischen Rathsgelot von dreien Mans Personen an Kindtsstatt angenommen were/ Dann auch in solchem fall/ ihm weder das vierdt theyl vorbehalten würt/ noch auch eynige forderung solchs zu erlangen gestattet odder mitgetheylt. Aber durch vnserer Satzung würt der aufgenommen/ welchen der natürlich Vatter an Kindtsstatt angenommen het / Dann weil beide Recht/ das natürlich vnd burgerlich/ in diser Person zusammen kommen/ so halten wir in solcher Kindtsannemung die alten Recht/ also/ so ein Hausvatter sich an Kindtsstatt anzunemen gebe/ welches sonderlich vnd einzeln auf dem inhalt der gedachten Satzung vernommen werden mag.

Sie würt die alte vnbilligkeit auffgehoben/ vnd durch den Keyser gesetzt/ daß die Enckeln oder Vrenckeln von der tochter geborn/ mit den andern Kindern / vnd von ihnen absteigender Linien zu der Succession Mütterlichen Anherrens zu gleichem Rechten gefordert werden/ aber mit abkürzung des vierdten theyls / Welches auch statt hat / wann Enckeln zugleich mit den Söhnen vnd Töchtern/ so noch in leben seind/ der Anfrawen Succedirn vnd Erben.

Vnd seind die Alten fleissiger gewesen in denen Enckeln/ so von Mans Personen geborn/ vnd von Mänlichem Geschlecht herkommen/ daß sie die selben zu irer Succession vnd erbschafft berüßten vnd forderten/ vñ setzten sie den nechsten blütsfreund den für/ Aber die Enckeln/ welche von den Töchtern geboren worden/ vnd auch die Vrenckeln/ rechneteten vnd hielten sie vnder die Gesipten/ vnd forderten sie nach der blütsfreund Linien/ so wol in des Mütterlichen Anherren oder Vranherren/ als in der Anfrawen vnd Vranfrawen/ sie weren Väterliche/ oder Mütterliche/ Succession vnd Erbnemung.

Es haben aber die Keyser mit gelitten noch gestattet / solch vnrecht wider die natur on fügliche verbesserung nach ihn zu verlassen/ sondern dieweil der name Enckeln vnd Vrenckeln beyden gemeyn were/ denen so wol die von Mans geschlecht/ als die vom Weiblichen geschlecht herkommen/ Darumb so haben sie inen den selben Grad vnd Ordnung in der Erbnemung geschenckt.

Damit

Damit aber die jenigen auch etwas mehr haben / welchen nicht alleyn die natur / sondern auch das alt Recht den vorzug thet / so haben sie geachtet / das der Enckeln theyl / vnd was jnen nachfolget (dauon wir oben gesagt haben) etwas zuverringern sei / das sie weniger dann das drittheyl hetten / als ihr Mütter oder Großmütter het empfangen / vnd habē mögen / oder ihr Vatter / oder Väterlicher odder Mütterlicher Anherz / wann das weib gestorben were / von des Erbschafft gehandelt würt / vnd wann die selben die Erbschafft angehen (ob sie wol allein seind) würden die nechsten Blutsuerwanten nicht berüssen noch gefordert.

Vnd wie das Gesatz der zwölff tafeln / nach dem der Son abgestorben ist / die Enckeln vnd Vrenckeln / Mänlins vnd Weiblins geschlechts / an ihres Vatters statt zur Erbschafft ihres Anherzen fordert / also fordert vnd berüsst auch die Keyserliche verordnung die selben an irer Mütter oder Anfrawen statt / mit abzug vnd veringerung des jertzgemelten dritten theyls.

Aber wir / dieweil noch ein zweifel blieb zwischen den blutsfreunden vnd Enckeln / vnd die Blutsfreunde den vierdten theyl der Güter des verstorbenen auß etwan einer Satzung jnen anheimischen / so haben wir die selb Satzung von vnserem Codice abgesondert / vnd nit nachgeben / das die selb auß dem Theodosianischen Codice in den vnsern gesetzt würde. Nach dem aber vnser Satzung verkündet / ist jene ganz außgehoben vnd abgeschafft worden / vnd haben geordnet / wo solche Enckeln von der Tochter / oder Vrenckeln von der Enckelin / vnd fortan / in leben vnd vorhanden seind / das die nechsten Blutsuerwanten kein theyl an des verstorbenen Succession vnd Erbschafft jnen zueygnen mögen / auß das vnd damit die nicht / welche von der zwerch Linien kommen / denen fürgezogen werden / welche in absteigender Linien seind / Welche vnser Satzung auß vnserm gebott krafft haben soll / künfftiger zeit vnd jetzt / doch also / das / wie die Alten zwischen Söhnen vnd Enckeln vom Son geboren / gesetzt / die Erbschafft nit in die Häupter / sondern in die Stämme getheylt werde / Also auch wollen wir / das zwischen den Söhnen vnd Enckeln von der Tochter geboren / die theylung geschehen sol / oder zwischen allen Enckeln vnd Vrenckeln / beyde Mänliches vnd Fräwlichs geschlechts / vnd andern nachfolgenden Personen / auß dz beider geschlechts / der Mütter oder des Vatters / der Anfrawen oder des Anherzen theyl / on eynige veringerung

Vnderweisung in Keyserlichen

bekomme vnd erlange/auff das/so etwan eines oder zwey auff einer seitten/von der andern seitten drei oder vier vorhanden werē/der ein oder zwey den halben/die andern drei oder vier den andern halben theyl der Erbschafft hetten.

Wiewol vorzeiten/so von der Tochter auch Enckeln in leben waren/der hüttheyl der Erbschafft den Gesipten der vberzwerch Linien/ des verstorbenengeburt/So gebürt es jnen doch nun zur zeit nit/Desgleichen Succediren die Enckeln von der Tochter von wegen der Mütter/ mit des Anherren Sone in die Stämme.

Von Ererbung der nächsten Blütsfreunde/ Welche die Recht ordnen.

De Legitima agnatorum successione. Titulus II.

Summa.

Nach dem angeborenen rechten Erben/vñ denen/so an irer stat seind/ felt die Erbschafft vnd Succession/ den nächsten blütsuerwandten heym/ das ist/ denen/so von Mänlichem Geschlecht die nächstuerwandten seind/vnder welche zal die auch gehörien/ welche Burgerlich/ das ist/durch annemung an Kindtsstatt/die nechsten blütsuerwandten werden/ Davon diser Titel anfangs handelt.

Wenn kein angeborner eygner Erb/ oder deren jemandts/welche der Pretor oder Richter/ oder die Keyserliche Satzung vnder eygenthumbliche erben benent/ vorhanden were/ welcher die Succession vñd Erbschafft eynicherley weise anneme/als dann gehört die Erbschafft/auff dem Gesatz der zwölff tafeln/dem nächsten blütsuerwanten zu.

Vñd seind die nächsten blütsuerwanten (wie wir auch im ersten Büch gesagt haben) Gesipten durch Mänlichs geschlechtes Personē mit Sipschafft verwandt/ als vom Vater mitgeborne/ Darumb so seind gebrüder/von einem Vatter geboren jnen selbs Agnati, welche dann auch mitgeblüten/zu Latein Consanguinei, genant werden/ vñd ist nicht nötig/ das sie eine Mütter gehabt haben.

Item des Vatters Brüder/ ist des Brüders Son/ vñd er jm widerum Agnatus, ein Blütsuerwandter/ In der selben zal werden auch gehalten Gebrüder Kinder/ zu Latein Patruales genant/ das ist/ welche auß odder von zweyen Brüdern geboren seind/welche auch auff Lateinisch Consobrini genent werden/ Durch welche weise wir auch zu vil Graden der Blütsuerwandtnus kommen mögen/ Die auch/ welche nach absterben des Vatters geboren werden/bekommen vnd erlangen die Gerechtigkeit der Mitgeblütschafft/ Doch gibt das Gesatz
oder

odder Recht nicht allen Blütsuerwanten die Erbschafft zu gleich/sondern denen / welche dannzumal am Grad dienächsten seind/wann es wislich ist/ daß jemandt on Testament verstorben ist.

So bestehet auch das Recht der Blütuerwandtnus durch angenommene Kindtschafft / als zwischen natürlichen Söhnen / vnnnd denen/welche ihr Vatter an Kindtsstatt angenommen hat/vnd ist kein zweifel / daß sie nit eygentlich Mitblütsuerwanten genent werden / Desgleichen so einer von den andern/deinen Agnaten oder Blütsuerwanten/ als der Brüder oder Vatters Brüder/oder auch der/welcher noch weiter am Grade ist / einen an Kindtsstatt annimpt / da ist kein zweifel/ daß derselbig nicht ein Blütsuerwanter sei / vnder vnnnd mit deinen Erben.

Ferner würt die Erbschafft zwischen Mans Personen durchs Recht der Blütuerwandtnus / ob sie auch im weitsten Grad von einander weren/beyderseids empfangen vnnnd genommen/ Aber so vil die Weiber belangt/ ist also zügelassen/ dz sie durchs Recht der Mitgeblütschafft die erbschafft alleyn nemen/wo sie Geschwisterig seind / weiter nemen sie nit/Aber die Mänlichs geschlechts/ werden zu der selben weiber Erbschafft/ ob sie auch im weitsten Grade weren/zügelassen/ Auf welcher vrsachen die Erbschafft deines Brüder odder Vattersbrüder Tochter/odder deines Vatters Schwester dir gebürt/ aber deine Erbschafft gehört oder gebürt ihnen nicht/ Welches darumb also verordnet war / dieweil es bequemer vnd nützer geacht/die Recht dermassen zu ordnen/daß die Erbschafften offtermals den Mans Personen zukämen. Aber dieweil es zwar vnbillich war/ die Weibspersonen als frembden aufwendigen/gantz vnd gar abzutreiben/so läßt vnnnd gestatt sie der Richter zum Beses der Güter/in dem theyl/in welchem er jnen von wegeder nachheyt den Beses der güter verheyst/ von welchem theyl sie nämlich also zügelassen werden / wo sonst weder eyniger Blütsuerwandter oder nächster Gesipster darzwischen kompt. Vnnnd dis hat zwar das Gesatz der zwölff tafeln mit keinerley weise ingefürt/sondern hat die einfältigkeyt dem Rechten gemes angenommen/vnd auff ein weise alle Blütsuerwandten/ sie seien Mänlichs oder Weiblichs geschlechts / oder was Grads sie wöllen / gleich wie die eygenen Erben vnder einander zur Erbschafft berüffen.

Es ward vorzeiten keinem zumal auß den Blütsfreunden / weibs geschlechts/ on allein der Schwester/zuder Blütsfreunde Succession vnnnd

XXXI Vnderweisung in Keyserlichen

Erbschafft/durch die mittel Rechts verordnung zügung geben/ Wiewol sie durch des Pretors wolthat zuletzt nach allen Blüts freunden vnd Gesippen durch den einatz der Güter/ Vnde cognati, zügelassen wurden/ Aber zu diser zeit ist geordnet/ daß alle Blüts freunde/ es seien Mänlin oder Weiblin/ zugleich zu der Succession vnd Erbschafft des jengen/ so on Testament verfürbt/ berüffen werden.

Aber die mittelmessige weißheyt des Rechten/ welche jünger war dann die zwölff tafeln/vnnd älter dann die Keyserlichen Satzungen/ hat durch ein erdachte subtiligkeyt den vermelten vnderfcheyd eingefürt/ vnnd sie die Weiber ganz von der Erbung der Blütuerwandtnus abgehalten/ als were alle andere Ererbung vnbekandt/ bis so lang die Pretores vnnd Richter die härtigkeyt des burgerlichen Rechtens/ allgemach geändert/oder das mangelt/erfült habē/ vn also durch freundlichen fürsatz iren gebotten ein andere ordnung geben/vnd die Linien der Sipschafft vnder dem namē vnd an statt der nachheyt eingefürt/ vnd iuen den Weibern geholffen durch den Beses der güter/vnd ihnen verheyssenden Beses der Güter/welcher zu Latein Vnde Cognati genant würt.

Zu besserem bericht disen Text zuuerstehen/ ist zumercken/ daß im Rechten hin vnd wider fünfferley zeit angezeigt würt. Die erst zeit/ als das Recht der zwölff tafeln bei den Römern auffgericht/ vnd alleyn goltent hat. Die ander zeit ist der Rechtuerstendigen Weisen geweest/ welche die zwölff tafeln außgelegt vnd erweiteret haben. Die dritt zeit/ ist der Pretorin vnd Richter gewesen/ welche auß erbar vnd billigkeyt dem vougen Rechten vil miltterung/ hilff vnd züsetze gethan haben/ Vnd die zwo jetzt gemelte zeit/ nämlich die zweyt vnd dritt/ würt die mittel zeit des Rechtens genent. Darnach die vierdte zeit/ ist der Keyser Satzung/ vnd sonderlich des Keyser Justiniani/ welcher vil der alten vnd vougen Recht abgethan vnnd verbessert hat. Die fünffte vnd letzte zeit/ würt der Authenticorum vnd Nouellarum geachtet/ dardurch auch der alten Recht vnd gesetze vil auffgehoben/ abgethan vnd verbessert worden seind/ &c.

Aber wir volgen dem Gesatz der zwölff tafeln/ vnnd desselben fußstapffen an disem theyl zuerhalten/ Loben die Richter irer freundligkeit halben/ befinden aber doch nit/ daß sie diser sachen ganz volkömmlich gerathen/ vnd genüg gethan haben/ Derhalben so ein natürlicher Grad mit dem Titel der Blütuerwandtnus/ so wol in Mans als Weibs Personē/ auff gleicher wage zusammen kamen/ so ward den Mans Personengegeben vnd zügelassen/ daß sie zu aller Blütuerwandten Erbschafft können mochten/ aber auß den Gesipten weibern keiner nichts/ on allein der Schwester/ war der zügung zu der Erbschafft der Blütuerwanten zügelassen.

Auff daß wir nun alles volkömmlicher machen/ vnd die ordnung mit dem Rechten der zwölff tafeln vergleichen/ haben wir

wir gesetzt / daß alle rechtmessige Ehliche Personen / das ist / welche durch Manlichs geschlecht in absteigender Linie seind (sie seien Manlichs oder Weiblichs geschlechts) sollen zugleich zu der Gerechtigkeit der rechtmessigen Erbung vnd Succession (wo kein Testament vorhanden) nach dem vorzug ihres Grads beruffen / vnd darumb nicht aufgeschlossen werden / dieweil sie die Gerechtigkeit der Mitblütnerwandtnus / als Schwestern / nicht haben.

Vnd haben dis auch vnserer Satzung anhangen wollen / daß nur allein ein Grad von dem Sipschafft Rechten verwendet werde / zu der rechtmessigen Succession vnd erbung / daß nicht allein des Brüders Son vnd Tochter (wie wir jetzt gesagt haben) zum nachlaß ihres Vatters Brüdern beruffen werden / sondern auch der Schwesterlichen Mitgeblütsuerwandten / oder Mütterlichen Schwester Son vnd Tochter alleyn / vnd nicht die nachfolgende Personen zugleich mit ihnen zu der Gerechtigkeit ihrer Mütter Brüdern kommen mögen / Vnd nach dem der selb verstorben / sol der Vatters Bruder seines Brüders Sönen / aber der Mütter Bruder seiner Schwestern Kindern gleicher gestalt von beyden seitten in der Erbenennung volgen / als ob sie alle von Manlichem geschlecht herkämen / von Rechts wegen / Nämlich wo der Bruder vnd die Schwester nicht mehr in leben seind / Wann diese Personen vorher gehen / vnd die Erbschafft zulassen / so bleiben die andern Grad gantzlich abgesondert / Nämlich daß die Erbschafft nicht in die Stämme / sondern in die Häupter getheylet werden soll.

Sön oder Tochter von einer Mütter / oder einem Vatter geboren / werden zur Succession vnd Erbschafft der Mütter Brüdern / zugleich mit den Brüdern Kindern des verstorbenen (aber nit mit den Brüdern selbs) diesem rechten nach zügelassen / verstehe in die Häupter / vnd nit in die Stämme.

Wo vil Grad seind der Agnaten (der Blütsuerwanten) da fordert außtrücklich das Gesetz der zwölff tafeln den nächsten / Darumb so (zum Exempel) vorhanden seindt des verstorbenen Brüders / vnd des andern Brüders Son / odder Vatters brüder / hat der brüder den vorzug / Vnd ob wol einzelliger weise das Gesetz der zwölff tafeln den nechsten berufft vñ fordert / so ist doch kein zweifel / wo ihr schon vil seindt des selben Grads / werden sie alle zügelassen / Dann eygentlich der nechste auß vilen Graden verstanden würt / vnd ist doch kein zweifel / ob wol ein Grad der Blütsuerwanten were / daß ihnen die Erbschafft zükomme.

Vnderweisung in Keyserlichen

Der würet
auch d' nächst
blütsfreunde
genant/wel-
cher zur zeit
des verlasses
nē testamēts
der nächst ist.

Wann aber ein nächster/so kein Testament vorhanden/ ver-
stirbt/muß mann die zeit wissen/wann der verstorben ist/von
welches Erbschafft gefragt würt. Wo aber einer verstorbt/so
ein Testamēt auffgericht ist/würt die zeit zu wissen erfordert/
in deren gewis ist / daß niemands im Testament Erbe sein
würt/wie mann dann achtet / daß eygentlich als dan ein jeder
on Testament verstorben sei/Welchs zwar vnderweilē durch
lange zeit erkläret würt/In welcher weil der zeit offtmals ge-
schicht / daß / nach dem der nächst verstorben / der nächst der
würt/welcher als der Testamentmacher verstorben/nicht der
nächst war.

Durch das Gesetz der zwölff tafeln hiet das Erben gebott auff von
Grad zu Grad/(ausgenommen in Vormündschafften)dann so eins haupts
Person gebrach odder mangelt/wurden die folgenden Personen im Grad
keins wegs zügelassen / sondern als bald fiel die Succession dem anderen
Haupt zü / welliches dannhie diß ords auffgehoben/vnnd anders verord-
net würt.

Vnnd war aber die meynung / daß in solcher art kein Erb-
schafft empfangung were / das ist / ob wol der nächst / welcher
darnach/wie wir gesagt habē/zur erbschafft gefordert würt/
eintweder die erbschafft veracht/ oder ehe er sie annimpt/ver-
stirbt / werden gleichwol die folgende von rechts wegen
zügelassen/welches abermals die Pretores/Richter vñ Schul-
theyß vnuollkommlich geändert / nit zumal noch ganz on hilff
vnnd züsatz verlassen haben / sondern forderten die selben auß
der Sipschafft ordnung / als denen das Recht der Blütsuer-
wandtnus verschlossen war.

Aber wir begeren vñ wöllen / daß dem vollkommlichen Rech-
ten nichts gebrech noch mangel / haben darumb in vnser Satz-
ung vom Rechten des Patronats/ auß freundlichem leutseli-
gem eingeben herfür bracht vnd gesetzt/ daß ihnen die Succes-
sion in der Blütsuerwanten Erbschafft nicht solt geweigert
werden/dieweil es vngeschicklich war/daß das jenig / so vom
Pretore vñ Richter den Gesipten eröffnet war/solt den Blüts-
uerwanten verschlossen sein / sonderlich vnd am meisten/die-
weil in der beschwerung/bürden vnd last / vnd so es am ersten
Grad mangelt vñ gebreche / der volgend Succediert vnd Er-
bet/vnd das in der beschwerung/bürden vnd last galt / solt im
gewinn vnd nutz nicht zügelassen sein.

Zu der rechtmessigen Succession vnnd Ererbung / würt
nichts desto weniger auch der Vatter berüfft vnnd gefordert/
welcher nach empfangenem vertrauen den Son odder Tocht-
ter/das Enckeln(Mänlin oder weiblin)vnd so fortan in iren
gewalt

gewalt gibt/welches nach vnser Sazung gang vn̄ zumal ein-
geführt würt/dz die gewaltgebung der Kinder alwege darfür
angesehen vnd gehalten werde/ als durch vnd auß genommes-
nem vertrauen geschehen sein/dieweil bei den Alten solchs an-
ders nicht krafft gehabt noch gegolten hat/dann so der Vatter
sonderlich Contracta fiducia, von der handt sie freigelassen
het.

Contracta fiducia,) Das ist/ ob auch der Vatter in dem Gewaltgeben
des sons nit gesagt het/ Ich behalt mir in seinen gütern das Recht der Suc-
cession vnd Erbnemung für/dannoch nicht desto weniger Erbt er/dieweil
alwege vermütet würt/dass er solchs gesagt habe / oder dz solchs gesagt sei.

Von dem Rathgebott Tertulliano.

De Senatusconsulto Tertulliano. Titulus III.

Summa.

Wie das Recht der Succession vnd Erbnemung mit der zeit geendet
vnd von anfang her vnser gewesen/erscheinet an vilen orten/vnd son-
derlich auch auß diesem Titel/dauon der Mütter Succession/vnnd
Erbnemung gedacht würt/Vnnd solchs klärer zu verstehen/so hat erstlich
das Gesaz der zwölff tafeln/die Mütter von der Succession des Sons
gar abgewisen/volgends ist sie nach den Blüts freunden zugelassen wor-
den/Darnach so der Son on Kinder vnd on Testament verstarb/ward sie zu-
gelassen/so fern sie anders vier Kinder erzilet het/Dem ward darnach ein
vnderscheid gemacht/also/wo es ein Edel weib/were es mit dreien Kindern
genüg. Nachvolgends haben etliche Keyser jr den vierdten teyl entzogen/vn̄
des verstorbenen vettern/oder seinem Son zugestellt/Doch zu erstattung des
Rechten/so die Mütter mit drei Kinder erzilt het/haben sie jr geholffen/dass
sie den vierdten theil Güts bekommen hat.Hiebei aber hat es der Keyser Ju-
stinian/welcher dann den weibern alwege günstig gewesen/nit erwinden
lassen/Sondern erstlich das Recht der drei odder vier Kinder auffgehoben/
darnach geordnet/dass die Mütter genzlich dem Vettern vnd seinem Son/
on eynige veringerung des vierdten teyls/fürgezogen würde/Ja auch dem
Vatter selbs/on was zur leibzucht gehöret/Darnach hat er hinzugesetzt dass
sie auch mit des verstorbenen Brüdern sie werē gleich von einer Mutter/oder
ein Vatter her/Succediert vnd Erbt/vnd dann ward die Erbschaft in
die Häupter getheylt. Weren aber nur des verstorbenen schwestern vorhan-
den/mit denen theylt die Mütter also/dass sie das halb theyl/vnd die schwe-
stern das ander halbtheyl namen. Leglich aber ist solche manigfaltige ver-
änderung gar abgethan/vnd eins vor alle geordnet/dass Vatter vnd Müt-
ter zugleich die Kinder/so on Kinder vnd on Testament verstorben/ Erben/
vnd mit inen zugleich Brüder vnd Schwester von beyden banden/vnd ihre
Kinder an statt der Eltern zugelassen werden/wie in diesem Titel zusehen.

As Gesaz der zwölff Tafeln/gebraucht sich eins Ein Tochter
die auch bea-
stade wirt/
bleibt doch
alweg in frey-
vatters ge-
walt.
solchen eng gespannen Rechtens/dass es auch das
Männlich geschlecht denen vorzohet/welche durch
verwandtnus Weibliches geschlechts einander

Vnderweisung in Keyserlichen

zügethan/ vnd tribe sie der massen abe / das es auch zwischen Mütter vnd Söne odder Töchter kein Gerechtigkeit gab/ eines das ander/ vnd sie sich vnder einander zu Erben/ on allein das die Pretores / Richter vnd Schultheyß auß nachheyt der Sippschafft/ die selbigen Personen zu der Erbung durch Besess der Güter/ zu Latein genant Vnde Cognati, inen zügelegt/ wurden gefordert. Aber dis enge gespannet Recht ist hernachmals geändert vnd gebessert worden.

Vnd zwar der Keyser Claudius ist der erst gewesen / welcher der Mütter zum trost der abgestorbenen Kinder / deren Legitimam, das gebürend antheyl hat zur Erbschafft zügeeignet vnd vbergeben / Darnach aber durchs Tertylliansch Rathsgelott / welches zur zeit Keyfers Hadriani auffgerichtet ist / von der betrübtten Erbung vnd Succession der Mütter / vnd aber nicht der Anfrawen volkommlich vernehmung gethan worden / das ein Edle freigeborne Mütter / so das Recht dreier Kinder hat / eine die auß einer Leibeygenen frei worden / so sie vier Kinder het / zu den Gütern der Sönn vnd Töchter / wo sie on Testament verstorben / zügelassen ward / ob sie wol inn des Vatters gewalt were / Nemlich / so sie einem anderen gewalt vnderworffen / durch des selben geheiß / welches Gerechtigkeit sie vnderworffen / die Erbschafft annamen.

Aber es werden der Mütter des verstorbenen Kinder / welche eygene Erben / oder ander eygenen Erben statt seind / sie seien eintweder des ersten odder lezsten Grads / fürgezogen / So würt auch der verstorbenen Tochter / der Söne / odder die Tochter nach den Satzungen der verstorbenen Mütter / das ist / irer Anfrawen / fürgesetzt / Aber beyder Vatter / vnd nicht der Anherz vnd groß Anherz / würt der Mütter fürgesetzt / nämlich / wann zwischen inen alleyn von der Erbschafft gehandelt würt / vnd der mitgeblüt Brüder des Söns so wol / als der Tochter / schloß die Mütter auß / vnd die mitgeblüte Schwester ward zugleich mit der Mütter zügelassen / So aber der Brüder vnd Schwester mitgeblüte waren / vnd die mütter mit Kindern vberladen / schloß der Brüder die Mütter auß / vnd war die Erbschafft gemeyn zu gleichen theylen vnder brüdern vnd schwestern.

Hie würt des alten Rechts vnwilligkeit abgeschafft / vnd dis Recht geordnet / das alle Mütter (ob sie auch nicht dreimal geberet hetten) erlangen die Succession vnd Erbschafft der Söne / so on Testament verstorben / die Blütsfreunde außgeschlossen / Doch werden des verstorbenen Söns brüder von einem / odder beyden Eltern geboren / außbescheyden / welche zugleich mit den Müttern nach diser form hie gegeben / Succedirn vnd Erben.

Aber

Aber wir seind durch die Satzung / welche wir im Codice mit vnnnd vnder vnserm zierlichen namen gesetzt / der Mütter zu hilff kommen / in ansehung vnnnd bedencken der natur / Kinder geberung / vnd fähligkeyt / vnd das sie oftmal inn sollichen fellen versterben / Derhalben wir geglaubt vnmilt sein / das ein vnuersehener zufälliger fall jnen schaden bringen solt / Dann wo ein freie nit dreimal / vnd ein freigegebene nicht viermal geperet / ward sie vnbillich der Erbung vnnnd Succession jrer eygen Kinder beraubt / Dann was hat sie daran schuld oder gesündigt / wo sie nit vil / sonder wenig geporen vnnnd zur welt bracht: Vnd darumb so haben wir den müttern (sie seien eintweder freie / oder auß leibeygenen frei gemacht) ein vollen kommen rechtmessige gerechtigkeit / ob sie schon nicht drei oder viermal gepert haben / sondern allein den oder die / wellicher oder welche vom tod hingenommen seind / damit sie also zu jrer eygen Kinder rechtmessiger Erbung vnnnd Succession beruffen werden.

Vnnnd dieweil vorhin die Satzung die Recht vnnnd Gerechtigkeiten der rechtmessigen Succession erforschten / zum theil der Mütter fürderlich vnd behilfflich / zum theil auch beschwerlich waren / vnd sie nicht zur ganzen Erbschafft forderten / sondern in etlichen fellen jhr den dritten theil abzogen / vnnnd solchen etlichen nemlichen Personē züstellten / In andern aber theten sie das gegenspil / so haben wir vns den stracken schlechten weg gefallen lassen / vnd die Mütter allen andern rechtmessigen personen fürgezogen / also / das sie on einige verzingung jhrer Kinder erbschafft nemen mag / außgenommen des brüders vnd schwester person / sie seien Mitgeblüthen / oder allein mit Sipschafft berichtet.

Welche Mütter jhrem vnmanbaren Soninnwendig jars frist einn Vormünder zubitten vnderleßt / den soll sie gar nicht Erben / so er vnder seinen vnmanbaren jaren verfürb.

Vnd wie wir die Mütter aller andern rechtmessigen ordnung fürgesetzt haben / also auch fordern wir alle Brüder vnnnd Schwestern / sie seien rechtmessig ehlich oder nit / zugleich die erbschafften zuempfaben / doch also / wo allein schwestern / blüthen verwanten / odder gesipten / vnd die Mütter des verstorbenen sons oder tochter in leben vorhanden seind / sol die mütter das halb teil / vñ aber das ander halb teil alle schwestern habē. Wo aber die mütter in leben / vnd ein brüder oder mehr allein / oder auch mit den schwestern / sie hetten eintweder das ehlich oder sipschafft Recht / vnd eins / es wer manlichs oder weiblich geschlechts

Vnderweisung in Keyserlichen

schlechts/verstüeb on Testament/desselben erbschafft sol in die haupter geteilt werden/Aber wie vñ welcher massen wir den müttern verfehung gethan/also sollen sie auch den kindern verfehung thün/vnd iren nutz bedencken vnd schaffen/sollen auch das wissen/wo sie nit den kindern vormünder bitten vñnd fordern/oder an statt des abgesetzten oder entschuldigten innerhalb jars frist andernzubitten vnd zusordern/seumig weren/sollen sie billich vnder selben ihrer vnmanbarn verstorbenen Kindern Succession vnd Erbschafft abgetriben werden.

Vñnd ob auch ein Son odder Tochter in der vnehe erzielt wer/so mag doch die Mütter zu seinen gütern/auf dem Tertyllianischen Rathsgébott/zügelassen werden.

Von dem Orphicianischen Rathsgébott.

De Senatusconsulto Orficiano. Titulus III.

Summa.

So ein Mütter oder Anfrawe on Testament abgehet/so erben sie die Kinder/die seien gleich ehlich oder vnehelich/alle blütsuerwandten aufgeschlossn. Vnd dise erbnehmung vnd Succession würt durch die kleinst veringerung des stands nicht aufgelscht/vñnd wie das Tertyllianisch Rathsgébott dem vorigen Titel nach/die Mütter zu des Sons Succession vnd erbung/vnd nit auch des Enckelns/fordert odder berüfft/Also hinwiderumb berüfft das Orphitianisch Rathsgébot/nach dises Titels le re vñnd außweisung/die Kinder zu der Succession vnd erbung der Mütter/vnd aber nit der Anfrawen/rc.

Inwiderumb aber werden die Kinder zu den Gütern irer Mütter/wo sie on Testament abgehn/zügelassen auf dem Orphitianischen Rathsgébott/welchs als Orphitius vnd Rufus Burgermeyster waren/gemacht worden ist/zur zeit des Keyser Marcus/vnd ist dem Son so wol/als der Tochter/die rechtmessige Erbschafft gegeben/ob sie auch vnder frembdem gewalt weren/vnd werden den mitblütsuerwanten vnd Gesippen der verstorbenen Mütter fürgezogen/Als aber auf disem Rathsgébott die Enckeln/Man vñnd Weibs geschlechts/zum nachlaß vnd Erbschafft der Anfrawen durchs beschriben Recht nicht gefordert wurden/ist nachmals dasselb durch die Keyserliche Satzunge verbessert worden/das/wie die Sön vñnd Töchter/also auch die Enckeln/beide Mänlich vñnd Weiblichs geschlechts/berüffen wurden.

Vnd ist aber zu wissen/das dise erbugen vnd Succession/welche

welche nach vnd auß dem Tertyllianischen vnd Ophitiani-
schen Raths gebotten gegeben werden / durch veringerung
des stadts nicht auffgehoben noch abgeschafft werden / vmb
der Regel willen / dardurch rechtmessige Erbschafften durch
veringerung des standts nit vergehen noch verderben / son-
dern alleyn die / welche auß dem Gesatz der zwölff tafeln gege-
ben werden.

Leglich ist auch zu wissen / das die Kinder / welche außserhalb
der Ehe gezilt werden / zu der Erbschafft der Mütter / nach dis-
sem Rathsgesbot / zügelassen werden.

Wo auch auß vilen Ehlichen rechtmessigen Erben etliche
die Erbschafft vnderliessen / eintweder durch absterben oder
anderer vrsachen halben verhindert / darmit sie die nit an-
men / so wechselt den andern / welche sie annemen / der selben theyl
zū / vñ ob sie vorhin verstorbē / so gehört sie doch iren erben zū.

So offte vilen rechtmessigen erben ein erbschafft heym felt / so wächst de-
ren theyl so die nicht annemen / denen / so sie annemen / zū / welche Gerechtig-
keyt des züwachs auch auff die Erben gewendet würt.

Von Erbung vnd Succession der Gesipten.

De Successione cognatorum. Titulus V.

Summa.

Wann der verstorben weder einen angebomen Erben / noch Blüts-
uerwanten hat / oder läßt in leben / als dann fordert das Recht die
nechsten Gesipten oder Schwäger / so von der selben seitten herkom-
men zur Erbschafft vnd Succession. Vnder welche zale werden gerechnet
die Blütsfreunde / so von der hand freigelassen seind / doch allein den Brü-
der vnd Schwester außgenommen.

Nach den rechten eygnen Erben / vnd denen / welche
der Schultheys / zu Latein Prætor genant / vnd die
Keyserliche Satzunge vnder den rechte eignen Er-
ben berüffen / vnd nach den ehlichen rechtmessigen
(in welcher zal seind die Blütsuerwandten / vnd
die / welleche an statt der Blütsuerwandten die obgemelte
Rathsgesbott so wol als vnser Satzunge auffgericht hat) be-
rüfft vnd fordert der Richter oder Prætor die nechsten Gesip-
ten / an dem theyl / da die natürliche Sipschafft hingereicht /
Dann so die Blütsuerwandten ires standts veringert / vnd
die / welche von jnē geboren / nach dem Gesatz der zwölff tafeln /
vnder die ehliche rechtmessigen nicht gezelt noch gehalten /
sondern vom Richter in der dritten ordnung odder Linien be-

VXXVII Vnderweisung in Keyserlichen

rüssen wurden/ aufgenommen alleyn nur den Brüder vñ Schwester/ so jrs gewalts weren / vnd doch auch mit jre kinder / welche das Anastasianisch Gesaz mit den brüder / so vollkommene gerechtigkeit haben / fordert zu der rechtmessigē erbschafft des Brüders oder Schwester / Doch nicht zu gleichen theilen / sondern mit einē abbruch vñ verzingung / welche man leichtlich auß den worten der selben Satzung vernemen kan.

Aber den andern Blutsuervandten / niderers Grads / ob sie wol verzingung des standts nit gelitten / setzt es sie doch on zweifel für die gesipten.

So fordert der Pretor (oder Richter) die jenigē auch / welche durch Personē weiblichs geschlechts auß zwercher Sipschafft zusammen verwandt seind / die im drittē Grad / von der nachheit wegen / zu der Succession vñ Erbschafft. Gleichsals werden die kinder / welche an kindsstat angenommen / zu jrer natürlichen Eltern Erbschafft im selben Grad berüssen vnd gefordert.

Die jenigen so außserhalb der Eh geboren / ist offenbar / dz sie kein Blutsuervandten haben / die weil die Blutsuervandnus (zu Latein Agnatio) vom vatter / die Sipschafft aber ob schwager schafft (zu Latein Cognatio) von der Mütter herührt / Vnd aber dise geacht werdē / als ob sie kein vatter hetten / Nach der selben meynung werden sie auch nit geacht / daß sie vnder jnen selbst Blutsuervandten seien / die weil die Mitblutschafft vnd der selben Gerechtigkeit ein stück ist der nechst Blutsuervandnus. Darumb seind sie nur allein Gesipten odder Geschwäger vnder jnen / Wie sie auch der Mütter Gesipten vnd Geschwäger seind / Derwegen allen denen gebürt der Güter Beses von dem theil her / daher sie der nachheit halben Gesipten vnd Geschwäger heissen.

Welche außserhalb der Ehe on gewissen Vatter geboren werden / mögen Geschwäger / aber nicht Blutsuervandten genant werden / Darumb so würt ihnen die Einsatzung der Güter / Vnde Cognati, vom Pretor / Schultze heysen oder Richter zūgelassen.

Vnd wir sollen dis ortz des auch erinnert sein / daß einer inn gerechtigkeit der blutsuervandtnus zu der erbschafft gelassen würt / ob er auch im zehendē Grad wer / mann gehe eintweder auß das Gesaz der zwölff tafeln / oder außs gebot / dardurch der Pretor (oder Richter) den Rechtmessigen Ehlichen Erben den Beses der Güter zugeben verheyst vnd zusagt / Aber der nachheit halben verheyst der Pretor denen allein den Beses der Güter / welche bis auß den sechsten Grad der Sipschafft odder Schwager schafft sich erstrecken / vnd so im sibenden Grad ein Mänlin oder Weiblin geboren würt.

Die

Die Blütsfreunde vom Vater bis innzehende Grad / aber die Geschwä-
ger von der Mütter inn sechsten Grad / werden zu Erbschafften / deren / so
on Testament versterben / zügelassen.

Von den Graden der Sipschafft.

De Gradibus Cognationum. Titulus VI.

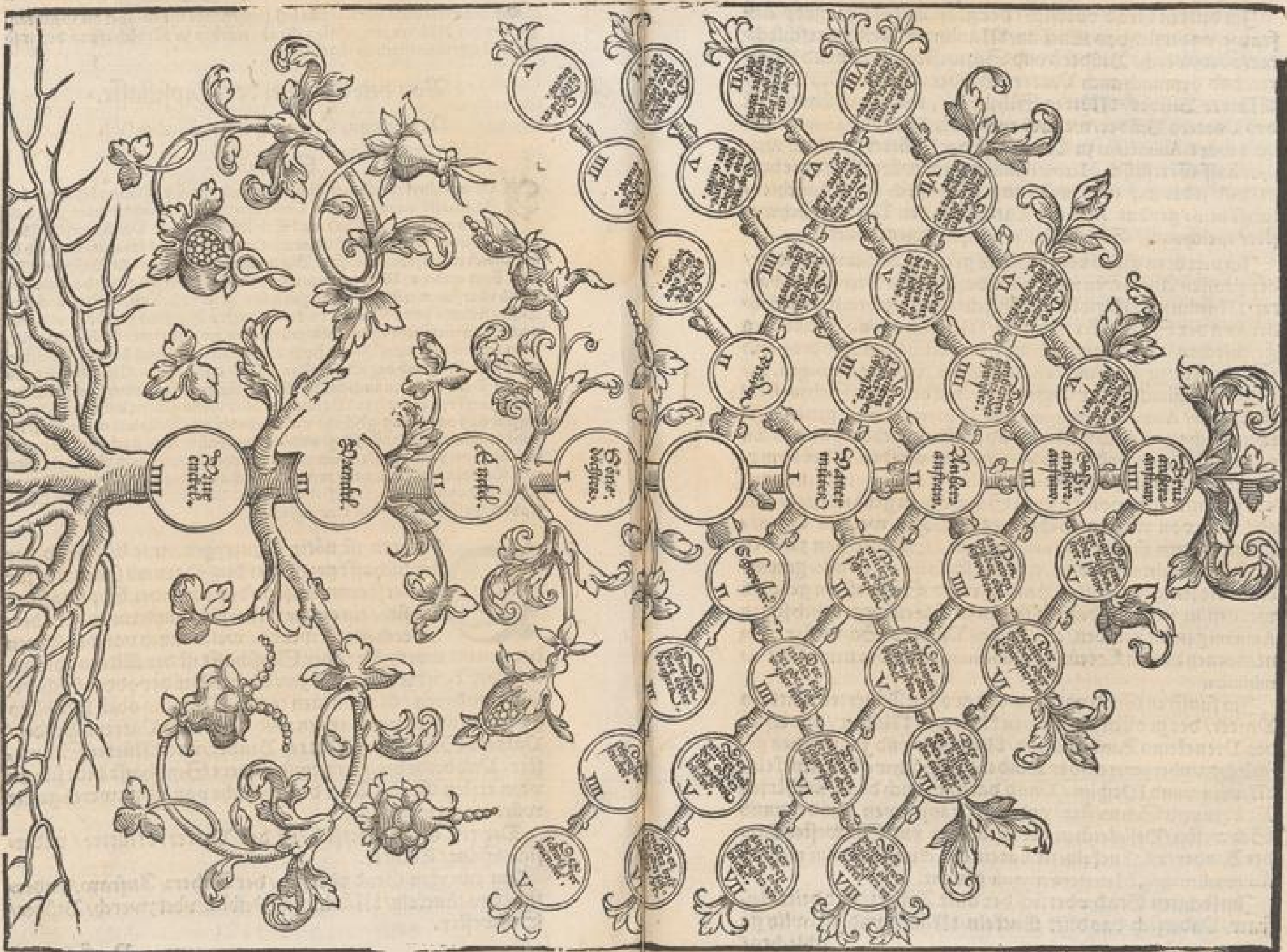
Summa.

Vß mancherley Ursachen ist nützlich vnd nötig / daß man die Grad der
Sipschafft / dauon in diesem Titel fürnemlich gehandelt würt / wol wif-
se vnd verstehe / Erstlich weil Erbschafften vnd Vormundschaften
auff einn jeden nechsten Blütsuerwandten pflegen zukommen / darumb dz
der Pretor einem jeden nechsten Blütsuerwandten gibe den Besiz der Gü-
ter. Zum andern / Weil inn peinlichen sachen / vnd Malefiz händeln nie-
mand vber seinen willen gezwungen würt / gegen vnd wider seine nechsten
Blütsfreunde vnd verwandten / kundschafft vñ zeugnus zugeben / vnd wol
auch / ob es einer gern thün wolt / würt es im nit gestattet / noch zügelassen.
Zum dritten / ist zwar fast vnd hoch von nöten / die Grad der Sipschafften
recht zu wissen / vmb der Ehe willen / vñ von des ganzen Ehelichen stands
wegen / Darumb dann auch der Keyser Justinianus oben im ersten Buch die
Grad zum teyl erzelet hat. Warumb es aber Grad genent werden / soll man
wissen / daß das selbig geschehe vergleichnus weise / als wie man sonst an
hohe ort gemeinglich mit stiege vnd leytern kompt / Also auch hie von einem
zum andern / vom nächsten zum nächsten / vom Vatter zum Son / vom Son
zum Enckeln / vnd so fort an / wie dann solchs auß der hienach verzeichneten
figur zusehen vnd besser zuverstehen ist / wie dann auch diser Titel im Buch-
staben mit sich bringt / vnd klar außweist.

If ords ist nötig anzuzeygen / wie die Grad der
Sipschafft gezelt werden / Darumb sollen wir für
das erst erinnern / daß ein ander Sipschafft vñ
ber sich / ein ander vnder sich / vñ ein ander vber-
zwerch gezelt werde / welche auch von der seitten
her genent würt / Die ober Sipschafft ist der Eltern / die vn-
dere der Kinder / die vberzwerch der Brüder odder Schwe-
ster / vnd deren / die von jnen (es sei Mänlins oder Weiblins
geschlechts) geboren werden / vnd dann auch Vatters Brüder /
Vatters Schwester / Mütter Brüder / vnd Mütter Schwe-
ster / Vnd beide die obere vñ vndere Sipschafft hebt sich an
vom ersten Grad / Aber die / welliche von vberzwerch gezelt
würt / vom zweiten.

Der erst Grad vber sich / ist der Vatter / Mütter / vnder
sich / Söne / Töchter.

Im zweyten Grad vber sich / der Anherz / Anfraw / vnder
sich / das Enckeln / Mänlin vñ Weiblin / vberzwerch / Brüder /
Schwester.



Vnderweisung in Keyserlichen

Im dritten Grad vber sich / der groß Anherz / die groß An-
frawe / vnder sich das Enckeln / Mänlin vñ Weiblin geschlech-
tes / vberzwerch / Brüders vñ Schwester Sone vñnd Tocht-
er / vñnd demnach auch Vatters Brüder / Vaters Schwester /
Mütter Brüder / Mütter Schwester. Patruus zu Latein / ist
des Vatters Brüder / welcher auff Griechisch Patradelphus ge-
nent würt. Auunculus zu Latein / ist der Mütter Brüder / wel-
cher auff Griechisch Metradelphus genent würt / Vñnd die bey-
de / vñnd jeder auß jnen würt auff Griechisch on vnderchied-
lich Theios genant. Amita zu Latein / ist des Vaters Schwe-
ster / welche auff Griechisch Patradelphie genent würt.

Im vierdten Grad vber sich / des grossen Anherren Vatter /
der grossen Anfrawen mütter / vnder sich / des Vrenckelns vat-
ter / Mänlin vñ Weiblin geschlechts / vberzwerch / des Brü-
ders vñ der Schwester Enckeln / Mänliches vñ Weibliches
geschlechts / Vñnd demnach auch des Anherren Brüder vñnd
Schwester / zu Latein / Patruus magnus, vñnd Amita magna, ge-
nent / Desgleichen der Anfrawen Brüder vñnd Schwester /
zu Latein / Auunculus magnus, vñnd Matertera magna genant / In-
tem welche von Schwestern vñnd Brüdern geborn / vñnd zu La-
tein Consobrinus vñnd Consobrina genent werden / Aber es mey-
nen etliche / daß die jenigen eygentlich Consobrini genent wer-
den sollen / welche von zweyen Schwestern geborn / seien / Die
aber / so von zweyen Gebrüderren geboren / werden eygent-
lich zu Latein Fratres patruales genent / So aber von zweyen
Brüdern Töchter geboren / werden sie Sorores patruales genent.
Aber die jenigen / so von Brüder vñnd Schwestern geboren
werden / meynen sie / daß die selben zu Latein eygentlich sollen
Amitimi genent werden / als / deines Vatters Schwester Sö-
ne / nennen dich zu Latein Consobrinum, Du aber nennest sie A-
mitimos.

Im fünfften Grad vber sich / des grossen Anherren Vatters
Vatter / der grossen Anfrawen Mütter Mütter / vnder sich
des Vrenckelns Kindts Kind / Mänlich vñ Fräwliches ge-
schlechts / vberzwerch / des Brüders vñ Schwester vrenckeln /
Mänlin vñnd Weiblin / Vñnd darnach auch des Vranherren
Brüder vñ Schwester / vñnd der Vranfrawen Brüder vñnd
Schwester / Desgleichen der Gebrüder vñnd Schwester Kin-
der Kinder / vñ Enckeln / zu Latein Patruum magni, Amitæ magnæ,
Auunculi magni, Materteræ magnæ genant.

Im sechsten Grad vber sich der dritt Anherz / vñnd dritt An-
fraw / vnder sich / das dritt Enckeln / Mänlin vñ Fräwlin ge-
schlechts /

geschlechtes/ vberzwerch/ brüders vñ Schwester Vrenckeln/
Mänlichs vnd Weiblichs geschlechts/ vñnd demnach des Vn-
anheren vnd Vranfrawen Grosuatter vñ Grosmitter Brü-
der vnd Schwester/ &c. vnd so fortan.

Vnd ist also genüg angezeigt/ wie die Grad der Sipschafft
gezelet werden/ dann offentlich darauf zuuerstehen/ wie die
euffersten Grad auch zuzeilen seien/ dieweil alwege ein geborne
Person ein Grad hinzü thüt/ das also villeichter zuantwortē
ist/ in welchem Grad ein jeder sei/ dann einn jeden mit einem
eignen namen der Sipschafft zubenamen.

Vñnd werden auff die selb weise die Grade der Blütsuer-
wandtnus/ zu Latein Agnationis, auch gezelet. Aber dieweil
die warheyt mehr durch sichtbaren augenscheinlichen Glau-
ben/ dann durch das gehöre vnd ohren dem menschlichen ver-
stand ingebildet würt/ Darumb so haben wir notwendig ge-
acht/ nach erzehlung der Grad die selben gegenwertigem Buch
dermassen einzuschreiben/ das die Jugent beyde mit ohren vnd
augen der selben volkonnlichen bericht erlangen vnd bekommen
möge:

Von Leibeygner Knechtlicher Sipschafft.

De Seruili Cognatione. Titulus VII.

Summa.

Dies ist ein anhang des vorigen nächsten Titels/ von Graden der Sip-
schafft/ vnd nit ein besonderer newer Titel/ Darumb würt diser an-
hang beiden Alten für keinm besonderen Titel angezogen oder ge-
rechnet/ vnd ist diß die Summa: Die alten Recht theten der Knechtlichen
oder Leibeygner Sipschafft/ das ist/ der Blütsuerwandtnus/ welche die kin-
der der Leibeygner mit den Eltern hetten/ kein hilff. Aber jezund Succe-
diern vnd Erben die geborne Leibeygene/ vnd darnach von der handt freige-
lassene nicht alleyn die Eltern/ so auch freigegeben seind/ vnd on Testament
absterben/ vnd die Eltern sie/ Sondern auch sich vnder einander / vnd wer-
den mit den andern Bündern / so auß rechter Ehe/ vñnd freigeborn seind/ zu
der Succession vnd Erbschafft beruffen vnd gefordert.

Das ist gewiß / das zur Leibeygenen Sipschafft
das stuck des gebots/ durch welchs der Güter be-
sitz im namen der nachheit verheysen würt/ nit
gehörig/ dieweil in keinem alten Gesatz solche sip-
schafft gerechnet ward/ aber durch vnserer Satz-
ungen/ welche wir von gerechtigkeit der Patronē/ das ist/ den
jenigen so Leibeygene frei vnd ledig geben / gemacht haben/
(welches Recht dann bis auff vnser zeit fast tuncel/ vñ voller
wolcken

IIIIV. Vnderweisung in Keyserlichen

wolcken/vnd allenthalbē durch einander verworren war/vñ also auß freundlicher eingebung vñ leutseligkeit zūgelassen haben/das/wo einer inn Leibeygner gesellschaft were/vnd Kinder/eins oder mehr/het/eintweder von einem freiē oder Leibeygnen weib/Oder hinwiderumb/das Leibeygen weib het von einem freiē oder Leibeigenen Man/Kinder/was er ley geschlechts die weren/Vnd so sie zur freiheytt kämen/vnd die/so von einer leibeigenen Mütter geborn/erlangten die freiheytt/oder als die weiber frei waren/bekämen sie in der Leibeygen.schafft/vnnd darnach kämen sie zur freiheytt/die selben alle sollen zu dem Nachlaf vnnd Succession des Vatters odder der Mütter kommen/mit abschaffung diß theyls des Rechts der Patronen/vnnd dise Kinder haben wir nicht allein zum Nachlaf vnd Succession ihrer Eltern/sondern auch zur Erbschafft vnder sich selbsts/vnd eins des andern beruffen. Vñ ruffen die selben sonderlich auß dem Gesatz/sie werden eintweder allein befunden/welche in der Dienstbarkeytt vnd Knechtschafft geborē/vñ nachmals ledig von der hand gelassen seind/oder zugleich mit den andern/welche nach der Eltern freiheit empfangen seind/oder von einem Vatter/oder von einer Mütter/oder auß anderer Ehe/zugleich denen/welche auß rechtmessiger Ehe geborn seind.

Darumb so man das alles widerholt/das wir jertz gelert haben/so erscheinet/das nicht alwege die/welliche in gleichem Grad der Sipschafft seind/zū gleicher Erbschafft gefordert vnd beruffen werden/vnd also vil mehr/das auch der/welcher der nechst Gesipter ist/nit alwege der best vnd fürnehmste ist.

Wann von deren/so on Testament versterben/Succession vñ Erbschafft würt gehandelt/so sol erstlich auff die Kinder ge sehen/vnd deren achtung genommen werdē/welche/ob sie auch eines weittern Grads weren/so schliefen sie doch alle auffsteigender Linien/vnnd Blutsuerwandten/wie nahe die seien/ auß.

Dann nach dem die eygene Erben die ersten seind/vnnd die/welche wir vnder die eygene erben gerechnet haben/so erscheinet/das das Vrenckeln vnnd dessen Kind besser vnnd näher seind/dann der Brüder oder Vatter vnd Mütter des verstorbenen/nach dem doch sonst zwar Vatter vnnd Mütter (wie wir auch oben gelert haben) den ersten Grad der Sipschafft behalten/der Brüder aber den zweyten/vnnd das Vrenckeln den dritten Grad der Sipschafft/vñ des Vrenckels Kind den vierdten/Vnd ligt nichts daran/ob er in gewalt des verstorbenen gewesen sei oder nicht/das er eintweder selbst ledig gelassen/oder also von einem ledig gelassenē/oder auch weiblichem Geschlecht herkommen sei.

Wann

Wann auch die nächsten eygene Erben abgewendet sein/
welche dann vnder die eygenen Erben beruffen sollen werden/
haben wir auch gesagt. Ein Agnat vnd Blutsuerwarter/
welcher die vollkommene Gerechtigkeit hat der Blutsuerwandt
nus/ ob er auch im weitsten Grad were/ so würt er doch offt
mals besser gehalten/ dan der näher Gesipter/ zu Latein Cog
natus genant/ Dann des Vatters Brüder/ Enckeln oder Vren
ckeln/ würt der Mütter Brüder/ oder der Mütter Schwe
ster fürgezogen.

Hie würt lezlich der vnderscheyd der Blutsfreundschaft vnd Schwa
gerschaft zu Latein Agnationis & Cognationis, abgeschafft/ doch also/ dz
die vorgehen/ vnd den vorzug haben/ welche im Grad der nechst sind.

Darumb so sagen wir/ das so oft vnd dick der eintweder
besser gehalten würt/ welcher den nähern Grad der Sip
pschaft behelt/ odder zugleich beruffen werden/ welche Gesip
ten sind/ so oft vnd dick der Rechten eygenen Erben/ oder
welche vnder den eygnen rechten Erben sind/ noch auch kei
ner von der Blutsuerwandtnus wegen vorgezogen sol wer
den/ demnach/ wie wir gelert haben/ aufgenommen den Brü
der vnd Schwester/ so irem gewalt gelassen sind/ welche zu
der Erbschaft vnd Succession der Brüder odder Schwe
ster beruffen vnd gefordert werden/ Welche/ ob sie auch des
standts verüngert sind/ werden sie doch den andern Bluts
uerwarter/ ferners Grads/ fürgezogen.

Von Erbung vnd Succession deren/ so auß

Leibeygenen freigemacht sind.

De Successione Libertorum. Titulus VIII.

Summa.

Wei den Alten ist vorzeiten mancherley fürsichung gethan worden/
wie den Liberten/ das ist/ denen/ so auß Leibeygnen freigemacht wa
ren/ Succediert/ vnd in der Erbnemung gefolget werden solt/ Vnd
waren zwar nach dem gesatz der zwölff tafeln/ die Patronen keins wegs ver
sehen/ so der Libert mit Testament abgieng/ odder auch on Testament/ vñ
ließ natürliche oder angenommene Kinder nach. Folgends haben die Prieto
res den Patronen bessere versichung gethan/ auffm Testament so wol als on
Testament/ wo sie keine Eheliche vnd zugleich natürliche Kinder nachließ
sen/ Dann der angenommenen Kinder achten sie hie nit/ auff das die Patro
nen auff solchen fund der Liberten nit betrogen wüden/ Darnach ist durch
das Gesatz Papia Poppæa der Patronen gerechtigkeit ermehit worden/ das
sie auch von den natürlichen Kindern/ so der weniger drei waren/ gar nicht
aufgeschlossen/ sondern mit inen zum Manscheyl zugelassen wurden/ Hier
an hat aber der Keyser Justinian keinen genügen gehabt/ vnd den Patro
nen gegen der Liberten Testament auch versichung thun wollen/ ob schon
vil natürliche Kinder vorhanden weren/ Vnd werden vnder dem wort Li

XVXXXV. Vnderweisung in Keyserlichen

berten / hie auch die gemeynt / welche durch trewebefelhe frei worden seind /
Dann die selben werden vnser Liberten / vnnd nicht des verstorbenen Testas
tors / ob wir sie wol vndanckbarkeyt halben nicht beklagen mögen / Vnd sol
die Erbnemung vnd Succession hie auch also verstanden werden / nit wie
die Liberten die selbig bekommen / sondern vil mehr / wie mann ire habe vnd
güter bekommen vnd ererben sol / ic.

Wen wollen wir von den Gütern der Liberten / das
ist / deren / so auß Leibeygnē frei gemacht seind / bese
hen / Vorzeiten mocht der Libert seinen Patron /
das ist / dene / der in auß der leibeygnē knechtschafft
freigemacht hat / on straff im Testament vergessen
vnd für im vbergehen / Dann das Gesetz der zwölff tafeln be
rieff den Patron den erst also zu des Liberten Erbschafft / so
der Libert on Testament verstorben war / vnnd keinen eygnen
rechtē Erben nach im verlassen het / Darumb wañ der Libert
on Testament verstorben / vnnd seinen eygnen rechten Erben
nachgelassen het / so hat der Patron in seine gütern gar nichts /
Vnd so er einen von den natürlichen kindern zu seinem eigenen
Erben nach ihm gelassen / war kein klage / Wo es aber ein an
Kindts statt angenommener Son war / so war es offentlich
vnbillich / daß der Patron kein Gerechtigkeit haben solt.

Auß welcher vrsachen ist darnach durch des Prætoris Gebot
dise vnbillichkeit des Rechten geändert vn̄ verbessert worden /
Dann so der Libert eintweder ein Testament macht / ward im
aufferlegt / also vnd dermassen das Testament zumachen / daß
er dem Patron den halben theyl seiner Güter verliesse / vnd so
er eintweder nichts / oder weniger dann den halben theyl ver
liesse / so ward dem Patron der Besiz der Güter zum halben
teyl gegen vnd wider das Testament gegeben / Oder so er on
Testament starbe / vnd ließ sein angenommenen Son zum eygen
Erben / ward dergleichen dem Patron gegen disen eygenen Er
ben der güter Besiz zum halbenteyl gegeben / Vnd pflagen die
natürliche Kinder dem Liberto den Patron außzuschließen
nütz zusein / nit allein die Kinder / welche zur zeit seines abster
bens er in gewalt het / sondern auch die / so irem gewalt gelas
sen / vnnd an Kindts statt gegeben waren / wo sie nur eynig
teils zu Erben eingeschriben waren / oder vbergangen / dem Te
stament zuwider / den einsatz vnd besiz der güter auß dem Pre
torischen gebot gefordert hetten / Dañ die enterbten mochten
den Patron keinerley weise abweisen oder abtreiben.

Darnach seind die Recht vnnd Gerechtigkeiten der Pa
tron durch das Gesetz Papia vermehrt worden / welliche rei
chere

chere Liberten hetten/ Die weil verfehung geschehen/ das auß
dessen Gütern/ welcher an Patrimonio vnnnd Väterlichem
Gut hundert tausent Sesterze (das ist/ hundert Goltgülden/
wie hernach der Keyser selbs rechnet vnd auflegt) verließ/ vñ
het weniger dan drei Kinder / er het eintweder ein Testament
gemacht/ oder were on Testament verstorben / so gebürt dem
Patron das manlich theyl / Darumb wo der Libert nur ein
Son oder Tochter zum Erben nach jm ließe/ gebürt dem Pa-
tron der massen der halb theyl/ als ob der selb on eynigen Son
oder Tochter sonder Testament verstorben were / Wo er aber
zwei Erbē/ es weren Mänlichs odder Weiblichs geschlechts/
nach ihm verlassen hat / gebürt dem Patronen der dritt theyl/
Wo er drei verließ/ ward der Patron abgewisen.

Nach verwerffung vnd abschaffung des alten Rechte/ würt diß gebrau-
chet/ das ein freigemachter (zu Latein Libertus genant) so vnder hundert
Goltgülden vermag/ vngeacht des Patrons/ frei mag Testiern/ So er aber
on Testament vñ kinder verstürbe/ erbt in der Patron/ Ist er aber vber hun-
dert Goltgülden reich/ vñ Testiert/ gehet auch für den Patron vber / hat er
dann keine kinder/ oder die selben enterbt/ erlangt der Patron durch die Ein-
sagung gegen das Testament (zu Latein Contra Tabulas) den dritten theyl
von beschwerde frei/ oder erstattung vñ erfüllung des selbigen/ wo vñliche
etwas im verlassen were.

Aber vnserer Satzung / welche wir für alle Nation in Grie-
chischer sprach mit kurzer verhandlung gemacht/ hat diese sache
der massen beschlossen vnd geändert/ das/ so ein Libert/ Män-
lichs oder Weiblichs geschlechts/ vnder hundert Goltgülden
an Gütern vermag (Dann also haben wir die Summa des ge-
satzes Papie außgelegt / das für tausent Sesterzen ein Golt-
gülden gerechnet were) der Patron kein statt hab in der selben
Erbung vnnnd Succession so sie auch ein Testament gemacht
hetten:

Wo sie aber on Testament abgiengen/ vnnnd keine Kinder
nach jnen ließen/ dann so hat er in das Patron Recht (welchs
auf dem Gesetz der zwölff tafeln her kame) ganz vorbehalten.

Wann sie aber vber hundert Goltgülden reich/ vnnnd Kin-
der zu Erben oder Besitzer der Güter hetten/ der were eins o-
der mehr/ waserley geschlechts oder grads die weren/ auff die
selben haben wir der Eltern Erbung vnd Succession bracht/
die Patronen ganz vnd gar mit sampt irem geschlecht dauon
aufgeschlossen.

Wo sie aber on kinder abgiengen/ vnd sonder Testament/ so
haben wir zur ganzen erb schafft die Patronen/ Mänlichs vñ
Weiblichs geschlechts/ beruffen vnd gefordert.

Vnderweisung in Keyserlichen

Wo sie aber Testament gemacht hetten/ vnd weren für den Patronen vnd Patroninnen fürüber gangen/ vnd keine Kinder hettē/ oder so sie deren hetten/ die selbē enterbt/ oder die Mütter/ oder der Mütterlich Anherz sie vbergangen hetten/ also/ daß sie ire Testament/ als vnmitte vnd vnbedachte/ nicht kundten straffen/ als dann sollen sie nach vnd auß vnser Satzung durch den Beses der Güter/ wider das Testament/ nicht den halben (wie vorhin) sondern den dritten theyl der Güter des Liberten erlangen/ oder soll jnen das jenig/ was mangelt/ innhalt vnser Satzung erfüllt werden/ wo jnen der Libert odder die Libertin weniger dan den dritten theyl jrer güter verlies/ vnd also on beschwerde/ dz auch den Kindern des Liberti oder der Libertin von dem theyl die Besatzung oder vertraute beselhe gegeben oder außgericht werden sollen/ sondern es soll dise bürde vnd beschwerde auff die miterben fallen.

Wir haben auch in bemelter Satzung andere vil fällt zusamen getragen/ welche wir zu diser verordnung des Rechts nötig zusein bedacht haben/ daß die Patronen vnd Patroninnen so wol als ire Kinder/ auch die jenigen/ welche von zweyer seitten herkommen/ bis zum fünfften Grad/ zu der Erbung vnd Succession der Liberten vnd Libertinen beruffen sollen werden/ wie dann auß der selben Satzung zuuernemen ist.

Vnd wo es Kinder eins Patronen oder Patroninnen/ oder zweyer oder mehr weren/ welcher dann der nechst ist/ soll zu des Liberten oder Libertin Erbschafft vnd Succession beruffen werden/ vnd soll die Erbung vnd Succession inn die Häupter/ vnd nicht in die Stämme getheylt werden/ wie es dann auch auß die selbig weise mit denen/ welche von der zweyer seitten herkommen/ gehalten werden soll/ Vnd wir haben gar nahe einhellige gerechtigkeit der freigebornen/ vnd der so auß Knechtschafft frei worden/ in anfallen vñ Succession gemacht.

Aber solchs ist von den Libertinen vnd freigemachten diser zeit zureden/ welche in die Statt Rom kommen seind/ die weil kein andere Liberten seind/ nach dem die Dedititi, das ist/ die ergebene/ vnd auch die Latiner abgeschafft/ vnd die Latiner gar kein rechtmessigen anfall noch Succession hatten/ Dann ob sie wol/ wie freien/ jr leben fürte/ so verloren sie doch im letzten athem oder seuffzen zugleich das leben mit der freihet/ vnd behielten die Freigeber ihre Güter als der Leibeygenē/ durch das recht des Peculij, auß dem gesetz Iunia Norbana.

Darnach

Darnach aber war durch das Largianische Rathsgebott versehen/das/wo die Kinder des freigebers nit mit namen ent erbt/warden sie den aufwendigē Erben in der Latiner güter fürgezogen / Zu welchem dann auch kommen ist das Gebott des Keyfers Traiani/welches einen Menschen/wo er mit vnwillē/oder vnwissend des Patrons auß der wolthat des Keyfers zur statt Rom zukommen eilet / ward er wol lebendig zum Römischen Bürger/aber tod blib er ein Latiner/ Aber wir haben durch vnserē Satzung disen vnderseyd/wechselung vnd anderer beschwerligkeyten halben / vnd mit den Latinern das gesatz Junia/vnd Largianisch Rathsgebott / auch des Keyfers Traiani gebott/in ewigkeyt verhilget/also/das alle gefreite sich der statt Rom gebrauchen mögen / vnd haben also mit wunderbarlicher weise durch etliche züsetz die wege / welliche zu der Latinitet fürten / zur statt Rom zunemen versetzet.

Von zueygnung der Liberten.

De Assignatione Libertorum. Titulus IX.

Summa.

Zurzeit des Keyfers Claudij/ geschah ein Rathsgebott / darinn versehen ward/das ein Patron mocht einem oder mehr seinen Kindern / einn Liberten oder gefreiten zueygnen/vñ dermassen einschreiben/das die andern Kinder kein gewalt noch gerechtigkeit zu jm hetten / Welchem Kind dann solche zueygnung des Liberten geschehen war / das selb Kind ward alleyn sein Patron/vnd bliben jm die güter alleyn/was der gefreiet nach jm verließ/die andere Kinder alle dauon genzlich außgeschlossen/ Begabe sich aber/dz der/dem die zueygnung geschehen war/starb on Kinder/da fiel die gerechtigkeit des Patronats auff die andern vberigen Kinder/des verstorbenen gebüder / Begabe sich aber/das der Libert durch den / dem er zueygnnet war/von der hand freigegebē ward / als dan hatt die vouige zueygnung ire endtschafft/Dauon dann diser Titel fürnemlich handelt.

Dem Patron / so er zwey oder mehr Kinder in gewalt het / ist zügelassen/ den Libertum/das ist/ den freigemachten Knecht/ der Kinder einem züzustellen/durch welche züstellung der jenig/dem er zügestellt ward al lein der Patron vñ Erbe in des Libertē gütern/ die andern Kinder genzlich außgeschlossen/ Wo auch der jenig/dem die züstellung beschehen war/ on Kinder verstarbe/ward die gerechtigkeit des Patronats auff die andern gewendet / Desgleichē erlecht die erste oder vouige geschehene züstellung durch frei von der hand gebung des/ dem der Libertus zügestellt worden ist.

W

Ir sollen als in einer Summen(so vil die güter der Libertē betrifft) erinnert sein / dz der Rath gesatz hab / ob wol zu allen Kindern des Patrons/welche eins Grads seind / zugleich der Libertē güter gehören/so werd doch dem Dat

Vnderweisung in Keyserlichen

er nachgeben vnd zügelassen/ daß er einem auß seinen Kindern ein Liberten züeygnen vñ züstellen möge/ daß der selb nach seinem tod alleyn der Patron gehalten werde/ welchem er zügeeygnet vnd zügestelt ist/ Vñnd die andern kinder/ welche auch zu den selben gütern/ wann schon kein züeygnung da were/ zügleich zügelassen würden/ kein gerechtigkeit inn den selben gütern haben/ sondern bekommen das alt Recht zu letzt also/ wo der/ dem er zügeeygnet ist/ verstürbe/ vñnd keine Kinder nach ihm ließe/ Vñ würt nicht allein gestattet vnd zügelassen ein Liberten/ sondern auch ein Libertin/ vnd nicht allein dem Son/ oder Enckeln/ sondern auch der Tochter vñ Enckelin tochter züzeygnen.

Vñnd würt dise macht vñ gewalt züzeygnen dem gegeben/ welcher zwey odder mehr Kinder inn Gewalt hat/ daß er denen welche er inn gewalt hat/ ein Liberten oder Libertin züeygnen möge. Daher gefraget warde/ so er den/ dem er zügeeygnet hett/ nachmals frei gebe/ ob als dan die züeygnung verschwinde oder vergehe? Vñnd hat in gefallē/ daß sie verschwinde/ wie es dann dem Juliano vñnd vilen andern mehr/ auch gefallen hat/ Vñnd ligt nichts daran/ ob einer durch Testament/ oder on Testament züeygne/ Vñnd würt auch den Patronen zügelassen/ solchs zuthun/ mit wasserley worten sie wöllen/ durch das Rathsgebott/ welchs zur zeit des Keyser Claudij gemacht ist/ als Sabellius Rufus/ vnd Asterius Scapula Burgermeyster gewesen seind.

Von den Pretorischen Rechten/ dardurch die Erbschafften auch mögen erfordert vnd erlanget werden.

De bonorum Possessionibus. Titulus X.

Summa.

Ben hat der Keyser Justinian vilerley weise fürgestellt/ wie man güter in gemein erlangen möge/ vnder welchen die erst ist von Erbschafften/ sie fallen on oder auß Testamenten/ darvon biß daher geredt. Nun schreitet er weiter zur zweitten vnd nächsten weise. Güter in gemein zuerlangen/ welche auß dem Pretorischen Rechten herfließt/ durch ein sag der güter. Darum hie in disem Titel fürnemlich zumerckē/ daß die ein sagung der güter auß dreierley vrsachen eingefürt/ auß welchen dann auch das ganz Pretorisch Recht/ oder (wie mans jez nennen möcht) das Richterlich ampt/ als nemlich dem burgerlichen Rechten zühilff vnd stewart/ dasselbig zuerfüllen vñnd zuverbessern. Ferner erzelt der Keyser all ein sagung der Güter/ vñnd der selbē zeit/ als da dem Vatter vñ kinder jars frist gebürt/ da gebürenden andern hundert tage/ Vber das mag man wissen/ daß die ein sagung

Einsetzung der Güter ein Recht vnd gerechtigkeit ist sein Patrimonium vnd erb-
güter folgen vnd zubehalten/ oder des Guts/ welches eines gewesen / als
er gestorben ist.

Der Pretor zu Rom (so man jezund Schultheys odder Richter nennet)
hat vorzeiten die Einsetzung der Güter erfunden vnd eingefürt / das Bur-
gerlich Recht dardurch zu verbessern/ zubestreiten oder anzusechten / vnd
jme auch hilff vnd strewer zubeweisen/ oder dasselbig zubestetigen / Welche
einsetzung der Güter so wol auß auffgerichtetem Testament / odder so keins
auffgericht were / gebüren mögen/ vnd zwar auß odder von wegen Testa-
ments gebüren zwo / aber so kein Testament gemacht ist/ acht/ deren vier/
als vberflüssig/ der Keyser Justinian abgeschnitten/ vnd sie alle zu sechs or-
denlichen gemacht/ vnd die sibende außserhalb der ordnung hinzu gethan
hat/ welche stat hat/ so oft durch ein neues Gesetz od Recht die einsetzung
der Güter / von wegen auffgerichten Testaments/ odder so kein Testament
gemacht ist/ jemandts zügelassen vnd gegeben würt.

Diese Recht vnd Gerechtigkeiten / seind durch
den Richter (zu Latein Prator genant) vmb des al-
ten Rechts willen zu verbessern eingefürt / vnd
hat der Pretor nicht alleyn in Erbschafften de-
ren so on Testament versterben / das alt Recht vff
die weise verbessert / wie oben gesagt ist / sondern auch in de-
ren Erbschafften / welche nach auffgerichtetem Testament ver-
sterben / Dann wo ein aufwendiger Posthumus (das ist / der
nach seines Vatters todt geboren) zum Erben gesetzt würt /
ob er wol die Erbschafft nach Burgerlichem Rechten nicht
annemen / dieweil die Erbliche einsetzung vntüglich / so ward
er doch durch des Pretors Recht / zu Latein Honorarium Ius ge-
nant / ein Besizer der Güter / Nemlich dieweil ihm der Pres-
tor darinn behilfflich war / aber auch der selb würt jetzt durch
vnsere Satzung zum Erben Recht eingesetzt / als einer der dem
Burgerlichen Rechten nicht vnbeandt ist / Doch so verheyst
der Pretor zuzeiten den Einsetz vnd Beses der Güter / we-
der vmb verbesserung / noch ansechtung des alten Rechts
willen / sondern vil mehr das selbig zubestetigen / Dann er
auch denen / welche in auffgerichtetem Testament zu Erben in-
gesetzt seind / gibt er den Besiz der Güter vermöge des Testa-
ments / Desgleichen so fordert vnd berüfft er die eygene Er-
ben vnd Blutsverwandten zum besiz der Güter / so kein Te-
stament vorhanden / oder auffgericht ist / Aber auch in mangel
des einsetz gehört jnen die erbschafft doch nach Burgerlichem
Rechten.

Welche aber allein der Pretor zur Erbschafft berüfft / die
werden durchs Recht nicht Erben / dieweil der Pretor keinen
zum Erben machen kan / Dann allein durchs Recht / vnd der

Vnderweisung in Keyserlichen

gleichen Rechtliche Satzungen werden Erben / als durch die Raths gebott / vnd Keyserliche Satzungen. Aber wann ihnen der Pretor den Besiz der Güter gibt / oder die einsatzung thät / so werden sie anstatt der Erben gestellt / vnd besizer der güter genent.

So hat auch der Pretor noch vil andere mehr Grad in einsatzungen der Güter gemacht / als er dahin gehandelt / damit vnnnd auff das keiner on Erben verstürbe / Dann er der Pretor hat das enge gespant Recht der zwölff tafeln der empfindlichen Erbschafften / nach gleicheyt vnd billigkeyt erweitert.

Vnd seind diß die einsatzungen der Güter / so ein Testament vorhanden ist / nemlich die erst / welche in verges der Kinder gegeben würt / vnnnd würt genent zu Latein Contra Tabulas, gegen das Testament. Die ander ist / welche der Pretor alle rechtmessigen eingeschribnen Erben verheyst / vnnnd darun zu Latein Secundum Tabulas, das ist / krafft vnd vermöge des Testaments / genent würt / Vnd nach dem er vorhin von Testamenten geredt / so hat er seinen abtrit genommen zu denen so on Testament bleiben / Vñ für das erst / so gibt er den eygnen Erben / vnd den welche auß des Pretors gebott vnder die eygen erbe gerechnet werden / den besiz der Güter / welcher zu Latein genent würt / Vnde Liberi. Zum andern / den Ehelichen Rechtmessigen Erben. Zum dritten / zehen Personen / welche er dem außwendigen freigeber vorzuge / welche zehen Personen seind dise: Vatter / Mütter / Anherz / Anfrawe / beyde Väterliche vnd Mütterliche / Item Son / Tochter / Enckeln (Mänlin vñ Weiblin) beyde vom Son vnd Tochter geboren / Brüder oder Schwester / einhalb vom Vatter / oder von der Mütter. Zum vierdten / den nechsten gesipten. Zum fünfften / als denen vom geschlecht / vnd so zum erbgüt gehörig / zu Latein tanquam ex familia. Zum sechsten / dem Patron vnd Patroninen / auch ihren Kindern vnd Eltern. Zum sibenden / Man vnnnd Weib. Zum achten / den Gesipten des freigebers.

Vnnnd solche Personen hat der Pretorisch Gerichtszwang eingefürt / Doch ist vö vns nichts on vorsorge vnderlassen / sondern in vnsern Satzungen alles verbessert / Haben demnach die einsatzungen vnd Beses der güter / wider das Testament / vnd auch krafft vnd vermöge eins Testaments / zügelassen / als durch notwendige verordnung / Desgleichen auch wo kein Testament vorhanden / den einsatz vnnnd beses der güter gestattet nach dem Rechten / zu Latein genant Vnde Liberi, vnnnd Vnde Legitimi.

Aber

Aber die einsatzung/welche in des Pretors gebott am fünff-
ten ort gestelt war/das ist/Vnde decem Personæ, von der zehen
Personen wegen/die haben wir auß gutem milten fürsatz vnd
(mit kurzer red) vberflüssig zusein geacht vnd angezeygt/
Dann nach dem die gemelt Besizung der Güter oder Einsa-
zung die zehen Personē dem außwendigen freigeber fürsetzet/
so hat vnser Satzung/welche wir von der Kinder freilassung
gemacht/allen Eltern vnd freigebern nach erlangtem vertra-
wen die freilassung zuthun gegeben/auff das die freilassung
für sich selbst dise Freiheit vnd Privilegium het/vnd der ge-
melten Einsatzung oder Beses der Güter vberig/vnd nit von
nöten were/Darumb als nun die gedacht fünfft Einsatzung
auffgehoben vnd abgeschafft/haben wir die sechste an ihr statt
eingefürt/vñ zur fünfften gemacht/welche der Pretor den nech-
sten Gesipten verheyffet.

Vnd als vorhin am sibenden ort die Einsatzung / zu Latein
Tanquam ex familia, vnd am achten ort / Vnde Patroni Patronæq;
& Parentes eorum, geordnet war / haben wir die beyde / durch
vnser Satzung/welche wir vom Patron Rechten gemacht/
ganz außgelöschet vnd abgeschafft. Dann nach dem wir in
gleichnus der Erbung vñ Succession der freien gebornen/die
Erbung vñ Succession der freigemachten gesetzt/welche wir
alleyn biß auff den fünfften Grad eingezogen haben/darmit
zwischen den Freigebornen vñ Freigemachten ein vndercheid
were/so ist genüg/das sie die Einsatzung haben so wol gegen
ein Testament/als Vnde Legitimi, & Vnde Cognati, durch wel-
che sie ihre Gerechtigkeit erlangen mögen/mit aufflösung vnd
abschaffung aller verwirrung vnd irung der beider obgedach-
ten einsatzungen.

Aber die ander einsatzung vnd besiz der Güter/da die Ehe
leut selb einander Erben/welche zu Latein/Vnde Vir & Vxor
genent würt/vnd am neunnden ort vnder den alten einsatzun-
gen gestelt war/lassen wir in irer krafft bleiben/vnd rucken sie
an ein höher ort hinauff an die sechste statt/mit abthünung vnd
verwerffung der zehenden Einsatzung/welche war zu Latein
genant Vnde Cognati manumissoris, vmb erzelten vrsachen wil-
len/auff das also nur sechs ordenlicher Einsatzungen in krafft
vnd wirckung bleiben.

Die sibend volgt denen nach/welche die Pretores auß rech-
ter güter meynung eingefürt haben. Letzlich so würt denen
auch die Einsatzung zügelassen von edicts wegen/welchen
das Recht/oder Rathsgébott/oder Satzung die gibt vnd bes-
greiffet/

Vnderweisung in Keyserlichen

greiff/ welche doch der Pretor weder den einfügungen/ so on Testament kommen/ noch auch denen/ so von Testaments wegen seind/ mit keinem beständigen Rechten zügerechnet/ sondern als ein letzte hilff außserhalb der ordnung/ wie es die sach erfordert/ hinzü gethan hat/ nemlich denen/ welche auf dem Rechten/Rathsgebotten/vñ Satzungen der Keyser/ auf newem Rechten/ oder von gemachts Testaments wegen/ oder on Testament kommen.

Derwegen nach dem der Pretor vil vnd mancherley art der Erbung eingefürt hat/ vnd die selbē in ein ordnung gebracht/ vnd in einer jeden art oder gestalt der Erbung oft vil Personen in vngleichem grad stehen/ Damit nun der glaubiger forderung nicht auffgehalten vnd verweilet/ sondern wüßten wen sie ansprechen solten/ vñ damit auch niemandts bald in des verstorbenen Güter eingesetzt/ vnd mit der weise jnen doch geholffen würde/ so hat er ein gewisse zeit den Einsatz zu bitten bestimt/ als nemlich/ den Kindern vnd Eltern/ beyde natürlichen vnd angenommenen an Kindts oder Eltern statt/ hat er eins Jars frist die Einfügung zubegeren vñ zubitten/ aber den andern nechsten blütsfreunden oder Gesipten hundert tage/ geben. Vnd wo jemandts innerhalb solcher zeit die Einfügung nicht fordert/ so wächst die denen Personen zü/ so eines Grads seind/ odder wo niemandts vorhanden/ verheyst er die einfügung darnach andern eben also wol von Erbgebots wegen/ als so der/ welcher vorgienge/ nicht auf der selben anzal were.

Auff daß die Glaubiger die lenge nicht verhindert vnd auffgehalten würden jre Klagen fürzubringen/ vnd durch das lange besinnen vnd beyten/ oder auch nachfragens vnderforschung/ verkürtzt vnd umbgetriben würden/ so ist den Kindern vnd Eltern eins jars frist vñ zeit/ den Blütsuerwandten aber vnd Gesipten hundert tage/ den Einsatz der Güter zubitten/ bestimt vnd angesetzt. Das theil aber des jengē/ so es nicht fordert/ wechßt dem zü/ der jme im Grad gleich ist/ Oder so keiner vorhanden sein würde/ so werden durch das Erbe gebott die jenigen zügelassen/ welche im folgenden Grad seind.

Darumb so einer die einfügung/ welche auff jn kommen/ abschlagen vñ verwerffen würde/ so würt die bestimt angesetzte zeit der einfügung nit erwartet/ sondern es werden die andern als bald von des selben edicts wegen zügelassen.

Aber in bitt vnd forderung der einfügung werden jede nützliche tage bedacht/ Vnd haben die Keyser in diser sachen auch güte vernehmung gethan/ damit keiner sich besorgte die einfügung zu fordern/ sondern auff waserley weise er solches thet/ (so

(so es doch innwendig der bestimpten zeit geschehe) sol im solches volkornlich zügelassen werden.

Die vorbestimpte tag die einsatzung der güter anzunemen/ seind die/ so nützlich/ vnd nit aneinander hangend seind/ Vnd ist gnüg/ daß die einsatzung der güter on zierligkeyt vor dem Richter angenommen werde.

**Von bekommung der Güter durch Arrogation/
oder annemung an Kindtsstatt.**

De Acquisitione per Arrogationem, Titulus XI.

Summa.

Wol vorzeiten alle des an Kindtsstatt angenommen Güter (auff bescheyden deren/ die durch verzingung des standts verderben) der annemend Vatter volkornlicher erlangt/ So erhelte es sich diser zeit anders damit/ Dann er im nur alleyn der anfallenden güter Nießbrauch (in massen der natürlichen Kinder) erlangt/ Vnd diser Titel ist der dritt on auß denen/ welche von dem eygenthumb der Güter in gemeyn zuerlangen/ oben im zweyten Buch fürgelegt seind/ Vnd würt die Erbschafft durch das Gesatz geben/ Aber die einsatzung der güter ist vom Pretore/ Schultheiß vnd Richter herkommen vnd eingefürt/ Vnd dise erlangung durch die annemung an Kindtsstat ist durch verwilligung der Burger zu Rom/ vnd auffgefallen vnd bestetrigung der Weisen der statt zu nutz in brauch bracht/ Dañ alle Recht eintweder die not/ oder die verwilligung/ oder die gewonheyt vff bracht hat vnd erfunden.

Sererbt man auch auff ein andere weise in der gemein / welche ererbung vnd Succession weder durch der zwölff tafeln Gesatz/ noch des Pretors edict/ sondern durch das Recht/ welchs durch verwilligung angenommen/ eingefürt ist/ Als zu Exempel: Wann ein Hausvatter (das ist/ der selbs sewer vnd flamme/ wie man sagt/ oder eygen sewer vñ rauch hat) sich einem andern an Kindtsstat ergibt/ so bekame vorhin der Annemer mit vollem Rechte alle seine Güter / leiblich vñ vnleiblich/ welche im züständen vnd gebürten/ aufgenommen deren/ welche durch die standts ringerung verdurben / als da seind/ die obligation vnd verpflichtung der werck/ vnd Gerechtigkeit der Blutsuerwandtnus / Dañ ob wol der brauch vñ nießung hiezü vorhin auch gerechnet ward/ so haben wir doch durch vnserer Satzung verbotten/ daß die selbe mit oder durch den kleinsten standts verzingung nit sol hingenommen werden/ Wir haben aber nun die selbe acquisition vnd erlangung/ welche durch die kindts annemung geschah/ eingezogen/ zuuergleichung d natürlichen Eltern/ die weil nichts anders/ dañ nur allein der nießbrauch oder leibzucht den natürlichen Eltern so wol als den angenommenen/ durch die hausvatters söne in denē Gütern

IIIIX Vnderweisung in Keyserlichen

Gütern erlangt würt/ welche aufwendig an die Söne fällt/ jnen der gang eygenthumb vorbehalten.

So aber der angenommene Son in dem angenommenen Geschlecht verstorben/ so gehet vnd kompt auch der eygenthumb seiner Güter auff den Annemer/ es weren dann andere Personen vorhanden/ welche nach vnser Sazung dem Vatter in denen gütern/ welche nit erlangt werden mochten/ vorgehen.

Aber hinwiderumb ist der Annemer für das / welches der schuldig gewesen/ welcher sich in die annemung begeben hat/ von rechts wegen nit verpflichtet oder schuldig/ sondern sol von des Sons wegen besprochen werden/ Vnd wo er in nicht verthedingē wil/ so würt den glaubigern zügelassen/ durch die gebürliche Oberkeyt die Güter / welche jme zusamt dem Niefbrauch zufallen würden/ wo er sich nit eines andern Rechten vnderworffen het/ zubesitzen/ oder einzunehmen/ vnd die selben rechtmessiger weise zuverordnen.

Die Succession vnd Erbung des angenommenen Sons/ so er in der angenommenen Kindtschafft verstorbt/ gehört dem Annemer zü/ Es weren dann noch vorhanden die jenigen/ welche ihm fürgezogen würdē/ Desgleichen so ist der annemer nit verpflichtet für die schuld/ so vor der annemung gemacht ist.

Von dem/ welchem vmb freihent willen Güter zügeeignet werden.

De eo cui Libertatis causa bona adijciuntur.

Titulus XII.

Summa.

Ist nun die vierdt weise vnnnd art den eygenthumb in gemein zuerlangen/ auß denen/ so vorhingedacht vnd gesetzt worden seind/ vnnnd ist auß der antwort/ Schrifft vnd befehle des Keyfers Marci erstlich eingefürt worden/ wie hie der Text selbs mit bringt/ vnnnd die wort lauten.

Est ein newer fall der Erbnemung vnd Succession auß des Keyfers Marci Sazung hinzü komme/ Dann wo die jenigē/ welche die freihent von ihrem eygenthumbs Herren im Testament empfangen haben/ darinn die Erbschafft nit angenommen würt/ jnen die güter zu erhaltung der freihent wöllen zügeeignet/ werden sie gehört/ Vnd auff die maß hat der Keyser Marcus an den Pompilius Rufum geschriben/ welche wort also lauten: Wo der Verginius Valens / welcher etlichen freihent in seinem Testament verschriben hat/ keinen Erbnemen het/ so er on Testament were/ vnnnd es die gestalt mit seinen gütern het/

daß

daß sie verkauft werden sollen / würt der jenig / welchem dar
 rinn zuerkennen gebürt / deiner beger statt geben / daß sie dir
 der freiheyt halben / welche stracks verlassen ist / so wol als die
 in gestalt des Trewbefehls geschehe / züertheylet werden / so
 fern du die Glaubiger für die ganz Summ / was einem jeden
 gebürt / zu bezalen versicherst / Vnd seind die zwar / welche die
 stracke freiheyt gegeben ist / dermassen freigemacht / als ob sie
 die erb schafft angenommen hetten / Aber die jenigen / welche
 der Erbe gebetten ist / frei zugeben / erlangen von dir die frei
 heyt / also / wo du nicht wilt daß dir auff ein ander weise vnd
 maß die Güter zügeeeynet werden / dan daß die jenigen auch /
 welche die freiheyt stracks empfangen haben / so werden sie
 deine Liberti / das ist / die von dir freigemacht worden seind /
 Dan wir disem deinem willen vñ begeren / so die jenigen / vñ
 welcher standt gehandelt würt / verwilligen / mit vnser Auto
 ritet beifallen / Vnd damit die nutzbarkeyt dises vnser Gesa
 zes vnd befehls durch kein andere weise verrückt oder abge
 schafft werd / So der fiscal Güter annemen wolt / vnd die je
 nigen / welche auff vnser dinge vnd Sachen achtung haben /
 die sollen wissen / daß die freiheyt / der gelt nutzbarkeyt fürge
 zogen werden sol / vnd daß die Güter dermassen zuerzwingen
 seien / daß die freiheyt denen vnuerletzt bleib / welche sie hetten
 erlangen mögen / eben als ob sie die Erbschafft auffm Testa
 ment angenommen hetten.

Durch disen befehl ist beide zugleich der freiheyt vnd den
 verstorbenen hilff vnd verseyhung geschehen / auff daß ihre Güt
 ter von den Glaubigern nicht eingenommen / besessen vnd ver
 kauft werden / Warlich wo auß diser vrsach die Güter ange
 setzt werden / da hört auff daß die Güter verkauft werden /
 dieweil ein dienlicher geschickter vertreter des verstorbenen
 vorhandē ist / welcher den Glaubigern die versicherung thut /
 daß sie ganz auß bezahlt werden.

Vnd hat diß Gesetz fürnemlich so offte statt / so offte freiheyt
 in vnd durch Testament gegeben würt / Was soll aber gesche
 hen (möcht einer fragen) wann einer on Testament verstorbet /
 vnd gibt freiheyt in Codicillen / vnd würt die Erbschafft Ab
 intestato, des so on Testament verstorben ist / nit angenommen /
 sol alda die gunst dises Gesetzes statt haben : Warlich wo er
 on Testament gestorben were / vnd het die freiheyt durch Co
 dicill bescheyden vnd geben / da hat sie on allen zweifel statt /
 dieweil die wort mit sich bringen / vnd selbs anzeygen / daß die
 Sazung als dann statt hab / wann kein Erbnemer Ab intestato

VON Vnderweisung in Keyserlichen

vorhanden sei/Darumb so lang als vngewiß ist / ob einer vor-
handen sei oder nicht/ da hört die Sazung auff/ Wo es aber
für gewiß vermerckt würt/ daß niemandts vorhanden / alda
hat die Sazung statt.

So der jenig welcher mag gantzlich widerumb eingesetz
werden/sich von der Erbschafft abhelt / ob da auch/ wiewol
er gantzlich widerumb eingesetz werden mag/die Sazung zu
gelassen werden sol/vnd die annemung der Güter geschehen.
Vnd was soll geschehen / so nach gethaner Annemung/vmb
der Freiheyt willen zuerhalten / einer gantzlich ist widerumb
eingesetz worden. Da ist je nicht zusagen / daß die Freiheyten
widerrißfen werden sollen/dieweil sie ein mal gegeben vnd zu
gelassen seind.

Dise Sazung ist zuerhaltung der Freiheyt eingefürt / dar-
rumb/wo keine Freiheyt gegeben seind/ da hört auch dise Sa-
zung auff. Was soll aber geschehen/oder wie sol mann sich dar-
rinn halten/so einer bey seinem leben Freiheyt gibt/odder auch
von wegen seines todts vnd absterbens/vnd auff daß derhalb
ben nit klag geschehe/ob es zu betrug der Glaubiger/oder nit/
geschehen sei/ vnd darumb jnen wöllen die Güter zügeeygnet
vnd angesetzt haben/ob sie zuhören seien. Vnd gehet für / daß
sie gehört werden sollen / wiewol es an den Worten der Saz-
ung mangelt.

Aber dieweil wir wol gesehen vnd vernommen haben/ daß
es der selbst Sazung in vilen vnderschiedlichen theylungen
mangelt / so haben wir ein volkommliche Constitution vnd
Sazung außgehen lassen / darinn vil stück zusammen getragen
seind/ in welchen die Gerechtigkeit diser Erbnemung vnd
Succession volkommlich verrichtet ist/welche einer auß verles-
ung derselben Sazung erkennen mag.

Von abgeschafften Erbnemungen/welche gescha- hen durch verkäuffe der Güter/vnd auß dem Clau- dianischen Rathsgebott.

De Successionibus sublati, quæ fiebant per bonorum uendi-
tiones, & ex Senatusconsulto Claudiano.

Titulus XIII.

Summa.

Der Keyser Justinian hat aber wiererley weiß vñ maß der Güter Ac-
quisition vnd erlangung in gemein erzelet/vnd verhandelt/so noch im
gemein.

gemeynen brauch der Städte gehen/ vnd gehalten werden/vnnd seind derent
zwo/von welchen hie diser Titel sagt/auffgehoben vnd abgethan/Vnd hat
zwar die Succession vnd Erbung durch der Güter Einsetzungen vil vnrich-
tigkelt vnnd umbwege gehabt / Dann es müsten vorzeiten die Glaubiger
den Pretorem/Schultheys oder Richter dreimal anlauffen vnnd bemühen/
Erstlich das inen gegündt wurde/des Schuldners güter einzunemen/dar-
nach das er inen verhengt vnd zülief/ ein Verwarer vnd Treuhender/ vber
die güter setzen / der sie öffentlich verkaufft. Zum dritten/ das sie möchten
die Güter Sezen/Scherzen vnd achten/wie sie verkaufft werden solten/vnd
mit dem Kauffer von irem theyl/was vnd wie vil einem jeden gebürt/hande-
len vnd dingen/ıc. Vnd diese erlangung durch solche umbwege war vorzei-
ten auch in andern Sachen gemeine/vnnd die gerichtordnung genent / da-
her dann noch die Ordinaria Iudicia genent werden/in welchen die zierlig-
kelt des Gerichts vnd Rechtens/ beyde in Bürgerlichen vnd peinlichen sa-
chen gehalten würt/ıc.

Der jetz gemelter Erbnemung vnd Succession
waren vorzeiten auch noch andere Erbnemun-
gen vnnd Succession in der gemein / wie dann
war der verkauff der güter / welche von des
schuldners gütern zuverkauffen / durch vil umb-
schweiffe eingefürt war/vnd dazumal stat hatt/ wann die or-
denlichen gericht im schwang vnd vbung waren/ Aber als die
nachuolgende zeit sich der extraordinarien gericht gebrauchet
hat/so haben auch die verkauffe der güter mit den selben orden-
lichen gericht auffgehört/vnnd würt allein den glaubigern
auf Richterlichem ampt die Güter einzunemen vnd zubesitzen
gegeben vnd zügelassen/vnd dieselben wie sie für nutz vnd güt
ansihet zuverordnen/wie dann solichs auf der Rechten büch-
ern volkornlicher erscheinet.

So war auch nach vnd auf dem Claudianischen Rathsge-
bott ein erbärmliche erlangung durch auß in der gemein / als
wann ein freigeborn Weibsbild in knechtlicher lieb entbrant/
so verlor sie die freihelt durch solche Rathsgebott/vnnd mit
der freihelt auch das Güt/Welches wir diser vnser zeit vnwir-
dig gescherzt/vnnd auß vnser statt außgelescht/vnnd in vnser
Rechtsbücher nit haben wollen setzen lassen.

Von Obligation/oder verpffichtung.

De Obligationibus. Titulus XIII.

Summa.

Der Keyser fahet nun hie an den dritten theyl Bürgerlichen Rech-
tens außzulegen vnd zubeschreiben/Nemlich von den Verpffichtun-
gen/auf welchen die klagen vnd forderungen/als von ihrer Mäctet

Vnderweisung in Keyserlichen

her geboren werden / Setzet erstlich disen gemeynen Titel vorher / darinnen anzeyget was die Verpflichtung vnd Obligation / vnd wie mancherley die selbig sei / Darnach in folgenden Titeln sagt er von einer jeden art der Verpflichtung in sonderheyt / Damit auß solcher erkantnus / die natur vnd art der Klagen oder Action / desto ehe verstanden werden mögen.

Vn wollen wir fortan schreiten zu den verpflichtunge. Verpflichtung (zu Latein Obligatio genant) ist ein band des Rechten / dadurch wir von not wegen verstrickt werden / etwas zuentrichten vnd zu bezalen / nach gepüre vnd Rechten vnser Stat.

Obligatio Ci-
uili-
Pratoria.

Vnd wüdt die höchst theylung aller Verpflichtung auff zweyerley art gebracht / Dann es seind eintweder Burgerliche oder Pretorische / Die Burgerliche seind / welliche eintweder durch die Gesetz geordenet / odder durchs gewis Burgerlich Recht beweret seind / Die Pretorische seind die / welche der Pretor von wegen seines gerichtszwang geordnet / welche auch zu Latein Honoraria, Ehrliche / genent werden.

Die folgende theylung würt in vier stuck gespaltet / Dann sie eintweder auß handtierung / oder die handtlerlichen handeln gleich seind / oder auß peinlichen Malefiz handlungen / oder die sich mit den selben etlicher massen vergleichen / kommen.

Erstlichen wollen wir von denen / welche auß handlung kommen / besehen vnd handeln / welche auch vierley seind / Dan eintweder mit Gütern gehandelt / vnd man verpflichtet würt / oder durch wort / odder durch schriften / oder durch verwilligung / von welchen wir in sonderheyt besehen wollen.

Wie durch verhandlung des Guts verpflichtung geschehe.

Quibus modis re contrahitur Obligatio. Titulus XV.

Summa.

Die erst vnder schiedliche verpflichtung / welche in gegenwertigkelt der habe vnd des Guts geschicht / als da etwas gelihen / geborget / außgethan / oder durch irthumb vnbillich bezalt würt / von denen dreien stücken handelt fürnemlich diser Titel.

Die verpflichtung geschicht vermittelts einer habe vñ güt / als im leihen / Aber das leihen stehet in denen gütern / welche gewigen / gezelt vñ gemessen werden / als Wein / Oly / Frucht / bar Geld / Erz / Silber / Golt / welche ding vnd Güter wir eintweder durch darzelen / oder aufmessen / od außwigen / also

also handreichen vnd geben/ daß sie deren empfänger werde/
Vnd dieweil vns die selben Güter nit/sondern andere der sel-
ben natur vnd eygenschaft wider gegeben werde/ so ist solchs
Güt daher zu Latein Mutuum genant/dann es der gestalt von
mir/dir gegeben würt/ daß es von dem meinen/dein werde/
vñ erwächst auß solcher handlung ein forderung vnd klage/
welche zu Latein Condictio genent würt.

Der auch/welcher das jenig/so er nicht schuldig gewesen
ist/empfäht von dem/der es durch irthumb bezalt hat/würt
des Guts halben verpflichtet/Vnnd würt dem Kläger gegen
jme vmb der widerforderung willen/die Klage vñnd fordes-
rung/zu Latein Condictitia Actio genant/gegeben/dañ es mag
die anforderung der massen geschehen/wo es erscheint daß er
geben müß/als ob er gelihens empfangen het.

So etwas auß irthumb bezalt würt/das man nit schuldig/ist der es an-
nimpt eben so wol verpflichtet/als ob es ihm gelihen were/Darumb so würe
auff in die Klage Condictitia Actio genant/gebē/Aber die vnmanbaren/so
on Vormünder vnschuldiges Gelt annehmen/werden weiter nit/dann als
ob es entlehent were/verpflicht.

Darumb so ist ein Minderjätiger/Pupill odder Weyse/so
jme on zürhün des Vormünder/das nit schuldig/(zu Latein
Indebitum genant)durch irzung geben/ist er nit schuldig der for-
derung Indebiti,mehr nit/dañ des gelihen/Doch würt es dar-
für geacht/daß diß stück der verpflichtung durch Contract
vnd Handlung nit bestehet/dieweil der/so in meynung zubeza-
len gibt/lieber wil den handel zuschlagen/dañ zuhandeln vnd
Contrahieren.

Desgleichen der jenig/dem ein Hab oder Güt zugebrauchē
gegeben würt/das ist/gelihen/der würt der Habe halben ver-
pflicht/vñ ist von wegen der forderung des geliehen (zu Latin
Commodati genant)schuldig/Aber der selb ist von dem/wel-
cher geliehens empfangen hat/weit zuunderscheyden/Dann
jm die Habe oder das Güt nit dermassen gegeben würt/daß
es sein werde/vñ darumb ist er auch schuldig das selb Güt wi-
der zugeben/Vñ aber der/welcher geliehens (Mutuum genant)
empfangen/wo ers durch eynigen vnuersehenlichen fall/das
er empfangen hat/abkommen were/als durch brand/einfall/
schiffbruch/oder 8 mörder vnd feind anlauff/bleibet er gleich-
wol verpflichtet/Aber der/welchers zugebrauchen angenommen/
ist zwar schuldig/vñ würt jm auffgelegt/hohē fleiß anzuwen-
den/die habe vnd das güt zubewaren/Vnd ist nit gnüg/daß er
solchen fleiß angewendt hab/wie er pflegt auff seine hab vñnd
güter zuwenden/wo sonst ein ander solchs güt fleissiger het be-

IVDX Vnderweisung in Keyserlichen

waren mögen/Aber wo grösser gewalt vñ grösser gefahr vor
handen/da ist er nicht schuldig/wo nur durch seine verschuldi-
gung vnd saumnus solcher sal sich nit begeben hat / Sonst wo
du das/welchs dir zu hauff gelihen ist/mit dir vber feld nemen
woltest / vnd desselben eintweder durch anlauff vñnd ein fall
der feinde/oder mörder/oder durch schiffbruch abwürdest / ist
kein zweifel/du seiest solche hab vñnd güt zu widergeben schul-
dig / Vñ es würt eygentlich gemeint vnd verstanden/das die
hab vnd güt dan zumal aufgelaufen (vnd Commodato geben)
sei/wañ die habe vnd güt / on empfangne oder gsetzten lon dir
zugebrauchen gegeben worden ist/sonst wo belonung oder ge-
nieß darein kompt/so würt es dafür geacht vnd gehalten/ das
dir s brauch des güts verlaubē sei/Dann das gelaufen (zu La-
tin Commodatū gnant) sol vmb sonst vnd vergeblich geschehn.

Nicht weniger würt der zur Hab vnd Güt verpflichtet / welcher etwas zu-
gebrauchen annimpt (zu Latein Commodatum genant) als der jenig/ so et-
was entlehent/Doch ist darin diser vnderscheyd/das der jenig/ so entlehent/
des güts eygenthumb erlangt/der aber dem Commodiert/vnd etwas zuge-
brauchen gelassen/würt nicht der eygenthumbs Herr/Welcher ob er wol sei-
nen besten fleiß vnd sorge das Güt zuerwaren anwenden sol/Doch wo sich
ein vnuersehenlicher fall begeben vnd zutrüge / so ist er deshalben (er het dan
schuld daran) nichts schuldig.

Hinderlegt
Güt.

Vber das/ ist der jenig/hinder welchen ein Hab vnd Güt zu-
trewer hand gelegt würt/der Action/Ansprach/vñnd Forde-
rung des hinderlegten schuldig vnd verhasst/ dieweil er auch
die selb Hab vñnd Güt / welchs er empfangen/ widerzugeben
schuldig/Aber der selb ist in dem alleyn verhasst/ wo er etwas
betrüglicher weise handelt / aber faulheyt / fahrlessigkeyt vnd
versaumnus halben/ist er nicht schuldig/Darumb so ist der je-
nig sicher vnd hat kein not/ welcher durch kleinen fleiß ein Ha-
be oder Güt/so im trewlich zuerwaren gegeben / durch dieb-
stal verleurt vñ abkompt/dan welcher ein vnfleissigen freund
etwas in verwarung gibt/sol es dem selben nit/sondern seiner
eygen leichtfertigkeit zümessen vnd schuld geben.

So würt auch ein Glaubiger / welcher ein pfand empfan-
gen hat/ durch Hab vñnd Güt verpflichtet / dann der selb auch
solch Hab vnd Güt/welchs er empfangē/widerzugeben durch
die pfandungs klage vnd forderung (zu Latein Actio Pigno-
ratitia genant) schuldig vñnd pflichtig ist / aber dieweil das
pfande vmb beyder willen gegeben würt / beyde des schuld-
ners/auff das ime desto ehe das gelt geglaubt werde/vnd des
Glaubigers/auff das er seines leihens halbē desto sicherer sei/
so ist für genügsam geacht / wo er zu verwarung solcher Habe
vnd

vnd Guts hohen fleiß anwendet / Vnd so er den selben anwendet / vnd durchet wann einen vnuersehenlichen fall des Guts abkompt / oder verleurt / ist er sicher / vnd würt nicht verhindert / sein geglaubts Gut zu fordern.

Es geschicht auch Verpflichtung eins pfandes / in vnd auff der selbigen Habe vnd Gut / Welche Verpflichtung / dieweil sie beyder Contrahenten halber fürgenommen vnd gemacht würt / so macht sie den Glaubiger allein des betrugs vnd saumnus halben schuldig vnd pflichtig.

Von Verpflichtungen / so durch wort beschehen.

De uerborum Obligationibus. Titulus XVI.

Summa.

Die zweyt vnderchiedliche sonderliche verpflichtung / so durch wort geschicht / würt hie in disem Titel fürgenommen vnd beschrieben / welche auß Frage vnd Antwort erwächst / vnd der Keyser mit einem wort / Stipulationem, das ist / verspuch / verheysung vnd züsage nennet / Vnd dis ist beyden Alten krefftig / blündig / stede / vnd fest gehalten worden / wie im anfang dises Titels auch gemeldet würt / Vnd würt darumb Verpflichtung der wort genent / das wort darinn von nöten seind / vnd darzu kommen müssen / sol anders der Contract / vnd verpflichtung beständig sein / Aber mit was worten vnd vnterscheid solchs zügehen vnd geschehen sol / darvon thät diser Titel allerley anzeyge vnd meldung.

Die Verpflichtung so auß verspuch / das ist / vor vnd nachgehender Frage vnd antwort geschicht / würt ein Verpflichtung der wort (zu Latein Verborum obligatio genant) auß welcher Verpflichtung / wo ein gewiß namhafftig Summa geltts darinn behedingt vnd verhandelt / würt die klage vnd forderung Certi Condictio dar auß gegeben / Wo es aber ein vnbenant vn gewiß Habe oder Gut were / als dann entspringt darauff die klage vnd forderung / genant Actio ex stipulatu, von wegen des das versprochen ist / Vnd wie wol vorzeiten solchs durch ein besondere zierliche form der wort begriffen ward / so mag solchs doch diser zeit durch allerley wort (wo nur die beyde Contrahenten sich vnder einander / vñ was der ander wil / verstehn) wol beschehen.

Durch wort / als auß Frage vnd Antwort / geschicht Verpflichtung / wann wir etwas zugeben / oder zü geschehen versprechen / oder vns versprechen / vnd verheysen lassen / darauff zwo forderungen vnd klagen entstehen / die forderung der Schuld (zu Latein Condictio certi) so wol als auß verspuch / wo die züsage vngewiß were / welches namens sie sich daher gebraucht / dieweil das Lateinisch wort / Stipulum, bei den Alte vest vnd stede genent ward / kompt vñlleicht her vom wort Stipite, das gelt vnd besoldung heyszt.

Vnd wurden vorzeiten hierinn dise wort gebraucht: Gelo

III VON Vnderweisung in Keyserlichen

best du: Ich gelobe/ Verheyssest du: Ich verheysß / Sagst du
Glauben zu: Ich sage Glauben zu/ Wilt du geben: Ich wil ge-
ben/ Wilt du thun: Ich wil thun. Ob aber der versprach in La-
teinischer/ oder Griechischer/ oder einer andern spraach begrif-
fen werde/ daran ligt nichts/ nemlich wo beyde versprecher die
selbig sprach verstehen/ vnd ist nicht nötig/ das sie beyde der sel-
ben sprach gebrauchen/ sondern ist gnüg/ das sie gebürlich auff
die frage Antwort geben. So mögen auch zwen Griechen in
Latinscher spraach sich einander verpflichten vnd Obligirn/
Vnd seind dise zierliche wort vorzeiten im brauch gewesen/
Darnach ist aber vom Leone ein Satzung außgangen/ welche
nach abschaffung solcher zierligkeyt der wort / allein die meyn-
ung vnd den gleichlautenden verstand / von beyden theylen
erfordert/ der selb werde gleich mit was worten er wolt auß-
getruckt.

Vnd geschicht aller versprach eintweder reyn (das ist on
zusatz/ anhangen/ bedinge) oder auff ein bestimpte zeit/ oder mit
einẽ vndercheid. Reyn vñ on zusatz/ als: Du gelobest mir fünff
Goltgülden zugeben: vnd solchs mag als bald gefordert wer-
den. Auff ein zeit odder tag/ als wann der versprach geschicht
mit angehefftem tage/ auff welchen das gelt erlegt vnd bezalt
werden sol/ also: Du verheyssest mir zehen Goltgülden auff
den ersten tag Maij zugeben: Das jenig aber/ welches wir auff
einn bestimpten tag versprechẽ / gebürt sich zwar als bald zube-
zalen/ aber es kan eher nicht gefordert werden/ der tag sei dan
kommen oder erschienen/ vnd mag auch zwar den selbentag/
welcher versprochen ist / nit gefordert werden/ dieweil der sel-
big ganz tag zu des bezalers gefallen gestelt sein sol/ Dann es
gewis ist/ das eben auff den tag/ welcher verheysen ist/ nit ge-
geben werden sol/ ehe vnd zuuor er vergangen sei.

Aber so du auff dise weise dir versprechen lassst: Verheys-
sest du mir zehen Goltgülden / so lang ich leben werd/ zugeben:
da würt die verpflichtung verstanden / das sie on zusatz reyn
geschehen sei/ vnd gilt für vnd für / dieweil sie an keine zeit ge-
bündẽ ist/ aber der Erbe würt in der forderung durch den auß-
zug des gedings/ zu Latein Exceptione pacti, abgehalten.

Die zeit kan von rechtswegen nit die verpflichtung hinnenemen/ sondern
durch hilff des außzugs.

So geschicht auch der versprach mit vnderseyd/ wann die
verpflichtung auff etwann einen fall gestelt vnd verzogen
würt/ als so etwas gethan/ odder nit gethan würt/ als / So
Dierz Burgermeyster würt/ verheyssest du mir zehen goltgü-
lden. So auch

So auch einer also verspreche: So ich in das Capitolium nit steigen werde / verheystest du mir zugeben: ist eben so vil / als wann er versprochen het / wo er sterben würde / so sol ihm gegeben werden.

Von vnderchiedlichem verspruch ist alleyn hoffnung der schuld / vnd die selbig hoffnung bringen wir auff den Erben / so ehe vnd zuuor die Conditz vñ vnderscheid würt / oder kompt / wir mit tod abgiengen.

Die hoffnung eins vnderchiedlichen verspruchs gereicht auch auff die Erben.

Es pflegen auch statt vnd mal einem verspruch oder zusage ingeleibt zu werden / als: Verheystest du mir zu Carthago zugeben: Welcher verspruch / ob er wol geacht würt / das er reyn on zusatz vñ vndercheid geschehe / so hat er doch an ihm selbs ein angehenckte zeit / deren der versprecher gebraucht das gelt zu Carthago zugeben / Vñd darumb wo einer zu Rom also ihm verheysten ließ / Du verheystest mir heut zu Carthago zugeben: wer die verheystung vntüchtig / dieweil die verheystung vnmüglich.

Die gedinge vnd vnderseyd / welche sich auff gegenwertige oder vergangne zeit strecken / die schwächen eintweder die verpflichtung bald / oder haltē sie ganz vnd gar auff / als: So Diez Burgermeyster würt / oder so Mevius lebet / verheystest du mir zugeben: Dann wo es sich dermassen nit erhelt / so ist der verspruch nichts werd / wo es aber also ist / so gilt er als bald / Dann die dinge / so von natur gewis seind / warten nicht auff die verpflichtung / ob sie wol bey vns vngewis seind.

Das würt eygentlich Condition / anhang / vnderseyd / vorbehalt / odder gebinge genent / welches auff das künsttrigicht / Darumb ein anhang odder vorbehalt / so auff gegenwertig oder verschinen sich lendet / odder zeuget / macht keinen vnderchiedlichen verspruch / sondern eintweder einen reynen (das ist on anhang) oder keinen.

So mögen nicht allein Habe vnd Güter inn verspruch gebracht vnd verhandelt werden / sondern auch geschicht vñd thatten / als wann wir versprechen vñd zusagen / das etwas gethan / oder nit gethan werden sol / Vñd in disen versprüchen ist sehr güt / dz ein straff darauff gesetzt werde / darmit die größe des verspruchs nit vngewis sei / vñd sol von not wegen der Kläger das Interesse beweisen / Nemlich das ihm daran gelegen / Darumb so jemandts verheyst / das etwas geschehen sol / so soll die straff also darauff gesetzt werden: Wo das also nit geschicht / als dann versprichst du zehen goltgülden zur straffe zugebē: Aber wo einer verheyst / dz etwas geschehe / vñ etwas

Vnderweisung in Keyserlichen

nicht geschehē sol/ mit dem selben einem begriff/ sollē diese wort darzū gesetzt werdē: So dem zu entgegen gehandelt würdē/ oder et was also nicht gethan würdē/ so verheysß du zehen golt gülden als dann zur straff zugeben:

Es ist kändlichs Rechten/ daß ein geschicht/ That vnd verhandlung in verspruch gebracht werden mag/ welchen (wann der Verheysser von der verpflichtung des geschichts/ das Interesse zugeben/ erlediget werden soll) nützlich ist ein straffe darauff zusetzen/ vmb der beschwerlichen beweisung willen des Interesse.

Von zweyen oder mehr Personen in verspruch begriffen.

De duobus reis stipulandi & promittendi.

Titulus XVII.

Summa.

Wiß daher ist gesagt vnd gehandelt von denen versprüchen/ welche zwischen einzeln Personen fürgenommen werden vnd beschehen/ Nun hie in diesem Titel werden vns die fürgelegt/ in welchen zwen oder mehr einem für vol oder einer vilen verpflichtet werdē/ Vnd ob wol vil gläubiger oder schuldner werden nit allein durch verspruch/ sondern auch durch andere Contract/ vnd auch durch Geschafft vnd Testament/ so geschicht es doch am meysten durch verspruch/ welches villeicht dermassen mit andern verpflichtungen nicht vberinkompt/ Dann nach verpflichtungs art/ welche vermittels der Habe odder Güt geschicht vnd Contrahiert würt/ pfleget eygentlich niemand vber das weiter verpflichtet zu werden/ dann so vil an ihn kommen ist. Nun kan aber ein Hab oder Güt ganz vnd zumal nicht an vil zugleich gelangen oder kommen/ Dieweil es aber an vil kommen mag/ etwann durch ein ordentlichen weg/ so kan geschehen/ wo solchs also sich begeben würdē/ daß vil für vol vnd ganz verhasst würdē/ Aber solchs geschicht nit auß eygener krafft vñ natur des Contracts/ sondern mehr auß dem/ was gehandelt ist/ Es mögen aber auß eygner natur der versprüch vil verpflichtet vnd schuldner werden/ dieweil die wort also geredt können werden/ daß sie zu vilen Personen/ so sich für vol verpflichten/ gehören/ Wie nun einzeln Personen/ vnd ein jeder für sich einander versprechen/ dauon ist etlicher maß gehandelt worden/ Aber zwen oder mehr (daruon diser Titel saget) versprechen ein ding/ ein Hab odder Güt/ also/ daß die beyde oder mehr zugleich dar für verhasst vnd verpflichtet seind/ Doch so die bezalung durch einen geschehe/ seind sie beyde/ oder so irer mehr seind/ alle der verpflichtung abe vnd ledig/te.

Smögen zwen oder mehr in verspruch vnd züfage begriffen vnd verhasst werden/ in dem/ so der versprecher nach aller frage antwortet: Ich verspreche/ Als wann zwen sonderlich vnd vnderchiedlich versprechen/ vnd der Versprecher antwort also: Ich versprech ewerm jeden zugeben/ Dann wo er vorhin Diezen versprochen

Rechten/ Das Dritt Buch.

Q

sprochen/darnach fragt ihn ein anderer/dem er antwortet/das ist ein andere vnd vngleiche verpflichtung/vnd würt nit dafür geacht/das jrer zwen versprochen haben.

Zwen oder mehr versprechen also: Mein versprichst du zehen goltgülden zugeben: vnd du Sei versprichst du die selben zehen Gülden zugeben: so ein jeder in sonderheyt dann antwortet: Ich versprich.

Auf disen verpflichtungen vnd versprüchen gebürt jedem die ganz Summa/vnd ist ein jeder verheyster die ganz Summa schuldig/ Doch so würt inn beyden verpflichtungen ein ding gemeint vnd verstanden/vnd eintweder/ so einer die schuld einnimpt vnd empfähet/ odder der ander die bezalt/würt beyder vnd aller verpflichtung getödt/ vnd alle erlediget.

So zwen versprechen/mag einer on vnderscheyd/der ander auff tage vnd zeit/oder mit gedinge vnd vnderscheid verpflichtet werden/vnd hindert der tage vnd vnderscheyd nit/das von dem/welcher on vnderscheyd verpflichtet ist/nicht gefordert werde.

Von Verspruch der Leibeygnen.

De Stipulatione Seruorum. Titulus XVIII.

Summa.

In Leibeygner Mensch würt in denen dingen/ so zum Burgerlichen Recht gehören/für nichts gehalten/würt auch nit geacht/das er ein Person habe/sondern hangt gar an der Person des eygenthums Herren vnd darumb/was im versprochen/würt dem eygenthums Herrn zugekert/oder jeder Erbschafft/welche an des eygenthums Herrn stättet/dieweil vnd so lange sie ligt vnd noch nit angenommen ist/Wiewol nun bei vns Teutschen diser brauch der Leibeygnen leut halben nicht gewölich noch groß/so hat diser Contract doch auch seine nutzbarkeyt/Dann was von den Leibeygnen gesetzt würt/mag zu vnser zeit auff die Münch vnd Klosterleut beinahe gedeuttet/vnd verstanden werden/wie es dann auch Innocentius selbst deutet/ Desgleichen auff die Kinder/ so noch im vätterlichen gewalt seindt/welche des theyls den Leibeygnen verglichen werden/Darumb wo ein Leibeygener in dem das die Erbschafft noch ligt vñ nicht angenommen ist/etwas stipuliert/dasselb würt dem künsttigen Erben zugekert/ Desgleichen der verspruch des Leibeygnen oder Sons werde fürgenommen/wie er wolt/so würt als bald dem eygenthums Herren odder dem Vatter zugewendt vnd erlangt.

Der Leibeygen Knecht hat recht vnd füg zu versprechen/an statt vnd in der Person seines Herren/ Also auch stehet die Erbschafft inn vilen Personen an statt des verstorbenen/Darumb was der Erben

Vnderweisung in Keyserlichen

erbende Leibeygner Knecht für annemung der Erbschafft verspricht/ gehet der Erbschafft zu/ vnd dardurch auch nachmals an den Erben.

Vnd es verspreche der Knecht eintweder dem Herren/ oder jme/ oder seinem Nittknecht/ oder on Person / so kompt solchs dem Herrn zu/ Das selb Recht würt auch in den Kindern gehalten/ welche in des Vatters Gewalt seind/ auf welchen vrsachen sie erlangen mögen.

Aber wann ein Geschicht oder that im verspruch begriffen ist/ so ist die Person des versprechers genzlich darmit begriffen/ als wan ein Leibeygner verspricht/ das er möge wandern/ faren/ vnd treiben/ dann sol er selbs allein/ noch auch sein Herz darvon nicht abgehalten werden.

Ein gemeiner Leibeygner / erlangt ein jeden Herren nach maß vñ größe des eygenthums/ es were dan das auf befelhe jrer eines/ oder er namhaftig vnd sonderlich jhrer einem versprochen het / als dann erlangt er allein einem.

Was ein gemeiner Leibeygner verspricht / wo er der Herren einem nicht erlangen mag / so erlangt ers dem andern ganz/ als wo ein Habe oder Güt/ welches jm versprochen / gegeben/ vnd geliffert zu werden / alleyn eines Herren were.

Von Theylung der Versprüche.

De Diuisione stipulationum. Titulus XIX.

Summa.

Verklärung dieses Titels / ist der vnderscheid zumercken / zwischen den Versprüchen / so zu Latein Iudiciales vnd Pratoria, das ist / Rechtliche vnd Richterliche ampts genent werde vnd seind Pretorische versprüch/ welche jm der Pretor/ Schultheiß/ oder Richter alleyn zu seinem Gerichtszwang vorbehelet/ vnd kein ander Richter/ die üben oder erkennen mag / Die Rechtlichen aber oder Richterlichen/ Iudiciales, seind die versprüch / welche auch für andern Richtern vnd Oberkeytē verhandelt werden mögen/ Wie diser Titel fermer im Text außfüret.

Der versprüche seind etliche Gerichtliche / etliche Pretorisch/ etliche bedingliche/ etliche gemein/ so wol Pretorisch als Gerichtliche/ Die Gerichtliche seind alleyn / welche alleyn von des Richters ampt herkommen / als versicherung vom betrug/ oder von nachfolge des Leibeygnen / welcher in der flucht ist/ oder das Kauffgelt wider zugeben.

Die Pretorischen seind die / welche alleyn von des Pretors Ampt

Ampt herkommen/ als verhütung künfftigen Schadens / oder in Testament bescheydenen vnd besetzten Gütern / zu Latein Legata genant. Aber die Pretorischen versprüche / sollen also gehört werden / das auch in jnen die Aedilitiae, das ist / welche die Bawmeyster vorzeiten zu Rom geordnet hatten / begriffen seien / dann die selben kommen auch her von des Pretors Gerichtszwang.

Die bedingliche / zu Latin Conuentionales genant / seind die / welche auß bedingung vnd auß gefallen beider Partheien begriffen werden / das ist / welche weder auß des Richters noch Pretors befehle oder geheß / sondern auß gefallen vnd vberkommen oder vergleichung der Händler vnd Contrahenten begriffen werden / welcher so vil art vnd mancherley seind / so vil (ich wil wol sagen) Dinge / Hab vnd Güter auß erden seind zuuerhandeln.

Die Gemeynen seind / als verspruch vñ zusage / das dem unmündigen / Pupillen oder Weysen sein güt vnuerlezt vnd on schaden bleibe (diweil auch der Pretor gebent die versicherung zuthun / das dem Pupillen sein Hab vnd Güt on nachteyl vnwandelbar sei vnd bleibe / vnd zuzeiten der Richter auch / wo sonst die sach anders nit außgeführt werden mag) oder der versprüche vom gemeine halten / zu Latein de Rato genant.

Von vnbündigen / vntüchtigen Versprüchen.

De Inutilibus stipulationibus. Titulus XX.

Summa.

Das seind vnmüge versprüche / welche bresthafftig / vnd der form des Rechts zu wider fürgenommen seind / in welchen einer fehlet oder felt ime zu nachtheil vnd schaden / von den selben hat der Keyser Justinian disen Titel vnd Tractat fürgenommen / auß das / so wir die selben mangelhafftigen vntüchtigen versprüch dar auß gelernt habē zugleich auch verstehen / welche die rechten nützlichen seien / diweil widerwertiger dinge ein gleiche leer vnd verichtung ist.

Hippocentaurus / ob solchs Monstrum nach etlicher scribenten / als Plinij vnd anderer meynung / vorzeiten gewesen sein mag / so ist vnd würt doch nun keins mehr befunden / vñ darumb für ein vngewonlich / vnmüglich ding / hie an disem ort / geacht vnd angezogen.

Alle Hab vnd Güt / welche vns eygenthumblich vnderworffen / mag in verspruch gebracht werden / es sei beweglich oder vnbeweglich / Aber so jemandts ein Hab odder Güt / welches nirgent

Vnderweisung in Keyserlichen

vorhanden / vnnnd in der natur nicht zu finden ist / odder nicht sein kan / jm gegeben zu werden versprechen leßt / als Stichnm ein Leibeygnē knecht / welcher tod ist / in meinung er lebe noch / oder ein Thier / welchs zugleich ein Pferd vnnnd auch ein Ochs ist / Hippocentaurus genant / welches nicht sein kan / da ist der verspruch vergeblich vnd vnnüg.

Des selben Rechten ist / so jemandt verspriche ein heylig oder Geystlich geweiht Güt / welchs er für Weltlich helt / oder ein öffentlich gemein güt / welchs zum gebrauch des volcks für vnd für zügericht vnnnd bereyt were / als der Marckplatz / oder das Rath oder Richthaus / oder ein freigebornen Menschen / welchen er meint / daß er ein Leibeygner were / odder welches kundtschafft vnd gemeinschafft er nicht gehabt het / oder sein eygen Hab vnd Güt.

Vnd sol der verspruch nit in zweiffel noch hangend sein / vnnnd des willen / daß ein öffentlich gemein Güt / wol zu einem besondern vnd nicht gemeinen Güt gemacht / vnnnd auß einem freien Menschen ein Leibeygner werden / vnd der Versprecher das selb zu seinem gewerb vnnnd handel / erlangen odder bekommen kan / vnd der Versprecher seines GÜts abkomien / vnd entwert werden mag / sondern ist als bald von anfang vnnüg.

Also auch hinwiderumb / ob wol anfenglich ein Güt nützlich in verspruch gebracht were / wo es aber nachmals zu der vrsachen eine / von welchen oben gesagt ist / on züthün des Versprechers geriet / so würt der verspruch verlescht vnnnd aufgetilget. Aber es gilt auch bald vō anfang solcher verspruch nit / als: Versprichst du zugeben den Lauren Diegen / wann er zum Leibeygnen Knecht wirt / vnd dergleichen / Dann welche jrer natur nach / auß vnserm eygenthumb gewant seind / mögen keinerley weise in verpflichtung gebracht werden.

So jemandts etwas verhieß / das ein anderer geben oder thün sol / der würt nit verstrickt noch verpflichtet / Als so einer gelobt / Dierz sol fünff goltgülden geben / Wo er aber verhieß vnnnd zusagt / er wolt verschaffen / daß sie Dierz geben sol / der würt verstrickt vnd pflichtig.

Die zusage vnd verheysung des thüns oder wercks / das ein ander aufrichten sol / ist vnnüg / Aber eins eygenthumbs vnnnd wercks zusage gilt vnnnd ist nützlich.

So jemandts einem andern / dann dem / welchem er zu recht vnderworfen ist / verspricht / der handelt vnd schafft nichts.

Es mag keiner stipulieren daß einem andern / dann dem / welches Rechten oder gewalt er vnderworfen ist / etwas gegeben oder gethan werde.

Somag auch die bezalung auff ein aufwendige Person gewendet werden / als wo jemandts auff diese weise versprech: Gelobst du mir / oder Sei zu geben: auff das die verpflichtung dem verheysser erlangt / aber doch dem Sei die bezalung / ob ers auch vngern het / recht geschehen möge / darmit die lösung oder bezalung von rechts wegen geschehe / vñ aber jener het gegen Seium die forderung vñnd anspruch des gewalts / zu Latein Actio Mandati genant.

Dann es sol ein vnnützer anhang ein aufwendigen / einen nützlichen verspruch auff des Versprechers seitten nit vntüglich machen / dieweil das nützlich durch das vnnützlich nit sol beschediget oder verderbt werden.

Wo jemandts jm selbs / vñnd einem andern / welchem er zu Recht nicht vnderworffen were / versprechen lief / zehen goldt gülden gegeben zu werden / da gilt zwar der verspruch / aber ob die ganze Summa dem Versprecher gebüre / welche versprochen ist / oder aber das halb teyl / darin ist gezweiffelt / vñnd ist gesetzt / das mit mehr / dann der halb teyl jm zükommen sol.

Dem aber / so du / welcher deiner Gerechtigkeit vnderworffen ist / versprochen hettest / solchs erlangst du dir / dann dein wort / als ob es des Sons were / wie dann auch des Sons wort / als ob es dein were / gemeynt vñ verstanden würt / in den dingen vñnd Gütern / welche dir erlangt werden.

Über das / ist der verspruch auch vnnütz / so jemandts dar auff er gefragt were / kein antwort gebe / als wan einer jme versprechen lief zehen goldt gülden von dir gegeben zu werden / vñnd du verheyssest fünff / oder hinwiderumb / Oder so jener on gedinge vñnd züsätze verspreche / vñnd du verheyssest mit gedinge vñnd vnderscheid / Oder hinwiderumb / so du anders das selb nemlich außtrückest / das ist / so du einem / der mit vnderseyd / oder auff ein zeit verspricht / antwortest: Ich versprich auff gegenwertigen tag / Dann wo du das allein antwortest: Ich verheyß / So würt du geacht / das du kürzlich zu dem selben tag oder vnderseyd verheissen habst / dieweil es von vnnöten im antworten die selben wort alle zu erholen / welche der Versprecher außtrücklich gesagt hat.

Ein antwort die sich auff ein frage nit reimet / oder schickt / machet keinen verspruch / Vñ welcher auff fragen einfeltiglich antwort / der würt geacht / das er auff alle anhang vñnd qualiteten oder eygenschaften der fragen geantwort habe / dieweil ein einfeltige schlechte antwort auff alle / so zu der fragen gehören / gezogen würt.

Des gleichen ist der verspruch vntüglich / wo du dir eintweder von dem vñnd einem solchen versprechen lestest / welcher dir vñnd deinem Rechten vnderworffen ist / oder er von dir jm ver

Vnderweisung in Keyserlichen

sprechen läßt. Vnnd mag zwar der Leibeygen nicht alleyn seinem eygenthumbts Herren nicht verpflichtet / sondern auch sonst keinem andern Obligiert / oder verbunden werden / aber des Hausvatters Sohn mögen andern verpflichtet werden.

So ist auch offenbar / daß ein Stumm ihme weder versprechen lassen / noch er andern verheyßen mag / welches dann auch in einem Tauben gehalten würt / dieweil beyde / der / dem versprochen würt / die wort des Versprechers / noch der / welcher verspricht / die wort des / dem versprochen würt / hören vnd verstehen kan. Darauf erscheinet / daß wir nicht von dem reden / welcher langsam höret / sondern von dem / welcher gar nicht hört.

Ein Wansinniger kan kein sach verhandlen / dann er versterhet nicht was er thüt oder handelt.

Ein Pupill oder Weyse handelt alles Recht / doch also / daß / wo des Vormüunders verwilligung / ansehen vnd gegenwertigkeit von nöten / darzüsol der Vormünder gezogen vnd genommen werden / als ob er selbs verpflichtet wüde / Dann im dem Minderjätigen / einn andern verpflichtet zumachen / kan wol on des Vormüunders züthün vnd beisein geschehen.

Welcher vber seine Kindliche jar kommen ist / der mag einen andern imeschuldig vnd pflichtig (ob schon der Vormünder nichts darzüthüt) machen / Er aber selbs kan einem andern nit verpflichtet werden.

Aber das wir von den Minderjätigen vnd Pupillen gesagt haben / ist von denen gesagt vnd war / welche jezund einen verstand haben / Dann ein jungs Kindt / vnd welcher der Kindtheyt nahe ist / zwischen dem vnd einem Wanzichtigen ist kleiner vnderseyd / dieweil die Pupillen solichs Alters noch keinen verstand haben / Aber in denen / so der Kindtheyt nahe seind / ist vmb ihres nutztes willen ein milttere auflegung des Rechtens gemacht / daß sie gleiches Recht haben / wie auch die / so bald manbar seind / Aber der vnmanbar / welcher in seines Vatters gewalt ist / würt auch mit züthün des Vaters nit verpflichtet.

So ein vnmüglich gedinge an die verpflichtung gehalten wüde / ist der verspruch nichts werdt / Aber das würt für ein vnmüglich gedinge oder Condition gehalten / welchem die natur ver hinderung thüt / daß es nicht sein kan / Als wann einer also sagt : Verheyßest du mir zugeben / wo ich den Himel mit einem finger anrühret : Aber wo auff dise weise versprochen wüde / Du gelobest mir zugeben / wo ich den Himel mit einem finger nit anrühren wüde / welches für ein verpflichtung

on züfatz oder anhang gefchehen / gehalten vñnd verstanden würt / Darumb sie auch als bald gefordert werden mag.

Es sol ein vñnüglicher anhang odder vorbehalt / verneynungs weise begriffen (der doch mehr notwendig dann vñnüglich genent werden möcht) den verspruch nit vñnüglich machen / noch auffziehen / sondern ihne reyn (das ist / sonder anhang oder züfatz) machen.

Item die verpflichtung der wort / so vnder oder zwischen abwesenden gefast oder begriffen / ist vñnüz. Nach dem aber solchs vrsach zum hader den zänckischen leuten gabe / welche vñlleicht solche einred nach der zeit verworffen / vñ dz sie oder jr gegenteil nit gegenwertig gewesen / darumb so ist vnser Sazung / damit die spänne vñnd gezänck bald gespalten vñnd abgeschafft würdē / eingefürt / welche wir an die Cesarianische Aduocaten geschribē haben / durch welche wir verordnet vñ versehung gethan / das denen schriffte / welche der Partheien gegenwertigkeyt anzeygen / vñnd melden / genzlich geglaubt werden sol / es were dan sach / das der / welcher solcher vnredlichen einrede vñnd Allegation sich gebraucht / durch öffentlich beweisung / oder durch schrift / oder durch tügliche geschickte Zeugen beweiset / das er den ganzen tag / auff welchen das Instrument gemacht worden / er selbs / oder sein gegentheyl an andern orten gewesen seien.

Der Contract des verspruchs erfordert der Partheien gegenwertigkeyt / Doch so ein offne schrift meldet / das die Partheien gegenwertig gewesen weren / der selben sol dermassen geglaubt werden / das / wo nit der / so das abwesen für gibt / solchs rechtmessiglich darthüt vñnd beweiset / dero schrift als wege geglaubt werden sol.

Es kan jm auch niemandts versprechen lassen / dz jm nach seinem tod gegeben werden sol / mehr vñnd anders nit / dann nach des tod / von welchem jm versprochen / Also der auch nit / welcher in jemandts gewalt ist / mag ihm nit versprechen lassen / nach seinem tod / dieweil er geacht würdē / das er des Vaters / oder eygenthumbs herren wort redet. Wo aber auch einer also versprecher: Den tag zuuor ich sterben werde / odder den tag zuuor du sterben würdest / gelobest du zugeben? were der verspruch vñnüz / Dieweil aber (wie jetzt gesagt ist) die verspruche auß verwilligung deren / so mit einander handeln vñnd contrahiren / gelten / so hat vns geliebt vñnd gefallen / auch in diesem Rechts Artikel / notwendige verbesserung zuthun vñ einzuführen / nemlich / das der verspruch / er sei eintweder nach dem tod / oder den tag zuuor der Versprecher stirbt / begriffen oder verfast worden / gelten sol.

Ein verkerte weise oder form eines verspruchs / machet den verspruch nit vñnüz.

Diser zeit mögen die Blagē von den Erbē / vñnd gegen die Erben iren anfang nemen.

Vnderweisung in Keyserlichen

Item so jemandts also versprochen het: Du gelobest hene zugeben/wo das Schiff auß Asia kompt: Were der verspruch vnnütz / dann er ist verkerter weise begriffen / Dieweil aber der Keyser Leo (Hochlöblicher gedächtnus) im Heyrathgüt den selben verspruch/welcher verkerter genent würt/nit gewölt das er verworffen werden solt / haben wir vns gefallen lassen/das dem selben auch seine vollkommene stärke vnd krafft zu geordnet vnnnd gegeben werde / das nicht alleyn in Heyraths Gütern/ sondern auch vberal solcher begriff des verspruchs gelten sol.

Aber ein begriffen verspruch auff dise weise/als wann Dietz sagt: Verheysset du zugeben / wann ich sterben werde? oder/ wann du sterben würdest? war bei den Alten nützlich/ vnd gilt auch noch jezund. Desgleichen so versprechen wir recht auff vnd nach eines andern tod.

Wo inn einem Instrument geschrieben were/das einer verheysset het/sol also vnd dafür gehalten werden/als/ wo auff vorgehende frage geantwort were.

So oft vil dinge oder Güter inn einem verspruch verfaßt vnd begriffen seind/ wo dann der verheysset schlecht einfeltig antwortet: Ich verheysse zugeben/so ist er für sie alle schuldig.

Es mögen der verspruch so vil sein/ so vil dinge/ Habe vnd Güter in vnnnd zu dem verspruch gebracht werden.

Wo er aber eins darvon / oder etliche verheysset zugeben/ geschicht die verpflichtung in denen / für welche er gelobt vnd verheysset hat/Dann auß vilen versprüchen/ würt eine/odder etliche geacht/vollkommen sein/ dieweil ein jedes ding oder Habe vnd Güt für sich in sonderheyt versprochen/vnnnd wir zu einem jeden in sonderheyt antworten sollen.

Es kann niemandts einem andern (wie oben gesagt ist) stipulieren / Dann es seind dise versprüche vnd verpflichtungen darumb erfunden/ das ein jeder das seine bekomme / sonst wo es einem andern gegeben würt / da hat der Verheysset nicht mit zuthun. Wo aber jemandts solchs thun wolt/ soll es bei einer Peen vnd straff versprochen werden/das/ wo es nicht der massen geschicht/ aufgericht/ od gethan würt / wie es verfaßt vnd begriffen ist / geschehe der verspruch der Peene auch dem selbigen / der nichts damit zuthun hat / Dann wo jemandts straff oder Peen verspricht/würt das nicht angesehen / das er damit zuthun hat/sondern welchs die größe sei in dem vnder scheyd des verspruchs/ Darumb so einer also Stipuliert oder versprech/das Dietzen gegeben werden sol/der schafft nichts/

Wo

Wo er aber ein straffe darauff oder darzü setzt: Verheystest du so vil Goltgülden zugeben: wo du sie aber nit geben würdest: als dann geschicht der verspruch.

Wir können oder mögen nit Stipulieren/ daß einem andern gegeben oder gethan werde / die weil vns wenig daran gelegen ist / einem andern erlangt vnd erworben werden / Doch ist vns nicht verboten / ein straff darauff zusetzen vnd zu Stipulieren / wo die verheystungen nit volzogen würden.

Wo auch jemandts einem andern Stipuliert / vnd zugeben werden verspricht / so er das zuthun het / sol der verspruch gelten / Dann wo der / welcher des Pupillen Vormündtschafft zuverwalten angefangen / seinem Mitvormünder die verwaltung aufftragen vnd vbergeben würde / vnd versprechen / des Pupillen Habe vnd Güt vnuerlustig zusein / weil dann dem Versprecher daran gelegen / daß / was versprochen ist / beschehe / vnd gehalten werde (die weil er dem Pupillen verpflichtet vnd verbunden würt / wo die Güter vbel verwalten würden) ist die verpflichtung bündig. Darumb / wo auch jemandts seinem Procurator zugeben werden versprochen het / da ist die verheystung krefftig / Vnd so einer seinem Glaubiger versprochen / daß er zuthun het / auff daß villeicht eintweder die straff geschehe / oder die vnbewegliche leihene bewegüter verentfert würden / welche zu Pfand gesetzt oder gegeben waren / gilt der verspruch.

Sin widerumb / welcher verheyst / daß ein anderer thun sol / der würt dafür geacht / daß er nit schuldig sei / es were dann daß er die straffe zugeben verheysten het.

Defgleichen verspricht niemand mit bestand / daß im sein eygen güt zügestellet werde / auff den fall / daß es sein werde.

Wo auch der / dem versprochen ist / ein ander ding oder Güt gemeint / vnd der Verheyster ein anders / würt eben kein verpflichtung / sondern geacht / als ob auff die frage nichts geantwort sei / als wann im einer von dir den Menschen Strichum verheysten vnd versprechen lief / Du aber meynest vnd verstündest Pamphilum / welchen du hieltest vnd glaubest / daß er Strichus were.

Der verspruch ist vnnütz / so im Güt / welche zum verspruch gebracht würt / misuerstandt fürfelt.

Was von schandlicher sachen wegen verheysten ist / als : so jemandts ein todtschlag oder Kirchen diebstall / sich zubegehen verheyst / gilt nicht.

Wo auch jemandts mit vnder scheyd vnd bedinge versprechen würde / ob er schon vor dem / ehe vnd zu vor sich der vnder scheyd oder bedinge begibt / verfürbe / mag nachmals sein

IIIID Vnderweisung in Keyserlichen

Erbe/nach dem das gedinge erschienen vnd vorhanden/forde-
ren vnd handeln.

Des gleichen erhelt es sich auch von wegen des verheysers/
Welchem versprochen ist/ daß ihm diß Jar / odder disen Mo-
nat gegeben werden soll/ der selb fordert mit recht/ es seien daß
alle theyl oder zeit des Jars oder Monats fürüber odder er-
schienen.

So dir ein ligend Güt versprochen gegeben zu werden/ oda-
der ein Mensch / so magst du als bald mit fordern / es sei dann
die zeit erschienen vnd fürüber/ in welcher die einantwortung
vnd liferung geschehen möge.

Ob auch der verspruch reyn onzúsetz oder anhang were/ so würd doch ge-
acht dz stillschweigend die zeit der volziehung angehenckt were / durch wel-
che die zúfrage vnd verheysung von dem schuldner nützlich mag erfüllet wer-
den.

Von Bürgen vnd Vorstand.

De Fideiussoribus. Titulus XXI.

Summa.

Nach dem es nicht alwege güt/ sicher/ vnd gewiß ist / dem welcher et-
was verspricht/zuglauben/ So ist besser vnd sicherer einen andern ne-
ben im annemē/ welcher die verpflichtung vber sich neme/ Doch dz der
so versprochen hat/ gleichwol auch verpflichtet bleibe/ Solchen nennet man
ein Bürgen/ darumb daß er seinen Glauben für jenen versetzt/ welcher daß
zu einer jeden verpflichtung gegeben werden mag/ Vnd dieweil die verpflich-
tung der Bürgschafft gemeinglich alwege durch wort fürgenommen / vnd
nicht on verspruch geschicht/ ob auch schon die hauptverpflichtung/ dero dise
zügeleget würt/ vermittels der Habe oder verwilligung/ Contrahirt würt/
so hat der Keyser Justinianus die selbig vnder die verpflichtung der wort
gesetzt/ als deren rechter vnd gröfster anhang/ darumb daß die Bürgschafft-
ten im stetigem brauch seind / Dann wann der Schuldner nicht gnügsam
habhaft/ noch beglaubt ist/ oder wann man sonst wol versichert sein wil/
so fordert man Bürgen/ welche iren glauben thün/ vnd für alle gefahr der
verpflichtung stehen/ jnen selbst zuzeiten zu gröfsem schaden / so sie an irem
verdörbenen Hauptman sich mit wider erholen mögen/ vnd jnen nach dem
spruchwort gehet/ Bürgen sol man würgen / Wie dann mehrmals gesche-
hen/ daß etliche jres versprochenen Glaubens / vnd Bürgschafft halben im
verderblichen schaden kommen seind/ Darumb man sich hierinn/ auch auß
trewlicher warnung des Königs Salomons/ wol vorsehen/ vnd nicht leicht-
fertiglich in Bürgschafft begeben sol/ Wann sich aber jemand hinein be-
gibt/ so muß er stehen vnd halten/ wie diser Titel da von genügsam auß furt.

Für den / welcher verheißt / pflegen andere ver-
hafft vnd verpflichtet zu werden / welche Bür-
gen genent werden / welche die leut pflegen anzu-
nemen / wann sie wöllen fleißiger / gewisser vnd
besser versichert sein. Vnd

Vnnd solche mögen in allen verpflichtungen angenommen werden / die geschehen eintweder durch Güter / odder durch wort / odder durch Schrifften / oder verwilligung / Vnnd ist daran auch nicht gelegen / ob die verpflichtung Burgerlich / oder natürlich sei / zu der ein Bürge geben würt / also / daß zwar auch für einen Leibeygnen verpflichtung geschicht / er sei ein aufwendiger / welcher von dem Leibeygnen den Bürgen annimt / oder sei der eygenthumblicher Herr selbs zu dem / was im natürlich verpflichtet ist.

Vnd wirt der bürg nit allein selbs verpflichtet / sondern verlässet auch den Erben verpflichtet nach im.

Es mag einer ein bürg vor der verpflichtung werden / vnd darnach.

Wo vil bürgen weren / also vil ihrer an der zal / seind sie alle für vol schuldig vn̄ verhasst / Darumb so stehet es in des glaubigers gefallen / von welchem er die ganze Summ fordern wil / Aber nach dem sendtbrief des Keyfers Hadriani / würt der Glaubiger gezwungen / von jedem sonderlich / welche nur zur zeit der Kriegsbesetzung zahlen können / stückweiß zu fordern / Derwegen wo jemand's auß den Bürgen der zeit nit bezahlen kan / beschwerdt er damit die andern Bürgen / Wo aber der Glaubiger von einem Bürgen die ganze Summa bekommen het / ist es allein des schade / so der / für welchen er Bürge worden / nit zu bezahlen hat / vnd sol es ihm selbs zümessen / die weil ihm auß dem gedachten sendtbrief des Keyfers Hadriani het geholffen werden mögen / vnd begeren / daß die forderung gegen ihe / zu seinem theyl / gegeben were.

So der Bürgen vil für einen bürg worden weren / so vil ihrer seind / ist ein jeder sonderlich gang vnd zumal schuldig. Doch so mag auß wolthat des Keyfers Hadriani (wo sie alle zur zeit der Kriegsbesetzung bezahlen können) die schuld vnder vnd auß sie getheylt werden. Wo aber der Bürgen einer / vngeacht des Keyfers Hadriani wolthat / die schuld allein bezahlen würt / der wirt von seinen Mitbürgen ire teyl vergeblich wider fordern / Sondern hat es mit dem hauptschuldener zuthun / mit dem ers versuchen mag.

Es mögen die Bürgen auch also nicht verpflichtet werden / daß sie mehr schuldig seiē / denn der schuldig ist / für welchen sie verpflichtet seindt / Die weil ihr verpflichtung ein zusatz ist der hauptverpflichtung / vnd mehr nit im zusatz / dann in der hauptsach sein kan / Aber hinwiderumb / daß sie weniger schuldig seien / mögen sie wol verpflichtet werden / Darumb / wo der beklagte zehengolt gülden verheissen het / were der bürg gewislich vnd recht zu fünffen verpflichtet / Dargegen / oder hinwiderumb / mag er nit verpflichtet werden.

Vnderweisung in Keyserlichen

Die verpflichtung der Bürgen ist ein zusatz der hauptverpflichtung/ Da her dann auch geschicht/ daß sie grösser vnd höher/ dann die hauptverpflichtung nit sein kan/ mag aber wol geringer vnd kleiner sein.

Desgleichen wo jener schlecht on gedinge/ vorbehalt/ odder vndersheyd verheysen het/ mag der Bürge mit vorbehalt/ gedinge oder vndersheyd verheysen/ Dargegen aber / vnd hinwiderumb kan er nit thun/ vnnnd würt das minder oder mehr nicht allein von der grösse/ sondern auch von der zeit verstanden. Dann das mehrer ist/ bald etwas geben / Das minder ist/ nach der zeit geben.

Bis dat, qui citò dat.

Wo aber der Bürge etwas für den beklagten zalen würt/ solchs widerumb von ihm zuerlangen/ kan vnnnd mag er durch die forderung vnd klage Mandati haben/ So würt auch auff Griechisch ein Bürge also verstanden: Ich verspriche dir bei meinem Glauben/ Vnd ist das wort/ Ich wil/ vñ bins bedacht/ Vnd auch/ Ich bestetige/ so vil/ als/ Ich rede vnd sage zu

Vnd ist zu wissen/ daß in verspruche der Bürgen diß gemeyne gehalten vnd verstanden werde/ alles das geschriben/ oder in massen als ob es gehandelt/ für gehandelt geacht vnd gehalten würt. Darumb ist es recht vnnnd war/ so einer schreibe / er were bürg worden/ sol es dafür geacht vnd gehalten werden/ als ob alle ding zierlich vnd rechtmessig zügängen vnd verhandelt weren.

Es würt vermüttet/ daß die inwendige zierligkeit darzu kommen sei/ wann die wort der geschriffte bequeme vnd geschickt seind/ die selb zierligkeit zube greiffen.

Von Schriftlicher Verpflichtung.

De Literarum Obligatione. Titulus XXII.

Summa.

Der Keyser Justinian kompt nun auff die dritte vnderscheidliche verpflichtung/ Nemlich der brieflichen oder schriftlichen/ Welche verpflichtung nit in der figur der Buchstaben/ sondern in der rede vnnnd worten/ so die Buchstaben außstrucken/ vnd mit sich bingen/ stehet. So dan jemand in seiner Handschuffte bekennet / er het gelihens gelt empfangen/ vnd bekennet/ der hoffnung/ es sols ihm dargezelt worden sein/ welchs aber nit geschehen/ Wo er dann innerhalb zweyen Jaren solchs nit meldet/ vnnnd den außzug ungezelts gelts nit für wirfft/ so würt er nachmals seiner handschuffte pflichtig/ vnnnd muß / was er geschriben/ zalen/ wie in disem Titel zu sehen.

Das wort/ Namen/ wirt für Obligation vnd verpflichtung hin vnnnd wider im Rechten/ gesetzt vnd verstanden/ auch wol für geltschuld/ ic.

Der zeitten geschach durch schrift verpflichtung/ welche genant ward/durch namen zugesehen/welche namen diser zeit nit im brauch seind/Wo jemandts sich verschribet/das er schuldig were/welchs jm nit dargezelt odder geliefert were/der selb mag nach langer zeit de aufzug/nemlich das jm das gelt nit bar dargezelt noch geliefert sei/nit fürwenden/wie solches dann offtmals gesetzt vnnnd geordnet ist/Also geschicht es/das auch diser zeit/dieweil nicht geklagt werden mag/einer durch schrift verpflichtet würt/vñ darauff ein forderung erwächst/zn Latein Condictio genant/sonderlich wo die verpflichtung der wort od zusage nit vorhanden/Aber die lange zeit in disem aufzuge hatt damals auß den Keyserlichen Satzungen ihren fortgang bis in das fünffte jar/Damit aber doch die glaubiger villeicht in die lenge jres gelts nit möchten betrogen vnd auffgehalten werden/so ist durch vnser Satz-ung die zeit gekürzet/nemlich/das solcher aufzug vnnnd Excep-tion vber zwey Jar nit verstreckt sol werden.

Der aufzug vnnnd behelff des nit bar dargezeltē gelts/weret nur zwey jar.

Von Verpflichtung/so auß verwilligung geschehen.

De Obligationibus ex consensu. Titulus XXIII.

Summa.

In die Contract/so auß verwilligung volnzogen werden/gehört alles was sich von rechts vnd billigkeyt wegen zuthun gebürt/Aber in die versprich gehört nur allein/wes die Partheien vnder sich eynig worden/vnd im Contract außertlich einander zuge sagt vnnnd versprochen haben/Dessen alles sich diser Titel selbs erkläret.

Es geschehen auch Verpflichtungen auß Verwilligung/als in Kauffen/Verkauffen/Verleihung/Beständnussen/Gesellschaftten/befelhen/oder Swaltgebunge/Vñ wirt darumb gesagt/dzauff dise weise die verpflichtig durch verwilligung geschehe/dieweil weder schrift/noch gegewertigkeyt der Person genzlich von nöten ist/so ist auch nit nötig et was gegeben zu werden/damit die verpflichtung ein Substanz bekomme/sondern ist genüg/das die jenigen/so den handel führen/oder treiben/verwilligen/Daher dann auch vnder vnd zwischen den abwesenden solche handel vnd geschäft geschehen vnd verrichtet werden/

als

XV
Vnderweisung in Keyserlichen
als durch Sendbrieff / oder Botschafft / Desgleichen so würt
in disen Contracten vnnnd Handlungen einer dem andern ver-
pflichtet in dem / das einer dem andern von Recht vnnnd billig-
keyt wegen thün sol / dieweil sonst on das in verpflichtung der
wort einer jme versprechen lasset / vnd der ander verspricht.

Von Kauffen vnd Verkauffen.

De Emptione & Venditione. Titulus XXIIII.



Summa.

So nun der Keyser Justinian von den Contracten / welche auß verwil-
ligung fürgenommen werden / sagen wil / so fahet er von dem Con-
tract an / welcher vnder andern der fürnembst vnnnd dem menschen in
der gemein am notwendigsten ist / Dañes mag diß leben on verhandlung vñ
wechßlung der habe vñ Güter nit bestehen / wie solchs durch Kauffen vnd
Ver-

Verkauffen im brauch ist/ So vil nun diser Contract gemeynert vnd nötiger ist/ so vil mehr ist achtung zu haben vnd zuzusehen / daß solchs rechtzügen/ vnd fürgenommen werde/ Darumb dann auch die Rechtsetzer vnd lerer vil fleiß darauff gewendet/ darinn beyderseits den Verkaufsern vnd Kauffern güte vnderweisung/ warnung/ vnd verfehung zuthun / wie solchs in diesem Titel vnd sonst vilfeltig gespürt wirt/ Da Klagen/ gegen vntüglliche wahr vnd habe/ widerzunehmen/ vnd das zu wol feyl geben geordnet seind/ Vnd wirt hie Kauffen vnd Verkauffen gemeynert vnd verstanden/ da man beyderseits des kauffgelts eynig vñ zu friden wirt/ da weinkauff oder Gotspfenning geben/ welches mehrer teyls on schriften geschicht/ Was aber für käuffe vnd verkauffe in schriften fürgenommen vnd vermacht/ werden nit vollkommen geacht/ es seien dann die brieffe darüber auffgericht/ rein abgeschriben vnd den Partheien fürgelesen worden / Wo die aber nicht verfertigt/ mögen die Contrahenten vom kauffe abstehen/ es were dan der Gotspfenning darauff gegeben/ ic. wie dann fermer in diesem Titel dauon meldung geschicht.

Kauffen vnd Verkauffen geschicht als bald man des kauffgelts eynig ist / ob wol das kauffgelt noch nit bar erlegt / noch dargezalt ist / noch auch der handt oder Gotspfenning geben were/ Dann was von wegen des Gotspfennings gegeben wirt/ ist ein anzeyge/ daß der kauff vnd verkauff geschehen/ Vnd solchs hat statt inn käuffen vnd verkauffen/ welche on schrifft bestehen/ Dann in solchen käuffen vnd verkauffen ist nichts von vns ernwert. In denen aber welche durch schriften volnzogen werden/ haben wir geordnet/ dz die käuffe vnd verkauffe anders vnd ehe nicht vollkommen seien / es werden dann kauffbrieffe geschrieben vnd auffgericht / eintrweder durch eygen handt der Contrahenten vnd Händler / oder durch ein andern geschriben/ vnd aber durch die Partheien vnderscriben / Vnd wo sie durch einen Notarien/ oder offnen Schreiber geschehen/ sollen sie ehe nit gelten/ sie seien dann vollkommen/ vnd von den Partheien volnzogen/ Dann so lange noch etwas daran mangelt / also lange hat die berewung statt/ vnd mag der Käufer vñ Verkäufer on straffe vom kauffe vnd verkauffe abstehen/ Doch so lassen wir zu vom kauffe on straff abzustehen / es were dann albereyt der Gotspfenning/ oder an statt des selben etwas darauff geben/ Dann wo solchs genolget/ es were gleich der kauff vnd verkauff in schriften odder on schriften verhandelt / so verleurt der/ welcher den Contract zuerfüllen sich weigert/ wo er der Käufer ist/ das jenig/ was er darauff geben hat / Ist es aber der Verkäufer/ so wirt ers doppel wider zugeben gezwungen/ ob auch vom Gotspfenning nicht benent were.

Vnderweisung in Keyserlichen

Kauffsummi
subenentur.

Aber es sol das Kauffgelt nemlich gesetzt werden / dieweil kein Kauff on Kauffgelt sein kan / So sol auch das Kauffgelt namhaft gewis sein / sonst wo etliche des kauffs also eynig werden / Nämlich / wie hoch Diez das Güt schezet / also hoch oder tewe sol es gekaufft sein / ist bei den Alten vil gezweifelt worden / ob der Verkaufstatt hett / oder nicht / aber wir habens durch vnserer Satzung also entscheyden / das / so oft der Verkauf also geschicht / wie hoch oder tewe es jener schezet wirt / der Kauff oder Contract mit disem bedinge vnd vnder scheyd bestünd / wo der / so benent ist / das Kauffgelt setzt / sol es genglich nach seiner Satzung vnnnd werdt bezalet werden / auch das Güt gelifert / vnd der Kauff vnd Verkauf zur wirklichkeit gebracht vnd volnzogen werden / vnd mag der Käufer also auff den Kauff / vnd der Verkäufer auff den verkauff klagen / fordern vñ handeln . Wo aber der / welcher benent ist / das Kauffgelt nit wil noch kan setzen / sol der Kauff / als da kein Kauffgelt benent oder gesetzt / für nichts gehalten werden .

Bei einem Kauff sol ein gewis namhaftig Kauffgelt sein / Wann aber das Kauffgelt stehet zu gefallen des dritten / so wirt die Wirkung des kauffs auffgezogen / also / das / wo der dritt das Kauffgelt setzt / ist der Kauff bestendig vnd bündig / wo er es nit setzt / ist der Kauff nichts .

Vnnnd nach dem wir vns dis Recht in Käuffen zuhalten gefallen haben lassen / so ist auch nit vndienlich das solchs beyde auff verleihung vnd bestendtnus gezogen werde .

So sol auch das Kauffgelt in barem gelt stehen / Dann es ist vil fragens darumb gewesen / ob das Kauffgelt auch in andern dingen vnnnd Gütern sein möge / als ob ein Mensch / oder Acker / odder Kittel / oder Kleyd eines andern Guts Kauffgelt vnd bezalung sein künd / Vnd meynen Sabinus vnd Cassius / es könd auch vnnnd möge das Kauffgelt vnd bezalung in einem andern Güt gesein / Daher das kompt / welchs gemeynlich gesagt wirt / das Käuffen vnd Verkaufen durch Kawt vnnnd wechsel geschehe / vnd die selbig art vnnnd weise Kaufens vnd Verkaufens die aller ältest sei / vnnnd gebraucheten des zur anzeyge vnnnd beweise / den Griechischen Poeten Homerum / welcher spricht / das etlich theyl der Achiuer heers / inen Wein zuwegen bracht vnd bekommen haben / durch Kawt vnd wechsel etlicher Güter / mit disen Worten : Daher haben inen die geschmuckten Griechen gemeynlich nach ihrer weise Weingeschafft vnd bekommen / das sie Erz vnnnd scheinend eisen / Küheut / vnd die Kinder selbs / auch Leibeygene leut dafür gegeben haben .

Das

Das Kauffgelt einer verkauften Habe oder Güts / sol in barem gelt stehen / vnd geschehen / nit in andern gütern / sonst köndt nicht leichtlich vnder-scheyden werden / welcher der Käufer oder Verkäufer were / vnd welches das verkauffte Gut / oder Kauffgelt were / möcht darumb dann vil mehr ein wechsel / tausch oder kawt genent werden / welchs doch von einem Kauff sonderlich abgetheylt vnd vnder-scheyden ist.

Dargegen seindt andere lerer gewesen / anderer meynung / welche gehalten haben / der kawt vnd wechsel der Güter were ein anders / Kauffen vnd verkauffen / ein anders / sonst möge die sach nit aufgericht werden mit kawt vnd verwechselung der Güter / welches Gut geachtet werde verkaufft zusein / vnd welches an statt des kauffgelts geben sei / Dann daß beyd gesacht werden sol / zugleich verkaufft / vnd auch an stat des kauffgelts gegeben sein / das köndte nit sein / Aber die meynung Proculi / welcher spricht / daß der kawt vnd wechslung sei ein eygen besonder stück eines Contracts / vom kauff vnd verkauff abge-sondert / ist billich fürgezogen / dieweil ihm dann auch darinn durch andere Homerische verß hilff geschah / vnd auf stärckeren vrsachen bewiese / welche beyde die vorigen Keyser zügelassen / vnd in vnsern Rechtsbüchern weiter angezeyget wirt.

Wann aber der Kauff vnd Verkauf geschehen ist (wie wir gelagt haben / daß solchs geschehe als bald man des kauffgelts eynig worden) wann die sach nicht Schriftlich verhandelt wirt / so gehört die gefahr des verkauften güts als balde dem Käufer / ob schon das selb gut dem Käufer noch nit eingant wort ist.

Nach beschehenem vnd volzogenem kauff gehört der nutz vnd gefahr beyde des verkauften güts (ob schon das Gut noch nicht vberliefert ist) dem Käufer / wo sonst kein betrug noch versäumnis des Käuffers darzu kommen ist / oder der verkaufter die sorge vnd gefahr der verwarung bis zu der lieferung auff sich genommen het.

Darumb so ein Mensch gestorben / oder eins theyls am leib verletzet were / oder das ganz haus / oder eins teils verbrandt were / oder grundt vnd bodem durch wassers gewalt ganz oder zum theyl hinweggenommen were / oder auch auf wasserflut / oder die bäum durch vngestümte wind / darnider geworffen / vnd also vil geringer vnd ärger worden were / der schad ist des Käuffers / welcher das kauffgelt / ob er schon das Gut nit bekommen het / zalen muß / Dann alles was on des verkauffers betrug / vnd säumnis sich begibt / vnd zufellig geschicht / darinn ist der verkauffter sicher / Wo auch nach dem kauff grund vnd bodem etwas durch ein anwerd oder züflus zükeme / daß selb kompt dem Käufer zu nutz / dieweil dem auch der nutz gebürt / welcher die gefahr des schadens hat.

III V D Vnderweisung in Keyserlichen

Wo der Mensch durch flucht entkäme / oder verzuickt wü-
de / welcher verkauft were / also / daß solchs weder durch be-
trug noch versennnis des verkaußers geschehe / da ist ach-
tung darauff zuhaben / ob der Verkaußer dessen verwarnis
biß zu der einantwortung auff sich genommen habe / Dan hat
er die auff sich genommen / so gehört der fall zu seiner gefahr vñ
schadē / hat ers nit auff sich genommen / so ist er sicher / Dasselb
meynen vnd verstehen wir auch inn andern gethieren / vñnd
in andern Gütern / Doch sol er dem Kaußer gewislich die for-
derung vñnd klage zum Güt züstellen / dann welcher das Güt
dem Kaußer noch nit eingewort hat / der selbig bleibt noch
der eygenthums Herz.

So oft einer darumb schuldig vnd pflichtig ist / darumb daß er forderung
vnd klage hat / wirt er deren / so er dauon abstehet / erlediget / Sonst hat es
damit ein andere gestalt.

Dergleichen halt es sich mit der klage des diebstals / vnd des
zügefügtten Schadens oder Injurien.

Die käuffe könnē mit bedinge / vorbehalt / oder vnderchied /
so wol / als schlecht hin / on vorbehalt oder gedinge geschehen /
Mit bedinge vñnd vnderseyd / als: Wo dir der Leibeygen
Knecht Strichus innwendig dem benentten tage gefelt / solt du
jn für also vil Goltgülden erkaußt behalten.

Es ist vmb sonst vnd vergeblich / daß einer auch wissentlich
heylige oder geweihte stett / deßgleichen öffentliche gemey-
ne ort / als den Marckt oder Kirch an sich kaußet / doch so die
femands für vngeweihte vnd besondere / vom verkaußer dar
durch betrogen / an sich erkaußt / hat er die klage vñ forderung
auff dem Kauß / zu Latein Ex Empto genant / auff daß vñnd
darmit er / das ihm nicht zuhaben gebürt / erlange / dieweil jm
daran gelegen / daß er nit betrogen worden sei / Gleiches Rech-
tens ist / so er einen freien Menschen für einen Leibeygenen er-
kaußt het.

Von Verleihen vnd Bestehen.

De Locatione & Conductione. Titulus XXV.

Summa.

Vgleich wie der kauß vñnd verkauff allein durch bewilligung / so bald
mann des kaußgelts eynig worden ist / volbracht wirt / also erhelte sich
auch vmb das verleihen vnd bestehen / so bald das kaußgelt bestimpt
vñnd gesagt ist / Welcher Contract des verleihens vnd bestendtnus (dauon
in diesem Titel fürnemlich gehandelt wirt) dem Kauß vñnd Verkauff also
gleich ist / daß eben die selbig maß vñnd regel darinn gegeben / vnd gehalten
werden

werden sollen / Darumb wo in der verleihung ein ungewiß gebtinggelt mit vndergelauffen / aber nachmals von den Contrahentē auff ein gewisses gesetzt were / Da ist eygentlich kein verleihung / zu Latein genent Locatio, sondern ein vnbenanter Contract / wie diser Titel solchs fermer außfürt.

Leihung vnnnd Beständtnus ist dem kauffen vnd verkauffen der nächst / vnd bestehet eben in den selben Regeln des Rechten / Dann wie kauffen vnd verkauffen also geschicht vnnnd verhandelt würt / wann mann des Kauffgelts eynig worden ist / also würt auch verstanden das beyde verleihung vnd bestendtnus denn zumal gescheher / wann das leihe vnd bestendtnus gelt gesetzt ist / Vnd hat der Verleiher die klage vnd forderung des verliehen Guts / zu Latein Locati, der Besteher aber die klage des bestendtnus / Conducti genant.

Vnd wie wir oben gesagt habē / so das Kauffgelt nach eins andern gefallen verheissen were / verstehen wir dasselbig auch gesagt sein vom verleihen vnd bestendtnus / so das leihe vnnnd bestendtnus gelt nach eins andern gefallen zügelassen oder verheissen ist / Von welcher vrsachen wegen / so jemandts einem Tücher / Färber / odder Walcker (zu Latein Fulloni) Kleider zu färben / oder zubehalten vñ zuuerwarē / oder sie einem Schnei der zuslicken geb / vnd macht nicht als bald mit im einen gedingten lon / sondern wolt ime nachmals so vil geben / als vil sie eynig wüorden / da würt nicht geachtet noch verstanden / das eygentlich ein verleihung vnd bestendtnus gemacht oder geschehen sei / sondern würt derwegen die klage vnnnd forderung der vorgehabten wort vnd abredenach (zu Latein Praescriptis uerbis genant) geben.

Die belonung oder lon eines verlauhenen Hab vnd guts / sol auff bar gelt gesetzt sein / sonst wo es in einem stück oder theyl guts / were es zwar kein verleihung / sondern ein vnbenanter Contract / darauff die forderung vnd klage vorbeschubner wort (Praescriptis uerbis genant) erwechset.

Zu dem / wie gemeynlich gefragt ward / ob in verbeuten odder verkauffen / vnd verwechselten Gütern ein Kauff vnd Verkauff geschehe / also pflage auch gefragt zu werden / von verleihen vnd bestendtnus / so dir villeicht jemandts ein Habe odder Gut zumiessen vnd zugebrauchen gebē wüorde / vñ er hinwiderumb von dir ein Hab odder Gut zumiessen vnd gebrauchen empfienge / Vnd ist geacht / es sei keine verleihung vnd bestendtnus / sondern ein sonderlich eygne art eins Contracts / als / so jemandts ein Kind het / vnnnd sein nachbaur eines / vnd vnder sich des eynig wüorden / das sie zehen tag lang vnder sich ei-

210 Uebersetzung in Keyserlichen

ner dem andern die Kinder leihen wolten/ ein arbeyt damit außzurichten/ vnd bei einem des andern Kind verdürbe/ da gebürt sich weder die verleihe noch beständnus klage oder forderung/ dieweil das verlihen nit vmb sonst gewesen/ sondern auff beschehene vorwort (præscriptis uerbis genant) zu klagen vnd zu handeln ist.

Aber es wirt gleichwol darfür geacht vnd gehalten/ daß Kauff vñ Verkauf ein solche gemeynschafft vnder sich haben/ des gleichen verleiung vnd beständnus/ daß in etlichen sachen pflegt gefragt zu werden/ ob Kauff vnd Verkauf/ verleiung vnd beständnus Contrahiert werde/ vnd nemlich von liegenden Bawgütern/ welche etlichen für vnd für zugebrauchen eingeanwort werde/ das ist/ so lange der pagt oder zins darvon dem eygenthums Herren gehandtreichet wirt/ so sollen solche bawgüter weder dem Bestehet selbs/ noch seinem erben/ oder wem es der Bestehet oder sein Erb verkauft oder schencket/ oder an statt eins Heirathgüts vergibt/ oder sonst in eynige andere weise vererbt/ nit genommen werden/ Aber solcher Contract/ dieweil vnder den alten gezweifelt/ vnd von etlichen für ein verleiung/ von etlichen für ein verkauff geachtet ward/ ist das Romanisch Gesatz geben/ welches solchem Contract (auff Griechisch Emphyteuseos genant) ein eygen art vnd natur gibt/ die sich weder zu einer verleiung/ noch zu einem verkauff neyget oder lencket/ sonder stehet vnd helt sich auff iren gedingnussen vnd pecten/ Vnd so etwas bedingt vnd gepachtet würde/ daß solchs dermassen gehalten sol werden/ als ob es ein natürlicher Contract were/ wo aber nichts von der gefahr des güts gepachtet oder gedinget/ vnd dann das ganz güt verderben würde/ kompt vnd gelangt solche gefahr vnd schaden an den eygenthums Herren/ Ist es aber ein besonder vnd gestückleter Contract/ so felt solcher schad auff den Emphyteuticariū, das ist/ der solche Bawgüter dermassen für ein zins vnd auß besonderem gedinge Erbllich innhat/ Vnd solches Rechtens gebrauchen wir vns.

Emphyteusis.

Wann einem ein geländ oder bawgüt ewig zugebrauchen für ein jährliche gesetzte Pension verlanhen wirt (welches Emphyteuseos Constitutio gient wirt) solches ist weder ein verkauff noch verleiung/ sondern es gebirt vnd hat ein eygene besondere gestalt vnd art eins Contracts/ In welchem/ wo von der gefahr des Güts zwischen den Contrahenten nichts verhandelt worden were/ so gehört das verderben vnd vndergang des ganzen Güts dem eygenthums Herren zu/ So aber von einem stück oder theyl gehandelt were/ gehört der schad dem zu/ der es angenommen hat/ welcher Emphyteutagenant wirt.

Des gleichen wirt gefragt/ so Diez mit einem Golt Schmid
vber

uberein käme/das er im einn ringe von seinem Golde/ in beson-
derer gewisser schwere vnd größe/ vñ auff ein besondere form
vnd gestalt machte/vnd empfienge (Exempels weise zusagen)
zehen Holtgülden darauff/ob solches für ein Kauff/vnd Ver-
kauff/oder ein verleihung vñ bestendtnus geacht werden sol/
darauff antwort Cassius/vnd spricht: das/so vil die materi be-
langt/zwar ein kauff vnd verkauff sei/aber so vil die arbeyt be-
langt/sei es ein verleihung vnd bestendtnus/zu Latein Locatio
& Conductio genant / Aber es sol nur allein für ein kauff vñ
verkauff gehalten werden. Wo Dierz sein Holt gegeben het/
mit setzung der belonung für die arbeyt / ist kein zweifel / es sei
ein verleihung vnd bestendtnus.

Wann zwen oder etliche mit ein ander eynig werden/vnd sich vergleichen/
das auß des Meysters materien ein werck/oder etwas sol gemacht werden/
vñb gewissen gesetzten lone/ solchs ist ein verkauff/ Wo es aber auß des go-
dingers materien sol gemacht werden/so ist es verleihung.

Vnd sol der bestender alles nach dem bestendtnus/wie es ge-
macht vnd gesagt ist/thün vnd aufrichten/vñnd wo etwas da-
rinn vbergangen/oder vnderlassen würde/sol es/wie recht vñ
billich ist/erstattet vnd erfolgt werden.

Was von den Partheyen in der beredung außdrücklich verheysen vnd zu-
gesagt ist / Desgleichen auch was sich von rechts vñnd billigkeyt wegen zu-
thün gebürt (ob schon dauon nicht geredt noch gehandelt were) dasselbig al-
les sol im Contract gehalten werden.

Welcher für einn gebrauch einweder Kleyder / oder Sil-
bers/oder Thierer/ einweder belonung geben oder verheysa-
sen hat/von dem wirt ein solche verwarung erfordert/wie ein
fleissigster Hausvatter zu seiner eygnen Habe vnd Gütern hat
vnd anwendet / Wann er die selb thät/vñnd darüber die Hab
vnd Gut durch einen vnuersehenen fall verleurt/so ist er dassel-
big nit zuerstatten schuldig.

Wann der Beständer innwendig der zeit des bestands ver-
stirbt/so erbt vnd volget jme sein Erbe durch das selb Recht
in der bestendtnus.

Von Gesellschaften.

De Societate. Titulus XXVI.

Summa.

Uber die Contract/welche auß verwilligung fürgenomien werde/ ge-
hört billich die gesellschaft/ den die selb geschicht je auß bewilligung/
vñnd ist nicht genüg/ das das Gut gemein sei/ es seidann auch der
will vnd das gemit da/die Gesellschaft anzunehmen. Vnd ist diser Contract

Vnderweisung in Keyserlichen

in Stätten nit alleyn nützlich / sondern auch gemein / vnd angeneh / des handels vnd kauffmanschafft halben / darin gute trewliche rechnung gehalten werden sol / beyde zu gewin vnd verlust. Es sol aber fürnemlich dahin gesehen vnd gute achtung geben werden / daß der Kauffleut Gesellschaften einer Stat vnd dem freien handel mehr fürderlich dann hinderlich seien / vnd also das gemein best befördern / vnd die wahr nit vertewrn. Ferner so mag eintweder von aller Güter / oder nur eines handels wegen Gesellschaft gemacht werden / vnd was also darinn zu gewinn oder verlust abgeredt vnd bethedinget wirt / das sol stede vnd fest gehalten werden / Wo aber nichts bethedinget wirt / da gehē sie alle zu gleichen teylen / inn gewin vnd verlust / So kan auch die beredung dermassen geschehen / vnd verhandelt werden / dz einem zu mehr gewin / dem andern zu grossen verlust gedeiet / Ja wol auch / daß einer ein theyl gewins hat / vnd aber doch kein schaden noch verlust gewarten oder tragen darff / wie dann diser Titel solchs weiter mit sich bringet vnd außfüret.

S werden Gesellschaften eintweder auff alle Güter / welche die Griechen sonderlich gemeinschafft nennen / gemacht / oder allein vmb eines gewerbs vñ handels willen / als gefangen vnd Leibeygne zu verkauffen / vnd zukauffen / oder Oly / oder Wein / oder Frucht zukauffen vnd verkauffen / Vnd wo nichts vom gewinn oder verlust theyl namhaftig vnd außtrücklich vereiniget vnd beredt / so werden die teyl gleich beydes zu gewin vnd verlust gehalten / Wo sie aber außtrücklich benent sind / die selben theyl sollen gehalten werden / Dann es ist nie kein zweiffel gewesen / daß die vergleichung nicht gelten sol / so zwen vnder ihnen bedingt hetten / daß einem zwey theyl gewins vnd verlusts zugehören / vnd dem andern das drittheyl zukommen sol.

Vñ ist von diser vergleichung frage geschehen / so Dietz vnd Seius vnder sich bedingt hetten / daß Dietz des gewins zwey teyl haben sol / vnd des verlusts das drittheyl / dem Seio zwei theyl des schadens / vnd des gewins das drittheyl / ob solche verleihung krefftig vnd fest sein sol / Daruff hat der Quintus Mutius geantwort / gehalten vnd geacht / daß solch pact vnd geding wider die natur der Gesellschaft sei / vnd darumb soles nit für fest vnd bündig gehalten werden. Der Seruius Sulpitius hat den widersinn gehalten / welches meynung den vortzug hat / darumb daß etlicher leut arbeit vnd fleiß in der Gesellschaft also köstlich ist / daß es recht vnd billich ist / sie mit besserem vortheyl vnd grösserem gewin in die Gesellschaft auffzunehmen / Dann es ist kein zweiffel / daß auch also möge ein Gesellschaft gemacht werden / daß einer gelt legt / der ander keins / vnd ist doch der gewin vnder jnen gemein / dieweil oftmals
eines

eines arbeyt vnnnd fleiß gelts werdt ist / vnnnd ist also vil gegen des Quinti Mutij meynung statt geben / das mann sich auch des vereynigen kan / das einer ein teyl des gewins nimpt / vnd des schadens nicht zuthun hat / welches auch Seruius gehalten / das bequemlich geschehen möge / vnd aber also verstanden werden sol / wo in einem Güt gewinn / in dem andern schaden sich begeben / nach dessen vergleichung / sol allein was überig ist / für gewinn gehalten vnd verstanden werden.

So ist diß auch klar / wo inn einer sach ein theyl benent / als allein im gewinn / oder allein im schaden / vnnnd aber im andern ist es vnderlassen / sol in dem auch / welchs vnderlassen ist / das selbig theyl gehalten werden.

Es bleibt aber die Gesellschaft also lange / so lang die selbig verwilligung weret / Vnd wan einer die gesellschaft auff sagt / so wirt die Gesellschaft auffgelöst / Aber wan einer listigklich darumb die Gesellschaft auff sagt / auff das er den erschinen gewinn allein bekomme / als so ein gesell in allen gütern / dieweil er von jemandts zum Erben verlassen wer / die Gesellschaft darumb auff sagt / damit vnd auff das er die Erbschaft allein erlangt / so wirt er gezwungen solichen gewinn mit den andern zutheylen / So er aber etwas anders gewünne / darnach er nit gestanden het / das gehört jm alleyn zu / Aber dem / welchem auff gesagt ist / wirt alleyn das alles nachgelassen / was er nach auffgesagter gesellschaft erlanget.

Gesellschaft wirt durch verzig vnd auffkündigung zutrent / Darauf folgt / das / was nach der auffkündigung oder verzig sich zuträgt vn̄ einkompt / zur gemein nit gehödig ist / es were dann das einer listigklich die Gesellschaft darumb auff gesagt vnd abkündigt het / damit er alleyn den erwarteten gewinn bekäme.

Sie werden vierley weise gemeldet / durch welche die Gesellschaft sich endet nemlich. Durch absterben des gesellen. ij. Wann der handel sein ende erreycht hat. iij. So die güter öffentlich zu bezalung der schulden verkauffet. iiij. Vnd so den Gütern cedirt vnd verlassen werden.

Vnd ferzner wirt die Gesellschaft auch durch absterben des gesellen auffgelöst / Dann welcher ein Gesellschaft macht / der erwelet jm ein gewisse sondere Person / Wo aber auch durch verwilligung viler ein Gesellschaft angefangen vnd gemacht / wirt die durch absterben eines gesellen auffgelöst / ob wol vil in leben bleiben / es were dann / das sie sich in annemung der Gesellschaft eines andern verglichen hetten.

Dergleichen so ein Gesellschaft eines dings oder güts halben gemacht were / vnnnd dasselb seine endschaft het / were die Gesellschaft auch geendet / So ist auch offenbar / das durch

Vnderweisung in Keyserlichen

Publication die gesellschaft zuschlahen würt/ Nämlich wann alle Güter des gesellen Publicirt vnd meniglich zu kauff gegeben werden/ Dan nach dem ein anderer an seine stat tritt/ wirt er als ein abgestorbener geachtet vnd gehalten.

Desgleichen so einer auß den gesellen mit grosser schwerer schuld beladen/ von seinen gütern selbs abstehet/ vnd darumb/ offener vnd sonderer schuld halben/ seine Substanz vnd ganze Habe verkaufft/ so wirt die Gesellschaft auffgelöst/ Aber in solchem fall/ wo sie noch in die Gesellschaft verwilligen/ da wirt geachtet/ daß ein newe Gesellschaft angefangen werde.

Ob ein gesell dem andern der halben alleyn auß forderung vnd klage der Gesellschaft (zu Latein Pro socio genant) verhaft vnd schuldig sei/ wo er etwas betrügliches begienge/ wie derjenige/ welcher etwas hinder sich hat inn trewe hand vnd zu verwarung legen lassen/ ob auch saumnus vnd vnfließ halben/ ist gefragt worden/ Vnd ist gehalten/ daß er auch für saumnus vnd vnfließ stehen sol/ vnd sol aber der vnfließ vnd saumnus nicht zum aller besten fließ gericht sein/ Diweil es gnüg ist/ daß ein gesell einn solchen fließ inn sampt vnd gemeynen Gütern anwendet/ welchen er auff seine eygene Güter wendet/ Dann welcher einen vnfließigen gesellen annimpt/ der sol über sich selber klagen/ vnd solchs im selbs zü messen.

Genüg ist es wann ein gesell in einem gemeinen Gut solchen fließ anwendet/ wie in seinem eygnen Gut/ Darumb so ist er von des wegen alleyn schuldig/ wo er inn gemeynen Gütern etwas tragers vnd fahrlässigers als in seinen eygenen Gütern/ gehandelt het.

Von Bolmachtgebung.

De Mandato. Titulus XXVII.

Summa.

Der Keyser Justinian zele den befelhe oder gewalt lezlich auch vnder die verpflichtung/ welche auß verwilligung fürgenommen werden/ vnd stehet einem jeden frei anfenglich solchen bewelhe vnd gewalt an sich zunemen/ odder nit/ Wann er aber ein mal angenommen ist/ so sol er trewlich volzogen werden/ Dann es zwar fast beschwerlich geacht wirt/ hierinn nit glauben beweisen/ vnd vntrewlich faren/ So ist auch dem gemeynen nutz vnd einer ganzen statt daran gelegen/ was einer auff sich genommen/ aufzurichten/ daß er das selbig mit gutem glauben vol süre/ auff daß güter vorgeschlagener rath durch mangelhafftigen befelhe nicht gehindert noch versaumt werde.

Befelhe geschicht/ vnd wirt gewalt geben/ auff fünfferley maß/ eintweß es gebe jemandts dir befelhe allein seinethalben/ oder von sein vnd dein wegen/

wegen/oder allein von eines andern wegē / oder von sein vnd eines andern wegen / oder von dein vnd eines andern wegen/ Wo aber allein von deinet wegen beuolhen ist / da ist das befehl he vberig vnd vnnütz/vñ derhalben so kompt darauf kein verpflchtung / vñnd erwächst vnder euch kein klage oder forderung gewalts oder befehls halben / zu Latin Mandati genant.

Vñnd geschicht der befehle alleyn von des befehlgebers wegen / als so jemandts dir befehle vnd gewalt gebe/das du seine sachen handelst / oder das du ihme ein grundt oder bodem kauffest/oder dz du für jne gelobest oder verheystest/ Von dein vnd des befehlgebers wegen/als so er dir befehlhet/das du gelt auff wücher oder gewinn dem glaubest oder leihest / welches zu seinem nutz entlehent/od so du mit ihm vor gericht handelst Bürgschafft halben/vnd dir befehle vnd gewalt gebe/das du mit dem beklagten handelst/auff gefahr vñ schaden des befehlgebers/oder das du dir auff seinen schaden vnd gefahr versprechen lassest von dem / welchen er dir fürsettellet/auff das / was er dir schuldig gewesen.

Es wirt vort
des wegen
gewalt gebe
vnd befehle/
welches nutz
daran besun
den wirt.

Aber es geschicht befehle alleyn vmb eittes andern willen/ als wann dir jemandts befehlhet/das du Diezen Geschafft handelst vnd aufrichtest / oder das du Diezen ein grundt vnd bodem/oder Acker kauffest/oder für Dieze gelobest/ Seiner vnd eins andern halben/als so er dir befehlhet/von seinen gemeynen/vnd Diezen geschafften zu handeln / oder das du jm vnd Diezen einen grundt oder Acker kauffest/oder das du für jm vñnd Diezen gelobest/ Von dein vñnd eins andern wegen/ als/so er dir befehlhet/das du Diezen auff wücher leihen solt / dann wo du on wücher jm das gelt glaubtest/oder züstellen würdest/ geschicht der befehle allein eins andern halben.

Allein deinet halben geschicht befehle/als wo er dir befehlhet/das du dein gelt mehr an Bawgüter zu kauffen anlegst/ dann auff wücher / O dder hinwiderumb / das du dein gelt ehe auff wücher/dann Bawegüter zu kauffen außthiest vnd anlegest/ Welcher befehle mehr ein rath dann ein befehle ist/ vñnd darumb vnuerbündtlich / dann es wirt niemandts auf rath befehls verpflchtet/ ob es dem auch nit vortrüge / oder nutz were/ dem der befehle geschicht / dieweil einem jeden frei stehet/ bei jme selbs zubeedencken/ob der gegeben rath jme verträglich vnd nützlich sei oder nit.

So gewalt geben vnd befehle geschicht / vmb des jenigen willen allein/ der ihne aufrichten sol/ vnd dem es beuolhen wirt / solches ist mehr ein rath dann ein befehle zuachten/ Darumb es den befehlhet mit bindet/dieweil niemandt

Vnderweisung in Keyserlichen

mand auch auß bösem rath verpflucht wirt / es were dan der befelhe geben / daß man einer gewissen benannten Personen gelt leihen solt.

Darumb so dich jemand vermanet / so du müßig gelt bei dir ligen hettest / dz du ein Gut kauffest / oder das selb auflehnest / ob es wol dir nit fürtrüge oder nutzet / daß dir solchs erkauft / oder aufgelaufen worden wer / hettest du doch gegen jne befelhs halben nit zu klagen noch zu fordern / Vnd erhalten sich diese ding dermassen / daß gefragt ist / ob der befelhes schuldig vñ pflichtig sei / welcher dir beuolhen hat / daß du Dieze gelt auff wücher aufthüß / Aber es hat die meinung Sabinus platz behalten / daß der befelhe in disem sal bindlich vnd pflichtbar sei / die weil du anders nit Diezen geglaubt hettest / wo es dir nit befolhen were.

So ist auch der befelhe nicht verbindlich / welcher gütten ehlichen sitten zuwider ist / als / so Diez dir befelhe thet / diebstal / oder schaden / oder vnrecht zuthun / vñnd schmahe zubegeben / dann ob du wol straffe der selben that halben zalen müßest / so hast du doch gegen Diezen kein klage noch forderung.

Es sol der jenig auch / welcher den befelhe aufricht / den befelhe nicht vberschreiten / als nemlich / so dir jemandts bis auff hundert goltgülden befolhen / vñnd gewalt geben het / daß du ein grundt oder acker kauffest / oder daß du für Diezen gelobest / solt du weder tewrer kauffen / noch in ein grösser Summ Bürge werden / sonst wirft du gegen ihm befelhs halben kein klage noch forderung haben / also / daß auch Sabinus vnd Cassius ihnen haben gefallen lassen / ob du auch bis auff hundert Goltgülden mit jme Rechten woltest / were es vnnütz vnd vergeblich / Aber die andern Rechtsgelerten seindt der meynung / vñnd halten recht / daß du bis auff hundert goltgülden fordern vñnd klagen mögest / welche meynung zwar besser ist / Wo du aber wolfeyler kauffest hettest / so magst du vermöge des befelhs mit ihm Rechten. Dann welcher besilhet / daß ihm ein grundt odder acker für hundert goltgülden gekaufft werde / der wirt zwar geachtet / daß er befolhen vñnd gewalt geben habe / auch wolfeyler (wo er kündt) zu kauffen.

Der gegeben gewalt sol mit vberschritten werden / Sonst dem jenigen / der in vberschreit / wirt die klage Mandati geweigert.

So auch ein befelhe recht geschehen were / wann es dann / die weil die sach noch auff irem stand / vñnd vnzurgenget ist / wider rüffen würde / so verlöscht es. Des gleichen so der befelhe noch ganz vñ auffrichtig ist / einer auß jnen beyden verstürbe / das ist / eintweder der welcher den befelhe gethan / odder der / welcher

welcher den befelhe angenommen hat / ist der befelhe auffgelöst/ Aber es ist vmb nutz willen angenommen/ wo der ver- stirbt/ welcher dir den befelhe gethan hat/ vnnnd du vnwissend seins absterbens / den befelhe außgericht hettest / so magst du von befehls wegen klagen / sonst würde die rechtmessige vnd beweifliche vnwissenheyt schaden bringen.

Der gewalt vnd befelhe verlöschet/ der/ so die sach noch auffrichtig in jrem vorigen stand stehet/ widerrüffen würt/ Das aber nennet man vnnnd heyst die sach in jrem vorigen stand stehen/ wann noch nichts/ das zu volnbringung des befehles gehört/ weder gethan/ oder angefangen ist/ Also auch durch absterben des befehlgebers/ so die sach noch in jrem stand ist/ verlöschet der befelhe/ Doch so würt dem der befelhe geschehen/ vnd das absterben oder widerüffung vnwissend ist/ hilff darinn erzeyge.

Vnnnd disem ist gleich / das gesetz ist/ so die schuldener nach dem Dierzen Hauptalter von der hand freigelassen/ durch vnwissenheyt als einem freigebornen bezalung rheten / werden sie ledig/ da sie sonst nach engem Rechten nit noch gefreiet werden möchten / dieweil sie einem andern bezalung gethon / dem sie nit thün solten.

Befelhe vnnnd gewalt nit anzunemen/ steht einem jeden fret/ aber wann er angenommen/ sol er auch volbracht oder als bald abgeschlagen vnnnd auffgesaget werden / das der befehlgeber durch sich selb/ oder einen andern die selb sach verhandele/ Dan wo der befelhe nit dermassen widerbotten vn verzigen würt/ das dem befehlhaber vorbehalten/ wann die sach noch ganz vnuerfert ist/ die selbige außzurichten/ so hat die klage von befehls wegen nichts desto weniger stat/ Es siele dan ein billiche rechtmessige vrsache darzwischen / das er eintweder nit widerbieten/ odder zu vngelegener zeit widerbieten/ odder den befelhe widerrüffen könne. So kan der befelhe auch auff tag vnd zeit verstreckt werden / vnd mit vnderseyd geschehen.

Vnd ist inn einer Summ zu wissen / wo der befelhe nit vmb sonst vnnnd sonder belonung vergeblich geschicht / so felt er inn ein andere form vnnnd art eines handels / Dann wo belonung darauff gesetzt/ so würt darauff ein verleihung vnd bestendtnus. Vnd (damit wirs inn gemein sagen) in welchen fellen on belonung das angenommen ampt des befehls/ oder hinderlegten Güts diser Contract vnd Handel geschicht/ in den selben fellen würt geachtet/ so belonung darzükompt/ das es verleihung vnd bestendtnus sei / Vnnnd darumb so jemandts einem Tücher/ färber odder Kleyderwalcker / zu Latein Fulloni, zu seubern oder zuuerwaren gebe / oder einem Schneider die zulflicken/ vnnnd keine belonung darauff setzet noch zusagt/ da ge-

Gewalt vnd befelhe soll vergeblich vnd on belonung geschehen.

INDEX **U**nderweisung in Keyserlichen
bürt sich die Klage des befelchs oder gewalts / zu Latein Man-
dati actio genant.

Von verpflichtungen/welliche erwachsen auß
Handlungen/die sich einem Contract vergleichen.

De Obligationibus quæ ex quasi Contractu
nascuntur. Titulus XXVIII.

Summa.

Erley art oder geschlecht der Contract/hat der Keyser biß daher er-
zelet/welche vermittels der Habe vñ Güts/wort/schiffen/ oder ver-
willigung geschehen/So erfordert nunhie die ordnung der fürgenom-
menen beschreibung/ daß er von den verpflichtungen/ welche auß handlung-
en erwachsen die sich einem Contract vergleichen/ auch etwas sage/weli-
che verpflichtungen darumb also genent werden/dieweil sie nit eygentlich
auß Contracten erwachsen/vnnd das eygentlich kein Contract ist/was nit
zwischen zweyen oder mehrern der meynung fürgenommen vnd verhandelt
ist/daß sie beyde/oder jrer einen verstrick/vnd pflichtig mach/wie auß disem
Titel zuuernemen.

Nach erzehlung der Contract art vñ geschlecht/wöl-
len wir auch von denen verpflichtunge sehen/weli-
che geacht werden/dz sie nit eigentlich auß Contra-
cten erwachsen/Aber doch dieweil sie nit die Sub-
stanz auß Malefiz nemen/werden sie dar für ange-
sehen vnd gehalten/ daß sie auß solcher handlung erwachsen/
welliche rechtmessigen Contracten verglichen werden möge.

Wann einer eins abwesenden Geschäft vnd Handel on gewalt vnd be-
felhe versorgt hat/ daher erwächst zwischen jnen beyden ein verpflichtung
inn massen vnd gestalt/als ob es ein contract were/Darauß auch zwo klage
vnd forderungen kommen/ die ein gebürt dem/ der die geschäft verhandelt
hat gegen den eygenthumb's Herren/wo er etwas von seinet wegen nützlich
aufgeleget het/Die ander aber gebürt dem eygenthumb's Herren gegen den
schaffer vnd handler/dz er seiner verwaltung rechen schafft thue/So er dan
weniger dann sich gebürt/aufgericht hett/ist er auch am geringsten vnfließ
schuldig/nach dem ein ander die Geschäft vnd Handel nütlicher vnd besser
het verwalten mögen.

Darumb so jemandts eins abwesenden Geschäft gehan-
delt/ erwachsen vnder vnnd zwischen jnen Klagen vnd forde-
rungen einem gegen den andern/welche von wegen der gehan-
delten sachen/ zu Latein Negotiorum gestorum genent wer-
den/Aber es gebürt zwar dem eygenthumb's Herren des han-
dels/die stracke forderung vnnd klage gegen den/welcher die
sach verhandelt/geführt/oder getribē hat/aber dem Sachwal-
ter vnnd handler gebürt die widerwertige/Welliche Klagen
beide

beide offenbar ist / daß sie auf keinem Contract eigentlich erwachsen / dieweil diese Klagen also erwachsen / wo jemandts ob befelhe sich andere geschäft vnd Handel aufzurichten erbeut / darauf dann die jenigen / welcher geschäft verhandelt werden / auch vnwissend verpflichtet werden.

Vnd solichs ist nutz halben angenommen / auff daß der abwesenden (welche auß schneller eil gezwungen / nach dem sie niemandts ire sachen vnd Handel zuverwalten beuolen / vberfeld verzeyset) handel vñ sachen nit verlassen noch versaumpft werden / Welche zwar niemandts versorgen würde / wo er zu dem / was er darin angewendet / kein klage noch forderung haben solt / Wie aber der jenig / welcher die sachen vñnd handel mit nutz gefürt vnd verwalten hat / den eygenthums Herren iñe der gehandelten sachen halben verpflichtet vnd obligiert hat / also ist er hinwiderumb auch schuldig / das er seiner verwaltung rechnung thue. In welchem fall ein jeder gezwungen wirt / zum aller höchsten fleiß rechnung zuthun / vñnd ist nit genüg / daß er solchen fleiß anwende / den er auff seine eygene Güter pflegt zu haben / wo sonst ein ander fleissiger / dann er / die sach vnd handel nützlicher vnd besser verwalten würde.

So werden auch die Vormünder / welche der Vormündtschafft klage verpflichtet / nicht geacht / daß sie eygentlich von Contracts wegen verpflichtet seien (dieweil kein handel oder geschäft zwischen dem Vormünder vñ Pupillen geschicht) sondern dieweil sie zwar nicht von Malefiz wegen schuldig oder verhasst / werden sie geachtet / daß sie schuldig vñnd verhasst seien / als ob es ein Contract vnd Handlung zwischen jnen were / vñnd sich ire handlung einem Contract vergleichen möcht / Vnd aber in disem fall seind die Klagen beyderseits also / daß ein jedes theyl an den andern zu klagen vnd zu fordern macht hat. Dannes hat der vñmündig Pupill oder Weyse nit alleyn auff den Vormünder der Vormündtschafft halben zu fordern vñnd zu klagen / sonder auch hinwiderumb der Vormünder die gegenklag der Vormündtschafft mit dem Pupillen / so er eintweder zu nutz des Weyssen verlegt vnd aufgeben het / oder für jne verstrickt vnd verpflichtet were / oder sein Habe vnd Güter des Weyssen Glaubigern verpflichtet het.

Es wirt auch gesagt vnd geacht / daß die verpflichtung / welche zwischen dem Vormünder vnd Minderjäre auß verwaltung der Vormündtschafft erwächst / eben als auß einem Contract erwächst / darauf dann auch zwö klagen der Vormündtschafft halben vor vnd gegen entspringen / Die erst wirt dem Vñmündigen geben / auff daß er die rechenschaft der Vormündtschafft

INDEX Vnderweisung in Keyserlichen

belomme. Die ander dem Vormünder / auff daß ime / was im von des Min-
derjährigen wegen auffstehet vnd mangelt / erstattet werde.

Desgleichen wo vnder odder zwischen etlichen ein gemein
oder sampt. Güt were on Gesellschaft / als das zugleich inen
besetzt oder geschencet were / da würde einer dem andern dar-
rumb schuldig der klage vnd forderung das gemein zuteylen /
dieweil er allein die frucht darvon empfangen / odder dieweil
sein gsell allein auff dasselb Güt notwendigen Kosten angewen-
det / der selb wirt nit geacht / dz er eigentlich vō Contracts we-
gen verpflichtet sei / Dann sie nichts vnder inen Contrahiert
haben / sondern dieweil er nicht von Malefiz wegen schuldig /
wirt es geacht / dz er / als ob es ein Contract were / schuldig sei.

Welche ein Güt in sampt vnd gemein haben / anders dann auffem Con-
tract der Gesellschaft / da wirt einer dem andern als ob es ein Contract wa-
re / pflichtig vnd verbunden. Welche verpflichtung dann auch die klage vnd
forderung des Erbs vnd gemeinen Güts theylung bringt.

Das selb Recht ist auch in dem / welcher seinem Niterben
zur klage vnd forderung / das Erbe zutheylen / auff disen vrsach-
en verbunden vnd verpflichtet ist.

Also wirt auch verstandē / daß der Erbe von der besagung
wegen nicht eygentlich auffm Contract verpflichtet sei / (die-
weil der / dem im Testament besagt ist / weder mit dem Erben /
noch mit dem verstorbenen eyinig Geschäft oder Sach verhan-
delt zu haben nicht eygentlich gesagt werden mag) vnd doch
weil er nicht auff Malefiz verpflichtet / wirt er geacht / daß er
als auff einem Contract vñ handlung / die sich einem Contract
vergleichen mage / schuldig sei.

Dergleichen wirt geacht / daß der / dem einer auff irthumb /
das er nit schuldig / bezahlt het / als auff vnd von wegen eines
Contracts schuldig sei / Dañ also wirt er nit geacht / daß er ey-
gentlich auffm Contract verpflichtet sei / daß / wo wir dem ge-
wissen volgen / mehr (wie wir oben gesagt haben) auff einem
Distract / dann auff einem Contract geachtet werden mag
verpflichtet zusein / Dann welcher inn gemüß vnd meynung
zubezalen gelt gibt / der wirt geacht / daß ers darumb gebe / daß
er den handel mehr entbinde vnd auflöse / dann daß er in zusam-
men binde vnd verstricke.

Doch mag auff etlichen vrsachen nit wider gefordert wer-
den / das durch irthumb für nit schuld bezahlt ist. Dann also
habens die Alten gedeutet vnd außgelegt / auff welchen vrsach-
en im verleugnen der krieg wächst vnd zünimpt / auff denen
vrsachen die nit schuld bezahlt / nicht wider gefordert werden
sol /

sol/als dem Gesetz Aquilia /vnnnd von wegen besatzung eines Testaments/Welches die Alten zwar gewölt/das es statt het in denen bescheydenen Besatzungen odder Legaten/welche gewis gesetzt / durch verdammung einem jeden besetzt oder bescheyden waren/Aber dieweil vnserer Satzung allen Legaten vnd trew befehlungen ein natur vergünnet vnnnd zügelassen/hat sie solchen züwachs vnnnd mehzung in allen Legaten vnnnd vertrauerten befehlen/ gewölt erweittert vnd außgebreyt zu werden/aber hat es nit allen/den besatzung geschehen/ geben/ sondern allein in den Legaten vnd Trewbefehlen / welche den Heyligen Kirchen vnd andern ehlichen orten vñ stetten/welche in ansehung des Gotsdienst vñ Religion geehret werden/ verlassen seind / welche/ wo sie/ als für kein/oder vnschuld bezalt/wurden sie nicht wider gefordert.

Wo das jenig / so mann nit schuldig ist (zu Latein Indebitum genant) in solchen sachen/welche durch verneynen gezwifacht werden/entricht vnd bezalt würde/da hat die widerforderung kein statt/Darumb was auß dem gesetz Aquilia/oder besatzung Gotsdienst vnd miltigkeit halben geschehen/bezalt were/solchs wirt nicht wider gefordert.

Durch was Personen wir verpflichtung bekommen.

Per quas Personas nobis obligatio acquiritur.
Titulus XXIX.

Summa.

WJeder Keyser Justinian im vorigen buch/ da er von dem eygenthum der Güter zuerlangen handelt/lezlich angehangen hat/durch welche Personen wir solchen eygenthumb erlangen mögen/ also thut er auch hie an diesem ort/ nach dem er von den verpflichtungen vnnnd obligationen geredt hat/so henckt er hie seind daran/durch welche Personen wir die selbigen an vns bringen vnd erlangen mögen / Aber wir sollen daneben auch diß mercken/das vnder disen beyden Titeln der vnderscheyd ist/ das wir der Güter eygenthumb wol auch durch einn Procurator vnd beuelhaber an vns bringen vnd erlangen/aber die verpflichtungen vnd obligationen nicht dergleiche / welche mehr der Personen selbs anhangt/Daher dann gelert wirt/das wir durch einen freien Menschen kein action oder forderung erlangen/sie werde dann cediert/verlassen vnd dauon abgestanden/ Vnd diser vnderscheyd ist darauß abzunemen/dieweil hie keins Procurators gedacht wirt/welchs doch der Keyser Justinian außtrüeklich gedenckt/ an dem ort/da er handelt/durch welche Person wir der Güter eygenthumb an vns bringen vnd erlangen / ic.

Der Vatter ist ein rechtmessiger verwalter der Güter seines Sons / vnd gehört jm auch allein die Gerechtigkeit/die klagen vnnnd forderungen fürzunemen.

Vnderweisung in Keyserlichen

Nach dem wir die art vnnnd geschlecht der verpflichtung angezeygt vnnnd außgelegt haben/welche auß Contract/oder auß handlung/die sich einem Contract vergleichen/erwachsen/seindt wir zuernerma-
Nen/das vns nicht allein durch vns selbs Güter erlangt vnnnd zübracht werden/sondern auch durch die Personen/welche wir in vnserm gewalt haben/als durch vnser Leibeygenen Knecht/vnnnd Sone/Doch also/das das jenne/welches durch vnser Leibeygenen vns erworben würt/gantz vnnnd zumal vnser wirt/Was aber durch vnser kinder/welche wir in gewalt haben/auß verpflichtung erlangt wirt/das selb sol geteylt werden/nach dem bild vnnnd gestalt des eygenthums vnnnd Nießbrauchs oder Leibzucht der Güter/wie vnser Sa-
 zung solchs außweiset/vnnnd erkennet hat/Damit was nutz von diser klage kompt/dessen Nießbrauch oder Leibzucht sol der Vatter haben/der eygenthumb aber sol dem Sone behal-
 ten werden/nemlich/wo der Vatter klaget odder richtig for-
 dert/nach inhalt vnnnd theylung oder vnder scheyd vnserer ne-
 wen Saung vnnnd Constitution.

Welche fin-
 dest du l. ult.
 Subi autem.
 C. de bonis
 qua lib.

Des gleichen so wirt vns erworben vnnnd erlanget durch freis-
 geborne menschen/vñ außwendige oder frembde Leibeygene/
 welche wir mit gutem glauben in besitz haben/aber nur alleyn
 von zweyer vrsachen wegen/das ist/wo sie etwas auß irer ar-
 beyt/oder auß vnsern Gütern erwerben vnnnd erlangen/So er-
 werben wir vns auch durch den Leibeygenen/inn welchem
 wir den Nießbrauch oder Brauch haben/auß den selben zwey-
 en vrsachen.

Dise decision
 findest du l.
 ult. C. per quas
 person. nob.
 acq.

Vnnnd ist gewis das ein gemeynen Leibeygener/dem eygen-
 thums Herren nach des Herren antheyl erwirbet/außgenom-
 men des/was einem mit namen versprochen/odder durch ein
 antwortung empfangen/er jm alleyn erwirbt/als wann jm al-
 so versprochen were: Du gelobest meinem Herren Dietzen zuge-
 ben: Aber so auß beselhe eines eygenthums Herren der Leib-
 eygen jme versprechen läßt/ob wol vorhin darinn gezweifelt
 warde/so ist doch nun mehr durch vnser erkandtnus vnnnd er-
 klärung die sache verriecht vnnnd erörtert/Nämlich/das er dem
 alleyn erwirbt/welcher jme solchs zuthun befolhen hat/wie ob-
 ben gesagt ist.

**Welcher massen verpflichtung auffhört vnnnd
 auffgehoben wirt.**

Quibus modis tollitur Obligatio. Titulus XXX.

Summa

Der Keyser Justinian helet die natürliche weise vnd ordnung zuleren/ Vnd nachdem er anweisung gethan / vñ aufgelegt hat / durch was maß vnd gestalt die verpflichtungen vñ obligation in Contract kommen vnd Contrahiert werden / so henckt er nun in diesem Titel an / durch was wege die selben auffgelöst vnd abgeschafft werden / weysß wol daß natürlich ist / ein jedes / wie es zusamē gethan / also auch wider von einander gelöst werden sol / Vnd erzelt in diesem Titel viererley weise verpflichtungen auffzulösen / als nemlich / bezalung des / was mann schuldig gewesen ist / genemehaltung / erneuerung des Contracts / vnd verwilligung deren so vom Contract abstehen wollen / welcher alleyn auß bewilligung bestünd. Difen mögen wir fermer zūchū. Wann ein species / die mann schuldig were / gar vndergienge / durch welche vndergang würde die verpflichtung auffgehoben / so der schuldner darim kein saumnis gethan / noch schuld het. Letzlich wann die obligation vermischet wirt / als wann der glaubiger des schuldeners Erbe wirt. Vnd seind deren weise vnd wege noch andere mehr / durch welche die Eraffe der verpflichtung / welche sonst auffm höchsten Rechten bestehet / gestümpffet vnd hindertribē wirt / Darvon hernach im Titel der außzüge weiter meldung geschehen mag.

Aber es wirt alle verpflichtung auffgehoben vnd abgeschafft / wann das schuldig bezalet wirt / oder so einer mit verwilligung des Glaubigers / eins für das ander gibt vñnd bezalet / Vñnd ligt nicht daran / wer da bezale / ob der selb / welcher schuldig ist / oder ein ander für in / dann er wirt quit vnd frei / wo auch ein ander zalet / eint weder mit wissen / oder vnwissen des Schuldners / oder so auch die bezalung mit seinem vnwillen beschicht.

Wann die bezalung vnd entrichtung des jenigen / was mann schuldig ist / von dem schuldner / oder einem andern in seinem namen / oder von seiner wegen beschehen / als dann ist die ganz verpflichtung erloschen vñ abgeschafft / Darauf folget / wann die Hauptschuld bezalt / daß auch der Bürgen verpflichtung erloschen ist / vnd nichts mehr gilt / Vnd hinwiderumb.

Desgleichen so der schuldig oder beklagter bezalet / werden die jenigen auch / welche für in gesprochen oder büрге worden / quit vñnd frei. Hinwiderumb geschicht desgleichen / wo der Bürg zalet / dann er selbs mit alleyn / sondern auch der Schuldiger oder Beklagter entlediget vnd gefreiet wirt.

Desgleichen wirt verpflichtung auffgehoben vñnd abgeschafft / durch ein erdicht vnd im schein fürgenommene bezalung / Es ist aber ein solche bezalung (zu Latein Acceptilatio genant) ein bei oder neben bezalung / die im schein einer bezalung geschicht / Dann was mann auß verpflichtung der wort / Die- Per Acceptilati-
tionem. zēn schuldig ist / wann Dietz dasselb nachlassen wil / mag es also vñ auff diese weise geschehen / daß er den schuldner diese wort

IV80 **Vnderweisung in Keyserlichen**

reden laß: Was ich dir verheysßen hab / hast du es nicht angenemer: vnd darauff antwort Dietz: Ich hab's geneme.

Acceptilatio ist ein erdicht / vnd zum schein gesucht / vnd fürgenommene bezahlung / so durch wechselfrage vnd antwort beschicht / Vnd durch soliche gedichte vnd angenommene schein bezahlung / wirt alleyn die wortliche verpflichtung auffgehoben / Aber die andern verpflichtungen / von wegen des güts / auß verwilligung vnd auff andere weise geschehen / werden ehe nicht auffgelöst / sie werden dann inn den Aquilianischen verspruch / das ist / inn die verpflichtung der wort / gebracht / damit sie also zulezst durch die erdichte vnd zum schein fürgenommen bezahlung hingelegt vnd abgeschafft werden.

Also mag auch auff Griechisch das geneme habē geschehen / wann es nur also geschicht / wie es pflegt mit Latinischen worten erfordert zu werden / Hast du so vil pfenning genemer: Ich habe sie geneme. Mit welcher weise (wie wir gesagt haben) werden allein die verpflichtungen gelöst vnd bezalet / welche in worten bestehen / vnd andere nicht / Dieweil bequeme vnd billich / daß die verpflichtunge / so durch vnd mit worten geschehen / mit andern worten mögen auffgelöst vnd abgeschafft werden / Was mann auch auß einer andern vrsachen schuldig ist / dasselb mag in verspruch gezogen / vnd durch geneme haltung auffgelöst werden / Wie dann auch / was mann schuldig ist / zum theyl recht bezalt wirt / Also mag auch die annemung oder geneme haltung eines theyls der schulden beschehen.

So ist aber auch ein verspruch an tag gebē / welcher gemeinlich Aquilianisch genent wirt / durch welchen sich begibt / daß durch die verpflichtung allerley dinge oder Güter in verspruche gezogen werden / vnd die selb verpflichtung durch geneme haltung oder annemung auffgehoben vnd abgeschafft wirt / dan der Aquilianisch verspruch erneueret alle verpflichtung / vnd ist vom Gallo Aquilio also gemacht / vnd gesetzt: Was du mir / von waserley vrsachen wegen geben / thün solt / jezundt / oder auff künfftige zeit / von welcherley dinge oder Güter haben ich zu dir zusprechen oder zufordern habe / oder haben werde / was du auch des meinen hast / heltest / besitzest / oder böser betrüglicher weise gemacht hast / auff daß du es nicht besitzest / wie thewr dasselb Güt / vnd was es werd ist / so vil gelts hat mir Aulus Augerius versprochen / handreichen vnd geben zu lassen / Soliches hat Numerius Nigidius gelobt / welches Numerius Nigidius Aulo Augerio zugesagt / vnd Numerius Nigidius Aulum Augerium gefragt / ob er dasselb nit von jme also angeneme het / Aulus Augerius hatt es Numerio Nigidio geneme gemacht.

Zu dem/ vnd vber das/ so wirt die verpflichtung durch ver-
newerung auffgehoben vnd abgeschafft/ als so das/ was die
Seins schuldig war/ du versprochen hettest/ das es dir von
Diezen gegeben vnd entricht werden solt/ dann in dem das
ein neue Person darin kompt/ so erwächst ein neue verpflich-
tung/ vnd wirt die erste hingenommen/ vnd auff die letzte
gewendet/ also/ das zu zeitten/ ob schon der lezst versprach vn-
nütz/ doch der erst durch das Nouation Recht auffgehabe vnd
abgeschafft wirt/ als/ so das/ was du Diezen schuldig bist/
vom Pupillen on züt hin vnd volwort des Vormünders ver-
sprochen würde/ in welchem fall das Güt verloren wirt/ dies
weil zugleich der erst Schuldner erlediget vnd gefreiet wirt/
vnd die lezst verpflichtung nichts ist/ Soliches Recht gilt
nicht/ wo jme jemandts von einem Leibeygenen het verspre-
chen lassen/ dann da bleibt der erst eben so wol verpflichtet/ als
ob nachmals keiner versprochen het/ Wo es aber die selb Pers-
son were/ von der du nachuolgendts versprach nimpst/ so ge-
schicht zuletzt/ vnd wirt die newerung also/ wo etwas neues
in dem lezste versprach were/ als/ so villeicht ein vorbehalt/ ge-
dinge/ oder tag vnd zeit/ oder ein Bürg darzu gesetzt/ oder da-
rab genommen würde.

Vernewerung (zu Latein Nouatio) ist vnd geschicht/ wann die vorige
schuld inn ein andere verpflichtung verwendet wirt/ Daher kompt vnd ge-
schicht es/ wann die vorige verpflichtung abgeschafft ist/ das ein neue gesetzt
wirt/ welche vorzeiten/ so ein neue Person darzu kame (welche auch nur
natürlich verpflichtet werden macht) eingefürt ward/ Wann aber die selb
Person dazu kam/ so geschach erst dann die vernewerung/ so der vorigen ver-
pflichtung die lezst etwas zükeret/ oder abzug/ Aber nun zur zeit wirt nicht
geacht/ das eynige vernewerung einge füret sei/ es werde dann außtrücklich
von den Contrahentē gedacht vnd verhandelt/ Sonst bleibt die vorig fest/
vnd die lezst wirt an statt einer mehrung vnd züfug gehalten.

Das wir aber gesagt haben/ so ein vorbehalt oder geding/
oder vnderseyd hinzu gesetzt würde/ das als dann vernewe-
rung vnd Nouation geschehe/ sol also verstanden werden/ das
wir sprechen/ als dann Nouation geschehen zusein/ wann der
vorbehalt odder vnderseyd da vorhanden ist/ Sonst wo es
daran mangelt/ so bleibt vnd weret die vorige verpflich-
tung/ Aber nachdem solches bei den Alten war/ das als dann
die Nouation geschache/ wann in gemüte vnd meynung zu no-
uieren vnd ernewern/ zu der zweyten verpflichtung vnd obli-
gation geschritten war/ Aber dar durch zweifel einfiel/ wann
solchs/ Nemlich/ in gemüt vnd meynung zu nouieren/ geacht
würde zugeschehen/ vnd fürten etliche daruon in andern fellen
etlic

FIVND Bnderweisung in Keyserlichen

etliche vermütungen ein/darumb so ist vnser Satzung vorgan-
gen/welche öffentlich erkendt vnd erklärt/das dannzumal ab-
leyn Konation vnd vernewerung der vorigen verpflichtung
geschehe/so oft vnd dick das selbig von vnd vnder den Con-
trahentē außtrücklich gedacht vñ gemeldet wirt / das sie vmb
Konation vnd ernewerung willen der vorigen verpflichtung
sich verglichen vnd vereyniget haben / sonst sol die alte vori-
ge verpflichtung bleiben/vnd die zweyt darzu kommen/ auff
das die verpflichtung von beyderley vrsachen wegen bleibe/
nach erkandtnus vnser Satzung / welche mann auß verlesung
der selbigen eygentlicher verstehen mag.

Ferner ist zu wissen/das die verpflichtungen/welche durch
verwilligung gemacht / durch widerwertigen willen auffge-
löst vnd abgeschafft werden/Dann so Dietz vnd Seius vn-
der sich verwilligen/das Seius den erkauften Tusculanisch-
en grundt vnd bodem innhet für hundert Goldtgülden/Dar-
nach als sich die handlung nicht verfolget / das ist / als weder
Kauffgelt bezalt/ noch auch der grundt eingeanwort wordē/
hat es jnen gefallen / vnd seind vnder sich selbs eynig worden/
das von solchem Kauff vnd Verkauf abgestanden würde/al-

so werden sie beyderseits vnder einander gelöst vnd ge-
freiet. Desselben gleichen ist inn bestendtnus vnd
verleihung/vñ in allen Contracten/wel-
che auß verwilligung herkom-
men/wie jezund ges-
agt ist.

Ende des Dritten Büchs.

Des

Des Keyfers Justiniani von Vnderricht im Rechten / Das Vierdt Buch.

Von Verpflichtungen / welche auß Malefiz vnd vbelthaten erwachsen.

De Obligationibus quæ ex delicto nascuntur.

Ticulus I.

Summa.

Der Keyser Justinian greiffet nun hie an den drittē vnderscheid vñ specie-
ciem der verpflichtungen / nemlich / so auß vbelthat herkommen / da-
mit er seiner fargenommenen ordnung folge vnd nachsetze / Weil aber
diser Tractat vñnd handlung zu den verpflichtungen gehöret / so were wol
von vnnötten gewesen / hie ein new buch anzufahen / oder das an einander
hangende zu vnderbrechen / Dann in etlichen alten geschribenen Büchern
diser Institution vnd Rechtsanleytung / so zur zeit des Keyfers Lotarij des
zweyte auß Sachsen geborn / geschriben gewesen / befunden / dz sich das dritt
Buch diser Institutionum vom Titel / von den verpflichtungen an / bis auff
den Titel / von den Klagen verstreckt / vnd der Titel / Welcher massen die ver-
pflichtung hingenommen wirt / der letzte Titel des dritten Buchs / vñnd der
nächst vor dem Titel von Klage vorher gehe / Vnd dis seizum bericht gesagt
der theylung vñ ordnung der Titel. Ferner so legt der Keyser Justinian vns
hie in gemein vnd einfaltiglich für die verpflichtungen / so auß besondern
einzelvbelthaten kommen / vnd handelt in etlichen nachgehenden Titeln
von der selben Burgerlichen recht fertigung. Wir sollen aber hie eins vor al-
le mercken / daß auß einer jeden vbelthat ein zwifache recht fertigung er-
wachs. Ein Burgerlich / in welcher die klage auß das güte gericht wirt. Die
ander peinlich / in welcher gesucht wirt / wie die vbelthat vnd laster gerochen
vnd gestrafft werde / Vnd keine wirt durch die ander auffgehoben oder ab-
geschafft / Aber es mögen sie beide zugleich nicht fürbracht werden / Wie dar-
von an seinem ort weiter gemeldet werden sol. Vnd handelt der Keyser nun
hie in diesem Titel von der verpflichtung des diebstals / da nemlich der diebe
szwifaltiger oder vierfaltiger erstattung verpflichtet vñ schuldig ist / Dan
dauon redet hie der Keyser am meysten / gedenckt doch auch der forderung
vnd anspruch Conditionis vñnd Vendicationis, welche der eygenthumb
zerhat / seiner Habe vnd Güte / so ime heymlich entwendet ist / nachzuol-
gen vnd zuerlangen / Vnd ist darüber noch ein andere recht fertigung / in wel-
cher der Dieb außserhalb der ordnung am leib gestrafft wirt / aber die gehöret
nit zu Burgerlichen / sondern vil mehr zu peinlichen Klagen.

Deweil im vorgehenden Buch / von den ver-
pflichtungen / so auß ein Contract / vñnd welche
ein Contract gleich geachtet werden / außlegung
beschehen / So volgt nun / daß wir von den ver-
pflichtungen / so auß Malefiz vnd vbelthat / oder
den

III V X D Vnderweisung in Keyserlichen

den selben verglichen werden/besehen vnd handeln / Aber jene (wie wir an seinem ort gesagt haben) werden in viererley geschlecht getheylt / Dise aber seind einerley art / dann sie alle auf dem geschicht erwachsen / das ist / auf der vbelthat vnd Malefiz selbs / als auf diebstal / raube / schaden / verunrechtung / oder iniurien.

Der diebstal ist ein betrügllicher angriffet was zugewinnen vnd zuerlangen / eintweder des Guts selbs / oder des selben brauch oder besizes / welches durch das natürlich Gesatz zuzulassen oder zugeschehen verbotten ist / vnd würt der diebstal / *Purtum.* zu Latein Furtum, à furuo, eintweder vom schwarzen genent / dieweil er heymlich vñ verdunckelt / auch offtmals des nachts geschicht / oder à fraude, uel à ferendo, vom betrüge vñ hinnemen / oder von dem Griechischen wörtlin / welche die dieb auff ire spraach Phoras nennen.

Diebstal wirt verstendiger vnd klärer also beschriben vnd aufgelegt / nemlich daß diebstal ein angriff sei / eines andern frembden Guts oder Habe / wider den willen des eygenthumbs Herren / listigklich vmb gewinns willen / eintweder die Habe vnd Gut selbs / oder auch des selben gebrauch / oder besiz darmit vnd dardurch an sich zubringen.

Vnd seind die diebstal zweyerley art / offentlich / vnd nit offentlich / dieweil der diebstal / zu Latein Conceptum & oblatum, mehr ein stück oder forderung vñ ansprach / dem diebstal anhengig seind / dann besondere geschlecht vnd art der diebstal / wie hieunden erscheinen wirt / Ein offentlicher dieb / welchen die Griechen Autophoron nennen / ist nit allein der / welcher im diebstal selbs begriffen / sondern auch der / welcher an dem ort begriffen / da der diebstal geschehen ist / als welcher in einem haup ein diebstal begangen / vnd ehe er zur thür heraus / oder für die thür käme / würde er begriffen / oder welcher in einem Oliuen garten Oliuen / oder inn einem Weinberge Trauben stilt / aldieweil er in dem selben Oliuen garten / oder Weinberge begriffen wirt.

Welcher mit dem diebstal / ehe vnd zuuor er dahin kompt / dahin er den diebstal zubringen vorhat / an eynichem ort begriffen wirt / der ist ein offentlicher dieb (zu Latein Fur manifestus genant) Vnd so er zu dem fürgenommen ort jezund kompt / ob er auch lezlich mit der Habe vnd Gut nit ergriffen wirt er nit ein offentlicher dieb (zu Latein non manifestus) genant.

So ist auch vber das weiter ein offentlicher diebstal / so lange der dieb die Habe oder das Gut innhabend gesehen odder ergriffen wirt / solches geschehe eintweder offentlich / oder an einem besondern ort / eintweder von dem eygenthumbs Herrn / oder von einem andern / ehe vnd zuuor er dahin komme / dahin

er gewölt/getragē het/ ob er wol mit dē diebstal ergriffen würt
de/so ist er nit ein offentlicher diebe / zu Latein Manifestus fur
genant/Was nun kein offentlicher diebstal / zu Latein Nec ma
nifestum furtum, sei/wirt auß dem/ das wir gesagt haben / ver
ständē/dañ was nit offentlich ist/das ist nemlich nit offentlich.

Bei den Alten seind mancherley geschlecht vnd art der diebstal gewesen/
darauß auch mancherley klagen kommen/welche mehrertheils dieser zeit nit
im brauch seind/Welcher aber wissentlich vnd williglich einen diebstal auff
nimpt/vnnd verhelet/der wirt schuldig des diebstals/ zu Latein Non mani
festi genant / das ist / der nit offentlich geschehen ist.

Es wirt der diebstal / zu Latein Conceptum furtum genant/
wann ein gestolen Habe oder Güt bei jemandts in gegenwer
tigkeit der Zeugen gesucht / vnd befunden würt/vnd ist ein be
sondere eigene forderung vnd klage gegen ihne gesetzt/ ob er
wol kein dieb were / welche genant wirt Concepti. So wirt
der diebstal/Oblatum furtum zu Latein genant/wann ein gesto
len Habe oder Güt von jemandts dir fürbracht/vnnd der selb
diebstal bei dir befunden wirt / sonderlich wo er dir der meyr
nung gegeben vnnd zügestelt were / daß er mehr bei dir dann
bei jm/welcher dir in geben het/ befunden würt/Dañ dir/bei
dem er befundē / gebürt ein eigene besondere forderung vn̄ kla
ge/gegen vnd wider dene/welcher dir den diebstal zübracht/
ob er wol der dieb nit were / welche klage genent wirt Oblati.
So ist auch ein klage vn̄ forderung Prohibiti furti, verbottenen
diebstals/gegē den/welcher diebstal in beisein etlicher zeugē zu
süchē fürhat/aber jm verbottē würt/Über das/so ist ein straff
durch des Pretors Gebott gesetzt / diebstals halben züklagen/
gegen den/welcher ein gestolen Hab vnd Güt / das bei jme ge
sucht vnd befunden/nit herfür thet/Aber dise obgemelten vier
klagē/seind alle in abgange vnd vnbrauch kommen / Dan̄ nach
dem die ersuchung vn̄ erforderung des gestolen güts diser zeit
nach der Alten weise vnd gewonheyte nit beschicht / so ist auch
darauß erfolget / daß die bemelten klagen von dem gemeynen
brauch abgewichen seind/dieweil offenbar ist/ daß alle die jeni
gen/welche wissentlich ein gestolen Habe vnnd Güt annemen
vnd verhelē/heimliches diebstals schuldig seind / zu Latein Fur
ti nec manifesti genant/ Die straff offentlichen diebstals ist vier
feltig/er geschehe von Leibeygenen/oder freigebornen Perso
nen/vn̄ aber des nit offentlichen diebstals straffe ist zwifachte.

Vnnd geschicht ein diebstal nit alleyn / wann jemandts ein
frembd Habe vnd Güt/vnderstoffsens halben hinweg bringt/
vnd abhendig macht / sondern gemeynlich / so jemandts ein

Vnderweisung in Keyserlichen

fremdde Habe oder güt/ on willē des eygenthumbs Herrn an- greiff. Darum wo eint weder der Glaubiger das pfand/ oder der / hinder welchen etwas zu trewerhand geleyet/ des selben gebraucht/ oder der/ welcher ein Habe oder Güt zugebrauchen empfangen/ dasselb in einen andern brauch verwandelt / dann darzu es jme gegeben ist/ der begehet einen diebstal.

Ein jeder vngbürllicher angriff eines fremdden Guts/ so one wissen vnd willen des eygenthumbs Herrn geschicht/ verbindet den angreiffer zum diebstal/ Darumb welcher sich eines fremdden Guts mißbraucht/ der begehet einen diebstal.

Als / so jemandts Silber zugebrauchen empfienge/ inn gestalt / als ob er freunde zu gast haben wolt/ vnd trüge es mit jm anderst wohin/ Oder so einer ein Pferd et wohin zureiten entlehenet/ vnd rit es weiter / Welches die Alten von dem geschriben haben / welcher das Pferd mit jme in die feldschlacht genommen hat.

Vnd ist für güt angesehen / vnd für recht gehalten worden/ daß die so wol/ welche entleheneter Ding odder Habe anders gebrauchen/ als die / so sie zugebrauchen empfangen / als dann daran ein diebstal begehen/ wann sie verstehen vnd wissen/ dz sie solchs wider den willen des eygenthumbs Herrn thun/ vnd daß es der selb/ wo ers wüß/ nit zülaffen/ noch gestatten würde / Wann sie aber halten / daß ers zülaffen würde / sol es kein nachtheil oder verweise geachtet werden / Welcher vnder- scheydt zwar sehr fein vnd zumercken ist / dieweil on fürsatz zu stellen ein diebstal nit begangen wirt.

Wo auch jemandts meynet/ daß er ein entlehente Habe gegen vnd wider verwilligung des eygenthumbs Herrn angriff/ vnd aber der eygenthumbs Herr verwilligts vnd lief es gern geschehen / solchs wirt auch vor keinen diebstal geachtet/ Daher ist nun diese frage erwachsen / Wo Diez des Meüßknecht antregt/ daß er dem eygenthumbs Herren etliche Habe entwendet/ vnd jme dieselb zübrecht/ vnd der Leibeygen Knecht vermeldet solchs dem Meüß/ aber Meüß / dieweil er Diezen in der mißhandlung selbs ergreifen wil / leßts geschehen/ vnd gestat daß der Knecht etliche habe zu jme bringt / ob hie Diez des diebstals/ oder daß er den Knecht verfürht hat/ zuuer Klagen sei/ odder die beide: Vnd nach dem vns vber solchem zweifel zufal geschehen / vnd der alten weisen spaltung darü- ber ersehen haben / deren etliche weder Klage diebstals / noch verfürhten Knechts/ etliche des diebstals allein zülaffen / seind wir solcher listigkeyt begegnet/ vñ haben durch vnser sagung geordnet

geordnet vnd beuolen/ das nit allein die klage vnd forderung des diebstals/ sondern auch des vbel angeretzten vñ verfürten Knechts gegen ine gegeben werden/ vnd stat haben sol/ Dañ ob wol derselb Leibeigen Knecht durch den anreger nit ärger worden/ vñnd darumb die regel nicht vber ein kommen/ welche die klage vnd forderung eins verfürten Knechts einführen/ so ist aber doch des verfürers anschlag vnd rath dem Knecht an seiner fröñigkeit schädlich/ damit ihme ein strefliche forderung vnd klage auffgelegt/ als ob der Knecht dar durch verärgert were/ auff dz durch solche verhengnus auch in einem andern Knecht/ welcher leichtlich verfürt werden möcht/ ein solchs laster von etlichen nit begangen werde.

Es geschicht auch zuzeiten diebstal freier leuth/ als so jemandts von vnserer Kinder/ welche in vnserm gewalt seindt/ vertruckt vnd entzogen wirt.

So begehet auch zuzeiten einer ein diebstal an seinem Güt/ als wan der schuldner die Habe vñ Güt/ welche er dem glaubiger versetzt vñ verpfendet hat/ entzucht vnd abhendig macht.

So ist auch zuzeiten am diebstal schuldig der jenig/ welcher doch selbs den diebstal nit begangen/ noch gethan hat/ als der durch welches hülff vnd rath der diebstal begangen ist.

Es mag diebstals beklagt werden nit allein der selb stillt/ sondern auch der hülff vnd rath darzuthut/ das der diebstal begangen wirt vñnd sol mit derselben straff gleich wie der dieb selbs verdampft vñnd gestrafft werden. Wo er aber allein rath darzu gegeben het/ were er nicht schuldig.

In welche zale der gehört/ welcher dir gelt auß der handt geschlagen hat/ auff das es ein ander auffraffe vnd hinweg neme/ oder verhindert dich/ vnd weret dir/ damit ein ander dein hab vñ Güt bekomme/ od scheucht vñ flüchtet deine schaffe oder Kinder/ auff das sie ein ander bekomme/ Vñ dis haben die Alten von dem geschrieben/ welcher mit rotem tuch das Viehe oder die Herde gescheucht vnd geflüchtiget hat.

Wo aber deren etwas durch geilheyt/ vnd nicht durch vor oder auffsatz/ vñnd mit vleis/ auff das ein diebstall begangen würde/ beschehe/ sol die klage vnd forderung auff die that vnd das geschicht (zu Latein Actio in factum genant) gegeben werden. Wo aber Dierz mit hülff vñnd zuthun Menij einm diebstal begienge/ seindt sie beide des diebstals schuldig/ So wirt auch geacht das ein diebstal durch dessen hülff vnd rath begangen werde/ welcher die leytern etwan an die fenster setzet/ oder die selben fenster/ oder die haupthür auffbricht/ auff das ein ander den diebstal thue/ Also auch/ welcher eisern zeug zu brechen/ oder leytern an die fenster zusetzen/ darleihet/ vnd weiß

Vnderweisung in Keyserlichen

warumb er sie darleihet / Zwar aber der / welcher kein hülff ein diebstal zubegehen / thut / sondern gibt nur allein rath / vnd vermanet zum diebstal zubegehen / ist des diebstals nit schuldig.

Dise / welche in der ältern oder eygenthums Herrn gewalt seindt / wo sie ihne ihre Habe entwenden / begehen wol ein diebstal / vnd wirt solchs vor ein diebstal geacht (vnd darumb mag soliche Habe vnd Güt von niemandts in brauch genommen werden / ehe vnd zuuor es widerumb zum eygenthums Herrn Komme) aber doch erwechset darauf nicht die Klage vñ forderung des diebstals / dieweil auch durch kein ander vsach zwischen oder vnder inē ein Klage vnd forderung erwachsen mag / Wan aber ein diebstal durch eins andern hülff vnd rath begangen wirdet / dieweil zwar der diebstal beschicht / so ist derselb des diebstals schuldig / dann es ist ihe war / das der diebstal durch sein hülff vnd rath begangen ist.

So der Sone etwas dem Vatter durch diebstall entwendet / begehret er ein diebstal vnd wirt dasselbig dieberey / mag darumb nicht in brauch genommen werden / Doch mag der Sone solchs diebstals halben nicht beklagt werden / Aber der jenig welcher ime hülff vnd rath darzu thut / mag wol beklagt werden.

Vnd gebürt des diebstals Klage dem / welchem an der Habe vnd Güt gelegen ist / das es nicht gestolen werde / ob er schon der eygenthums Herr nit ist / Darumb so gebürt sie auch dem eygenthums Herren anders nicht / dann wo ihne daran gelegen / das die Hab vnd Güt nit verderbe vnd vmbkomme.

Daher ist gewis / das der glaubiger des gestolen pfandts halben auff den diebstal Klage mag / ob er auch einen bequemen gäten schuldner het / dieweil ime nützer ist sich an das pfandt zuhalten / dann auff die Person zu klagen / also das ob auch der Schuldner die selbig Hab vnd Güt selbs entfrembdt het / doch nit destomind die diebstals Klage dem glaubiger gebürt.

Defgleichē so ein Tüchferber Kleider zuseubern oder zuuerwaren / oder ein Schneider die zumachen oder zu flicken vmb eingesetzten oder gedingten lone empfangen het / vñ dieselben würden ime gestolen / hat er des diebstals Klage vñ forderung / vñ der eygenthums Herrn nit / dann dem eygenthums Herrn nit daran gelegen ist / ob das güt verkomme / dieweil sein güt durch die Klage vnd ansprach Locati, des verdingnus vom Tüchferber oder Schneider verfolgen mag.

Welcher schuldig ist das er auff ein frembde Habe odder Güt zuuerwaren seine beste forge lege (als dann ein Tüchferber vnd Schneider) wo dan die Habe oder Güt durch dieberey entwandt würde / mögen sie den dieb verklagen / wo sie anders gnügsam bezalen können.

Zudem gebürt einem auffrichtigen Käufer / wo das er
 kauft gestolen würde / ob er schon der eygenthumbs Herz
 nicht were / gantzlich die klage des diebstals / wie dann auch
 dem Glaubiger / Dem Tächferber aber vnd Schneider sol an-
 ders nicht die diebstals klage gebüren / sie habē dann zu bezalen /
 das ist / wann sie dem eygenthumbs Herren den werdt des
 Guts bezalen können / Dann wo sie nicht zu bezalen hettē / die-
 weil dann der eygenthumbs Herz das sein von iuen nicht be-
 kommen möcht / so gebürt dem eygenthumbs Herren selbs
 die forderung vnd klage des diebstals / dieweil in solchem fall
 ihme daran gelegen / daß die Hab vnd Gut vnbeschädiget
 bleib / dergleichen meynung ist / wo der Tächferber oder Schnei-
 der zum theyl zu bezalen hettē.

Was wir von dem Tächferber vnd Schneider gesagt / ha-
 ben die Alten auch auff denen / welchem ein Habe geliehen ist /
 gewendet / Dañ wie ein Tächferber oder Tächbereyter durch
 empfangnen lone / oder vmb lones willē die kleider verwaret /
 also sol auch der / welchem etwas zugebrauchen geliehen ist /
 dasselbig verwaren.

Vnd hat vnser vorsichtigkeyt solchs auch in vnsern deci-
 sion vnd entscheidungen verbessert / also daß in des eygen-
 thumbs Herren willen stehen sol / ob er wolle ein weder die an-
 sprach vnd forderung des geliehens gegen iue / welcher das ge-
 liehen Gut empfangen hat / begert vorzunemen / oder die klage
 des diebstals gegen den / welcher das Gut gestolen hat / Vnd
 wo dero klagen eine vorgezogen / mag der eygenthumbs Herz
 nach der berewung zu der andern klagen nit komen / Sondern
 wo er sich an den dieb helt / so wirt der jenig / welcher das Gut
 zugebrauchen empfangen hat / ganz ledig vnd loß.

Welcher auß zweien wegen einen zu klagen erwehlet / der wirt dann erst
 geacht / daß er den andern verlassen vñ versagt habe / wo er weyß vnd verste-
 het als er den einen vorgezogen / daß iue mehr dann derselbig auffgestan-
 den vnd gebürt haben. Wo er aber vnwissend oder zweifelig gehandelt / hin-
 dert nit / daß er die vorgezogen klage verlaß / vnd ein ander ihme dienlich
 vorneme.

Wo aber der leihet denen vornimpt / welcher das Gut zuge-
 brauchen empfangen hat / mag iue zwar mit keinerley weis ge-
 gen den dieb des diebstals klage vnd ansprache gebüren. Aber
 der / welcher des geliehē halben angefordert wirt / mag gegen
 den dieb des diebstals halben klagen / doch also wo der eygen-
 thumbs Herz weyß daß das gestolen Gut an den / welchem es
 geliehen / kommen ist / Wo ers aber nit weis / vnd zweifelt da-
 ran ob es gestolen sei / vnd bei dem auff das geliehen klagen

würde/darnach aber in dem ers befindet/wil er von der klage des geliehens abstehen/vnd sich zu des diebstals klage begeben/wirt jme solchs zügelassen/vñ gegen den dieb zu klagen/oder ey nigen widerstandt/dieweil er vngewis gewesen/vnnd gegen denen des leihens halben geklaget/welcher das güt zugebrauchen empfangē hat/es were dan dem eygenthumbs Herrn von jme vergnügung geschehen/dann also würde der dieb genzlich vom eygenthumbs Herrn der diebstals klage erlediget/vñ aber blieb jme s vnder woffen/welcher vor das geliehen güt dem eygenthumbs Herrn entricht het/Dieweil es öffentlich ist/ob schon der eygenthumbs Herr von anfang die leihe klage vor genossen/vnwissend ob das güt gestolē sei/als ers aber nach mals erfert/handelt er gegen den dieb/so wirt je der erlediget/welcher das geliehen güt empfangen hat/es gehe dem eygenthumbs Herrn gleich die sach gegē den dieb hinauf wie sie wölle/vnd solchs hat stat/der jenig hab eintweder zum theyl oder für vol zu bezalen/welcher das geliehen güt empfangen hat.

Der aber bei welchem ein Hab oder Güt hinderlegt/ist nit schuldig/dasselb zu erwaren/sondern ist alleyn in dem ver pflichtet/so er selbs etwas mit bösem betrug thān würd/vmb welcher vrsachen willen/so jm die Hab genommen würde/dieweil er die selbig habe in gestalt des hinderlegten wider zustellen nit schuldig/so ist darumb jme auch nicht daran gelegen/dz es vorhanden sei vnnd vnuernachteylet bleibe/mag also diebstals halben nicht klagen/sondern es gebürt die diebstals klage dem eygenthumbs Herren.

Vnd ist als in einer Summ zu wissen/das gefragt ist/ob ein jung vnmanbars Mensch/so es ein frembd güt abhendig machet/ein diebstal begienge/Vnd ist bescheyden/dieweil diebstal in willen/meynung/vñ begierde zu stelen stehet/das der vnmanbar als dann solchem laster verpflichtet werde/wann er dem manbarn alter der nechst ist/vnd darumb verstehe vnd erkenne/das er daran vbel thū.

Dieweil dieberey darinn stehet/das sie auß einem listigen fürsegligen gemüt zustelē beschehe/So ist der alleyn am diebstal schuldig/welcher betrugs vnd listigkeyt vehig ist.

Diebstals klage vnd forderung sei eintweder doppel oder vierfacht/so gehört sie allein zu erfolung der straffe/dieweil der eygenthumbs Herr die nachuolge der habe vnd güt s aufwendig her hat/welchs er durch die klage eintweder zum güt odder zum dieb mag hinnemen/Aber die klage außs güt gehet zwar gegen den Besizer/es besitz eintweder der dieb selbs/oder

der jemandts anders / die klage aber / zu Latein Condictio ge-
nant / gebürt sich gegen den dieb selbs / oder seinen erben / ob er
schon nicht besitzt / oder in besitz ist.

Das zwifacht oder vierfacht / so in der klage diebstals gefordert wirt / ge-
hört allein zu erfolgung der straff. Die weil vber das die hab oder güt durch
diebstal entfrembdt / eintweder von einem jeden besitzer vnd inhaber /
durch die klage vnd anspruch zum Güt (zu Latein Rei uendicatio genant)
oder vom dieb selbs / vnd seinem erben / per conductionem furtiuam / erzwin-
gen werden mag.

Von Gewaltfamen namen vnd geraubten

Gütern.

De Vibonorum raptorum. Titulus II.

Summa.

In diesem Titel wirt fürnemlich von Gewaltfamer name / vnd geraub-
ten gütern gehandelt / vnd ist die ander vbelthat nach dem diebstal /
vnd ein solcher rauber wirt ein vnsromer böser dieb genant / Darum
welcher einem andern sein habe vnd Güt mit gewalt nimpt vnd raubet /
der ist nit allein ein dieb vnd diebstals schuldig / sondern mag auch des Ge-
waltfamen namens vnd raubs beklaget werden / welches er inwendig jar
frist / von der zeit an / daß der raub begangen ist / ihm vierfältig zuerstattent /
klagen / vnd fordern mag / Aber nach verschiener jar frist wirt die klage ein-
facht geben / Also daß auch in vierfältigen die erfolgung des Guts begrif-
fen ist / Dann das dreifacht auß die straffe / das einfacht aber zur habe vnd
Güterechnet wirt / wie diser Titel fermer auffürt.

Welcher frembd Güt raubet / der ist zwar auch
diebstals schuldig / Dann welcher vndernimpt
sich mehr frembden Guts on verwilligung des
eygenthumbs Herren / dann der es mit gewalt
raubet / darumb dann auch recht geredt ist / dz
er ein böser dieb sei / es hat aber 8 Pretor doch solcher mishan-
dlung halb ein besonder: eygene klage eingefürt / welche klage
Gewaltfamer Name vnd geraubten Güter / zu Latein Vi bono-
rum raptorum genant wirt / vnd gilt innerhalb der nechste jar so
frist vierfältig / nach dem jar einfacht / welche klage ist nützlich /
auch so jemandts ein hab oder Wahz / wie geringe die were /
geraubt het / aber das vierfacht ist nit ganz die straff / wie wir
in der klage des offentlichen diebstals gesagt haben / sondern
das Güt wirt auch zum vierfachen gerechnet / also / daß die
straffe dreifach sei / es werde der Rauber eintweder auff be-
gangener that begriffen / oder nicht / Dann es were je schim-
pflich / daß mit dem leichter vmbgangen vñ gehandelt werden
solt / welcher gewaltfamllich raubet / dan der / welcher heimlich
entfrembdt.

Vndertweisung in Keyserlichen

Vnd gebürt aber doch diese klage also / wann einer fürsätz-
lich mit bösem betrug raubt / Dann welcher etwann durch ir-
thumb gefürt / in meynung das jme das Güt züstendig / vñ des
rechten vnwissend / der meinung raubet / als das dem eigen-
thumbs Herzen wol gebüre vñnd gezime mit der gewalt sein
Güt den Besizern vñnd innhabern zuentnemen / der sol erledigt
werden / Welchem dann auch gleich ist / das der auch diebstals
nit schuldig / welcher in der selben meynung raubet.

So jemandt sein Habe vñd Güt / oder welches er meynet das es sein sei /
bei einem andern findet vñd mit gewalt eintweder raubt oder angreift / wo
der selb der eygenthumbs Herz ist / so kompt vñd felt er vom eygenthumb /
Ist er aber nit der eygenthumbs Herz / muß er nach widerstellung des Güts
desselben werdt auch dem der gewalt geschehen ist / wider erstatten.

Aber damit nit / wann soliche ding fürgenommen / ein weg
gefunden werde / durch welchen die rauber on straffe ihren
geiz üben vñd brauchen / ist durch die Keyserliche Satzungen /
des theyls bessere versehenung geschehen / damit niemands ver-
henget noch zügelassen werde / ein beweglich oder vnbe-
weglich Güt mit gewalt zurauben / ob er schon meynet das solchs
Güt sein were / Wo aber jemandts den Keyserlichen Satzungen
zuwider handeln würde / sol er des eygenthumbs seines
Güts entsetzet / were es aber eines andern / odder ein frembd
Güt / sol er nach erstattung des selben / auch den werdt des sel-
ben Güts gelten vñd entrichte / Welches nicht allein in beweg-
lichen Gütern / welche geraubt werden mögen / die Keyserliche
Satzungen gehalten haben wollen / sondern auch inn den Ge-
walt samen thatlichen einfellen / welche inn ligenden vnbe-
weglichen Gütern geschehen / auff das der vrsachen halben die leut
sich von allem raub enthalten.

Vnd wirt zwar in diser klage vñnd forderung nicht ange-
sehen / ob das Güt dem Kläger zügehöre / Dann es gehöre jme
eintweder zü / oder nit / wo es nur vñder seinen Gütern gefun-
den wirt / so hat diese klage statt.

Derjenig / dem daran gelegen / das der raub nicht geschehen sei / ob er wol
der eygenthumbs Herz nit were / mag er doch klage der geraubten Güter für-
bringen / auff das er nemlich das erlange / was er beweisen kan / das jme da-
ran mangelte vñd felet.

Darumb / es sei eintweder das Güt gelihen oder gelehnet /
odder auch versetzet / oder zu trewer handt hinder Diegen
gelegt / wie es jme daran gelegen / das solch Güt durch gewalt
nicht hingenommen werde (als so er in dem hinderlegten Güt
auch seinen fleiß anzukeren verheissen het) oder het die Gü-
ter mit güttem glauben in / oder jemandts den Nießbrauch vñd
Leib.

Leibzucht darinn/ oder ein ander Gerechtigkeit/ damit im da-
ran gelegen/ das es nit geranbet würde/ so mag man sprechen/
das im diese klage vnd forderung gebüre/ nicht den eygenthumb
dardurch zubekommen/ sondern das alleyn/ das es zu den Gü-
tern des/ welcher den Raub erlitten hat/ das ist/ das es auf sei-
ner Substanz hinweg genommen/ geacht wirt / Vnd ist in ge-
mein zusagen/ auf welchen vrsachen die klage des diebstals inn
entwendung eines Guts heymlich begangen/ auf den selbigen
vrsachen hat auch diese klage bei jederman statt.

Von dem Gesaz Aquilia/ das ist/ von züge-
fügtem schaden.

De Lege Aquilia. Titulus III.

Summa.

Erstlich ist in diesem Titel versehen/ das/ welcher eines andern Knecht
oder vierfüßig Thier (so in der zale ist/ die mit herden pflegen geweyde
zu werden) vnbillich vnbringet/ wie vil es das selb Jar werdt gewe-
sen ist/ sol er dem eygenthumbs Herin abtragen vnd bezalen. Es erstreckt
sich auch diß Gesaz Aquilia noch vil weiter/ dan jetzt gesagt/ vnd begreiffet
gemeynlich alle Gesaz/ welche von vnbillichem zügefügtem vnd empfan-
genen schaden reden. Der schaden aber/ von welchem hic gemeldet wirt/ ist
eygentlich der/ wann jemandt durch betrug/ list/ vnfließ/ versaumnus/ odder
vnbilligkeit eins andern Leibeygenen Menschen/ oder vierfüßig thier (wie
obengedacht) ertödtet/ verwundet/ oder sonst ein Habe vnd Gut verderbt/
zubücht/ zerreißet/ oder verbiennet/ wie solchs in diesem Titel nach lenge an-
gezeygt vnd verhandelt wirt.

Im ersten Capitel dieses Gesazes Aquilie/ ist versehen vnd gebotten/ dz/
welcher einen frembden Leibeygenen/ oder ein vierfüßigs thier (welche s vn-
der der zale ist beren/ so mit herden pflegen geweydet zu werden) vnbillich
todtschlegt/ so hoch solchs Gut in dem selbigen vorigen Jar werdt vnd ge-
schetzt worden ist/ so vil sol er der thäter dem eygenthumbs Herin dar für ge-
ben/ entrichten vnd bezalen.

Die klage vnbillichen zügefügten schadens/ entstehet
durch das Gesaz Aquiliam/ in welches erste teyl ver-
sehen vnd gebotten ist/ so jemandt einen frembden
Menschen/ oder fremdes thier/ welches in der vihe
zale were/ vnbillich erschläge/ wie hoch vnd thewr solches in
dem jar werd were/ also hoch vn vil sol er verdampft werden/
dem eigenthumbs Herin zugeben/ Das aber nit gantzlich vom
vierfüßigen/ sondern von dem allein/ welches vnder die zal des
Vihs gehörig/ gesetzt wirt/ gehört dahin/ das weder von wil-
den Thieren/ noch von hunden verstanden werden sol/ gesetzt
vnd gebotten sein/ Sondern von denen allein/ welche mit her-
den

Vnderweisung in Keyserlichen

den oder herds weise geweydet werden/ als da seind Pferde/ Maulesel/ Schafe/ Kinder/ Ziegen/ oder Geysen/ Desgleichen wirt vonn Sewen gehalten/ dann die Sewe werden auch vnder dem namen Vihe/ zu Latein Pecudum, begriffen/ dan die werden auch herds oder hauffs weise geweydet/ Also spricht auch der Homerus in seiner Odyssea/ wie Aelius Martianus in seinen Institutionen vñ vnderweisungs büchern anzeucht: Da wirst du den sehen/ der die Sew hütet/ welche auff dem Coraxen felsen/ bei dem Bronn Arethusa in der weyde gehen.

Der aber wirt geacht/ das er vnbillich vnd mit vnrecht tod schlage/ welcher mit keinem Rechten todt schlegt.

Welcher vnuersehens vnd von vngesähr jemandts ertödet/ der ist nach dem Gesatz Aquilia nit verstrickt noch verbundē/ Welcher aber solchs thet/ eintweder durch betrug vnd list/ oder auß versaumnus vñnd fahrlässigkeit/ der selb ist pflichtig.

Darumb welcher einen nachstelligen listigen Mörder erschlegt/ ist nit schuldig/ sonderlich/ wo er sonst der gefährlichkeit nicht entfliehen mag/ So ist auch der an disem Gesatz nit schuldig/ welcher vnuersehens durch ein zufal todschlegt/ so nur kein schuld an jm befunden wirt/ Dann sonst nicht weniger auß betrug als auß versaumnus vñ vnfließ ein jeder durch dis Gesatz schuldig wirt/ Darumb so einer die zeit er mit geschos oder geschütz handelt/ oder sich vbet/ deinen Leibeygenen Knecht/ der fürüber gehet/ erscheyft/ darinn ist vnder scheyd zu haben/ Dan wo solchs von einem Kriegsmann in dem feld/ da er sich pflegt zu vben/ beschehe vñnd begangen würde/ sol jme die schuld nicht zugemessen werden/ So aber ein ander solches begienge/ der sol schuldig sein/ Desgleichen ist recht messig inn einem Kriegsmann/ wann er an einem andern ort/ dann an dem/ welches zu vbung der Kriegslent verordnet ist/ solches begienge.

Desgleichen so ein Baumstumpffer oder behawer in dem/ das er einen ast vom Baum abhawet/ deinen Leibeygenen Knecht ertödet/ wo solches bei dem gemeynen wege/ odder in der nähe geschehe/ vnd het nit gerüffen/ vnd den fall gewarner/ der ist daran schuldig/ Wo er aber gerüffen vñnd verwarnet/ vnd jener het sich nit verhütet/ so ist der Bahawer on schuld/ Also wirt er auch geacht on schuld sein/ wo er an besonderem ort vom wege/ oder mitten in einem grund hawet/ ob er schon nit rüfft noch warnet/ dieweil des Orts keinem aufwendigen zu wandern gebürt.

Weitter so ein Arzt/ welcher deinen Leibeygenen Knecht
geschnit

geschnitten het/ jne inn der heylung verliep/ vnnnd der Knecht derhalben verfürbe/ der ist daran schuldig/ So wirt auch vns geschickligkeyt vnd vnerfarenheyte für schuld gerechnet/ als so ein Arzdt darumb deinen Leibeygenen Knecht tödtet/ dieweil er jne vbel geschnitten/ oder jne die Arzney nit recht gehandt reycht het:

Vnwissenheyte vnd vngeschickligkeyte wirt der versaumnus zugeschrieben/ Daher kompt/ daß/ welcher einen last oder blürde anff sich nimpt/ des er vnerfarn vnd nit mächtig ist/ wo dann seiner vngeschickligkeyte oder schwacheyte willen/ eyniger schaden geschicht/ der wirt gesagt vnd geacht/ daß er ander versaumnus schuldig sei.

So auch dein Leibeygener Knecht durch getränge oder ein lauff der Meule/ welche der Meultreiber von vngeschickligkeyte wegen nicht hat erhalten können/ ertrückt würde/ ist der Meultreiber daran schuldig/ Wo er sie aber auß schwachheyte/ oder vnermöglichkeyte nit het erhalten mögen/ da ein ander stärker sie doch het abhalten mögen/ ist er dergleichen schuldig/ Solches ist auch von dem geordnet/ welcher zu pferde sitzt/ vnd dasselb eintweder durch seine schwachheyte oder seine vngeschickligkeyte nit kan im zaum halten.

Aber mit disen Worten des Gesages/ wie hoch vnd tewr es derhalben im Jar zum höchsten vnnnd tewrsten gewesen/ würt Straffbarlt. diese meynung verstanden/ als so jemandts deinen Menschen/ die Klagen vñ welcher jetz an einem fuß oder handte lame odder schele were/ forderungen welcher in dem jar aufrichtig vil werdt vnd köstlich were/ er werden nicht schläge/ der sol nit so tewer geschetzt werde/ wie er jetzund ist/ gegen des ver sondern also hoch vnd tewer/ wie er in dem Jar zum höchsten brochers Er vnd tewrsten gewesen/ Vmb welcher vrsache willen gehalten ben gegeben worden ist/ daß die klage vnnnd forderung dieses Gesages Penal vnd straffbar sei/ dieweil nicht allein ein jeder so weit verbunden vnd verpflichtet ist/ so weit er schaden gethan hat/ sondern zuezeiten weit mehr/ Darumb so ist gewis daß diese klage vnd forderung sich nicht auff den Erben erstreckt/ welche sonst auff ihn gehen vñ kommen/ wo vber den schaden der zancck immer geschetzt würde.

So ist diß nit auff den Worten des Gesages/ sondern nach der auflegung vnd verstand des selben für güt angesehen/ daß nicht alleyn der werdt eines ertödeten Leibs nach dem geschetzt werden sol/ wie wir gesagt haben/ sondern noch mehr vnd weiter was darüber/ nach dem der selb Leib oder Corper ertödet/ vns schaden zugefürt hat/ als so dein Leibeygener Knecht von jemandts zum Erben gesetzt/ vnnnd einer ihne

Unberweisung in Keyserlichen

vorvnd ehe erschlug / dann das er durch dein befehle die Erbschafft anneme / da sol auch die verlorne Erbschafft bedacht vn̄ angesehen werden.

Im Gesatz Aquilia wirt nicht allein der schaden des ertödeten Corpore geschetz / sonder auch noch weiter alles was wir in demselben ertödeten Corpore schadens erleiden / es geschehe eintweder im verliern / oder in dem das wirs nit bekommen noch erlangen.

Desgleichen so jemandts auf einem par Maulesel einen / oder auf einem wagengespan̄ ein Pferd erschlage / oder so auf dem spil Leibeygenen Knechten einer erschlagen würd / da sol nicht allein der erschlagen gewerdet / sonder noch weiter das auch gerechnet werden / wie hoch die geschetz werden / welche noch vberig seind.

Es stehet aber dem frei / welches Leibeygener Knecht erschlagen ist / beyde v̄vnd zugleich seinen schaden richtig durch das Gesatz Aquilia zu fordern / v̄vnd jne peinlich zu beklagē / Das ander stück oder capitel des Gesatzes Aquilie ist nit im brauch.

Im dritten stück oder Capitel / wirt von allem weiterem schaden gesetzt / Derwegē so jemandts einen Leibeygener Knecht / oder ein solchs vierfüßigs Thier / welches in der Vihezale ist / verwundet / oder ein solchs vierfüßigs thier / welches in der anzahl des vihes nit ist / als einen Hund / oder wild thier / verwundet / oder erschlage / danon wirt in disem Capitel die klage v̄vnd ansprach gesetzt.

Welcher dem andern durch brennen / durch zubrechen / durch abetzen / oder abweyden / durch abschneiden / abhawen / zureissen / v̄vnd dergleichen andere weise schaden thut / wie gut v̄vnd hoch dann die selbig hab v̄vnd Gut in dreißig den nächsten vorigen tagen werdt gewesen ist / in so hoch v̄vnd vil sol der beschädiger dem eygenthumbes Herin verweist v̄vnd verdampt werden.

Buch. Auch in allen andern Thieren / desgleichen in allen dingen / welche der Seel oder lebens mangeln / wirt der v̄vnbillich zugefügt schade dises theyls gefordert / dann so etwas gebrennet / oder zureissen / oder zubrochen were / wirt die klage auf disem Capitel gesetzt / wiewol allein der name des Bruchs zu allen denen vrsachen genüg sein mag / Dieweil das fürgebrochen verstanden wirt / welches eynicherley weise versert oder entgenzet ist / Daher dann nit allein die dinge / so zubrochen / oder verbrant / sondern auch die abgeschnitten / abgehawen v̄vnd zustoßen / v̄vnd verschütt oder vergossen / v̄vnd auff wasserley weise sie verstor̄t v̄vnd verärgert seind / in disem wort begriffen werden.

Letzlich ist geantwort / so jemandts v̄vnder eins andern wein oder öly / das jenig mischet / dardurch die natürliche güte des Weins

Weins odder Olys verderbt würde/ der sei an disem theyl des Aquilianischen Gesatzes schuldig/ Das ist offenbar/ wie auß dem ersten theyl oder Capitel dannzumal ein jeder also schuldig wirt/ so durch seinen betrug odder versaumnus ein Mensch oder vierfüßig Thier erschlagen würde/ also ist ein jeder auß disem Capitel betrugs oder versaumnus halben/ vñ von anders schadens wegen schuldig/ Doch so wirt auß disem Capitel nicht wie hoch das Güt in disem Jar/ sondern wie hoch vñnd wie vil es innwendig den nächsten dreißig tagen werdt ist/ der jenig verpflichtet/ welcher den schaden gethan hat/ Aber es wirt das wort/ Aufss aller höchst vñnd meyst/ zu Latein Plurimi, mit hinzü gesagt/ vñ hat Sabinus recht gehalten/ daß eben der werdt sol gehalten werden/ als ob auch dis theyls das wort aufss allermeyst vñnd höchst/ Plurimi, hinzü gesetzt were/ dieweil das Römisch volck/ welches als Aquilius Junstmeyster war/ vñnd gefragt ward/ dis Gesatz gegeben hat/ wol zufrieden vñnd benüigig gewesen/ daß im ersten theyl dis wort bemeldet vñnd gebraucht ward.

Ferner ist beschlossen/ vñnd gehalten worden/ daß auß disem Gesatz dannerst ein gestrackte klage vñnd forderung geschehen sol/ so jemandts fürnemlich mit seinem leib schaden thet/ Darum so pflegen gegen den/ welcher anderer gestalt schaden thet/ nützliche klagen gegeben werden/ als/ so jemand eines anderen/ oder ein frembden Menschen/ oder Vihe/ also versperret vñnd verschlöße/ daß es hungers stürbe/ oder tribe ein thier so hefftig vñnd geschwinde/ daß es zubrest vñnd zurisse/ oder jaget ein Vihe dermassen vñnd so sehr/ daß es den hals abstürzet/ oder so jemandts eines andern Leibeygenen Knecht beredet/ daß er auff einen Baum/ oder inneinn pfüle stige/ vñnd der selb käme im auff oder absteigen/ eintweder vmb vñnd stürbe/ oder der würde an seinem Leib verletzt/ vñnd beschädiget/ gegen den wirt ein nützliche klage vñnd forderung geben/ So aber jemandt eines anderen Leibeygenen Knecht eintweder von einer Brucken/ oder von einem vfer ins wasser würffe/ vñnd er ersöße/ da mag leichtlich verstanden werden/ daß inn dem er ine herab geworffen/ er mit seinem Leib schade gethan hab/ darumb so ist er des Aquilianischen Gesatzes schuldig. Wo er aber den schaden nicht mit dem Leib gethan het/ noch auch der Leib verletzt were/ sondern jemandts auff ein andere weise schaden widerfüre/ dieweil weder die gestrackte/ noch nützliche klage des Gesatzes Aquilie nicht genüg/ ist bescheyden/ daß der/ welcher verpflichtet ist/ der klage auff die Thas

Vnderweisung in Keyserlichen

vnd Geschicht (zu Latein In factum genant) schuldig sei/ als/ so jemandt durch vnd auß Barmhertzigkeit bewegt/ eines anderen Leibeygenen gebunden Knecht auflöset/ auff das er darnon käme.

Von Schmach / Beleidigung / vnd Iniurien.

De Iniurijs. Titulus IIII.

Summa.

Nach dem der Keyser Justinian von der Recht fertigung zugefügten Schadens gehandelt hat/ so setzt er nun dar auff/ vnd henckt ferner an/ wie von zugefügter Schmach wegen zu handeln sei/ welche mißhandlung zwar fürnemlich sol vnd muß bezwungen vnd gestrafft werden/ dann kein mißhandlung mehr haders/ zanks/ vnd widerwillens gebirt/ als die schmähung vnd Iniurien/ von welcher in diesem Titel der Keyser handelt/ zeygt erstlich an was die schmach sei/ darnach auff was weise die selbig geschehe/ vnd durch welche Personen/ Ferner was für straffe vnd Klagen darauff gestellet seien/ Leglich/ welcher schmach halber beklagt werden möge/ vnd wie die klage abgeschafft werde/ vnd verlösche/ vnd zwar solches sich in einer Statt vnd Regierung weit erstreckt/ vnd nicht allein der Leib mit freychen vnd schlägen geschmächet wirt/ sondern außserhalb leibs einer auch an ehren/ gütem namen vnd leumut Iniuriert vnd beleidigt werden kan/ als durch schelt vnd schmähe wort/ durch ehrwürige schriften vnd gedicht/ vnd inn andere vllerley weise im vnd den seinen vnbillicher weise zugefüget/ wie deren etliche in diesem Titel angezogen werden.

A gemeyne würt Schmach vnd Iniuria genant/ alles das/ welches nicht mit Recht geschicht/ sonderlich aber sonst auff ein andere weise Contumelia/ von verachtung/ welche die Griechē Xbrunnennen/ Auff ein andere weise Sāmmus vnd hinfälligkeit/ welches die Griechen Enclema nennen/ wie im Aquilianischen gesage der schade durch Schmach vnd Iniurien zugefüget/ genommen wirt/ Auff ein andere weise/ boßheyt/ vnd Vngerechtigkeyt/ welche die Griechen Anomian vnd Adician nennen/ dann wann der Pretor oder Richter gegen jemandts nicht nach dem Rechten spricht vnd vrtheylet/ so wirt gesaget/ das ime vnrecht geschehen.

Es wirt aber Schmach vnd Iniurien begangen nicht allein/ so jemandt mit einer faust angetast/ oder mit Brügeln/ oder auch sonst geschlagē were/ sondern wo auch einem schmäliche vnd lästerwort beschehen/ oder jemandts Güter/ als
eines

eines Schuldners/ welcher doch nichts schuldig were/ eingenommen vnd besessen würden/ von dem/ welcher weyß/ daß man jme nichts schuldig ist/ oder so einer zu jemandts schmach vnd nachtheyl/ zu verleumdung vñ berüchtigung/ ein Schrifft oder Büch/ oder Lied vnd Gedicht/ oder ein Histori schriebe/ dichtet/ aufgehen lief/ oder betrügllicher weise verschafft/ daß deren dinge etwas geschehe/ oder so einer einer Hausfrawen/ oder Hausmütter/ oder sonst ehlichem Menschen Mans vnd Weibs geschlecht/ nachtriene/ odder einer nachstünde vnd sie zufall vnd vnehin bringen wolt.

Verunrechtigung vnd schmach wirt nit alleyn inn den Cörper begangen/ als mit streycken vnd schlägen/ sondern auch aufferhalb Cöpers vnd Leibs/ als mit vnd durch schältwort/ schmachbücher vnd Schrifften/ Jungfräwliche vnd Fräwliche ehr angreifen/ vnd auff andere vnzälliche mehr weise.

Vnd ist offenbar/ daß auff vil andere mehr weise vnd maß schmach vnd Iniurien beschehen kan.

So leidet auch jemandt schmach vnd Iniurien nicht alleyn für sich selb/ sondern auch für vnd durch seine Kinder/ welche er inn Gewalt hat/ dergleichen durch seine Hausfrawe/ welches dann mehr fürtrefflich ist/ Darumb so du jemandts Tochter/ welche Diezen verlobt oder vertrawet ist/ schmähest/ so mag nit alleyn in der Tochter namen gegen dich der schmach halben/ sondern auch in des Vaters vnd Ehemans namen geklaget vnd gehandelt werden.

Die schmähung vnd Iniurien so den Kindern/ weib vnd schnür beschicht/ wirt geacht/ daß sie dem Vater/ Eheman/ oder Schweher angelegt vnd beschehen sei/ Daher kompt/ daß zuzeiten für ein schmach vnd Iniuri/ vilen Personen die Iniurien klage gebürt.

Sinwiderumb aber/ so dem Eheman Schmach vnd Iniurien geschehe/ mag das Eheweib der Schmach halben nit klagen/ Dann es ist billich/ daß die Eheweiber von iren Ehemännern/ vnd nicht die Ehemänner von den Eheweibern beschirmet vnd verthedinget werden/ So mag auch der Schweher in der Schnür namen/ welcher Eheman in seinem gewalt ist/ der Schmach vnd Iniurien halben klagen vnd handeln.

Es wirt zwar nit geachtet noch verstanden/ daß den Leib/ eygenen schmach geschehe/ sondern wirt gehalten/ daß es den eygenthumbs Herzen durch sie geschehe vnd widerfare/ doch nicht auff die weise/ auff welche auch durch Kinder vnd Eheweiber vns Schmach widerfert/ Sondern also/ wann etwas trugliches begangen wirt/ vñ das öffentlich zu Schmach vnd nachteyl des eygenthumbs Herzen gelanget/ als so jemandt

Vnderweisung in Keyserlichen

eines andern Leibeygenen trutzlich vnd vbel schlüge / auff diesen fall wirt auch diese klage fürgestellt / Wo aber jemand einem Leibeygenen hönische oder Schmebliche wort gebe / oder jne mit einer faust schlüge / gegen den gehet kein klage vom eygenthumbs Herren.

So einem samenden oder gemeynen leibeygenen schmach vnd Injurien geschehe / ist's billich / dz nit für das theyl zu dem ein jeder der eygenthumbs Herr ist / der werdt vñ Estimation der schmach geschehe / sondern auß oder nach der eygenthumbs Herrn Person / die weil jnen selbs die schmach vnd Injurien beschicht / Wo Diez den Vliesbrauch oder Leibzucht am leibeygenen / vnd Memus den eygenthumb het / da wirt verstanden vñ geachtet / dz die schmach vñ Injurie Memus am meistē beschehe.

Wo aber einem freigebornen Menschen / welcher dir in gutem glauben auffrichtig dienet / schmach vnd Injurien beschehen were / sol dir kein klage gegeben werden / sondern er mag für sich selbs klagen / er were dan dir zu schmach angetast oder vergewaltiget / als dann gebürt dir auch die Injurien klage / Darumb ist dergleichen in eines anderen Leibeygenen / der dir in gutem Glauben dienet / das / so oft die Injurien klage zugelassen wirt / so oft die Injurie / so jne beschehe / dir zu schmach / hone vnd verweise gereychen.

Vnd es war erstlich die Injurien Straffe nach vnd auß dem Gesatz der zwölff tafeln / so ein glid zubrochen / die widergeltung / Nemlich / das dem selben wider ein glid zubrochen ward / als glid vmb glid / zu Latein Talio genant / da aber ein beyn zubrochen / war ein Geltstraffe darauff gesetzt / die weil die Nitzen dazumal noch fast arm waren / aber nachmals haben die Pretores oder Richter denen zugelassen / welche Injurien erlitten hetten / dieselb zuschetzen vñ zuachten / darmit der Richter den Schuldigen oder Beklagten / eintweder so hoch verdampft / als hoch der beleydigt / die Injurien schezet / Oder aber weniger / wie es jne am besten gefiel.

Hie wirt die straffe der widergeltung (zu Latein Talionis poena genant) verworffen vnd abgeschafft / welche vorzeiten den Schmähern angeleget ward / Nun zur zeit wirt jnen ein geltstraffe auffgelegt / nemlich / das der schuldig so hoch verdampft werde / so hoch der jenig so die schmach gelittē / die selbig achten vnd schetzen thut / oder der Richter die nach billigkeyt achtet / welcher dann nach würdigkeyt des / dem sie gethan vnd beschehen ist / hoch oder nider / vil oder wenig schetzen sol.

Aber es ist zwar die straffe der Injurien / welche auß dem Gesatz der zwölff tafeln eingefürt war / in ein abfall vñ vñbrauch kommen / aber welche die Pretores oder Richter eingefürt

fürt haben (welche dann auch zu Latein Honoraria, von ehelichē ampts wege genēt) wirt in Gericht gewonlich gebraucht/ Vnd es wächst vnd nimpt zu der werdt vnd schetzung der Injurien/ oder wirt geringert/ nach dem Grad der Wirten vnd ehlichen lebens/ welcher Grad der Condemnation vnd straffe sol auch nit vnbillicher weise in der Leibeygenē knechtlichen Person gehalten werden/ das ein ander recht des werdts vnd Estimation in dem Leibeygenen handelbaren/ ein anders in einem mittelmessigen/ vñ ein anders Recht in dem geringsten/ schndösten/ oder verhassten gesetzt vnd gehalten werde.

So redet auch das Gesetz Cornelia von Injurien/ vnd hat der Injurien klage eingefürt/ welche vmb des willen gebürt/ so jemand spricht/ das er beleydigt/ geschlagen/ oder in seinem Haus mit gewalt vberlauffen sei/ Vnd verstehen das Haus/ es wone einer eintweder in einem eygen Haus/ oder in einem gedingten/ eintweder vergeblich vnd vmb sonst/ oder sei darinn zur herberg auffgenommen.

Es wirt ein truzige Injuri vnd Schmach geachtet/ eintweder auß der that vnd geschicht/ als so jemandt von einem andern verwundet/ oder mit brügeln geschlagen were/ Oder von wegen des orts/ da die Injuri geschicht/ als/ so jemandts auß dem Rath oder Richthaus/ oder auffm marckt/ oder in gegenwertigkelt des Pretors oder Richters Injurien beschicht vnd geschmächet wirt/ oder von wegen der Person/ als so der Magistrat vñ Oberkeit Injurien erlitte/ oder so einem Rathsherrn von einer niderigen geringen Personen schmach widerfüre/ oder so dem Vatter oder dem Patron von den Kindern oder freigegebenen schmach angelegt würde/ Dann es wirt die Injuria des Rathsherrn/ des Vatters/ vnd Patrons anders/ vnd des außwendigen vnd niderigen Personen schmach anders geschetzt vnd geachtet/ So macht auch zuzeiten das ort der wunden/ ein truzige Injurien/ als so jemandts in ein auge geschlagen were/ Vñ ist nit daran gelegen/ ob dem Hausvatter oder seinem Son solche Injuri beschehen sei/ dann die selbe wirt auch für ein truzige grosse schmach geacht.

Ein truzige grausam schmach (zu Latein Atrox Injuria) wirdt härter gestrafft. Es sol aber die truzige schmach auß der that vnd geschicht/ statt/ ort/ vnd plaz/ da sie geschehen ist/ nach der Person/ vnd am ort des lebens welches verletzt ist/ vnd also nach allen vmbstenden bedacht vnd ermessen werden.

Vnd ist zuwissen als in einer summ/ das der von aller Injurien vnd schmach wegen/ welcher sie gelitten/ eintweder pein

Vnderweisung in Keyserlichen

lich oder Bürgerlich Klagen vnd handelen mag/ Vnd so Bürgerlich geklagt vñ gehandelt/ wirt nach beschehener schezung vnd Estimation/ wie wir geredt haben/ dem beklagten vnd beschuldigten die straffe auffgelegt/ So aber die anklage peinlich geschicht/ so wirt die straffe ausserthalb der ordnung/ dem Beschuldigten Beklagten auß Richterlichem Ampt aussertlegt/ nemlich in ansehung vnd haltung dessen/ welches die Romanianisch Satzung eingefürt hat/ dz die erleuchte Männer/ vnd welche höher sein/ mögen die Iniurienklage durch Procurator vnd Anwälde peinlich/ eint weder verfolgen oder annehmen/ nach Inhalt der selben Satzung/ welche meynung vnd inhalt auß der selben klärer erscheinet.

So ist auch der nit alleyn Iniurien halben schuldig/ welcher die Iniuri begangen vnd gethan hat/ das ist/ welcher geschlagen hat/ sondern der ist auch schuldig/ welcher betrüglicher weise geschmächt/ oder welcher verschafft vnd zuwegen bracht das einem ein backenstreych gegeben were.

Der auch/ so darangewesen/ vnd verschafft hat/ das einem durch einen andern schmach vñ Iniuri zugefügt were/ der selbig ist der schmach schuldig.

Dise klage wirt verloschen/ so mann sich der Iniurien nicht annimpt/ vnd darumb so jemandts die schmach nachläßt/ das ist/ als bald er die gelitten/ nit zu seinem gemüte füret/ so mag er nachmals auß Rewe die verlassenen Iniuri nicht wider äfern oder erholen.

Von Verpflicthungen/ welche sich Malefizzen vergleichen/ vnd als auß Malefizzen erwachsen.

De Obligationibus quæ ex quasi delicto nascuntur.

Titulus V.

Summa.

Diese verpflicthung wirt daher/ als ob sie auß einer vbelthat erstanden were/ genent/ dieweil sie nit auß bösem listiglichem fürseztlichem betrüge/ sondern mehr auß einer vnwissenheyt/ vnd vnfürsichtiglich begangen wirt/ Vnd dessen gibt der Keyser ein Exempel/ Welcher durch vnwissenheyt vnd vnuerstandt vbel vitheylet/ vnd also dardurch den Krieg auß sich ladet/ dz er derhalben dem verletzten seinen schaden erstatten muß/ wie solches diser Titel als bald im anfang berürt/ vñ darnach weiter durch etliche andere mehr Exempel erkläret/ wie im Text zusehen.

Sein Richter im den Rechtlichen Krieg machet/ wirt er geacht/ dz er nit eygentlich auß bosheit verpflictht sei/ Sondern weiler weder auß Malefiz/ noch von Contracts wegen verpflictht ist/ vñ doch

etwas mißhandelt vnd gesündiget hat / ob es schon durch vn-
uerstandt / vnd vnwissenheyt beschehen / darumb so wirt es
darfür angesehen vnd gehalten / als ob er auß Malefiz / vnd
von boßhafftiger verhandlung wegen schuldig sei / vnd so
vil geacht wirt / vnd den Richter für billich ansicht / daß er der
halben schuldig sei / soliche straff sol er tragen.

Item der / auß welches Saal oder Sommerhauf / es sei eintz
weder sein eygen / oder hab es gedingt / oder bewone es vmb
sonst vnd vergeblich / etwas geworffen oder gegossen ist / also /
daß es jemandt schaden thet / wirt geacht / als ob er auß Male-
fiz vnd vbelthat verpflichtet sei / darumb aber wirt er geacht /
daß er nit eygentlich von Malefiz wegen verbunden sei / dies
weil er offtmals vmb eins andern saumms vnd vnfließ willen
verhafft vnd schuldig ist / eintrweder eines Leibeygenen / oder
Freigebornen / Welchem der gleich ist / welcher des ortz / da
mann gemeynlich pflegt hinzugehen / etwas gesetzt / oder ge-
hengt hat / das (so es herab fiel) jemandts schaden mag / auff
welchen fall ein straffe von zehen Goltgülden gesetzt ist / Aber
von dem / das herab geworffen oder außgegossen / ist ein Klage
ge vnd forderung gesetzt / zwifachwerdts / so vil der schaden ge-
schehen ist / So aber ein Freigeborner Mensch ertödtet würa-
de / ist die straffe gesetzt von fünfzig goltgülden / Wo er aber le-
bet / vnd ime schade geschehen / wirt die klage vnd forderung ge-
ben / so hoch vnd vil der Richter der wegen billich achtet / Vnd
sol der Richter den Arztlon rechnen / vnd andere anlage vnd
auffgewendten kosten / Zu dem auch das tagwerck vnd arbeit /
welcher er hat entberren müssen / vñ noch künfftiglich entberren
müß / derhalben vnd vmb des willen / dz es vnnütz vnd vntüch-
tig gemacht worden ist.

So e nes Haufnatters Sone besonder vom Vater wonet /
vnd etwas auß seiner behausung geworffen oder gossen we-
re / oder etwas gesetzt / gelegt / oder auffgehänge / welches fall
sählich vnd sorglich were / hat Juliano gefallen / daß gegen
den Vatter kein klage oder forderung / sondern mit dem So-
ne selbs zu Rechten vñ handeln sei / Welches auch in eins Hauf-
natters Sone / welcher ein Richter / zuhalten ist / welcher den
rechtlichen Krieg sein eigen macht.

Defgleichen wirt geacht / daß ein Herz oder Patron eines
Schiffs / oder eines Wirtshauf / oder Herberge / von betrug
vnd diebstal / welcher im Schiff / oder Wirtshauf / oder Her-
berge begangen wirt / als von Malefiz wegen schuldig vnd
pflichtig werde / wo er anders selbs nichts vbelz vnd kein

Vnberweisung in Keyserlichen

Malefiz begangen / sondern deren einer / durch welche er das Schiff oder Wirtshaus / oder Herbergerregiert vnd verhandelt / Dañ nach dem weder auß Malefiz noch auß einem Contract gegen jne hie ein Klage oder forderung gesetzt / vnd doch etlicher massen an der begangene misshandlung schuldig ist / darumb das er mit bösen leuten vmbgehet / vnd jrer arbeyt vnnnd diensts sich gebraucht / derwegen so wirt er geacht / als ob er von Malefiz wegen pflichtig vnd schuldig sei.

Vnd gebürt sich aber in disen sellen die Klage vnd forderung auff die that vnd geschicht / zu Latein In factum genant / welche zwar dem Erben gegeben wirt / aber gegen den Erben gebürt sie nit.

Von Rechtlichen Ansprachen / Forderungen vnd Klagen.

De Actionibus Titulus VI.

Summa.

Der Keyser Justinian greiffe nun hiezum dritten theyl Burgerlichen Rechtens / welches die Klagen vnd forderungen betrifft / die billich auff die verpflichtungen volgen / dieweil die Klagen geacht werden / das sie von den verpflichtungen als von der Mutter herkommen vnnnd jren vrsprung haben / So dann oben in vorgehenden dreien Büchern biss hieher von dem eygenthumb vnnnd verpflichtungen / welche zwey die fürnembste stück des Keyserlichen odder Bürgerlichen Rechtens seindt / gesagt ist / so ist noch das dritt fürnembste vnd hauptstück vorhanden / welches der vouigen beyden krafft vnd wirckligkeit an den tag gibt / vnd (wie mann sagt) zu marck bringet / nemlich die Klagen / ansprachen vnnnd forderung / welche den eygenthumb der güter schützen vñ verthedingen / vnd daneben auch leichtlich anzeigen vnd beweisen / das das bandt der verpflichtung nit vnnütz oder lere sei / Das wort Klage / zu Latein Actio. daruon diser Titel meldet / wirt hie von Bürgerlichen Klagen vnd sachen fürnemlich verstande / wiewol es auch zu Latein zuzeiten in peinlichen sachen gebraucht wirt / vnd so vil als Accusatio. peinliche verklagung bedeutet / vnd Martianus nimpt vnd nennet Crimen agere pro accusare, &c.

Vn ist noch vorhanden / das wir von den Klagen reden.

Vnnnd ist aber ein Klage (zu Latein Actio genant) nichts anders / dann ein Recht vnnnd Gerechtigkeit in Gericht zu verfolgen was jm gebürt.

Die erste theylung der Klagen ist dise / das etliche auff die Güter / etliche auff die Personen gehören / dann wir brauchen der Personlichen Klagen gegen den / welcher vns einweder auffm Contract / odder einem Contract gleich / oder von wegen einer missthat / oder deren gleich / verpflichtet ist / Aber die Klagen auff die güter brauchen wir / so offte wir mit dem zu Gericht gehen vnd

vnd handeln/welcher vns mit keinem Rechten verpflichtet/ist aber ein Inhaber vnd Besizer vnser Guts.

Vnd alle klagen/durch welche vnder vnd zwischen etlichen leuten vor den Richtern oder willkürlichen Schidtsleutē/von einem jeden Gut geklagt vnd gehandelt wirt/theylen sich zum höchsten auff zweyerley art/vnd geschlecht/dann sie eintweder auffss Gut gehen/oder auff vnd gegen die Person/Dann ein jeder klagt eintweder auff den/welcher ime verpflichtet ist/oder auff einem Contract/oder auff Malefiz/In welchem fall seind die klagen herfür bracht vnd erwachsen/gegen die Person/durch welche klagen er den gegentheyl dahin helt/das er im geben/oder thun muß/vnd auff etliche andere weise/Oder handelt mit dem/welcher ime mit keinem Rechten verpflichtet ist/darnach so erregt er im auff etliche Habe oder Güter ein zancck/in welchem fall die klagen auffss Gut herfürbracht vnd erwachsen seind/als so jemandts ein leiblich gut innen het/vñ befässe/welches Diez fürgebe vnd spreche/es were sein/aber der Inhaber vnd Besizer sagt/er sei des selben der eygenthumbs Herz/Dann so Diez sagt vnd fürgibt/das es sein sei/so gehet die klage auffss Gut.

Defgleichen so jemandt klagt vnd handelt/das er villeicht Gerechtigkeit het an einem grund/bodem oder behausung/deren zunessen vnd zugebrauchen/oder durch des nachbawren grund zugehen vnd treiben/odder auff des nachbawren grund wasser zuleiten/da gehet die klage auffss Gut/Su Latein In rem Actio genant/Derselben art ist die klage von dem Rechten vnd Gerechtigkeit der gebäwe vnd bewonungen/als wann einer klagt vnd handelt/er het recht/süg/vnd macht seinen bawwe höher zufüren/oder darauß zusehen/oder etwas darauß zuwerffen/oder ein balckē/oder dergleichen sonst etwas in des nächsten oder nachbawren gebäwe zulegen/Hinwider vom Niefbrauch vñ Leibzucht/vnd von dienstbarkeyten der feldtgebäwe/defgleichen der bewonungen vnd stattgebäwe seind auch klagen gegen einander an tag geben/vnd geordnet/als so jemandt sagt vñ handelt/der gegentheyl het kein Recht oder Gerechtigkeit zunessen vnd gebrauchen/zuwandern vnd zutreiben/oder wasser zuleyten/Item den baw höher zufüren/oder herauß zusehen/oder herauß zuwerffen/oder einzulegen/Solche klagen gehē auch auffss Gut/aber sie seind verneynlich/zu Latein Negatiuæ genant/Welches geschlecht vnd art der klage ist im streit vñ zancck der leibliche güter herfür bracht/vnd erfunden/Dan in den selben klagt vnd handelt der jenig/welcher

Vnderweisung in Keyserlichen

welcher das güt nit inhat noch besitzt/ Dem aber / welcher das Güt innenhat vñnd besitzt/ ist kein klage gemacht/ durch welche er verneyne daß das Güt nicht des klägers vñnd Anforderers sei/ Zwar der jenig / welcher in einem fall besitzt / behelt gleichwol des klägers theyl/ wie dann weitlenfftiger auf den Rechts büchern an bequemlichern orten erscheinen wirt.

Vñd zwar dise klagen/welcher wir gedacht haben/ vñd andere denen gleich/ kommen auß rechtmessigen Burgerlichen sachen:

Zie nimpt der Keyser die zweyte theylung der Klagen zuerhandlen für/ vñd erstlich sagt er von den Pretorischen/ so der Schultheys vñd Richter auf das Güt verhenget vñd gestattet/ Welcher mit rechtem Titel von dem/ welchen er für den eygenthumb's Herren helt / ein Güt geliefert genommen hat/ Wo der ehe vñnd zuuor vom Besess des Guts felt / dann er die Brauchnehmung vollendet het/ der selb mag gegen den Besizer die Klage Publiciana auff's Güt fürnehmen/ auff daß es jme dermassen wider zügestellt werde/ als ob er durch den brauchname des selbigen Guts eygenthumb erlangt het.

Es seind aber andere/ welche der Pretor oder Richter auf seinem Gerichtszwang genommen hat/ so wol gegen das güt/ als gegen die Person/ welche auch nötig ist/ durch Exempel anzuzeygen/ als nemlich/ der Pretor läßt vilmal zü / also gegen das Güt zu klage/ daß eintweder der Kläger sagt/ er habe das güt als in ein brauch genommen/ so ers doch nit in brauch genommen hat/ Oder hinwiderumb sagt der Innhaber vñ Besizer/ sein gegentheyl hab es nicht brauch genommen/ das er doch in brauch genommen hat.

Dann so jemandt ein Güt auß rechtmessiger vrsachen eingekant wort were (als von eines Kauffs/ oder bezalung/ oder hey rathgüts/ oder besatzung im Testament wegen) vñd were des selben Guts noch nit eygenthumblicher Herr worden / wo er dann des selben Guts besess durch einn fall abwirt / so hat er kein gestrackte klage gegen das güt/ das selbig zuerlangen/ die weil dermassen die klagen im Burgerlichen Rechten geordnet seind/ auff daß einer seinen eygenthumb erlange/ Aber die weil es je schwer war / daß es auff solchen fall an der klage mangeln solt/ so ist vom Pretore vñd Richter ein klage erfunden/ in welcher der jenig/ so des Besiz's abkommen ist/ spricht / er hab solich Güt im brauch gehabt / welches er im brauch nicht gehabt hat/ vñ also bringt ers ansich/ welche klage Publiciana genant wirt/ die weil sie erstlich vom Pretore vñ Richter Publicio im Edict vñd gebott fürbracht ist.

Gleicherweise wie die klage Publiciana auß das Güt zuerlangt/ so noch nit in brauch genommen worden ist/ gegeben wirt/ Also hinwiderumb/ Dargegen wirt die klage Rescissoria auß das Güt/ so noch nit in brauch genommen/

men/ zum theyl wider zuhaben geben/ Darumb wo einer von gemeynes nutz wegen/ odder etwan anderer vrsachen halben abwesend das Güt des gegenwertigen in brauch genommen het/ So ist dem eygenthums Herren erlaubt vnd zugelassen/ wann der Besizer wider kommen (nacherster erlangter aufflösung des Brauchnam) als bald innwendig dem Jare die Rescission klage zuernewern/ vnd widerumb fürzunemen/ vnd dermassen das güt zuerfordern/ als ob es nie in brauch genommen wordē were/ als volgt.

Hinwiderumb/ so einer/ nach dem er von gemeynes nutz wegen abwesend/ oder in der feindt gewalt were/ dessen Güt/ welcher in der statt were/ in brauch genommen het/ so wirt dem eygenthums Herrn zugelassen/ wann der Inhaber vnd Besizer nicht mehr von gemeynes nutz wegen aussen ist/ als dann innerhalb Jars frist mit abgeschaffter Usucapion vnd brauchnam das selb güt zu fordern/ das ist/ also zu fordern/ das er sprech/ der Besizer hab es in keinem brauch gehabt/ vnd darumb sei es sein Güt/ Welche geschlecht vnd art der klagen der Pretor oder Richter auß gleicher billigkeyt bewegt auch etlichen andern mitteylet vnd zulasset/ wie auß den zusammen getragenen Rechtsbüchern/ Digesta oder Pandectæ genant/ weiter verstanden werden mag.

Des gleichen so jemandt zu nachtheyl vnd betrug der Glaubiger einem sein Güt einantwortet/ nach dem die Glaubiger mit willen vnd verhengnus des landts Pflegers oder Oberkeyt/ seine Güter inn Posses vnd eingenommen hetten/ da wirt den selben Glaubigern zugelassen/ das selb Güt durch auffhebung vnd abschaffung der einantwortung zu fordern/ das ist/ zusagen/ das solich Güt nicht eingewort/ vnd darumb bei des schuldners Gütern bliben sei.

Was zu nachtheyl der glaubiger vereuffert wirt/ mag der massen von vñ ab allen besizern durch die glaubiger/ so vorhin erstlich in den besitz des schuldners güter gesetzt seind/ wideruffen werden/ als ob sie nit geliefert worden/ vnd alwege in vnd vnder des schuldners Erbe vnd Güter bliben weren.

So nemen auch vñ haben die beyde klagen/ Seruiana/ vnd die der Seruianen verglichen wirt (welche auch die vnderpfandungs klage genant) auß des selben Pretors vnd Richters Gerichtszwang ire Substanz vnd Ankunfft/ Vnd klagt einer auß der Seruiana auß die Güter des Hoffmans/ welche seruiana actio jme von Pfandts wegen für des grundts nutz vnd belonung pflichtig vnd schuldig seind/ Aber die Quali Seruiana klage ist/ dardurch die Glaubiger ire Pfande oder Vnderpfande fordern/ Vnd ist aber zwischen Pfand vnd Vnderpfande (so vil die Vnderpfandts klage belanget) kein vnderscheyd/ deren/ von welchem Güt der Glaubiger vnd Schuldiger vber Einkommen oder eynig worden seind/ das es für die Schuld verhafft vnd

verbun

Vnderweisung in Keyserlichen

verbunden sei/ solches wirt in beyden namen begriffen/ Aber in den andern ist vnder scheyd / Dann durch das wort Pfand (zu Latein Pignus) sprechen wir/ dz eygentlich das Güt gemeynet vnd begriffen werde/ welches zugleich auch dem glaubiger eingeanwort wirt / sonderlich vnd am meysten / so es beweglich Güt ist/ aber das/ welches one einantwortung auß blosser vberinkommung oder vergleichung verhasst vnd verpflichtet ist / sagen wir das eygentlich mit dem wort Hypotheca/ Vnder pfand gemeynet vnd begriffen werde.

Bis dahin ist geredt von den Pretorischen Klagen auff das Güt/ nun sagt er von denen/ welche auff die Person gehen/ vnd die weil der selben vnzelich vil seind/ so handelt er alleyn hie von dreien.

So hat auch der Pretor oder Richter Klagen auß seinem gerichtszwang/ gegen die Person für gestellt/ als von gesetztem benantem Gelt/ welcher Klagen verglichen ward die empfangliche oder widernemliche / zu Latein Receptitia genant / Aber durch vnser Satzung (ob auch wol etwas mehr vorhanden gewesen/ das selb ist in die klage des gesetzten Gelts gegossen vnd gewendet) vnd dise/ als ein vberige klage ist mit irem ansehen vnd achtbarkeyt bescheyden von vnsern Gesetzen abzuweichen. Des gleichen hat der Pretor oder Richter ein klage fürbracht/ von dem gewinnen güttlin vnd habe der Leibeygenen/ vnd der Hausföne/ vnd auch die/ darinn gefragt wirt/ ob der kläger geschworen/ vñ den Eyd gethan habe/ vñ andere mehr.

Aber es wirt von gesetztem vereinigttem gelt mit allen klagen weise gehandelt/ welche sich für sich selbs oder für andern zu bezalen vereyniget vnd bewilliget haben / nemlich / so kein versprich darinn geschehen ist/ Dann wo sie sonst verspruchsweise zugesagt hetten / seind sie auß Burgerlichem Rechten verhasst vnd schuldig.

Die Klagen aber vom erwunnen Güttlin der Leibeygenen/ vnd Hausföne hat der Pretor oder Richter darumb dem Vater / oder dem eygenthumbs Herzen erlanget vñnd zu wegen bracht/ Dann ob sie wol auß Contract der Kinder oder Leibeygenen/ nit verpflichtet noch schuldig seind / so ist doch billich/ das sie so fern solch Güttlin/ vnd habe/ (welchs der Søn vnd Töchter/ des gleichen der Leibeygenen Patrimonium/ Väterlich Erbe ist) sich erstreckt/ verdampt werden.

Item so jemandt auß begeren vñnd erfordern des gegen theyls ein Eydt thet / das man im das Gelt/ so er fordert/ schuldig were/ vnd würde im nit bezalt / gebürt im billich dise klage/ durch welche das nicht gesucht oder gefragt wirt/ ob
mann

mann jme das Gelt schuldig sei/ vnd jme das selb gebüre/ son-
dern ob er geschworn/ vnd den Eydt gethan hab.

So hat auch der Pretor oder Richter auß seinem Gerichts *panales alle*
zwang vil peinlicher Klagen eingefüret/ als gegen den/ welcher *nes.*
etwas auß seinem Gerichtsbuch verderbt vnd verbracht het/
vnd wider den/ welcher den Patron oder Vatter vor Gericht
gefordert/ vnd solchs nit zuuor erlanget het / Desgleichen wi-
der den/ welcher mit gewalt den abhielt/ welcher vor Gericht
gefordert were/ oder auß welches betrug ein ander einen ab-
hielt/ vnd andere vnzliche mehr.

Es werden dise vorfengliche Klagen auß ein Güt zusein ge- *Actiones pro*
acht/ nemlich durch welche gefraget wirt / ob einer ein Freige- *judiciales.*
borner/ oder auß einem Leibeygenen frei worden sei / oder die
geburt zuerkennen vnd anzunemen / Auß welchen beinahe die
ein rechtmessige vrsach hat / durch welche gefragt wirt / ob ei-
ner freigeborn sei / die andere nemen die Substantz vnd ihren
ganzen grund auß des Pretors Gerichtzwang.

Darumb ist nach vnderseyd der Klagen gewiß/ daß der Klä-
ger sein Güt nit also von einem fordern mag/ wo es sicherfin-
det/ das er geben vñ zalen sol/ dan was des Klägers on das ist/
das selb muß jme nit gegeben werden/ nämlich dieweil verstan-
den vnd geacht wirt / daß einem jeden das gegeben vnd zuge-
stelt sol werden/ welches dermassen vnd gestalt gegeben wirt/
auß daß es sein eygen werde/ Vnd kan ein Güt nit/ welches be-
reyt vñ on das jert des Klägers ist/ mehr sein werden / Vnd ist
zwar auß haß der diebe/ auß daß sie zu desto mehr verflagun-
gen verhasst vnd verstrickt weren/ gemacht/ daß die diebe auß-
serhalb der straffe des zwifachten oder vierfaltigen/ in namen
vnd von wegen das Güt wider zuerlangen/ auch zu diser klage
verhasst vnd schuldig seien/ wo es am tage vñ kündig ist / daß
sie geben vnd zalen sollen/ wiewol auch dise klage außs Güt ge-
gen sie ist/ durch welch einer sein Güt fordert vnd anspricht.

Wir nennen aber die Klagen außs Güt zu Latein Vendicatio *In rem.*
In personam.
nes, aber die Klagen gegen die Person/ Actiones, vnd durch wel-
che Klagen mann geben oder thun fordert/ Conditiones, Dann
in alter spraach heyst Condicere ansagen vnd verkündigen/ Jez-
zundt aber sagen wir mißbräuchlicher weise / daß es die kla-
ge gegen die Person sei/ durch die der Kläger dahin handelt/ dz
jme gegeben werden sol/ Vnd geschicht zu diser zeit in dem na-
men kein ansage oder verkündigung.

Vnd volget ein ander theylung/ daß etliche Klagen verorde- *Rei personae*
net seind Güt zuerlangē/ etliche straffe zuuerfolge/ etliche seind *di*
auß den beyden vermischet.

Vnderweisung in Keyserlichen

Sie habet nun der Keyser Justinian die dritte theylung vñ vñderscheyd der klagen an/nemlich daß etliche seindt dem Güt volgige/ vñ ein Güt dar durch zuerlangen/su Latein Rei persecutoria genent/etliche sträfliche/etliche seind vñ haben vermischte sachen.

Die klagen güt zuerlangen/seind alle auffß güt gericht/ vñ aber derē klage/welche wider die Person seind/die selbē zwar/welche auß einem Contract erwachsen / werden gemeynlich alle geacht/dz sie vmb gütts willen zuerlangen/ erfunden seien/ als/durch welche der kläger geliehen gelt/ od das versprochen ist/fordert/Defgleichen/ das verlihē/ das vertreulich hinderlegt/vñ was befolhen vñ gewalt geben von gesellschaft wegen/von kauffe/verkauffe/verdingnis/bestendnis.

Depositi actio. Zwar so vertreulich hinderlegs halben geklagt würde / in dem namen / daß es vmb auflauffß / brandts / niderfals / schiffbruchs willen / hinderlegt sei / gibt der Pretor oder Richter die klage auffß zwifacht / so er anders mit dem / bei welchem es hinderlegt ist / oder mit dessen Erben / von seinem betrug geklagt wirt / in welchem fall die klage gemischt ist.

Ex maleficijs. Aber die klagen von Maleficijs / deren seind etliche alleyn die straffen zunerfolgen / etliche die straffe so wol als das güt zuerlangen / vñ darumb seind sie gemischt / Die straffe erfolget einer alleyn durch klage des diebstals / dz es werde eintweder öffentlichen diebstals halben geklagt zum vierfachen / oder auß den nicht öffentlichen diebstal zum zwifachen / so wirt alleyn von der straffe gehandelt / dann einer verfolgt das Güt durch vñ mit eigener klage / das ist / wann er das sein fordert / es hab der dieb eintweder selbs solch Güt in besitz / odder ein ander / wer der sei / vñ so vil mehr vñ weiter gehet auch die klage des Gütts gegen den dieb.

Vi bonorum raptorum. Aber die klage der gewaltsamen geraubten gütter ist gemischt / dieweil die erfolung des gütts im vierfachen mit begriffen / vñ aber die straff dreifacht ist.

l. Aquilie. So ist die klage des gesetzes Aquilie vom vnrechtlichē zügēfügten schaden gemischt / nit alleyn so gegen den verneyner in das doppel geklagt wirt / sondern so auch jemand zu zeitē auffß einfacht klagt / als so jemand einen hincckendē oder schelen Menschen ertödtet / welcher in dem jar auffrichtig / vñ vil werdt gewesen were / danner wirt so hoch vñ tewer verdampft / so hoch vñ tewer der selb Mensch dasselb jar auffß meyst geschetzt würde / nach dem jetzgegebenen vñderscheyd vñ theylung.

Defgleichen ist ein gemischte klage gegen die / welche das jesig / so den geweihten Heyligen Kirchen / vñ andern ehlichen orten / an statt vñ in namen einer Besatzung oder trewen befehls

befehls verlassen/zugeben vñ zuentrichten verziehen / also lange / dz sie auch für Gericht gefordert werden / dann so werden sie beydes vñ zugleich das güt oder gelt / welches nachgelassen ist / zugeben gezwungen / vnd auch ein anders allein zur straffe / vnd darumb so geschicht die verdammung auff's doppel.

Es werden etliche klagen geacht / dz sie vermischte vsachen haben / gegen das güt so wol / als gegen die Person / als da ist die klage ein Erbgüt zu theylen / welche den Miterben gebürt / die Erbschafft zu theylen. Desgleichen ein sampt vnd gemein Güt zu theylen / welche klage vnder vnd zwischen denen gegeben wirt / vnder welche er was sampt vnd gemein ist / Also auch die klagen grenzen abzusteynē / oder in jren malzeychē zusetzen / durch welche klage zwischen denen gehandelt wirt / welche anstossende Eckern vnd Länderen haben / In welchen dreier rechtfertigungen wirt dem Richter zugelassen / das güt einem auß den streitigen Partheien nach rechtmessiger billigkeit zuzusprechen vnd zuertheilen / vnd so befunden / das ein teyl von dem andern beschwert würde / den selbst dem andern in ein benente Summ gelts zuverdammen.

Hie nimpt der Keyser die vierdte theylung vnd vnderseyd der klagen für die hand.

Vnd seind alle klagen entweder auff's einfach / oder auff's doppel / oder auff's dreifach / oder auff's vierfach gericht / vnd erstreckt sich kein klage weiter. Auff's einfach wirt geklagt / als auß verspuch vnd auß außgelihen gelt / auß Kauff / Verkauf / Verleihung / Bestendnus / Befelhe vnd Gewalt / vnd letztlich auß vil andern mehr sachen.

Auff's doppel klagen wir / als nit öffentlichen diebstals / vnbillichen zugefügten Schadens halben / auß dem Gesatz Aquilia / vertrewlichs hinderlegs / vnd anderer sachen halben / Desgleichen eines verfürten verargten Leibeygenen Menschen halben / welche klage gegen den gebürt / durch welches anreyzung / vermanung / oder gegebenen rath eines andern Leibeygener vñ fremder knecht entlauffen / oder seinem eygenthums Herrn vngehorsam worden were / oder hat angefangē bübisch zuleben / oder ist sonst etwan auß ein ander weise ärger vnd schñöder worden / In welcher klage wirt auch der werdt vnd Estimation der Hab oder Wahr / so der Leibeygen in der flucht mit jme entragen / mit eingefürt. Desgleichen von Besatzung auß Testament / welche Heyligen geweihten stetten beschehen vñ verlassen ist / wie wir oben danon gesagt haben.

Auff's dreifach aber klagen wir / wann etliche ein grössere

Unverweisung in Keyserlichen

Summ/wan der recht werdt vnd Estimation ist/ im klage Li bell setzen/damit der vrsachē halben die Bote/ Executor/vnd Gerichts diener desto ein grössere Summ zu irer verehrung vñ lone fordern / was dan der Beklagte vmb solcher vrsachen willen für schaden gelitten/den erlangt vñ bekompt er vom kläger dreifach/also dz in disem dreifachē auch das einfach / in welchem er den schaden gelitten/mit eingerechnet werde / Welches vnser Satzung eingefürt hat/so in vnserm Codice erscheinet/welche on zweifel gewislich auß dem Gesatz Condictitia her fleußt.

Welcher ein grössere Summ in seiner klagschufft/ darumb begriffen vñnd angezogen hat/damit vnd auff daß er den Beklagten mit grösserem vnkosten beschweret/der sol den schaden/welchen der Beklagte derhalben leidet/dreifach erstatten/vñnd wirt die verfolgung des schadens im selben mit begriffen vnd gemeynet.

Aber auff vierfacht wirt geklagt/ als öffentliche diebstals halben/defgleichen auff das / so von forcht wegen geschehen/vnd auff das gelt/welches darumb geben were/ daß der / welcher es empfangen het / einem andern einen vnbillichen zancz oder verklagung erweckt/oder aber daß ers nicht thet / Defgleichen erwächst vnser Satzung auß dem Gesatz Condictitia, vnd legt denen Executor der rechtfertigung die verdammung auff vierfachlich/welche vnserer Satzung zuwider / den Beklagten etwas abtringen.

Die Gerichts Knecht vnd Diener/so vber den gesetzten lone die Partheien tringen vnd beschweren/seind schuldig vnd sollen solchs vierfacht erstatten vnd widergeben.

Aber die klage des nit offenbaren diebstals / vnd verfürten Leibeignen/ist von den andern/von welchen wir auch zugleich gesagt haben/dermassen zu vnderseyden/ daß diese klagen aller ding doppel seind / aber jene / das ist / die klage des vnbillichen zugefügten schadens/ nach dem Aquilianischen Gesatz/vñ zuzeiten auch des hinderlegten / werden durch verneynung gedoppelt/gegen den aber/so nit verneynt vnd bekentlich ist/ werden sie einfacht geben/Aber die klage/welche auff die Güter gehörig ist vnd gebürt/ so den Ehrwürdigen Heyligen stetten besetzt vnd verlassen seind / wirt nicht allein durch verneynung gedoppelt/sondern auch/so er die bezalung des verlas so lang auffzeucht/bis daß er auß befelh vnser magistrats angesprochē wirt. Der aber bekent vnd bezahlt ehe vñ zuuor er durch geheyß der Oberkeyt angefochten wirt/gibt nur einfacht.

Item die klage auff das / so auß forcht geschehen / ist von den andern/von welchen wir zugleich auch gesagt haben/also zu vnderseyden / daß in der selben klagen natur stilschweigend

gend begriffen ist/das der jenig/welcher auß des Richters be-
felhe das güt dem kläger wider züßelt/erlediget vñ absoluiert
wirt/Welchs doch in andern fellē also nit ist/sondern ein jeder
aller ding vierfachlich verdampft wirt/welchs dan auch in der
klage offentlichen diebstals beschicht.

Hie wirt die fünffte theylung vnd vnder scheyd der klagen angezeygt/vnd
welche klage du hie nit erzelet vñ benent findest/ die halt für stricti iuris,
das sie enges Rechten sei.

So seind auch etliche klagen güttes glaubens / etliche enges *Aktiones bonae*
Rechten / Die güttes glaubens seind dise: Auf kauff/ verkauff/ *fidei.*
verleihung/bestendtnus/verhandelter ding oder geschafft/be-
felhe vñnd gewalt/hinderlege/ gesellschaft/vormündtschafft/
gelihens/ pfandschafft/ erbtteylung/sampt vñ gemeiner gütter
teilung/fürwort/welche auß den werdt geschicht/vñ die/wel-
che auß verwächslung/tausch/ oder kawt gebürt/vñnd forde-
rung der erbschafft/Dan ob wol biß daher vngewiß gewesen/
ob die forderung der erbschafft vnder die recht fertigungen güt-
ten glaubens mit zurechnē sei oder nit/so hat doch vnser Sa-
zung öffentlich die selb zu den klagen güttes glaubens gesetzt.

So ist vorhin auch die klage der Eheweiber Güter belan- *Rei uxoriae*
gend/ ein auß den recht fertigungen güttes glaubens gewesen/ *actio.*
aber dieweil wir befundē/das die klage auß verspruch volkom-
mener sei/so haben wir alles Recht vnd gerechtigkeit/welchs
der Eheweiber güt vnd sach vorhin gehabt / mit sampt vilen
vnder scheyden in die klage auß verspruch/welche von forde-
rung des heyrathgüts fürkompt/gewendet/vñ hat also durch
abschaffung der vorigen klagen / *Rei uxoriae* genant / die klage
auß verspruch/welche an jener stat eingefürt ist/billich die na-
tur der recht fertigung gütten glaubens / dermassen/vñnd also
hoch in erfordernung des heyrathgüts verdienet/dz sie gütens
glaubens sein sol / Ober das haben wir ire auch die stillschwei-
gende Vnderpfandung gegeben / vñnd haben geacht / das die
selb klage auch andern glaubigern in den Vnderpfanden dann
zumal fürgezogen werden sol / wann das Weib selbs vmb ihr
Heyrathgüt handelt/ auß welcher versehenung vnd fürsichtig-
keit allein wir solches eingefüret haben.

In den recht fertigungen güttes glaubens wirt geacht/das
dem Richter freimacht vñnd Gewalt gelassen werden sol/
auß rechter billigkeit zuscheyzen/wie vil dem kläger zuerstat-
ten sei/ In welchem dis auch mit begriffen ist/ wo der kläger
hinwiderum auch et was gebē oder entrichtē sol/nach abschlag
des selben/ sol zum vberigen der jenige/ mit welchem Richtiglich
gehandelt ist/erkant vñ verdampft werden. So ward auch in

Vnderweisung in Keyserlichen

den rechtfertigungen engs Rechten/ nach dem schriftlichen be-
felhe des Keyfers Martij/durch den fürwurffe des außzugs
böfen betrugs/der abzug vñ verglichung eingefürt/ Aber vn-
sere Satzung hat die selben verglichungen vñnd abzuge/wel-
che das öffentlich Recht für sich haben/weiter eingefürt/ also/
daß sie die klagen von Rechtswegen verzingern / sie seien ein-
weder auffß Güt/oder auff die Person/oder anderley/was es
wölle/gericht / alleyn außgenommen der Klag des hinderleg-
gens/derē vnfers erachtens vnbillich etwas abzugs oder ver-
gleichungs weise fürgeworffen werde sol / darmit niemandts
vnder den schein der verglichung oder Compensation / der
forderung hinderlegten Güter betrogen werde.

Ferner nennen wir etliche klagen willkürliche/das ist/die in
willen vñnd gefallen des Richters stehen / In welchen / wo der
jenige/ mit welchem Rechtlich gehandelt / den kläger nach des
Richters willen nicht vergnüget / als daß er jme das Güt wi-
derumb züstelle/oder herfür thü/oder bezal/ oder für den züge-
fügten schaden den Leibeygenen Knecht ergebe / sol er ver-
dampt werden.

Dise nennen wir willkürliche klagen(zu Latein Arbitrarias) welche alleyn
in des Richters gefallen stehen/ In welchen/ wann der Beklagt auß des
Richters befelhe das Güt nit wider stelt/ bezalt oder verlegt/mag der Rich-
ter denselben so hoch vñnd vil er achtet/daß der Parthey daran gelegen sei/
nach seinem gütebeduncken vñnd gefallen verdammen.

Aber die selben klagen werden so wol auffß Güt / als auff
die oder gegen die Person befunden / Auffß Güt/ als da ist die
Publiciana / die Seruiana / auff die Güter des Hoffmans /
vñnd die der Seruiane verglichen wirt/welche auch die Pfan-
dungs klage genant wirt/Gegen die Person/als durch welche
darauff geklaget wirt/ was auß gewaltsam / oder von forcht
wegen/oder auß bösem betrug geschehen ist/ Desgleichen wañ
das jenig/welches an einem benannten ort verheysen vñnd züge-
sagt ist/gefordert wirt/ So hengt auch an des Richters meyn-
ung/will vñnd gefallen die klage/ et was an tage vñnd herfür zu
geben/zu Latein Ad exhibendum genant/Dann in disen vñnd an-
dern dergleichen klage/wirt dem Richter zügelassen auß recht-
messiger billigkeyt nach eines jeden dings / dauon gehandelt
ist/natur zuscheyzen/ vñnd zuerachten / wie vñnd welcher gestalt
dem kläger vergnügung vñnd entrichtung beschehen / vñnd wi-
derfaren sol.

Aber es sol der Richter sorge haben/ vñnd zusehen / daß er je
vñnd vor allen dingen/so vil jm möglich ist/ sein spruch vñnd vr-
teyl auff ein gewisse benante Summa Gelts oder Guts stelle/
ob

ob schon auch vor jme von vngewisser zale oder größe gehandelt were.

So ein kläger in seiner forderung zu vil begriffen het/ vnnnd mehr wann jme zugehort/ der verlore die sach/ vnd ward leichtlich nit von dem Pretore oder Richter wider eingestattet/ er were dann vnder fünff vnd zwenzig Jaren/ Dieweil demselben/ wie auch inn andern sachen/ nach erkandter sach hilffe geschah/ so er seiner jugent halben gefallen war/ also war auch in diser sachen jme zuhilff zukommen gewonlich/ Wan auch ein grosse vsach eines Rechten irthumbs einfiel/ das wol auch ein sehr standthafftiger hetz fallen mögen/ so ward auch einem der älter dann fünff vnd zwenzig jar war/ hilffe gethan/ als/ So jemandt das besazt gar vnd ganz fordert/ darnach aber/ als das Testament oder Codicil herfür bracht wurden/ in welchen eintweder ein stück des besazts abgenommen/ oder etlichen andern die besazte Güter zugestelt waren/ welchs macht/ das geacht ward/ der kläger het zu vil gefordert/ vnnnd vber den dritten theyl/ darumb so wurden die besazten Güter durch das Gesaz falcidia geringert.

Welcher vorzeiten an Güt/ stat/ ort/ zeit/ oder vsachen mehr dann jme gebürt/ fordert/ der verlore die ganz sach/ Aber es hat der Keyser Justinian nunmehr die verfehung gethan/ vnd geordnet/ das/ welcher an ort/ größe oder sachen mehr dann Recht vnd billich ist/ fordert/ vnd dardurch dem gegen theyl etwas schadens züfügt/ solchen schaden sol er jme dreifach erstatten/ So er aber vor der zeit der bezalung mit jhme krieget/ sol der Schuldener die zeit/ welche jm auff dem gedinge gegeben ist/ oder die sich sonst nach art vnd natur der klage gebürt/ zwifach vnd doppel haben.

Vnnnd es wirt aber auff vierley weise zu vil gefordert/ nemlich am Güt/ an zeit/ an stat/ vñ sachen/ An Güt/ als/ so jemandt für zehen golt gülden/ welche mann jme schuldig war/ zwenzig fordert/ oder so derjenige/ welchem das Güt zum theyl züstünde/ spreche/ es were ganz oder der mehriertheyl sein/ An zeit/ als/ so jemandt vor dem tage/ oder vor dem erschienen bedingnus fordert/ Dann auß welcher vsachen einer der langsamer bezahlt/ dann er bezalen sol/ geacht wirt/ das er nit bezale/ auß der selben vsachen wirt auch geacht/ das er/ welcher vor der zeit fordert/ zu vil forder. An ort odder stat wirt zu vil gefordert/ als wann jemandt das/ was er an einem benannten ort/ jme zu bezalen hat versprechen lassen/ an einem andern ort fordert/ on vnnnd sonder benennung des selben orts/ an welchem er jhme zu bezalen hat versprechen lassen/ als nemlich/ so derjenige/ welcher jme also het versprechen lassen: Verheyß du mich zu Epheß zu bezalen oder zulifern: spreche stracks er solt es jme zu Rome geben vnd bezalen/ Vnnnd wirt darumb verstanden/

Unverweisung in Keyserlichen

daß er zu vil fordert/dieweil er den vortheyl vnd nutzbarkeyt/
welchen der verheyßer het/so er zu Ephes zalet/ime durch die
schlechte forderung / außgelassenes anhangs vñ vnderscheidts
abstricken wil / Vmb welcher vrsachen willen ein wilkürliche
Klage dem Kläger am andern ort fürgestellt wirt / nemlich inn
welcher die nutzbarkeyt vnd das fortheyl bedacht vnd angefer-
hen wirt/welcher fortheyl dem Verheyßer gebürn mocht/so er
an jenem ort zalet/da er sich zu zalen verheyßen hat/ Welcher
forteyl vnd nutzbarkeyt offtmals in Kauffhendeln vnd hand-
tierungen groß vnd wichtig befunden wirt / als in wein/ öly/
getreyde/welche inn einer jeden Region vnd Landtschafft inn
vngleichem werdt seind / So wirt auch bar gelt nicht in allen
Landen auff gleichen gewinn oder wücher außgethan / Doch
so einer zu Ephes fordert/das ist/an dem ort fordert/da er be-
zalt hat werden wollen/der klagt recht on anhang oder züßatz/
vnd solchs weist auch der Pretor oder Richter/ nemlich/die-
weil die nutzligkeyt der bezalung dem Verheyßer vnd Züßat-
ger/frei vnd vorbehalten ist.

Plus petens.

Dem aber/welcher geacht wirt/daß er weiter dann am ge-
bürlichen ort fordere/ist der nächst der/welcher mehr vnd wei-
ter/dann die sache ist/fordert/ als nemlich/ so ime einer also ver-
sprechen ließ : Du verheyßest mir den Menschen Stichum/ o-
der zehen goltgülden zugeben: darnach fordert er einen ander-
ren/als einen Menschen nur allein / oder nur allein zehen golt-
gülden/Darumb aber wirt er geacht/daß er mehr vnd weiter
fordert/dieweil in der art des verspruchs / der versprecher die
Kur vnd wahl hat/ ob er lieber das gelt / oder den Menschen
zalen wil. Derwegen welcher das gelt alleyn / oder den Men-
schen alleyn fordert/der benimpt dem gegentheyl die Kur / vñ
wahl/vñ macht also mit 8 weise sein sache zwar besser/vnd aber
des gegenteyls ärger/Auß welcher vrsachen ist hierinn ein sol-
che Klage geben/ dardurch einer den Menschen Stichum for-
dere/ oder zehen goltgülden ime zubezalen/ das ist / daß er auff
die weise vnd maß fordere/wie er versprochen hat.

Vber das / so jemandt in gemein einen Menschen verspro-
chen het/vnd fordert sonderlich Stichum/oder het inn gemein
wein stipuliert/ vñnd fordert nemlich Campanischen/oder het
in gemein Purpurfarb stipuliert/ vñnd fordert darnach in son-
derheyt Tyrischen/der wirt geacht/daß er mehr vñnd weiter
fordere / dieweil er dem gegentheyl die Kur vñ wahl benimpt/
welchem auß verspruchrecht freigestanden/ anders zubezalen/
dann das gefordert wirt/ Vnd ob es wol fast schlecht vnd ge-
ringe

ringe ist/ das einer fordert/ demnach nichts desto minder wird geacht/ das er mehr vnd weiter fordere/ dann jme gebürt/ die weil es sich offft zütregt vnd begibt/ das dem Verheysser leichter ist/ das jenig zubezalen/ welchs eines grössern werdt ist.

Vnd dise ding seind zwar vorhin also in gebrauch gewesen/ aber nachmals hat das Gesetz Zenoniana/ vñ auch das vnser/ solches enger zusammen gezogen/ Vnd so etwas der zeit halben mehr vnd weiters gefordert würde / wie es darmit gehalten werden sol/ darnon redet die Sazung Zenonis seliger gedächtnus/ Wo aber der grösser halben/ oder auff ein ander mass zuvil gefordert würde/ der wird dreifach (wie wir oben gesagt haben) gestrafft.

Wo auch der Kläger in seiner ansprach vnd forderung weniger/ dann jme gebürt/ begriffen het / als wann mann jme zehen Goltgülden schuldig were/ vñnd er fordert fünff/ oder so der ganz grundt sein were/ vnd er fordert nur den halbenteil/ der klagt vnd handelt on gefahr/ dann der Richter verdampt nichts desto weniger den gegenteyl in das vberig in der selben rechtfertigung nach der Sazung seliger gedechtnus Zenonis.

So jemandt etwas für ein anders fordert / dem steht kein gefahr drauff/ sondern wird ihm zügelassen in der selben rechtfertigung/ nach erkandter vnd befundener warheyt seinen irthumb zu ändern vnd zunerbessern/ Als/ so der jenig / welcher den Menschen Stichum fordern solt/ fordert Erotem/ Oder so jemandt fürgebe vnd sprech/ ihm solt außem Testament gegeben werden/ welchs im auß verspruch gebürt.

Welcher weniger dann jme gebürt/ in seiner klagschrifft fordert/ hindert nichts/ das er solchs vor dem selben Richter/ was jme noch darüber weiter außstehet/ fordern möge/ Solchs Recht wird auch in dem gehalten/ welcher durch irthumb eines für das ander fordert/ welcher dan auch im selben Gericht stand den irthumb verendern vnd bessern mag.

Über das/ seind noch etliche Klagen / durch welche wir nit alwege zumal vnd das ganz/ so vns gebürt/ fordern noch erlangen/ sondern jetzt erfolge wir das ganz/ jetzt weniger/ als nemlich/ so wir auff des Sons oder Leibeygens erwunnen güttlin klagen/ Dann wo nicht weniger im Güttlin ist/ dann wir fordern / wird der eygenthumbs Herz oder Vatter in die ganze Summ vnd forderung verdampt/ Wo aber weniger befunden wird/ da erkent der Richter vñnd verdampt so weit als weit vnd fern sich das Güttlin erstreckt/ Wie aber vñnd welcher massen das Güttlin verstanden werden sol/ das selbig wollen wir an seinem ort nach der ordenung fürgeben.

Desgleichen so ein Weib/ vmb jr Heyrathgüt Richtlich klage *pro dote* get

Vnderweisung in Keyserlichen

get vnd handelt / da sol der Eheman so weit verdampft werden so weit vñ fern sein vermögen reycht / vnd er bezalen kan / das ist / so weit sich sein vermögen erstreckt vñ leiden kan / Darumb wo sein vermögen / Habe vnd Güt sich dem Heyrathgüt vergleichen / vnd mit dem selben der größe halben vberkommen / sol er zur ganzen Summ vnd Forderung verdampft werden / wo nit / so weit oder ferz / als er thun vnd zalen mag.

Der Eheman / so des Heyrathgüts halben wider zugeben beklagt ist / sol nit vber sein vermögen / vnd weiter danner bezalen kan / verdampft werden.

So wirt auch vmb der hinderhaltung willen die widerforderung des Heyrathgüts geringert / Dañ des Kostens halben auff die Heyrathgüter gewendet / ist dem Eheman die hinder od verhaltung zügelassen / dieweil das heyrathgüt von rechts wegen durch notwendigen angewendten kosten verzingert wirt / wie auß den Rechtsbüchern weiter zuelernen ist.

So auch jemand mit seinem Vater oder Patron Rechtlich handelt / Des gleichen so ein kauffgesel mit dem andern von gesellschaft wegen rechtiget / da erlanget der kläger weiter nit / dan sein gegenteyl zubezale vermag / Dem vergleicht sich auch / so jemand von seiner gabe vnd geschencck weg beklagt würde.

So machen auch oft die fürgeworffen vergleichungen (zu Latein Compensationes genant) daß einer weniger bekömpt / dann im gebürt / Dieweil auß rechtmessiger billigkeit / angesehen des / was der kläger hinwiderumb der selben sachen halben zuzalen schuldig / verdampft in der Richter in das vberig / das von geklagt ist.

Der vergleichung außzug / d forderung fürgeworffen / macht / dz nach dem beiderseits die schuld verglichen / der Richter den beklagten dem kläger inn dem verdammet / was alleyn vnd wie vil er noch darüber schuldig ist.

So handeln auch die glaubiger mit dem / welcher seiner Güter abgetretten / vñ die den glaubigern verlassen hat / wo er nachmals etwas vberkômpt / daran ein nutz zubefindē / von nemem dahin / was er thun vnd zalen kan / dieweil es vnfreundtlich / einen der seiner Güter beraubt were / in die ganz Summ oder schuld zuverdammern.

Welcher seiner Güter abgetrettet ist / vnd darauß verziehen hat / ob er wol darnach zu besserm glück kômpt / sol er doch vber vnd weiter dan sein vermögen ist / vnd thun kan / nit angefochten / beklagt noch getrungen werden.

Was mit dem / so in eines andern gewalt ist /
gehandelt wirt.

Quod cum eo qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicitur. Titulus VII.

Summa.

In vorigen Titel hat der Keyser der Klagen / so vorzeiten durch den Pretor geben ward / auff das er wunnen Güt / Peculium genant / welches ein hauffson oder knecht durch seine geschickligkeyt im krieg oder sonst erobert / gedacht / Dieweil aber noch andere fünf klage gleich auch des Pretoris seind / welche auß fremb dem Contract gebē werde / so hat er solches in diesem Titel alles weiter fürnehmen vñ verhandlen wöllen / Darumb werden die selben klagen hierin alle angezogen / benent / vnd außgelegt / wie sie diser Titel nach einander erzelet vñ beschreibet / Nemlich / i. Quod Iussu. ij. Exercitoria. iij. Institoria. iij. Tributoria. v. De inremuerso.

Dieweil wir on das oben der klage gedacht haben / durch welche zu dem gültin der hauffson vñ leibe eygenen geklagt wirt / ist nötig / das wir von diser klage / vñ von andern / welche von der selbigen wegē gegen die ältern oder eygentumb's Herrn gegeben werden / fleißiger vermahung thuen / vñ nach dem das Recht in beyden schier gleich gehalten wirt / es sei gleich mit den Leibe eigenē das geschäfte außgericht vñ verhandelt / oder mit denē / welche in der ältern gewalt seindt / damit es nit vil disputierlicher wort bedürffe / so wöllen wir die rede auß des Leibeygenen Knechts vñ eygentumb's Herrn Person richten / vñ gleicher massen von den kindern vñ ältern / in deren gewalt sie seind / gemeynet vñ verstanden haben / Danu so etwas hierin sonderlichs gehalten werden sol / das wöllen wir besondert anzeygen.

Darinn wo auß des eygentumb's Herrn befelhe ein geschäfte mit dem Leibeygenen gehandelt wirt / da gibt der Pretor oder Richter die klage gegen den eygentumb's Herrn außs gang vñ für vol / nemlich / weil der jenig / welcher also handelt vñ Contrahiert / geacht wirt / das er auß den glauben des eygentumb's Herrn handel / Eben auß die selb weise / Gleicher gestalt verheyft der Pretor oder Richter ander zwo klagen / außs gang vñ für vol / deren ein Exercitoria. Die ander Institoria genent wirt. Die Exercitoria klage hat dann zumal stat / wann jemandt seinen Leibeygenen knecht zum Regierer oder verwalter eines Schiffs setzet / vñ etwas mit jme derhalben / das er in Regierung vñ verwaltung hat / Contrahiert würde / Derhalben aber wirt die klage Exercitoria genant / dieweil der jenig Exercitor genennet wirt / zu welchem der täglich gewin vñ nutz des Schiffs gehört. Die Institoria aber hat als dann stat / wann jemandt seinen Leibeygenen knecht vñ vielleicht einer Tabern vñ gasthause / oder einer andern handlung zuerwalt setzet / vñ etwas mit jme derhalben / vñ von des wegen / das er zuer-

walten

IVZ Vnderweisung in Keyserlichen

waltē inhat/Contrahiert wirt/ Ist darumb Institoria genant/
dieweil die/so die handel verwalten/ Institores genent werden
(jetz Factor vnd Händler) vnd gibt der Pretor oder Richter
dise zwo klage anch/ so jemand einen freigebornen Menschen/
oder andern Leibeygenē knecht zu verwaltung eines Schiffs
oder Herberg/ oder einer andern handtierung zuverwalten
benelhe/nemlich dieweil die selbig rechtmessige billigkeyt sich
anch in solchem fall zütregt vnd begibt.

So hat der Pretor oder Richter auch ein ander Klage ein-
geführt/welche Tributoria genent wirt/ Dann so ein Leibey-
gener Knecht mit seiner eygē wahr mit wissen des eygentumbs
Herrn handtiert oder handelt/ vnd etwas mit im derwegen
Contrahiert were/so erkendit vnd richtet der Pretor also/ das
alles was in diser Wahr vnd Gütern ist/ vnd anch dauon ein-
genommen were/das sol vnder den eygentumbs Herrn/ so ime
etwas gebürt/vnd vnder die andern Glaubiger/nach eins je-
den anteyl/geteylt werden/vnd dauon wirt sie Tributoria/
teylbar/genant/dieweil der Pretor vnd Richter dem eygen-
tumbs Herrn die teylung zuläst. Dann wo sich jemandt auß
den Glaubigern beklagt/ als/ das ime weniger dann ime ge-
bürt/zügeteylt sei/so gibt er ime dise Klage/welche Tributoria,
ein teylbare Klage/genent wirt.

Zu dem vnd vber das ist ein Klage eingefürt/ von des Leib-
eygenen Gütlin (zu Latein Peculium genent) vnd von dem/was
zu des eygenthums Herrn güte oder nutz gewendet ist/das/ob
wol on bewilligung des eygenthums Herrn ein Geschäft ver-
handelt/ so eintweder etwas in seinen nutz gekeret were/das
solt er ganz entrichten vnd bezalen/oder so es nit zu seinem nutz
gekeret were/das selb sol er so fern zalen/so weit sich das Güt-
lin erstreckt vnd ertragen mag/ Vnd wirt aber geacht/das als
les zu des eygenthums Herrn nutz gewendet sei/was der Leib-
eygen knecht notwendiglich zu des eygenthums Herrn nutz
anwendet/als so er gelt entlehent het vnd seine Glaubiger be-
zalt/ oder bawfellige Häuser oder gebäwe stüztelt oder auff-
richt/oder getreyde für das Hausgesinde kauft/ oder auch ei-
nen grund vnd bodem/ oder sonst ein ander notwendig Güt-
kuffet/ Darumb wo dein Leibeygener Knecht von den zehen
Goltgülden/welche er von Diezen entlehenet genommen/dei-
nen Glaubigern fünff goltgülden entricht vnd bezalt/hat aber
die andern vberigen fünff sonst etwann verthan/ da solt du in
vnd für die fünff verdampt werden/ aber für die andern fünff
weiter nit/ dan in seinem eygen erworbenen Gütlin gefunden
wirt/

wirt/ darauf nemlich erscheint/ wo die zehen Goltgülden alle in deinen nutz gefert weren/ so möcht Diez die zehen goltgülden all bekommen/ vnd erlangen/ Dann ob es wol nur ein klage ist/ durch welche auff des Leibeygenen Gütlin/ vnd auff das/ welches in des eygenthumbs Herrn nutz gewendet ist/ geklagt wirt/ so hat sie dochzwo verdammung/ Darumb pflegt der Richter/ vor welchem solcher klagen halben gehandelt wirt/ vorhin zubesehen/ ob es in des eygenthumbs Herrn nutz gewendet sei/ vnd schreitet anders nit zu dem werdt vnd Estimation des Leibeygenen gütlin/ er hab dan verstanden/ vnd sei gewis/ das eintweder nichts in des eygenthumbs Herren nutz gewendet/ oder nit alles gewendet sei.

Wann aber gefragt wirt/ wie vil das Gütlin vermöge vnd werdt sei/ was dan vnd wienil der Leibeyge dem eygenthumbs Herren/ od dem/ welcher in seiner gewalt ist schuldig/ vñ was darüber ist/ das selb allein wirt verstanden vnd geacht für solches Gütlin/ Doch so wirt zuzeiten das jenig/ was ihme der Leibeygen schuldig/ welcher in des eygenthumbs Herrn Gewalt ist/ nit in das Peculium, vnd Gütlin gebracht/ noch abgezogen/ als/ so er selb inn das Gütlin gehörig/ Welches dahin gehört vnd verstanden werden sol/ als/ so der Leibeygen etwas seinem Mitknecht od der Verwalter schuldig were/ das selb wirt auß seinem Gütlin abgezogen.

ferner ist kein zweiffel/ das der nit auch/ welcher auß befelhe des eygenthumbs Herrn Contrahiert hat/ vnd dem die Infortoria oder Exercitoria klage gebürt/ auff das Peculium vnd gütlin/ auch darauff/ was in des eygenthumbs Herrn nutz gewendet ist/ klagen vnd fordern möge. Aber es ist sehr nützlich/ so er die klage verließ/ durch welche er leichtlich die ganz Summ von des Contracts wegen bekommen möcht/ sich in die schwere vnd gefahr der beweisung zubegeben/ das es in des eygenthumbs Herrn nutz gewendet were/ oder dz der Leibeygen ein besonders erwunnens gütlin het/ oder also vil het/ das jme die ganze Summ oder außstendige schulden entricht vnd bezalt werden möcht/ So mag der auch/ welchem die klage/ Tributaria, gebürt/ dergleichen auff das Peculium, vnd was dem eygenthumbs Herren zu gutem angewendet ist/ Nichtlich klagen vnd handeln/ Aber disem ist zwar fürträglich jetzt mit der teylungs klagen/ jetzt auff das Peculium, vnd auff das außgewendet zu klagen vnd zuhandeln/ vñ ist darumb nützlich durch die theylungs klage zuhandeln/ vñ dieweil solchs nit mit fortheil vnd nutz des eygenthums beschicht/ das ist/ was dem

Vnderweisung in Keyserlichen

eygenthums Herren zůstendig vnd gebürt / wirt mit abgezogen/sondern es hat der eigenthums Herz eben das selb Recht/welches auch die andern glaubiger haben / Aber in der klage auff das Peculium wirt vorhin abgezogen/was dem eigenthums Herzn gebürt/vnd wirt der eygenthums Herz in das vberig dem Glaubiger verdampft/ Hinwiderumb ist nůtzlich vnd fürtráglich zůlagen / der halben / dieweil in der selben klage das ganz Peculium bedacht vnd angesehen wirt/ aber in der teylbaren (Tributoria) klage allein das/damit gehandtiert vnd der handel gefürt vnd geriben wirt/Vnd mag ein jeder/so es jme gefelt/mit dem driten oder vierden/oder auch mit dem geringsten theyl des Peculij, handtiern/vnd den grössern teyl an Bau gůter/oder Leibeygene / oder auff gewinn vnd wucher aufthůn vnd anlegen/Darumb wie es einem jeden gefelt / also sol er vnd mag eintweder dise oder ein andere klage jm erwelen. Zwar welcher beweisen kan / das zu des eygenthums Herren nutz angewendet sei/der sol auff das angewendet klagen.

Was wir vom Leibeygnen/vnd eygenthums Herzn gesagt haben / das selbig verstehen wir auch von dem Sone vnd Tochter/vnd Enckeln/Mánlin vnd Weiblin / vnd vom Vater vnd Anherren/in welches gewalt sie seind.

Welcher einem Haußson/ der vnder Vätterlichem gewalt ist/ gelt leihet/der selb hat weder gegen dem Vatter/noch gegen dem Son (auch nachmals so er seines eygen Rechts worden ist) kein forderung/ anspruch/ noch klage/wie solchs das Rathgebott Macedonianum sezet.

Das sol eygentlich in jrer Person gehalten werdē / das das Macedonianisch Rathgesetz hat verbotten denen gelt zůleihen/welche in gewalt des Vatters seind/vnd dem/welcher das gelt außgeliehen hat/wirt die klage geweigert/ so wol gegen den Son oder Tochter/ gegē das Enckeln Mánliches oder Weibliches geschlechts (sie seien eintweder noch in dem gewalt/oder habē angefangen nach absterben des Vaters / oder freilassung jres eygenthums vnd gewalts zůsein) als gegen den Vatter oder Anherren/er hab sie eintwed noch im gewalt/oder ledig gebē/Welche ding der Rath darumb also versehen hat/dieweil offtmals die mit grossen schulden beladē wurden/Des entlehenten vnd auffgenommenen Gelts/welches sie in vberflus verthaten vnd zůbrachten/vnd darnach den Eltern nach jhrem leben stůnden.

Dises sollen wir als inn einer Summ vermanet sein / das das jenig/welchs auß beselhe des Vatters oder eygenthums Herren Contrahiert / oder in son nutz verwendet wirt/ auch möge gestracks vom Vater eygenthums Herzn gefordert

fordert werden/ als ob anfanglich vnd fürnemlich mit ihm der handel geführt oder getribē were/ So ist das auch gefellig vnd geordnet/ daß der auch/ welcher der Exercitorien oder Institorien klage schuldig vnd verhasst/ gestracktes beklagt werden mag/ dieweil dar für geacht/ daß auf seinem gehēß vnd befelhe Contrahiert sei.

Von Klagen / erlittener Beschädigung halben.

De noxalibus actionibus. Titulus VIII.

Summa.

So eygene leut jemandts schaden thun/ die selb schadhafft klage/ zu Latein Noxalis actio genant/ wirt gegen den eygenthumbts Herren fürgenommen/ Vnd wo er darinn verdampt wirt/ so mag er eintweder den schaden erstatten vnd zahlen/ oder den selben Leibeygenen Menschen dar für geben/ vnd also den schaden vermeiden/ Der aber/ welchem solcher Leibeygener für den schaden geben wirt/ ob er wol sein eygenthumbts Herr wirt/ doch wann er jne darnach den züge fügten schaden keret/ vnd erstattet/ so muß er jne frei ledig geben/ Solches wirt in diesem Titel am meysten verhandelt.

Sseind auß der Leibeygenen Menschen Malefizten verhandlungen/ als so sie diebstal begangen/ oder güter geraubet/ oder schaden gethan/ oder schmach vnd Injurien zugefügt herten/ schädliche klagen erwachsen vnd gesetzt/ durch welche den beschädigten eygenthumbts Herrn zügelassen/ eintweder den wert vnd Estimation des kriegs zugelten vnd zutragen/ oder den Menschen selbs für den schaden zur straff heimgen/ Vnd ist der schade/ zu Latein Noxa genant/ der leib selbs/ welcher geschadet/ vnd den schaden gethan hat/ das ist/ der Leibeygen Mensch/ der schad/ Noxia, ist das Malefiz selbs/ als der diebstal/ der schaden/ der raub/ die schmach vnd Injuri/ Aber es ist auß hoher vrsachen zügelassen/ daß man den schädlichen leib zur straff hingeben mag/ Dañ es je vnbillich war/ dz jr schalckheyt vnd büberey sol weiter dann jre leib den eygentumbts Herren schädlich sein.

So nun der eygentumbts Herr von wegen seines Leibeygenen Menschen des schadens halben beklagt/ wirt er ledig/ so er den leibeygenen Menschen dem kläger für den schaden zur straffe hingibt/ vnd wirt damit weniger mit der eygenthumbts des selben leibeygenen/ vnd dem eygenthumbts Herrn in ewigkeit mit vbergeben/ Vnd der Leibeygen knecht den schaden dem/ welchem er hin mit etwan erobertem vnd er

Vnderweisung in Keyserlichen

langtem gelt erstattet/vnd widergilt/ so sol er durch hilff des Pretoris vnd Richters / ob es auch des eygenthumbs Herren will nicht were/von der hand ledig gelassen werden.

Vñ seind die schadhafften klage eintweder durch die gesatz/ oder des Pretoris vñ Richters gebot gemacht vñ auffgesetzt/ durch die Gesatz/als des diebstals/nach dem Gesatz der zwölff tafeln/ des zügfügtren vnrechelichē schmählichen schadens auß dem Gesatz Aquilia/Aber auß vnd von wegen des Pretoris gebot/als der schmach vñ Iniurien/vnd der gewaltsam geraubten güter. Es folget aber alle schädliche klage dem Haupt/ Dann wo dein Leibeygener schaden gethan het / so hat mann so lange gegen dich / so lang er in deiner gewalt ist / zu klagen/ Kompt er aber in eines andern gewalt / so fahet die klage gegen den selbē an/ So er aber freigelassen wirt / so ist er selbs stracks schuldig vnd verpflichtet / vñ wirt die hingebung zur straffe des schadens außgetilget vñd verlöschet / Hinwiderumb auch fahet die schädliche klage gestrackt zu sein / Dann so ein freigeborner Mensch schaden thut / vñd der selb würde darnach dein Leibeygener / (welches wir inn etlichen fellen zugeschehen mögen / im ersten Büch angezeyget haben) so fahet an die schädliche klage gegen die / welche vorhin Directa, gestrackt war / vnd gegen den beschädiger gienge.

So der leibeygen dem eygenthumbs Herren den schadē thut oder züfügt / da er wächst kein klag / Dann zwischen dem eygenthumbs Herren / vnd dem / welcher in desselben gwalt ist / mag oder kan ein verpflichtung erwachsen / Darinn so auch der Leibeygen in eins andern gwalt kommen / oder ledig geben wirt / mag weder gegen in selbs / noch gegen den / in welchs gewalt er jetz wer / geklagt werden / Derwegen so ein frembder leibeigener dir schadē thut / vñ der selb nachmals vnder dein gewalt kām / wirt die klag gespert vñ verhindert / dieweil sie in den sal kommen ist / darinn sie nit bestehen mag / Darumb ob er wol auß deiner gewalt kāme / so magst du doch nit klagen / als so der eygenthumbs Herre etwas gegen seinen Leibeigenen gehandelt / vnd der Leibeygen eintweder freigelassen / oder sonst vereussert vnd verendert würde / kundt vnd mocht er doch kein klage gegen den eygenthumbs Herren haben.

Solches haben die Alten zwar in den Hauskindern beyde Mannen vnd weibern zügelassen / aber die neue gemeinschafft der Menschen / hat solcher schärpffe vñd härtigkeyt sich billich entschlagen / vñd ist von dem gemeynem brauch ganz vñd gar abgewichen / Da
wolt leiden / das sein
Sone/

Sone / vnd am meisten seine Tochter / einem andern für schaden zur straff gegeben würde / dz schier durch des Sons Leib der Vater mehr / dan der Son in gefehrligkelt kãm / dieweil in den Töchtern auch der schamhaftigkelt gunst das selb on das wol außschleußt vnd abwendet / Vnd darumb ist geordnet / dz die schädliche sträfliche Klagen allein gegen die Leibeygenen fürzunehmen sein / dieweil wir befinden / daß bei den Alten Außlegern der Rechten / oftmals gesagt ist / die Haußsone mögen für ire mißhandlungen selbs beklagt werden.

So ein vierfüßiges Thier jemandts schaden
gethan het.

Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur. Titulus IX.

Summa.

Wetwann ein vierfüßiges Thier / seiner angeborenen natur / art / vnd gewonheit zuwider / auß grimmigkelt / geilheit / oder sonst auß ein ander weise beweget / jemandts schaden thet / da wirt die schadhafft klage gegen den eygenthumbts Herren des selben vierfüßigen Thiers fürgenommen vnd gegeben / daß er eintweder den schaden / wie hoch er geschetzt wirt / erstatt vnd bezale / oder das selb Thier für den schaden gebe / Das ist die Summa dises Titels.

Wann ein vnuernünfftiges Thier etwann auß geylheit / oder schrecken / oder wildheit schaden thut / ist ein klage des schadens halben / auß dem gesatz der zwölff Tafeln geben / Wann solche Thier für den schaden zur straffe hingegenben werden / so gereicht es dem beklagten zu seiner erledigung / dann also ist das Gesatz der zwölff Tafeln geschriben / als nemlich: So ein schlagend Pferd mit dem fuß schlagẽ würde / oder ein Kind das mit dem gehörn pflaget zustossen / stossen würde: Es hat aber dise klage in den Thieren / welche wider die natur bewegt werden / statt / Sonst wo in die wildtheit angeboren ist / da hört dise klage auß / So auch ein Beer von seinem Herrn entlieffe / vnd also schaden thet / mag der gewesen Herr mit beklagt werden / dan er sein Herr mit mehr ist / dieweil es ein wild thier worden ist / Aber diser schade / zu Latin Pauperies genant / ist ein schade on schmach vñ Inuirien des Thäters zugefügt / Dann es mag nit gesagt werden / daß ein Thier schmach vnd Inuirien thue / welches keinen verstand hat / Vnd dis gehört zwar zu der schadhafften klage.

Wann vil peinliche oden vnd mit einander zusan
ferner ist zu wissen

re klagen für ein begangne that gebü
so hebt keine die ander auß.
h das Bawmeyster gesatz ver

Vnderweisung in Keyserlichen

hüt vnd verbotten wirt/das wir keinen Hundt/Wider/Eber
schwein/Beren/Lewen/andem ort habē/ dahin mann gemein-
lich gehet vnd wandert/vnd wo dargegen gehandelt / vnd ei-
nem freigebornen Menschen schaden gethan würde/ sol der ey-
genthumbs Herze so hoch/als dem Richter nach rechtmessiger
billigkeyt gefelt/verdampft werden/aber in andern Gütern/so
vil der zügefügt schaden ist/zwifach/Über das haben dise Kla-
gen der Bawmeyster / auch in zügefügten thierlichen schaden/
stat/Dañ es tilget nimmer/sonderlich die zur straffe geben seind/
vnd vber einem dinge zusammen lauffen/ eine klage die ander:

Von denen Personen/durch welche wir klagen/
vnd Rechtlich handeln mögen.

De his per quos agere possumus. Titulus X.

Summa.

WAs Klage vnd Ansprach sei/Nemlich ein Gerechtigkeyt vor Gericht
zu fordern das jenige/was einem gebürt/haben wir oben gehört/A-
ber die Klage zu vben/vnd vor Gericht zu handeln/oder auch sich zu
uerthedingen/mag nit alleyn durch vns selbs / sondern auch durch andere/
als durch Procuratorn vnd Vormünder beschehen/Von solchen Personen re-
det diser Titel/vnd solchs alles ist von Burgerlichen/vñ nit von peinlichen
sachen zu verstehen.

Wen sollen wir weiter vermanet sein/vnd wissen/
das ein jeder Mensch klagen mag/eintweder in sei-
nem namen/oder in eines andern/In eines andern/
als ein Procurator/Anwaldt/Vormünder/dieweil
vorzeiten im brauch war/das in eines andern na-
men nicht geklagt werden mocht/es were dann für das volck/
für die freiheyt/für Vormündschafft/Zu dem / war durch das
Gesatz Hostilia zügelassen/auff diebstal zu klagen / in deren na-
men/welche bei den feinden waren enthalten/oder von gemei-
nes nutztes willen abwesend/oder welche in deren namen klaga-
ren/in welcher Vormündtschafft sie waren/Dieweil aber sol-
ches mit wenigem nutz geschah/der vrsachen/das in eines an-
der namen weder zu klagen/noch gegen die klage zu handeln/ge-
stattet/noch zügelassen ward / so haben die leut angefangen
durch Procuratores/Anwälde/vnd Nomper zu klagen / vnd
Rechtlichen zu kriegen/Dann Franckheyt/vnd alter/vnd not-
wendige reysen/vñ andere dergleichen vil vrsachen / offtmals
den leuten im weglichen/das sie ire eygene sachen nit verwal-
ten noch aufrichten können.

So wirt auch ein Procurator / ver/vnd Anwalde/nit
alwege

Vnberweisung in Keyserlichen

handeln/oder gegen seine Bürgen / welcher Vorstandt vnd Bürgschafft genennet ward/das erkandt zu bezalen/Woher es aber also genennet werde/ist leichtlich zuersehen/Dieweil der Verspruch vnd Zusage geschah/was geurtheylet würde/ime zu bezalen/Vil mehr müst der/ gegen welchen des Guts halben geklagt ward/bürgschafft vnd vorstandt thun/wo er sich von eines andern wegen in Rechtfertigung begabe/ Der aber/welcher auffss Gut klaget/wann er für sich selb/ vnd in seinem selbs namen klagt/ward er nicht gezwungen/ bürgschafft oder vorstandt zuthun.

Wann aber ein Procurator auff das Gut klaget / müst er vorstandt odder Bürgschafft thun / das sein Herr oder Principal / was gehandelt / geneme halten würde / dieweil die gefahr vnd sorge darauff stünde / der Herr möcht wider auff das selb Gut klagen oder handeln/ So legten die wort des Edicts vnd Gebots den Vormündern auch auff/ das sie also vnd auff die selb weise/wie auch die Procuratorn vnd Anwälde/Bürgschafft vnd Vorstand thun müsten/doch ward die Bürgschafft jnen als den Klägern zuzeiten nachgelassen/Welchs also war/ vnd dann zumal geschah/wann auff das Gut geklagt ward.

Wann aber auff die Person geklagt/ward des gleichen auff des Klägers seitten gehalten/wie wir in der klage gesagt haben/durch welche auff das Gut geklaget wirt / Aber von wegen des theyls/gegen welchen geklagt vnd gehandelt wirt/wo jemandt von eines anderen wegen sich darstelllet/der selbig müst aller dinge bürgschafft oder vorstandt thun/dieweil keiner ein frembde sach on bürgschafft oder vorstandt zuuertreten tüglich oder geschickt geacht wirt / Wo aber jemandts von sein selbs wegen/vnd seiner eygen Person halben beklaget/ ward er nicht gezwungen/vorstandt oder bürgschafft zuthun / was geurtheylet/ zu bezalen.

Aber solches wirt jetzt anders gehalten / Dann es werde eintweder jemand Guts halben beklaget / oder seiner selbs Person halben/so wirt er nit getrunge bürgschafft oder vorstandt zuthun/den werdt vnd Estimation des Guts/ oder der Rechtfertigung zu bezalen/sonder allein für sein Person in Rechtfertigung zustehen bis zu ende der selbigen/oder wirt ime aufserlegt / solches beim Eydt ³ ³ (welches man einen geschwornen vorstandt oder ³ ³ nennet) odder müst sonst ein verheysung vnd zus ³ ³ verbürgung thun nach der Personen gestalt vnd gele

Es seind die obgeschriebene gnügel mit wasserley klagen es wöll/selbs

affe/vnd so nun einer/ sol vn müst Caution vnd versiche-

Versicherung thun / eintweder durch Bürgschafft oder geschworen Eyd/
die sach biß zum ende aufzuführen.

Wo aber der Rechtlich Streit/durch ein Procurator klagend
oder Antwortsweise fürgenommen / da sol vñ muß an des Klä
gers statt vnd Person/wo keine volmacht oder gewalt bei den
Acten ingebracht/oder der Kriegshertz gegenwertig vor ges
richt den Procurator vnd Anwaldt besterigt/der Procurator
oder Anwaldt Bürgschafft vnd Vorstandt thun/dz der Hertz/
was gehandelt/angenehme halten wölle/ Solchs wirt auch ge
halten / wann ein Vormünder / oder solche andere Personen/
welliche anderer leut sachen zuerwalten auff sich nemen/ je
mands durch ein andern mit Recht fürnemen.

So oft vnd dick ist des klägers Procurator versicherung des gemeyne hal
tens zuthun schuldig/so oft vnd dick von seinem gewalt vñ volmacht gezwe
felt wirt/ welches auch im Procurator statthat/derjenigen/so fremde G
üter verwalten / Aber des beklagten Procurator (ob er auch mit Mandat
versehen were) sol er gleichwol genüghun/was geurtheilt wirt zubezalen/
von welcher beschwerde vndbürde der genüghung/ wirt er erlediget/wa
der Hertz Gerichtlich oder aufferhalb selb mit gebürlichen Clauseln vnd Un
derpfand der Güter / was geurtheilt zubezalen/ versichert.

So aber jemandt mit Recht fürgenommen wirt / wann er
dann gegenwertiglich bereydt vnd geschickt ist/ ein Procura
tor oder Anwaldt zugeben/so mag er eintweder selbs vor Ge
richt erscheinen/vnd seines Procuratoris Person durch zierli
chen Verspruch vnd Bürgschafft/was geurtheilt wirt zubeza
len/bekräftigen/oder die Bürgschafft vnd Vorstandt auffer
halb des Gerichts thun/durch welchen Vorstandt vnd Bürge
schafft er selbs seines Procuratoris oder Anwaldts Bürge ist/
in allen Clauseln des Vorstandts/was geurtheilet/zubezalen/
da er dann auch seine Güter zum Underpfand setze muß / er ha
be die zusage eintweder Richtig / oder aufferhalb Gerichts
gethan/auff daß er selbs so wol als seine Erbē verpflichtet vnd
verbunden seien.

Über das / sol auch dise sicherheyt oder Bürgschafft seiner
Person halben beschehen/daß er zur zeit wann das vrtheyl auß
gesprochen werden sol/vor Gericht erscheinen wolt/oder so er
nicht käme vnd erschiene/daß er alles zalen wolt/was erkandt
würde/vnd das vrtheyl mit sich / t/es würde dann davon
Appelliert.

Wo aber der Beklag
sein würde/vnd ein a
er on einführung vñ
oder auff die Per

sachen halben nit zugegen
vertretten/das selbig mag
ischen den klagen auff's Güt
also/daß er Vorstandt vnd
Bürgschafft

Welcher sich
des abwesen
den verweist

vndernemen
wil / der sol
güthigk
was geurteilt
zubezalen.

bürgschafft thue / was geurtheylet / zubezalen / wie solches Ge-
richtlich geschetz wirt / dieweil niemandt nach der Alten Re-
gel (wie jezund gesage ist) tüglich oder geschickt geacht wirt /
on bürgschafft vnd vorstande / einen andern zuuertreten.

Welches alles offentlicher vnd vollkommener in täglichem
brauch der Gericht auß dem / wie sich die sachen begeben vnd
zutragen / erscheinet / welche form vnd gestalt wir mit alleyn in
diser Königlichen statt / sondern auch in allen andern vnserer
Prouincien (ob es darin auch villeicht durch vnersarenheyt an-
ders gehalten würde) gehalten haben wollen / dieweil alle Pro-
uincien je billich dem haupt aller vnserer stett / das ist / diser Kö-
niglichen statt / volgen / vnd sie in ehren halten sollen.

Von ewigen vnd zeitlichen Klagen / vnd welche
auff die Erben beyderseits des Klägers
vnd Beklagten kommen.

De perpetuis & temporalibus actionibus;

Titulus XII.

Summa.

Der Keyser Justinian helt hic ein feine ordnung / welche sich fast mit
der Gerichtsordnung vnd Proceß vergleichet / Dann erslich hat er
alle Klagen / Sorderungen / vnd Ansprachen fürgelegt / Darnach
bald darauff die Frage auffgelöst / ob einer durch einn andern Klagen mö-
ge / vnd daran gehent / durch welche Personen mann Klagen vnd vor Ge-
richt handeln möge / Folgendts hat er von dem Vorstande vnd Genügthü-
ung der Procuratorn vnd Personen gehandelt / welche in eines anderen na-
men / vnd von anderer wegen vor Gericht erscheinen mögen / Vñ seind zwar
diß alles vorbereytung der Gericht / vnd deren dinge / welche vor befestigung
des kriegs pflegen zugeschehen / Darauff volget der nechst dise Frage / so den
oben erzelten anhengig / vnd aber mehr zur natur der fürgelegten klage ge-
hörig / als nemlich / ob der Erbe gegen den beklagten Klagen / vnd ob er zu di-
ser zeit Klagen möge / dieweil solches vor der kriegsbe festigung pflegt gefe-
get / vnd auffindig gemacht zu werden.

Was vnd welcherley Klagen von Bürgerlichen Rechten geordnet gewe-
sen / die selben haben vorzeiten zwar für vñ für geweret / aber seind nun zur
zeit eingezogen / vnd auff ein gewisse zeit gerichtet / Also daß die Prouincien
wo sie peinlich oder sträflich seind / in jarsfrist vergehen / außgescheyden off-
fentlichen diebstals klage / volgen sie aber dem Güt / so werden sie für vnd
für gegeben.

Je an disem or-

den / welche auß d-
ten) oder auß des
serlichen Satzun-
her alwege zugelte

mir vermanet sein / daß die kla-
gen (oder geschribnen Rech-
t) / oder auß den Key-
serlichen / pflegen von alters
her zu werden / bis so
lange

die schick
wirden die
schick die

lange die Keyserliche Satzung vñ verordnung den klage auff das Gut so wol als gegen die Person ihre gewisse ende gesetzt vnd gegeben haben/ Aber die Klagen/ welche sonderlich an des Pretoris vñ Richters Gerichtszwang hangen/ gelten/ weren/ vñ leben offtmals nur ein Jare/ dann des Pretoris Gebiet vnd gewalt weret selbs nit vber ein Jar/ Doch so werden sie zuzeiten für vñ für vnd also ewig außgestreckt/ das ist/ biß zu end in den Keyserlichen Satzungen bestimpt vnd einuerleibt/ als dann seind die jenigen/ welche dem Inhaber vñ Besizer der Güter/ vnd andern/ welche an der Erben stat stehn/ zugegeben werde/ So wirt auch die klage des offentlichen diebstals/ ob sie wol von des Pretoris odder Richters Gerichtszwange herkompt/ doch für vnd für vñ also ewiglich gegeben/ nach dem ers für ganz vngeschickt geachtet/ daß solche klage innwendig Jars frist geendet werden sol.

Aber es gebürt nit alle Klagen/ welche gegen jemandt einweder von rechts wegen gebürt/ oder vom Pretore vnd Richter gegeben werden/ zugleich auch gegen den Erben/ oder daß sie gegen den Erben gegeben werden sollen/ Die weil ein gewisse Regel des Rechtens ist/ daß die straffbare klagen auß Malefizen vnd vbelthaten herrührend/ wider des beklagten Erben nit gehn/ als da seind diebstals/ geraubter Güter/ Schmach/ Injurien/ vnbillicher zugefügter schaden/ Aber doch gebürt solche klagen den Erben/ vnd werden inen nit geweigert/ außgenommen der Injurien klage/ vnd so etwan ein andere der gleichen befunden würde.

Ob wol die außmissethat peinliche klagen gegen die Erben nicht gegeben werden/ so werden sie doch den Erben des beleydigten gegeben/ die Injurien klage außgenommen/ Aber die klagen außem Contract durch list vil betrüg gemacht/ gebürt sich keins wegs gegen die Erben/ wo sie nichts drauß bekommen haben/ Doch so gehen alle peinliche klagen nach befestigung des Kriegs gegen die Erben.

Doch so gebürt zuzeit auch wol ein klage von Contracts wegen nit gegen den Erben/ als so der Testamentmacher betruglicher weise gehandelt het/ vñd were auß sollichem betrug nichts an den Erben gelanget oder komen/ Wann aber straffbare klagen/ welche wir oben genent haben/ von den Haupts Personen in Recht verfangen seind/ vñd der Kriege darauff befestiget/ werde
geben/ vñd gehen auch
seits zugleich den Erben
ben.

ferner wollen wir
sagt haben/ so der
welchen geklar

innert/ vñd zur warnung ge
ußgesprochen vñd theyl/ auß
vergnüget/ so sol er auß Richt
terle

Wann in ha
gdem krieg
beklagt gubg

Vnderweisung in Keyserlichen

thät/ so ist er
des Gerichts
standts zuer-
ledigen.

terlichem Ampt ledig erkandt vnd absoluirt werden/ ob schon die sach der zeit also geschaffen / das er verdampt het werden sollen/ Vñ das ist/ wie man vorhin gemeinlich pflegte zusagen/ dz alle rechtfertigungen absoluirlich/ vñ ledig zuspreche seien.

Von Aufzügen/ Gegenweh/ oder Einreden.

De Exceptionibus. Titulus XIII.

Summa.

Nach dem oben der Keyser nach rechter ordnung den kläger vnderweiset hat / wes er sich in seinem fürnemen vnd klagen halten sol / so gehet er nun fortan / vñ saget weiter / wes sich der beklagte halten sol / vnderichtet ine / wie er sich schützen / vñ des gegentheyls angriffe vñ streich empfangen vnd abwenden möge / In welchem streit vñ zank / der sachen grundt vnd warheyt an tage kompt. Darvon dann / vñ darinn niemantdes recht vñ theylen vnd richten kan / er habe dann zuuor beyde theyl gehört / Darumb dem Belagten hie in diesem Titel zugelassen wirt / sein gegenweh / vñ schulde / außzug vnd einrede wider den kläger vnd seine klage fürzubringen / Dann solche gegenweh vnd defension alles vnder dem wörtlin Exception oder außzug gemeynet vnd begriffen wirt / wie das selbig in Text durch vil Exempel erkläret wirt / Vñ kündt niemant nierendt sicher / auch kein regiment beständig sein / wann es mit klagen vñ fordern genüg sein / vnd die gegenweh vnd Exception des Beklagten nit auch gehört werdē solt / Darumb diser Titel auß aller billigkeit dem Beklagten zu gutem vñ zu beschirmung seines sügs vnd rechtens hieher verordnet vnd gesetzt ist.

Die außzüge seind darumb erfunden / vnd eingesetzt / auff das / welche von rechts wegē pflichtig seind / sie die vnbilliche klage der anforderer außschließen / welches der Keyser hie mit Exempeln außfüret.

Svolget nun / das wir von außzügen oder Einreden besehen vnd handeln wollen / Vñ seind aber außzüge vnd Einrede vmb deren willen / so sich verthedingen / vnd gegen welche geklaget wirt / erfunden / Dann es offtmals geschicht / das / ob wol des klägers fürnemen recht / ist es doch gegen den / wider welchen geklaget wirt / vnrecht / Als nemlich / so du auß forcht gezwungen / oder durch betrug dahin gefürt / oder durch irthumb gefallen / das du Diezen verheissen vnd zugesaget hettest / das du ihme nicht verheissen noch zusagen solt / da ist es offentlich / dz du nach Burgerlichem Rechten verpflichtet bist / vnd die klage gegen dich / das du geben vnd zalen solt / kräftig / aber doch ist es vnrecht / das du Condemniert vnd verdampt werden solt / Darumb so wirt dir diser außzug oder einrede gegeben: Was vmb forcht / oder betrugs wegen / auß die geschicht / die klage zuwider sechten.

Exceptio non
numerata pe-
cunie.

Des gleichen ist recht / so /
vnd für strecken solt / mit dir h

300 er dir gelt leihett
doch nit bar darze-
let/

let/Solch gelt mag er von dir fordern/vñ du bist es jme zu bezalen schuldig/diweil du es jme versprochen/ Aber diweil es vnrecht ist/das du darin erkandt vnd verdampft werden soltest/ so ist geordnet/ das du dich mit dem Aufzuge vñnd widerrede schutzen vnd verthedingen magst/das dir das gelt bar nit gelt fert sei/welches dann inwendig einer benenten zeit (wie es in den vor gen Büchern beschriben sthet) nach außweisung vnserer Satzung/beschehen sol.

Welcher in einer Schuffe bekennet het/ er habe gelt entlehent/ in hoffnung es solt jme bar dargezelt/ vñd fürgestreckt worden sein/hat es aber nit bekommen noch empfangen/der kan sich durch den Aufzug/ nicht gezelten gelts/ schutzen vnd verthedingen.

Weitter so ein Schuldener mit seinem Glaubiger gedinge ^{pacti de non petendo.} macht/das er kein Gelt von jme fordern sol/bleibt er gleichwol verpflichtet / diweil die verpflichtunge durch gedinge mit gang oder zumal auffgelöst werden/auf welcher vrsachen die Klage gegen jne kräftig vñd wirklich ist/ welche der Kläger fürnimpt/wo es erscheinet / das er geben vñd zalen sol / Aber diweil es vnrecht ist/jne gegen das gedinge zuuerdanken/so wirt er verthedinget vñd beschirmet durch den Aufzug vñd Einrede des Gedings.

So der Glaubiger mit dem Schuldner eingedinge gemacht het / das er nit fordern wolt/ so wirt die vorgehende verpflichtung durch das gedinge nit abgeschafft / sondern es entstehet dardurch ein Aufzug des ingangnen gemachten gedings wider den Klagen den Glaubiger.

Des gleichen ist/ so der Schuldener auff des Glaubigers ^{juris iurandi.} verwilligung vñd heymstellung schweret/vñd ein Eydt thut/ er sei nicht zu bezalen schuldig / bleibet er noch gleichwol verpflichtet/diweil es aber vnrecht ist/vber den Eydt zu klagen/so schützet jne der Aufzug des Eydts.

Welcher so jme der Eydt heymgeben ist/ schwert/ er sei nicht schuldig/der ist von rechts wegen ledig/ Aber nach dem einer durch den Aufzuge des Eydts gerüht gleichwol auff s Güt beklagt were / vñd schwüre/ das gefordert Güt were sein/ so hört darumb der Kläger nicht auff der eygenthumbts Herze zu sein/ sondern der Aufzug des Eydts ligt jme darnach/so er das güt fordern wil/im wege.

So seind auch in denen Klagen / dardurch mann auff das Güt klagt / dergleichen aufzüge vñd einrede von nöten / als so auff vñd durch heymstellung des Klägers/ der Innhaber vñnd besitzer schwüre/das Güt ⁱⁿ der Kläger fordert vñd klagt gleichwol auff das ⁱⁿ ob es schon war were/was er fordert/da ⁱⁿ sein were/so ist es doch vnrecht/den Innhaber ⁱⁿ uerdammen.

Item so Rechtlich
Güt oder gegen

lt / vñd eint weder auff s
were/bleibt gleichwol vñ

gelassen hat/ oder die natur der klage vermag/ wo ers veracht/
doppel vnd zwifach die jenigen haben / welche solch vnrecht
vnd Iniurien leiden/ vnd nach aufgange der selben / anders
nit den Krieg annemen/ inen sei dan zuuor aller koften vnd scha
den des Kriegs entricht/ damit die kläger durch solche straffe
abgeschreckt / vnderweiset werden / die zeit der streitsachen
warzunehmen vnd zuhalten.

Ober das seind auch auffschübliche Aufzüge von der Per
son wegen / welche seind der Procuratorn vnd Anwälde / als
so jemandt durch einen Kriegsmann oder Weib klagen wolt/
Dann es wirt den Kriegslenten weder für jren Vatter / noch
Mütter / noch Hausfrawe / noch auß Keyserlichem Rescript
vñ befelhe in namen eines Procuratoris zu recht fertigen züge
lassen / aber jhren eygen sachen mögen sie on verletzung ihrer
Kriegszucht oder pflicht obsein.

So haben wir auch geordnet / das die Aufzüge vnd Einre
de/ welche vorzeiten den Procuratorn der Infami vnd Ehr
entsetzung halben fürgeworffen wurden / dieweil sie vor Ge
richt gar nicht gebraucht worden seind / anstehen vnd rühen
sollen/ auff das / so deren halben zancck fürfiele / der haupthan
del nit verlengert vnd auffgehalten werde.

Von Replicken oder Gegenreden.

De Replicationibus. Titulus XIII.

Summa.

S Leicher massen wie der Aufzug oder Einrede/ da von oben im nächst
vorgehenden Titel gesagt / die klage abschlegt vñ hinder sich treibet/
Also widerumb die Replik vnd gegenrede hindertreiben die Einre
de vnd Exception vnd fortan die Duplic die Replik / vnd hinwiderumb die
Triplickschuffte hindertreibet die Duplickschuffte / Vnd also je weiter zw
schen den Partheien die widerwertigen wechselschufften gehen / Daher sie
dann auß der manigfältigkete jren namen emp fahen / wo die selben schuff
ten also fürzubringen von nöten ist / Von welchen dann diser Titel fürnem
lich handelt.

Zweitten begibt es sich / das der Aufzug / vnd Ein
rede/ welcher im ersten anblick vñ schein für recht
geacht wirt / t messiglichen schaden
thut / schicht / so ist eines ande
ren für wu s nötig / dem kläger zu
helffen / welches ein atein Replicatio genant
wirt / dieweil durc des aufzugs repliziert
vñ auffgelöst wi seinem schulden er vber

Vnderweisung in Keyserlichen

einkommen/das er kein gelt von jme fordere/darnach seind sie widerumb mit einander zufriden worden/das gegenspil/Nemlich/das der glaubiger fordern möge/So der glaubiger klagt/vnd der schuldner einredt/das er dann erst verdampt werde/wo die vereinigung nicht geschehen were/das der glaubiger solch gelt nit fordern solt/da ist jme die Einrede oder Aufzug schädlich/dieweil sie dermassen vberkommen seind/Dann solches gleichwol war bleibet/ob sie wol darnach sich darwider vereyniget haben/Nach dem es aber vnrecht ist/das der glaubiger aufgeschlossen werden soll/so wirt jme die gegenrede auß dem letzten gedingnus geben.

Ferner so begibt es sich zuzeiten/das die gegenrede/welche im ersten schein vnnnd anblick recht ist/vnrechten schaden bringt/Wann nun ein solches geschicht/so ist eines andern fürwurffs oder angebens nötig/dem beklagte zuhelffen/welches zu Latein Duplicatio genent wirt/Vnd wo die selb widerumb im erste anblick recht geachtet wirt/aber thet doch dem kläger etwan einer vrsachen halb vnrechtlichen schade/da ist weiter angebens vnd fürwurffs nötig/dardurch dem kläger hilff beschehe/welche zu Latein Triplicatio genent wirt/Welcher aller Aufzüge gebrauch zuzeiten weiter dann wir gesagt haben/die manigfaltigkeyt der geschäfte vnnnd hendel einfüret/vnnnd seind alle klärlicher vnd leichtlich auß den Richtsbüchern Digestorum zuerkennen.

Gegenwehr des Guts halben/so dem Schuldner gebürt (als das gedinge/nicht zu fordern) gebüren auch den bürgen/Dann so die bürgen etwas für den beklagten bezalt haben/das fordern sie widerumb von jm/durch die klage der volmacht vnd befehls/Die gegenwehr aber vnd Aufzüge/so auff die Person gehen (als sich der Güter verzeihen/vnd dergleichen andere) reychen noch erlangen nit auff die bürgen/als volgt.

Aber die Aufzüge/durch welche der Schuldner errettet/vnd verthedinget wirt/pflegen auch offtmals seinen Bürgen zügethan werden/vñ das selb billich/Dañ was von jnen gefordert wirt/das wirt geacht/das es von dem schuldner selbs gefordert werd/Dieweiler durch die klage vnd Rechtfertigung des befehls oder Gewalts/jhnen widergeben vñ erstatten sol/was sie für jne bezalet haben/Von welcher vrsachen wegen/ob auch einer mit dem Beklagten sich vereyniget het/das gelt nicht zu fordern/so sol jne für jne verpflichtet seindt/doch auch durch die Einrede des vorbedings der massen geholffen werden h mit jhnen selbs verhandelt het/das solich gelt gefordert werden solt/Doch pflegen jnen zu zeuge vnd einrede nit mit

mitgeteilt werden/ Dañ nemlich/ so der Schuldner seiner Gü-
ter cediert vnd abstehet/ vnd der Glaubiger mit ihme im Rechten
hanget/ wirt er durch den Aufzug vnnnd einrede/ so er der
Güter abstehen würde/ erzetret vnd verthedinget/ Aber diser
Aufzug wirt den Bürgen nit gegeben/ Nämlich darumb/ die
weil derjenige/ welcher andere zu Schuldigern verpflichtet vñ
obligiert/ thüt fürnemlich diese fürscheidung/ das / wo der schuld-
ner von der habe vnd vermögen felt / er von denen / welche er
für jne verpflichtet hat/ das seine bekommen vñ erlangen möge.

Von Interdicten / von Richterlichen Gebot-
ten vnnnd Verbotten.

De Interdictis. Titulus XV.

Summa.

D Wol zu diserzeit die klage auff die Geschicht / zu Latein In factum,
an statt der Interdict/ das ist/ Richterlicher Gebott vnd Verbott
gegeben werden/ So handelt doch der Keyser Justinian in disem Ti-
tel sonderlich vnnnd vnderschiedlich von den Interdicten / erstlich die selben
von alters her zuerkennen Darnach das andere angezeygte vnd benente kla-
gen in vil wege von den Interdicten zu vndersheyden seind/ die weil die In-
terdict alle Pretorisch seind/ vom Richter vnd seinem Ampt herkommen/ vnd
eygentlich zum Besess vnnnd Einsatzung gehörien / Also das sie nit so vil den
Krieg endigen/ als das sie dem selbigen einen anfang vnd eingang machen/
ob wol in disem Titel auch Interdict angezogen werden/ welche zum eygent-
thumb gehöriq seind/ Des Besizes halben / hat sich alwege mehr zant's zu-
getragen/ vnd erhalten/ vmb des nutz vnd brauchs willen/ mitler zeit der
frucht zugenießen/ vnd sicherheyt willen/ das der Besizer den eygenthumb
nicht beweisen darff / welches dem kläger zuthün gebürt / Aber der gefahr
halben/ auff das die sache nit zum handtgriff vnd krieg käme/ so haben vorzei-
ten die Richter vnd Schultheys beidern Römern nach billigkeyt der fürste-
henden vnd für fallenden not hilff gethan/ vnd vil Gebott des Besess vnd
Einsatzung halben fürgestellt / vnd nach gestalt der sachen das Recht dar-
rinn gesprochen/ oder so es zum hader vñ zwispalt kam / gaben sie vnd setzten
zur recht fertigung verhörier/ welche nach erhörter sache/ vnnnd empfangenem
bericht/ des Besiz halben vitheyl sprachen/ Daher kommen eygentlich die
Interdict/ so in disem Titel nacheinander erzelet vñ außgelegt werden/ wie
darinn nach der lenge zusehen.

<p>Folget nun/ das wir besehen vnnnd handeln / von den Interdicten/ oder klagen / welche von deren wegen geübet werden / vnd rede/ du was gebot zu werden/ oder etv am meysten gesch was dem Besess</p>	<p>Interdicta soliche wort retor vnnnd Richter et chehen vnd aufgericht ehen/ welches dazumal tlichen vom Besess oder ward.</p>
--	---

VND Vnderweisung in Keyserlichen

Vnd ist die erst vnd fürnehmste teylung der Interdict/vnd solcher verbott/dise/das sie einweder verbietliche / oder wider züstellige / oder heraus gebliche seind.

*Prohibitoria
Interdicta.*

Verbietliche seind/dardurch der Pretor / Schultheys oder Richter verbent/etwas zuthun oder zugeschehe / als das dem/so mit Recht besitzt / kein gewalt geschehe/ oder das dem so einen todten begräbt/ an das ort/dahin er ihne zubegraben fügen vnd recht hat/kein gewalt geschehe/ oder an einer Heiligen geweihten stett ein bawe zuthun / oder auff einem freien wasser/oder des selben gestade vnd vfer etwas zumachen / damit die Schiffart gehindert werde.

Restitutoria.

Die widergebliche seind / durch welche er besilhet vnd gebent etwas widerzugeben / vnd zuerstatten / als dem Besitzer der Güter den Beses deren Güter / welche einer als ein Erb/oder als ein Besitzer innhat vnd besizet / auß der selben Erbschafft/oder wann er gebent vnd besilhet dem / welcher mit gewalt von dem Beses des grundts gestossen vñ abgetrieben were/das Gut wider einzuräumen vnd den Beses züzustellen.

Exhibitoria.

Die Exhibitoria seind die / durch welche er besilhet herfür zuthun / vnd darzustellen / als den Menschen / von welches freyheit gehandelt wirt/oder den freigemachtē/welchem der Patron seine arbeyt oder tagwerck ansetzen wolt / oder dem Vater die Kinder / welche in seinem gewalt seind.

Doch seind etliche / welche meynen / das das eygentlich Interdicta, Verbott genent werden / welche Prohibitoria, das ist / verbietlich seind / dieweil das Latinisch wörtlin Interdicere, bedent vnd heysset / verkünden / ansagen / vnd verbieten / Aber die widergebliche / vñ fürstellige / Restitutoria vnd Exhibitoria, werden eygentlich Decreta, Erkandtnus / genent / Werden doch alle Interdicta, Verbott / genent / dieweil sie zwischen zweien gesagt vnd benolhen werden.

Zweyte theylung der Interdict.

Adipiscenda possessionis.

Volgende teylung der Verbot ist dise / das etliche gemacht seind den Beses dardurch zuerlangen / etliche dene zubehalten / etliche dene wider zubekommen. Das Gebott den Beses zuerlangen / wirt dem Innhaber vnd Besitzer der Güter zügestellt / welches genent wirt / Quorum bonorum, welcher Güter / vnd ist sein krafft / macht vnd gewalt dise / das / was ein jeder auß den gütern / welcher besessen vñ zügestellt ist / als der Erbe oder Innhaber / besessen vñ zügestellt ist / als der beses der Güter gegeben / als ein Erbe besizet / zustellen.

Vnd wirt der geacht / welcher meynet das er der

als ein Erbe besizet / zustellen sich für den Erben /

ben/ Der jenig aber hat die Güter inne/ als ein besitzer/ welcher das Erbgüt mit keinem Rechten/ oder auch das ganz Erbe/ wissendt daß es jme nicht zugehört/ besitzt.

Darumb aber wirt es ein Gebott den besitz zuerlangen genant/ dieweil es dem allein nützlich ist/ welcher jezundt erstlich sich vnderstehet den besitz des Guts zuerlangen/ Derhalb ben/ so jemandt den beses erlangt vnd bekommen/ vnnnd dessen abwürde/ ist jm dis gebot nicht nützlich/ So ist auch das Saluanisch Gebot erfunden vn̄ gemacht zu erlangung der possess/ daß sich der eygenthumbs Herz des grundts gebraucht in den gütern des Hofmans/ welche Güter er für den jährlichen zins zu Pfande gelegt hat.

Dise Interdict vnd Verbott seind fürnemlich darzu erfunden vnnnd dienlich/ den Beses dardurch zuerhalten/ vnd dann am meysten statt haben/ wo zwitragt des eygenthumbs halben eines Guts fürfelt/ Dann ehe vnd zuuor die frage des eygenthumbs erregt/ sol vorhin er forschet werden/ welche Parthey im Besitz sei/ vnd welche klagen sol/ vmb des willen auch/ dieweil on Kläger vnd Besitzer kein Rechtfertigung vber den Beses kan fürgenommen werden.

Den Beses zubehalten seind dise Gebott gemacht/ Vti possidetis, & Vtrubi, wann sich beyde Partheyen vmb den eygenthumb eines Guts zanken/ vnd vorhin gefragt wirt/ welcher auß den streitigen Partheien das Güt in habe vnd besitze/ vnd welches fordern sol/ Dann wo nit zuuor die erkündigung beschicht/ welcher vnder jnen beyden der Besitzer sei/ so kan die anforderliche klage nit fürgenommen werden/ dieweil es beydes bürgerlich vnnnd natürlich ist/ daß einer das Güt innhabe vnd besitze/ vnd der ander es vom Besitzer vnd Innhaber fordere. Vnd nach dem es weit besser vnd nützer ist/ besitzen vnnnd innhaben/ dan fordern/ Darumb ist offtmals vnd schier alwege der meyste vnd größte zancē von dem Beses.

Es ist aber der nutz des beses vnd innhabens in dem/ dz/ ob schon auch das güt nit der innhat vn̄ besitzet/ wann nur der kläger nit mag bewein/ in sei/ vnd jme zustehe/ so bleibet der beses in se/ welcher vrsachen willen/ wann beider Partheit/ ckel vnd unlauter ist/ so pfelet das vrthe/ felt zu werden.

Aber durch das sitz des Grundts or/ irt zwar auff den be/ vnd durch das Ge/ ter/ welcher krafft/ vnderseyd/ dan/ ig welcher zu/ r weder mit

*Retinēde posses-
sionis causa.*

vii possidetis.

Vnderweisung in Keyserlichen

gewalt / noch heymlich / noch bitweise den beses vom gegen-
teyl bekommen vnd erlanget hat / ob er auch einn andern mit ge-
walt außgetriben / oder eines andern beses heymlich an sich
bracht / oder bitweise von jemand erhalten het / das er besitzen /
vnd die Güter innhaben mocht.

Vtrubi. Aber durch das gebott Vtrubi, Siget vnd gewan der jenig/
welcher der mehrer teyl vnd zeit des Jars / weder mit gewalt
noch heymlich / noch bitweise vom gegenteyl / die Güter innhatt
vnd besas / Doch wirt es jez anders damit gehalten / Dan die
macht vnd gewalt beydes gebots (so vil den besitz belanget) ist
verglichen / das der jenig beide in ligenden vnd auch bewegli-
chen gütern obsige vnd gewinne / welcher den beses weder mit
gewalt / noch heymlich / noch bitweise vom widertheyl zur zeit
der Kriegsbesetzung / hat vnd behelt.

Vñ wirt ein jeder geacht / das er besitze / nit allein so er selbs
die Güter innhat vñ besitzt / sondern auch / wo in seinem namen
ein anderer innbesetzung ist / ob der selb ihm schon nit vnder-
worffen were / wie dann ist ein Hoff vnd Zinsman / So wirt
es auch dafür gehalten / das einer durch die jenigen / bei wel-
chen er et was hinderlegt / oder welchen er gelihen / in beses sei /
Vnd das ist / das gesagt wirt / das einer den besitz durch einen
jeden behalten mag / welcher in seinem namen besitzt / Zu dem /
so ist geordnet / das auch der besitz alleyn inn vnd mit dem ge-
müte behalten wirt / das ist / ob er wol selbs nit in dem besitz /
noch auch ein ander von seiner wegē / Doch wo er des gemüts
nit ist / den beses zuuerlassen / sondern also dauon abscheydt / dz
er nachmals wider darzu kommen wil / der selb wirt geachtet /
das er den besitz behalt. Aber durch welche jemandt den beses
erlangen möge / solches haben wir im zweyten Büch oben / auß
gelegt / Vnd ist daran kein zweifel / das niemandt nit solt allein
in dem gemüte den beses erlangen.

*Recuperanda
possessionis
causa.*

Den beses wider zuerlangen / vnd ansich zubringen / pflaget
das gebott zugeschehen / auß vnd von dem besitz ei-
nes grundts odder beh- walt getriben worden
were / Dann dem selben / / Vnde ui, von gewalt
wegen / fürgestellt / vñ elches der jenige / wel-
cher außgetriben ha- jme den besitz wider
einzuräumen vnd zuzi- n dem / welcher ihn
mit gewalt darvon / oder heymlich / oder
bitweise besitzt / v- /

Aber so jemat
ben gesagt habe

besetzen (wie wir o-
nommen het / wo
es

es dann vnder seinen gütern befunden / so wirt er des eygen-
thums des selben güts beraubt / Ist das Güte aber eines ande-
ren / oder ein fremd güte / wirt er nach wider züstellung des selbē
gezwungē auch den werdt des güts dem verwaltigtē zuerstat-
ten. Welcher aber jemand von dem besetz mit gewalt austreibt /
der ist am Gesatz Julia besonderer oder öffentlicher gewalt hal-
ben schuldig / Des besondern gewalts / so er den gewalt on wehr
vnd waffen gethan / Wo er aber den gewalt mit wehr vnd waf-
fen begangen / vnd in also von dem besetz mit gewalt außgetri-
ben het / ist er des öffentlichen gewalts schuldig vnd verhasst /
vnd werden durchs wort / wehr vnd waffen (zu Latein Armo-
rum) mit allein geschos / geschütz / schwert vnd harnisch / sondern
auch kolben / stangen / vnd steyn gemeint vnd verstanden.

Die dritt theylung der Interdict vnd Verbot ist dise / das
sie entweder einfach / oder zwifacht vnd doppel seind / Ein-
facht seind die / als / inn welchen einer der Kläger / der ander der
beklagt ist / wie dann seind alle widergebliche vnd darstellige /
Dann der Kläger begert entweder fürgestellt / oder wider era-
stattet zu werden / Der beklagt aber ist der jenig / von welchem
begert vnd gefordert wirt / das er wider erstatte oder fürstel-
le. Die verbotliche Interdict oder Verbott / seind eines theyls
einfach / anders theyls zwifach / oder doppel / Die einfache seind /
als wann der Pretor oder Richter verbent / das an einer heylig-
en geweihten stett / odder auff einem öffentlichen gemeynen
wasser / oder des selben gestade vnd vfer nichts gethan oder ge-
macht werde / Vñ ist der Kläger der / welcher begert / das nichts
gemacht oder gethan werde / Der Beklagt ist der / welcher sich
etwas zuthun oder zumachē vnderstehet. Die zwifachen oder
duppeln seind / als das gebot / Vti possidetis, wie jr besitz / vnd /
Vtrubi, beyderseits / vnd werden darinn zwifachen genent / die
weil beider Kriegspartheien standt darinn gleich ist / vnd kei-
ner fürnemlich / der beklagt od-
der ein jeder an des bekl-
stehet / oder theyl treg-

Es wirt hie die alte zier
verworfen / vnd wirt nur
die geschicht oder that /

Von der ordnung
verbot ist vnnötig
ordnung Gericht
oder Interdict
bot gegeben zur

zubringē / abgeschafft vñ
ie klage In factum, auff

der Interdict vnd
ist außserhalb der
id alle Gericht
dict vnd Ver-
falt on Inter-
dict

Die dritt theyl-
ung der In-
terdict.

Vnderweisung in Keyserlichen

dict vnd Verbott geurteylt/ als ob ein nützliche Klage von des Interdicts vnd Verbots wegen gegeben worden were.

Von straffe deren / so freuenlich Krieg vnd Rechtfertigung vben.

De Poena temerè litigantium. Titulus XVI.

Summa.

In diesem Titel wil der Keyser / daß die freueln/ mütwilligen Zanker mit dreifachtiger straffe sollen abgehalten vnd gezwungen werden/ Nemlich durch den Meyneydt/ durch geldestraff/ vnd daß sie für ehrlöß vnd geschändte leut gehalten werden sollen/ vnd erzelt also diese drei stück biß zu ende des Titels nach einander/ Vñ sollen zwar alle die/ welchen die Gericht vnd Regierung zuerwalten befolhen ist/ hierinn fürnemlich gute achtung haben/ vnd fleiß anwenden / darmit den mütwilligen zankern ire freuel vñ mütwil/ die Oberkeit/ Richter/ vñ ander leut zuerunrütigen/ gesteuert/ vnd geweret werde/ sonderlich zu disen zeiten/ da des zankens/ haderens vnd rechtens kein ende noch auffhören ist/ Vnangesehen/ was die vorigen löblichen Keyser vnd Rechtsetzer vil mal darinn verordnet/ beuolhen/ vnd gebotten haben/ die vberfarer vnd mütwillige zanker zu straffen / wie in diesem Titel vnd in Lege properandum. Codice, de Iudicijs, zusehen.

Vn sollen wir weiter gewarnet vnd vermanet sein/ daß die jenigen grosse sorge gehabt vnd angewendet haben/ welche die Recht geordnet vnd erhalten/ auff das vnd darmit die leut nit bald noch leichtlich sich zu zank vnd hader begeben/ welches wir kan auch gern mit fleiß fürkommen vnd verhüten wolten/ Vnd das selbig kan fürnemlich also geschehen/ so der mütwill vnd freuel beyderseits deren/ so da klagen/ so wol/ als deren / so beklagt werden / Jetzt durch ein geltstraff/ dann durch den Eydt/ dann durch schäwe vnd forcht der Ehr entsetzung/ abgehalten vnd bezwungen werden.

Es sol der Beklagt/ der Klager/ vñ beider Parthey Abuoatē/ den Eydt für geferde/ oder Cauillation zuermeiden/ schweren/ Sonst hat die Rechtfertigung keinen fůrgang.

Vnd wirt nemlich der werden/ auß vnser verord-
heimgestellt / dieweil der
vnd angebens gebrau-
den Eydt gethan/ d-
zur gegenrede komm-

Aber gegen die D-
spruch nit gestendi-
auffs doppel od-
vnd Inuirien/ o-

len den jenigen / so Beklagt
Sagung auffgelegt vnd
s nit seiner fürwürffe
rhin geschworen vnd
halt/ vñ also dardurch

anforderung vnd an-
en vrsachen die Klage
hadens/ schmach/
vñ wirdigen stetten
besche-

beschehen/ wegen/ geklaget vnnnd gehandelet wirt.

So ist auch die klag bald von anfang mehr dann einzelig/ als des diebstals/ des offentlichen/ vierfacht/ des nit offentli- chen/ zwifacht/ Dann auß disen vnd andern etlichen vrsachen (es leugne eintweder jemandt oder bekenne) ist die klag mehr dann einfach.

Desgleichen wirt auch des Klagers Calumnia vnd böflich angeben gezwungen/ nach dem der kläger auch nach vnser Sa- zung den Eydt für gederde zuthun angehalten vnd gezwun- gen werden sol.

Es sollen auch beyder Partheien Anwälde den Eydt thun wie solches inn einer andern vnserer Satzung verfasst vnnnd begriffen ist.

Zie wirt die straffe des zehenden theyls des Zrtegs oder Recht fertigung abgeschafft vnd verwoiffen/ welche straffe vorzeiten den mütwilligen vn- frommen zänckern angelegt ward. Welcher diserzeit vnbillich hadert/ wirt meyneydig/ vnd gezwungen das er allen schaden vnd kosten der gewinnen- den Partheyen gelten vnd einbringen muß.

Vnd diß alles ist für die klage der alten Calumnien vn eydts für gederde eingefürt/ welche auß der gewonheyt komien vnd veraltet ist/ dieweil sie die kläger in dem zehenden theyl des kriegs straffet vn büffet/ welches wir nirgend an einem ort ge- schehen sein/ befunden haben/ Aber an dises stat ist der gemelt Eydt eingefürt/ vnd auch das der vnfromb haderer vn kriegs Parthey den schaden vnnnd kriegskosten seiner zu- uernügen gezwungen wirt.

Das werden gestrackte richtige klager dem Minderjängen gegen den Vorn- dem der beuelhe gegeben wirt/ Den etwas hinderlegt/ gegen den Dep

Die so in etlichen recht- ren entsetzt/ als diebstal- betrugs/ desgleichen/ hinderlegten vertre- wertigen klagen/ seits gestrackt ist/ in der selben recht- ben geschmächt/ diebstals/ oder/ an jren ehren v- lich/ dieweil/ wegen/ oder/ Es kompt

Vnderweisung in Keyserlichen

Alle gericht/
vnd rechtfert-
igungen sol-
ten von der
ladung ange-
fangt werden.

theyl des Edicts vnd gebots her / in welchem der Pretor oder Richter von der fürforderung für Gericht befühet vñ gebent / Dann je der gegenteyl für das erst für Gericht gefordert werden sol / das ist / vor denen / welcher das Recht sprechen sol / In welchem stück der Pretor / Schultheys odder Richter den Eltern vnd Patronen / desgleichen den Eltern vnd Kindern der Patronen vnd Patronin / dise ehr thät / dz den Kindern vnd freigegebenen anders nit gezünet noch gebürt / sie für gericht zu fordern / sie habens dann von dem Pretore oder Richter selbs gebetten vnd erlanget / Vnd wo jemandt sie anders fürneme / gegen den selben hat er ein straff von fünffzig goltguldē gesetzt.

Von des Richters Ampt.

De Officio Iudicis. Titulus XVII.



zügen bisz daher geredt / so
zügen / was ime zwischen
welcher dann ist als ein
seyen von nöten haben /
et werden / Darumb so
vt im aussprechen der
id das Recht vnd bil-
h der Keyser gleichim
ferleget / das er für-
yl / erkenne / oder
sprecher

spreche/dann was in den Gesetzen/oder Constitutionen/oder gewonheyten geordnet/herbracht vnd versehen ist/Es sollen auch die Richter vñ Vrttheyl sprecher gedencken/wes sie die heylig schrifft erinnert vnd vermanet/dass sie nit eins Menschen/sondern Gottes Gericht besitzen vnd verwalten/Denn sie als dem Obersten höchsten Richter zu seiner zeit ihres Richtens schwere rechen schafft geben müssen.Darum er auch selb zu ihnen sagt:Richtet recht jr menschen Kinder/ ic.

Est nun noch vorhanden/das wir von des Richters ampt besehen vnd sagen/vnnd sol zwar der Richter fürnemlich das mercken vnnd in achtung haben/das er anders nit richte vnd vrtheyle/dan im Rechten oder Satzungen/oder gewonheyten herbracht/vñ versehen ist/Darumb so für ime auff zugefügten schaden zur straffe geklagt vnd gerechet wirt/sol er achtung geben vnd warnemē/wo der eigenthumbs Herz darin erkant vñ verdampt sol werden/dz er also verdampt werde/nemlich:Ich verdamme Publum Menium dem Lucio Titio in zehen goltgülden/oder dz er ime den schädlichen Menschen oder Thier(so den schaden gethan) ergebe vnd züstelle.

Vnd wo auff ein Güt vor dem Richter geklagt were/oder gegen den klager vrteylen würde/sol er den innhaber vnd Besizer ledig erkennen vnd absolvieren/Oder so er gegen den innhaber vnd besizer sprechen würde/sol er beuelhen/dz ime das selb Güt zu sampt der nuzung vnd früchten zügestellt vnnd ersetzt werde/Aber so der innhaber vnd
t/er
dar
ion
künde jezund gegenwertiglicheit
für geacht würde/er begert nit v
halben/sol ime die gegeben werd
gen versicherung thun/den
dig der zeit/welche ime ge
tution nit thun würde.

Es gebürt dem Richter
nomen/zu erstattung des
bösem glauben das Güt i
gene frucht/sonder auch d
mit gutem glauben inn
frucht nit zalen/Aber r
vom Besizer bösen gla
frucht gesehen vnd ac

Vnd so ein Er
bei den früchten
bei der forderu
güter/welcher
halben nit gen
pfangen/halk

Vnderweisung in Keyserlichen

bedencken gehalten/wo er deren ein rauber ist/ vnd sie mit güttem glauben nicht bekommen hat / Wo er aber ein Inhaber vn̄ besitzer ist gütts glaubens/ da werden weder die verbrachten noch empfangne frucht vnd nutzungen nit angesehen noch bedacht/ Vñ werden aber nach angefangener forderung auch die frucht vnd nuzung bedacht/welche auf seumnus vnd nach lässigkeyt des Inhabers vnd besitzers nit empfangen seind/ oder so sie empfangen/verbracht vnd verthan seind.

Welcher beklagt ist/ daß er ein habe oder Güt fürstellen vnd zeygen sol/ ist nit genüg daß er die habe zeygt/darmit er erledigung bekomme/ Sondern es muß die habe oder Güt in dem stand der sachen gezeygt werden / darinn sie zur zeit der angefangnen rechtfertigung war/ Darumb so erszeygt in hangender rechtfertigung gebrauchnampt/ wirt er nit ledig/ Sol vnd muß auch die frucht/so er mitler zeit gnossen/erstatten/Wo aber der beklagt das Güt als bald nit kündt zeygē/vñ darstellē/ erlangt er auffschub vn̄ verstretchung/ nemlich mit vorgehender versicherung/ wann ime der Richter auflegt/ das güt zu exhibiern/ Vñ thüt ers nit/ oder in̄erhalb der zeit im darzū bestimpt/ wirt er dem gegentheyl in das Interesse erkandt vnd verdampft/ als volgt.

So auff das fürstellen (zu Latein Ad exhibendum genant) geklagt würde/ist nicht genüg/so der jenig das Güt/Habe/ oder Wahr herfür thüt vnd darstellt/gegen welchen geklagt vnd gehandelt/sondern ist nötig / daß er auch die vsach des gütts sol darthün/das ist/ daß der klager die selbig vsach habe / welche er gehabt hat / so / als er erstlich zur fürstellung geklagt / das güt fürgestellt worden were / Darumb/wo zwischen der verweilung des fürstellens/das güt von dem inhaber vñ besitzer

Berit

Si

welt

en / wirt er destominder nit verdampft.

er der frucht mitlerzeit/das ist/der zeit/

ertigung zur fürstellig angefangē/

felt / eingefallen/achtung haben/

ur fürstellung Nichtlich gehant

stellen / vnd begert zeit des

t/daß er das selb nit vergeb

eben werden/Doch also/

vñ vnd erstattung/ Wo

it weder als bald für.

rnach fürstellē wölle/

is dem kläger daran

hät/Habe oder wahr

orden ist.

in rechtfertigung tey

zwischen zweien oder

vñ Güter besonder/

ins Güt besser were/

leichē so der Erben

eines

einer die frucht auß der Erbschafft genossen/ oder sich nit wol darinn gehalten het/ sol er derhalbē den Miterben verdampt werden/ Solches sol auch durch auß in der recht fertigung sampt oder gemeines gūts theylung gehalten werden/ ob schon auch nur von seinem gūt zwispalt were/ so es sich anders füglich vnd nützlich theylen läßt/ Wo es nit geteylt möcht werden/ ist dem Richter zūgelassen/ daß er einer Partheie das Gūt ganz zūerkenne/ vñ die selb Parthey der andern in ein ben ante Sum geldts an statt des Gūts hinwider verdamme.

Wo auch auff ein Erbteylung geklagt were/ sol der Richter jede Güter sonderlich einem jeden Erben zūerkennen/ vnd wo die zūerkennung geacht würde/ daß sie des andern Person beschweret/ sol er disen hinwiderumb den Miterben auff ein benent gelt (wie jezundt gesagt ist) verdammen/ Vnd sol ein jeder in dem namen seinem Miterben verdampt werden/ daß er die frucht des Erbgrundts allein genossen/ oder das Erb gūt beschädiget/ oder zūbracht vñ verthan hat/ welches zwar auch gleicher gestalt zwischē mehr dan zweyen Erben volget/ vnd gehalten werden sol.

Das selb begibt sich auch/ so in gemeynen theylung von viler Habe vnd Gütern Richtlich geklagt vnd gehandelt were/ Wo aber nur von einem Gūt/ als von einem grunde gehandelt/ so dan der selbig grundt nützlich vñ wol geteylt werden mag/ sol er des selbigē teyl einē jeden zūerkennen/ vñ wo eins teil für dem andern beschweret zusein geacht würde/ sol der selb hinwider umb dem andern in ein benent Sum gelt verdampt werden.

So auch grenzen halben Richtlich zuerkennen
 ter dahin sehen/ ob die zūerkennung
 in einem fall von nöten ist/ nemlich
 were/ die Ecker vnd Länderey
 den/ vñ vnd von einander abz
 scheyden vñ abgetheilt
 wan ein stuck von ein
 genthums Herrn ei
 theylen/ In welcher
 selb dem andern/
 sol auch ein jeder
 fertigung verdo
 Malsteynen etc
 Term vnd M
 Malbäume a
 Recht fertigi
 mandt/ nach
 rey abzume
 aber auch i
 wirt als

Vnderweisung in Keyserlichen
Von Halsgerichten vnd peinlichen recht-
fertigungen.

De Publicis Iudicijs. Titulus XVIII.

Summa.

Nach beschreibung der Klagen / vnd sondern Gericht / kompt der Key-
ser lezlich auch auff die offnen / hals vnd peinlich Gericht / von wel-
chen zwar am ende diß Büchs auch billich gedacht / vnd gehandelt
werden sol / welche so vil desto statlicher vnd fürsichtlicher sollen gebraucht
vnd verhandelt werden / so vil besser ist des Menschen eh / vnd blut / dann
sein Habe vñ Güt / Das leben ist je mehr vñ besser dan das Güt / Darum diß
offentliche vnd blutgericht auch höher zuhalten / vñ fleissiger zuverwalten /
dann die nur auff Habe vnd Güt gestelt sind / vnd werden derwegen offen
gemeine Gericht genent / daß vorzeiten einem jeden von der gemein / oder
vom volck zügelassen war / einem vbelthäter / eines lasters vñ vbelthat hal-
ben / offentlich zuverklagen / dieweil dem gemeinen nutz / vnd einer ganzen
Stadt daran gelegen / daß zu erhaltung rüwe / fridens vnd eynigkeyt / die v-
belthäter gestraffet werden / Vñ solchs ist der Oberkeyt von Got befolhen /
wie auch Mohe bald nach der Sündflus vor viertausent Jaren / Vnd der
Apostel Paulus bezeugt / daß die Oberkeyt das Schwerdt trage / den from-
men zum schutz / vnd den bösen zum schrecken / Welches zwar die Oberkeyt
wol bedencken / vnd hoch vermanen solt / ire Ampt vnd Befelhe recht zuver-
walten vnd aufzurichten / Davon wir in der Keyserlichen peinlich Gerichts
ordnung vil gesagt / von vnnöthen hie weiter zuerholen.

Ein jeder hat
macht einen /
der eins offen-
liche lasters
schuldig ist /
sunerfl-



Die Hals vnd Peinliche Gericht / werden weder
h Action vnd Klagen geordnet / noch haben
gleichung mit den andern Gerichten /
it geredt haben / vnd ist ein grosse
vnderscheyd vnder jnen beyden
nen / vnd im brauch oder übung /
Gericht / zu Latein Publica ge-
handlung oder volfürung
vñ zügelassen / vnd ge-
Gericht etliche pein-
lich / noch am leben
ein Capitalia) nennen
n / oder jnen auch
oder in die metal
entliche Gericht /
n / sind zwar of-
italia, am leben

Gericht : Das
seine krafft
vnd

vnd wirckligkeyt hat/ vnd aufstreckt/ gegen die/ welche gegen den Keyser/ oder gemeinen nutz etwas fürgenommen/ vnd sich vnderstanden haben/ Welches straff ist verliering des lebens/ mit verdammung des schuldigen oder beklagten gedechtnus auch nach seinem todt.

Defgleichen das Gesetz Julia zu abhaltung vnd bezwingung des Ehebruchs/ welches nicht allein die schänder anderleut Ehe mit dem schwert strafft/ sondern auch die/ welche mit den Knaben iren schendlichen lust vben dö:ffen/ Vñ wirt auch durch das selb gesetz Julia/ das laster der vnzucht gestraffet/ wann einer on gewalt eint weder ein Jungfrawe/ oder Witwe die Ehliches lebens ist/ stupriert vnd beschläfft/ Vñnd das selb gesetz aber strafft die verbrecher/ wo es Ehliche ansehnliche leut seind/ darinn/ daß ire Güter zum halben theyl publiciert vnd offentlich verauffert werden/ Wo es schlechte geringe leut seind/ werden sie am leib gezüchtiget/ mit verweisung der statt/ oder des landts.

Defgleiche das Gesetz Cornelia von den Mördern vñ todschlägern/ welches die todschläger mit dem schwert verfolgt vnd strafft/ oder die jennigen/ welche mit wehr vñ waffen wandern/ des fürhabens vnd meynung/ die leut vmbzubringen/ Die wehr aber vnd waffen/ zu Latein Telum (wie vnser Caius ander auslegung der zwölff Tafeln schriftlich nach ihm verlasen hat) wirt zwar gemeynlich das jenig genent/ was vom bogen (oder mit büchsen) geschossen wirt/ Zu dem/ wirt das auch darmit gemeinet vñnd verstanden/ w^o ^{ied} ^{der} hand werffen mag/ Darauf dann volget ne/ vñ eisen/ in dem selben wort begriffen/ namen/ daß es in die weite genent/ vom Griechische wörtlichung mögen wir finden anemen/ Dann was wir welenen/ das nennen die Erd die verflin vnd vber seligen Stat genent/ vñ dem vñnd das selb Gesetz welche durch als durch z^uney offentlich Darnach einer newe

Besondere verordnung in diesem laster/ die weil son t vbelthat durch absterbe auß gelöschet wirt. L. Iulia de adulterijs. Geringe/ vñ achtsame leut werden härter gestrafft/ dann die achtsame/ oder ansehnliche.

L. Cornelia de sicarijs. Begirde/ will vñ meynung zu tödren/ ob schon die wirckung nit darauff folget/ ist nach dem Gesetz zu straffen.

Vnderweisung in Keyserlichen

Auff gefährli-
che vbelthä-
ten gehäret
auch ein gröf-
sere straff. denen welche ihre ältern vnd nechsten verwandten ermorden
vnd vmbbringen/ genent wirt/ Durchwelches versehen vnd
gebottē/ so jemand seinen Vater oder kind/ oder sonst jemandt
seiner blütnerwandten/ welche die stat vnd namen der ältern
haben/ ertödtet vnd vmbrecht (er vnderstände solches heym-
lich oder öffentlich) auch der jenig durch welches bösen betrug
solches geschehe/ oder were solches lasters mitwissendt / ob er
schon ein aufwendiger/ vñ mit angehöriger were / sol er als ein
ältern Mörder gestraffet werden/ Vnd weder mit schwerdt
noch mit feuer/ noch mit eyniger andern gewonliche straffe ge-
strafft/ sondern in einem sack mit einem Hund vnd Hanen/ mit
einer Schlangen vnd Affen vernähert/ vñ vnder solchen Thie-
ren vnd angst verhasst vnd begriffen (nach dem des landts ge-
legenheyt ist) eintweder in das nächst Meere/ oder fließend
wasser geworffen werden/ damit vnd auff das er lebendig al-
ler Elementen brauch beraubt sei/ vnd jme die luft/ dieweil er
noch lebet/ vnd die erde/ so er tod ist/ entzogen werde.

So aber jemand andere Personen jme mit Sipschafft oder
geblüt verwandt/ ertödtet/ sol er die straffe des Gesetzes Cor-
nelie von den Sicarijs, der Mörder/ tragen.

Desgleichen ist das Gesetz Cornelia vom falsch/ welches
auch das Testamentisch genent wirt/ so denen straffe anleger/
welche ein falsch Testament odder ein anders Instrument ge-
schrieben/ verzeychnet/ verlesen/ oder fürgelegt/ oder ein falsch
sigel oder zeychen gemacht/ gegraben/ abgetruckt haben wis-
sentlich mit bösem betrug/ Vnd des selben gesetzes straffe ist ge-
leich dem Gesetz von den Leichen/ des lebens straffe (welches auch im Gesetz
vnd Vergifftern gehalten wirt) Aber in
Verweisung.

Julia von der öffentlichen oder
nigen erwachsen/ welche Ges-
affen/ od on wehr vnd waf-
hren vnd waffen begangen
lia von der öffentlichen
verstossen/ Wo er aber
nangen/ wirt im
ieren/ vnd of-
auch ein jung
oder ein an-
de/ als dan
er/ vñ die jeni
bē gestrafft/
nach

nach inhalt vnd aufweisung vnserer Satzung / auf welcher man solchs offener vnklarlicher verstehen vn wissen mag.

Item es straffet das Gesetz Julia das laster Peculatus, der gelt entfremdung / vnd Dieberei / die jenigen / welche das gemein gelt / oder ein geweiht heilig ding oder gut entfremden vnd stelen / Vn zwar wo die Richter selbs in zeit der verwaltung das gemein gelt vnder stossen vnd abtragen / werden sie am leben gestrafft / Vnd sie nit allein / sondern auch die jenigen / welche inen dienst vnd hülff darzu gethan vnd bewisen / oder welche das entzogen gelt wissentlich von inen angenommen haben. Die andern aber / welche disem Gesetz verfallen / werden der straffe der verstoßung auß dem Land / vnd ewigen elendts vnderworfen.

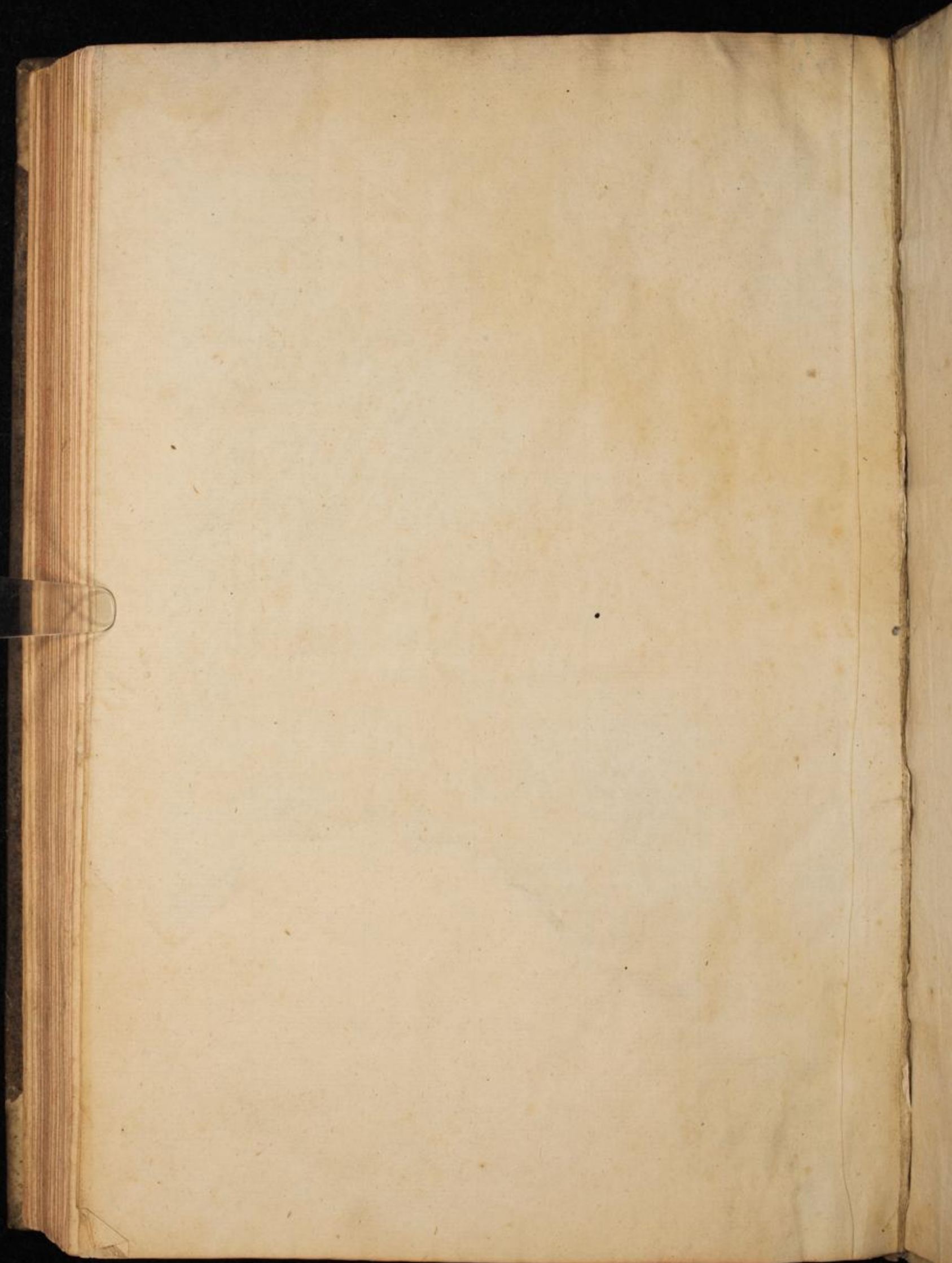
So gehöret auch vnder die peinliche Gericht das Gesetz Flauia / von denen so die kinder verwechflen / Welchs Gesetz zuzeiten auß den Keyserlichen Satzungen die verwickter am leben strafft / zuzeiten mit einer leichtern straffe.

Vber das gehören auch zu den peinlichen Gerichten / Das gesetz Julia von der erkauften ehr / Das Gesetz Julia von dem entfrembden gelt / so widergeben werden müß / Vnd das Gesetz Julia von denen / so im Getreide / Korn / Wein / in speiß vnd narung / auffschlag vnd thewring machen / vnd das Gesetz Julia de Residuis, welche Gesetz von etlichen namhaftigen stücken reden / vnd zwar nit am leben straffen / aber doch andern straffen die jenigen vnderwerffen / welche der selben gebot vnderlassen vnd vbertretten.

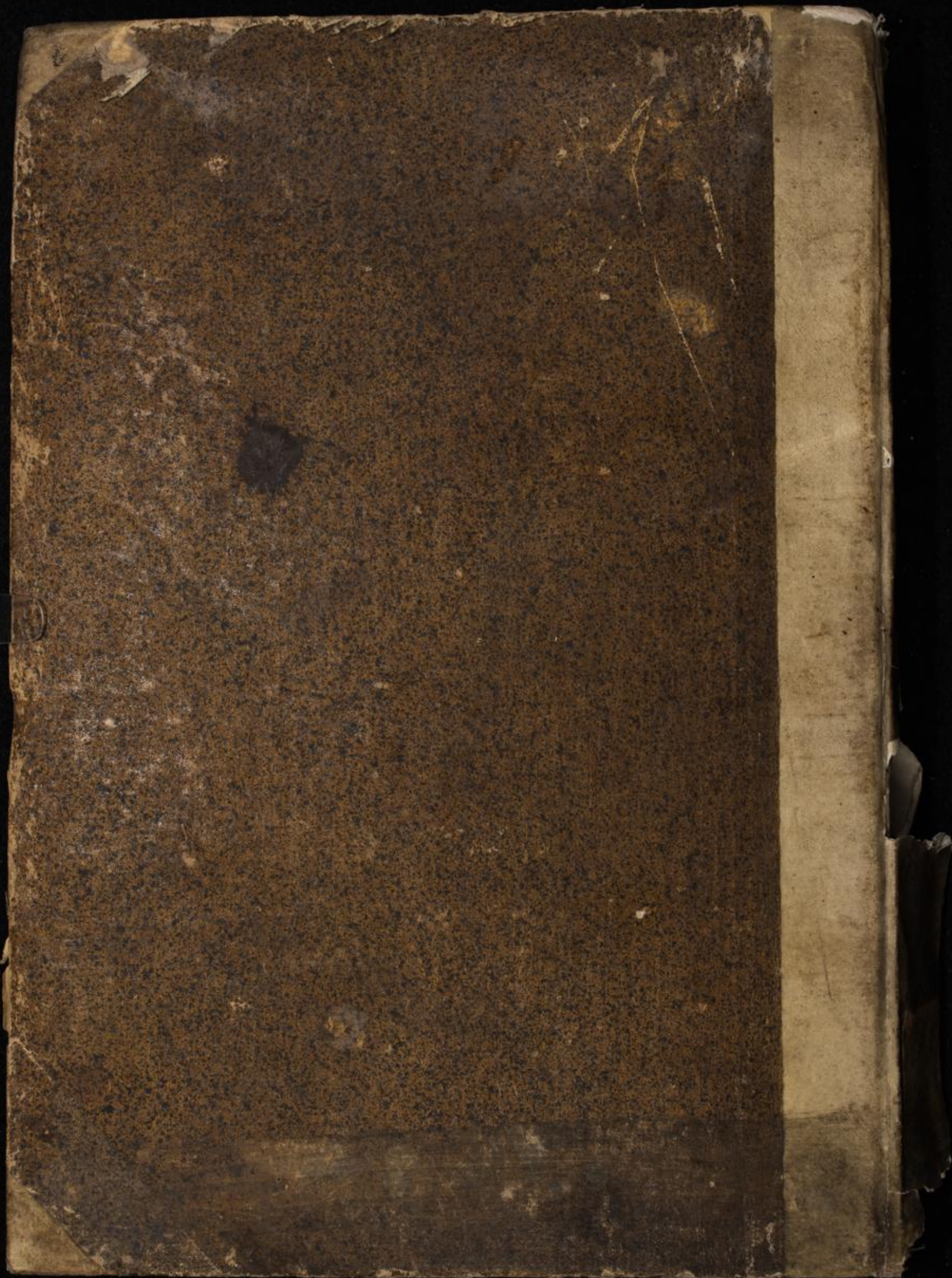
Disem Gesetz de Residuis, ist vnderworfen vnd verfallen / der jenig / welcher so ime der gemein gelt zügestelt / etwas darmit außzurichten / vn das selbig ime behelt / vn nit zum selben brauch / darumb es ime zügestelt ist / anleget.

Vnd dis haben wir von den peinlichen Gerichten vnd außgelegt / das ihr die selben als in einem Register vnd gedencken. Sonst werdet jr die selbigē in büchern Digestorum oder in den vnterlassen vnd erlangen.

Ende d.



R. L. I. No. 14



Rechten / Das Vierde Buch.

nach inhalt vnd aufweisung vnserer Satzungen
man solchs offener vn klärlicher verstehen

Item es straffet das Gesetz Julia das laste
gelt entfremdung/vnd Dieberei/ die jenigen
mein gelt / oder ein geweiht heilig ding oder
den vnd stelen/Vñ zwar wo die Richter selbs
waltung das gemein gelt vnder stossen vñnd
den sie am leben gestrafft / Vnd sie nit allein/ s
jenigen/welche inen dienst vnd hülff darzu ge
sen/oder welche das entzogen gelt wissentlich
nommen haben. Die andern aber/welche disen
len/werden der straffe der verstoffung auß den
wigen elendts vnderworffen.

So gehöret auch vnder die peinliche Geri
Flavia/ von denen so die kinder verwechseln /
zuezeiten auß den Keyserlichen Satzungen die
leben strafft/zuezeiten mit einer leichtern straffe

Ober das gehören auch zu den peinlichen Ge
satz Julia von der ertaussten ehr / Das Gesetz
entfrembdten gelt/so widergeben werden mü
satz Julia von denen/so im Getreide/Korn/W
narung/auffschlag vñnd thewring machen/ v
Julia de Residuis, welche Gesetz von etlichen
stücken reden/vnd zwar nit am leben straffen /
ren straffen die jenigen vnderwerffen / welche
vnderlassen vnd vbertretten.

Difem Gesetz de Residuis, ist vnderworffen vnd verfal
cher so jme der gemein gelt zügestelt/etwas darmit auß zu
big jme behelt/vñ nit zum selben brauch/darum es jme zü

Vnd dif haben wir von den peinlichen B
vnd aufgelegt/daf ihr die selben
als in einem Register vnd gedon
Sonst werdet jr die selbigē i
büchern Digestorum oder
men vnd erlangen.

Ende d.



The work itself and the containing map(s) were digitized with different types of scanners. The Colorchecker shown here refers to the map(s) only.

Das Werk selbst und die enthaltene(n) Karte(n) wurden mit unterschiedlichen Scannern digitalisiert. Dieser Colorchecker gilt nur für diese Karte(n).

